Die Vererbung des ländlichen Grundbesitzes in der Nachkriegszeit

Zweiter Teil: Nachbarländer

Herausgegeben von

Max Sering und Constantin von Dietze

Duncker & Humblot *reprints*

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Schriften

des

Vereins für Sozialpolitik.

---

178. Band.

Die Vererbung des ländlichen Grundbesitzes.

Herausgegeben von

Max Sering und Constantin v. Dietze.

Zweiter Teil: **Nachbarländer.**

Mit 10 Beiträgen.

Verlag von Duncker & Humblot.
München und Leipzig 1930.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Die Vererbung des ländlichen Grundbesitzes in der Nachkriegszeit.

Herausgegeben von

Max Sering und Constantin v. Dietze.

II. Nachbarländer.

Verlag von Duncker & Humblot.
München und Leipzig 1930.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Alle Rechte vorbehalten.

Altenburg, Thür.
Pierersche Hofbuchdruckerei
Stephan Geibel & Co.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Inhaltsübersicht.

Seite

I. Die Vererbung des ländlichen Grundbesitzes in der Nachkriegszeit in Österreich. Von Privatdozent Dr. Karl Schmidt in Wien 1

II. Bäuerliche Liegenschaftsübertragung und Vererbung im Gebiete der Tschechoslowakei. Aufriß einer Gesamtbetrachtung. Von Diplomlandwirt Ingenieur Erhard Gottfried Bürger in Bad Ullersdorf (Nordmähren) 109

III. Die Vererbung des ländlichen Grundbesitzes in der Wojewodschaft Posen. Von Dr. Albrecht Schubert in Grónowo bei Leszno . . 159

IV. Die Vererbung des bäuerlichen Grundbesitzes in der Schweiz. Von Professor Dr. W. Pauli in Bern 203

V. Die Vererbung des ländlichen Grundbesitzes in Frankreich. Von Diplomlandwirt Dr. rer. pol. Leo Drescher in Jena 237

VI. Die Vererbung des ländlichen Grundbesitzes in Belgien. Von Privatdozent Dr. J. Frost in München 281

VII. Die Vererbung des ländlichen Grundbesitzes in den Niederlanden. Von Privatdozent Dr. J. Frost in München 297

VIII. Die Vererbung des ländlichen Grundbesitzes in Dänemark. Von Privatdozent Dr. J. Frost in München 323

IX. Die Vererbung des ländlichen Grundbesitzes in Norwegen. Von Privatdozent Dr. J. Frost in München 353

X. Die Vererbung des ländlichen Grundbesitzes in Schweden. Von G. Stockmann in Berlin 379

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Die Vererbung des ländlichen Grundbesitzes in der Nachkriegszeit in Österreich

Von

Dr. Karl Schmidt,
Privatdozent an der Universität Wien

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Vorbemerkung 5

Erster Abschnitt.

Die gegenwärtige Erbsitte in Österreich.

I. Das Festhalten an der Unteilbarkeit. Das Vorkommen der Naturalteilung 7

II. Die Formen des Besitzwechsels in der Familie 12

A. Die Formen des ehelichen Güterrechtes in der ländlichen Bevölkerung Österreichs 12

B. Die verhältnismäßige Häufigkeit der einzelnen Rechtsformen des Familienbesitzüberganges 18

III. Die gegenwärtige Gestaltung der Erbsitte bei den Gutsübergaben 22

A. Zur Auswahl des Übernehmers 22

B. Die Höhe des Übernahmspreises bei der Gutsübergabe 27

1. Die Konkurrenz der Rücksichten auf Wirtschaftsmöglichkeit und Abfindungsansprüche 28

2. Die Höhe des Übernahmspreises im Verhältnis zum Ertrags- und Verkehrswert 30

C. Die Zahlungsbedingungen für den Übernahmspreis bei der Gutsübergabe 33

1. Die Anführung der Erbsentfertigungen im Übergabsvertrag 33

2. Zur Frage der Barzahlung oder Stundung des Übernahmspreises . 35

3. Die Dauer der Stundung des Übernahmspreises 37

4. Die Bestimmungen über die Verzinsung des Übernahmspreises . . . 39

5. Der Einfluß der Gutsübergabe auf die landwirtschaftliche Hypothekarverschuldung 41

D. Wohnungs- und Verpflegungsrechte für die weichenden Geschwister nach der Übergabe 46

IV. Die gegenwärtige Gestaltung der Erbsitte im Intestaterbfalle 47

A. Das Vorkommen von gerichtlichen Gutschätzungen unter nur großjährigen Miterben oder gar von Versteigerungen der Wirtschaft 50

B. Die gerichtlichen Gutschätzungen im Erbfalle 52

1. Die Höhe der gerichtlichen Gutschätzungen 52

2. Die Berechnungsgrundlagen für die Schätzwerte 54

3. Die Einflußnahme der Vormundschaftsrichter auf die Höhe der Schätzwerte 57

C. Die Zahlungsbedingungen für die Erbteile der „weichenden Geschwister" im Erbfalle 61

1. Barzahlung oder Stundung der Erbteile 62

2. Die Verzinsung der Erbteile 63

3. Die Sicherstellung der Erbteile für die „weichenden Geschwister" . . 64

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Seite

4. Der Einfluß der Intestaterbfolge auf die landwirtschaftliche Hypothekarverschuldung 64
5. Zusammenfassung: Die Unterschiede der Erbsitte bei der Intestaterbfolge und Gutsübergabe 65

V. Das Berufsschicksal der „weichenden Geschwister" 69
A. Die Behandlung der Mitarbeit der Geschwister vor der Übergabe . . . 70
B. Die Berücksichtigung der Kosten für die Berufsausbildung der weichenden Geschwister 73
C. Die Berufswahl der „weichenden Geschwister" nach der Übergabe bzw. nach dem Erbfalle. Zur Frage ihrer „Landflucht" 74

Zweiter Abschnitt.

Der Einfluß der Nachkriegsverhältnisse auf die Erbsitte in Österreich.

1. Die Zunahme der Realteilungen in der Nachkriegszeit 85
2. Der Einfluß der Nachkriegszeit auf die Verbreitung der Gutsübergabe . . . 87
3. Die Veränderungen in der Auswahl des Übernehmers 90
4. Die Veränderungen in der Höhe des Übernahmspreises bei der Gutsübergabe 91
5. Die Veränderungen in den Zahlungsbedingungen für den Übernahmspreis bei der Gutsübergabe 93
6. Der Einfluß der Nachkriegsverhältnisse auf die Erbsitte im Intestaterbfalle . 95
7. Der Einfluß der Nachkriegszeit auf das Berufsschicksal der weichenden Geschwister 103
Schlußbetrachtung 104

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Vorbemerkung.

Die vorliegende Untersuchung gründet sich auf Erhebungen, die für das ganze Gebiet von Österreich in nachstehender Weise vorgenommen wurden. In sämtliche ländlichen Gerichtsbezirkssprengel jedes der acht Bundesländer, insgesamt in 207 Bezirke, wurden Fragebogen an die Notare und Vorstände der Bezirksgerichte gesendet. Im Zeitpunkte des Abschlusses dieser Arbeit waren insgesamt Berichte von 225 Auskunftspersonen, teils von Notaren, teils von den Gerichtsvorstehern eingelaufen, die sich auf zusammen 169 Bezirke erstrecken. Außer diesen für jeden Bezirk speziell vorgenommenen Erhebungen wurden Auskünfte seitens mit den Verhältnissen in größeren Gebietskomplexen besonders vertrauter Persönlichkeiten eingeholt. So wurden die landwirtschaftlichen Hauptkorporationen — das sind die in den einzelnen Bundesländern bestehenden Landes-Landwirtschaftskammern bzw. Landeskulturräte — zur Auskunftserteilung durch ihre mit der Materie vertrauten Referenten ersucht. Überdies wurde in zwei auf der Universität in Wien abgehaltenen Sitzungen, zu welchen die Referenten im österreichischen Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, sowie die Vertreter der Niederösterreichischen Landes-Landwirtschaftskammer, der Niederösterreichischen Landes-Hypothekenanstalt, sowie andere Herren, die durch ihre lange berufliche oder wissenschaftliche Tätigkeit Einblick in die einschlägigen Verhältnisse besitzen, erschienen waren, die prinzipiellen Fragen, die sich aus dem Untersuchungsthema ergeben, eingehend erörtert.

Bei allen diesen Erhebungen hat mir Herr Professor Ferdinand Graf Degenfeld-Schonburg — auf dessen Einladung ich die vorliegende Untersuchung übernahm — in weitgehendster Weise seine Unterstützung und Beratung gewährt, wofür ich auch hier meinen aufrichtigen Dank ausspreche. Das österreichische Bundesministerium für Justiz hat die bei den Gerichtsvorstehern und Notaren vorgenommenen Erhebungen durch einen im Juli 1929 herausgegebenen Erlaß in dankenswerter Weise gefördert. Ebenso danke ich dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft für die mir gewährte Unterstützung. Den Herren Notaren und Gerichtsvorstehern, welche die Beantwortung der Fragebogen vorgenommen haben, Herrn Universitätsassistenten Dr. Ernst Lagler, der die Auskünfte der landwirtschaftlichen Hauptkorporationen in den westlichen und südlichen Bundesländern einholte, sowie den schon oben erwähnten Herren, die das Untersuchungsmaterial durch Zurverfügungstellung ihrer Erfahrungen bereicherten, sei gleichfalls mein verbindlichster Dank gesagt.

Die vorliegende Arbeit hat lediglich die bäuerlichen Verhältnisse in Österreich im Auge. Bei der, wie bekannt, weitaus geringeren Verbreitung des Großgrundbesitzes in Österreich erschien dies zweckmäßig.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Der viel zu geringe Raum, welcher im Rahmen der Gesamterhebungen des Vereins für Sozialpolitik diesem Beitrag zur Verfügung steht, ließ nur für die wichtigsten Probleme der bäuerlichen Erbgewohnheiten eine Darstellung des Berichtsmaterials zu und auch dies nur in allgemeiner Hinsicht, ohne Anführung von sonstigem Literaturmaterial. Da in Österreich Erhebungen, wie sie zum Beispiel für Preußen in der Vorkriegszeit über die ländliche Vererbungsweise vorgenommen und verarbeitet wurden, vor Inangriffnahme dieser Untersuchungen nicht vorlagen und außer einzelnen Arbeiten über kleinere Gebietskomplexe und spezielle Fragen, sowie meiner auf Privaterhebungen in der Vorkriegszeit in einer Reihe von typischen Bezirksgerichtssprengeln der Alpen- und Sudetenländer gegründeten Untersuchung über „Gutsübergabe und Ausgedinge" ein Untersuchungsmaterial über die bäuerlichen Erbgewohnheiten im jetzigen Österreich nicht vorhanden ist, hielt ich es für geboten, der Darstellung des Einflusses der Nachkriegsverhältnisse auf die Erbsitte eine möglichst knappe Beschreibung ihrer einzelnen Erscheinungsformen in der Gegenwart vorauszuschicken. Die übrige Auswertung des großen und interessanten Erhebungsmaterials werde ich in einer separaten Publikation in nächster Zeit vornehmen, wobei eine detaillierte Darstellung des Berichtsmaterials selbst, sowie des gesammelten Urkundenmaterials unter Berücksichtigung der einschlägigen Literatur erfolgen soll.

Das heutige Österreich bildet eine Vereinigung von Ländern, die in ihrer ländlichen Bevölkerung sozial und wirtschaftlich die denkbar größten Unterschiede aufweisen. Den gewaltigen Verschiedenheiten in klimatischer und geographischer Hinsicht — es sind sämtliche Bodennutzungssysteme von den intensivsten Wirtschaftsgattungen bis zu den extensiven reinen Alm- und Waldwirtschaften im österreichischen Bauernstande vertreten — entsprechen die größten Unterschiede in der Mentalität der ländlichen Bevölkerung. Dazu kommt noch, daß durch die weitgehende Abgeschlossenheit, die für einen namhaften Teil der österreichischen Gebirgsländer, fallweise sogar für Flachlandgebiete, noch gegenwärtig besteht, weiter durch die ganz ungleichmäßige Entwicklung, welche in industrieller und verkehrswirtschaftlicher Hinsicht in den einzelnen Gebietsteilen eingetreten ist, die österreichischen Bundesländer ganz verschiedene historische Entwicklungsstadien repräsentieren. Eine Darstellung der bäuerlichen Erbsitte in Österreich muß daher von vorherein ein durchaus verschiedenes und mannigfaltiges Bild ergeben.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Erster Abschnitt.

Die gegenwärtige Erbsitte in Österreich.

I. Das Festhalten an der Unteilbarkeit. Das Vorkommen der Naturalteilung.

In dieser Richtung sind drei Gruppen innerhalb der österreichischen Bundesländer zu unterscheiden, und zwar:

1. Niederösterreich als das einzige Bundesland mit zwar vorherrschender Unteilbarkeit; aber mit bereits beträchtlichen Übergangserscheinungen;
2. die fünf Bundesländer Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Kärnten und Tirol als die Gebiete mit fast ausnahmsloser Unteilbarkeit;
3. Vorarlberg und Burgenland mit überwiegender Realteilung.

ad 1. In Niederösterreich ist in der großen Mehrzahl der Berichtsbezirke die Unteilbarkeit noch ausnahmslose Regel. Von 54 Berichtsbezirken in 37. In letzteren kommen Naturalteilungen nur in seltenen Ausnahmefällen vor[1]. Teils aus dem Mangel an Barmitteln zur Auszahlung der Erbsentfertigungen oder im Erbfalle infolge Nichteinigung der Miterben; oder beim Erbgang an entfernte Verwandte, bei denen ein Interesse an der Erhaltung der Wirtschaft nicht besteht. Vielfach kommen bei Gutsübergaben derartige Ausnahmsfälle der Naturalteilung überhaupt nur vor, wenn 2 selbständige Wirtschaften in einer Hand vereinigt sind; weniger oft bei besonders ungünstigen materiellen Verhältnissen oder gar infolge Familienzwistigkeiten.

In einer Reihe dieser Unteilbarkeitsgebiete zeigen sich aber bereits Übergangserscheinungen[2]. Es kommen hier nämlich Naturalteilungen, und zwar hauptsächlich im Intestaterbfalle, nicht mehr so selten vor. Vornehmlich infolge Nichteinigung der Erben; besonders wenn Geschwister, die in den Städten wohnen, im Erbfalle einschreiten. Mehrfach auch aus dem Grunde, damit dem einen oder anderen der weichenden Geschwister zur Errichtung eines Kleinhauses Grund und Boden gegeben werden kann.

Gebiete, in denen die Naturalteilung schon in einem nennenswerten Umfang oder gar überwiegend geübt wird, bilden in Niederösterreich einen ansehnlichen Teil sämtlicher Berichtsbezirke, und zwar 17 von insgesamt 54 Bezirken.

---

[1] Und zwar in den meisten Bezirken gleich selten bei der Gutsübergabe und bei der Erbfolge; in einem Teile der Bezirke jedoch kommen diese Ausnahmsfälle einer Naturalteilung überhaupt nur bei der Erbfolge vor.

[2] Es sind dies 5 Bezirke von den oben im Text für Niederösterreich erwähnten 37, und zwar sind dies ausschließlich Bezirke in der Nähe Wiens oder in Industriegebieten.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Hier ist die Naturalteilung in folgenden Abstufungen zu sehen:

a) In 7 Bezirken in der Form, daß die sogenannten „Überlandgrundstücke" unter die Erben geteilt werden[3]. Bei der Gutsübergabe behalten sich die Eltern in der Regel diese Grundstücke zur freien Verfügung nach den Bedürfnissen der Familie vor. Das Haus mit den sogenannten „Hausgründen" — die ortsüblich eine Wirtschaftseinheit bilden — bleibt ungeteilt. Analog ist der Vorgang im Erbfalle. In diesen Bezirken ist somit eine Naturalteilung des sogenannten Stammgutes selten.

Das Motiv dieser Abtrennung der Überlandgrundstücke liegt bei der Gutsübergabe in dem Bestreben der Eltern, den weichenden Geschwistern ihre Erbsentfertigung wenigstens zu einem Teile in Grundstücken zukommen zu lassen. Im Erbfalle ist die Unmöglichkeit, den hohen Übernahmspreis zu bezahlen, maßgebend[4].

b) In weiteren 6 Bezirken kommt die Naturalteilung, und zwar ohne Beschränkung auf die sogenannten Überlandgrundstücke, somit die Realteilung des ganzen Gutes bereits recht häufig vor bzw. bildet einen namhaften Teil der Besitzübergangsfälle überhaupt. Zum großen Unterschied zu der ad a) genannten Gruppe jedoch tritt sie hier vornehmlich nur im Erbfalle ein. Bei Gutsübergaben oder in Testamenten wird sie in der Regel vermieden. Es sind dies Bezirke entweder in Industriegebieten oder in der Nähe von Wien, zum Teil Gebiete mit Weinbau.

Die Gründe für diese Naturalteilungen liegen vor allem darin, daß bei der Höhe der Grundpreise und bei dem Geldmangel der Nachkriegszeit eine Abfertigung der Miterben in absehbarer Zeit dem Übernehmer unmöglich ist. Weiter in dem Bestreben der weichenden Geschwister, Grund und Boden zu erwerben. Besonders wichtig ist auch als Nachwirkung der Inflationszeit die Furcht vor weiterer Geldentwertung. In den Berichten aus diesen Bezirken wird mehrfach ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die Naturalteilung nur durch die gegenwärtigen Wirtschaftsverhältnisse erzwungen wird und daß trotzdem durchwegs das Verlangen bestehe, die Wirtschaft ungeteilt zu erhalten. Dies zeigt sich auch darin, daß in der überwiegenden Mehrzahl dieser Bezirke, wie schon oben angedeutet, die Naturalteilung bei der Gutsübergabe vermieden wird.

c) Echte Naturalteilungsgebiete sind unter den Berichtsbezirken Niederösterreichs vier, und zwar sind dies ausschließlich Weinbaugebiete. Hier überwiegt die Naturalteilung gegenüber der Unteilbarkeit, ist aber bezüglich ihrer Anwendung verschieden geübt bei den Hauptformen des Familienbesitzwechsels (Gutsübergabe oder Erbfall).

Als Gründe für diese überwiegenden Naturalteilungen werden durchwegs die zu hohen Grundpreise genannt, die eine Geldentfertigung der

[3] Sowohl bei Gutsübergaben als auch im Erbfalle.

[4] Der Wirtschaftscharakter dieser 7 Bezirke ist ein ziemlich gleichartiger. Es sind Gebiete mit überwiegendem Weinbau oder mit intensiver Getreide- oder Hackfruchtwirtschaft, verbunden mit etwas Weinbau.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

anderen Geschwister unmöglich machen. Andererseits auch das Streben, den anderen Geschwistern eine Wirtschaftsmöglichkeit zu bieten. Ein Bericht erwähnt als Grund für die Naturalteilung das Mißtrauen in den Geldwert[5].

Schließlich wird die Frage, ob Unteilbarkeit oder Naturalteilung geübt ist, auch durch die Nationalität der betreffenden Landbevölkerung beeinflußt. So erwähnt ein Bericht im nördlichen Niederösterreich die ausschließliche Anwendung der Naturalteilung in jenen Gemeinden, wo Slowaken angesiedelt sind, die sowohl bei der Gutsübergabe als auch im Erbfalle in alter Übung die ohnehin nicht großen Wirtschaften weiterteilen. Es ist dies eine Stammeseigentümlichkeit, die auch bei den Slowaken im Verbande des Nachbarstaates (Tschechoslowakei) zu beobachten ist und durch die große Kinderzahl, sowie aus dem Streben, jedem Kinde ein Stück Grund und Boden zu überlassen — vielfach auch aus dem Mißtrauen in die Geldbeständigkeit —, zu erklären ist.

Niederösterreich bildet demgemäß ein interessantes Beispiel dafür, daß — wie unten noch gezeigt werden wird, *vor allem unter dem Einfluß der Nachkriegsverhältnisse* — ein namhafter Teil der Bezirke Naturalteilungen in nennenswertem oder gar überwiegendem Umfang aufweist. Zu den Gebieten, die schon in der Vorkriegszeit Naturalteilungen gezeigt haben — es sind dies Gebiete mit besonders intensiver Wirtschaft, vor allem Weinbau —, sind Gebiete dazugekommen, die ohne durch das betreffende Bodennutzungssystem dazu begünstigt zu sein, lediglich infolge des Einflusses der Nachkriegsverhältnisse, insbesondere aus Geldmangel, zur Naturalteilung gezwungen werden und diese Naturalteilung vor allem im *Erbfalle* zeigen.

ad 2. Eine im wesentlichen geschlossene Gruppe der fast ausnahmslos geübten Unteilbarkeit bilden die 5 Bundesländer Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Kärnten und Tirol. In Kärnten und Tirol bestehen bekanntlich Anerbengesetze, und zwar in Tirol das Höfegesetz aus dem Jahre 1900[6] — das auch für die unter das Höferecht fallenden bäuerlichen Güter ein *Teilbarkeitsverbot* unter Lebenden beinhaltet —, in Kärnten das Anerbengesetz vom Jahre 1903[7].

In diesen 5 Bundesländern ist die Unteilbarkeit fast ausnahmslos Regel. Solche Ausnahmsfälle in nennenswertem Umfange werden nur in einem Berichtsbezirk in Steiermark und in zwei Berichtsbezirken im *westlichen*

---

[5] Nicht alle Weinbaugebiete in Niederösterreich sind Naturalteilungsgebiete. Es wechselt dies auch je nach der Zeitlage. In den Berichtsbezirken sind Weingebiete vorhanden, die *gegenwärtig* die Sitte der Unteilbarkeit zeigen.

[6] Gesetz vom 12. Juni 1900 (LGBl. Nr. 47 für Tirol), betr. die Rechtsverhältnisse geschlossener Höfe.

[7] Gesetz vom 16. September 1903 (LGBl. Nr. 33 für Kärnten), betr. die Einführung besonderer Erbteilungsvorschriften.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Tirol erwähnt. Letztere beiden Bezirke weisen vorherrschenden Zwergbesitz auf, der somit nicht unter das Höfegesetz fällt[8].

In allen übrigen Berichtsbezirken dieser 5 Bundesländer ist die Unteilbarkeit sowohl bei der Gutsübergabe als auch im Erbfalle unerschütterte Übung. Ausnahmsfälle kommen nur selten vor und dann bei der Gutsübergabe nur in der Form der Absplitterung kleiner Parzellen für einzelne Miterben zur Errichtung von Häusleranwesen oder von Wald bzw. einzelner wirtschaftlich entbehrlicher Grundteile. Solche Ausnahmsfälle kommen auch vor, wenn der Besitz groß ist und der betreffende Miterbe keinen anderen Beruf hat als den landwirtschaftlichen. Im Intestaterbfalle nur bei Familienzwistigkeiten oder wenn kein Erbe da ist, der den Hof ungeteilt übernehmen will.

Das starre Festhalten an der Unteilbarkeit in diesen 5 Bundesländern, vor allem aber in den 3 Bundesländern, die kein Intestatanerbenrecht besitzen, ist sehr bemerkenswert. Es steht im Gegensatz zu den Erscheinungen, die bereits in Niederösterreich sichtbar sind. Ansehnliche Gebietsteile dieser Bundesländer, vor allem in Oberösterreich, Salzburg und Steiermark, sind Flachlandsgebiete, zum großen Teile mit intensiver Landwirtschaft, in Südsteiermark vielfach gemischt mit Obst-, Weinbau oder Kleintierzucht, die trotzdem an der Unteilbarkeit mit der oben skizzierten Zähigkeit festhalten.

ad 3. In bedeutendem Umfange oder gar zum überwiegenden Teile wird die Realteilung geübt in den beiden Bundesländern Voralberg und Burgenland. Letzteres ist bekanntlich das erst in der Nachkriegszeit zu Österreich

[8] Der im Text erwähnte eine Bezirk in Steiermark zeigt als Nachwirkung aus der Inflationszeit noch das häufigere Vorkommen von Parzellenabtrennungen sowohl bei Gutsübergaben als auch im Erbfalle. Das Mißtrauen der Bevölkerung in die Wertbeständigkeit des Geldes verursacht dies.

In Tirol sind die beiden im Text erwähnten Bezirke von verschiedenem Charakter: Der Bezirk Imst im Inntal zeigt zu vier Fünftel kleinbäuerlichen Besitz. Die große Mehrzahl aller Grundstücke sind sogenannte „walzende Grundstücke", die nicht unter das Teilbarkeitsverbot des Höfegesetzes fallen. Hier ist gleichfalls als Nachwirkung der Inflationszeit in zirka 15—20 % aller Besitzübergangsfälle Realteilung geübt. In der Inflationszeit und der unmittelbar darauffolgenden Zeit kam die Realteilung fast ausschließlich vor. Gegenwärtig ist der Grund hierfür noch immer das Mißtrauen der Bevölkerung in den Geldwert, zum Teil der Bodenhunger der Leute, die zur Vergrößerung bereits bestehender Zwergwirtschaften Grundparzellen benötigen.

Der andere Bezirk ist Ried im Oberinntal. Hier ist die Realteilung durchwegs — mit Ausnahme auf den wenigen geschlossenen Höfen — als Regel geübt infolge des Stammescharakters dieser Gegend. Es handelt sich hier um eine germanisierte Bevölkerung romanischen Ursprungs, die in das schweizerische Graubünden hinüberreicht, wo heute noch romanisch gesprochen wird.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

gelangte Bundesland, das bis dahin unter ungarischer Herrschaft und demgemäß unter einem fremden Rechte stand.

Vorarlberg zeigt in den 4 Berichtsbezirken zwar noch bedeutende Unterschiede in der Anwendung der Realteilung. In der Mehrzahl der Bezirke wird bei der Gutsübergabe noch an der Unteilbarkeit festgehalten und ist die Realteilung vor allem im Erbfalle die Regel oder stark geübt. Im Bregenzer Bezirk wird in den Landgemeinden, in welchen kein Industrieeinschlag ist, die Unteilbarkeit auch noch im Erbfalle beobachtet, dagegen in den Industriegemeinden die Naturalteilung durchaus bevorzugt. Im Feldkirchner Bezirk als einem überwiegenden Industriebezirk ist die Realteilung sowohl bei der Gutsübergabe als auch im Erbfalle durchaus die Regel. Die Bevölkerung ist überwiegend in der Industrie beschäftigt. Auch der Industriearbeiter strebt dort nach Grundbesitz. In jenen Berichtsbezirken Vorarlbergs, die bei der Gutsübergabe noch das Festhalten an der Unteilbarkeit zeigen, kommt es zur Realteilung im Erbfalle einerseits infolge der Unmöglichkeit, bei den hohen Grundpreisen die Erbteile in Bargeld abzulösen, andererseits infolge des Bedürfnisses der Bevölkerung nach Sicherung ihrer Erbteile gegen Geldentwertung, und schließlich wegen des Bodenhungers der dortigen Bevölkerung, die eine Vergrößerung bereits bestehender Kleinwirtschaften begehrt.

Das Burgenland ist von allen österreichischen Bundesländern das Land mit weitaus überwiegender Realteilung. In den sämtlichen 4 Berichtsbezirken herrschen die Realteilungen vor. Hier zeigt sich aber die Eigenart, daß bei der Gutsübergabe die Unteilbarkeit vielfach noch geübt wird bzw. überwiegt. Im südlichen Teile des Berichtsbezirkes Güssing lebt kroatische Bevölkerung, bei welcher die Naturalteilung ausschließlich von altersher geübt wird.

Für die Beurteilung der Realteilung im Burgenland ist zu beachten, daß hier überwiegend Kleinbesitz vorherrscht — zu einem ansehnlichen Teil mit intensiven Bodennutzungssystemen wie Obstbau, Weinbau, Zuckerrübenbau —, daß die Auswanderung im südlichen Burgenland eine große Rolle spielt und auch in den anderen Teilen des Landes ein namhafter Prozentsatz der Bevölkerung in den Sommermonaten auf Saisonarbeit ins übrige Österreich geht. Diese wirtschaftlichen Umstände haben einen großen Bodenhunger der Leute erzeugt, damit hohe Grundpreise und die Unmöglichkeit der Barentfertigung der weichenden Geschwister.

Ein interessanter Bezirk im Burgenland, in dem noch Übergangserscheinungen von der früheren Unteilbarkeitssitte zu sehen sind, ist Mattersburg. Hier ist bei der Gutsübergabe die Unteilbarkeit sogar noch vorherrschend — und damit in 50—60 % der Besitzübergangsfälle. Es werden aber fast ausnahmslos die „überlandgrundstücke" abgetrennt; in vielen Fällen auch einzelne „Hausgründe". Im Intestaterbfalle ist in diesem Bezirk die Naturalteilung vorherrschend. Diese Verhältnisse wurden vor allem durch die Inflationszeit erzeugt, welche das Mißtrauen der Bevölkerung in die Währung schufen, abgesehen von dem Geldmangel der Nachkriegszeit, der bei den hohen Grundpreisen die Barentfertigungen der Miterben ausschloß.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Zusammenfassung: Wenn man vom Burgenland — als dem Bundeslande, das in seiner sozialen Gliederung sich vom übrigen Österreich wesentlich unterscheidet — absieht, hält in Österreich die landwirtschaftliche Bevölkerung zum weitaus überwiegenden Teile an der Unteilbarkeit starr fest. Ausnahmsgebiete sind lediglich Vorarlberg und zu einem kleinen Teile Niederösterreich. In letzterem außerhalb der Weinbaugebiete — wo die Realteilung schon in der Vorkriegszeit zu sehen war — nur unter dem Einfluß der Nachkriegsverhältnisse und vornehmlich nur im Erbfalle.

In allen Fällen, wo in Österreich die Realteilung geübt ist — auch in Vorarlberg und im Burgenland —, erstreckt sie sich nur auf die Grundstücke, nicht auf das Haus und die Wirtschaftsgebäude. Diese werden von einem der Miterben übernommen, so daß die Geschwister außer ihren in Grundstücken bestehenden Erbteilen eine Entfertigung vom Übernehmer des Hauses erhalten. Im südlichen Teile vom Burgenland, also in den von Kroaten bewohnten Gebieten, wird die Realteilung auch bezüglich des Hauses geübt. Es sind hier die gleichen Stammeseigentümlichkeiten sichtbar wie bei den Slowaken, Polen und anderen slawischen Völkern.

II. Die Formen des Besitzwechsels in der Familie.

A. Die Formen des ehelichen Güterrechtes in der ländlichen Bevölkerung Österreichs.

Eine Schilderung der Erbsitte in Österreich muß der Verbreitung bestimmter Formen des ehelichen Güterrechtes besondere Aufmerksamkeit schenken. Bei der im späteren noch zu schildernden großen Anwendung der Gutsübergabe im Zusammenhang mit der in den Ehepakten stipulierten ehelichen Gütergemeinschaft mit „Aufgriffsrecht" des Überlebenden wird nämlich praktisch für einen großen Teil Österreichs verhindert, daß die Intestaterbfolge zu einer Realteilung führen kann. Der Bauernstand in Österreich hat daher sowohl in der Gutsübergabe als auch in dieser Gestaltung des ehelichen Güterrechtes wichtige seit Jahrhunderten bestehende Institutionen, die den geschlossenen Übergang der Wirtschaften entgegen den Wirkungen des allgemeinen Erbrechtes sichern sollen.

Im heutigen Österreich lassen sich folgende Hauptformen des ehelichen Güterrechtes in der Landbevölkerung unterscheiden:

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

1. Die sogenannte allgemeine eheliche Gütergemeinschaft[9] mit „Aufgriffsrecht" des überlebenden Ehegatten. Das bedeutet, daß beim Tode des einen Ehegatten nur die Hälfte der Wirtschaft den Nachlaß bildet, bezüglich dessen jedoch der überlebende das Recht auf übernahme, somit auf Vereinigung mit seiner Wirtschaftshälfte besitzt. In den Fällen des Aufgriffsrechtes tritt also juristisch die Intestaterbfolge ein. Der Ehegatte ist mit den Kindern des Verstorbenen Miterbe, hat aber das Recht der alleinigen übernahme, wozu er allerdings hinsichtlich des übernahmspreises die Verständigung mit den Miterben finden muß. Sind Minderjährige unter den Miterben vorhanden, so muß nach den Bestimmungen des gesetzlichen Erbrechtes die Einigung mit dem Vormundschaftsrichter gesucht und der übernahmspreis auf Grund gerichtlicher Gutschätzung festgestellt werden.

An Stelle des Aufgriffsrechtes ist, wie noch später gezeigt werden wird, vielfach der überlebende Ehegatte in den Ehepakten mittels Erbvertrag und wechselseitigen Testaments zum Universalerben eingesetzt[10]. In diesen Fällen tritt also keine Intestaterbfolge ein, sondern testamentarische Erbfolge. Die Kinder erhalten ihre Erbteile, sei es in der Höhe ihrer gesetzlichen Erbportion, sei es im niedrigeren Ausmaße, vielfach nur in der Höhe des Pflichtteiles.

2. Statt der ehelichen Gütergemeinschaft kommt in gewissen Gebieten Miteigentumsbesitz vor, gleichfalls unter Einräumung des Aufgriffsrechtes bzw. unter alleiniger Erbeinsetzung des Ehegatten.

3. Es kommen die Fälle der Gütergemeinschaft bzw. des ehelichen Mitbesitzes vor, jedoch ohne Einräumung des Aufgriffsrechtes. Für den überlebenden ist hier gewöhnlich die sogenannte „Vorwirtschaft" üblich, das heißt der überlebende Gatte hat die rechnungsfreie Wirtschaftsführung des Nachlasses bis zur Großjährigkeit des zur übernahme bestimmten Kindes mit dem Rechte, bei übernahme der Wirtschaft ein Ausgedinge für seine Altersversorgung zu erhalten.

4. Schließlich sind die Fälle der sogenannten Gütertrennung zu unterscheiden. Diese tritt nach dem österreichischen Gesetze (§ 1233 a. bGB.) ein, soweit nicht durch besonderen Vertrag ein anderes Güterrecht unter den Ehegatten vereinbart wird. Hier bleiben die beiden Vermögensmassen der Gatten getrennt. Die Frau hat gewöhnlich das Heiratsgut eingebracht, das vom Ehegatten durch eine Widerlage ergänzt wird. Es kommen auch Fälle vor, daß außer der Widerlage noch die sogenannte Morgengabe gewährt

---

[9] Teils unter Lebenden allein, teils unter Lebenden und auf den Todesfall.

[10] Nach österreichischem Recht können Ehegatten durch den sogenannten Erbvertrag nur drei Viertel des Erbes sich vermachen (§ 1253 österr. allg. BGB.); es wird daher die Form des wechselseitigen Testamentes gewählt, mit dem das restliche Viertel des Nachlasses dem überlebenden Ehegatten als Testamentserben zugesprochen wird.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

wird. Beim Tode des Gatten hat die überlebende Gattin außer ihrem Heiratsgut und der Widerlage nur das Recht der rechnungsfreien Wirtschaftsführung und den Anspruch auf das Ausgedinge.

Diese vier Hauptformen des ehelichen Güterrechtes sind im österreichischen Bauernstande verbreitet. Für die ungeteilte Erhaltung der Wirtschaft von Bedeutung — und wie oben ausgeführt in ganz besonderem Maße — sind natürlich nur die Formen der ehelichen Gütergemeinschaft bzw. des ehelichen Mitbesitzes mit Aufgriffsrecht bzw. mit der Einsetzung des überlebenden Gatten als Alleinerbe.

Die tatsächliche Anwendung dieser verschiedenen Güterrechtsformen wird in Österreich im wesentlichen in geschlossenen Gebieten geübt. Einzelne Gebiete zeigen große Verschiedenheiten und Übergangsformen. Es lassen sich die österreichischen Bundesländer hierfür in drei Hauptgruppen zusammenfassen:

1. die vier Bundesländer Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg und Steiermark;
2. Tirol, Kärnten und Vorarlberg;
3. das Burgenland.

ad 1. Diese 4 Bundesländer zeigen eine absolut einheitliche Gestaltung des Güterrechts. Es sind nur vereinzelte Gebiete vorhanden, wo andere Güterrechtsformen geübt werden.

Die allgemeine Gütergemeinschaft — und zwar mit Aufgriffsrecht des überlebenden Gatten bzw. mit Einsetzung des überlebenden Gatten mittels Erbvertrag und wechselseitigen Testamentes als Universalerbe — herrscht durchaus vor. In Niederösterreich von 52 Berichtsbezirken in 47 als regelmäßiger Fall erwähnt. In Oberösterreich in sämtlichen 35 Berichtsbezirken. In Steiermark in allen 28 Berichtsbezirken. In Salzburg von 11 Berichtsbezirken in 8.

Die Bezirke, die andere Güterrechtsformen aufweisen, sind im wesentlichen folgende: In Niederösterreich zum Teil Weinbaugebiete, wo also die Naturalteilung vorherrscht und das Aufgriffsrecht des überlebenden Ehegatten an Bedeutung zurücktritt[11]. Die Gütergemeinschaft fehlt weiter in einzelnen Industriegebieten Österreichs und vor allem in den beiden Berichtsbezirken Klosterneuburg und Korneuburg, somit in der unmittelbaren Nähe Wiens.

In Salzburg sind folgende Abweichungen von dieser Norm sichtbar: Im Berichtsbezirke Tamsweg, also im südöstlichen Zwickel des Bundes-

[11] Hier ist die Gütergemeinschaft gleichwohl Regel, aber ohne Aufgriffsrecht.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

landes Salzburg, ist das Dotalsystem, also das System der Gütertrennung, üblich. Dieser Bezirk ist der Grenzbezirk zum nordwestlichen Kärnten, wo das System der Gütertrennung vorwiegt. Zwei andere Bezirke Salzburgs zeigen gemischte Formen des Güterrechtes. In einzelnen Bezirken Steiermarks zeigen sich gleichfalls Mischformen, indem statt der Gütergemeinschaft nur ehelicher Mitbesitz vereinbart ist, aber mit Angriffsrecht für den überlebenden Gatten. Erbvertrag und wechselseitiges Testament wird in diesen Bezirken nur vereinbart für den Fall des Fehlens von Kindern aus der betreffenden Ehe. Bei bekinderter Ehe besitzt der überlebende Gatte das Aufgriffsrecht. Es kommen auch Fälle der Gütertrennung in diesen Bezirken vor, und zwar in jenen Ausnahmefällen, wo in den Vermögensverhältnissen der Brautleute große Unterschiede herrschen.

Kurz beleuchtet soll noch die Frage werden über das Verhältnis der Gebiete mit allgemeiner Gütergemeinschaft, wo dem überlebenden Gatten nur das Aufgriffsrecht eingeräumt ist, gegenüber jenen Gebieten, wo der überlebende Gatte mittels Erbvertrag und wechselseitigen Testamentes zum Alleinerben eingesetzt ist. Hierbei sei auch die Frage berührt nach der Verbreitung einer Beschränkung der Erbteile der Kinder.

Das Ersetzen des Aufgriffsrechtes durch die Einsetzung des Ehegatten als Alleinerbe ist vor allem in den 3 Bundesländern Niederösterreich, Oberösterreich und Salzburg zu sehen. In Niederösterreich wird von den 47 Berichtsbezirken mit Gütergemeinschaft bereits in 17 der überlebende Gatte mittels Erbvertrag und wechselseitigen Testamentes zum Universalerben eingesetzt. Aber nur in 4 dieser 17 Bezirke sind Beschränkungen des gesetzlichen Erbteiles der Kinder erwähnt. Und zwar überwiegend nicht auf den Pflichtteil, sondern auf eine Mittelhöhe zwischen gesetzlichem Erbteil und Pflichtteil.

In Oberösterreich ist in 9 Bezirken von den 35 Berichtsbezirken statt des Aufgriffsrechtes der Erbvertrag und das wechselseitige Testament geübt, hiervon aber bereits in 7 Bezirken eine Beschränkung der Erbteile die Regel, und zwar durchwegs auf den Pflichtteil.

In Salzburg ist in 3 Berichtsbezirken (von den 10 mit regelmäßigem bzw. häufigem Vorkommen der Gütergemeinschaft) der überlebende Gatte Alleinerbe, eine Pflichtteilsbeschränkung der Kinder aber nicht erwähnt. Interessanterweise weisen alle 28 Berichtsbezirke Steiermarks die Gütergemeinschaft (bzw. nur vereinzelt den ehelichen Mitbesitz) in Verbindung mit dem Aufgriffsrecht auf, zeigen aber keine Übung des Erbvertrages und wechselseitigen Testamentes.

Mehrfach wird von den Berichterstattern hervorgehoben, daß der Übergang vom Aufgriffsrecht zur Einsetzung des überlebenden Gatten als Universalerbe erst in neuerer Zeit zu sehen ist und daß dies ebenso wie die Beschränkung der gesetzlichen Erbteile der Kinder aus dem Bestreben geschieht, die zu große Belastung im Intestaterbfalle infolge Steigens der Erbansprüche der Geschwister bzw. infolge der zu hohen gerichtlichen Gutsschätzungen zu vermeiden.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Von großer Bedeutung ist für die Gestaltung des ehelichen Güterrechtes der Einfluß des Notars[12]. Es ist auch zu sehen, daß, wie zum Beispiel in einem Berichte in Salzburg erwähnt wird, die vor dem Notar geschlossenen Ehepakten Gütergemeinschaft und Aufgriffsrecht zeigen und in den nicht vor dem Notar errichteten Übergabsverträgen bzw. Ehepakten die Gütertrennung stipuliert ist. Es sind wieder, besonders in Niederösterreich, einzelne Bezirke — vor allem in Industriegebieten — vorhanden, wo die Anwendung der ehelichen Gütergemeinschaft zurückgegangen ist bzw. nur bei großen Wirtschaften vorkommt. Ein Bericht aus einem Weinbaugebiet erwähnt auch das Fallenlassen des Aufgriffsrechtes in der Nachkriegszeit, da seitens des Gerichtes die Erbentfertigung der weichenden Geschwister in Grundstücken zum Zwecke der Sicherung vor Geldentwertung verlangt wird.

Kurz zu berühren wäre auch die Frage, ob die Geltendmachung des Aufgriffsrechtes der überlebenden Ehegattin bzw. ihres Übernahmsrechtes infolge ihrer Erbseinsetzung durch Bestimmungen beschränkt ist, wonach sie im Falle der Wiederverheiratung die Wirtschaft an eines der Kinder der ersten Ehe übergeben muß. Derlei „Anwartschaftsrechte" der Kinder erster Ehe sind zum Beispiel in den früher zu Österreich gehörigen Sudetenländern außerordentlich verbreitet[13].

Die oben geschilderten 4 österreichischen Bundesländer zeigen in dieser Richtung große Übereinstimmung. Derartige „Anwartschaftsrechte" kommen nur vereinzelt vor. In Niederösterreich überhaupt in keinem Bezirke. In Oberösterreich und Steiermark findet sich nur je ein Bericht über den Abschluß von Ehepakten in der Form, daß Erbvertrag und wechselseitiges Testament ausschließlich für den Fall der kinderlosen Ehe vereinbart wird, bei bekinderter Ehe jedoch die Ehegattin das Aufgriffsrecht besitzt[14].

Ganz verschieden ist aber die Übung in diesen 4 Bundesländern in der Frage, ob die überlebende Gattin beim Vorhandensein des Aufgriffsrechtes bzw. des Erbvertrages und wechselseitigen Testamentes in jedem Falle die andere Gutshälfte übernimmt. Es *überwiegen* hier die Bezirke, wo eine Übernahme des Nachlasses durch den Überlebenden beim Vorhandensein von nur *großjährigen* Erben nicht geschieht, die überlebende Gattin also auf ihr Aufgriffsrecht bzw. Universalerbrecht verzichtet. Vielfach ist dies wieder davon abhängig, ob die überlebende noch in jüngeren Jahren steht.

Es gibt andererseits eine ganze Reihe von Bezirken, wo die überlebende Gattin trotz des Vorhandenseins von nur großjährigen Erben das Aufgriffsrecht ausübt, aber noch am selben Tage die Übergabe an eines der Kinder vornimmt.

ad 2. Die 3 Bundesländer Kärnten, Tirol und Vorarlberg zeigen vorherrschend und ziemlich einheitlich das System der ehelichen Gütertrennung.

---

[12] Ich habe bereits in meinem Buche „Gutsübergabe und Ausgedinge" (S. 267 f.) darauf hingewiesen und eine Reihe von Beispielen angeführt.

[13] Vgl. mein Buch „Gutsübergabe und Ausgedinge", S. 266 f.

[14] Mit dieser Stipulierung ist natürlich ein Anwartschaftsrecht der Kinder erster Ehe nicht gegeben.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

In Kärnten ist sie in den 22 Berichtsbezirken durchaus üblich, also mit Heiratsgut, Widerlage und Witwenversorgung mittels Ausgedinges, sowie mit dem Rechte auf „unverrechnete Vorhausung" für die Dauer der Minderjährigkeit des Übernehmers. In einem Berichtsbezirke ist sogar erwähnt, daß hier die überlebende Ehegattin das Recht hat, das übernehmende Kind auszusuchen.

In Kärnten sind aber wichtige Übergangsgebiete zu unterscheiden. Drei Berichtsbezirke an der Kärntner Ostgrenze[15] zeigen als regelmäßiges Güterrechtssystem die Gütergemeinschaft mit Aufgriffsrecht. Drei weitere Bezirke, gleichfalls im Lavanttal bzw. an der steirischen Grenze, weisen zwar Gütertrennung auf, jedoch mit der regelmäßigen oder häufigen Einräumung des Aufgriffsrechtes an die überlebende Gattin. In einzelnen anderen Bezirken ist seit dem Kriegsende ein gewisses Vordringen der Gütergemeinschaft zu sehen. Es wird dies auf die seither höher eingeschätzte Stellung der Frau und die größere Wertung ihrer Mitarbeit zurückgeführt. Vereinzelt ist aus diesem Grunde bei den sogenannten Keuschleranwesen, also den Zwergbesitzungen, die Gütergemeinschaft geübt.

In den Fällen der Gütergemeinschaft in Kärnten finden sich sehr häufig Beschränkungen des Aufgriffsrechtes der überlebenden Gattin durch Anwartschaftsrechte der Kinder aus erster Ehe. Das, wie oben angeführt, in Kärnten vorherrschende System der Gütertrennung wird vielfach dann nicht angewendet, wenn die Frau die Wirtschaftseigentümerin ist. Dem einheiratenden Manne wird dann die Gütergemeinschaft oder der eheliche Mitbesitz mit Aufgriffsrecht oft eingeräumt.

In Tirol herrscht gleichfalls das System der Gütertrennung vor. Das „Aufgriffsrecht" des überlebenden Gatten ist unbekannt; vereinzelt ist es für die Fälle der Kinderlosigkeit der Ehe stipuliert. Vielfach wird dem Manne, wenn die Frau Wirtschaftseigentümerin ist, der Mitbesitz eingeräumt. Im Bezirke Imst, also einem Bezirke mit überwiegendem Zwergbesitz, stehen die Gatten größtenteils im Miteigentum zur Hälfte[16].

Vorarlberg zeigt noch größere Verschiedenheiten in der Gestaltung des ehelichen Güterrechtes. Die Gütertrennung ist absolut vorherrschend in den beiden Bezirken Bezau und Feldkirch[17]. Im Bludenzer Bezirk überwiegt die Gütergemeinschaft, aber ohne Aufgriffsrecht. Gütergemeinschaft und Gütertrennung verschieden geübt sieht man im Bregenzer Bezirk.

ad 3. Im Burgenland ist überwiegend noch die Gütergemeinschaft zu sehen, nur in einem Bezirke mit Aufgriffsrecht. In den anderen 3 Bezirken

---

[15] Es sind dies die Bezirke Wolfsberg, St. Paul und Völkermarkt.

[16] Es ist dies also eine ähnliche Erscheinung der erhöhten Geltung der Frau beim Kleinbesitz, wie sie im Texte für einen Bezirk in Kärnten ausdrücklich hervorgehoben wird.

[17] In Bezau ist aber in der Vorkriegszeit die Gütergemeinschaft mit Aufgriffsrecht öfters angewendet worden.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

ohne Aufgriffsrecht, jedoch ist hier der überlebenden Ehegattin vielfach das Fruchtnießungsrecht an dem gesamten Nachlaß eingeräumt[18].

B. Die verhältnismäßige Häufigkeit der einzelnen Rechtsformen des Familienbesitzüberganges.

Diese sind die Gutsübergabe unter Lebenden, die testamentarische Erbfolge und die Intestaterbfolge.

Durch die oben skizzierte Gestaltung des ehelichen Güterrechtes gerade in den wichtigsten Bundesländern Österreichs — sowohl was die Größe ihrer landwirtschaftlichen Bevölkerung als die Bedeutung ihrer landwirtschaftlichen Produktion anbelangt — bekommt hier sowohl die testamentarische als auch die Intestaterbfolge einen durchaus anderen Charakter als in den Bundesländern mit vorherrschendem System der ehelichen Gütertrennung.

In den zahlreichen Bezirken der drei Bundesländer Niederösterreich, Oberösterreich und Salzburg, wo in den Ehepakten der überlebende Ehegatte mittels Erbvertrages und wechselseitigen Testamentes zum Universalerben eingesetzt ist, entfällt die Intestaterbfolge praktisch ganz. Sie kommt nur in jenen Ausnahmefällen vor, wo von den Brautleuten Ehepakte nicht errichtet wurden, oder in den praktisch ganz unbeachtlichen Fällen, wo ein Bauer unverheiratet geblieben wäre. Schließlich in den äußerst seltenen Fällen, wo beide Ehegatten zur gleichen Zeit oder kurz hintereinander sterben. In diesen Bezirken kommt aber auch die testamentarische Erbfolge hauptsächlich nur in der Form dieser in den Ehepakten enthaltenen wechselseitigen Testamenteinsetzung vor.

Anders ist dies in den zahlenmäßig überwiegenden Gebieten, wo dem Ehegatten bei der ehelichen Gütergemeinschaft nur das „Aufgriffsrecht" eingeräumt ist. Soweit also der Besitzübergang nicht durch Gutsübergaben oder durch fallweise errichtete Testamente geregelt ist, wird hier tatsächlich die Intestaterbfolge eintreten, die allerdings ihrer Gefahr hinsichtlich Herbeiführung einer Realteilung durch das Aufgriffsrecht des überlebenden Gatten entkleidet ist.

In diesen Bundesländern mit vorherrschender allgemeiner Gütergemeinschaft und mit Aufgriffsrecht des überlebenden Gatten (bzw. zum Teile mit dessen Einsetzung zum Universalerben) ist das allgemeine Erbrecht aber noch immer durch seine Beeinflussung des

[18] Als Nachwirkung des ungarischen Rechtes.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Übernahmspreises von großer Bedeutung. Sowohl in den Fällen des Erbvertrages und wechselseitigen Testamentes in den Ehepakten[19] als auch in den Fällen des bloßen „Aufgriffsrechtes" muß, wie schon auf Seite 13 angedeutet, der überlebende Gatte die zum Nachlaß gehörige Gutshälfte zu jenem Preise übernehmen, den die großjährigen Miterben im Vereinbarungswege ihm konzedieren, bei Minderjährigen nach vorgenommener gerichtlicher Gutschätzung unter Einflußnahme des Vormundschaftsgerichtes. Gleichgültig, ob es sich also um die sogenannte testamentarische Erbfolge beim Vorliegen des Erbvertrages und wechselseitigen Testamentes oder um die richtige Intestaterbfolge beim Vorliegen bloß des „Aufgriffsrechtes" handelt, erfolgt die Bestimmung des Übernahmspreises für den Nachlaß in gleicher Weise. Natürlich ist es von größter Bedeutung, daß die Erhöhung der Übernahmspreise, wie sie im Erbfalle sich zum großen Teile bereits zeigt[20], infolge der Gütergemeinschaft nur auf die den Nachlaß bildende Gutshälfte sich erstreckt. Die Überlastung durch zu hohe Übernahmspreise ist daher von vornherein verringert. Noch mehr ausgeschaltet ist diese Gefahr in den, wie oben gezeigt, sehr häufigen Fällen, wo in den Ehepakten bei Abschluß des Erbvertrages und wechselseitigen Testamentes die Kinder in ihren Abfertigungen gegenüber ihren gesetzlichen Erbteilen beschränkt oder gar auf den Pflichtteil gesetzt werden.

Die Intestaterbfolge als eine Rechtsform des Familienbesitzüberganges ist daher in den vier Bundesländern mit regelmäßig geübter ehelicher Gütergemeinschaft in ihrer ungünstigen Auswirkung auf die weitere Wirtschaftsmöglichkeit des Übernehmers wesentlich mehr eingeschränkt als in jenen anderen Bundesländern, wo die eheliche Gütergemeinschaft nicht angewendet ist. Es ist nicht uninteressant, darauf zu verweisen, daß von letzteren vier Bundesländern die beiden Bundesländer Kärnten und Tirol durch das Vorhandensein der Anerbengesetze die infolge des Fehlens der ehelichen Gütergemeinschaft mit Aufgriffsrecht sonst gewiß große Gefahr des allgemeinen Erbrechtes ausgeschlossen haben, und daß gerade die beiden Bundesländer Vorarlberg

[19] Hier wird ja in aller Regel der Übernahmspreis, zu welchem der überlebende Gatte im Todesfalle die zum Nachlaß gehörige Gutshälfte übernehmen kann, nicht festgesetzt, schon deshalb, weil dies mit Rücksicht auf die aller Voraussicht nach bis zum Todesfalle verstreichende lange Zeit untunlich ist.

[20] Näheres vgl. unten S. 27 ff., 30 ff.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

und Burgenland, welche das Aufgriffsrecht als allgemein verbreitete Institution nicht kennen, die Bundesländer mit vorwiegender Naturalteilung im Erbfalle sind.

Die folgende Skizze soll die verhältnismäßige Anwendung der drei Besitzübergangsfälle darstellen. Für die vier Bundesländer mit vorherrschender ehelicher Gütergemeinschaft mit Aufgriffsrecht bzw. Erbeinsetzung des Gatten wird zweckmäßig die Gutsübergabe und die testamentarische Erbfolge zusammen behandelt und als einheitliche Gruppe zur Intestaterbfolge in Vergleich gesetzt werden. Bezüglich der letzteren ist überdies, wie oben ausgeführt wurde, zu berücksichtigen, daß sie hier für die meisten Bezirke infolge des regelmäßigen Vorkommens des „Aufgriffsrechtes" eine andere Bedeutung hat; für jene immerhin zahlreichen Gebiete, wo statt des „Aufgriffsrechtes" die Erbeinsetzung der Ehegatten geübt ist, tritt die Intestaterbfolge praktisch ganz in den Hintergrund.

In Österreich sind hinsichtlich des Vorherrschens der Gutsübergabe bzw. testamentarischen Erbfolge gegenüber der Intestaterbfolge im wesentlichen drei Gruppen von Ländern zu unterscheiden:

1. die vier Bundesländer Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg und Steiermark als jene, wo die Intestaterbfolge einen nur geringen Anteil an den Besitzübergangsfällen zeigt;
2. die Bundesländer Kärnten und Tirol, welche umgekehrt wieder kein so durchgängiges Vorherrschen der Gutsübergabe aufweisen, und schließlich
3. die beiden Bundesländer Vorarlberg und Burgenland, wo die Intestaterbfolge die weitaus größere Bedeutung hat und die Gutsübergabe stark in den Hintergrund gedrängt ist.

ad 1. In den 4 erwähnten Bundesländern herrschen Gutsübergabe und testamentarische Erbfolge als durchschnittliche Besitzübergangsform fast ausnahmslos vor, die Intestaterbfolge wird entweder nur selten oder in sehr geringem Anteil geübt. Eine größere Anwendung zeigt die Intestaterbfolge in Niederösterreich von den 54 Berichtsbezirken nur in 3 Bezirken! Davon ist der eine Berichtsbezirk reines Realteilungsgebiet (als Weinbaugebiet), die beiden anderen Bezirke sind in unmittelbarer Nähe Wiens gelegen, und einer von ihnen weist überdies das Fehlen von ehelicher Gütergemeinschaft mit Aufgriffsrecht auf. In Oberösterreich wird die Intestaterbfolge von 35 Berichtsbezirken nur in einem Bezirke gleich oft angewendet, wie die Gutsübergabe und testamentarische Erbfolge; in Salzburg von 11 Bezirken gleichfalls nur in einem Bezirke. In Steiermark

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

weisen von den 28 Berichtsbezirken nur 3 Bezirke, und zwar die an der Westgrenze, also in der geographischen Einflußsphäre von Kärnten liegenden Bezirke, eine häufigere Anwendung der Intestaterbfolge auf.

Für die erdrückende Mehrzahl aller Berichtsbezirke in diesen 4 Bundesländern ist daher die Intestaterbfolge stark zurückgedrängt bzw. vielfach überhaupt ausgeschaltet. Die Bedeutung der Gutsübergabe als hauptsächliche Rechtsform des Familienbesitzüberganges tritt hier deutlich hervor. In zahlreichen Berichten wird ausdrücklich erwähnt, daß von der bäuerlichen Bevölkerung die Vermeidung der Verlassenschaftsabhandlung durch rechtzeitige Gutsübergabe durchaus angestrebt wird, so daß die Erbfolge — auch in den Fällen der Ordnung des ehelichen Güterrechtes in Form der Einsetzung des überlebenden Gatten als Universalerbe — nur dort eintritt, wenn der Tod vorzeitig einen der Ehegatten überrascht. In Niederösterreich wird in 11 von den Berichtsbezirken ausdrücklich hervorgehoben, daß die Intestaterbfolge außerordentlich selten ist. In Oberösterreich wird dieser ausdrückliche Hinweis in 5 Bezirken gemacht.

Neben der Absicht der Ordnung des Besitzüberganges womöglich noch zu Lebzeiten, tritt als weiteres Motiv für die Anwendung der Gutsübergaben vielfach das Bestreben hervor, die höheren Gebühren des Erbfalles zu ersparen.

Die vorherrschende Sitte der Gutsübergabe wird in den allermeisten Bezirken ohne Unterschied der Besitzgröße geübt. Nur in vereinzelten Berichten wird darauf verwiesen, daß bei den kleineren bzw. ganz kleinen Wirtschaften statt der Gutsübergabe die testamentarische Erbfolge oder die Intestaterbfolge[21] angewendet wird.

ad 2. In den beiden Bundesländern Kärnten und Tirol zeigt die Gutsübergabe zwar noch eine große Anwendung, jedoch nicht in so allgemein überwiegender Weise wie in den ad 1 angeführten Bundesländern.

So wird in Kärnten von den 22 Berichtsbezirken in 5 Bezirken erwähnt, daß die Gutsübergaben nur 40 % bzw. ein Drittel der Fälle ausmachen[22], Intestaterbfolge und testamentarische Erbfolge zusammen also überwiegen[23].

In Tirol wird von den 11 Berichtsbezirken für 4 Berichtsbezirke die Gutsübergabe als von geringerer Bedeutung erklärt. Hiervon ist in 2 Bezirken die Intestaterbfolge die überwiegende Rechtsform gegenüber Testamenten und Gutsübergaben. Tirol zeigt in dieser Frage überhaupt große Verschiedenheiten. Es gibt Bezirke, wo die Gutsübergabe die durchaus vorherrschende Form des Besitzwechsels ist, die Intestaterbfolge nur vereinzelt

[21] Je nach der Frage, ob die hier übliche allgemeine Gütergemeinschaft eine solche mit Erbseinsetzung des Gatten oder mit bloßem „Aufgriffsrecht" des Überlebenden ist.

[22] Im Klagenfurter Bezirk — also mehr im Flachland gelegen und verkehrswirtschaftlich bzw. industriell schon stärker beeinflußt — sind die Gutsübergaben sogar selten.

[23] Es ist hier auch die andere Gestaltung des Güterrechtes in diesem Bundesland (Dotalsystem!) zu beachten.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

vorkommt, andererseits wieder Bezirke, wo die testamentarische Erbfolge[24] die vorherrschende Rechtsform ist.

Die Bedeutung der Gutsübergabe in diesen beiden Bundesländern als Schutzmittel des Bauernstandes gegenüber dem allgemeinen Erbrecht tritt hier infolge der bestehenden Anerbengesetze zurück. Es ist jedoch bemerkenswert, daß, wie noch auf Seite 89 gezeigt werden wird, gerade in Tirol die Gutsübergaben in der Nachkriegszeit in einzelnen Bezirken stark zugenommen haben.

ad 3. Die beiden Bundesländer Vorarlberg und Burgenland zeigen von allen österreichischen Ländern am stärksten das Zurücktreten der Gutsübergabe. In Vorarlberg wird in den 4 Berichtsbezirken die Gutsübergabe durchaus weniger geübt als testamentarische und Intestaterbfolge. Für 2 Bezirke wird die Gutsübergabe überhaupt nur als seltene Besitzübergangsform erwähnt[25]. Im Burgenland wieder ist die Anwendung verschieden. Für 2 von den 4 Berichtsbezirken ist die Gutsübergabe als vorherrschende Rechtsform erklärt, in den anderen beiden Berichtsbezirken nur ungefähr zu einem Drittel der Übergangsfälle in Anwendung. Im südlichen Burgenland ist in den kroatischen Gebieten die Intestaterbfolge die vorherrschende Rechtsform, dagegen in den deutschen Gemeinden wieder die Gutsübergabe überwiegend.

III. Die gegenwärtige Gestaltung der Erbsitte bei den Gutsübergaben.

A. Zur Auswahl des Übernehmers.

Die österreichischen Länder zeigen hier große Verschiedenheiten, aber interessanterweise noch durchaus geschlossene Gebiete, wo sogar die alte Sitte des Majorates oder Minorates zähe beobachtet ist. In der nachstehenden Skizze werden folgende Fälle unterschieden:

1. die Person des Übernehmers ist durch feste Sitte bestimmt (es wird entweder der älteste oder jüngste Sohn Übernehmer);
2. für die Auswahl des Übernehmers besteht der vorerwähnte feste Brauch nicht mehr, aber die Auswahl des Übernehmers wird durch das Herkommen in der Richtung beeinflußt, daß der Übernehmer in gewissen Gebieten ausschließlich unter den älteren Söhnen, in anderen Gebieten ausschließlich unter den

[24] Also hier richtige Testamente, da das eheliche Güterrechtssystem das der Gütertrennung ist, ohne Erbseinsetzung des überlebenden Gatten.

[25] Die Skizze im Texte über die Bedeutung der Gutsübergabe in den einzelnen Bundesländern Österreichs stimmt überein mit den Darlegungen, die ich auf Grund meines im Jahre 1914 gesammelten Erhebungsmaterials in meinem Buche „Gutsübergabe", S. 41 ff., geben konnte.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

jüngeren Söhnen ausgewählt wird. Innerhalb dieser engeren Gebiete ist die Auswahl durch das Herkommen also einheitlich geregelt;

3. bezüglich der Auswahl des Übernehmers läßt sich durchschnittlich auch keine solche Übung erkennen, sie erfolgt willkürlich im Einzelfalle, jedoch werden durchwegs die Söhne vor den Töchtern bevorzugt;
4. Schließlich jene Gebiete, wo die im vorstehenden Falle 3 erwähnte Bevorzugung der Söhne auch nicht mehr stattfindet.

Hinsichtlich der Anwendung eines oder mehrerer dieser vorerwähnten Fälle zeigen die österreichischen Bundesländer folgende interessante Gruppierung:

a) In den beiden Ländern Kärnten und Tirol ist durchaus überwiegende Regel noch die Bestimmung des ältesten Sohnes als Übernehmer. In Tirol ist dies von den 11 Berichtsbezirken in 9 als fast ausnahmslose Übung erwähnt. In Kärnten von den 22 Berichtsbezirken in 21. Es ist zu beachten, daß die dortigen Anerbengesetze für den Erbfall gleichfalls das Majorat festsetzen. Diese beiden Länder sind von allen österreichischen Bundesländern auch in dieser Frage die konservativsten.

b) Zwei weitere Länder, und zwar Oberösterreich und Salzburg, nehmen eine Mittelstellung ein. Hier ist das Bestehen eines festen Brauches im Sinne des Falles 1 noch sehr weit verbreitet. In Oberösterreich von 33 Berichtsbezirken in 18, in Salzburg von 11 Berichtsbezirken in 8. Und zwar in Salzburg durchwegs das Majorat, also der älteste Sohn, dagegen in Oberösterreich von den 18 Berichtsbezirken in 14 das Minorat, also der jüngste Sohn.

In den restlichen Berichtsbezirken der beiden Länder Oberösterreich und Salzburg überwiegt bei weitem noch der Fall 2, also die durch Herkommen beeinflußte Auswahl eines der älteren bzw. jüngeren Söhne als Übernehmer. In Oberösterreich in 12 Bezirken, in Salzburg in 2 Bezirken.

Die Fälle ad 3 und 4, also die ganz individuelle Auswahl der Person des Übernehmers, sind in diesen beiden Ländern nur in wenigen Bezirken als Durchschnittsfall zu sehen. In Oberösterreich in 3 Bezirken, in Salzburg in einem Bezirke. Vielfach erfolgt gleichwohl noch die Bevorzugung der Söhne vor den Töchtern.

c) Noch weiter zurückgetreten sind der feste Brauch (Fall 1) und weitaus stärker sichtbar die Fälle ad 3 und 4 (also die individuelle Auswahl des Übernehmers ohne Beeinflussung durch das Herkommen) in den beiden Bundesländern Niederösterreich und Steiermark. Der feste Brauch (Fall 1) ist nurmehr in einer geringen Zahl von Bezirken sichtbar: In Niederösterreich von 53 Berichtsbezirken in 8, in Steiermark von 25 in 4. Die Auswahl des Übernehmers gemäß Fall 2 (also kein fester Brauch, aber

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

gewohnheitsmäßige Beeinflussung) ist in Niederösterreich in 22[26], in Steiermark in 8 Bezirken zu sehen. Die Fälle 3 und 4, also die individuelle Auswahl des Übernehmers, wird als Durchschnittsfall für Niederösterreich bereits in 21 Bezirken (von 53 Berichtsbezirken insgesamt), für Steiermark in 13 Bezirken (von 23 Berichtsbezirken insgesamt) berichtet. Diese Bezirke in Niederösterreich sind hauptsächlich Bezirke in der Nähe von Wien oder mit sehr intensiver Landwirtschaft oder in Industriegebieten. In Steiermark überwiegend Gebiete im südlichen Teile des Landes. In diesen Bezirken überwiegt noch immer die Bevorzugung der Söhne vor den Töchtern, und zwar von den 21 Berichtsbezirken Niederösterreichs in 17, von den 13 Berichtsbezirken Steiermarks in 7.

d) Die letzte Gruppe der Bundesländer bilden Vorarlberg und Burgenland. Hier ist überhaupt in keinem Bezirke mehr ein fester Brauch im Sinne des Falles 1 zu sehen. Ebenso keine Anwendung des Falles 2 sichtbar. In allen Berichtsbezirken wird die Person des Übernehmers im Einzelfalle ganz verschieden und je nach den individuellen Bedürfnissen der Familie bestimmt. Hierbei überwiegt bereits die Gleichstellung der Söhne mit den Töchtern. Von den 4 Vorarlberger Bezirken findet in 3 Bezirken keine Bevorzugung der Söhne statt. Ebenso im Burgenland von den 4 Berichtsbezirken in 3.

Zusammenfassung: In der Frage der Auswahl der Person des Übernehmers zeigen die österreichischen Länder also vielfach in geschlossenen Gebieten die eingangs erwähnten Fälle, die verschiedene geschichtliche Entwicklungsstadien darstellen. Der feste Brauch der Auswahl des ältesten bzw. jüngsten Sohnes ist in den Bezirken, wo er noch zu sehen ist, meistens noch so starr beobachtet, daß von ihm nur in bestimmten Fällen abgegangen wird. Gewöhnlich nur dann, wenn der nach der Sitte zur Übernahme bestimmte Sohn körperlich oder geistig nicht geeignet ist, oder wenn ein sonstiger Anstand gegen seine Übernahme obwaltet, oder wenn er einen anderen Beruf ergriffen hat und dergleichen. Ein Bericht in Oberösterreich erwähnt — ein besonderes Zeichen der Zähigkeit der noch geübten Sitte —, daß, wenn der zur Übernahme bestimmte Sohn nicht übernimmt, er Anspruch auf eine separate Entschädigung („Abstandsgeld" oder „Umstandsgeld") besitzt.

In der Frage, inwieweit in der Gegenwart in Österreich noch die Söhne bei den Übergaben vor den Töchtern bevorzugt werden, zeigt die vorstehende Übersicht, daß mit Ausnahme der beiden Bundesländer Vorarlberg und Burgenland, wo in der überwiegenden Mehrzahl der Gebiete die Gleichstellung bereits erreicht ist, die Bevorzugung der

[26] Darunter auch noch in Naturalteilungsgebieten.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Söhne noch durchaus vorherrschend ist. In Niederösterreich wird von 53 Berichtsbezirken nur in 4 das Fehlen einer solchen Bevorzugung berichtet. In Steiermark von 26 Berichtsbezirken in 6. In Oberösterreich und Salzburg überhaupt nur in je einem Berichtsbezirke. In Kärnten in keinem Bezirke. In Tirol nur in dem an der bayrischen Grenze gelegenen Bezirk Reutte.

Ergänzend sei auch die Frage beleuchtet, inwieweit sowohl in dem Falle 1 (feste Sitte) als auch in dem Falle 2 (durch Herkommen beeinflußte Auswahl unter den älteren bzw. jüngeren Söhnen) in Österreich das Majorat und das Minorat verbreitet sind: Für den Fall 1 ist in den Bundesländern Tirol, Kärnten, Salzburg und Steiermark das Majorat ausnahmlose Regel. Die Bundesländer Oberösterreich und Niederösterreich zeigen eine Mischung und zwar überwiegt das Majorat noch in Niederösterreich[27]; in Oberösterreich jedoch überwiegt das Minorat[28]. Eine analoge Verteilung zeigt die Übung im Falle 2, also die durch bloßes Herkommen beeinflußte Auswahl unter den älteren oder jüngeren Geschwistern. In den Bundesländern Steiermark und Salzburg werden durchwegs die älteren Söhne bevorzugt. Dagegen in Oberösterreich von den einschlägigen 12 Bezirken in 9 Bezirken die jüngeren Söhne, in Niederösterreich von den einschlägigen 22 Bezirken nur in 9 Bezirken die jüngeren Söhne, in 13 Bezirken die älteren Söhne.

Eine kurze Beleuchtung erfordert noch die Frage, nach welchen Gesichtspunkten in den Bezirken der Fälle 2 bis 4 (also ohne feste Sitte des Majorates bzw. Minorates) die Auswahl des Übernehmers erfolgt: Weitaus überwiegend entscheidet die wirtschaftliche Tüchtigkeit unter der Voraussetzung der körperlichen Eignung. Dieser Gesichtspunkt ist für die große Mehrzahl aller Berichtsbezirke hauptsächlich maßgebend. Eine große Rolle spielt weiter die Rücksichtnahme darauf, wer in der Wirtschaft am längsten verblieben ist und dort Mitarbeit geleistet hat[29]. In den Ländern Niederösterreich und Oberösterreich, wo also Minorat und Majorat gemischt vorkommen, entscheidet vielfach das Alter des Besitzers, in welchem die Übergabe erfolgt. Bei frühzeitiger Übergabe bekommt der ältere Sohn die Wirtschaft; wenn der

[27] Von 8 Bezirken mit „festem Brauch" in 5.

[28] Vgl. oben im Text S. 23.

[29] Vgl. bezüglich der geschichtlichen Entwicklung dieser Verschiedenheiten in Österreich die Ausführungen auf S. 84 meines Buches „Gutsübergabe".

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Übergeber früh geheiratet hat und daher später übergibt, der jüngere Sohn. Die Auswahl des letzteren erfolgt dann vielfach auch aus dem Grunde, weil die älteren Kinder bereits in der Regel versorgt sind.

Die Bestimmung des Übernehmers nur nach der Sympathie der Eltern, also die Bevorzugung des Kindes, das den Eltern am besten zu Gesicht steht, wird weniger oft berichtet. Nur in einigen Bezirken von Niederösterreich und in einem Bezirke von Steiermark. Dagegen viel häufiger in Vorarlberg und Burgenland.

Ebenso spielt die Rücksichtnahme auf die Heiratsmöglichkeit des betreffendes Kindes, also auf die passende Mitgift, eine größere Rolle nur in Niederösterreich, vor allem aber in Vorarlberg und im Burgenland. Für Steiermark ist dies nur in einem Bezirke erwähnt, dagegen gar nicht in Oberösterreich und Salzburg. Für Tirol und Kärnten kommt diese Frage wegen der durchaus vorherrschenden festen Sitte des Majorates überhaupt nicht in Betracht.

Bei der Beurteilung der Erbsitte in ihrer Auswirkung auf die Sicherung der möglichsten Wirtschaftseignung des Übernehmers ist also in Österreich ein großer Unterschied zwischen den einzelnen Bundesländern zu machen. Von Kärnten und Tirol abgesehen entscheiden bereits weitaus überwiegend individuelle Rücksichten und ist eine Abkehr von der früher bestandenen festen Sitte des Majorates oder Minorates erfolgt. Trotz der noch vielfach vorhandenen herkömmlichen Auswahl unter den älteren oder jüngeren Söhnen erfolgt die Bestimmung des Übernehmers im Einzelfalle unter Berücksichtigung der individuellen Bedürfnisse der Familie. Vereinzelt heben die Berichte hervor, daß die Auswahl sogar gemeindeweise verschieden erfolgt, soweit überhaupt eine Übung in Betracht kommt. Eine absolute Abkehr von jedem Herkommen zeigen die Bundesländer Vorarlberg und Burgenland. In letzterem Lande ist neben der Frage, welches Kind zuerst sich günstig verheiratet, vor allem oft maßgebend, welches Kind nicht nach Amerika auswandert und zu Hause bleibt. Vielerorts wird auch ein Familienrat abgehalten, in welchem die Auswahl vereinbart wird.

Erwähnt sei noch, daß manchmal im selben Bezirke in der Frage der Auswahl des Übernehmers ein Unterschied zwischen der Gutsübergabe und dem Intestaterbfalle besteht. So erwähnt ein Bericht in Oberösterreich, daß beim Erbfalle herkömmlich der älteste Sohn Übernehmer ist, während bei der Gutsübergabe der jüngste Sohn bestimmt

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

wird. In Steiermark erwähnt ein Bericht, daß bei der Gutsübergabe kein Brauch in der Auswahl des Übernehmers zu sehen ist, dagegen im Erbfalle der Älteste bestimmt wird.

B. Die Höhe des Übernahmspreises bei der Gutsübergabe.

Diese Frage berührt zusammen mit den unten folgenden Ausführungen über die Zahlungs- und Verzinsungsbedingungen des Übernahmspreises praktisch das Kernproblem der heutigen bäuerlichen Erbsitte. Ihre Beantwortung zeigt, ob und inwieweit sich die Erbsitte gegenüber dem — wie im späteren noch näher ausgeführt wird — zersetzenden und sich steigernden Einfluß des gesetzlichen Erbrechtes stark genug erhalten hat.

Bei der Festsetzung des Übernahmspreises hat bekanntlich der Übergeber die Wahl zwischen durchaus konkurrierenden Interessen zu treffen: Zwischen der Rücksichtnahme auf die Wirtschaftsmöglichkeit des Übernehmers und der Vermeidung seiner Überschuldung auf der einen Seite. Zwischen den Erbsentfertigungen der weichenden Geschwister andererseits, die im Verhältnis zu den Verkehrswerten der betreffenden Wirtschaften immer ganz bedeutend ermäßigt sein müssen, sobald der Übergeber in erster Linie die Wirtschaftsmöglichkeit des Übernehmers im Auge haben will. Mit der Verkehrs- und Industrieentwicklung, die auch in Österreich im Zusammenhang mit der jeweiligen sozialen Schichtung der bäuerlichen Bevölkerung in den meisten Gebieten zu einem mehr oder weniger bedeutenden Auseinanderfallen des Verkehrwertes und des Ertragswertes der Wirtschaften geführt hat, ist die Hintansetzung der Abfindungsansprüche der weichenden Geschwister in der, wie noch später gezeigt werden wird, erdrückenden Mehrzahl aller Berichtsbezirke eine mehr oder weniger große geworden. Natürlich nicht vom Standpunkt der wirtschaftlichen Erwägung — denn hienach sollten die Erbsentfertigungen nur nach der Leistungsfähigkeit des elterlichen Gutes festgesetzt werden dürfen, vorausgesetzt, daß das elterliche Gut tatsächlich in der Familie erhalten bleibt! —, sondern vom Standpunkte des aus einem fremden Rechte stammenden allgemeinen Erbrechtes, das auch in Österreich für die Auseinandersetzung der Erben im Intestaterbfalle den Verkehrswert des Nachlaßgutes zur Norm erhebt.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Um bei dem gegebenen knappen Raum diese Frage, ohne ins Detail zu gehen, möglichst anschaulich für alle österreichischen Bundesländer zu beleuchten, werden im Nachstehenden die Motive und Berechnungsgrundsätze, die für die Festsetzung des Übernahmspreises in den Gutsübergaben durchschnittlich vorherrschen, in zweifacher Richtung zur Darstellung gelangen: Einerseits nach der Richtung, ob und inwieweit bei der Festsetzung des Übernahmspreises eine Konkurrenz der Rücksichten auf die Wirtschaftsmöglichkeit des Übernehmers und auf die Abfindungsansprüche der Geschwister sich geltend macht; andererseits nach der Richtung, ob der Übernahmspreis sich in den Grenzen des Ertragswertes hält oder inwieweit letzterer bei den durchschnittlichen Festsetzungen überschritten wird und eine Annäherung an den Verkehrswert erfolgt.

1. Die Konkurrenz der Rücksichten auf Wirtschaftsmöglichkeit und Abfindungsansprüche.

Um hier einen Überblick über die durchschnittliche Übung in dieser Frage zu geben, sollen die einzelnen Berichtsbezirke in drei Klassen eingeteilt werden[30]:

1. Klasse: Diese enthält jene Bezirke, wo in der Regel bei den Gutsübergaben die Festsetzung des Übernahmspreises hauptsächlich unter Berücksichtigung der Wirtschaftsmöglichkeit des Übernehmers und der Vermeidung seiner Überlastung erfolgt. Die Abfindungsansprüche der Geschwister werden hierbei entweder überhaupt nicht oder erst in zweiter Linie berücksichtigt.

2. Klasse: Diese enthält jene Bezirke, wo bei der Festsetzung des Übernahmspreises die Rücksichtnahmen auf die Wirtschaftsmöglichkeit und auf die Abfindungsansprüche der Geschwister gleichteilig miteinander konkurrieren.

3. Klasse: Diese enthält jene Gebiete, wo durchschnittlich bei der Festsetzung des Übernahmspreises vor allem die Abfindungsinteressen der Geschwister maßgebend sind.

Eine Einteilung sämtlicher Berichtsbezirke nach diesen drei Klassen ergibt die Unterscheidung der 8 Bundesländer nach zwei Gruppen. Die eine Gruppe bilden die 5 Bundesländer Salzburg, Steiermark,

[30] Diese Einteilung besagt aber noch nichts über die Höhe des Übernahmspreises im Vergleich zum Ertrags- bzw. Verkehrswert. Hierüber vgl. S. 30.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Kärnten, Tirol und Burgenland. Hier gehören sämtliche Berichtsbezirke fast ausschließlich zur 1. Klasse der obigen Einteilung. In diesen Bundesländern ist also für die Gutsübergabe als Durchschnittsfall innerhalb eines Bezirkes die Festsetzung des Übernahmspreises bei Gutsübergaben unter konkurrierender oder gar hauptsächlicher Berücksichtigung der Abfindungen der weichenden Geschwister zum Nachteile der Wirtschaftsmöglichkeit des Übernehmers nur ganz selten erwähnt.

Die zweite Gruppe bilden die Bundesländer Niederösterreich, Oberösterreich und Vorarlberg, wo, wie noch später gezeigt werden wird, die Rücksichtnahme auf die Abfindungsansprüche der Geschwister bereits eine größere Bedeutung auch bei der Gutsübergabe hat.

Zur ersten Gruppe: Die Einteilung der Bezirke in den 5 Bundesländern Steiermark, Kärnten, Salzburg, Tirol und Burgenland ergibt folgendes Bild. In Steiermark gehören von den 27 Berichtsbezirken zur I. Klasse 26 Bezirke, zur II. Klasse 1 Bezirk. In Kärnten von 21 Berichtsbezirken zur I. Klasse 19 Bezirke, zur II. Klasse 2 Bezirke. In Salzburg von 11 Berichtsbezirken zur I. Klasse sämtliche Bezirke. In Tirol von 11 Berichtsbezirken zur I. Klasse 10 Bezirke, zur III. Klasse 1 Bezirk, und zwar der Realteilungsbezirk Ried im Oberinntal. Im Burgenland gehören sämtliche 4 Berichtsbezirke zur I. Klasse.

Zur zweiten Gruppe: Ein wesentlich anderes Bild zeigen die Bundesländer Niederösterreich, Oberösterreich und Vorarlberg. Insbesondere in Vorarlberg gehören alle 3 Berichtsbezirke zur Klasse II. Die Folge davon ist, daß in 2 Bezirken der übernahmspreis in den Gutsübergaben vorwiegend bzw. häufig den Verkehrswert aufweist. In Niederösterreich gehören von den 54 Berichtsbezirken bereits 15 Berichtsbezirke zur II. Klasse. Zur III. Klasse ist kein Bericht zu zählen. Diese 15 Bezirke sind überwiegend solche in der Nähe von Wien oder in Weinbaugebieten oder in Industriegegenden. In Oberösterreich gehören von den 35 Berichtsbezirken 29 zur I. Klasse, 5 zur II. Klasse und 1 Bezirk zur III. Klasse.

Zusammenfassung: Die Festsetzung des Übernahmspreises erfolgt also in den eigentlichen Alpenländern noch durchaus regelmäßig unter hauptsächlicher Berücksichtigung der Wirtschaftsmöglichkeit des Übernehmers. Nur in Vorarlberg und im nennenswerten Ausmaße auch in Niederösterreich, zum wesentlich geringeren Teil in Oberösterreich haben sich die Verhältnisse in dieser Frage verschlechtert und die Abfindungsansprüche der weichenden Geschwister bereits eine größere Berücksichtigung gefunden.

Es ist interessant, daß auch im Burgenland, wo die Gutsübergabe eine weitaus geringere Anwendung findet, gerade diese Rechtinstitution in den Fällen der ungeteilten Erhaltung des Gutes dazu verwendet

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

wird, dem Übernehmer durch Berücksichtigung seiner Leistungsfähigkeit bei der Festsetzung des Übernahmspreises die Fortführung der Wirtschaft zu ermöglichen. Es ist daraus ersichtlich, daß auch in Gebieten einer im Schwinden begriffenen Erbsitte und sogar einer überwiegenden Anwendung der Realteilung die Gutsübergabe hinsichtlich der Preisbestimmungen noch immer einen bedeutenden Vorzug vor der Regelung im Intestaterbfalle besitzt.

2. Die Höhe des Übernahmspreises im Verhältnis zum Ertrags- oder Verkehrswert.

Das Problematische einer Ertragswertberechnung braucht wohl nicht besonders hervorgehoben zu werden. Erst gar für die bäuerliche Bevölkerung in Österreich, der in der Regel die hierfür notwendigen Fachkenntnisse fehlen.

a) Die Höhe des übernahmspreises wird im Einzelfalle, worauf in den zahlreichen Berichten ausdrücklich verwiesen wird, ganz nach den individuellen Familienverhältnissen festgesetzt. Sie ist also abhängig vom Schuldenstand im Zeitpunkt der Übergabe, von der Frage, wieviel Barkapital der Übergeber durch seine Heirat oder sonst in Händen hat, von der Zahl und Versorgungsbedürftigkeit der Geschwister und dergleichen. Mehrfach wird ausdrücklich erwähnt, daß die Zahl der Geschwister einen besonderen Einfluß ausübt. Deshalb wird häufig hervorgehoben, daß auf den kleineren Wirtschaften die Übergabspreise relativ höher sind. Die Höhe des Übernahmspreises wird nach vereinzelten Berichten auch davon beeinflußt, ob die Geschwister schon alt genug sind, um ihre Ansprüche auf ihre Abfertigung entschieden vertreten zu können. Nur in wenigen Berichten wird für die Höhe des übernahmspreises als besonders maßgebend die Rücksicht auf die gesicherte Leistung des Ausgedinges angeführt.

Mehrere Berichte aus Steiermark und Kärnten erklären, daß der übernahmspreis überhaupt nur so hoch angesetzt wird, damit der Übernehmer ihn womöglich ohne Schuldenaufnahme abzahlen kann[31]. Mehrfach wird, und zwar ohne Unterscheidung bestimmter Bundesländer berichtet, daß der übernahmspreis vor allem um Gebühren zu ersparen, möglichst niedrig festgesetzt wird. In solchen Fällen wird wohl meistens — was von einzelnen Berichterstattern bestätigt

[31] Über diese Frage sind nähere Ausführungen auf S. 29 dieses Beitrages enthalten.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

wird — die Angabe des Übernahmspreises in den Gutsübergabsverträgen eine fiktive und der wirkliche intern vereinbarte Übernahmspreis ein höherer sein.

Der Einfluß, den die Bestimmungen des gesetzlichen Erbrechtes hinsichtlich der Berücksichtigung des Verkehrswertes auch auf die Gutsübergabe ausüben, ist daraus zu ersehen, daß in einer Reihe von Berichten erklärt wird, der Übergeber suche den weichenden Geschwistern zumindest ihren gesetzlichen Pflichtteil durch die Abfertigung zu überlassen.

b) Zur Frage, ob bei der Festsetzung des Übernahmspreises über den Ertragswert im Durchschnittsfalle hinausgegangen wird:

Die Prüfung des Berichtsmaterials zeigt auch hier, welche Stärke die Erbsitte in Österreich, soweit Gutsübergaben in Betracht kommen, besitzt. Es sind hier aber 2 Gruppen von Bundesländern zu unterscheiden.

Die erste Gruppe bilden die Bundesländer Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Kärnten und auch das Burgenland. Hier ist ausnahmslos in allen Berichtsbezirken der Ertragswert die obere Grenze für die durchschnittliche Höhe des Übernahmspreises. In keinem der Berichtsbezirke wird über den Ertragswert hinausgegangen. Überwiegend hält sich der Übernahmspreis sogar mehr oder weniger weit unter dem Ertragswert.

Die zweite Gruppe bilden die Bundesländer Niederösterreich, Vorarlberg und Tirol (letzteres trotz des hier bestehenden Höfegesetzes). Hier ist die Berücksichtigung des Ertragswertes keine so ausnahmslose, wie in den anderen Bundesländern. Trotzdem ist sie noch weitaus überwiegende Regel[32].

Soll die Stärke der Erbsitte in dieser Frage für ganz Österreich beleuchtet werden, so ist festzusteelln, daß mit Ausnahme von Vorarlberg und mit Ausnahme der insgesamt 6 Berichtsbezirke von Niederösterreich und Tirol der Übernahmspreis bei den Gutsübergaben in aller Regel ein durchaus tragbarer ist und über den Ertragswert nicht hinausgeht. Wenn man berücksichtigt, wie stark verbreitet und oft wie bedeutend das Spannungsverhältnis zu den Verkehrswerten ist, wird

[32] In Niederösterreich von 50 Berichtsbezirken in 46, in Tirol von 10 in 8; am wenigsten in Vorarlberg, wo dies von den 4 Berichtsbezirken nur in 2 die Regel ist und auch hier nicht ausnahmslos.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

man die überragende Stellung, die der Übergabsvertrag für die Erhaltung der Wirtschaftsmöglichkeit der bäuerlichen Bevölkerung besitzt, richtig ermessen.

c) Zur Frage, ob bei der Festsetzung des Übernahmspreises der Ertragswert berechnet wird:

Hier ist in allen Bundesländern — selbstredend in jenen Bezirken, wo der Ertragswert die obere Grenze des Übernahmspreises bildet — zu sehen, daß in der weitaus überwiegenden Mehrzahl aller Bezirke der Ertragswert als solcher von der bäuerlichen Bevölkerung nicht rechnerisch festgestellt wird[33]. Der Übernahmspreis wird nach der Leistungsfähigkeit bzw. Wirtschaftsfähigkeit des Übernehmers festgesetzt und der Ertragswert — ohne genaue ziffernmäßige Errechnung — höchstens vergleichsweise herangezogen.

Eine namhafte Zahl der Berichte[34] spricht überhaupt davon, daß der Ertragswert auch nicht zur Parallele herangezogen wird; die Festsetzung des Übernahmewertes erfolge umgekehrt in der Weise, daß der Übergeber berechne, was das Gut von den einzelnen Leistungen aufzubringen imstande sei, also welches Ausgedinge, welche Erbsabfertigungen bei Berücksichtigung des sonstigen Schuldenstandes übernommen werden können. Vielfach wird darauf verwiesen, daß die Bauern überhaupt den Ertragswert nicht berechnen können, weil sie die nötigen Kenntnisse hierzu nicht besitzen bzw. weil sie keine Buchführung haben; oder daß dem Bauern der Ertragswert bei der Festsetzung des Übernahmepreises gar nicht zum Bewußtsein komme. Oder daß, wo der Ertragswert bekannt sei, er zur Berechnung nicht herangezogen werde.

Nur in der weitaus geringeren Zahl aller Berichtsbezirke, und zwar ausschließlich in den Bundesländern Niederösterreich und Oberösterreich, wird der Ertragswert — mehr oder weniger genau errechnet — dem Übernahmspreis zugrunde gelegt[35]. Es sind dies Berichtsbezirke mit intensiver Landwirtschaft, also mit fortschrittlicher Betriebsweise, in Niederösterreich zum Teile Weinbaugebiete. In den anderen Bezirken bzw. Bundesländern wird der Ertragswert — auch hier ohne genauere Errechnung —

[33] Es erfolgt überhaupt keine ziffernmäßige Berechnung des Ertragswertes; in Niederösterreich von den 46 einschlägigen Bezirken in 37; in Oberösterreich von den 30 Berichtsbezirken in 26; in Salzburg, Steiermark, Kärnten, Tirol und Burgenland in allen hierher gehörigen Berichtsbezirken.

[34] Und zwar in Niederösterreich 14 Berichte, in Oberösterreich 8, Salzburg 3, Steiermark 4, Kärnten 10 und Tirol 3 Berichte.

[35] In Niederösterreich in 9 Bezirken von den 46 Berichtsbezirken, wo der Ertragswert die oberste Grenze des Übernahmspreises bildet; in Oberösterreich in 4 von insgesamt 30 Berichtsbezirken.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

nur in Kombination mit der Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit des Übernehmers herangezogen. Oft findet sich der Hinweis, daß der Ertragswert nur für die Zahlungsmodalitäten des Übernahmspreises oder für die Festsetzung der einzelnen Quantitäten des Naturalausgedinges beachtet wird.

d) Die Berücksichtigung des Verkehrswertes bei der Festsetzung des Übernahmspreises:

In den zu lit. c) angeführten 5 Bundesländern Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Kärnten und Burgenland ist die Überschreitung des Ertragswertes und damit eine Annäherung des Übernahmspreises an den Verkehrswert in keinem einzigen Berichtsbezirke als regelmäßiger oder auch nur häufiger Fall angeführt. Dies wird hier nur für seltene Ausnahmsfälle erwähnt und zwar nur bei Familienzwistigkeiten oder bei besonders überschuldeten Wirtschaften oder bei Übergaben an fremde, nicht verwandte Personen.

In den 3 übrigen Bundesländern Niederösterreich, Tirol und Vorarlberg liegen die Verhältnisse nicht mehr so einheitlich.

In Niederösterreich wird von den insgesamt 50 Berichtsbezirken in 4 ein durchschnittlich höherer übernahmspreis als der Ertragswert berichtet, und zwar als Mittelwert zwischen Verkehrswert und Ertragswert. Von diesen 4 Bezirken sind 2 Weinbaugebiete, wo zum Teile diese Erhöhung der Übernahmspreise überwiegend bei den Kleinwirtschaften zu sehen ist. Die beiden anderen Bezirke sind in unmittelbarer Nähe von Wien gelegen. In Tirol gehören hierher von den 10 Berichtsbezirken 2, und zwar der im Norden an der bayrischen Grenze gelegene Bezirk Reutte, mit überwiegendem Kleinbesitz, sowie der schon mehrfach erwähnte Realteilungsbezirk Ried im Oberinntal. In beiden Bezirken ist bei den Gutsübergaben hauptsächlich der Verkehrswert maßgebend. In Vorarlberg ist von den 3 Berichtsbezirken, für welche die Frage beantwortet ist, ein Bezirk erwähnt, wo die Übernahmspreise bei den Gutsübergaben in der Mittelhöhe zwischen Verkehrs- und Ertragswert festgesetzt sind.

C. Die Zahlungsbedingungen für den Übernahmspreis bei der Gutsübergabe.

Auch diese Frage zeigt die große Bedeutung der Gutsübergabe und, wie noch unten näher gezeigt werden wird, die wesentlich bessere Stellung des Übernehmers im Vergleiche zur Intestaterbfolge.

1. Die Anführung der Erbsentfertigungen im Übergabsvertrag.

Einleitend soll in Kürze untersucht werden, wie die Übung in den einzelnen Berichtsbezirken hinsichtlich der Frage ist, ob die Erbs-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

entfertigungen in den Übergabsverträgen den weichenden Geschwistern direkt zugewiesen sind oder nicht. Im letzteren Falle wird im Übergabsvertrag die elterliche Wirtschaft an den Übernehmer zu einem Übernahmspreise übergeben, der nach eventuellem Abzug der Schulden, manchmal auch nach Abzug des Gesamtwertes des Ausgedinges, an den Übergeber auszuzahlen oder nach dessen Tode an seine Erben zu entrichten ist. Im ersteren Falle jedoch werden von dem Übernahmspreis nach Abzug der Schulden bzw. etwa des Ausgedingswertes auch die eigentlichen Erbsentfertigungen in Abzug gebracht, die im Vertrage den namentlich angeführten Geschwistern des Übernehmers zugewiesen sind, und nur ein etwaiger Rest des Übernahmspreises dem Übergeber vorbehalten.

In dieser Frage ist nun zu sehen, daß in den landwirtschaftlich fortgeschrittenen Gebieten Österreichs die Übung schon eine verschiedene ist und zum großen Teile die Abfindungsbeträge in den Übergabsververträgen gar nicht mehr genannt sind[36]. Im Einzelfalle ist dies natürlich nach den individuellen Familienverhältnissen ganz verschieden. Die Gründe, die zur Nichtanführung der Abfertigungsbeträge in den Übergabsverträgen führen, sind zum Teile gebührenrechtlicher Art. Der Übergeber läßt — um die hohen Schenkungsgebühren, die von den Zuwendungen an die anderen Kinder zu bezahlen sind, zu ersparen — sich den Übernahmspreis selbst auszahlen und verteilt ihn unter die Kinder. In den Gebieten des Minorates spielt vielfach der Umstand mit, daß die anderen Geschwister schon vor der Übergabe abgefertigt sind. Die Regelung dieser Frage ist weiter abhängig vom Einvernehmen der Geschwister. Weiter von der Fälligkeit des Übernahmspreises und vom Alter sowie der Gesundheit des Übergebers; wenn letzterer nicht erwarten kann, daß er bei der Fälligkeit des Übergabspreises noch am Leben ist, so werden den Geschwistern die Abfertigungsbeträge im Übergabsvertrage gleich zugewiesen. Eine Rolle spielt auch

[36] Die Abfertigungen sind in der Regel den weichenden Geschwistern im Übergabsvertrag direkt und namentlich zugewiesen: In Salzburg von 8 Berichtsbezirken in 7, in Kärnten in allen 17 Berichtsbezirken, in Tirol in allen 11 Berichtsbezirken, desgleichen in Vorarlberg in allen 3 Berichtsbezirken. Dagegen in Niederösterreich von 45 Berichtsbezirken nur in 18, in Oberösterreich von 31 Berichtsbezirken nur in 16, in Steiermark von 22 Berichtsbezirken in 14. Burgenland ist als vorherrschendes Naturalteilungsland in diese Unterscheidung nicht einbezogen.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

der Umstand, ob die Vorausempfänge, welche die Geschwister vor der Übergabe erhalten haben, gleich sind oder nicht. Im ersteren Falle ist die Anführung der Abfertigungsbeträge im Übergabsvertrage überflüssig.

2. Zur Frage der Barzahlung oder Stundung des Übernahmspreises.

Um einen anschaulichen Überblick zu geben, werden die Berichtsbezirke der einzelnen Bundesländer in zwei Klassen eingeteilt: Die 1. Klasse enthält jene Bezirke, wo der Übernahmspreis regelmäßig zur Gänze oder zum größeren Teile (also mit seiner größeren Hälfte) bei den Gutsübergaben gestundet wird und die Stundungsfristen nicht von vornherein auf wenige Jahre begrenzt sind. Die 2. Klasse bilden jene Bezirke, wo der Übernahmspreis bei der Übergabe regelmäßig zur Gänze oder zum größeren Teile bar bezahlt wird, oder auf ganz kurze Zahlungsfristen, höchstens auf 2 bis 3 Jahre fälliggestellt ist.

Die Stärke der Erbsitte in Österreich auch in dieser Frage — vielfach sogar noch in den ganz alten Formen der Stundung des gesamten Übernahmspreises und somit auch der Erbsentfertigungen der weichenden Geschwister bis zum Tode des Übergebers — ist daraus zu ersehen, daß von allen Bundesländern nur in Niederösterreich in einer schon bedeutenden Zahl der Berichtsbezirke die Regelung, wie sie zur 2. Klasse oben gezeigt ist, als Durchschnittsfall geübt ist.

In den 7 anderen Bundesländern gehören, von vereinzelten Ausnahmsbezirken abgesehen, alle anderen Berichtsbezirke zur Klasse I. Zur Klasse II gehören: In Oberösterreich von 34 Berichtsbezirken nur 2, in Salzburg von 11 Berichtsbezirken nur 1, in Tirol von 10 Berichtsbezirken nur 1 (der Naturalteilungsbezirk Ried im Oberinntal). In den Bundesländern Steiermark, Kärnten und auch in Vorarlberg und Burgenland gehört kein Berichtsbezirk zu dieser Klasse II.

In diesen geschlossenen Gebieten wird daher in aller Regel der Übernahmspreis zur Gänze oder mindestens zu seiner größeren Hälfte bei der Übergabe gestundet. Das Verhältnis zwischen den Fällen, wo die Stundung zur Gänze erfolgt, also auch kein Teilbetrag des Übernahmspreises bei der Übergabe bar bezahlt wird, zu den anderen Fällen der Klasse I soll im späteren noch kurz dargestellt werden. Bemerkenswert ist, daß auch in Vorarlberg und im Burgenland die Zahlungsbedingungen im Übergabsvertrag dasselbe Bestreben zeigen, die Wirtschaftsmöglichkeit des Übernehmers zu erhalten, trotz der geringeren Anwendung und Bedeutung, die die Gutsübergaben in diesen Bundesländern besitzen.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Anders ist dies in Niederösterreich. Hier zeigt schon ein verhältnismäßig großer Teil der Berichtsbezirke die durchschnittliche Barzahlung des Übernahmspreises bei der Übergabe zur Gänze oder wenigstens zum größeren Teile. Von den 53 Berichtsbezirken in Niederösterreich gehören noch 40 zur Klasse I, aber bereits 13 zur Klasse II. Zur ersteren gehören noch zahlreiche Bezirke in der Nähe Wiens oder in Industriegebieten. Bezirke der Klasse II sind vornehmlich die Weinbaugebiete und Gebiete mit sonstigem sehr intensiven Bodennutzungssystem.

Eine noch nähere Beleuchtung der Entwicklungstendenzen, die mit dem Fortschreiten der Verkehrswirtschaft und der landwirtschaftlichen Betriebstechnik auch in Österreich die Zunahme kürzerer Zahlungsfristen für den Übernahmspreis bzw. ein Zurückdrängen der Fälle mit durchgängiger Stundung des ganzen Übernahmspreises bewirken, soll durch eine weitere Unterscheidung aller Berichtsbezirke der I. Klasse — also mit regelmäßiger Stundung des ganzen Übernahmspreises oder seines größeren Teiles — nach der Richtung gegeben werden, in welchem Verhältnis der Übernahmspreis durchschnittlich zur Gänze und durchschnittlich nur zum größeren Teil gestundet wird; im letzteren Falle hat also ein immerhin namhafter Teil des Übernahmspreises bei der Gutsübergabe bar bezahlt zu werden. Eine Zusammenstellung aller Berichtsbezirke der I. Klasse im Sinne dieser Fragestellung zeigt das Hervortreten der 3 Bundesländer Niederösterreich, Oberösterreich und Salzburg — wenn auch in absteigenden Stufen — gegenüber den Bundesländern Steiermark, Kärnten, Tirol, Vorarlberg und Burgenland. Dies veranschaulicht folgende Tabelle:

	Gesamtzahl der Berichtsbezirke der Klasse I	Davon Berichtsbez. mit Stundung des ganzen Übernahmepreises	Davon Berichtsbez. mit Stundung nur des größeren Teiles des Übernahmepreises
Niederösterreich	40	18	22
Oberösterreich	32	18	14
Salzburg	10	7	3
Steiermark	28	26	2
Kärnten	22	17	5
Tirol	9	6	3
Vorarlberg	3	2	1
Burgenland	4	4	—

Hier ist in interessanter Weise zu sehen, daß die reinen Gebirgsländer viel mehr noch den Zustand der früheren Zeit aufweisen, wo der Übernahmspreis zur Gänze gestundet war und bei der Übergabe keine Barzahlungen erfolgten. Die Abkehr von diesem Zustand ist am deutlichsten sichtbar in Niederösterreich, wo nicht nur 13 Bezirke überhaupt die Barzahlung des ganzen Übernahmspreises aufweisen, sondern überdies 22 Bezirke auch Barzahlung eines namhaften Teiles des Übernahmspreises und

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Stundung des größeren Restes zeigen. Von den 53 Berichtsbezirken Niederösterreichs ist nur in 18 Bezirken der Übernahmspreis zur Gänze regelmäßig gestundet. Ebenso ist aus der obigen Tabelle das absteigende Verhältnis in den Bundesländern Oberösterreich und Salzburg in dieser Frage zu sehen. Niederösterreich unterscheidet sich von den anderen Bundesländern auch dadurch, daß hier überwiegend das Heiratsgut zur sofortigen Bezahlung des Übernahmspreises vom Übernehmer verwendet werden muß, im Gegensatz zu den anderen Bundesländern, wo vielfach das Heiratsgut nicht zur Auszahlung des Übernahmspreises benützt wird.

Natürlich ist im Einzelfalle die Festsetzung der Zahlungsfristen in jedem Bezirke durchaus verschieden, und es zeigt ihre Regelung ganz nach den individuellen Familienverhältnissen eine bedeutende Mannigfaltigkeit. Die obige Zusammenstellung soll nur die Durchschnittsverhältnisse erfassen und gerade hierdurch einen Einblick in die Unterschiede der Erbsitte in dieser Frage im Bereiche der einzelnen Bundesländer Österreichs geben.

3. Die Dauer der Stundung des Übernahmspreises.

Behandelt sind hier nur die Verhältnisse in den Bezirken mit Stundung des ganzen Übernahmspreises bzw. seines größeren Teiles.

a) Das Vorkommen der Stundung bis zum Ableben des Übergebers[37]: Derart weit ausgedehnte Stundungsfristen sind in Österreich — ein weiteres Zeichen für die Stärke der Tradition in diesem Lande — noch sehr häufig zu sehen, aber mit bemerkenswerten Unterschieden zwischen den einzelnen Bundesländern. Diese Unterschiede lassen sich auch zum Teile mit der verschiedenen Übung in der Frage, ob die Erbsentfertigungen der weichenden Geschwister im Übergabsvertrage angeführt sind, erklären.

Eine namhafte Verbreitung derartiger Stundungen bis zum Tode der Übergeber ist in den Bundesländern Niederösterreich, Steiermark und Burgenland sichtbar. In Niederösterreich wird von den 40 Berichtsbezirken der oben erwähnten Klasse I sogar in 8 Bezirken regelmäßig eine solche Stundung bis zum Tode des Übergebers vereinbart; hievon wird in 7 Bezirken der gesamte übernahmspreis gestundet. Eine derartige Regelung fällt gerade für Niederösterreich als dem Bundeslande mit weitaus am meisten vorgeschrittener Verkehrs- und Industrieentwicklung auf; unter den letzterwähnten 7 Bezirken befinden sich auch 2 Bezirke in unmittelbarer Nähe von Wien und 2 Bezirke in ausgesprochenen Industriegebieten. In Steiermark wird von den 28 Berichtsbezirken der Klasse I sogar in 12 die Stundung regelmäßig bis zum Tode des Übergebers vereinbart, und zwar

[37] Infolge der Raumverhältnisse wird hier nicht unterschieden zwischen den Fällen, wo die Fälligkeit erst beim Tode beider Übergeber oder bereits beim Tode des früher versterbenden Elternteiles vereinbart ist.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

durchwegs hinsichtlich des gesamten übernahmspreises[38]. Im Burgenland zeigen von den 4 Berichtsbezirken 2 die regelmäßige bzw. überwiegende Stundung bis zum Tode des übergebers, in einem weiteren Bezirk kommt dies in der Hälfte aller Fälle vor.

Ein anderes Bild bieten die beiden Bundesländer Oberösterreich und Kärnten. In Oberösterreich ist die Stundung des ganzen übernahmspreises bis zum Ableben des übergebers nur in einem Bezirke erwähnt. In diesem Lande ist jedoch eine solche Stundung sehr häufig bezüglich eines bestimmten Restes des übernahmspreises, der sogenannten „Stillage". Es ist dies ein kleinerer Teil des übergabsschillings, je nach der Wirtschaftsgröße zwischen 200—2000 Schilling schwankend, der zinsenfrei bis zum Tode der übergeber gestundet ist und zur Deckung der Kranken- und Leichenkosten der übergeber bestimmt ist. Derartige Stundungsbestimmungen bezüglich der „Stillage" sind in 7 Berichtsbezirken von Oberösterreich als Regel erwähnt. Es wird aber vereinzelt darauf hingewiesen, daß diese Institution der „Stillage" im Verschwinden begriffen ist. In Kärnten findet sich die Stundung des ganzen übernahmspreises einschließlich der Erbsentfertigungen bis zum Tode des übergebers nur in 2 Berichtsbezirken. Dagegen ist noch recht verbreitet eine derartige Stundung des sogenannten „Vorbehaltskapitals". Dieses ist jener Teil des übernahmspreises, der nach Verrechnung der zu übernehmenden Schulden und nach Abzug der Erbsentfertigungen an die weichenden Geschwister für den übergeber übrigbleibt[39] und einerseits zur Ergänzung des Ausgedinges, andererseits zur Bestreitung der Kranken- bzw. Bestattungskosten dient. Derartige Bestimmungen über das „Vorbehaltskapital" sind noch in 6 Berichtsbezirken Kärntens regelmäßig zu sehen. Nach dem Tode der übergeber fällt das restliche „Vorbehaltskapital" meistens allen Erben zu; in 2 Bezirken jedoch ist noch die Übung in Kraft, wonach es dem übernehmer allein unter Ausschluß der anderen Erben gebührt. Es ist hier also deutlich zu erkennen, daß das „Vorbehaltskapital" vor allem der Ergänzung der Ausgedingsleistungen dient. Die Frage der Verfügung des übergebers zu seinen Lebzeiten über das „Vorbehaltskapital" ist verschieden geregelt. In manchen Bezirken kann er es nur im äußersten Notfalle und dann auch nur in kleinen Teilbeträgen abheben, in anderen Bezirken ohne Vorliegen besonderer Gründe in kleinen Raten von 100—300 Schilling jährlich oder 10—20 Schilling monatlich.

In den übrigen Bundesländern sind die Fälle einer Stundung bis zum Tode des übergebers nur seltener als Durchschnittsübung für einen ganzen

[38] In weiteren 3 Bezirken ist diese weitgehende Stundung in Zusammenhang gebracht mit der etwaigen Ablösung des Ausgedinges im Streitfalle; es hat dann der Übergeber auch das Recht der vorzeitigen Fälligstellung des übernahmspreises.

[39] Man beachte, daß in Kärnten gemäß Anmerkung 36 in sämtlichen Berichtsbezirken die Übung der namentlichen Anführung der Erbsentfertigungen in den Übergabsverträgen lebendig ist.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Bezirk zu sehen, und zwar nur in je einem Bezirk in den Ländern Salzburg, Tirol und Vorarlberg, wobei dann die regelmäßige Stundung des ganzen übernahmspreises erfolgt.

b) Abgesehen von der Stundung bis zum Tode des Übergebers ist sie gewöhnlich in nachstehender Weise vereinbart. Selbstredend zeigen die einzelnen Bestimmungen die größte Mannigfaltigkeit und Anpassung an die individuellen Familienverhältnisse. Sie lassen jedoch gewisse Gleichförmigkeiten erkennen, und zwar in folgenden 3 Formen: Der Übernahmspreis wird gegen ¼- oder ½jährige beiden Teilen jederzeit freistehende Aufkündigung gestundet. Oder: Er ist in längeren von vornherein festgesetzten Fristen zahlbar. Schließlich: Er ist bei der Großjährigkeit oder Verehelichung der einzelnen Geschwister zu bezahlen. Die Anordnung der bloßen Aufkündigung ist manchmal kombiniert mit Bestimmungen, daß auch die Abhebung in kleineren Jahresbeträgen durch den Übergeber erfolgen kann.

Die für den Übernehmer am wenigsten günstige Form der Stundung ist die ersterwähnte der ¼- oder ½jährigen Aufkündigung. Sie verliert jedoch praktisch dadurch ihre Schärfe, daß, soweit nicht weitgehende Zerwürfnisse eintreten, von diesem Aufkündigungsrecht so lange als möglich kein Gebrauch gemacht wird.

Die Verbreitung der drei oben erwähnten Formen der Stundungsvereinbarungen zeigt gleichfalls Unterschiede zwischen den Bundesländern. Die Festsetzung der viertel- oder halbjährigen, jederzeit zustehenden Aufkündigung findet sich vornehmlich in den Bundesländern Niederösterreich und Oberösterreich, zum geringeren Teile noch in Salzburg und Steiermark, ist aber gar nicht erwähnt in den Bundesländern Tirol[40], Kärnten und Burgenland. Faktisch erfolgt in den ersteren Ländern die Aufkündigung im Zeitpunkte der Verehelichung oder des Wegzuges der Geschwister. In den Bundesländern Tirol, Kärnten und Burgenland sind bezüglich der Stundung vorherrschend die sukzessive Abhebung in Teilbeträgen je nach dem Alter der Geschwister oder die Festsetzung bestimmter längerer Zahlungsfristen bzw. des Fälligkeitseintrittes im Zeitpunkt der Großjährigkeit oder Verehelichung der Geschwister.

4. Die Bestimmungen über die Verzinsung des Übernahmspreises.

a) Die Verbreitung der Unverzinslichkeit:

Anordnungen, durch welche als Regelfall für einen ganzen Bezirk die Zinsenfreiheit des gestundeten übernahmspreises gewährt ist, haben

[40] Mit Ausnahme des an der bayrischen Grenze liegenden Bezirkes Reutte, in dem auch sonst die Erbsitte stark geschwächt ist.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

in Österreich noch eine große Verbreitung. Die einzelnen Bundesländer sind aber in dieser Richtung in folgende 2 Gruppen einzuteilen.

In Niederösterreich Steiermark, Kärnten und vor allem im Burgenland sind derartige Festsetzungen noch sehr verbreitet[41]. Sie sind aber manchmal innerhalb eines Gebietes nach dem Wirtschaftscharakter der Gegend verschieden.

So erwähnt ein Bericht, daß im Gebirge des betreffenden Bezirkes die Unverzinslichkeit des Übernahmsschillings üblich ist, während in der Ebene immer die Verzinslichkeit und die Kündbarkeit ausbedungen sind. Diese Unterscheidung läßt sich aber nicht verallgemeinern, weil unter den erwähnten 14 Bezirken Niederösterreichs auch zahlreiche Bezirke in der Nähe Wiens oder in ausgesprochenen Industriegebieten sich befinden. In Steiermark ist von den 28 Berichtsbezirken der Klasse I sogar in 18 Bezirken[42] regelmäßig für den gestundeten Übernahmspreis die Unverzinslichkeit vereinbart[43]. Diese Anordnungen zeigen oft große Mannigfaltigkeiten; in manchen Bezirken ist dem Übergeber — als Ergänzung seiner Sicherung für den Streitfall mit dem Übernehmer — das Recht vorbehalten, im „Nichtvergleichsfalle" vom Übergabspreis Zinsen zu beanspruchen.

In Kärnten wird außer den Fällen der Unverzinslichkeit des früher erwähnten „Vorbehaltskapitals" noch für 12 Bezirke[44] die regelmäßige Unverzinslichkeit des Übergabspreises berichtet. Im Burgenland ist in allen 4 Berichtsbezirken die Unverzinslichkeit regelmäßig vereinbart, was um so beachtenswerter ist, als hier in allen Berichtsbezirken die Stundung des ganzen Übernahmsschillings Übung ist und dabei überwiegend bis zum Tode des Übergebers. Es ist dies ein Zeichen für die Einstellung der Bevölkerung, sobald die hier sonst weniger verbreitete Übergabe zum Zwecke der Erhaltung der Wirtschaftsmöglichkeit des Übernehmers angewendet wird.

---

[41] In Niederösterreich von den 40 Berichtsbezirken der früheren Klasse I in 14*.

* Hierzu gehören 8 Bezirke, wo der ganze Übernahmspreis regelmäßig gestundet wird! Darunter 4 Bezirke, wo diese Stundung des ganzen Übernahmspreises bis zum Tode des Übergebers vereinbarungsgemäß währt!

[42] Von diesen 18 Bezirken wird — was eine rein formale Frage der Abfassung des Übergabsvertrages darstellt — in 9 Bezirken das Ausgedinge statt der Zinsen geleistet. Da bei allen Gutsübergaben ein Ausgedinge ausnahmslos stipuliert wird, dürfen die letzterwähnten Bezirke von den anderen Bezirken mit Unverzinslichkeit des Übernahmsschillings nicht unterschieden werden.

[43] Unter diesen 18 Bezirken befinden sich 9, wo regelmäßig der ganze Übernahmspreis gestundet ist; darunter aber nur 1 Bezirk mit Stundung bis zum Tode des Übergebers (im Gegensatz z. B. zu Niederösterreich; vgl. Anm. 41).

[44] Hiervon ist in einem Bezirke das Ausgedinge statt der Zinsen zu leisten. Vgl. hierüber die Anm. 42.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Ganz anders stellt sich die Frage der Unverzinslichkeit des Übernahmspreises in den westlichen 4 Bundesländern und zwar Oberösterreich, Salzburg, Tirol und Vorarlberg dar. Hier ist die Unverzinslichkeit des Übernahmspreises als durchschnittliche Übung innerhalb eines Bezirkes nur vereinzelt zu sehen und zwar:

In Oberösterreich, abgesehen von den Bestimmungen über die „Stillage“[45], nur in 1 Bezirke. In Salzburg[46], Tirol und Vorarlberg findet sich unter den Berichten kein Bezirk mit Unverzinslichkeit. In Kärnten finden sich in einzelnen Bezirken auch Mischformen in der Weise, daß die Unverzinslichkeit auf mehrere Jahre eingeräumt ist und dann Verzinsung eintritt; oder daß die Zinsenfreiheit bis zur Fälligkeit des Übernahmspreises gilt und dann für die Zeit der weiter bewilligten Stundung Verzinsung einzutreten hat.

b) Die Höhe des Zinsfußes in den Bezirken mit regelmäßiger Verzinsung des Übernahmspreises:

Auch hier ist vorwiegend eine Begünstigung des Übernehmers durch Festsetzung einer mäßigen Verzinsung zu sehen. In der überwiegenden Mehrzahl aller Berichtsbezirke bildet der ortsübliche Sparkasseeinlagenzinsfuß die oberste Grenze für die Zinsenhöhe; vielerorts werden die Zinsen noch niedriger festgesetzt. Letzteres zeigt sich vor allem in Oberösterreich und Salzburg, zum Teile in Steiermark und Kärnten. Der Sparkasseeinlagenzinsfuß überwiegt in Niederösterreich und interessanter Weise in Tirol. In letzterem Bundeslande sind überhaupt bezüglich der Zinsen schärfere Bestimmungen zu sehen, wie es hier auch kein Gebiet mit üblicher Unverzinslichkeit des Übernahmspreises gibt.

Höhere Zinsen als die Sparkasseeinlagenzinsen — die sich je nach der Zeitlage zwischen 4—6 % bewegen — sind nur in ganz wenigen Berichtsbezirken zu sehen und zwar in der Form des gesetzlichen Zinsfußes (das ist gegenwärtig 7 %). Es sind dies 3 Bezirke in Niederösterreich[47] und ein Bezirk in Oberösterreich. In allen anderen Bundesländern kommt ein solcher höherer Zinsfuß als Durchschnittsfall für den Bezirk nicht vor.

5. Der Einfluß der Gutsübergabe auf die landwirtschaftliche Hypothekarverschuldung.

Diese Frage soll nach zweierlei Richtungen beleuchtet werden: Einerseits, inwieweit der gestundete Übernahmspreis in den Grundbüchern

[45] Vgl. oben S. 38.

[46] In Salzburg kommt jedoch in einem Bezirk, und zwar Oberndorf, noch oft die „Stillage“ vor.

[47] Es sind dies 2 Bezirke in unmittelbarer Nähe Wiens und ein Weinbaubezirk.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

infolge vorgenommener Sicherstellung aufscheint, andererseits, inwieweit im Durchschnittsfalle zur Abstattung des Übernahmspreises seitens der Übernehmer fremde Hypothekardarlehen — sei es von den Raiffeisenkassen oder Sparkassen, Sparvereinen oder den in jedem Lande bestehenden Landeshypothekenanstalten — aufgenommen werden.

a) Die grundbücherliche Sicherstellung des gestundeten Übernahmspreises:

Diese Frage ist von großer Wichtigkeit, da sie das Versagen statistischer Erhebungen, soweit sich diese nur auf den Grundbuchstand stützen, erklärt.

Es gibt vielfach geschlossene Gebiete in Österreich, wo der gestundete Übernahmspreis in der Regel grundbücherlich nicht sichergestellt wird. Der Verzicht auf die Sicherstellung entspringt natürlich in erster Linie Gebührengründen. Es erspart hiedurch der Übernehmer 1% des Betrages, den der gestundete Übernahmspreis ausmacht. Im Einzelfalle sind natürlich auch innerhalb ein und desselben Gebietes große Verschiedenheiten in dieser Frage zu sehen. In den Bezirken, wo regelmäßig der Übernahmspreis sichergestellt wird, entscheidet vielfach der Einfluß des Notars. Manchmal wird darauf verwiesen, daß der Bauer immer vorsichtig und mißtrauisch ist. In den Bezirken, wo regelmäßig die Nichtsicherstellung geübt ist, wird wieder die Sicherstellung in besonderen Fällen verlangt, zum Beispiel bei größerem Schuldenstand, bei Mißtrauen der Übergeber in die wirtschaftliche Tüchtigkeit des Übernehmers und dergleichen; in zahlreichen Gebieten wird auch bei der Gutsübergabe die Sicherstellung der Erbsentfertigungen für die minderjährigen Geschwister vorgenommen. Besonders in Kärnten. Ebenso wird hier in mehreren Bezirken das Ausgedinge, nicht aber der Übernahmspreis sichergestellt. Die Sitte, den Übernahmspreis nicht sicherzustellen, ist vielerorts so stark, daß die Bauern trotz der Rechtsbelehrung, die ihnen seitens des Gerichtes bzw. seitens der Notare erteilt wird, daran festhalten.

Die durchschnittliche Übung in dieser Frage soll folgender Überblick zeigen: Regelmäßige Sicherstellung des Übernahmspreises herrscht vor in den Bundesländern Tirol[48] und Salzburg[49]. Dagegen zeigen regel-

[48] Hier ist von den 10 Berichtsbezirken in 8 die Sicherstellung durchwegs Regel, in 2 Bezirken werden regelmäßig die Erbsentfertigungen nur der minderjährigen Geschwister sichergestellt.

[49] In Salzburg wird von den 10 Berichtsbezirken in 7 regelmäßig sichergestellt. In den anderen ist die Übung verschieden.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

mäßige bzw. weitaus überwiegende Nichtsicherstellung des übernahmspreises die Bundesländer Burgenland[50] und Kärnten[51]. Die dritte Gruppe bilden die Bundesländer Niederösterreich, Oberösterreich, Steiermark und Vorarlberg. Hier ist die Übung untereinander eine sehr verschiedene. In Niederösterreich wird von den 52 Berichtsbezirken noch in 25 auf die Sicherstellung regelmäßig verzichtet. In 3 ist die Übung verschieden, in 26 wird regelmäßig sichergestellt. In Oberösterreich wird von den 35 Berichtsbezirken in 10 regelmäßig verzichtet, in 2 ist die Übung verschieden, in 23 wird regelmäßig sichergestellt. In Steiermark wird von den 26 Berichtsbezirken in 11 regelmäßig verzichtet, in 16 die Sicherstellung regelmäßig verlangt. In Vorarlberg wird von den 3 Berichtsbezirken in 2 regelmäßig sichergestellt, im anderen regelmäßig verzichtet.

b) Zur Frage der Aufnahme von Hypothekendarlehen zwecks Abstattung des Übernahmspreises bzw. der Erbsentfertigungen bei den Gutsübergaben:

Die folgende Darstellung unterscheidet zwischen den Gebieten, wo zur Abstattung des Übernahmspreises bzw. der Erbsentfertigungen eine Darlehensaufnahme — bei den diversen örtlichen oder Landeskreditinstituten — überhaupt regelmäßig vermieden wird und jenen, wo es zu derartigen Darlehnsaufnahmen, sei es allein, sei es neben der Heranziehung des Heiratsgutes oder der Wirtschaftserträgnisse usw. regelmäßig kommt. Die Darstellung der ersterwähnten Gebiete wird zeigen, daß in einem großen Teile Österreichs die Erbsitte bei den Gutsübergaben — und zwar hier im wesentlichen Unterschied zur Intestaterbfolge! — noch so stark ist, daß eine Verschuldung der Besitzungen durch Aufnahme von Kreditgeldern vermieden wird.

In dieser Richtung sind nun zwei Gruppen von Bundesländern zu unterscheiden. Die Darlehensaufnahme wird noch zu einem ansehnlichen Teile der Bezirke vermieden in allen Bundesländern Österreichs mit Ausnahme der beiden Bundesländer Tirol und Vorarlberg. Für Tirol wird eine solche Übung von 9 Berichtsbezirken nur in 2 erwähnt, für Vorarlberg in keinem der Berichtsbezirke.

Dagegen für Niederösterreich von 50 Berichtsbezirken in 18, für Oberösterreich von 27 Berichtsbezirken in 13, für Salzburg von 9 Berichtsbezirken in 3, für Steiermark von 22 Berichtsbezirken in 7, für Kärnten

[50] Hier wird in allen 4 Berichtsbezirken durchwegs der übernahmspreis nicht sichergestellt, soweit nicht selbsterhaltungsunfähige Geschwister mit ihren Abfertigungen in Betracht kommen.

[51] Hier wird von den 21 Berichtsbezirken in 17 der übernahmspreis regelmäßig nicht sichergestellt, in 2 ist die Übung verschieden; nur in den restlichen 2 Bezirken wird regelmäßig sichergestellt.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

von 20 Berichtsbezirken in 10 (!), für das Burgenland von 4 Berichtsbezirken in 3.

Das bedeutet also, daß in einem sehr namhaften Teil der hauptsächlichen Bundesländer Österreichs die Abstattung des Übernahmspreises bzw. der Erbsentfertigungen an die weichenden Geschwister bei den Gutsübergaben aus dem Wirtschaftsertrage oder aus letzterem zusammen mit dem Heiratsgut oder sonstigem ersparten Kapital des Übernehmers erfolgt und die Hypothekarverschuldung der Wirtschaft vermieden wird. In zahlreichen Berichten aus diesen Bezirken wird ausdrücklich darauf verwiesen, daß die bäuerliche Bevölkerung bei der Festsetzung der Höhe des Übernahmspreises sowie der Zahlungsbedingungen nach Möglichkeit eine Verschuldung bei den Kreditinstituten zu vermeiden trachtet bzw. daß nur im äußersten Notfalle und nur soweit Heiratsgut bzw. Wirtschaftserträgnisse nicht hinreichen, Darlehen aufgenommen werden. Demgemäß erfolgt hier die Fälligstellung der Erbgelder oder des Übernahmspreises gewöhnlich so lange nicht, bis die Auszahlung ohne Aufnahme von Hypothekdarlehen möglich ist.

Interessante Unterschiede sind auch in der Frage zu sehen, welche Bedeutung das Heiratsgut für die Bezahlung des Übernahmspreises bzw. der Erbgelder bei den Gutsübergaben besitzt. Eine Zusammenstellung der Berichtsbezirke nach dem Gesichtspunkte, ob das Heiratsgut — sei es allein, sei es zusammen mit Darlehensaufnahmen oder mit der Verwendung der Wirtschaftserträgnisse — einen maßgebenden Teil der Abstattungssumme bildet, ergibt folgendes Ergebnis: Das Heiratsgut hat eine geringere Bedeutung für die Abstattung des Übernahmspreises in den Bundesländern Kärnten und Tirol[52]. Dagegen eine mehr oder weniger große in den anderen 6 Bundesländern. Das Heiratsgut bildet hiebei einen maßgebenden Teil der Abstattungssumme: in Kärnten von den 20 Berichtsbezirken nur in 2, in Tirol von den 9 Berichtsbezirken nur in einem. Dagegen in Niederösterreich von den 50 Berichtsbezirken in 23, in Oberösterreich von den 27 Berichtsbezirken in 15, in Salzburg von den 9 Berichtsbezirken in 5, in Steiermark von den 22 Berichtsbezirken in 7, in Vorarlberg von den 3 Berichtsbezirken in sämtlichen, im Burgenland von den 4 Berichtsbezirken in 2.

Schließlich soll noch die Frage kurz beleuchtet werden, ob und inwieweit zur Zahlung des Übernahmspreises bzw. der Erbsentferti-

[52] Dies erklärt sich vor allem mit der in diesen beiden Bundesländern zähe festgehaltenen Sitte des Majorates. Es wird hier also bei der Bestimmung der Person des Übernehmers keine Wahl zwischen den einzelnen Kindern des Übergebers getroffen, sondern unabhängig von den Heiratsaussichten der älteste Sohn gewählt.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

gungen bei den Gutsübergaben Abverkäufe von Grundparzellen durch den Übernehmer vorgenommen werden. Im allgemeinen ist dies für die erdrückende Mehrheit aller Berichtsbezirke durchaus zu verneinen. Häufiger ist es nur erwähnt in Westtirol — also für die Gebiete mit überwiegendem Kleinbesitz[53] — und im Burgenland. In höchst eingeschränktem Maße für die Bundesländer Steiermark und Kärnten, wo zusammen in vier Berichtsbezirken die Abstoßung entbehrlicher Grundstücke zwecks Abstattung des Übernahmspreises öfters vorkommt; in den anderen Bundesländern ist dies überhaupt nicht oder nur sehr selten zu sehen.

Zusammenfassung: Die Regelung der Zahlungsmodalitäten für den Übernahmspreis zeigt also — ungeachtet ihrer individuellen Verschiedenheiten im Einzelfall je nach den gegebenen Wirtschafts- und Familienverhältnissen — ein höchst mannigfaltiges Bild in Österreich. Ziffernmäßig sind im Berichtsmaterial die Gebiete weitaus überwiegend, wo durchschnittlich die Zahlungs- und Verzinsungsbedingungen dem Übernehmer ganz besondere Erleichterungen bieten. Unter dem Einfluß der Erbsitte wird daher auch in der Gegenwart der Übernehmer nicht nur hinsichtlich der Höhe des Übernahmspreises, sondern auch hinsichtlich der Zahlung und Verzinsung noch stark begünstigt. Soweit Hypothekaraufnahmen bei den Geldinstituten[54] notwendig sind, ist allerdings die Belastung des Übernehmers bei den exorbitanten Zinsen der Nachkriegszeit eine außerordentliche.

Hierüber wird noch Näheres auf Seite 63ff. dieses Beitrages zu sagen sein. Die durchschnittlichen Zinssätze bei den hauptsächlich in Betracht kommenden örtlichen Geldinstituten betrugen ungefähr für die Mitte des Jahres 1929 in der Mehrzahl der Bundesländer 9—10% p. a. In Tirol bewegten sich die Zinssätze zwischen 8—10%, in Vorarlberg zwischen 8 und 9%. Besonders ungünstig sind sie im Burgenland, wo sie zwischen 9 bis 13% betrugen, im südlichen Burgenland sogar zwischen 13—18%.

---

[53] Auch im Norden und an der bayrischen Grenze.

[54] Nur in ganz wenigen Bezirken wird erwähnt, daß auch Privatkredite aufgenommen werden. Und zwar vereinzelt in Niederösterreich in der Nähe Wiens, wo diese Privatkredite zu ungünstigen Bedingungen aufgenommen werden. Dagegen wird in einem Berichtsbezirke in Salzburg noch erwähnt, daß, soweit Darlehen aufgenommen werden müssen, diese gewöhnlich von Verwandten, Nachbarn oder Freunden (und nicht bei den Kreditinstituten) zu sehr mäßigen (4—5%) Zinsen gegeben werden.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

D. Wohnungs- und Verpflegungsrechte für die weichenden Geschwister nach der Übergabe.

In Österreich sind auch in der Gegenwart, wenngleich nur mehr zum geringen Teil und nur in bestimmten Bundesländern, noch Reste der historischen Formen der Abfertigungen für die weichenden Geschwister zu sehen.

a) Das Vorkommen von Naturalleistungen statt der Geldabfertigung oder neben dieser.

In den österreichischen Flachlandgebieten sind sowohl bei der Gutsübergabe als auch vor allem im Erbfalle die Abfindungen durchaus reine Geldabfindungen. Anders war dies in der Inflationszeit, wo in Anrechnung auf die Abfertigung Viehstücke, Waldteile oder Holzabstockungsrechte überlassen wurden oder es gar, wie schon oben ausgeführt ist, zur Abtretung von Grundparzellen gekommen ist.

Gegenwärtig findet sich noch in Gebirgsgegenden öfters jene Regelung, daß die weichenden Geschwister neben ihrer Geldabfertigung die sogenannte Ausstattung erhalten — gewöhnlich eine einfache Wohnungseinrichtung sowie eine Kuh —, die am Hochzeitstage oder am Tage der Großjährigkeit vom Übernehmer zu leisten ist.

b) Das Vorkommen von Wohnungs- oder gar Verpflegungsrechten für die weichenden Geschwister nach der Übergabe.

Solche Rechte werden im allgemeinen nur für Kinder im Übergabsvertrag stipuliert, die infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen minder erwerbsfähig sind. Für die gesunden Geschwister sind derartige Regelungen aber zum Großteile verschwunden, was durchaus verständlich ist, da derartige Festsetzungen schon aus gebührenrechtlichen Gründen vermieden werden.

Trotzdem kommen sie in einem nicht unbedeutenden Teile der Berichtsbezirke noch vor, und zwar in verschiedener Abstufung nach dem betreffenden Bundesland. In Niederösterreich, Oberösterreich und Steiermark wird für insgesamt 9 Bezirke als häufiger bzw. regelmäßiger Fall die Festsetzung eines „Wohnungsrechtes" für die weichenden Geschwister, solange sie minderjährig oder unverheiratet sind, erwähnt. Es ist dies gewöhnlich das Recht auf Unterkunft in einem beheizten Wohnraume zusammen mit den anderen Geschwistern. Eine Ausdehnung dieses Wohnungsrechtes auf die Fälle der Arbeitslosigkeit oder Krankheit, also in der alten Form der sogenannten „Heimgeh"- oder „Heimatzufluchtsrechte" findet sich in diesen drei Bundesländern nur ganz vereinzelt. Ebenso ist nur ganz vereinzelt die Übung zu sehen, daß im Übergabsvertrag für gesunde und er-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

wachsene Geschwister ein richtiges Ausgedinge auf die Dauer des ledigen Standes — also Wohnungs- und Verpflegungsrecht — festgesetzt ist, wobei jedoch Mitarbeit seitens des betreffenden Kindes geleistet werden muß.

Eine stärkere Beeinflussung durch das alte Gewohnheitsrecht ist in den drei Bundesländern Salzburg, Kärnten und Tirol zu sehen. In ersterem ist die Stipulierung von Wohnungsrechten für die Dauer des ledigen Standes von den 11 Berichtsbezirken in 4 üblich. In einem davon als „Wohnungs- und Sachaufbewahrungsrecht". Durchweg aber ohne Verpflegungsanspruch und ohne Pflicht zur Mitarbeit. In Kärnten und Tirol ist das schon erwähnte Heimatszufluchts- bzw. Heimgehrecht am verbreitetsten. In Kärnten kommt dies regelmäßig vor in 8 Berichtsbezirken. In Tirol in den Bezirken von Osttirol. Diese Heimatzufluchtsrechte sind noch in folgenden Abstufungen üblich. In Kärnten überwiegend nur mehr als Anspruch auf beheizte Wohnung auf die Dauer des ledigen oder verwitweten Standes. In zwei Bezirken auch für den Fall der Erwerbsunfähigkeit oder im Alter; in einem Bezirk sogar in der Form, daß mitunter dieses Wohnungsrecht sich auch auf die ehelichen Kinder und auf die Gattin des Berechtigten erstreckt. In Tirol ist das „Heimatzufluchts-" oder „Herbergsrecht" in der Regel für die Dauer des ledigen Standes auf die Fälle der Krankheit oder Arbeitslosigkeit eingeräumt, und zwar gewöhnlich beschränkt auf eine Maximalzeit im Jahre, gewöhnlich 14 Tage bis 6 Wochen.

Für Vorarlberg ist kein Fall eines derartigen Heimatszufluchtsrechtes erwähnt. Im Burgenland jedoch kommen in zwei von den Berichtsbezirken derartige Fälle noch vor, davon im Bezirk Neusiedl sogar regelmäßig als sogenannter „Sitz" im Hause. Den Geschwistern ist bis zur Großjährigkeit, eventuell bis zur Verheiratung, das Wohnungs- und Verpflegungsrecht gegen die Verpflichtung zur Leistung von Mitarbeit eingeräumt.

IV. Die gegenwärtige Gestaltung der Erbsitte im Intestaterbfalle.

In Österreich besitzen bekanntlich zwei Bundesländer, und zwar Kärnten und Tirol, ein Anerbengesetz. Hier ist also für alle Besitzungen, die unter das Anerbengesetz fallen, das Eintreten einer Realteilung oder die Festsetzung von den Übernehmer zu sehr belastenden Übernahmsbedingungen durch das Anerbengesetz vermieden. Trotzdem wird es zweckmäßig sein, auch in diesen beiden Bundesländern, wo immerhin noch ein nicht unbedeutender Teil der Besitzungen, nämlich die Zwergwirtschaften und die unterste Kategorie der kleinbäuerlichen Wirtschaften, nicht unter das Anerbengesetz fallen und daher seines Schutzes entbehren, die gegenwärtige Gestaltung der Erbsitte zu betrachten. Insbesondere im westlichen Tirol sind ja, wie schon in den vorangegan-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

genen Kapiteln mehrfach gezeigt wurde, durch das Überwiegen solcher Kleinbesitzungen Verhältnisse sichtbar, welche die Aufmerksamkeit des Agrarpolitikers auf sich ziehen.

Von größter Wichtigkeit ist natürlich die vorliegende Frage für die die sechs anderen Bundesländer, die kein Anerbengesetz besitzen. Für diese wird daher in erster Linie die nachstehende Darstellung von Bedeutung sein.

Soweit nicht die beiden Anerbengesetze zur Anwendung kommen, gelten in Österreich für den Intestaterbfall die Bestimmungen des vom österreichischen allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch übernommenen gemeinen Erbrechtes. Sämtliche Erben des Erblassers werden zu gleichen ideellen Teilen Miteigentümer. Jeder Miterbe kann die seiner Erbquote entsprechende Überlassung des Naturalteiles vom Nachlaßgute fordern und hat, soweit eine solche Realteilung nicht möglich ist oder hierüber eine Einigung unter den Miterben nicht zustande kommt, gemäß § 843 a. b. G. B. das Recht, die Versteigerung des Nachlaßgutes zu verlangen.

Für den österreichischen Bauernstand bedeutet daher das allgemeine Erbrecht eine doppelte Gefahr: Einerseits nach der Richtung, daß Realteilungen hierdurch erzwungen werden können. Andererseits nach der Richtung, daß, soweit letztere auch vermieden werden, die Miterben durch ihren Anspruch auf Berechnung ihrer Erbteile nach den durch die Versteigerung des Nachlaßgutes erzielbaren Verkehrswerten eine weitgehende Überschuldung des Wirtschaftsübernehmers und damit die Vernichtung dieser bäuerlichen Wirtschaften verursachen.

Zum näheren Verständnis der späteren Ausführungen sollen noch einige ergänzende Bemerkungen über die wichtigsten Bestimmungen des österreichischen Erbrechtes gemacht werden. Die Erben haben bekanntlich nach ihrem freien Belieben das Recht, den Nachlaß mit unbedingter oder nur mit bedingter Erbserklärung anzutreten. In letzterem Falle haften sie nur mit dem Nachlaßvermögen. Die bedingte Erbserklärung zieht die Errichtung eines gerichtlichen Inventars und damit eine gerichtliche Nachlaßschätzung nach sich. Zwingende Vorschrift ist letztere für alle jene Fälle, wo nicht sämtliche Erben großjährig sind. Die Interessen der minderjährigen Miterben werden speziell durch das Vormundschaftsgericht[55] wahrgenommen, für welches natürlich die Bestimmungen des gesetzlichen Erbrechtes maßgebend sind.

[55] In den ländlichen Gerichtsbezirken ist der Vormundschaftsrichter gewöhnlich auch zugleich der Abhandlungsrichter.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Eine Betrachtung der Erbsitte im Intestaterbfalle in Österreich wird daher im wesentlichen folgende Abstufungen unterscheiden müssen, die das Ausmaß ihres Auflösungsprozesses kennzeichnen:

1. Es gelingt durchwegs die Einigung der Miterben auf die ungeteilte Erhaltung der Wirtschaft durch Übernahme seitens eines Miterben. Die Übernahmsbedingungen haben aber nicht mehr in erster Linie die Sicherung der Wirtschaftsmöglichkeit des übernehmenden Miterben im Auge; die Festsetzung sowohl der Höhe der Erbsentfertigungen für die weichenden Miterben sowie ihrer Zahlungs- und Verzinsungsbedingungen ist bereits eine solche, daß die Gefahr einer Überschuldung der Wirtschaft hervorgerufen wird.

2. Auch unter nur großjährigen Miterben gelingt nicht die außergerichtliche Einigung über diese Übernahmsbedingungen, sondern diese verlangen eine autoritative Festsetzung der Höhe des Übernahmspreises durch die gerichtliche Gutsschätzung, die sonst gesetzlich nur für minderjährige Miterben gefordert ist. Die gesetzliche Handhabe hierfür besitzen die großjährigen Miterben dadurch, daß sie einfach ihre Erbserklärung nur bedingt abgeben, was die Inventarerrichtung und damit die Nachlaßschätzung zur Folge hat.

3. Unter den Erben gelingt überhaupt keine Einigung über die Übernahmsbedingungen, sei es mit, sei es ohne gerichtliche Gutsschätzung, und es kommt daher zur Realteilung des Gutes, wobei sich die Erben über die Aufteilung der Teilstücke der elterlichen Wirtschaft unter eventueller Ablösung der von einem oder mehreren Miterben über seine bzw. ihre Naturalquote hinausgehenden Nachlaßteile verständigen.

4. Es gelingt auch keine Einigung über diese Realteilung, so daß es zur Versteigerung des Nachlaßgutes kommt.

Dies sind die hauptsächlichen Stadien, welche die Ausartung der Erbsitte im Intestaterbfalle kennzeichnen. Wie weit diese Entwicklung in Österreich fortgeschritten ist, sollen die folgenden Ausführungen kurz zeigen.

Die Frage, inwieweit es im Gegensatz zur Gutsübergabe bereits zu Realteilungen im Intestaterbfalle gekommen ist — und zwar in der Weise, daß diese nicht aus wirtschaftlichen, dem Bodennutzungssystem Rechnung tragenden Rücksichten entspringt, sondern durch die Bestimmungen des allgemeinen Erbrechtes verursacht wird —, ist bereits im 1. Kapitel behandelt worden. Es ist dort gezeigt, daß, soweit von Vorarlberg und Burgenland als den Ländern mit überwiegender Naturalteilung abgesehen wird, vor allem in Niederösterreich in einer nicht unbeträchtlichen Zahl von Bezirken eine derartige Verschlechterung der Erbsitte im Intestaterbfalle bereits zu sehen ist.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

A. Das Vorkommen von gerichtlichen Gutschätzungen unter nur großjährigen Miterben oder gar von Versteigerungen der Wirtschaft.

Ein Überblick über die acht Bundesländer Österreichs ergibt, daß sich auch in dieser Frage eine Entartung der Erbsitte in den gleichen Bundesländern zeigt, wo der weitergehende Auflösungsprozeß der Erbsitte, der zur Realteilung führt, gleichfalls sichtbar ist. Es können hier also die fünf Bundesländer Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Kärnten und Tirol von den drei anderen Bundesländern Niederösterreich, Vorarlberg und Burgenland unterschieden werden. In den ersterwähnten fünf Bundesländern ist fast ausnahmslos in allen Berichtsbezirken angeführt, daß gerichtliche Gutschätzungen unter ausschließlich großjährigen Erben[56] nur in seltenen Ausnahmsfällen vorkommen. Diese Frage hat ja auch für die beiden Bundesländer mit Anerbengesetz Bedeutung, weil auch nach dem Anerbengesetz über Verlangen nur eines Miterben die gerichtliche Gutschätzung vorgenommen werden muß bzw. letztere beim Vorhandensein von minderjährigen Erben gleichfalls obligatorisch ist.

Ein anderes Bild zeigen die Bundesländer Vorarlberg und Burgenland und in gewisser Hinsicht auch bereits Niederösterreich. Vorarlberg und Burgenland sind nach den Ausführungen im 1. Kapitel bekanntlich die beiden Bundesländer, wo die Realteilung im Intestaterbfalle regelmäßig geübt wird bzw. überwiegt. Die vorliegende Frage ist hier also weniger praktisch. Es wird in beiden Ländern aber mehrfach hervorgehoben, daß in jenen Fällen, wo es auch im Intestaterbfalle zur ungeteilten Übernahme der Wirtschaft durch einen Erben kommt, auch unter nur großjährigen Miterben gewöhnlich die gerichtliche Gutschätzung stattfindet. In Niederösterreich ist die Erbsitte

[56] Für Oberösterreich ist dies in allen 35 Berichtsbezirken bestätigt. Für Salzburg in allen 11, für Steiermark von 28 Berichtsbezirken in 27, für Kärnten von 22 Berichtsbezirken in 21, und für Tirol von 11 Berichtsbezirken in 10. Die insgesamt 3 Bezirke in den letzterwähnten 3 Bundesländern, welche zu den Ausnahmen gehören, sind in Steiermark ein Industriebezirk, in Kärnten der Bezirk Villach, wo es aber nicht zu wirklichen Gutschätzungen, sondern gewöhnlich nur zu Vorschlägen der Schätzmänner nach vorgenommener Besichtigung kommt, welche Vorschläge dann die Grundlage des Erbenübereinkommens bilden; in Tirol ist es der schon mehrfach erwähnte Bezirk Ried im Oberinntal mit sonst regelmäßiger Realteilung.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

in dieser Richtung zwar noch überwiegend ungeändert. Von 54 Berichtsbezirken finden in 47 gerichtliche Gutschätzungen unter nur großjährigen Miterben nur in seltenen Ausnahmsfällen statt. Dagegen in den übrigen sieben Berichtsbezirken Niederösterreichs kommt sie bereits mehr oder weniger häufig vor. Es sind dies zum Teil Weinbaugebiete, zum Teil Gebiete in der unmittelbaren Nähe von Wien oder Bezirke in stark industrialisierten Gegenden.

Für Österreich als Ganzes betrachtet ist somit in der weitaus überwiegenden Mehrzahl aller Berichtsbezirke das Vorkommen derartiger Gutschätzungen nur ausnahmsweise zu sehen. Hervorgerufen werden sie dann durch besondere Familienverhältnisse, entweder Familienstreitigkeiten oder besondere Notlage bzw. besonders starke Verschuldung. Zahlreiche Berichte heben hervor, daß die gerichtliche Gutschätzung unter nur großjährigen Erben auf das Äußerste vermieden wird, und daß mit der bloßen Drohung der Schätzung die Erben gewöhnlich zur Einigung veranlaßt werden können.

Die Frage, ob Versteigerungen der ganzen Wirtschaft oder von Teilen vorkommen, wird für die meisten österreichischen Bundesländer gleichfalls durchwegs verneint. Zu solchen Versteigerungen kommt es nur in seltenen Ausnahmsfällen: Beim Vorhandensein nur entfernter Verwandter als Erben; oder wenn unter den Erben sich niemand befindet, der landwirtschaftlich tätig gewesen ist; oder ganz ausnahmsweise wenn zu viel Miterben vorhanden sind und dadurch die Übernahme wegen der zu geringen eigenen Erbquote keinem Erben möglich ist. Es finden sich auch ganz vereinzelte Fälle, wo es bei Streitigkeiten oder durch Aufhetzung von dritter Seite zu einer solchen Versteigerung kommt.

In den Bundesländern, wo Realteilungen schon öfters eintreten bzw. gar überwiegen, sind die Verhältnisse auch in der vorliegenden Frage nicht viel anders. Es werden sowohl für Vorarlberg als auch für das Burgenland derartige Versteigerungen als höchst selten bezeichnet. Dagegen finden sich einige Bezirke in Niederösterreich, und zwar Weinbaugebiete mit regelmäßiger Naturalteilung im Intestaterbfalle, wo in jenen Fällen, in welchen die Erben sich auch über die Naturalteilung nicht einigen können, zwecks möglichster Werterhöhung des Nachlaßgutes die Versteigerung durchgeführt wird, wobei die Erben mitbieten. In vereinzelten Gebieten in der Nähe Wiens wird darauf hingewiesen, daß die besondere Gefahr des Vorkommens von Versteige-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

rungen dann entsteht, wenn ortsfremde, zum Beispiel Wiener Rechtsanwälte im Auftrag eines Miterben einschreiten. Mehrfach wird in den Berichten darauf hingewiesen, welche große Bedeutung ein mit den Verhältnissen im Landvolke vertrauter Richter, der eine große Autorität bei der Bevölkerung genießt, für die Vermeidung der schädlichen Auswirkungen des allgemeinen Erbrechtes besitzt.

B. Die gerichtlichen Gutschätzungen im Erbfalle.

Diese Frage soll für die in Österreich praktisch vorkommenden Formen der testamentarischen und der Intestaterbfolge zusammen behandelt werden. In jener großen Gruppe von Bundesländern, wo die eheliche Gütergemeinschaft mit Aufgriffsrecht oder mit alleiniger Erbeinsetzung des überlebenden Gatten regelmäßig angewendet wird, hat die gerichtliche Gutschätzung beim Vorhandensein minderjähriger Miterben oder bei Stellung eines diesbezüglichen Antrages seitens nur großjähriger Erben auch dann einzutreten, wenn der überlebende Gatte sein Aufgriffsrecht geltend macht bzw. auf Grund seiner Erbeinsetzung die zum Nachlaß gehörige Gutshälfte übernimmt.

Das den nachstehenden Ausführungen zugrunde liegende Berichtsmaterial ist bezüglich der vorliegenden Frage weniger vollständig als in den früheren Kapiteln. Vielfach wird dies damit begründet, daß die Intestaterbfolge zu wenig häufig vorkommt bzw. daß unter nur großjährigen Miterben die Schätzung in der Regel vermieden wird.

In Österreich geschieht die Nachlaßschätzung von bäuerlichen Wirtschaften regelmäßig durch zwei beeidete bäuerliche Schätzleute. Diese sind selbst Grundbesitzer und werden regelmäßig aus der betreffenden Gemeinde ausgewählt, wo die Schätzung erfolgen soll. Nur manchmal wird einer der beiden Schätzleute aus einer Nachbargemeinde bestimmt. In Gegenden mit vorherrschender Waldwirtschaft ist manchmal der zweite Schätzmann statt eines Wirtschaftsbesitzers ein Forstbeamter.

Die gesetzliche Grundlage für die Schätzung ist der § 103 des „Verfahrens außer Streitsachen" — kaiserl. Patent vom 9. August 1854 —, wonach der „gemeine Wert" des Gutes, also der Verkehrswert der Grundstücke und Gebäude sowie aller Fahrnisse festgestellt werden soll.

1. Die Höhe der gerichtlichen Gutschätzungen.

Ein Überblick über die österreichischen Bundesländer zeigt, daß auch in dieser Frage noch für den größeren Teil der Berichtsbezirke die Erbsitte sich ungeschwächt erhalten hat. Trotz der Einflußnahme der Gerichte wird überwiegend von den bäuerlichen Schätzleuten die Schät-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

zung ohne Rücksicht auf den Verkehrswert oder in mehr oder weniger weitem Abstand von diesem vorgenommen und hierbei die Wirtschaftsmöglichkeit des übernehmenden Miterben berücksichtigt. Die folgende Darstellung wird aber andererseits zeigen, daß im Erbfalle die Stellung des Übernehmers sich bereits in viel größerem Ausmaße als bei der Gutsübergabe verschlechtert hat, und daß die Intestaterbfolge in Österreich für große Gebiete auch die Gefahr der Überlastung des Übernehmers — abgesehen von den Realteilungen — mit sich bringt. Lediglich das zähe Festhalten des Bauernstandes an den oben erwähnten Formen der ehelichen Gütergemeinschaft mit Aufgriffsrecht bzw. die Verschärfung des Schutzes des übernehmenden Ehegatten durch seine Einsetzung zum Universalerben an Stelle der Einräumung des Aufgriffsrechtes unter gleichzeitiger Beschränkung der gesetzlichen Erbteile hat den Eintritt einer tatsächlichen Überschuldung bei der Erbteilung im wesentlichen noch auszuschalten vermocht.

Ebenso wie bei den Ausführungen für die Gutsübergabe auf Seite 22 ff. soll im Nachstehenden auch für die gerichtliche Gutschätzung eine Unterscheidung der Berichtsbezirke danach erfolgen, ob in Berücksichtigung der Wirtschaftsmöglichkeit des übernehmenden Miterben von den Schätzleuten der Ertragswert als oberste Grenze für den Schätzwert anerkannt wird oder nicht.

Die Einteilung der Bezirke nach dieser Fragestellung zeigt gleichfalls zwei Gruppen von Bundesländern, die sich nur bezüglich Tirol und Burgenland von der für die Gutsübergabe auf Seite 23 gegebenen Einteilung unterscheiden. Es ist hierbei zu beachten, daß in Tirol das Anerbengesetz gilt, welches für den Schätzwert die Festsetzung des Übernahmspreises lediglich nach der Wirtschaftsmöglichkeit des Anerben — damit der Anerbe „wohl bestehen kann" — vorschreibt.

Die erste Gruppe bilden also die fünf Bundesländer Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Kärnten und Tirol. Hier kommen Durchschnittsfälle von gerichtlichen Gutschätzungen über den Ertragswert hinaus nur in vereinzelten Bezirken vor. In Oberösterreich von 16 Berichtsbezirken in 2; in Steiermark von 20 Berichtsbezirken in 2; in Kärnten[57] von 20 Berichtsbezirken nur in einem; in Tirol von 10 Berichtsbezirken nur in dem schon mehrfach erwähnten Bezirke Reutte mit vorwiegendem Kleinbesitz außerhalb

[57] Diese Unterscheidung gilt trotz des Anerbengesetzes für den Bezirk Bleiburg, wo sich viele Kleinbesitzungen, und zwar rund 30 % aller Besitzungen unter 5 ha befinden, die also außerhalb des Anerbengesetzes stehen.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

des Anerbengesetzes; in Salzburg in keinem der 7 hierüber Antwort aufweisenden Berichtsbezirke.

Ein anderes Bild zeigen die drei Bundesländer Niederösterreich, Vorarlberg und Burgenland. Die beiden ersteren sind ja die Länder mit überwiegender oder gar regelmäßiger Naturalteilung im Intestaterbfalle. Wo es in Vorarlberg zu gerichtlichen Gutschätzungen kommt, wird vielfach der Verkehrswert als Schätzwert angenommen. Im Burgenland sind große Verschiedenheiten und noch mehrfach Schätzungen lediglich nach der Wirtschaftsmöglichkeit zu sehen. Dagegen gehen in Niederösterreich von den 35 auf diese Frage Antwort aufweisenden Berichtsbezirken bereits in 13 Bezirken[58] die Schätzwerte über den Ertragswert hinaus; in 6 Bezirken von diesen 13 werden sie regelmäßig sogar in der Höhe der wirklichen Verkehrswerte festgesetzt.

Ein Vergleich dieser Einteilung mit der Darstellung der Verhältnisse bei der Gutsübergabe auf Seite 22ff. dieses Beitrages zeigt bereits den wesentlichen Unterschied, den die Erbsitte bei der Erbfolge gegenüber der Gutsübergabe darbietet. Trotzdem wäre es verfehlt, aus diesen Gründen bereits von einer allgemeinen Schwächung der Erbsitte in Österreich zu sprechen, weil eben die Intestaterbfolge in der wirtschaftlich wichtigsten Gruppe der Bundesländer[59] eine weitaus geringere Bedeutung besitzt.

2. Die Berechnungsgrundlagen für die Schätzwerte.

Ein Überblick über die Berichte zeigt, daß in dieser Frage die größten Verschiedenheiten nicht nur unter den einzelnen Bezirken, sondern auch innerhalb desselben Bezirkes bestehen, was ja begreiflich ist, weil die Schätzung von den gemeindeweise bestellten bäuerlichen Schätzleuten vorgenommen wird. Sehr zum Unterschiede von der Feststellung des Übernahmspreises bei der Gutsübergabe — oder in den durchaus seltenen Fällen einer Festsetzung des Übernahmspreises in den Testamenten —, wo der gewöhnlich seit Jahrzehnten mit seiner eigenen Wirtschaft verbundene Eigentümer die Entscheidung trifft, haben bei den Gutsschätzungen im Erbfalle außenstehende Personen die Schätzung vorzunehmen. Den bäuerlichen Schätzleuten fehlen überdies in der Regel die Fachkenntnisse, die für eine Schätzung notwendig sind. Und dabei müßten selbst gegen die Verläßlichkeit einer durch wirkliche Fachleute vorgenommenen Schätzung große Bedenken ausge-

[58] Die Mehrzahl dieser Bezirke sind Bezirke in der Nähe Wiens oder Weinbaugebiete.

[59] Wenn man von Tirol und Kärnten als den beiden Ländern mit bestehendem Anerbengesetz absieht und die beiden Naturalteilungsländer Vorarlberg und Burgenland außer Betracht läßt.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

sprochen werden! Das Problematische einer Schätzung, die bei landwirtschaftlichen Besitzungen auf den Ertragswert Rücksicht nehmen oder die Leistungsfähigkeit des Übernehmers feststellen soll, ist ja bekannt.

Die Berechnungsgrundlagen für die gerichtlichen Gutschätzungen schwanken durchaus nach der Übung, an welche sich die bäuerlichen Schätzleute halten, oder nach ihrem subjektiven Empfinden. Es finden sich unter den Berichtsbezirken nachstehende Berechnungsarten, wobei im Auge behalten werden muß, daß im Sinne der Ausführungen zu obigem Absatz 1 die Rücksicht auf die Wirtschaftsmöglichkeit des Übernehmers in den in Betracht kommenden Bezirken das Leitmotiv der bäuerlichen Schätzleute ist.

a) Weitaus überwiegend wird in Berücksichtigung dieser Leistungsfähigkeit des Übernehmers ein bestimmter Prozentsatz unterhalb des den Schätzleuten ja bekannten Verkehrswertes geschätzt. Dieser Prozentsatz ist ganz verschieden nach den einzelnen Bezirken und schwankt auch innerhalb desselben Bezirkes. Die Angaben bewegen sich zwischen 20 bis 75% des Verkehrswertes, das heißt also, daß die Schätzleute den Schätzwert 80 bis 25% unterhalb des Verkehrswertes in der Regel festsetzen. Es überwiegen aber die Bezirke, wo die Schätzung gewöhnlich ein Drittel bis die Hälfte unter den Verkehrswerten geht. Die Berichterstatter heben mehrfach hervor, daß für dieses Unterschreiten des Verkehrswertes keine feste Norm beobachtet wird, daß es aber ungeschriebener Brauch sei, den Schätzwert unter dem Verkehrswerte festzusetzen. Der Verkehrswert wird hier gewöhnlich ohne Extraveranschlagung der Wirtschafts- und Wohngebäude herangezogen. Die Schätzleute berechnen also gewöhnlich das sogenannte „behauste Joch" oder das „bewirtschaftete Joch".

b) In einer Reihe von Bezirken wird für den Schätzwert der Ertragswert als solcher, aber nur in ungefährer Schätzung, berechnet. Auch hier wird darauf hingewiesen, daß den Schätzleuten, die selbst nur Grundbesitzer sind, die Fachkenntnisse für eine ziffernmäßige Ertragswertberechnung fehlen. In einzelnen Bezirken wird der Schätzwert nach einem Vielfachen des Katastralreinertrages festgesetzt. So erwähnt ein Bericht aus Niederösterreich, daß es jahrzehntelanger Brauch ist, das 20—30fache des Katastralreinertrages als Schätzwert anzunehmen, was in dem betreffenden Bezirke zu einem Schätzwert von rund 600 Schilling pro Joch Ackerfläche führt; dieser Wert beträgt nur ein Drittel bis die Hälfte des dortigen Verkehrswertes. In den sonstigen wenigen Bezirken, wo ein Vielfaches des Katastralreinertrages genommen wird, wird manchmal das 8500fache des Katastralreinertrages in Papierkronen angewendet, das ist das 85fache des in Schillingen ausgedrückten Katastralreinertrages.

c) Eine gewisse Bedeutung besitzen auch die zu Gebührenzwecken vereinbarten Richtwerte. In Österreich sind nämlich in den letzten drei bis

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

vier Jahren in allen Bundesländern unter Genehmigung des Bundesministeriums für Finanzen übereinkommen zwischen den Finanzlandesdirektionen — das sind die in jedem Bundeslande bestehenden Steuer- und Gebührenbehörden zweiter Instanz — und den Landwirtschaftskammern[60] des Inhaltes abgeschlossen worden, daß für jeden Gerichtsbezirk Richtwerte aufgestellt wurden, die für die Gebührenbemessung maßgebend sein sollen. Mit dieser Regelung wurde in begrüßenswerter Weise einem Zustand ein Ende gemacht, der schon in der Vorkriegszeit durch Jahrzehnte zu den größten Klagen Anlaß gegeben und in vielen Bezirken zu einem gefährlichen Fiskalismus durch übermäßige Veranschlagung der Werte, die der Gebührenbemessung sowohl bei der Gutsübergabe als auch bei der testamentarischen und Intestaterbfolge zugrunde gelegt wurden, geführt hatte[61]. Die in den letzten Jahren getroffenen Abkommen stellen nun Jocheinheitswerte auf, die zwecks Berücksichtigung der einzelnen Bonitätsklassen weitgehende Spannungsdifferenzen aufweisen und sowohl für Gutsübergaben als auch für die testamentarische und Intestaterbfolge unter den in den Abkommen genauer bezeichneten Familienangehörigen Geltung haben. Die Jocheinheitswerte schließen nicht nur den Grundwert, sondern auch den Wert des Zugehörs und des bei der betreffenden Wirtschaftsgröße üblichen Gebäudekomplex in sich — es wird also auch hier, wie oben zu Lit. a ausgeführt, ein „behaustes Joch" berechnet — und stehen zum weitaus überwiegenden Teile tief unter den Ertragswerten, um so mehr unter den Verkehrswerten.

Es ist nun interessant, zu sehen, daß in einer ganzen Reihe von Berichtsbezirken von den Schätzleuten bei den gerichtlichen Gutschätzungen eben diese Jocheinheitsrichtwerte der Schätzung zugrunde gelegt werden[62]. Die Schätzleute halten in diesen Bezirken an diesen niedrigen Schätzungen fest trotz der Aufklärungen, die der Abhandlungsrichter gibt. Es finden sich außerdem einige Berichte, die hervorheben, daß die Schätzleute zwar nicht die Jocheinheitswerte der Schätzung zugrunde legen, aber sich bei der Schätzung von diesen Richtwerten beeinflussen lassen[63]. Mehrfach wird hervorgehoben, daß die Schätzleute durch das Vorhandensein dieser Jocheinheitsrichtwerte irrtümlich der Auffassung sind, daß sie auch für die

[60] In jenen Bundesländern, wo Landwirtschaftskammern nicht bestehen, sind diese Vereinbarungen mit den „Landeskulturräten" abgeschlossen worden.

[61] Ich habe in meinem Buche „Gutsübergabe" S. 283 ff. die bis zum Kriegsausbruch bestandene Gebührenpraxis an Hand einer größeren Zahl von Berichten eingehend geschildert.

[62] Dies wird in Niederösterreich für 6 Berichtsbezirke erwähnt. In Oberösterreich und Kärnten für je 2 Berichtsbezirke, in Steiermark für einen Berichtsbezirk.

[63] Dies erwähnen 4 Berichte in Niederösterreich, 2 in Steiermark und 1 Bericht in Kärnten.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Schätzung und nicht nur für die Gebührenbemessung gelten, und daß der die Interessen der minderjährigen Erben wahrende Vormundschaftsrichter hierbei einen schweren Stand hat, um eine allzu große Verringerung der Erbteile zu verhindern.

Zusammenfassung: Die Berechnungsgrundlagen für die Schätzwerte bei gerichtlichen Gutschätzungen zeigen also ein höchst verschiedenes Bild. Überdies wird oft hervorgehoben, daß die Schätzungen durchaus willkürlich erfolgen, und daß sie oftmals zu einfach lächerlich niedrigen Gutswerten kommen. Eine große Zahl von Berichten verweist darauf, daß die bäuerlichen Schätzleute sich aus ihrer praktischen Erfahrung gewisse Normalschätzwerte zurechtgelegt haben, nach denen sie sich bei jeder Schätzung richten[64]. Vereinzelt wird von den Schätzleuten verschieden nach der Größe der Wirtschaften geschätzt. So erwähnt ein Bericht aus Niederösterreich, daß bei kleineren Wirtschaften durch die Schätzleute eine günstigere Schätzung erfolgt im Vergleich zu den größeren Wirtschaften. Umgekehrt spricht ein Bericht aus Oberösterreich davon, daß wieder größere Wirtschaften verhältnismäßig geringer eingeschätzt werden als kleinere.

3. Die Einflußnahme der Vormundschaftsrichter auf die Höhe der Schätzwerte.

Wie auf Seite 50 einleitend ausgeführt wurde, hat beim Vorhandensein auch nur eines minderjährigen Miterben die gerichtliche Gutschätzung stattzufinden, wobei die Interessen des Minderjährigen vom Vormundschaftsrichter wahrgenommen werden. Da, wie auf Seite 51 ff. gezeigt, in der weitaus überwiegenden Mehrzahl aller Berichtsbezirke Gutschätzungen im Erbfalle nur beim Vorhandensein minderjähriger Miterben vorkommen, wird die Frage nach der Höhe der Schätzwerte im entscheidenden Maße auch dadurch beeinflußt, ob und welche Ingerenz die Vormundschaftsrichter nach dieser Richtung ausüben. Die Untersuchung der einschlägigen Berichte zeigt nun, daß bei dem Gegensatze zwischen dem Gewohnheitsrechte im Bauernstande, das die Erhaltung der Wirtschaftsmöglichkeit des übernehmenden Erben vor allem im Auge hat, und dem formalen Gesetzesrechte, das für die Bemessung der Erbteile den Verkehrswert zur Grundlage nimmt, gerade das Auf-

[64] Dies erwähnen nur 5 Berichte in Niederösterreich, dagegen 10 Berichte in Oberösterreich, 7 in Salzburg, 14 in Steiermark, 8 in Kärnten und 4 in Tirol.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

treten der Vormundschaftsrichter vielfach eine ganz bedeutende Erhöhung der Übernahmspreise hervorruft.

Der Einfluß des Vormundschaftsrichters kann auf folgende Weise ausgeübt werden: Einerseits durch die Einwirkung auf die Schätzleute selbst, also durch die Anteilnahme an der Schätzung in der Form, daß der Vormundschaftsrichter eine Erhöhung der Ziffern zu erreichen trachtet, welche die bäuerlichen Schätzleute als Schätzwerte angeben wollen. Mit dieser Beteiligung am Schätzungsverfahren selbst ist aber der Einfluß des Vormundschaftsrichters noch bei weitem nicht erschöpft. Auch in den Fällen — und dies ist sehr häufig zu sehen — wo sich die Schätzleute vom Vormundschaftsrichter nicht beeinflussen lassen und trotz seiner Einwirkung an einem niedrigen Schätzwert festhalten, hat es der Vormundschaftsrichter in der Hand, im Wege des Erbenübereinkommens vom Übernehmer eine freiwillige Erhöhung des Schätzwertes zu erreichen. Die Handhabe hierzu ist dem Vormundschaftsrichter dadurch gegeben, daß er eben namens des minderjährigen Erben die Zustimmung zur ungeteilten Übernahme der Wirtschaft und damit dessen Verzicht auf die ihm nach dem gesetzlichen Erbrecht zustehende Naturalerbquote hiervon abhängig macht.

Ein Überblick über das Erhebungsmaterial bezüglich dieser Frage bestätigt auch für Österreich die äußerst gefährliche Wirkung des gemeinen Erbrechtes. Denn mit Ausnahme von Tirol und Kärnten, wo Anerbengesetze in Geltung stehen, die natürlich auch für das Vormundschaftsgericht maßgebend sind, ist in allen anderen Bundesländern in einem großen Teile aller Berichtsbezirke eine Einflußnahme der Vormundschaftsrichter auf Erhöhung der Schätzwerte zu sehen. Dies wird für Niederösterreich von 47 Berichtsbezirken in 30 hervorgehoben; für Oberösterreich von 32 Berichtsbezirken in 20; für Salzburg von 9 Berichtsbezirken in 5; für Steiermark von 25 Berichtsbezirken in 11. Vorarlberg und Burgenland als die Länder mit überwiegender oder gar regelmäßiger Realteilung im Intestaterbfalle kommen für diese Frage weniger in Betracht. Doch auch in diesen beiden Ländern wird für jene Fälle, wo es zur ungeteilten Übernahme kommt, in der Mehrzahl der Bezirke dieser Einfluß der Vormundschaftsrichter auf Erhöhung der Schätzwerte bestätigt.

In Kärnten und Tirol, wo Anerbengesetze bestehen, ist das Bild ein ganz anderes. In Kärnten wird ein derartiger Einfluß der Vormundschaftsrichter von 21 Berichtsbezirken nur für 2, und zwar nur nach der Richtung berichtet, daß die Vormundschaftsrichter die Festsetzung allzu niedriger Schätzwerte zu vermeiden trachten. In Tirol wird von 9 Berichtsbezirken für 3 ein ungünstiger Einfluß der Vormundschaftsrichter festgestellt, und zwar sind dies die schon mehrfach erwähnten Bezirke mit überwiegendem

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Kleinbesitz, wo das Anerbengesetz zum großen Teile gar keine Anwendung findet.

Die Unterscheidung der einzelnen Berichtsbezirke nach den Folgen dieser Einflußnahme des Vormundschaftsrichters ergibt folgendes Bild: Nur für einen geringen Teil der Bezirke wird berichtet, daß hierdurch die Schätzwerte den Verkehrswert erreichen, bzw. sich diesem stark nähern. In Niederösterreich allerdings für sieben Bezirke, die durchaus in der Nähe Wiens oder in Industriegebieten liegen bzw. Weinbaugebiete sind. In Oberösterreich für vier Bezirke, in Steiermark und Salzburg nur für zwei Bezirke bzw. einen Bezirk.

Vielfach heben die Berichte hervor, daß diese Einwirkung der Vormundschaftsrichter bei den Schätzleuten erfolglos ist. Ein Bericht aus Salzburg verweist darauf, daß die Schätzleute trotz des Vorhaltes der strafrechtlichen und zivilrechtlichen Konsequenzen (!) seitens des Vormundschaftsrichters von den niedrigen Schätzungen nicht abzubringen sind.

In einer großen Reihe von Bezirken wird die Einflußnahme des Vormundschaftsrichters in der Form berichtet, daß der Übernehmer freiwillig im Erbübereinkommen eine Erhöhung der Schätzwerte zugunsten der minderjährigen[65] Geschwister zugesteht. Dies ist in 17 Bezirken Niederösterreichs, in 6 von Oberösterreich und in 2 von Salzburg als Regel berichtet.

Die Institution der Vormundschaftsgerichte wirkt sich also schon für den größeren Teil aller Gebiete Österreichs — mit Ausnahme der Anerbengesetzländer Tirol und Kärnten — als eine der wesentlichen Kräfte aus, durch die das allgemeine Erbrecht mit seinen den bäuerlichen Wirtschaftsnotwendigkeiten durchaus fremden Tendenzen den Widerstand der alten Erbgewohnheiten auszuschalten sucht. In mehreren Bezirken wird ausdrücklich darauf hingewiesen, wie schwer die Aufgabe gerade des Vormundschaftsrichters sei, der mit den wirtschaftlichen Bedürfnissen der bäuerlichen Bevölkerung vertraut ist und die Festsetzung des Schätzwertes nach der Wirtschaftsmöglichkeit des übernehmenden Erben vom wirtschaftlichen Gesichtspunkt für gerechtfertigt hält. Diese Richter befinden sich angesichts der gegenteiligen gesetzlichen Bestimmungen in einer schwierigen Lage. Oft wird in den Berichten gerade seitens der Gerichtsvorstände hervorgehoben, daß der Vormund-

[65] Es ist diese Unterscheidung natürlich von großer Bedeutung! Die Erhöhung der Erbteile wird hier nur für die Minderjährigen, unter dem Schutze des Vormundschaftsrichters stehenden Geschwister bewilligt, während für die Erbteile der großjährigen Erben der von den Schätzleuten angenommene niedrigere Schätzwert zu gelten hat.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

schaftsrichter bei den Gutschätzungen seine schwerste Aufgabe zu erfüllen habe. Der Verzicht gerade der einsichtsvollen und wirtschaftlich gebildeten Vormundschaftsrichter auf die Heranziehung des Verkehrswertes wird dann damit begründet, daß das wahre Interesse der Miterben nicht in der Erzielung möglichst hoher Erbteile, sondern in der Erhaltung des Gutes in der Familie gelegen sei, weil nur dadurch die Möglichkeit für die Auszahlung ihrer Erbteile gesichert werde. Geklagt wird auch über die unsichere Stellung, in der sich der Notar in jenen Fällen, wo er als Gerichtskommissär die Schätzung zu leiten hat, befindet. Er müsse immer damit rechnen, daß die von den Sachverständigen vorgenommene Schätzung, welche auf die Wirtschaftsmöglichkeit des Übernehmers sieht, von dem mit den Verhältnissen nicht vertrauten Richter beanstandet wird.

Zum Schlusse noch einige Worte über die sonstige Einflußnahme, die die Vormundschaftsrichter auf die einzelnen Bestimmungen des Übernahmspreises nehmen. Ihrer Ingerenz unterstehen ja alle sonstigen Festsetzungen, nicht nur bezüglich der Höhe des Übernahmspreises. Die Vormundschaftsrichter sehen daher in Erfüllung ihrer gesetzlichen Pflicht auf möglichst angemessene Zahlungsbedingungen bezüglich der Erbteile für die minderjährigen Erben und auf entsprechende Bestimmungen über Verzinsung. Vielfach wird als Nachwirkung der Inflationszeit die Goldklausel gefordert. Ausnahmslos müssen die Erbteile der Minderjährigen sichergestellt werden, was gesetzlich vorgeschrieben ist. Manchmal wird seitens der Vormundschaftsrichter auf Verzinsung gegen Vereinbarung von Erziehungspflichten bis zur Selbsterhaltungsfähigkeit verzichtet. Manchmal durch Einräumung von „Heimgehrechten" — besonders in Kärnten — eine Entschädigung für zu geringe Erbteile gewährt.

Vereinzelt ist auch ein initiatives Vorgehen von Vormundschaftsrichtern zu sehen, die einzelne Schäden des ganz unzulänglichen gesetzlichen Zustandes in Österreich auszuschalten sich bemühen. So erwähnt ein Bericht aus Oberösterreich, daß über Verlangen des Vormundschaftsrichters vom überlebenden Ehegatten, der sein Aufgriffsrecht geltend macht, eine Erhöhung der Erbteile für den Fall seiner Wiederverehelichung zugestanden werden muß. Ein Bericht aus Steiermark führt sogar an, daß über Verlangen des dortigen Vormundschaftsrichters die Übernehmer sich häufig verpflichten müssen, beim Verkauf einzelner Grundstücke oder der ganzen Liegenschaft innerhalb gewisser Zeit (3—5 Jahre, bei sehr jungen Minderjährigen auch bis zu 10 Jahren) den Mehrerlös über den Schätzwert mit den minderjährigen Erben im Verhältnis ihrer Erbteile zu teilen.

Mit dieser Vorsorge berührt der betreffende Vormundschaftsrichter die wichtigste Lücke, welche die gegenwärtige Erbsitte aufweist. Hierüber wird noch in der Schlußbetrachtung zu sprechen sein.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

C. Die Zahlungsbedingungen für die Erbteile der „weichenden Geschwister" im Erbfalle.

Diese Frage wird im folgenden vor allem für die Intestaterbfolge behandelt. Bezüglich der testamentarischen Erbfolge, die ja vornehmlich im Zusammenhang mit den Ehepakten für den Hauptteil der österreichischen Bundesländer von Bedeutung ist, soll nur folgendes erwähnt werden: Die Regelung der Abfindungen für die weichenden Miterben ist hier ganz verschieden. In einer Reihe von Bezirken werden die Abfindungen in Form von Vermächtnissen angeordnet; oder statt dessen mit einem bestimmten Betrage angeführt. In zahlreichen Bezirken wird in den Testamenten nur die Person des Übernehmers genannt und für die weichenden Miterben der „Erbteil" (gewöhnlich im prozentuellen Verhältnis) ausgesetzt. Dieser Erbteil ist im Todesfall natürlich erst zu berechnen, und zwar wird dies bei nur großjährigen Miterben vor allem im Wege des Erbenübereinkommens geschehen; bei minderjährigen hat die Schätzung zu erfolgen. Vielfach ist den weichenden Kindern nur der „Pflichtteil" zugewiesen. Oftmals aber eine Erbquote zwischen Pflichtteil und Erbteil.

Bei der Intestaterbfolge hat die Regelung der Zahlungsbedingungen für die Erbteile folgende Voraussetzungen: Die Miterben, gleichgültig ob sie großjährig oder minderjährig sind — im letzteren Falle schreiten die Vormundschaftsrichter ein — haben, wie schon früher ausgeführt, nach dem gesetzlichen Erbrecht die Möglichkeit, die ungeteilte Übernahme der Wirtschaft durch einen der Miterben von der vorherigen Einigung über sämtliche Übernahmsbedingungen, also nicht nur hinsichtlich der Höhe des Übernahmspreises, abhängig zu machen. Selbst in den Fällen, wo durch eine gerichtliche Gutschätzung der Schätzwert bestimmt worden ist, haben die Miterben das Recht, diesen Schätzwert für sich unverbindlich zu erklären und auf der Zuteilung der Naturalquote oder äußerstenfalls auf der Versteigerung zu bestehen. Die ungeteilte Übernahme einer Wirtschaft in den Bundesländern ohne spezielles Anerbengesetz ist daher ausschließlich von dem Zustandekommen einer vollkommenen Einigung unter sämtlichen Miterben abhängig. Die Regelung der Zahlungsbedingungen für den Übernahmspreis hängt daher gleichfalls von dem Gelingen dieser Einigung ab.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

1. Barzahlung oder Stundung der Erbteile.

Überwiegend ist auch in dieser Frage die gleiche gewohnheitsrechtliche Regelung zu sehen, wie bei der Gutsübergabe, worauf seitens zahlreicher Berichterstatter ausdrücklich verwiesen wird. Trotzdem zeigt die Zusammenstellung aller Berichte, daß sich die Position des Übernehmers in der Intestaterbfolge gegenüber der Gutsübergabe wesentlich *verschlechtert hat. Also nicht nur hinsichtlich der Höhe des* Übernahmspreises im Intestaterbfalle, welcher der Berechnung der Erbteile zugrunde gelegt wird[66], sondern auch hinsichtlich der Zahlungsbedingungen ist die Stellung des Übernehmers schon vielfach eine schlechtere, und zwar nach der Richtung, daß im Intestaterbfalle viel öfter die Barzahlung der Erbteile verlangt wird, oder nur ganz kurze Stundungsfristen hierfür eingeräumt werden.

Der Einfachheit wegen seien im folgenden jene Bezirke betrachtet, wo die Erbteile der Geschwister im Intestaterbfalle in der Regel sofort bar zu zahlen sind oder nur auf ganz kurze Zahlungsfristen gestundet werden. Eine derartige Regelung zeigen in Niederösterreich von 45 Berichtsbezirken bereits 13, in Oberösterreich von 28 Berichtsbezirken 5, in Steiermark von 25 Berichtsbezirken 4, in Salzburg von 10 Berichtsbezirken nur einer.

Für Kärnten und Tirol ist durch das Anerbengesetz eine besondere Regelung geschaffen. Hier ist eine dreijährige Stundung im Gesetze vorgeschrieben. Zu einer Verlängerung dieser Frist ist das Einverständnis sämtlicher Erben notwendig. Trotzdem heben mehrere Berichte hervor, daß nach den gegebenen Verhältnissen im Erbenübereinkommen kürzere oder längere Stundungen von den Geschwistern vereinbart werden. Jene Bezirke in Tirol, wo infolge überwiegenden Kleinbesitzes die Anwendung des Anerbengesetzes seltener ist, zeigen eine verschiedene Regelung. Hier wird oft die sofortige Barzahlung der Erbteile verlangt, soweit nicht überhaupt die Realteilung eintritt. Die beiden Bundesländer Vorarlberg und Burgenland bleiben für diese Frage außer Betracht als überwiegende Realteilungsländer.

Ein Vergleich der durchschnittlichen Regelung der Zahlungsbedingungen im Intestaterbfalle mit der Gutsübergabe zeigt daher ein ungünstigeres Verhältnis für die Intestaterbfolge. Wird die Erbsitte bei der Intestaterbfolge ohne diese Gegenüberstellung mit der Gutsübergabe beurteilt, so ist immerhin noch zu sehen, daß sie in dem Hauptteile der österreichischen Bundesländer noch eine bemerkenswerte Stärke zeigt. Mehrfach wird in den Berichten hervorgehoben, daß die wirtschaftliche Einsicht der Bevölkerung auch bei der Intestaterbfolge

[66] Vgl. hierüber die Ausführungen auf S. 27 dieses Beitrages.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

durch weitgehendste Rücksichtnahme der weichenden Geschwister sichtbar ist.

Die durchschnittlichen Vereinbarungen über die Stundung der Erbteile zeigen überwiegend die Festsetzung bestimmter Zahlungsfristen; zum Teile die Festsetzung einer viertel- oder halbjährigen Aufkündigung, wobei aber sehr oft von der Aufkündigung je nach den gegebenen Verhältnissen nicht Gebrauch gemacht wird.

2. Die Verzinsung der Erbteile.

Auch hier ist im Intestaterbfalle eine Verschlechterung der Stellung des Übernehmers im Vergleiche zur Gutsübergabe zu sehen. Und zwar einerseits durch die viel geringere Zahl der Fälle, wo die Erbteile der weichenden Geschwister unverzinslich gestundet werden. Andererseits durch die viel größere Zahl der Fälle, wo ein höherer Zinsfuß als der Sparkasseneinlagenzinsfuß durchschnittlich festgesetzt wird.

Nach beiden Gesichtspunkten wird im folgenden ein kurzer Überblick gegeben. Die Unverzinslichkeit ist bekanntlich in allen Fällen, wo es sich um minderjährige Erben handelt, schon durch die Wirkung des allgemeinen Erbrechtes und die Pflichten der Vormundschaftsrichter ausgeschlossen. Zahlreiche Berichte erwähnen, daß bei den gleichen Erbfällen für die Minderjährigen sogar ein höherer Zinsfuß bedungen wird als für die großjährigen Erben, die vielfach einen niedrigen Zinsfuß akzeptieren. Für eine kleinere Zahl der Bezirke wird berichtet, daß von den großjährigen Erben gewöhnlich auf einige Jahre oder bis zum Zeitpunkt der Fälligkeit bzw. bis zum Ablauf der Kündigungsfrist auf Zinsen verzichtet wird[67]. Dies ist ein weiteres Zeichen für die wirtschaftliche Einsicht der Bevölkerung in noch großen Teilen Österreichs.

Die schlechtere Stellung des Übernehmers im Intestaterbfalle zeigt sich auch bei einer Übersicht über jene Bezirke, wo ein höherer Zinsfuß als der Sparkasseneinlagenzinsfuß, und zwar gewöhnlich der gesetzliche Zinsfuß (derzeit in Österreich 7%) im Erbfalle durchschnittlich vereinbart wird. Dies wird berichtet in Niederösterreich für 15 Bezirke, in Oberösterreich für 5 Bezirke, in Steiermark für 8 Bezirke, in Salzburg für einen Bezirk. In Kärnten nur für 2 Bezirke, in Tirol für keinen Bezirk. In den beiden letzterwähnten Ländern ist eben die Wirkung des Anerbengesetzes auch in dieser Richtung sichtbar.

Ein Vergleich der vorstehenden Ziffern mit der durchschnittlichen Regelung bei der Gutsübergabe (oben Seite 27) zeigt den bedeutenden Unterschied.

---

[67] Und zwar in Niederösterreich für 7 Berichtsbezirke erwähnt, in Oberösterreich, Salzburg und Kärnten je für einen und in Steiermark für 4 Berichtsbezirke.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

3. Die Sicherstellung der Erbteile für die „weichenden Geschwister."

Die Übersicht über sämtliche Berichtsbezirke ergibt in dieser Frage im allgemeinen ein ähnliches Resultat wie für die Gutsübergabe. Eher ist bei der Intestaterbfolge der Verzicht auf Sicherstellung noch häufiger, was damit zu erklären ist, daß hier überwiegend kürzere Stundungsfristen für die Erbgelder vereinbart sind. Dies geht auch aus der Tatsache hervor, daß in jenen Gebieten, wo gewöhnlich die Sicherstellung der Erbgelder nicht durchgeführt wird, in jenen Fällen, wo lange Stundungsfristen vereinbart werden, die Sicherstellung verlangt wird.

Das Verhältnis der Bezirke mit regelmäßigem Unterbleiben der Sicherstellung zu den anderen Bezirken mit verschiedentlicher Übung oder regelmäßiger Sicherstellung beträgt für Niederösterreich 12 Bezirke zu 17, für Oberösterreich 13 Bezirke zu 10, für Salzburg 4 Bezirke zu 2, für Steiermark 8 Bezirke zu 10, für Kärnten 8 Bezirke zu 8. In Tirol ist in keinem Bezirke das Unterbleiben der Sicherstellung üblich. Hier wird stets sichergestellt, was diesem Lande eine Sonderstellung gegenüber den anderen Ländern Österreichs mit sonst starker Erbsitte gewährt.

4. Der Einfluß der Intestaterbfolge auf die landwirtschaftliche Hypothekarverschuldung.

Der Unterschied in der Stellung des Übernehmers bei der Intestaterbfolge gegenüber der Gutsübergabe soll noch durch eine kurze Beleuchtung der Frage gezeigt werden, wie oft durchschnittlich bei der Auszahlung der Erbgelder die Darlehensaufnahme bei den diversen Kreditinstituten vermieden werden kann. Aus der folgenden Übersicht ist gleichfalls zu ersehen, daß die durchschnittlichen Zahlungsbedingungen im Intestaterbfalle vorwiegend ungünstiger, vor allem überwiegend kürzer sind, so daß die Fälle, wo bei der Auszahlung der Erbgelder fremde Darlehensaufnahmen vermieden werden können, gegenüber der Gutsübergabe viel seltener sind.

Letzteres wird in Niederösterreich von insgesamt 51 Berichtsbezirken überhaupt nur für 3 Bezirke als Durchschnittsfall erwähnt — gegenüber 17 Bezirken bei der Gutsübergabe —. Die anderen Bundesländer zeigen gegenüber Niederösterreich zwar eine bedeutende Besserung, schneiden aber im Vergleich zur Gutsübergabe noch immer viel schlechter ab. Darlehensaufnahmen werden durchschnittlich vermieden: in Oberösterreich von insgesamt 29 Bezirken in 8 Bezirken (gegenüber 11 Bezirken bei der Gutsübergabe[68]); in Salzburg von 8 Bezirken nur in einem Bezirk (im Gegen-

[68] Wobei hier nur über 27 Berichtsbezirke Antworten vorliegen.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

satz zu 3 Bezirken bei der Gutsübergabe); in Salzburg von 26 Berichtsbezirken nur in 3 Bezirken (im Gegensatz zu 7 Bezirken bei der Gutsübergabe[69]); in Kärnten von 20 Berichtsbezirken nur in 4 (gegenüber 10 Bezirken bei der Gutsübergabe); in Tirol in keinem Bezirke (bei der Gutsübergabe in 2 Bezirken).

5. Zusammenfassung: Die Unterschiede der Erbsitte bei der Intestaterbfolge und Gutsübergabe.

In den vorangegangenen Kapiteln sind mehrfach die Nachteile beleuchtet worden, welche die Intestaterbfolge gegenüber der Erbsitte bei den Gutsübergaben in Österreich in vielen Gebieten bereits aufweist. Sowohl nach der Richtung einer Zunahme von Realteilungen als auch einer wirtschaftlich schlechteren Stellung des ungeteilt übernehmenden Miterben ist dieser Unterschied im bemerkenswerten Ausmaße zu sehen.

Die Bedeutung dieses Umstandes für die Frage, inwieweit eine Stärkung der Erbsitte durch legislatorische Maßnahmen in den in Betracht kommenden Ländern in der Gegenwart sich als notwendig erweist, ließ es zweckmäßig erscheinen, an die Berichterstatter bei den diesem Beitrag zugrunde liegenden Erhebungen eine ausdrückliche Frage zu richten. Und zwar darüber, ob sich die Intestaterbfälle gegenüber der Gutsübergabe durch das häufigere Vorkommen von Naturalteilungen oder nur durch höhere Übernahmspreise oder durch beides unterscheiden.

Die eingelangten Antworten bieten eine interessante Ergänzung und Bestätigung der schon in den vorangegangenen Kapiteln dargestellten Ergebnisse.

Das häufigere Vorkommen von Realteilungen im Intestaterbfalle gegenüber der Gutsübergabe wird besonders für Niederösterreich und das Burgenland erwähnt. In den anderen Bundesländern ist auch für die Intestaterbfolge das Vorkommen von Realteilungen nur als Ausnahmsfall berichtet.

In Niederösterreich jedoch wird von 54 Berichtsbezirken in 7 hervorgehoben, daß Naturalteilungen im Erbfalle im Gegensatz zur Gutsübergabe vorkommen, in weiteren 10 Bezirken hervorgehoben, daß sich die Intestaterbfolge von der Gutsübergabe sowohl durch das Vorkommen von Realteilungen als auch durch höhere Übernahmspreise unterscheiden. Im Burgenland werden in den 4 Berichtsbezirken die Realteilungen zum Unterschied zur Gutsübergabe für 3 Berichtsbezirke erwähnt; davon in 2 Bezirken außer Realteilungen auch höhere übernahmspreise.

Ein solcher Unterschied durch das Vorkommen von Realteilungen ist jedoch für die anderen Bundesländer im wesentlichen verneint. In Ober-

[69] Für letztere liegen Antworten nur aus 22 Berichtsbezirken vor.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

österreich wird von 34 Berichtsbezirken nur in einem Bezirk erwähnt, daß bei den ohnehin sehr seltenen Intestaterbfällen als Ausnahmserscheinung Naturalteilungen vorkommen. In Steiermark ist dies von 25 Berichtsbezirken gleichfalls nur in einem Bezirk als vereinzelte Erscheinung erwähnt. Auch in Tirol wird im Imster Bezirk — mit überwiegendem Kleinbesitz — von der Intestaterbfolge gesagt, daß sie die Realteilung fördert.

Ein weit ungünstigeres Bild des Unterschiedes der Intestaterbfolge gegenüber der Gutsübergabe zeigen jedoch die Antworten zur Frage, inwieweit die Intestaterbfolge höhere Übernahmspreise aufweist. Dies ist in allen Bundesländern, auch in den Ländern mit Anerbengesetz, in einem ansehnlichen Teile aller Berichte bestätigt. Daß sich darunter auch die beiden Länder mit Anerbengesetz befinden, zeigt, daß auch hier bei der Gutsübergabe in größerem Umfange als im Erbfalle auf die Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Übernehmers gesehen wird.

Ein Überblick über das Erhebungsmaterial ergibt folgendes Ergebnis: Die Intestaterbfolge unterscheidet sich durchschnittlich durch höhere Übernahmspreise gegenüber der Gutsübergabe in Niederösterreich von 54 Berichtsbezirken in 34[70], in Oberösterreich von 34 Berichtsbezirken in 14, in Salzburg von 11 Berichtsbezirken in 3, in Steiermark von 25 Berichtsbezirken in 10, in Kärnten von 21 Berichtsbezirken in 9, in Tirol von 11 Berichtsbezirken in 4, in Vorarlberg von 4 Berichtsbezirken in 2[71].

Die vorstehenden Ziffern sprechen also eine beredte Sprache. Insbesondere in Niederösterreich ist das Verhältnis ungünstig, wo fast zwei Drittel aller Berichtsbezirke höhere Übernahmspreise bei der Intestaterbfolge zeigen und außerdem in einem beträchtlichen Ausmaß auch Naturalteilungen vorkommen. Faßt man ohne Unterscheidung der Bundesländer alle Berichtsbezirke zusammen, so sind von den 151 Bezirken, welche zu dieser Frage einen Bericht aufweisen, in nicht weniger als 76 Bezirken die Übernahmspreise bei der Intestaterbfolge regelmäßig höher als bei der Gutsübergabe.

Das Ausmaß dieses Unterschiedes wird vielfach als ganz bedeutend hervorgehoben. Zahlreiche Berichte sprechen davon, daß die Intestaterbfolge weitaus höhere Übernahmspreise aufweist, besonders in

---

[70] Unter diesen Bezirken befinden sich auch die 10 Bezirke, von denen im Texte auf S. 65 angeführt ist, daß sie auch Naturalteilungsfälle bei der Intestaterbfolge aufweisen.

[71] Vom Burgenland ist abgesehen, da es bei der Intestaterbfolge hier ausschließlich zu Realteilungen kommt.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

den Fällen, wo Geschwister als Miterben intervenieren, die in Großstädten wohnen und den Verkehrswert für ihre Erbteile verlangen. Mehrfach wird berichtet, daß es im Intestaterbfalle zu erbitterten Kämpfen zwischen den Miterben kommt. Demgegenüber wird vielfach in den Berichten darauf verwiesen, wie sorgfältig in den Testamenten und Gutsübergaben von seiten der Übergeber Bedacht darauf genommen wird, daß der Übernehmer tunlichst wenig belastet wird. Bei der Preisfestsetzung in den Gutsübergaben entscheidet eben die Autorität der Eltern, denen schon auf Grund ihrer eigenen jahrzehntelangen Erfahrungen das Gedeihen der Wirtschaft und die Sicherung ihrer Erhaltung in der Familie mehr am Herzen liege, als den Geschwistern im Erbfalle, die oft nur daran denken, für sich persönlich den größtmöglichen Nutzen herauszuschlagen und in der Erbfolge die letzte Gelegenheit dazu sehen. Der Wille der Übergeber, die Wirtschaftsmöglichkeit des Übernehmers zu sichern, geht häufig so weit, daß die Geschwister auf den Pflichtteil gesetzt werden.

Zahlreiche Berichte heben besonders eindringlich hervor, daß die Schäden der Intestaterbfolge gerade unter den gegenwärtigen Verhältnissen sich ungünstig auswirken. Sie fördere die ohnehin steigende Tendenz der weichenden Geschwister, ihren Anteil an dem Verkaufswerte der Wirtschaft herauszuschlagen, und übe dadurch einen Zwang auf den Übernehmer aus, entweder unerträgliche Übernahmspreise zu bewilligen, oder die Naturalteilung der Wirtschaft vorzunehmen, was dann zum Verkauf der ganzen Wirtschaft unter meist ungünstigen Bedingungen führe. Manchmal wird sogar erwähnt, daß auch das Aufgriffsrecht des überlebenden Gatten gegen die Schäden der Intestaterbfolge keinen genügenden Schutz mehr biete.

Die vorstehende Wiedergabe der direkten Antworten von den Berichterstattern zu dieser Frage verlangt noch eine Ergänzung durch die Betrachtung, inwieweit die Hinzurechnung des Ausgedinges zum Übernahmspreis einen Unterschied hervorruft. Bei der Erhebung ist daher auch diesem Umstand durch Aufstellung separater Fragen Rechnung getragen worden. Das Resultat der Antworten soll nun in Kürze beleuchtet werden.

Wie schon oben ausgeführt wurde, setzt sich der Übernahmspreis bei der Gutsübergabe wirtschaftlich aus folgenden Leistungen des Übernehmers zusammen: aus der Übernahme der etwaigen Schulden, die bei der Übergabe vorhanden sind; aus den baren Geldbeträgen, die teils als Erbsentfertigungen an die Geschwister direkt, teils als „Übernahmspreis" bzw. „Übergabsrestschilling" an den Übergeber zur Auszahlung gelangen, und schließlich aus dem Ausgedinge.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Will man die Gesamtlast, die der Übernahmspreis einschließlich des Wertes des Ausgedinges für den Übernehmer ausmacht, berechnen, so steht man vor großen Schwierigkeiten. Vor allem infolge der Willkür, die einer solchen Berechnung anhaftet. Das Ausgedinge besteht aus Naturalleistungen, die auf Lebenszeit dem Übergeber periodisch zu gewähren sind. Reine Geldausgedinge kommen in Österreich, insbesondere nach den Erfahrungen der Inflationszeit, überhaupt nicht vor. Eine Berechnung des Wertes dieses Ausgedinges ist daher nur auf der Grundlage einer Wahrscheinlichkeitsrechnung möglich. Andererseits müssen für die praktische Beurteilung der Ausgedingslast noch folgende Umstände berücksichtigt werden: Auch in Österreich wird in den meisten Bundesländern, soweit von den ganz kleinen Wirtschaften abgesehen wird, das Ausgedinge regelmäßig in spezifizierten Leistungen im Übergabsvertrag festgesetzt. Nur Tirol und Kärnten zeigen auch für die größeren und mittleren Wirtschaften keine solche Spezifizierung, sondern nur für den Streitfall derartige Anordnungen oder sonstige Ablösevorschriften. In der überwiegenden Mehrzahl aller Bezirke jedoch wird auch in den ersterwähnten Bundesländern — in der Vorkriegszeit war im allgemeinen die gleiche Übung zu sehen! — dieses spezifizierte Naturalausgedinge in Wirklichkeit von den Übergebern nicht verlangt, solange gutes Einvernehmen herrscht. Sie begnügen sich dann gewöhnlich mit der gemeinsamen Verpflegung. Die wirkliche Last des Ausgedinges ist dann für den Übernehmer natürlich ungleich geringer. Schließlich ist noch zu berücksichtigen, daß in den allermeisten Fällen von den übergebenden Eltern in der Wirtschaft des Übernehmers freiwillige, ihrem Kräftezustand entsprechende Mitarbeit geleistet wird, die für den Übernehmer auch einen materiellen Wert repräsentiert und damit die wirkliche Belastung durch das Ausgedinge weiter vermindert. Die Frage der Hinzurechnung des Ausgedinges zum Übernahmspreis ist also eine höchst problematische und für die einzelnen Gegenden je nach der verschiedenen Übung, mit welcher die Festsetzung des Ausgedinges im Übergabsvertrag und der wirkliche Bezug des Ausgedinges geschieht, zu beantworten.

Mit diesen Einschränkungen soll im Nachstehenden das Resultat der Antworten auf die speziell gestellte Frage beleuchtet werden, inwieweit sich die Übernahmspreise bei den Gutsübergaben unter Hinzurechnung des Wertes des Ausgedinges von den Übernahmspreisen im Intestaterbfalle unterscheiden: Auch hier ist der große Vorzug der Gutsübergaben zu sehen. Die Übernahmspreise sind nämlich trotz Hinzurechnung des Ausgedinges in der weitaus überwiegenden Mehrzahl aller Berichtsbezirke teils niedriger, teils höchstens gleich hoch als der Übernahmspreis bei der Intestaterbfolge. Da das Ausgedinge jedoch aus den vorerwähnten Gründen nicht nach seiner im Vertrage ersichtlichen Höhe als wirkliche Belastung angerechnet werden kann, bedeutet auch der letztere Fall — nämlich gleiche Höhe der Übernahms-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

preise bei der Gutsübergabe und der Intestaterbfolge — einen Vorzug der Gutsübergabe.

Eine Zusammenstellung der Bezirke ergibt folgendes Resultat:

a) Die Übernahmspreise sind bei der Gutsübergabe trotz Hinzurechnung des Ausgedinges noch immer niedriger als bei der Intestaterbfolge: in Niederösterreich von 43 Berichtsbezirken in 23; in Oberösterreich von 30 Berichtsbezirken in 10; in Salzburg von 9 Berichtsbezirken in 5; in Steiermark von 25 Berichtsbezirken in 10; in Kärnten von 22 Berichtsbezirken in 6; in Tirol von 11 Berichtsbezirken in 3[72].

b) Die Übernahmspreise bei den Gutsübergaben unter Hinzurechnung des Ausgedinges sind gleich hoch wie die Übernahmspreise bei der Intestaterbfolge: in Niederösterreich in 15 Berichtsbezirken, in Oberösterreich in 16 Berichtsbezirken, in Salzburg in 4 Berichtsbezirken, in Steiermark in 13 Berichtsbezirken, in Kärnten in 16 Berichtsbezirken, in Tirol in 4 Berichtsbezirken.

c) Die Übernahmspreise bei den Gutsübergaben sind unter Hinzurechnung des Ausgedinges höher als die Übernahmspreise im Erbfalle, und zwar um den Wert des Ausgedinges: in Niederösterreich in 5 Bezirken, in Oberösterreich in 4 Bezirken, in Steiermark in 2 Bezirken, in Tirol in 4 Bezirken. In Salzburg und Kärnten in keinem Bezirke.

Diese Übersicht ist also für den Vorzug der Gutsübergabe gegenüber der Intestaterbfolge sehr bemerkenswert. Es muß allerdings in Betracht gezogen werden, daß die Wertberechnung des Ausgedinges seitens der Berichterstatter nicht einheitlich vorgenommen sein wird.

In einer großen Reihe von Bezirken wird noch berichtet, daß trotz Hinzurechnung des Wertes des Ausgedinges der Unterschied der Übernahmspreise bei den Gutsübergaben noch immer ein bedeutender ist, überwiegend 20—30% unter den Preisen der Erbfolge, in vielen Bezirken sogar 50% und darüber. Ein Bezirk in der Nähe von Wien spricht sogar davon, daß die Übernahmspreise bei der Intestaterbfolge um das Dreifache (!) höher sind.

V. Das Berufsschicksal der „weichenden Geschwister".

Bei den vorliegenden Erhebungen mußte auf statistische Feststellungen verzichtet werden, die bei einer bloßen Auskunftserteilung auf Grund der allgemeinen Erfahrungen der Berichterstatter nicht durchführbar waren. Trotzdem ergibt der Vergleich dieser Berichte untereinander einen interessanten Überblick über die verschiedenen Entwick-

[72] Von Vorarlberg und Burgenland wird wegen der dort vorherrschenden Realteilung abgesehen.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

lungsstadien, die in den einzelnen Gebieten Österreichs auch in dieser Frage noch sichtbar sind.

Es wird zweckmäßig sein, die vorliegende Frage nach zweierlei Richtungen zu beleuchten: Einerseits bezüglich der Stellung der weichenden Geschwister *vor* der Übergabe hinsichtlich ihrer Berufsausbildung und ihrer Mitarbeit in der elterlichen Wirtschaft. Andererseits in ihrem Berufsschicksal *nach* der Übernahme der elterlichen Wirtschaft durch einen der Miterben, sei es im Falle der Gutsübergabe, sei es im Erbfalle.

A. Die Behandlung der Mitarbeit der Geschwister vor der Übergabe.

Ein Überblick über die Berichte zeigt, daß auch in Österreich bei der bäuerlichen Bevölkerung im überwiegenden Maße eine Abkehr von der früheren Übung, nach welcher die vor der Übergabe seitens der Geschwister in der elterlichen Wirtschaft geleistete Mitarbeit nicht separat berücksichtigt wurde, stattgefunden hat. Dies war für die frühere Zeit dadurch erklärlich, daß alle Kinder gewöhnlich bis zur Übergabe auf dem elterlichen Gute verblieben und Mitarbeit leisteten. In der Gegenwart sind gleichwohl noch große Verschiedenheiten in dieser Frage in Österreich zu sehen und vielfache Mischformen im gleichen Bezirke.

Die übliche Berücksichtigung dieser Mitarbeit geschieht in verschiedenen Abstufungen: Teils nur in der Form, daß dem mitarbeitenden Kinde bei der Ausmessung seines Erbteiles bzw. Heiratsgutes ein höherer Betrag vom Übergeber zugesprochen wird bzw. die Kinder, die nicht Mitarbeit geleistet haben, in ihrem Erbteile mehr oder weniger stark, vielfach bis auf den Pflichtteil, beschränkt werden. Teils in der Weise, daß *ohne ziffernmäßige* Berechnung der geleisteten Mitarbeit dem betreffenden Kinde eine gefühlsmäßig oder herkömmlich bestimmte Pauschalsumme neben ihrem Erbteil zugewiesen wird. Schließlich in der weitgehendsten Form, daß die *ortsüblichen Löhne* für die Mitarbeit zur Zahlung gelangen.

Faßt man alle Bezirke, wo die Berücksichtigung der Mitarbeit in einer der obenerwähnten Formen geschieht, zusammen und setzt sie in Vergleich zu jenen Bezirken, wo üblicherweise eine Berücksichtigung der Mitarbeit nicht erfolgt, so ist zu sehen, daß in allen österreichischen Bundesländern die ersteren Bezirke — also mit Berücksichtigung der geleisteten Mitarbeit — *bedeutend* überwiegen.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Keine derartige Berücksichtigung erfolgt in Niederösterreich von den 53 Berichtsbezirken nur in 16, in Oberösterreich von den 33 Berichtsbezirken in 12, in Salzburg von den 11 Berichtsbezirken in 4, in Steiermark von den 26 Berichtsbezirken in 12, in Kärnten von den 20 Berichtsbezirken in 8, in Tirol von den 11 Berichtsbezirken in 3, im Burgenland von den 3 Berichtsbezirken nur in einem. Vorarlberg weist überhaupt keinen derartigen Berichtsbezirk auf. Rechnet man sämtliche über diese Frage Auskunft enthaltenden Berichtsbezirke zusammen, so wird von insgesamt 161 Berichtsbezirken bereits in 105 die Mitarbeit der weichenden Geschwister vor der Übergabe in irgendeiner Form berücksichtigt.

Das Ausmaß dieser Berücksichtigung ist folgendes: Weitaus überwiegend ist das Unterbleiben einer ziffernmäßigen Berechnung dieser Mitarbeit oder gar der Bezahlung des ortsüblichen Lohnes. Es erfolgt nur die gefühlsmäßige Bewertung, sei es durch Erhöhung des Erbteiles des betreffenden Kindes, sei es durch Veranschlagung mit irgendeinem Pauschalbetrage. Ortsübliche Lohnsätze sind durchaus weniger verbreitet, häufiger überhaupt nur in Niederösterreich und Oberösterreich zu sehen.

Das Verhältnis ist nachstehendes: in Niederösterreich werden von den 53 Berichtsbezirken in 8 die ortsüblichen Löhne bezahlt, in Oberösterreich von den 33 Berichtsbezirken in 4, in Steiermark von den 26 Berichtsbezirken in 2, in Kärnten und Tirol sowie in Vorarlberg nur in je einem Berichtsbezirk, in Salzburg und im Burgenland in keinem Berichtsbezirke.

In den Bezirken, wo keine separate Berücksichtigung der Mitarbeit üblich ist, werden als Gründe hierfür angeführt: Teils der Umstand, daß für die Mitarbeit Verpflegung, Bekleidung, Erziehung, zum Teil auch Taschengeld geleistet wird. Teils, und zwar nur in vereinzelten Bezirken, der Umstand, daß bei der elterlichen Wirtschaft überhaupt nur jenes Kind verbleibt und Mitarbeit leistet, das zur Übernahme bestimmt ist. Schließlich wird vielfach darauf verwiesen, daß eine Berücksichtigung nicht stattfindet, weil alle Kinder gleichmäßig im Hause mitarbeiten.

In den Bezirken, wo die geleistete Mitarbeit separat berücksichtigt wird, aber ohne daß dafür ortsübliche Löhne gezahlt werden, wird als Begründung angeführt, daß die Eltern die Mitarbeit der Kinder im Hause für selbstverständlich finden, und daß die Kinder einen Lohnanspruch auch nicht besitzen. Manchmal wird hervorgehoben, daß dies übrigens von der wirtschaftlichen Lage bei der Übergabe abhänge.

Die Bezirke, wo für die Mitarbeit ortsübliche Löhne gezahlt werden,

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

sind — da dies vorwiegend nur in Niederösterreich und Oberösterreich häufiger zu sehen ist — meistens Bezirke in Industriegebieten. In einer kleineren Zahl von Bezirken wird übrigens die Mitarbeit statt durch Gewährung größerer Erbteile durch Naturalzuweisungen entlohnt, und zwar teils durch Überlassung kleinerer Grundparzellen, teils in der Form, daß außer der Barentfertigung ein oder mehrere Stück Vieh dem betreffenden Kinde gegeben werden, oder ihm gar extra ein Wohnungsrecht, Holzabstockungsrecht oder ein kleines Ausgedinge zugesprochen wird. In den Weinbaugebieten in Niederösterreich, wo die Realteilung überwiegt, wird die Mitarbeit im besonderen Maße berücksichtigt. Hier verbleiben nämlich auf der elterlichen Wirtschaft überhaupt nur jene Söhne, denen bei der Übergabe ihre Erbquote in Grundstücken zugewiesen wird. Dies ist auch in Vorarlberg zu sehen, wobei in den Fällen der ungeteilten Übernahme überhaupt nur das Kind auf der elterlichen Wirtschaft verbleibt und mitarbeitet, das zur Übernahme ausersehen ist.

Es wäre schließlich noch zu unterscheiden, ob bei dieser Berücksichtigung der Mitarbeit das übernehmende Kind mit den anderen Geschwistern gleich behandelt wird. In der überwiegenden Mehrzahl der Bezirke, wo eine getrennte Berücksichtigung der Mitarbeit überhaupt stattfindet, erfolgt diese nur für die weichenden Geschwister, aber nicht für den Übernehmer selbst. Letzterer gilt für seine Mitarbeit dadurch als abgefunden, daß er die elterliche Wirtschaft bekommt und in den Preisbestimmungen hierbei ohnehin begünstigt ist. Auch in Naturalteilungsgebieten wird der Übernehmer des Hauses — das, soweit man vom südlichen Burgenland absieht, in Österreich auch im Realteilungsfalle gewöhnlich ungeteilt an eines der Kinder übergeht — für seine Mitarbeit im Gegensatz zu den anderen Geschwistern nicht separat entschädigt, sondern gilt durch die Übernahme des Hauses und dessen billige Bewertung als entschädigt.

Ein anderes Bild zeigt die Stellung des Übernehmers in jenen Gebieten, wo die Leistung des ortsüblichen Lohnes für die Mitarbeit der Geschwister üblich ist. Hier wird bei der Gutsübergabe überwiegend auch für den Übernehmer seine „Lidlohnforderung" in Abzug gebracht, ihm also derselbe Lohn zugewiesen wie den anderen Geschwistern, die Mitarbeit geleistet haben. In einer Reihe von Bezirken, wo für die Mitarbeit statt der Lohnzahlung die Anrechnung eines Pauschalbetrages üblich ist, wird auch für den Übernehmer ein solcher Pauschal-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

betrag vom Übernahmspreis in Abrechnung gebracht[73]. Manchmal erfolgt für den Übernehmer die Berücksichtigung seiner geleisteten Mitarbeit in der Form, daß ihm in der Höhe des Übernahmspreises ausdrücklich eine größere Begünstigung gewährt wird. In Steiermark erwähnen sogar zwei Berichte, daß nur der Übernehmer für die geleistete Mitarbeit entschädigt, dagegen an die weichenden Kinder eine derartige Entschädigung nicht geleistet wird.

Die Fälle, wo der Übernehmer bezüglich seiner Mitarbeit eine separate Entschädigung bekommt, sind also in Österreich durchaus in der Minderzahl. Wo dies geübt ist, geschieht es weniger aus dem Bestreben der Eltern, den Übernehmer in dieser Frage gleich zu behandeln wie die weichenden Geschwister, sondern vor allem aus gebührenrechtlichen Gründen. Die Entschädigung für die Mitarbeit des Übernehmers ist ja eine Abzugspost vom Übernahmspreis.

B. Die Berücksichtigung der Kosten für die Berufsausbildung der weichenden Geschwister.

Gedacht ist hier an jene Fälle, wo einzelne Kinder für einen nichtlandwirtschaftlichen Beruf ausgebildet wurden. Es frägt sich nun, ob und auf welche Weise die Kosten hierfür dem betreffenden Kinde angerechnet werden.

Auch hier sind verschiedene Fälle durchschnittlich geübt: Am weitgehendsten ist diese Berücksichtigung in der Form, daß das betreffende Kind überhaupt als abgefertigt gilt und keinen Anspruch auf einen weiteren Erbteil, sei es bei der Gutsübergabe, sei es bei der Erbfolge, besitzt. Eine andere Form ist die, daß die Berufsausbildungskosten unter ziffernmäßiger Veranschlagung von den Abfertigungsbeträgen in Abzug gebracht werden. Schließlich ist auch jene Form zu sehen, daß diese Kosten ohne genauere Berechnung, nur durch gefühlsmäßige Veranschlagung mit einem Pauschalbetrage oder durch niedrigere Bemessung des Erbteiles berücksichtigt werden.

Eine Übersicht über die Berichtsbezirke zeigt, daß eine Anrechnung der Berufsausbildungskosten in einer der obenerwähnten Formen in der großen Mehrzahl der Berichtsbezirke überhaupt nicht vorkommt. Der Grund liegt darin, daß eine besondere Ausbildung einzelner Kinder (also ein Studium u. dgl.), die mit Kosten verbunden ist, im öster-

[73] Und zwar in Niederösterreich in 5 Bezirken, in Tirol in 4 Bezirken, in Kärnten in 2 Bezirken, in Salzburg in einem Bezirk.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

reichischen Bauernstand selten ist. Wenn eine derartige Ausbildung erfolgt, so ist gleichwohl in einem Teile der Bezirke die Aufrechnung ihrer Kosten nicht üblich bei der Gutsübergabe. Bei der Intestaterbfolge ist dies eher der Fall, wobei jedoch zu berücksichtigen ist, daß nach österreichischem Rechte[74] derartige Aufwendungen nicht in Anrechnung gebracht werden können; die Richter nehmen auch manchmal Stellung gegen derartige Erbenübereinkommen mit der Begründung, daß Berufsausbildungskosten aus der gesetzlichen Unterhaltspflicht der Eltern erfließen und keinen „Vorausempfang", der in den Erbteil angerechnet werden müsse, darstelle.

Trotzdem ist in einer immerhin ansehnlichen Zahl der Bezirke die Aufrechnung derartiger Ausbildungskosten üblich, und zwar in Niederösterreich von 51 Berichtsbezirken in 16, in Oberösterreich von 23 Berichtsbezirken in 11, in Salzburg von 10 Berichtsbezirken in 3, in Steiermark von 24 Berichtsbezirken in 3, in Kärnten von 21 Berichtsbezirken in 13 (!), in Tirol von 11 Berichtsbezirken in 3, in Vorarlberg von 3 Berichtsbezirken in 2, im Burgenland von 4 Berichtsbezirken in 2.

Diese Anrechnung erfolgt überwiegend ohne ziffernmäßige Berechnung, nur durch Veranschlagung eines geringeren Pauschalbetrages oder durch Ausmessung eines kleineren Erbteiles. Eine ziffernmäßige Berechnung der Ausbildungskosten findet sich vor allem in Niederösterreich, und zwar in 7 Bezirken, die durchwegs Gebiete mit Kleinbesitz bzw. Weinbaugebiete sind. In Oberösterreich nur in 2 Bezirken, in Vorarlberg und Burgenland nur in je einem Bezirke. Die schärfste Form der Anrechnung, und zwar durch Ausschluß des betreffenden Kindes von jedem weiteren Erbteil ist in insgesamt 8 Berichtsbezirken Österreichs zu sehen, und zwar sind dies durchwegs Gebiete mit überwiegenden Kleinbesitzungen, zum Teil Weinbaugebiete, wo also die Ermöglichung einer anderen Lebensstellung außerhalb des landwirtschaftlichen Berufes — welcher gerade für die Abkömmlinge von Kleinbesitzungen besondere Opfer fordert — besonders hoch eingeschätzt wird. Dies wird in den Berichten auch vereinzelt als Begründung angeführt.

C. Die Berufswahl der „weichenden Geschwister" nach der Übergabe bzw. nach dem Erbfalle. Zur Frage ihrer „Landflucht".

Hiermit ist ein höchst wichtiges Problem berührt, das auch für die Beurteilung der sozialen Auswirkungen der Anerbensitte von großer Bedeutung ist. Gerade die Gegner der Unteilbarkeitssitte sehen ja in

[74] § 788 allg. bürgerl. Gesetzbuch.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

dieser den Hauptgrund für die behauptete Entwurzelung der weichenden Geschwister und ihre angebliche Proletarisierung.

Die speziellen Verhältnisse in Österreich, das in einem ansehnlichen Teile noch das Fortwirken der alten Sitte zeigt, wonach die Geschwister auch nach der Übergabe bzw. nach dem Erbfalle noch längere Zeit auf der elterlichen Wirtschaft verbleiben und dort Mitarbeit leisten, lassen es geboten erscheinen, die vorliegende Frage nach zwei Richtungen zu unterscheiden:

1. Inwiefern noch Fälle vorkommen, daß einzelne Geschwister auf der elterlichen Wirtschaft verbleiben; dabei sollen die üblichen Formen der Entlohnung für ihre Mitarbeit untersucht werden.

2. Welchen Berufen sich die weichenden Geschwister beim Verlassen des elterlichen Hofes zuwenden; hierbei wird insbesondere die Frage ihrer „Landflucht" zu berücksichtigen sein, also in welchem Umfang sie sich vom landwirtschaftlichen Berufe abwenden.

ad 1: Hier wird vor allem die Frage untersucht, ob Fälle des Verbleibens der weichenden Geschwister auf der elterlichen Wirtschaft — selbstredend solange sie unverheiratet sind — in einem nennenswerten Umfange noch vorkommen; im Gegensatz zu den Bezirken, wo die weichenden Geschwister sofort nach Erlangung ihrer Selbsterhaltungsfähigkeit wegziehen.

Eine Übersicht über die Berichtsbezirke zeigt eine Sonderstellung der beiden Bundesländer Niederösterreich und Vorarlberg gegenüber allen anderen österreichischen Ländern. In Vorarlberg wird für alle 4 Berichtsbezirke das Vorkommen solcher Fälle verneint bzw. nur für Ausnahmsfälle erwähnt. In Niederösterreich wird es unter 52 Berichtsbezirken für 29 Bezirke verneint. Das Vorkommen solcher Fälle ist hingegen — im größeren oder geringeren Umfange — bejaht für Oberösterreich von 37 Berichtsbezirken in 33, für Salzburg von 11 Berichtsbezirken in 9, für Steiermark von 27 Berichtsbezirken in 20, für Kärnten von 22 Berichtsbezirken in 19, für Tirol von 11 Berichtsbezirken in 9[75].

Die verkehrswirtschaftliche und industrielle Entwicklung, die hauptsächlich die Änderung gegenüber der alten Übung in dieser Frage

[75] In diesen Bezirken wird in vielen Fällen gewöhnlich Mitarbeit seitens der Geschwister geleistet: In Oberösterreich von den 33 Bezirken in 16, in Salzburg von den 9 Bezirken in 4, in Steiermark von den 20 Bezirken in 5, in Kärnten von den 19 Bezirken in 7, in Tirol von den 9 Bezirken in 2. Sonst haben die Geschwister nur die Unterkunft ohne Verpflegung.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

hervorgerufen hat, wirkt sich also in Österreich besonders in Vorarlberg und Niederösterreich, wie aus der obigen Aufstellung zu sehen ist, aus.

Wo solche Fälle des Verbleibens der Geschwister vorkommen, dauert dies gewöhnlich nur bis zur Verheiratung des betreffenden Kindes. Die Geschwister bleiben natürlich überhaupt nur so lange, als ein gutes Einvernehmen herrscht. Beim Ausbruch von Streitigkeiten ziehen sie fort. Vielfach ist die Ursache hierzu die Frau des Übernehmers. Mehrfach wird in den Berichten darauf hingewiesen, daß das Zusammengehörigkeitsgefühl und die Tradition der früheren Zeit verlorengegangen sind. Mehrere Berichte aus Steiermark erwähnen, daß die Geschwister nur so lange auf der elterlichen Wirtschaft bleiben, als ihre Abfertigung noch nicht fällig ist. Wenn sie ihre Abfertigung sofort ausbezahlt erhalten, ziehen sie sofort weg.

Dagen wird fast durchwegs in allen Gebieten für Kinder, welche wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen erwerbsunfähig oder mindererwerbsfähig sind, in den Übergabsverträgen bzw. Testamenten durch Ausbedingung von Wohnungs- und Verpflegungsrechten auf Lebenszeit Vorsorge getroffen.

Wie wird die Mitarbeit, die seitens der auf dem Gute verbleibenden — körperlich und geistig gesunden — Geschwister geleistet wird, vom Übernehmer entlohnt? Hier zeigen sich schon innerhalb kleinerer Gebietskreise große Verschiedenheiten. Als durchschnittliche Fälle der Übung lassen sich jedoch folgende Gruppen unterscheiden:

I. Gruppe: Die Mitarbeit wird nicht extra bezahlt, sondern durch die Naturalverpflegung als entfertigt betrachtet.

II. Gruppe: Für die Mitarbeit werden außer Wohnung und voller Verpflegung sowie Kleidung kleine Geldbeträge als „Sonntags"- oder „Taschengeld" oder statt dessen ein „niedriger Lohn" oder gar ein höheres Entgelt geleistet, das aber etwas geringer ist als der ortsübliche Lohn.

III. Gruppe: Für die Mitarbeit werden die ortsüblichen Löhne, sei es wie für Dienstboten, sei es wie für landwirtschaftliche Hilfsarbeiter gezahlt.

Eine Übersicht über alle Berichtsbezirke, und zwar in den sechs Bundesländern mit vorherrschender Unteilbarkeit, zeigt einen gewissen Unterschied zwischen Niederösterreich und den anderen Bundesländern. Im ersteren Lande ist das Vorkommen von Fällen der durchschnittlichen Entlohnung der mitarbeitenden Geschwister nach dem Dienst-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

boten- oder Hilfsarbeiterlohne weniger verbreitet als in den anderen Bundesländern. Dies ist ein weiteres Zeichen dafür, daß in Niederösterreich das Verbleiben der weichenden Geschwister beim Übernehmer viel weniger häufig vorkommt.

Eine Zusammenstellung der Bezirke nach den eben erwähnten drei Gruppen ergibt folgendes Resultat: in Niederösterreich gehören von den 46 Berichtsbezirken zur Gruppe I 8 Bezirke, zur Gruppe II 22 Bezirke, zur Gruppe III 16 Bezirke; in Oberösterreich von den 32 Berichtsbezirken zur Gruppe I 4 Bezirke, zur Gruppe II 3 Bezirke und zur Gruppe III 23 Bezirke; in Salzburg von den 9 Berichtsbezirken zur Gruppe I 3 Bezirke, zur Gruppe III 6 Bezirke; in Steiermark von den 26 Berichtsbezirken zur Gruppe I 4 Bezirke, zur Gruppe II 6 Bezirke, zur Gruppe III 16 Bezirke; in Kärnten von den 22 Berichtsbezirken zur Gruppe I 3 Bezirke, zur Gruppe II 8 Bezirke, zur Gruppe III 1 Bezirk; in Tirol von den 10 Berichtsbezirken zur Gruppe I 1 Bezirk, zur Gruppe II 4 Bezirke, zur Gruppe III 5 Bezirke.

Als Gründe für die Fälle der Gruppe I bzw. II werden folgende angeführt: überwiegend der Umstand, daß die betreffenden Geschwister größere Freiheiten als fremde Dienstboten genießen; sie werden als Familienmitglieder behandelt, d. h. sie haben auch die gemeinsame Verpflegung am Tische der Besitzer. Mehrfach wird jedoch als Grund angegeben, daß die Geschwister auf die Wirtschaftslage Rücksicht nehmen und dem Übernehmer eine Lohnforderung in der unter Fremden üblichen Höhe nicht zumuten können.

Häufig wird unter den Berichten auch in den Bezirken, wo niedrigere als die ortsüblichen Löhne gezahlt werden, darauf verwiesen, daß selbst diese Entschädigungen oft unregelmäßig gezahlt werden, und daß hierüber Klagen, seltener Prozesse geführt werden. In mehreren Berichten wird hervorgehoben, daß in jenen Fällen, wo bezüglich der Entlohnung der Mitarbeit von vornherein nichts vereinbart wurde, heftige Streitigkeiten entstehen, wenn der Übernehmer es ablehnt, außer der vollen Verpflegung noch den ortsüblichen Lohn zu zahlen. Manche Berichte verweisen darauf, daß die Bauern sehr undankbar und wenig einsichtsvoll in dieser Frage sind. Den mindererwerbsfähigen, also kränklichen oder geistig nicht gesunden Kindern wird regelmäßig kein Lohn gezahlt, höchstens ein Taschengeld.

In vereinzelten Bezirken sind als Entgelt für die Mitarbeit der Geschwister außer der Entschädigung durch ortsüblichen Lohn oder durch eine geringe Bargeldentschädigung gewohnheitsmäßig noch andere

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Leistungen üblich, und zwar: entweder das sogenannte „Ausheiraten", das ist die Gewährung einer einfachen Wohnungsausstattung, oder die Übergabe von Viehstücken[76]. In den Gebirgsgegenden findet sich vereinzelt neben der Lohnzahlung die Zusicherung von Versorgungsrechten im Alter und Krankheitsfalle[77], oder statt der Lohnzahlung das Recht für die mitarbeitenden Geschwister, sich ein oder zwei Stück Vieh zu halten[78]. Die Überlassung einer „Ausstattung" findet sich in zwei oberösterreichischen Bezirken als Äquivalent statt der Lohnzahlung und nicht neben der Lohnzahlung, wie oben angeführt.

ad 2: Zur „Landflucht" der weichenden Geschwister: Auch diese Frage soll nur auf Grund der seitens der Berichterstatter aus ihrer allgemeinen Erfahrung gegebenen Auskünfte kurz behandelt werden. Die Vornahme statistischer spezieller Erhebungen war, wie oben angedeutet, nicht möglich.

Die Zuwendung zu den nichtlandwirtschaftlichen Berufen seitens der „weichenden Geschwister" ist in Österreich, wie aus der folgenden Übersicht über das Erhebungsmaterial zu sehen ist, im allgemeinen noch nicht überragend. Insbesondere die Abwanderung zur Industrie und in die Städte ist hauptsächlich in der weiteren Einflußzone größerer Städte oder in Gebieten mit stärkerem industriellen Einschlag zu sehen. Hierbei zum überwiegenden Teile bei den eigentlichen Kleinwirtschaften oder in jenen Fällen, wo infolge zu großer Schuldenlast oder zu großer Geschwisterzahl die Auszahlung entsprechender Erbsabfertigungen nicht möglich ist. Neben der Anziehung der Städte und der Industrie üben mit der Entwicklung des Fremdenverkehrs in den Alpenländern die einzelnen Saisongewerbe eine in zahlreichen Bezirken sichtbare Wirkung auf die Abwanderung aus.

a) In der weitaus größten Mehrzahl aller Berichte wird die in anderen Ländern schon in großem Umfange[79] sichtbare Tendenz der landwirtschaftlichen Bevölkerung, sich von der Landwirtschaft auch dann, wenn ihr Verbleiben darin möglich wäre, abzuwenden, als nicht vorhanden bezeichnet. Die Einheirat in andere Bauernwirtschaften

[76] Dies wird in je einem Bezirke von Oberösterreich und Niederösterreich erwähnt.

[77] Dies ist für insgesamt 3 Berichtsbezirke erwähnt.

[78] Dies wird in Kärnten und Steiermark für je einen Bezirk erwähnt.

[79] Vgl. hierüber insbesondere die Ausführungen bei Michael Hainisch, „Die Landflucht", S. 29ff.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

oder, soweit dies nicht möglich ist, die Erwerbung eines kleineren landwirtschaftlichen Anwesens, vielfach auch nur eines Häusleranwesens, ist daher vorherrschend noch als das Hauptziel der weichenden Geschwister erklärt.

Hierfür ist aber die Bedeutung des Heiratsgutes, richtiger einer entsprechenden Erbsentfertigung durchaus überragend. Mit dieser soll ja der Übernahmspreis oder wenigstens die Anzahlung auf diesen bei der Einheirat in die Wirtschaft des anderen Brautteiles geleistet werden. In vielen Berichten wird daher hervorgehoben, daß die Einheirat nur den Kindern von größeren Wirtschaftsbesitzern mit entsprechender Abfertigung möglich ist. Um dies zu unterstützen, werden sehr oft die auf längere Zeit oder gar bis zum Tode der Übergeber gestundeten Erbsentfertigungen bzw. der entsprechende Teil des Übernahmspreises sofort an das betreffende Kind bar ausbezahlt. Kindern von kleinen Wirtschaftsbesitzern ist nach diesen Berichten die Einheirat nur so weit möglich, als ihr Erbteil hierfür ausreicht; in einzelnen Gebieten wird hinsichtlich dieser kleineren Wirtschaften ausdrücklich darauf verwiesen, daß die Einheirat nur bei geringer Kinderzahl stattfindet, bei größerer Kinderzahl aber eine anderweitige Berufswahl seitens der weichenden Geschwister erfolgt. Die Einheiraten geschehen meistens auf kleinere Wirtschaften als es die Elternwirtschaft war. Soweit die Erlangung einer selbständigen landwirtschaftlichen Beschäftigung durch Einheirat nicht möglich ist, wird der Erwerb eines landwirtschaftlichen Anwesens angestrebt. Dies ist natürlich nur den Kindern von größeren Wirtschaftsbesitzern möglich, soweit das betreffende Kind nicht in der Lage ist, wenigstens ein Kleinhaus zu erwerben. In den Realteilungsgebieten erwerben die weichenden Geschwister vielfach nur Häuslerbesitz mit Nebenbeschäftigung als Taglöhner in der Landwirtschaft oder gewerblichen Betrieben, soweit diese im näheren Bereiche sich befinden. In einer Reihe von Berichten ist erwähnt, daß manchmal auch landwirtschaftliche Pachtungen von einem der weichenden Geschwister übernommen werden.

b) Welchen Berufen wenden sich nun die weichenden Geschwister in allen jenen Fällen zu, wo die Einheirat auf andere Wirtschaften bzw. die Erwerbung eines Anwesens nicht möglich ist?

Eine Durchsicht des Erhebungsmaterials zeigt, daß in Österreich, und zwar in einer großen Gruppe von Bundesländern, die Geschwister noch zu einem sehr bemerkenswerten Teile in der Landwirtschaft ver-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

bleiben, als Knechte bzw. Mägde bei fremden Besitzern oder als landwirtschaftliche Hilfsarbeiter. Dies ist vor allem in den Gebirgsländern zu sehen, weniger in Niederösterreich, fast gar nicht in Vorarlberg und Burgenland. Gleichwohl ist die „Landflucht", insbesondere die Abwanderung zu städtischen Berufen oder in die Industrie, auch in Österreich bereits beträchtlich. Es bestehen jedoch nicht nur große Unterschiede zwischen den einzelnen Bundesländern, sondern auch Unterschiede je nach den durchschnittlichen Besitzgrößen in den einzelnen Bezirken.

α) Das Verbleiben in landwirtschaftlichen Berufen als landwirtschaftliche Dienstboten oder als Taglöhner und Hilfsarbeiter. Hier soll zwischen zwei Gruppen von Bezirken unterschieden werden:

I. Gruppe: Die Bezirke, wo in der Regel die weichenden Geschwister, soweit sie nicht durch Einheirat in andere Wirtschaften versorgt sind, ausschließlich im landwirtschaftlichen Berufe als Knechte oder Hilfsarbeiter usw. verbleiben; eine Abwanderung in die Industrie oder in die Städte findet also gewöhnlich nicht statt.

II. Gruppe: Nur ein Teil der weichenden Geschwister verbleibt in den oben geschilderten landwirtschaftlichen Arbeitsberufen, der andere Teil wandert ab.

In Niederösterreich gehören von den 31 Berichtsbezirken, über welche zu dieser Frage Antworten vorliegen, zur Gruppe I 9 Bezirke, zur Gruppe II 8 Bezirke. In Oberösterreich von 22 Berichtsbezirken zur Gruppe I 12, zur Gruppe II 9 Bezirke. In Salzburg von 8 Berichtsbezirken zur Gruppe I 6, zur Gruppe II 2 Bezirke. In Steiermark von 18 Berichtsbezirken zur Gruppe I 9, zur Gruppe II 7 Bezirke. In Kärnten von 11 Berichtsbezirken zur Gruppe I 4, zur Gruppe II 6 Bezirke. In Tirol von 6 Berichtsbezirken zur Gruppe I 1, zur Gruppe II 4 Bezirke. In Vorarlberg und Burgenland sind die Verhältnisse ganz anders. In Vorarlberg erfolgt, soweit nicht die Erwerbung eines selbständigen landwirtschaftlichen Berufes durch Einheirat oder Realteilung möglich ist, gewöhnlich die Abwanderung in die Städte oder zur Industrie. Die Verdingung als landwirtschaftliche Arbeiter wird nur im Berichtsbezirke Bezau erwähnt. Im Burgenland ist gleichfalls in der Regel die Verdingung der weichenden Geschwister als Knechte äußerst selten. Infolge der dort vorherrschenden Realteilung sind die Kinder gewöhnlich Häusler, die vielfach nach den anderen österreichischen Bundesländern als Saisonarbeiter abwandern. Im südlichen Burgenland spielt die Auswanderung nach Amerika eine außerordentliche Rolle.

Die vorstehende Übersicht zeigt also, daß — soweit man von den Realteilungsländern Burgenland und Vorarlberg absieht — in allen

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

anderen Bundesländern mit Ausnahme von Niederösterreich das Verbleiben der Geschwister in landwirtschaftlichen Arbeitsberufen noch ein sehr großes ist. In Oberösterreich, Salzburg und Steiermark findet in der Hälfte und noch mehr aller Berichtsbezirke eine Abwanderung aus der Landwirtschaft durchschnittlich überhaupt nicht statt. Aber auch in Niederösterreich ist eine solche Abwanderung in einem wenn auch geringeren, so doch bemerkenswerten Teile der Berichtsbezirke noch nicht zu sehen. In einer Reihe von Berichtsbezirken, vor allem in Niederösterreich und Oberösterreich, wird hervorgehoben, daß die Zuwendung auch zu diesen landwirtschaftlichen Arbeitsberufen nur dann vorkommt, wenn es sich um Geschwister bei größerer Kinderzahl oder bei kleinen Wirtschaften handelt. Eine neuerliche Bestätigung der Bedeutung, welche die Einheirat auf andere Wirtschaften bzw. die Erlangung einer entsprechenden Erbsabfertigung besitzt! Sozial von großer Wichtigkeit ist noch die Unterscheidung, ob die Geschwister als landwirtschaftliche Dienstboten sich verdingen — was den Zwang zur Ehelosigkeit bedeutet — oder landwirtschaftliche Taglöhner bzw. landwirtschaftliche Hilfsarbeiter werden, die somit einen eigenen Hausstand gründen können. Die Übersicht über die obigen Bezirke der Gruppe I und II zusammen ergibt, daß die weichenden Geschwister nur in der geringeren Zahl der Bezirke gewöhnlich als Taglöhner bzw. als landwirtschaftliche Hilfsarbeiter tätig sind.

Und zwar von den 17 Bezirken in Niederösterreich in 6, von den 22 Bezirken in Oberösterreich in 5, von den 8 Bezirken in Salzburg nur in einem, von den 16 Bezirken in Steiermark in 5, von den 10 Bezirken in Kärnten in 6, von den 5 Bezirken in Tirol in keinem.

β) Die Abwanderung zur Industrie: Auch diesbezüglich sollen die Berichtsbezirke in zwei Gruppen geteilt werden. Die I. Gruppe umfaßt jene Bezirke, wo die weichenden Geschwister ausschließlich der Industrie sich zuwenden, und zwar als Fabriksarbeiter; die weichenden Geschwister verbleiben also auch nicht zum Teile in landwirtschaftlichen Berufen oder in anderen nichtlandwirtschaftlichen Berufen.

II. Gruppe: Nur ein Teil der weichenden Geschwister wendet sich der Fabriksarbeit zu, ein anderer Teil anderen Berufen (sei es landwirtschaftlichen Berufen, sei es sonstigen städtischen Berufen u. dgl.).

Eine Übersicht über die sechs Bundesländer mit der Sitte der Unteilbarkeit — Vorarlberg und Burgenland ist schon zu Lit. α besprochen — ergibt das interessante Resultat, daß die Abwanderung

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

zur Industrie verhältnismäßig noch eine geringe ist und nur unter gewissen sozialen Voraussetzungen eintritt.

In Niederösterreich gehören von den 31 Berichtsbezirken zur Gruppe I nur 3, zur Gruppe II 5 Bezirke. In Oberösterreich von den 22 Berichtsbezirken zur Gruppe I 1 Bezirk[80], zur Gruppe II 7 Bezirke. In Salzburg von den 8 Berichtsbezirken zur Gruppe I kein Bezirk, zur Gruppe II nur 1 Bezirk. In Steiermark von den 18 Berichtsbezirken zur Gruppe I 2 Bezirke[81], zur Gruppe II 1 Bezirk. In Kärnten von den 11 Berichtsbezirken zur Gruppe I kein Bezirk, zur Gruppe II 4 Bezirke. In Tirol von den 6 Berichtsbezirken zur Gruppe I kein Bezirk, zur Gruppe II nur 1 Bezirk.

Die Proletarisierung der weichenden Geschwister als Regel, somit die Fälle der Gruppe I, zeigen von den 96 oben angeführten Berichtsbezirken nur insgesamt 6(!). Durchwegs wird hierbei hervorgehoben, daß es sich hier um Kinder von Kleinbauern handelt, bzw. um Gebiete, wo der Kleinbesitz vorherrscht. Sonst nur in den Fällen größerer Geschwisterzahl, wo also eine entsprechende Erbsentfertigung nicht möglich war.

Die vorstehende Übersicht stellt übrigens die gegenwärtige Gestaltung dieser Frage, also unter dem Einfluß der Nachkriegszeit dar. Hier ist nun gerade für Österreich die Regelung der Arbeitslosenunterstützung von größter Wichtigkeit. Mehrere Berichte verweisen darauf, daß für die Zuwendung zu nichtlandwirtschaftlichen Berufen in den letzten Jahren die Arbeitslosenunterstützung der treibende Faktor ist!

γ) Von Bedeutung ist noch die Zuwendung zu folgenden Berufen:

Zu städtischen Berufen, insbesondere als städtische Dienstboten. Dies wird für einen Teil der weichenden Geschwister berichtet in Niederösterreich in 5 Bezirken, in Oberösterreich in 2 Bezirken, in Steiermark, Kärnten und Tirol für je 3 Bezirke, in Salzburg für 1 Bezirk. In den Alpenländern spielen die Saisongewerbe infolge Zunahme des Fremdenverkehrs eine große Rolle. Von großer Bedeutung sind auch die Berufe bei der Eisenbahn, bei der Wehrmacht, Polizei und Gendarmerie. Eine größere Zuwendung zu diesen Berufen wird für insgesamt 11 Berichtsbezirke von den erwähnten 96 angeführt. Schließlich wird in insgesamt 9 Berichtsbezirken noch erwähnt, daß weichende Geschwister sich einem Handwerksberufe zuwenden oder Gewerbetreibende werden. Diese Berufsgruppen sind aber in Abnahme begriffen.

[80] Es ist dies der Bezirk Ischl, wo die weichenden Geschwister als staatliche Forst- oder Salinenarbeiter ein Unterkommen finden.

[81] Es sind dies die Bezirke Fürstenfeld und Rottenmann mit vorherrschendem Kleinbesitz.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Zusammenfassung: Die „Landflucht" der weichenden Geschwister ist also in Österreich in dem Hauptstocke der Bundesländer mit der Sitte der Unteilbarkeit noch keine allzu große, und vor allem nach den geographischen und sozialen Bedingungen gänzlich verschieden. Diese Ergebnisse, die aus der Verarbeitung des oben erwähnten Berichtsmaterials abzuleiten sind, welches sich auf die speziellen Verhältnisse des betreffenden Berichtsbezirkes beschränkt, finden auch eine Bestätigung in den Erhebungen, die bei den Vertretern der landwirtschaftlichen Hauptkorporationen bzw. Landwirtschaftskammern in Österreich, sowie bei einzelnen mit den Verhältnissen in größeren Gebietsteilen Österreichs besonders vertrauten Persönlichkeiten vorgenommen wurden[82]. Diese Erhebungen ergeben gleichfalls, daß die Abwanderung vom Lande in Österreich durchaus verschieden ist, je nachdem es sich um Flachlandsgebiete mit größerem Verkehr oder industriellem Einschlag handelt, oder um noch abgeschlossene Gebiete, insbesondere Gebirgsgebiete. Letztere sind allerdings in der Nachkriegszeit durch die Entwicklung des Fremdenverkehrs und insbesondere durch den Ausbau der Automobilverbindungen viel stärker in Berührung mit städtischen Gewohnheiten gekommen, die sich auch auszuwirken beginnen. So übt auch in den Gebirgsgegenden das Saisongewerbe oder im größeren Umfange zur Ausführung gelangende Investitionsarbeiten, wie Kabellegungen, Ausbau von Wasserkraftanlagen usw. eine größere Anziehungskraft auf die ländliche Bevölkerung aus. Besonders verstärkt wird dies aber — wie schon oben angedeutet wurde — durch die Regelung der Arbeitslosenunterstützung in Österreich, die nach ihrer letzten Novellierung nur die Arbeit von 40 Beitragswochen zur Voraussetzung hat, damit der Betreffende in den Genuß der Arbeitslosenunterstützung gelangt. In den Flachlandsgebieten ist vor allem in den Gegenden mit vorherrschendem Kleinbesitz die Abwanderung am größten. Hier ist aber auch in der allgemeinen sozialen Wertung des landwirtschaftlichen Berufes die größte Änderung sichtbar. Es ist hier schon vielfach zu sehen, daß auch beim Vorliegen der materiellen Voraussetzungen eine Zuwendung zum landwirtschaftlichen Berufe nicht erfolgt, daß Töchter wohlhabenderer Wirtschaftsbesitzer es vorziehen, Nichtlandwirte zu heiraten; in einzelnen Gegenden wird jeder kleinste Beamte einem Wirtschaftsbesitzer vorgezogen. In solchen Gegenden ist auch das Verschwinden ganzer Bauernwirtschaften aus diesem Grunde sichtbar.

[82] Vgl. hierüber die Vorbemerkung zu diesem Beitrag.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Ähnliche Unterschiede zeigen sich auch in der Frage, ob und inwieweit es in der Nachkriegszeit zu einer bewußten Kinderbeschränkung im Bauernstande gekommen ist. In den entlegeneren Gebieten, insbesondere in den Gebirgsgegenden, ist eine Änderung gegenüber den früheren Jahrzehnten noch nicht zu sehen. Der Besitz vieler Kinder wird hier im Gegenteil noch als die wichtigste Hilfe für die Wirtschaftsführung betrachtet. Dagegen in den verkehrswirtschaftlich aufgeschlossenen Flachlandsgebieten, vor allem in den Gebieten mit Kleinbesitz — auch in den Haupttälern der Gebirgsgebiete, die mehr unter der Wirkung städtischer und verkehrswirtschaftlicher Einflüsse stehen — ist eine Beschränkung der Kinderzahl ganz deutlich zu erkennen. Was in der Vorkriegszeit nur in Einzelfällen geübt wurde, ist hier jetzt allgemeine Erscheinung geworden. In diesen verkehrswirtschaftlich beeinflußten Gebieten mit vorherrschendem Kleinbesitz ist das Motiv für die Kinderbeschränkung in der Änderung der Mentalität der Bevölkerung gelegen, die mehr Verantwortungsgefühl für das Berufsschicksal der Kinder empfindet und deswegen eine weitgehende Beschränkung der Erbsentfertigungen, soweit an der Unteilbarkeit festgehalten werden muß, nicht mehr vornehmen will. Deshalb muß zur Beschränkung der Kinderzahl Zuflucht genommen werden.

Es wäre jedoch verfehlt, in Österreich diese Erscheinungen zu verallgemeinern. Landflucht der weichenden Geschwister und Beschränkung der Kinderzahl in der bäuerlichen Bevölkerung sind hier nur unter bestimmten sozialen Voraussetzungen in größerem Umfange zu sehen. Bei der großen Verschiedenheit der österreichischen Länder sowohl hinsichtlich ihrer landwirtschaftlichen Produktionssysteme, als auch hinsichtlich der sozialen Struktur ihrer ländlichen Bevölkerung, schließlich hinsichtlich ihrer Durchdringung mit städtischen und industriellen Einflüssen, ist für die sechs hier in Betracht kommenden Bundesländer eine Gleichförmigkeit in der Gestaltung dieser Fragen nicht vorhanden.

Zweiter Abschnitt.

Der Einfluß der Nachkriegsverhältnisse auf die Erbsitte in Österreich.

Die tiefgreifenden Veränderungen, die als Nachwirkung des Weltkrieges sich in wirtschaftlicher Hinsicht für den Bauernstand ergeben haben, sind bekannt. Die ungleich höhere Steuerbelastung, die enorm

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

erhöhten Produktionskosten, nicht zuletzt infolge der Verteuerung der landwirtschaftlichen Lohnarbeit durch die „sozialen Abgaben", die ungeheure Zinsenlast für das benötigte Kreditkapital, sowie darüber hinaus die außerordentliche Geldknappheit der Nachkriegszeit, die zu großen Schwierigkeiten schon in der Frage der Geldbeschaffung geführt hat, schließlich die schlechte Marktlage für die landwirtschaftlichen Erzeugnisse im Vergleich zu dem höheren Preisstande der industriellen Erzeugnisse u. dgl. haben Verhältnisse hervorgerufen, welche die größte Aufmerksamkeit des Agrarpolitikers erfordern.

Aufgabe der nachstehenden Ausführungen ist es nun, den Einfluß aufzuzeigen, den diese Nachkriegsverhältnisse auf die Erbsitte in ihren einzelnen Erscheinungsformen, wie sie im ersten Abschnitt geschildert wurden, ausgeübt haben. Bei den Erhebungen wurde bei den in Betracht kommenden Fragepunkten jeweils eine separate Frage gestellt über die Veränderungen, die gegenüber der Vorkriegszeit im Fragegegenstand etwa eingetreten sind. Die Ergebnisse sollen nun getrennt für die hauptsächlichen Probleme der Erbsitte zur Darstellung gelangen.

1. Die Zunahme der Realteilungen in der Nachkriegszeit.

Die Ausführungen im ersten Kapitel, Seite 7ff., enthalten hierüber schon einzelne wichtige Angaben. Die Realteilung als Folgeerscheinung der Nachkriegsverhältnisse zeigt sich also im größeren Ausmaße vor allem in zwei Bundesländern Österreichs, und zwar in Niederösterreich und Vorarlberg.

In Niederösterreich wird dies von den 53 hierüber Antwort aufweisenden Berichtsbezirken bereits für 11 erwähnt. Verursacht werden diese Naturalteilungen durch zweierlei Umstände: einerseits infolge der Geldknappheit und der zu hohen Zinsenlast, welche es für den übernehmenden Miterben unmöglich machen, bei den hohen Grundpreisen, welche die betreffenden Bezirke aufweisen, eine Geldabfertigung der Geschwister vorzunehmen. Dies führt vornehmlich bei der Intestaterbfolge zur Realteilung, wie aus den Ausführungen im ersten Kapitel zu sehen ist; bei den Gutsübergaben wird sie durch die ungleich günstigere Festsetzung des übernahmspreises in vielen Bezirken vermieden. Der zweite Grund für die Zunahme der Realteilungen liegt in der psychischen Nachwirkung der Inflationszeit. Diese hat in einer viel größeren Zahl von Gebieten vorübergehend zur Abkehr von der Unteilbarkeit überhaupt geführt. In dem Berichtsmaterial sind einige Berichtsbezirke zu sehen, wo Realteilungen in der Inflationszeit hinsichtlich der „überlandgrundstücke" durchaus üblich waren; hier ist

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

aber zum Teil der Vorkriegszustand der Unteilbarkeit wieder erreicht, und es sind die in der Inflationszeit abgesplitterten Grundstücke vom übernehmer der Hausgründe mit der Wirtschaft sukzessive wieder vereinigt worden. Diese Nachwirkung der Inflationszeit ist aber, wie aus den Ausführungen im ersten Kapitel gleichfalls zu sehen ist, nicht in allen Gebieten überwunden. Aus dem Mißtrauen in die Beständigkeit des Geldwertes kommt es daher in Niederösterreich, wie dort gezeigt, in einer ganzen Reihe von Bezirken sowohl zu vollständigen Realteilungen — auch bei Gutsübergaben, und dies vor allem in Weinbaugebieten — als auch zur Absplitterung der sogenannten Überlandgrundstücke.

In den Realteilungsgebieten, die schon in der Vorkriegszeit solche Teilungen aufwiesen, hat sich seit dem Kriegsende allgemein die Realteilungstendenz verstärkt. Dies ist sowohl in Niederösterreich als auch in Vorarlberg und im Burgenland zu sehen. Die niederösterreichischen Realteilungsgebiete der Vorkriegszeit waren fast ausschließlich Weinbaugebiete. Hier ist durch die Nachkriegsverhältnisse die Änderung zu sehen, daß einerseits die Naturalteilung sich jetzt auch auf Geschwister bezieht, die einen landwirtschaftlichen Beruf bisher nicht ausübten; in der Vorkriegszeit wurden vielfach jene Geschwister, die in Städten wohnten oder in nicht landwirtschaftlichen Berufen tätig waren, auch in diesen Realteilungsgebieten mit Geld abgefertigt. Andererseits ist eine Änderung auch nach der Richtung zu sehen, daß in der Vorkriegszeit in einer Reihe dieser Gebiete Fälle der Unteilbarkeit ungleich häufiger waren. Vereinzelte dieser Bezirke haben in der Vorkriegszeit überhaupt Realteilungen nicht gekannt.

In Vorarlberg wird von den 4 Berichtsbezirken für 2 Bezirke die Zunahme der Realteilung gegenüber der Vorkriegszeit erwähnt; durchwegs veranlaßt infolge des Mißtrauens der Bevölkerung in die Stabilität des Geldwertes. Im Burgenland war in einigen Gebieten die Unteilbarkeit in der Vorkriegszeit öfter geübt, wenngleich dieses Bundesland als ganzes betrachtet auch damals vornehmlich Realteilungen aufgewiesen hat.

Die fünf anderen Bundesländer Oberösterreich, Salzburg, Kärnten und Tirol zeigen, wie auch aus den Ausführungen im ersten Kapitel hervorgeht, gegenüber der Vorkriegszeit hinsichtlich der Unteilbarkeitssitte keine Veränderung. Nur in je einem Bezirke in Salzburg und Steiermark wird erwähnt, daß der Vorbehalt einzelner Grundparzellen für die Zuweisung an einzelne Geschwister vorkommt[83].

[83] Und zwar bei den Gutsübergaben! Über die Verhältnisse im Erbfalle vgl. S. 28.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

2. Der Einfluß der Nachkriegszeit auf die Verbreitung der Gutsübergabe.

Diese Frage soll nach zwei Richtungen betrachtet werden: Einerseits ob die Gutsübergaben infolge der Nachkriegsverhältnisse durchschnittlich hinausgeschoben werden; ob also im Vergleich zur Vorkriegszeit später übergeben wird. Andererseits, ob es zu einem gänzlichen Unterbleiben der Gutsübergaben kommt und statt dessen Intestaterbfall oder testamentarische Erbfolge eintreten.

a) Hinsichtlich der Verzögerung der Gutsübergaben sind drei Gruppen innerhalb der österreichischen Bundesländer zu unterscheiden, und zwar: Die erste Gruppe besteht aus den Ländern Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg und Steiermark. Die zweite Gruppe bilden die Länder Tirol und Kärnten. Schließlichlich die beiden Bundesländer Vorarlberg und Burgenland.

In der ersten Gruppe ist eine weitgehende Verzögerung der Gutsübergabe zu sehen. Dies wird als durchschnittliche übung berichtet in Niederösterreich von 54 Berichtsbezirken in 22; in Oberösterreich von 33 Berichtsbezirken in 16; in Salzburg von 11 Berichtsbezirken in 4; in Steiermark von 25 Berichtsbezirken sogar in 16. Die Hinausschiebung der Gutsübergabe erfolgt in der überwiegenden Zahl dieser Bezirke solange, als es überhaupt möglich ist; nur in der geringeren Zahl der Bezirke erstreckt sie sich auf wenige Jahre [84].

Zu diesen Verzögerungen kommt es hauptsächlich aus zwei Gründen: Teils infolge des Mißtrauens der Bevölkerung in den Wertbestand des Geldes. Es ist dies also eine Nachwirkung der Inflationserfahrungen, die sich zum Teile auch auf das Ausgedinge erstreckt. Vereinzelt wird nämlich über Verkürzungen der Ausgedinger in der Inflationszeit berichtet, infolge Verkaufes der Lebensmittel an die aus den Städten kommenden „Hamsterer". Andererseits führen die besonderen Geldschwierigkeiten der Nachkriegszeit zu dieser Verzögerung und der Mangel an Ersparnissen, die für die Abfertigung der Geschwister in der Vorkriegszeit oft vorhanden waren. Man wartet also vielfach zu, bis alle Geschwister des übernehmers versorgt sind. Dieser Umstand

[84] Das Verhältnis ist folgendes: Die Gutsübergabe wird solange als möglich hinausgeschoben in Niederösterreich von den 22 betreffenden Berichtsbezirken in 17; in Oberösterreich von den 16 Berichtsbezirken in 10; in Salzburg von den 4 Berichtsbezirken in 3; in Steiermark von den 16 Berichtsbezirken in 14.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

wirkt sich besonders bei den größeren Wirtschaften und beim Vorhandensein mehrerer Geschwister aus. Infolge der Geldnot ist es für den Übernehmer auch schwieriger geworden, eine Braut mit genügend großer Mitgift zu finden.

In einigen Berichten wird als weiterer Grund für die Verzögerung der Übergaben die Scheu der Bevölkerung vor den gegenüber der Vorkriegszeit höheren Gebühren und Kosten hervorgehoben. Ein Bericht in Steiermark verweist auch auf die Verrohung der Sitten gegenüber der Vorkriegszeit, auf das schlechtere Verhältnis der Söhne zu den Eltern, was zu einer möglichsten Hinausschiebung der Gutsübergabe führe. Ein Bericht aus Südsteiermark erwähnt die bedeutend größere Zunahme von Fällen, daß die Wirtschaften nicht tatsächlich übergeben werden, sondern daß die Eltern einem ihrer Kinder das Recht einräumen, nach ihrem Ableben die Wirtschaft zu einem bestimmten Preise zu übernehmen.

In jenen Gebieten — und diese bilden nach der obigen Aufstellung zirka die Hälfte aller Berichtsbezirke —, wo keine Verzögerung der Gutsübergaben im Vergleiche zur Vorkriegszeit berichtet wird, ist dies vielfach damit begründet, daß auch in der Vorkriegszeit so spät als möglich übergeben wurde, bis der Bauer durch Alter oder Arbeitsunfähigkeit dazu gezwungen war. Zum Teil wird darauf verwiesen, daß der Bauer sehr konservativ ist und sehr wenig äußere Einflüsse auf seine Sitten und Gewohnheiten einwirken lasse.

Ungleich größer war jedoch die Einwirkung der unmittelbaren Inflationszeit auf diese Frage. Die meisten Berichte heben hervor, daß damals die Gutsübergaben durchwegs hinausgeschoben wurden oder gar unterblieben. Dies war angesichts des Währungsniederganges, den Österreich durchmachen mußte, durchaus verständlich. Diese Erscheinungen sind jedoch in vielen Gebieten im wesentlichen zurückgegangen. In den eingangs erwähnten Gebieten aber sind zum Teil die Nachwirkungen der Inflationszeit noch sichtbar.

Ein anderes Bild zeigen die beiden Bundesländer Kärnten und Tirol. Hier hat ja die Gutsübergabe — schon wegen der bestehenden Anerbengesetze — nicht diese überragende Bedeutung wie in den ersterwähnten Ländern und ist zum Teil auch weniger angewendet.

Eine Verzögerung der Gutsübergabe infolge der Nachkriegsverhältnisse wird in Kärnten von 22 Berichtsbezirken nur für 6 Bezirke erwähnt — davon erfolgt in 4 Bezirken die Hinausschiebung solange als es möglich

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

ist —, in Tirol von 11 Bezirken nur für 2[85]. In Tirol sind die Gutsübergaben in der Vorkriegszeit überhaupt so lange als möglich hinausgeschoben worden[86]. Die Nachkriegszeit zeigt hier nun im Gegensatz zur anderen Gruppe der Bundesländer die Änderung, daß in mehreren Bezirken die Gutsübergaben jetzt häufiger angewendet werden[87]. Der Grund liegt teils in der Einwirkung der Übernehmer, die zur Übergabe drängen[88], teils in dem Bestreben der bäuerlichen Bevölkerung, die höheren Erb- und Nachlaßgebühren zu ersparen.

Vorarlberg und Burgenland nehmen in der vorliegenden Frage eine Sonderstellung schon deshalb ein, weil die Gutsübergabe dort auch früher geringer verbreitet war. Für das Burgenland mit auch in der Vorkriegszeit vorherrschender Naturalteilung werden daher Veränderungen nicht erwähnt. Dagegen für Vorarlberg wird in allen drei Berichtsbezirken hervorgehoben, daß eine weitere Verzögerung der Gutsübergabe eingetreten ist.

b) Zur Frage, ob Gutsübergaben infolge der Nachkriegsverhältnisse überhaupt unterbleiben. Auch in den auf Seite 87 angeführten vier Bundesländern, wo in bedeutendem Umfange eine Verzögerung der Gutsübergaben in der Nachkriegszeit zu sehen ist, wird weitaus überwiegend berichtet, daß die Gutsübergaben in der Regel nicht unterbleiben. Trotzdem ist ein gewisser Rückgang der Gutsübergabe zu sehen. Und zwar in Niederösterreich in vier Bezirken. Drei davon sind in unmittelbarer Nähe von Wien; in einem wird hervorgehoben, daß die Gutsübergaben sehr stark zurückgegangen sind. In Oberösterreich wird eine geringere Anwendung der Gutsübergaben für fünf Bezirke erwähnt. In einem weiteren Bezirke wird dies nur für die ganz kleinen Wirtschaften berichtet, die kein Ausgedinge tragen können. Für Salzburg findet sich nur ein Bericht, dagegen für Steiermark sieben Berichte, die von einem Rückgang der Gutsübergabe sprechen. Unter diesen sind in einem Bezirke die Gutsübergaben um die Hälfte weniger geworden als vor dem Kriege.

---

[85] In beiden wird die Übergabe solange als möglich aufgeschoben.

[86] Vgl. mein Buch „Gutsübergabe", S. 72 f.

[87] In Tirol wird dies für 3 Bezirke von den 11 Berichtsbezirken berichtet.

[88] In Tirol war in der Vorkriegszeit die Stellung der Eltern eine durchaus patriarchalische; der Anerbe hatte gewöhnlich bereits lange vor der Übergabe schon geheiratet oder wartete unverheiratet bis zu ziemlich vorgerückten Jahren auf die Übergabe. Näheres in meinem Buche „Gutsübergabe", S. 80 f.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Die Gründe für diese Erscheinungen sind die gleichen wie unter Lit. a dargestellt; also der Geldmangel zur Abfertigung der Erben und die Furcht vor Geldwertänderungen, schließlich die Scheu vor den höheren Kosten gegenüber der Vorkriegszeit.

In den erwähnten vier Bundesländern haben also hinsichtlich der Anwendung und des Zeitpunktes der Gutsübergabe die Nachkriegsverhältnisse bereits einen bedeutenden Einfluß ausgeübt. In den Bundesländern Vorarlberg und Burgenland werden wenig Veränderungen in dieser Richtung berichtet. Die Nachkriegsverhältnisse haben aber manchmal umgekehrt zu einer häufigeren Anwendung der Gutsübergaben im Vergleich zur Vorkriegszeit geführt. Dies ist oben zu Lit. a für Tirol erwähnt und entspringt dort offensichtlich einer Abschwächung der früher besonders starken Autoritätsstellung der Eltern. In anderen Ländern führt das Motiv der möglichsten Vermeidung der Intestaterbfolge wieder zur stärkeren Anwendung der Gutsübergabe. Darauf ist schon im ersten Abschnitt verwiesen worden. Es sprechen hiervon ausdrücklich zwei Berichte aus Oberösterreich und ein Bericht aus Steiermark, die hierfür auch Gebührenersparnisgründe anführen.

Das Bestreben, die Intestaterbfolge zu vermeiden, zeigt sich übrigens in einigen Bezirken auch durch eine stärkere Anwendung der Ehepakte mit Aufgriffsrecht bzw. Erbeinsetzung des überlebenden Gatten, worauf gleichfalls im ersten Abschnitt bereits hingewiesen ist. Aber auch im Bereiche des ehelichen Güterrechtes haben sich zum Teil die umgekehrten Wirkungen geltend gemacht, die in einzelnen Bezirken, vor allem in einzelnen Weinbaugebieten Niederösterreichs und in Vorarlberg zu einem Rückgang des Aufgriffsrechtes geführt haben bzw. vereinzelt in Steiermark und Kärnten, wie oben im ersten Abschnitt gezeigt wurde, zu einem Rückgang der Errichtung von Ehepakten.

3. Die Veränderungen in der Auswahl des Übernehmers.

Hier sind Änderungen gegenüber der Vorkriegszeit nur ganz vereinzelt zu sehen; es sind sonst weitaus überwiegend die Verhältnisse gleich geblieben.

Die Veränderungen sind nach derselben Richtung eingetreten, in welcher sich die Entwicklung überhaupt in den letzten Jahrzehnten bewegt. Also Rückgang der festen Sitte einer Auswahl des ältesten oder jüngsten Sohnes; ebenso Rückgang der Bevorzugung der Söhne

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

vor den Töchtern. All dies jedoch, wie einleitend bemerkt, nur für ganz wenige Bezirke, und zwar insgesamt je einen Bezirk in Niederösterreich, Vorarlberg und Burgenland und für zwei Bezirke in Steiermark. In allen diesen Bezirken ist es in der Nachkriegszeit zu einer individuellen Auswahl des Übernehmers ohne Bindung an ein Herkommen und ohne Bevorzugung der Söhne vor den Töchtern gekommen. In einigen Berichten wird die im Vergleich zur Vorkriegszeit noch größere Bedeutung eines entsprechenden Heiratsgutes für die Auswahl des Übernehmers hervorgehoben.

4. Die Veränderungen in der Höhe des Übernahmspreises bei der Gutsübergabe.

Auf diesem Gebiete haben die Nachkriegsverhältnisse, ohne daß eine Änderung in der Mentalität der bäuerlichen Bevölkerung hinsichtlich der bisher geübten Begünstigung des Übernehmers eingetreten sein muß, eine weitgehende Wirkung ausgeübt. Die unerträglich hohen Darlehenszinssätze und die vielfach sichtbaren Schwierigkeiten der Geldbeschaffung überhaupt müssen auch bei sonst gleicher Höhe der Übernahmspreise im Vergleich zur Vorkriegszeit die Übernahmsbedingungen viel drückender gestalten. Es sprechen auch einige Berichte ausdrücklich davon, daß die Übernahmsbedingungen in der Nachkriegszeit allgemein schwieriger geworden seien, da im Gegensatz zur Vorkriegszeit Ersparnisse nicht vorhanden sind und daher das Heiratsgut sowie Darlehensaufnahmen in viel größerem Umfange aushelfen müssen.

Diese allgemeinen Auswirkungen der Nachkriegsverhältnisse erschöpfen aber nicht die vorliegende Frage, die vor allem die Erbsitte bei der Gutsübergabe im Auge hat. Es soll hier also untersucht werden, ob und inwieweit sich Veränderungen in der Nachkriegszeit durch höhere oder durch niedrigere Festsetzung des Übernahmspreises ergeben haben.

Eine Übersicht über das Berichtsmaterial ergibt hier nun folgendes interessante Bild: Es werden nennenswerte Änderungen gegenüber der Vorkriegszeit überhaupt verneint in Niederösterreich von den 49 Berichtsbezirken, über welche Antworten auf diese Frage vorliegen, in 43; in Oberösterreich von 32 Berichtsbezirken in 30; in Salzburg von 11 Berichtsbezirken in 9; in Steiermark von 22 Berichtsbezirken in 20; in Kärnten von 21 Berichtsbezirken in 16; in Tirol von 10 Berichtsbezirken in 9; in Vorarlberg und Burgenland von je 3 Berichtsbezirken in je 2.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Wenn man alle Bundesländer zusammen betrachtet, so sind von insgesamt 151 Berichtsbezirken in 131 Berichtsbezirken Änderungen in dieser Frage gegenüber der Vorkriegszeit nicht sichtbar.

Von den restlichen zwanzig Bezirken jedoch, wo von Änderungen hinsichtlich der Höhe der durchschnittlichen Übernahmspreise berichtet wird, entfällt die Mehrzahl auf jene Bezirke, wo die Übernahmspreise gegenüber der Vorkriegszeit sogar niedriger sind, und zwar in zwölf Bezirken von diesen zwanzig! Das Ausmaß dieses Unterschiedes ist allerdings ganz verschieden. Zum Teil wird nur von einer Ermäßigung des Ausgedinges und von niedrigeren Zinsen oder überhaupt von dem Verzicht auf die Verzinsung gesprochen; überwiegend jedoch ausdrücklich von einer Herabsetzung des Übernahmspreises gegenüber der Vorkriegszeit infolge der Rücksichtnahme auf die erschwerte Wirtschaftsmöglichkeit. Manche Berichte sprechen davon, daß die Übernahmspreise sogar nach dem bloßen Goldwerte niedriger geworden sind, geschweige denn bei Veranschlagung der gegenüber der Vorkriegszeit so bedeutend gesunkenen Kaufkraft des Goldes.

Nur in insgesamt acht Berichtsbezirken von ganz Österreich werden höhere Übernahmspreise gegenüber der Vorkriegszeit berichtet. Zwei Bezirke gehören zu Vorarlberg und Burgenland, je ein Bezirk zu Oberösterreich, Salzburg und Steiermark und die restlichen drei Bezirke zu Niederösterreich. Die letzteren sind durchaus Bezirke mit intensiver Kleinwirtschaft und etwas Weinbau. In fünf Bezirken von diesen acht wird ausdrücklich bestätigt, daß die Erhöhung der Übernahmspreise durch das Steigen der Erbansprüche der Geschwister und ihre größere Berücksichtigung seitens der Eltern hervorgerufen wurde. Zum Teil wird unter dem Einfluß der Geschwister der Übernahmspreis überhaupt vereinbart, also unter Heranziehung der anderen Familienmitglieder. Zum Teil führt die Rücksichtnahme auf diese Abfindungsansprüche sogar zur Zuweisung einzelner Grundparzellen, worüber in Kapitel 1 bereits gesprochen ist.

Betrachtet man jedoch die Frage der Einflüsse durch die Nachkriegszeit auf die Höhe des Übernahmspreises bei den Gutsübergaben für ganz Österreich, so ist das Resultat noch durchaus ein günstiges. In kaum 6% aller Berichtsbezirke haben sich die Übernahmspreise tatsächlich erhöht! Ein sehr beachtenswertes Zeichen für die Stärke der Erbgewohnheiten in der bäuerlichen Bevölkerung Österreichs.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

5. Die Veränderungen in den Zahlungsbedingungen für den Übernahmspreis bei der Gutsübergabe.

Auch in dieser Frage soll nicht davon gesprochen werden, daß die Geldbeschaffung für die Auszahlung der Erbsentfertigungen dem Übernehmer ungleich schwerer fällt als in der Vorkriegszeit. Nicht nur durch den Mangel an Ersparnissen, sei es des Übergebers, sei es des Übernehmers, und der ausgesprochenen Geldknappheit, die vielfach herrscht, sondern vor allem durch die viel zu hohe Zinsenlast, die bei der Aufnahme von Kreditgeldern zu tragen und mit der Rentabilität der Landwirtschaft in der Nachkriegszeit gar nicht in Einklang zu bringen ist. Viele Berichte bezeichnen mit Recht den an die einzelnen Kreditinstitute zu zahlenden durschnittlichen Darlehenszinsfuß als katastrophal. Die gegenwärtige durchschnittliche Zinshöhe von 8—10%, manchmal auch noch mehr, beträgt mehr als das Doppelte der durchschnittlichen Vorkriegszinshöhe, die mit 3½—4½ %, höchstens mit 5% zu veranschlagen ist.

Im Hinblick auf diese allgemeinen Geldverhältnisse muß die Stellung des Übernehmers hinsichtlich seiner Zahlungsmöglichkeiten für die Erbsentfertigungen als durchaus schlechter bezeichnet werden als in der Vorkriegszeit. Dies entspringt jedoch, wie schon bezüglich der Höhe des Übernahmspreises ausgeführt wurde, nicht einer Änderung der Erbsitte. Um letzteres zu beleuchten, soll festgestellt werden, inwieweit die Nachkriegsverhältnisse zu Änderungen der durchschnittlichen Vereinbarungen bezüglich der Zahlungstermine, der Verzinsung und der sonstigen Auszahlungsmodalitäten geführt haben. Diese Frage wird für die sechs Bundesländer mit Unteilbarkeitssitte, somit unter Weglassung der beiden Länder Vorarlberg und Burgenland, im nachstehenden betrachtet.

Das Gesamtresultat ist gleichfalls ein sehr günstiges und zeigt weitaus überwiegend die gesunde Erhaltung der Erbsitte bei der Gutsübergabe. Von den 147 Berichtsbezirken dieser sechs Bundesländer, welche zu der vorstehenden Frage eine Antwort aufweisen, sind hinsichtlich der Zahlungsbedingungen nennenswerte Änderungen gegenüber der Vorkriegszeit in 120 Bezirken überhaupt nicht eingetreten. In den restlichen 27 Bezirken bestehen die Änderungen in folgendem: In acht Bezirken ist als Auswirkung der Inflationszeit die Goldklausel eingeführt worden, also die Valorisierung der Erbteile im Falle einer Geldwertänderung. In einem dieser Bezirke ist die Valorisierung

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

ſtatt auf Goldparität auf Weizenparität vereinbart. In ſieben Bezirken wird von Veränderungen hinſichtlich der Darlehensaufnahme gegenüber der Vorkriegszeit zum Zwecke der Auszahlung der Erbsentfertigungen berichtet, und zwar bemerkenswerterweiſe in drei Bezirken nach der Richtung, daß in der Nachkriegszeit Darlehensaufnahmen in einem größeren Ausmaße vermieden werden als in der Vorkriegszeit, ſei es durch längere Stundungen im Übergabsvertrage, ſei es durch niedrigere Zinſenvereinbarungen; in den anderen vier Bezirken werden gegenüber der Vorkriegszeit mehr Darlehen aufgenommen, trotzdem in einem von dieſen vier Bezirken davon geſprochen wird, daß gegenwärtig längere Stundungsfriſten im Übergabsvertrage üblich ſind als in der Vorkriegszeit.

In den übrigen zwölf Bezirken, für welche Veränderungen hinſichtlich der Zahlungsbeſtimmungen berichtet ſind, erſtrecken ſich dieſe Veränderungen auf ganz verſchiedene Gebiete: teils wird davon geſprochen, daß in der Vorkriegszeit die Barzahlung aus eigenen Mitteln des Übernehmers — Erſparniſſe oder Heiratsgut — erfolgte; teils daß die Heiratsgüter in barem kleiner geworden ſind; teils daß im Gegenſatz zur Vorkriegszeit Sicherſtellung des Übernahmspreiſes verlangt wird; umgekehrt findet ſich auch das Unterbleiben der Sicherſtellung im Gegenſatz zur Vorkriegsübung. Von einer Verſchärfung der Zahlungs- und Verzinſungsbedingungen in den Übergabsverträgen ſprechen zwei Berichte; umgekehrt erwähnen wieder zwei Berichte, und zwar aus Kärnten das Vorherrſchen längerer Stundungsfriſten gegenüber der Vorkriegszeit.

Alſo auch hinſichtlich der Zahlungsbedingungen zeigt die Erbſitte bei der Gutsübergabe nur eine ganz geringfügige Verſchlechterung. Mehrfach iſt ſogar das Beſtreben ſichtbar, den gegenwärtigen Wirtſchaftsverhältniſſen durch größere Begünſtigungen des Übernehmers hinſichtlich der Zahlungs- und Verzinſungsbedingungen Rechnung zu tragen.

Dies iſt jedoch das Bild nur in den ſechs eingangs erwähnten Bundesländern mit alter Unteilbarkeitsſitte. Anders ſtellen ſich die Verhältniſſe in Vorarlberg und Burgenland dar. In Vorarlberg iſt überwiegend eine Verſchärfung auch der Zahlungsbeſtimmungen im Übergabsvertrage zu ſehen, ſomit höhere Zinſen, kürzere Zahlungsbedingungen, häufigere grundbücherliche Sicherſtellung. Im Burgenland ſind die Geldſchwierigkeiten am größten, die Zinsſätze, wie ſchon

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

oben gezeigt wurde, am höchsten. Das hat zum großen Teil die Zunahme der Realteilungen auch für die Gutsübergaben hervorgerufen. Soweit jedoch an der Unteilbarkeit festgehalten wird, zeigen sich keine Verschlechterungen der Zahlungsbedingungen, was auch der sonstigen Gestaltung der Gutsübergabe in diesem Bundeslande, wie im ersten Abschnitt dieses Beitrages mehrfach gezeigt wurde, entspricht.

6. Der Einfluß der Nachkriegsverhältnisse auf die Erbsitte im Intestaterbfalle.

Hier sind im allgemeinen die Wirkungen bedeutend größer als bei der Gutsübergabe. Dies ist schon aus der verschiedenen Stellung zu erklären, die der Übernehmer bei der Gutsübergabe und im Erbfalle besitzt; bei ersterer werden die für ihn durchaus lebenswichtigen Entscheidungen von den Übergebern getroffen, denen schon kraft ihrer jahrzehntelangen Verbundenheit mit dem Besitze dessen weiteres Gedeihen mehr am Herzen liegen muß als den weichenden Geschwistern. Hierbei ist ja noch zu berücksichtigen, daß durch die Institution des Ausgedinges eine weitere Schicksalsverbundenheit zwischen Übergeber und Übernehmer geschaffen wird, welche die Rücksichtnahme auf die Wirtschaftsmöglichkeit des Übernehmers stärkt. Anders ist dies im Erbfalle. Hierüber wurde ja bereits auf Seite 47 ff. gesprochen. Die außerordentliche Verschärfung der wirtschaftlichen Verhältnisse in der Nachkriegszeit muß sich daher vor allem im Intestaterbfalle als dem, wie aus den Ausführungen im ersten Abschnitt hervorgeht, schwächsten Teil der bäuerlichen Erbsitte auswirken und bedeutet in Wirklichkeit nur die Beschleunigung jenes Entwicklungsprozesses, der sich auch in den Jahrzehnten vor dem Kriege in stärkerem oder geringerem Ausmaße vollzogen hat.

Die Frage nach der Einwirkung der Nachkriegszeit soll hier im wesentlichen im Anschluß an die Einteilung, wie sie für die Beschreibung der Erbsitte im Intestaterbfalle im ersten Abschnitt dieses Beitrages beobachtet wurde, vorgenommen werden.

a) Zur Frage, ob infolge der Nachkriegsverhältnisse die Abfertigung der weichenden Geschwister im Intestaterbfalle unmöglich geworden ist und es daher zum Verkauf der ganzen Wirtschaft oder einzelner Teile gekommen ist:

Das hierüber vorliegende Berichtsmaterial zeigt, daß sich im allgemeinen die Nachkriegszeit nach dieser Richtung nur gering aus-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

gewirkt hat; es sind allerdings in einer Reihe von Bezirken wichtige Änderungen nach dieser Richtung eingetreten. Hierbei ist aber zu unterscheiden zwischen Verkäufen der ganzen Wirtschaft und zwischen dem Verkauf nur einzelner Parzellen.

Ersteres ist nur ganz vereinzelt und hier gewöhnlich in Ausnahmefällen zu sehen. Häufiger in Weinbaugebieten Niederösterreichs, in welchen die Realteilung üblich ist, und wo es beim Nichtgelingen einer Einigung über die Realteilung zum gänzlichen Verkauf der Wirtschaft (oder auch zum teilweisen Abverkauf) kommt.

Eine größere Bedeutung besitzen jedoch in der Nachkriegszeit die Parzellenabverkäufe[89], vor allem in den Bundesländern Niederösterreich, Steiermark und Tirol[90]. Die hier in Betracht kommenden Bezirke Niederösterreichs sind Bezirke in der unmittelbaren Nähe von Wien. In Tirol sind es die im Westen liegenden Gebiete mit vorherrschendem Kleinbesitz und somit außerhalb der Anwendung des Anerbengesetzes. Vorarlberg und Burgenland werden hier nicht behandelt, da dort im Intestaterbfalle durchaus Realteilung eintritt.

Aus insgesamt 13 Berichtsbezirken wird also von der Vornahme einzelner Parzellenabverkäufe im Intestaterbfalle im Gegensatz zur Vorkriegszeit gesprochen. Es handelt sich hier natürlich nur um die Gebiete, wo auch in der Intestaterbfolge die Unteilbarkeit der Wirtschaft als solche erhalten bleibt. Der Zwang zum Abverkauf einzelner Parzellen ist daher die geringere Auswirkung derselben Verhältnisse, die in anderen Gebieten bereits zur Naturalteilung der ganzen Wirtschaft geführt haben. Wenn man beide Erscheinungsformen zusammen betrachtet, sieht man also den höchst wichtigen und besorgniserregenden Einfluß der Nachkriegszeit auf die bisher bestandene Unteilbarkeitssitte im österreichischen Bauernstand.

Zur Begründung dieser Parzellenabverkäufe verweisen die Berichte durchwegs darauf, daß sie notwendig sind, um die untragbaren Dar-

[89] Hier ist von der Intestaterbfolge die Sprache. Es handelt sich also um Parzellenabverkäufe, die zur Auszahlung der Abfertigungen im Erbfalle notwendig geworden sind.

[90] Die Notwendigkeit solcher Parzellenabverkäufe im Erbfalle im Gegensatz zur Vorkriegszeit erwähnen in Niederösterreich von 54 Berichtsbezirken 3, in Steiermark von 26 Berichtsbezirken sogar 5, in Tirol von 11 Berichtsbezirken sogar 3, in Oberösterreich von 35 Berichtsbezirken nur einer, in Kärnten von 19 Berichtsbezirken gleichfalls nur einer. In Salzburg wird dies in keinem Bezirke erwähnt.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

lehnszinsen zu vermeiden; solche Abverkäufe würden insbesondere dann erzwungen, wenn die Barzahlung der Erbteile oder die Zahlung in kurzen Zahlungsfristen verlangt wird. Ein Bericht aus Oberösterreich erwähnt sogar, daß als Käufer dieser Parzellen vielfach kleine Besitzer auftreten, die durch ihre frühere Beschäftigung in einem anderen Hauptberufe die Arbeitslosenunterstützung beziehen. Bei besonders hoher Verschuldung bzw. bei zu kleinen Wirtschaften, insbesondere beim Vorhandensein einer größeren Zahl von Erben, ergibt sich auch die Notwendigkeit des Verkaufes der ganzen Wirtschaft.

b) Zur Frage, ob bei den gerichtlichen Gutschätzungen Veränderungen in der Nachkriegszeit eingetreten sind:

Hier sind die Verhältnisse bei Betrachtung aller Berichtsbezirke zusammen nur zu einem geringen Teile gegenüber der Vorkriegszeit schlechter geworden. Letztere Fälle sind aber, wenn auch nicht zahlenmäßig, so doch symptomatisch von Bedeutung.

Von höheren gerichtlichen Gutschätzungen in der Nachkriegszeit sprechen in den insgesamt 147 Berichtsbezirken, über welche Antworten zu dieser Frage vorliegen, 6 Berichte, und zwar verschieden in den Bundesländern Niederösterreich, Oberösterreich, Steiermark und Burgenland. Es sind aber auch Veränderungen nach der günstigeren Seite hin sichtbar, also niedrigere Gutschätzungen im Vergleich zur Vorkriegszeit, was in 4 Berichtsbezirken, gleichfalls in verschiedenen Bundesländern, hervorgehoben wird.

Bei einem Vergleich der vorstehenden Darstellung mit den im nachstehenden Absatz folgenden Ausführungen über das Steigen der Erbansprüche der Geschwister bzw. die erhöhte Belastung des Übernehmers im Erbfalle in der Nachkriegszeit ist also zu sehen, daß die bäuerlichen Schätzleute den Erhöhungstendenzen, die sowohl von den Vormundschaftsrichtern als auch vielfach von den Geschwistern selbst ausgehen, meistens erfolgreich Widerstand entgegensetzen. Es darf jedoch nicht übersehen werden, daß gerade die wirtschaftlichen Schwierigkeiten der Nachkriegszeit und die gegenwärtig oft viel größere Spannung zwischen der Verkehrswert- und Ertragswertberechnung bäuerlicher Wirtschaften und einzelner Grundstücke die Stellung der bäuerlichen Schätzleute in ihrem Kampfe gegen die übermächtigen Einflüsse der Gerichte und des Gesetzes selbst schneller schwächen muß, als es in der Vorkriegszeit der Fall gewesen wäre. Ein Bericht aus Niederösterreich, der für den betreffenden Erhebungsbezirk von höheren Gutschätzungen

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

spricht, charakterisiert die Einflüsse der Nachkriegszeit dahin, daß ein „Hochdruck" ausgeübt werde zum Schutze der minderjährigen Miterben, die man bei den heutigen Verhältnissen geradezu als „Personen höheren Rechtes" bezeichnen müsse.

c) Zur Frage, ob im Intestaterbfalle in der Nachkriegszeit eine steigende Belastung des Übernehmers zu sehen ist:

Wie schon in den vorstehenden Ausführungen zu Lit. b) angedeutet wurde, ist in einem ganz bedeutenden Ausmaß von einer höheren Belastung des Übernehmers zu sprechen. Der Umfang dieser Veränderungen ist auch verhältnismäßig viel größer als bei der Gutsübergabe[91]. Für den Erbfall wird in fast allen Bundesländern, und zwar durchschnittlich in einem Viertel bis einem Drittel aller Berichtsbezirke, vereinzelt sogar noch mehr, die im Vergleich zur Vorkriegszeit höhere Belastung des Übernehmers bestätigt.

Für Niederösterreich von 54 Berichtsbezirken in 20; für Oberösterreich von 33 Berichtsbezirken in 9; für Salzburg von 11 Berichtsbezirken nur in einem Bezirke; für Steiermark von 26 Berichtsbezirken in 7; für Kärnten von 20 Berichtsbezirken in 5; für Tirol von 11 Berichtsbezirken in 4.

Ein Teil der vorstehenden Berichte führt dies nur auf die allgemeinen Wirtschaftsverhältnisse in der Nachkriegszeit, also auf den höheren Zinsfuß, auf den Mangel an ersparten Kapitalien usw. zurück. Die Mehrzahl spricht jedoch von höheren Übernahmspreisen selbst, und zwar durch stärkere Einflußnahme der Vormundschaftsrichter einerseits, durch erhöhte Erbansprüche der Miterben[92] andererseits. Mehrfach wird davon gesprochen, daß das Verhältnis zwischen den Kindern und den Eltern und zwischen den Geschwistern untereinander schlechter geworden ist. In einem Berichtsbezirke in der unmittelbaren Nähe Wiens wird darüber geklagt, daß bei jeder Abhandlung prozessiert werde, und daß die Anwaltskosten große Teile des Nachlasses aufzehren. Vereinzelt wird auch auf die Abnahme des Interesses der Geschwister an der Erhaltung der elterlichen Wirtschaft hingewiesen.

Die Verschlechterung der Erbsitte im Intestaterbfalle hat sich also zum großen Teile in der Nachkriegszeit verstärkt. Auch in jenen Be-

[91] Vgl. S. 91 dieses Beitrages.

[92] Letzteres wird besonders hervorgehoben in 6 Berichtsbezirken in Niederösterreich, in 4 in Oberösterreich und in je 3 von Kärnten und Tirol.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

zirken, wo eine Verschlechterung der Stellung des Übernehmers in der Nachkriegszeit nicht berichtet wird, begründen dies mehrere Berichte damit, daß der Intestaterbfall eben von der Bevölkerung nach Möglichkeit ausgeschaltet wird und die Abfertigungen zu Lebzeiten geregelt werden. In einer Reihe von Gebieten ist die Mentalität der Bevölkerung auch im Erbfalle noch eine gute, und werden die Abfindungsansprüche sehr niedrig gehalten aus Rücksichtnahme auf die Wirtschaftsmöglichkeit des übernehmenden Miterben. Ausnahmen treten hier nur in besonderen Fällen ein, vor allem bei Familienstreitigkeiten.

Von Interesse ist noch die Unterscheidung, ob sich die vorerwähnten Veränderungen gleichmäßig auf alle durchschnittlichen Besitzgrößen erstrecken. Das Berichtsmaterial zeigt hier große Verschiedenheiten und gegensätzliche Auskünfte, die sich wohl folgendermaßen erklären lassen: In jenen Gebieten, wo die Erbsitte im Intestaterbfalle als noch unverändert gut bezeichnet wird, ist gewöhnlich *kein Unterschied* für die einzelnen *Besitzgrößen* erwähnt. Höchstens wird von einer Steigerung der Erbansprüche auf den kleinen Wirtschaften gesprochen. Hier sind ja die wirtschaftlichen Grundlagen für eine Abfertigungsmöglichkeit der Geschwister so gering, daß ohne Erhöhung der Erbansprüche die Geschwister sonst leer ausgehen müßten.

In jenen Berichten, wo von einer höheren Belastung der Wirtschaften im Erbfalle, und zwar durch die wirtschaftlichen Nachkriegserscheinungen und nicht durch direkte Erhöhung der Erbansprüche gesprochen wird, ist die Belastung für die *größeren* und *mittleren* Wirtschaften *relativ* als *höher* bezeichnet. Dies ist damit zu erklären, daß gerade bei diesen Wirtschaftsgrößen die Notwendigkeit zur Darlehensaufnahme für die Auszahlung der Erbgelder größer ist als bei den kleineren, wo die Erbteile ziffernmäßig viel kleiner sind und durch sukzessive Leistungen, oftmals durch Hingabe von Viehstücken und Naturalien — was besonders für die Gebirgsgegenden gilt, wo die weichenden Geschwister im landwirtschaftlichen Berufe vielfach bleiben — abgegolten werden können.

Dagegen wird in jenen Berichten, die von erhöhten Erbansprüchen der Geschwister selbst sprechen, die Belastung auf den *kleineren*, zum Teil auch auf den mittleren Wirtschaften als relativ höher bezeichnet. Dies ist damit zu erklären, daß erhöhte Erbteile gerade von den kleineren Besitzgruppen am schwersten getragen werden können. Hier

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

ist auch die Aufnahme von Hypothekendarlehen infolge des kleineren Ausmaßes des Besitzes und der tiefen Belehnungsgrenze für erstrangige Hypotheken schwieriger. Schließlich ist bei solchen Besitzungen auch eine Erleichterung durch Abverkauf einzelner Parzellen nicht möglich, da hierdurch die Wirtschaft zu sehr verkleinert würde, um lebensfähig zu bleiben.

Die Frage, inwieweit die Verschlechterung der Position des Übernehmers nach den durchschnittlichen Besitzgrößen verschieden ist, kann daher nicht gleichartig beantwortet werden.

d) Zur Frage, ob in der Nachkriegszeit Maßnahmen getroffen wurden, um eine Bewertung der Wirtschaft im Intestaterbfalle überhaupt zu vermeiden; insbesondere durch fortgesetzte Erbengemeinschaften mit oder ohne Verpachtung der Wirtschaft an einen der Miterben als Wirtschaftsführer:

α) Das Vorkommen fortgesetzter Erbengemeinschaften. Fragegegenstand sind hier nur jene Fälle, wo Erbengemeinschaften aus dem Motive vereinbart werden, die Festsetzung eines Übernahmspreises im Erbfalle zu vermeiden. Hierfür können wieder verschiedene Gründe maßgebend sein: Teils der Wille der Erben, momentane besondere Verhältnisse, die eine Preisbestimmung unmöglich oder für die Beteiligten ungünstiger machen, so lange aufzuschieben, bis diese Umstände weggefallen sind. Dies war vielfach das Motiv in der Inflationszeit für das Vorkommen solcher Erbengemeinschaften und war ein Zeichen für die Stärke der Unteilbarkeitssitte, da für die beteiligten Miterben ja die Realteilung der durchaus leichtere Weg für die Erlangung wertbeständiger Erbteile gewesen wäre. Andererseits können solche Erbengemeinschaften wieder dadurch verursacht werden, daß eine Einigung der Miterben über die Übernahmsbedingungen nicht möglich ist, daß also entweder Realteilung oder gar der Verkauf der Wirtschaft droht. Um diesen äußersten Fall zu vermeiden, vereinbaren die Miterben für eine gewisse Zeit die Erbengemeinschaft in der Erwartung, daß sich vielleicht in der Zwischenzeit eine Einigung über die Übernahmsbedingungen ermöglichen läßt.

Diese zwei Fälle werden im wesentlichen für das Fragethema in Betracht kommen. Ein Überblick über das Berichtsmaterial zeigt nun, daß derartige Erbengemeinschaften in Österreich in der Inflationszeit häufiger vorgekommen sind, und zwar teils in der Form bloßer

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Erbengemeinschaften, teils auch unter Verpachtung an den Miterben, welcher zur Übernahme bestimmt war. Nach Überwindung der Inflationszeit sind praktisch diese Fälle ganz verschwunden. Für die Gegenwart werden solche Erbengemeinschaften, wenn man von Tirol und Kärnten als den beiden Anerbengesetzländern absieht, in den anderen österreichischen Bundesländern als häufigere Fälle durchaus verneint[93]. Lediglich in einem Bezirk in Niederösterreich[94] kommen Erbengemeinschaften vor, und zwar infolge der Abneigung der Bevölkerung gegen gerichtliche Gutschätzungen in der Weise, daß die Abhandlung bis zur Großjährigkeit aller Miterben faktisch verzögert wird, um dann den Übernahmspreis im Wege des Erbenübereinkommens zu bestimmen. In diesen Fällen liegen aber keine vertraglich geordneten Erbengemeinschaften vor.

In den obenerwähnten Bundesländern kommen sonst nur in seltenen Ausnahmefällen Erbengemeinschaften vor. Und zwar, wenn beide Elternteile vorzeitig sterben und nur minderjährige Erben zurückbleiben; oder in den vereinzelten Fällen, wo mehrere ledige Geschwister vorhanden sind, die sich im vorgerückten Alter befinden und annehmen, daß sie nicht mehr heiraten werden. Dann und wann sieht man auch bei verschuldeten Wirtschaften, daß die Geschwister zusammenbleiben und nicht heiraten. In einem Berichtsbezirke Niederösterreichs, und zwar in der Nähe Wiens, mit durchaus schlechter Erbsitte für die Intestaterbfälle wird erwähnt, daß es in seltenen Fällen zu Erbengemeinschaften kommt, wenn eine Einigung unter den Miterben über die Übernahmsbedingungen nicht erzielt werden kann und die Erben sich zum Verkauf der Wirtschaft noch nicht entschließen können, so daß sie zur Erhaltung der Wirtschaft in der Familie nochmals einen Versuch durch eine solche Erbengemeinschaft machen.

Auch für Vorarlberg und Burgenland werden derartige Erbengemeinschaften nicht erwähnt oder nur als Ausnahmsfälle bezeichnet. Mehrmals wird darauf hingewiesen, daß sie durchaus ungünstig wirken, und daß im Bauernstand die Singularnachfolge „zwingendes Wirtschaftsgebot" ist.

---

[93] Für Oberösterreich wird dies in sämtlichen 25 Berichtsbezirken verneint. In Salzburg in allen 11 Berichtsbezirken, in Steiermark in allen 27 Berichtsbezirken.

[94] Unter 48 Berichtsbezirken dieses Bundeslandes, über welche Antworten zu dieser Frage vorliegen.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Dagegen sind in Tirol und Kärnten Erbengemeinschaften noch sehr verbreitet, aber von ganz anderer Art. Nicht um eine Bewertung der Wirtschaft zu verhindern, also um den ungünstigen Einflüssen der Nachkriegszeit hinsichtlich der Feststellung des Übernahmspreises entgegenzuwirken, sondern lediglich infolge der Minderjährigkeit des Anerben selbst oder aus Rücksichtnahme auf die Minderjährigkeit der Miterben. Alle diese Fälle in beiden Bundesländern entspringen einer alten Sitte und haben übrigens in den einschlägigen Anerbengesetzen ihre Regelung und Anerkennung gefunden[95]. Die Berichte aus Kärnten erwähnen derartige Erbengemeinschaften nur, wenn sämtliche Miterben und damit auch der Anerbe minderjährig sind[96]. Die Berichte aus Tirol zeigen eine verschiedene Regelung: Derartige Erbengemeinschaften kommen hier vor teils bei Minderjährigkeit des Anerben und damit der anderen Geschwister, teils auch dann, wenn der Anerbe zwar großjährig, aber noch sehr jung ist, unter den Miterben jedoch sich noch Minderjährige befinden. Es wird für Tirol insbesondere erwähnt, daß nach der Auffassung des dortigen Bauernstandes der Anerbe mit Erreichung seines 21. Lebensjahres noch nicht genügende Erfahrung für die Wirtschaftsführung besitze. Alle diese Erbengemeinschaften währen nur so viele Jahre, bis der Anerbe, sei es mit Erreichung der eigenen Großjährigkeit, sei es mit Erreichung der Volljährigkeit der anderen Miterben, die ungeteilte Übernahme der Wirtschaft vornimmt.

Nun zur Frage, ob bei derartigen Erbengemeinschaften, und zwar sowohl in den Ausnahmsfällen, wie sie in den anderen Bundesländern erwähnt werden, als auch bei ihrer Anwendung in Tirol und Kärnten eine Verpachtung der Wirtschaft an einen der Miterben erfolgt. Dies wird für alle Berichtsbezirke ausnahmslos verneint oder höchstens als seltene Ausnahme bezeichnet[97]. Lediglich ein Bezirk in Tirol er-

[95] § 16 des Anerbengesetzes für Tirol vom 12. Juni 1900 Landesgesetzblatt Nr. 47 gestattet derartige Erbengemeinschaften, bis der Anerbe sein Anerbenrecht geltend macht. Ähnlich ist es nach dem kärntnerischen Anerbengesetz bzw. nach § 11 der Verordnung des österreichischen Justizministeriums vom 11. Januar 1904, Justizministerialverordnungsblatt des k. k. Justizministeriums Nr. 1 und 2 ex 1904.

[96] In Kärnten herrscht ja das Majorat!

[97] Und zwar in Niederösterreich in allen 48 Berichtsbezirken, über welche Antworten zu dieser Frage vorliegen; in Oberösterreich in allen 23 Berichtsbezirken; in Salzburg in allen 11 Berichtsbezirken; in Steiermark in allen 24 Berichtsbezirken; in Kärnten in allen 17 Berichtsbezirken; in

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

wähnt das vereinzelte Vorkommen von Verpachtungen bei Erbengemeinschaften. In Vorarlberg wird gleichfalls nur in einem Bezirk für jene Ausnahmsfälle, wo ledige Geschwister zusammenbleiben, das Vorkommen einer Verpachtung erwähnt.

Für die österreichischen Bundesländer muß daher das Fragethema, ob durch Erbengemeinschaften der Einfluß der Nachkriegsverhältnisse auf die Festsetzung des Übernahmspreises ausgeschaltet wird, als gänzlich unbeachtlich bezeichnet werden und hat nur in der Inflationszeit größere Bedeutung gehabt.

7. Der Einfluß der Nachkriegszeit auf das Berufsschicksal der weichenden Geschwister.

Im ersten Abschnitt dieses Beitrages auf Seite 74ff. sind bereits einzelne Ausführungen über die wichtigen Auswirkungen der Nachkriegszeit hinsichtlich der Landflucht der weichenden Geschwister und der Einstellung der ländlichen Bevölkerung zum landwirtschaftlichen Berufe selbst sowie hinsichtlich der Kinderbeschränkung gemacht worden. Im Nachstehenden sollen die Auskünfte kurz dargestellt werden, die von den Notaren und Gerichten für die betreffenden Berichtsbezirke zu dieser Frage gegeben wurden.

Hieraus ist zu sehen, daß die Nachkriegsverhältnisse eine weitgehende Änderung gegenüber der Vorkriegszeit hervorgerufen haben, die gewiß ernst zu nehmen ist, wenn man bedenkt, daß sich nur in den wenigen Jahren seit dem Kriegsende derartige Umwälzungen vollzogen haben.

Was die Landflucht anbelangt, so wird von insgesamt 153 Berichtsbezirken in 17 Bezirken ihre Zunahme gegenüber der Vorkriegszeit, zum Teile in sehr starkem Ausmaße, berichtet. Von diesen 17 Bezirken gehören allein 7 Bezirke zu Niederösterreich, die anderen hauptsächlich zu Kärnten und Steiermark. Nach den Ausführungen im ersten Abschnitt ist die „Landflucht" der weichenden Geschwister in Österreich vor allem ein Kriterium des Kleinbesitzes. Einzelne Berichte heben aber bereits hervor, daß in den Alpenländern manchmal auch bei größeren Besitzungen die Abwanderung erfolgt im Gegensatz zur Vorkriegszeit. Wie schon im ersten Abschnitt erwähnt, spielt hierbei die Arbeitslosenunterstützung eine große Rolle.

Tirol in allen 6 Berichtsbezirken; im Burgenland in beiden Berichtsbezirken, welche hierüber Antworten aufweisen.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Einzelne Berichte sprechen umgekehrt wieder von einer Abnahme der Landflucht gegenüber der Vorkriegszeit. Es ist dies je ein Bericht in Tirol und in Kärnten. Und zwar mit der Begründung, daß die bezüglichen Arbeitsmöglichkeiten sich gegenüber der Vorkriegszeit verringert haben, was mit den krisenhaften Zuständen in der österreichischen Industriewirtschaft und mit ihrem Einschrumpfungsprozeß zusammenhängt.

Zwei Berichte sprechen auch von der Zunahme der Entlohnung der weichenden Geschwister in der Wirtschaft des Übernehmers nach den ortsüblichen Dienstbotenlöhnen.

Wenngleich die Landflucht in Österreich, als Ganzes betrachtet, noch keine zu großen Dimensionen angenommen hat, wie aus den Ausführungen im ersten Abschnitt hervorgeht, ist sie doch zu einem wesentlichen Teile durch die Nachkriegsverhältnisse hervorgerufen worden. Es ist dies ein weiteres Zeichen für die Notwendigkeit, der Landwirtschaft durch weit ausgreifende und vor allem wirtschaftliche Reformmaßnahmen zu Hilfe zu kommen.

Schlußbetrachtung.

Die vorstehenden Ausführungen werden trotz des knappen Rahmens einen Einblick vermittelt haben in die mannigfaltigen und schwierigen Fragen, die bei einer Betrachtung der bäuerlichen Erbsitte in Österreich aufgerollt werden. Sie lassen ebenso eine Scheidung nach geographischen Gesichtspunkten, wie nach den verschiedenen Formen der Erbsitte geboten erscheinen. In ersterer Richtung werden vor allem die beiden Bundesländer Vorarlberg und Burgenland anders beurteilt werden müssen als der Hauptstock der übrigen österreichischen Bundesländer. In letzterer Richtung wird von einer noch überwiegend gesunden und starken Erbsitte auf dem Gebiete der Gutsübergabe und testamentarischen Erbfolge gesprochen werden können. Es ist aber ebenso unleugbar, daß auch diese gesunde Erbsitte gefährdet erscheint, und zwar durch zwei hauptsächliche Kräfte, die zusammenwirken und einander verstärken. Es ist dies in erster Linie die Wirkung des gesetzlichen allgemeinen Erbrechtes. Darüber hinaus die Wirkung der ungeheuren Wirtschaftsschwierigkeiten, die als Folge des Weltkrieges sich ergeben haben. Wie weit diese Kräfte bereits eine Bedrohung der Erbsitte als solcher geworden sind, zeigen die vorstehenden Darlegungen über die Intestat-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

erbfolge. Aber auch bei der Gutsübergabe ist diese Auswirkung, wenn auch in geringerem Ausmaße, zu sehen. Auch im vorliegenden Berichtsmaterial finden sich mehrfache Hinweise darauf, daß sich Prozesse wegen Pflichtteilsverletzungen durch zu niedrige Übernahmspreise bei den Gutsübergaben mehren, und daß dies insbesondere durch mit den ländlichen Verhältnissen nicht vertraute Advokaten gefördert werde[98].

Es ist mir im Rahmen dieses Beitrages nicht mehr möglich, die legislatorischen Maßnahmen eingehend zu besprechen, die sich aus dem Studium gerade der österreichischen Verhältnisse ergeben. Es ist auch nicht mehr Raum vorhanden, die Stellungnahme der Auskunftspersonen in den einzelnen Berichtsbezirken, bzw. jener Persönlichkeiten, die sich mit den prinzipiellen Fragen der Erbsitte im Rahmen der vorgenommenen Erhebungen beschäftigt haben, hier genauer wiederzugeben.

Es sei mir lediglich erlaubt, in wenigen Worten zum Problem der Reformmaßnahmen persönlich Stellung zu nehmen. Ich komme hier im wesentlichen wieder zu jenen Resultaten, die ich bereits im Jahre 1918 in ausführlichen Vorschlägen in meinem eingangs erwähnten Buche „Gutsübergabe und Ausgedinge" behandelt habe. Es ergeben sich also für die Gesetzgebung und für die Wirtschaftspolitik zwei hauptsächliche Aufgaben: Vor allem die möglichst rasche und ausgiebige Hilfe für die Landwirtschaft in allen wirtschaftlichen Fragen[99]. Ich führe hier insbesondere die Kreditvorsorge an, die Beseitigung des katastrophal hohen Zinsfußes, die Wiederherstellung oder Schaffung der notwendigen Rentabilität des landwirtschaftlichen Betriebes, sowohl durch entsprechende steuerliche Reformmaßnahmen, als auch vor allem durch die Besserung der Produktionsmethoden und der Absatzverhältnisse. Gerade auf letzterem Gebiet hat Österreich den gewaltigen Vorsprung, welchen andere Staaten besitzen, zu beachten und womöglich einzuholen.

Nur durch eine weitgehende Besserung der wirtschaftlichen Grundlagen können meiner Überzeugung nach die hauptsächlichen Gefahrenmomente, die für die Erhaltung eines gesunden Bauernstandes auch

[98] Vgl. meine ausführlichen Darlegungen über diese Frage in meinem Buche »Gutsübergabe", S. 407 ff.

[99] Denn auch die Erbsitte wird am meisten gefährdet durch eine wirtschaftliche Not. Kleinbesitz oder hohe Verschuldung wirken, wie oben gezeigt wurde, am ehesten nach dieser Richtung.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

im Bereiche des vorliegenden Untersuchungsthemas sich ergeben, bekämpft werden. Hierzu ist aber außerdem speziell in Österreich die Durchführung bestimmter gesetzlicher Reformmaßnahmen notwendig. Kurz gesagt durch Ausschaltung der verderblichen Wirkungen des allgemeinen Erbrechtes.

Ob dies durch Einführung von Anerbengesetzen oder in Berücksichtigung der gegenwärtigen politischen Verhältnisse in Österreich vorerst in Form der Novellierung jener Bestimmungen des österreichischen bürgerlichen Gesetzbuches, wie ich sie auf Seite 410 ff. meines Buches „Gutsübergabe und Ausgedinge" vorgeschlagen habe, geschieht, unter gleichzeitiger Einführung von Bestimmungen, die eine Bereicherung des Übernehmers im Falle einer innerhalb einer gewissen Zeit nach der Übernahme vorgenommenen Veräußerung der Wirtschaft verhindern, ist eine Frage der Opportunität. Die Anerbengesetzgebung hat in Österreich — soweit von Kärnten und Tirol abgesehen wird — überwiegend eine ablehnende Beurteilung erfahren. Dies zeigt auch das Berichtsmaterial. In den sechs Bundesländern, welche gegenwärtig kein Anerbengesetz aufweisen, sprechen sich — soweit nur das Berichtsmaterial aus den einzelnen Berichtsbezirksprengeln betrachtet werden soll — die weitaus überwiegende Mehrzahl aller Berichte auf das Entschiedenste gegen das Anerbengesetz aus. Die Auskunftspersonen aus 98 Bezirken lehnen die Einführung eines Anerbengesetzes ab; nur die Berichterstatter aus 15 Bezirken befürworten eine solche Einführung, wobei gleichfalls sehr oft zugegeben wird, daß die Bevölkerung von einem Anerbengesetz nichts wissen wolle.

Die Erklärung für das eigenartige Phänomen, daß einerseits die im österreichischen Bauernstande geübte Erbsitte im wesentlichen übereinstimmt mit der Regelung, wie sie zum Beispiel das in Kärnten in Geltung stehende Anerbengesetz aufweist, und daß gleichzeitig eine erdrückende Gegnerschaft gegen die Anerbengesetzgebung in eben dieser Bevölkerung zu sehen ist, wird hauptsächlich in dem historischen Fehler erblickt werden müssen, der bei der Erlassung des sogenannten Reichsanerbengesetzes vom Jahre 1889[100] in Österreich begangen wurde. Dieses Gesetz war bekanntlich ein Rahmengesetz, welches nicht nur das Anerbengesetz, sondern auch die Einführung von Teilbarkeitsbeschränkungen unter Lebenden möglich machen sollte. In der An-

[100] Gesetz vom 1. April 1889 RGBl. 52 betr. die Einführung besonderer Erbteilungsvorschriften für landwirtschaftliche Besitzungen mittlerer Größe.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

schauung der Bevölkerung verbindet sich auch gegenwärtig, wie aus der Einstellung der Auskunftspersonen zu ersehen ist, vielfach die Anschauung, daß das Anerbengesetz die Freiteilbarkeit zu beschränken beabsichtige oder zumindest die sonstige Verfügungsfreiheit des Bauern durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden zu beschränken imstande sei. Daß die modernen Anerbengesetze hauptsächlich fakultative Intestatanerbengesetze sind, scheint vielfach überhaupt übersehen zu werden.

Es wird daher eine weitgehende Aufklärungsarbeit in Österreich notwendig sein, um diese psychologischen Widerstände gegen die Einführung eines modernen Anerbengesetzes zu überwinden. In den beiden Bundesländern Tirol und Kärnten stimmen fast alle Berichte darüber ein, daß das Anerbengesetz als solches günstig wirke, und daß mit diesem Gesetze nur das uralte bäuerliche Gewohnheitsrecht anerkannt sei. Dabei muß berücksichtigt werden, daß das Anerbengesetz in Kärnten ein rein fakultatives Intestatanerbenrecht ist, ohne jede Freiteilbarkeitsbeschränkung unter Lebenden. Nur das tirolische Anerbengesetz kennt die Höferolle und damit den „Bestiftungszwang" unter Lebenden, was sich daraus erklärt, daß Tirol das einzige Kronland im alten Österreich war, auf welches die Gesetze aus den Jahren 1868 und 1869, welche die bäuerlichen Sondererbgesetze aufgehoben haben, sich nicht erstreckten.

Bei diesen psychologischen Voraussetzungen, und insbesondere bei der politischen Schichtung in Österreich wird man ernstlich fragen müssen, ob die endgültige Lösung des bäuerlichen Erbrechtsproblems, soweit man wenigstens als Übergangsordnung meinen schon im Jahre 1918 gemachten Vorschlag akzeptieren sollte, nicht statt der Einführung eines bäuerlichen Sonderrechtes unter dem Namen eines Anerbengesetzes das Beispiel des Schweizerischen Zivilgesetzbuches beachten soll, das dieselbe Regelung erreicht, wie sie durch ein eigenes Anerbengesetz geschaffen wird, ohne jedoch das Odium auf sich zu laden, welches gegenwärtig im österreichischen Bauernstande dem „Anerbengesetz" als einem ländlichen Sondererbrecht anhaftet.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Bäuerliche Liegenschaftsübertragung und Vererbung im Gebiete der Tschechoslowakei.

Aufriß einer Gesamtbetrachtung.

Von

Diplomlandwirt Ingenieur **Erhard Gottfried Bürger,**
Vorsteher der deutschen Bauernschule Bad Ullersdorf (Nordmähren).

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

I.

Agrarsoziologische Studien, die sich auf Staatsgebiete wie das der tschechoslowakischen Republik beziehen, können leicht den Charakter des gewaltsam Erzwungenen annehmen. Die Tatsache politisch-geschichtlicher Grenzziehung, wie sie Ostmitteleuropas Neueinteilung nach dem Kriege kennzeichnet, bringt dem Bearbeiter agrarsoziologischer und agrarpolitischer Fragen bald recht eindringlich zu Bewußtsein, daß die Mächte der Landschaften und der mit ihnen innig zusammenhängenden landständischen Gesellschaften aus einem Bereiche wirken, der politischem Formwillen nur sehr bedingt untergeordnet werden kann. Vor allem aber widerstehen jene Mächte einem raschen Wechsel in der politischen Ordnung. Der Boden und die mit ihm verbunden lebenden Menschen sind die zähesten Substanzen, die politischen und rechtlichen Formgesetzen unterworfen werden können. Man ist versucht, sie mit den schlechten Wärmeleitern in der Physik zu vergleichen. Gleich wie diese Wärme schwer aufnehmen, so passen sich die beiden obengenannten Substanzen sehr langsam einer neuen politischen Lage an. Sie halten aber einmal empfangene Eindrücke in einer Zähigkeit fest, die ihresgleichen nicht findet. Eine einmal durch die Lebenstendenzen einer landständischen Gesellschaft geprägte Landschaft, die so zu einem Teile objektiver Agrarkultur wird, vermag fortan das gesamte Leben durch Jahrhunderte zu beeinflussen. Sie widersteht neuen Prägeversuchen in einer Weise, daß es manchmal geradezu scheint, daß Landschaft und der mit ihr verbundene Mensch die Gegenspieler gegen jede Neuordnung sind. In unbewachten Augenblicken brechen Tendenzen — die man fälschlich nur als „natürliche" bezeichnet, denn es sind oft sehr alte „kulturelle" darunter — wieder durch die Hüllen, die sorgsam und klug von Staats- und Rechtsgestaltern geschaffen wurden. Die sogenannten „Bodenreformen" in Ostmitteleuropa werden, soweit sie nicht lediglich grundbücherliche Veränderungen sind, in manchen ihrer Maßnahmen an den Kräften scheitern, die aus Naturlage und agrargeschichtlicher Struktur einer Landschaft fließen. So wird zum Beispiel viel „Bauernromantik" an den klimatischen Tatsachen der regenarmen pannonischen Steppenlandschaften scheitern, viel westlicher Demokratismus wird sich verflüchtigen, sobald er mit dem, in einer natürlich be-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

dingten und geschichtlich gefestigten Sozialstruktur der zentralisierenden und damit landwirtschaftliche Großbesitze bedingenden Ebene zusammentrifft. Ebenso scheiterte die theresianisch-josefinische Gesetzgebung mit ihren bevölkerungs- und industriepolitischen Tendenzen im sudetischen Waldberglande an der festgefügten und in Anerbenform gebundenen mittelalterlichen Agrarstruktur, wie an den Mächten der Landschaft[1].

Die nachstehenden Ausführungen versuchen, von solchen Gedankengängen ausgehend, die Betrachtung unter Zugrundelegen anthropogeographischer Zusammenhänge zu führen. Es handelt sich dabei vorzüglich um die Feststellung, wie weit bäuerliches Erbrecht oder Erbsitten die Typen der Kulturböden mitbestimmen, bzw. wie sie von diesen abhängen. Der Kulturboden ist eine Substanz, auf der der landständische Mensch, ob er nun Grundherr der alten Art, oder Bauer in seinen verschiedenen sozialen Typen ist, sein Wirken einzeichnet. Die Besitz- und Siedlungsstrukturen sind dem, der sie zu lesen versteht, sinnvolle Dokumente zur Agrargeschichte und Agrarsoziologie. Die großen Schreibtafeln der Kulturlandschaften zeigen die Züge, die die Jahrhunderte einzeichneten. Der bunte Wechsel im landschaftlichen Aufbau der Tschechoslowakei reizt geradezu zu einer solchen Betrachtungsweise. Der Reichtum an Gegensätzlichkeiten in geographischer und ethnographischer Hinsicht bietet dem Beschauer einen schier unübersehbaren Stoff. Möge das Nachfolgende deshalb mehr als ein Aufriß, denn als eine abgerundete Arbeit betrachtet werden.

Der erste Teil beschäftigt sich mit der Darstellung der Entwicklung der Verhältnisse im Staatsgebiete vor der Gründung des Staates und strebt die Einfügung des Grundthemas der Arbeit in die Vorstellungswelt des Lesers an. Der zweite Teil gibt die Schilderung der jüngsten Entwicklung nach dem Kriege, soweit sie in einem so verschiedenartigen Staatswesen und mit den mehr als bescheidenen Mitteln, die dem Verfasser zur Erforschung der Verhältnisse zur Verfügung stehen, möglich ist.

Eine anthropogeographische Grundlegung der folgenden Darstellungen zeigt den von den Grenzen der tschechoslowakischen Republik eingefaßten Bereich als ein zusammengesetztes Gebilde. Das Land Böhmen bildet eine geographische und geopolitische Einheit. Die Slowakei und Karpathenrußland stellen den nördlichen Abschnitt der pannonischen großen

[1] Grünberg (Studien zur österreichischen Agrargeschichte, Leipzig 1901, S. 210) drückt den Tatbestand nur unvollkommen aus, wenn er den Bauern als „schwerfällig und ungebildet" bezeichnet, weil er nicht imstande war, zu einer intensiveren Kultur überzugehen und er deshalb nicht teilte.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Beckenlandschaft dar. Zwischen Böhmen und der Slowakei liegt als Verbindungsstück das Land Mähren, dem jener Rest von Schlesien angeschlossen ist, der im 18. Jahrhundert bei Österreich verblieb. Geographisch stellt Mähren die Erweiterung des Marchfeldes nach Norden dar. Dadurch sind für Mähren Südostbeziehungen gegeben, denen wir in den weiteren Ausführungen begegnen werden. Rumpfschlesien gehört geographisch dem Oderraume an, mit dem es Siedlungs- und gesellschaftliche Struktur gemeinsam hat. Wie überall zeigt die Gliederung des Gebietes in Waldberggebiete und Park- und Wiesensteppenlandschaften bestimmte Zusammenhänge mit der Agrarstruktur und der mit dieser eng zusammenhängenden Siedlungsstruktur. In ihnen spiegelt sich das Kulturbodenwerden der einzelnen Länder wider, insofern unter dem Einflusse stammlich-volklicher Eigenarten und unter Herrschaft bestimmter Rechtsanschauungen und politischer Verfassungen jene Strukturen entstanden.

Hassinger[2] weist in seinem Buche auf die asiatischen Steppenbeziehungen Mitteleuropas hin und führt an, daß jene Gebiete, die heute Niederschläge von über 700 mm empfangen, von der vorgeschichtlichen Siedlung gemieden wurden. Dies trifft auch im großen und ganzen für die slawische Besiedlung vor dem Jahre 1000 zu. Die geschichtliche Entwicklung Böhmens und Mährens läuft in den ersten Jahrhunderten nebeneinander her, insofern Böhmen ein eigenes, slawisches politisches Gebilde wird, das sich auch kirchlich nach dem fränkisch-deutschen Westen orientiert, während Mähren, als Marchbeckenteil, ein Vorhof des pannonischen Raumes, mit Teilen dieses zum großmährischen Reiche 874—901 verbunden wird und seine kirchliche Beeinflussung von der Ostkirche erfährt. Diese Sonderentwicklung der beiden Länder in den ersten Jahrhunderten hängt sicher damit zusammen, daß die Slawen in Böhmen und Mähren im wesentlichen den alten Kulturboden, auf dem seit vorgeschichtlicher Zeit verschiedene Völker einander ablösten, besetzten. Böhmen und Mähren waren aber in jener ersten Zeit der slawischen Besetzung des Moldau-Elbebeckens und des Marchbeckens durch eine, wenn auch nicht überall gleich dichte Urwaldgrenzzone geschieden. Erst nach und nach dringen die Slawen in dieses sogenannte böhmisch-mährische Hügelland ein, wobei für die Entwicklungsgeschichte der Agrarstruktur die Feststellung der Perioden dieses Eindringens und die Frage, ob an der Lichtung des Waldes mehr die böhmischen oder mehr die mährischen Slawen beteiligt sind, noch gar nicht geklärt ist. Übrigens ist die Besiedlung des böhmisch-mährischen Hügellandes durch die Slawen die geopolitische Voraussetzung der Volkswerdung der heutigen Tschechen und die einzige die Wasserscheide überschreitende Waldberglandbesiedlung größeren Umfanges durch sie. Alle anderen sudetischen Waldberggebiete wurden im wesentlichen von den Deutschen gerodet. Ein Prozeß, der wohl im 11. Jahrhundert beginnt und eigentlich erst um die Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert zum Stillstand kommt, als fast aller rodbarer Boden kultiviert ist.

[2] Hassinger, Dr. Hugo, Die Tschechoslowakei, ein geographisches, politisches und wirtschaftliches Handbuch. Wien und München 1925.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Die nachstehende Karte stellt einen erstmaligen Versuch dar, die Siedlungsstruktur und die in vieler Hinsicht mit ihr zusammenhängende Struktur der Bodennutzung und des Aufbaues der dörfischen Gesellschaft übersichtlich darzustellen. Die Festlegung der Einteilung, wie sie in der Karte vorliegt, erfolgte auf Grund zahlreicher Reisebeobachtungen und Kartenüberprüfungen. Für den pannonischen Teil des Staatsgebietes liegen noch keine so sicheren Ergebnisse vor, daß an eine ähnliche, Einzelheiten hervorhebende Darstellung geschritten werden könnte. Vermutlich werden aber geplante Untersuchungen nichts anderes feststellen, als daß, von einigen deutschen Sprachinseln abgesehen, kaum nennenswerte Unterschiede in der Siedlungs- und Agrarstruktur bestehen. Wenigstens scheint für das Gebiet des slowakischen Volksbodens eine weitgehende Gleichheit unter den Agrarstrukturen der einzelnen Teillandschaften zu bestehen, soweit sie nicht klimatische und orographische Abänderungen zeigen. Jedenfalls zeigt sich im Gebiete slowakischen Volksbodens keinerlei Wandlung der Agrarstruktur, die etwa, wie in Mähren, durch den Übergang vom Realteilungsgebiete zum Anerbengebiete im Zusammenhange mit Klima- und Bodengestaltwechsel gegeben ist, und von der zu reden sein wird. Vielmehr kann in der Slowakei die Struktur alles Kulturbodens in weitgehende Angleichung mit jener des pannonischen Tieflandes gesetzt werden[3].

Noch mehr wie die March aufwärts die Wirkungen der pannonischen Steppe zu spüren sind, sind diese in den Landschaften zu spüren, die im Netze der pannonischen Nebenflüsse der Donau liegen.

Der Unterschied der Volkstümer scheint keine große Rolle zu spielen[4]. Erst aus orographischen und klimatischen Gründen klingen die struktur-

[3] An Stelle landwirtschaftlicher Großgüter der waldfreien Ebene treten forstwirtschaftliche im Gebirge.

[4] Sollte die Kritik darauf hinweisen, daß der magyarische Volksboden im großen Alföld doch eine ganz eigenartige Siedlungs- und Agrarstruktur aufweist (Großgemeinden agrarischen Charakters bis zu 30000 Einwohnern und nur für den Sommergebrauch bestimmte Einzelhöfe auf der Pußta, „Tanya" genannt), so muß bemerkt werden, daß diese Struktur ein Ergebnis der Türkenzeit ist, in der die kleinen Siedlungen, die dauernd Plünderungen und Brandschatzungen ausgesetzt waren, verlassen werden. Die Bewohner zogen in die Großsiedlungen und richteten später für die Bewirtschaftung weiter abliegender Grundstücke die „Tanyas" ein. Der Gemeindegrund der früheren Kleingemeinden wurde zum Gemeindegebiete der Großgemeinden geschlagen. (Nach Cholnoky, in „Ungarn", Sammelwerk der Akademie der

Berichtigung. In der Zeichenerklärung der nachfolgenden Karte ist versehentlich für „Grenzen anderer Volksbodenbereiche" eine durchlaufende Linie (———) angegeben worden. Tatsächlich sind diese Grenzen durch eine in der Slowakei und Karpathenrußland verlaufende, dünn gestrichelte Linie (- - - - -) bezeichnet.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

bildenden Wirkungen der innerpannonischen Beckenlandschaft ab, die übrigens so stark sind, daß sie selbst deutsche Sprachinselgebiete in ihren Bann ziehen konnten. Ein fremdes Element, mit dem übrigens die Realteilungsform verbunden ist, stellen lediglich die Siedlungen der Rusniaken (ein Teil der Gebirgsukrainer) in Karpathenrußland dar. Sie siedelten sich hier zur selben Zeit an, in der die deutsche mittelalterliche Ostlandsbesiedlung stattfand.

Die beigegebene Karte zeigt die Grenze zwischen dem Geltungsgebiete der Anerbensitte und der Realteilung. Durch diese Grenze wird das Staatsgebiet in zwei Teile zerlegt: der Westteil gehört dem großen ostdeutschen Anerbengebiete an, dem die Tschechen gleich den Wenden und den an die Deutschen angrenzenden Polen eingeordnet erscheinen. Der Ostteil des Staates liegt im Bereiche des Realteilungsgebietes. Wie diese Realteilung in der heutigen, von stark individualistischen Geisteshaltungen bestimmten Art entsteht, kann in den vorliegenden Betrachtungen nicht zu ausführlich behandelt werden. Eine Tatsache, die uns wesentlich erscheint, darf aber erwähnt werden. Verfolgen wir den Verlauf der Grenze zwischen dem Anerbengebiete und dem Realteilungsgebiete im March-Donaubecken, so machen wir folgende Feststellungen: 1. scheidet diese Grenze im wesentlichen das Gebiet des Straßendorfes von jenem des Straßenangerdorfes und Platzangerdorfes (Rundling) im slawischen Gebiete von Mähren[5] und trennt weiterhin das Gebiet deutschen Volksbodens in einen östlichen Straßendorfbereich (Wiener Becken, Burgenland) und einen westlichen Bereich, der im wesentlichen durch die Siedlungsformen mittelalterlich-bajuvarischer Einzelhof- und Weilersiedlungen bestimmt wird; 2. deckt sich die Grenze — von ihrem östlichen, die Karpathen—Beskiden entlang laufenden Teile abgesehen — auffallend mit der Umgrenzung des Gebietes einer durchschnittlichen Jahrestemperatur von über 8° C und einer durchschnittlichen Jahresregenmenge von unter 600 mm.

Wissenschaften, Leipzig 1918, S. 48ff.) Derartige Konzentrationsbewegungen unter Kriegseinflüssen sind auch deutschen Gebieten nicht fremd. Man lese zum Beispiel, was Riehl (Land und Leute, Stuttgart und Berlin 1925, S. 253f.) über die „chirurgisch-heilende Kraft großer Kriege" sagt. Sie bringen aber doch nur Abwandlungen der „primären" Agrarstruktur, die, wie die Erfahrungen lehren, dauernd von ausschlaggebender Bedeutung ist.

[5] Nur in der oberen Hanna nördlich Olmütz schoben sich Deutsche in das Angerdorfgebiet vor, gemäß jener Regel, nach der Völker und Wasser bergab laufen. Die Deutschen übernahmen hier slawische Siedlungen.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Dieses Gebiet umfaßt im wesentlichen das innerkarpathische Becken und die angrenzenden Vorhöfe, wie eben eines das niederösterreichisch-mährische Marchbecken ist. Drittens verläuft diese Grenze in auffallender Übereinstimmung — wieder von ihrem östlichen Gebirgsabschnitte abgesehen — mit der Grenze jenes alten Kulturbodens, auf dem schon in vorgeschichtlicher Zeit Völker saßen. Sie scheidet ehemals siedlungsfreies Waldgebiet Mährens und Österreichs von der alten Park- und Wiesensteppenlandschaft. Mit einiger Sicherheit kann ferner die Meinung bestehen, daß diese Grenze die Westbegrenzung des großmährischen Reiches des 9. Jahrhunderts war. Anthropogeographisch und agrarsoziologisch gesehen kennzeichnet diese Linie, die ihren nördlichsten Punkt auf mährischem Boden bei Olmütz erreicht und bei Znaim über die Taya auf österreichischen Boden führt, einen erbsittenmäßigen Dualismus, der den mitteleuropäischen Südosten doch stärker von dem zentralen deutsch-mitteleuropäischen Gebiete scheidet, als im neueren agrarpolitischen Schrifttum zum Ausdruck kommt[6].

Mit diesen Feststellungen kann zugleich eine Frage beantwortet werden, die sich darauf bezieht, wie weit volkliche und stammliche Eigenarten und wie weit das „Land" — Kulturboden in seiner geschichtlich gewordenen Struktur und als solcher zum Teil eine Objektivation des Geistes früherer Zeitabschnitte — gegenwärtige Agrarstrukturen bestimmen. Konkret gefragt: gibt es Unterschiede in der Agrarstruktur der Deutschen und der Tschechen, die sich aus der Geistesart der beiden benachbarten Völker erklären lassen, oder vermag der „Geist", der in der Objektivation „Kulturboden" verborgen liegt[7], den beiden Völkern einheitliche Gestalt zu geben, sie „umzuprägen" zu einem Menschentypus annähernd ähnlicher psychologischer und agrarsoziologischer Struktur?

---

[6] Die Tatsache, daß Mitteleuropa eine geographische und geopolitische Einheit ist und sich als solche geschichtlich nachweisen läßt, darf nicht über diesen strengen Dualismus hinwegtäuschen, selbst wenn eine Untersuchung ähnliche geographische und vergleichende klimatographische Verhältnisse für den Osten Mitteleuropas aufzeigt wie für den Westen. Wir glauben, daß Dr. Heinz Haushofer in seiner Schrift über die Agrarreformen der österreichisch-ungarischen Nachfolgestaaten (München 1929) diesen Dualismus zu wenig beachtet hat. Er erscheint allerdings erst deutlicher in seinen psychologischen und soziologischen Auswirkungen. So erkennt man dann zum Beispiel, daß die konkreten Vorstellungen von „Bauerndemokratie" im deutschen Anerbengebiete Mitteleuropas wesensverschieden sind von jenem in Ostmitteleuropa im Realteilungsgebiete.

[7] Etwa im Sinne der „dritten Objektivation" Freyers („Theorie des objektiven Geistes", Leipzig und Berlin 1923, S. 24ff.).

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Diese Fragestellung ist nicht nur von Interesse für die Behandlung des Grundthemas unserer vorliegenden Arbeit. Sie ist gerade in Mähren von großer praktischer Bedeutung, insofern das ganze landwirtschaftliche Körperschaftsleben so geordnet ist, daß die Organisationen in ihrer Abgrenzung nicht nach Kulturbodentypen, sondern nach politischen Landesgrenzen geordnet sind. Es ergeben sich dann für die Führung solcher Körperschaften eigenartige Gegensätzlichkeiten. Man wird bei der Beantwortung der eben gestellten Frage ganz allgemein berücksichtigen müssen, daß es sich erstens praktisch nie um reinlich zu bestimmende Formen, sondern immer um die Gezweigung Mensch (in seiner volklich-stammlichen Geistesart[8]) — Land (als Kulturboden strukturiert) handelt, in deren Aufeinanderwirken bald der eine und bald der andere Teil überwiegt. Zweitens: Die Dynamik dieses Aufeinanderwirkens gehorcht aber bestimmten Regeln.

Wir glauben aus den Tatbeständen unseres sudetischen und pannonischen Beobachtungsbereiches folgendes sagen zu dürfen: Schieben sich die landständischen Schichten von Stämmen und Völkern langsam über schon strukturierter Kulturboden, so scheint der Faktor „Land" ausschlaggebend zu sein. Demnach hätten die bajuvarischen Deutschen und ihre Nachkommen, als sie in das Donau-Marchbecken einzogen, sich der schon geprägten Kulturlandschaft angepaßt. Wie dieser Prozeß im einzelnen verläuft, ist hier nicht zu beantworten. Daß er aber in dieser Weise ablief, beweist der Verlauf der Abgrenzung des Realteilungsgebietes. Das Marchfeld und sein südmährisches Nachbargebiet wurden zwar deutscher Volksboden, aber dieser Boden behält seine ostmitteleuropäische Struktur. Das Land assimilierte hier die Menschen[9]. Wie weit diese Assi-

[8] Manchmal wird man hier mit Vorteil den Begriff „Rasse" einfügen können. Für die zur Besprechung stehende Grenze der beiden Erbformgebiete gilt allerdings, daß sowohl auf mährischem wie auf österreichischem Boden des Realteilungsgebietes Deutsche und Tschechen heute ein verhältnismäßig gleichartiges Rassengemisch bei Vorwiegen östlicher Bestandteile darstellen.

[9] Daß es auch sehr alte deutsche Realteilungsgebiete gibt, ist bekannt. Sering führt an (Agrarrevolution und Agrarreform in Ost- und Mitteleuropa, Sitzungsberichte der Akademie der Wissenschaften, phil.-hist. Klasse, 1929, XXV), daß sich im deutschen Siedlungsgebiete Mitteleuropas die Gewohnheit der Realteilung „schon seit dem 12. Jahrhundert, nur an den städtereichen Straßen des damaligen Weltverkehrs" ausbildete, „am Mittel- und Oberrhein mit seinen Nebenflüssen, den Main entlang nach Thüringen hin, lauter Gegenden, in denen auch das Klima eine intensivere Kleinkultur begünstigt". Zwischen jenen westdeutschen Realteilungsgebieten und dem ostmitteleuropäischen Realteilungsgebiete liegt aber eine breite Zone des ostdeutschen Anerbengebietes. Die Wahrscheinlichkeit, daß die Deutschen, die im heutigen Realteilungsgebiete des Marchbeckens leben, die

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

milationswirkungen gehen, beweist die Tatsache, daß der deutsche und der slawische Bauer des Realteilungsgebietes aus der sozial gleichgefärbten Anschauungswelt denkend, einander viel besser verstehen, als etwa die Deutschen des Realteilungsgebietes die Deutschen des Anerbengebietes zu verstehen vermöchten. Die psychologischen Wirkungen der Siedlungsform spielen dabei allerdings auch ihre Rolle[10]. So ist die „Eindeutschung" des wiener-mährischen Donau-Marchbeckens zugleich ein Beispiel dafür, daß Volksgrenzverschiebungen über Kulturboden dessen Typus nicht abzuändern vermögen.

Ganz anders liegen die Verhältnisse da, wo die Volksbodenwerbung sich nicht auf Kulturboden, sondern auf Wildland bezieht. Die Nachbarschaft von Kulturbodentypen, die in früheren Geschichtsperioden oder von anderen Volkstümern geprägt wurden, vermögen anfänglich auf das Neulandkultivieren kaum Einfluß auszuüben. Die Betrachtung der sudetischen Waldbergzonen kann hierzu interessante Einblicke gewähren.

Die stark gestrichelte Linie der beigegebenen Karte zeigt die Grenze des heutigen tschechischen Volksbodens in den Sudetenländern. Sie verläuft meist in einer gewissen Anlehnung an die Grenze der Siedlungstypen. Ausnahmen bilden nur das Gebiet West- und Nordwestböhmens, wo die Deutschen auf altslawischem Boden seit dem Dreißigjährigen Kriege sitzen, soweit sie Ackerbauer sind, während in Ostböhmen die Tschechen zum Teil in das Waldhufensiedlungsgebiet eindrangen. Diese letzten Abweichungen, die noch da und dort festzustellen sind, haben an der sonst festzustellenden Parallelität von Volksbodengrenze und Siedlungstypengrenzen nicht viel geändert. Nur die vorgenannte westnordwestböhmische Abweichung zugunsten der Deutschen ist beachtenswert.

Das Siedlungstypenbild der Sudetenländer westlich der Grenze des Realteilungsgebietes zeigt in der Mitte das altslawische Straßen- oder Platzangerdorf; dieser Typus füllt eine kompakte, agrarsoziologisch ziemlich gleichartig strukturierte Landschaft, deren Abwandlungen durchwegs klimatisch-orographischer Natur sind. Soweit die deutsche Volksbodengrenze in diesem Bereiche verläuft (außer in West-Nordwestböhmen nur noch in der oberen Hanna Mährens nordwestlich Ol-

---

Realteilungssitte aus ihrer Heimat mitgebracht hätten, ist sehr gering. Denn die Eindeutschung dieses Gebietes fällt schon vor die Zeit, in der im Altreiche die von Sering genannten Teilungsgebiete entstanden.

[10] Siehe hierzu Bürger, Aufriß einer vergleichenden Naturgeschichte der deutschen Dörfer Mährens. Bad Ullersdorf 1927.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

mütz), ändert sie an der Siedlungsstruktur und dem Kulturbodentypus ebensowenig wie die Verlagerung der deutschen Volksbodengrenze im March-Donaubecken auf den alten Kulturboden der Park- und Wiesensteppen nichts an der mit diesem Typus verbundenen Realteilung zu ändern vermochte. Auch hier hat sich das schon strukturierte Kulturland die Menschen angeglichen. Um diesen alten Kulturboden[11] liegen die Abschnitte deutscher mittelalterlicher Kolonisation auf Urwaldboden. Sie unterscheiden sich zeitlich, insofern die bajuvarisch-fränkische Kolonisation älter als die obersächsisch-schlesische ist. Dieser Altersunterschied prägt sich in der Siedlungsgestaltung und im Kulturbodentypus aus. Wesentlich ist, daß keine der deutschen Kolonialsiedlungsformen und Kulturbodentypen ausschließlich sudetendeutsch ist. Vielmehr stellen sich die sudetendeutschen Siedlungs- und Kulturbodenbereiche als nichts anderes, denn Randzonen großer süd- und mitteldeutscher mittelalterlicher Koloniallandschaften dar, die von der ehemals österreichischen und jetzt tschechoslowakischen Grenze durchschnitten werden[12].

Die einzelnen Abschnitte zeigt die Karte.

1. Vom Kerschbaumer Sattel am südlichsten Rande Böhmens bis zum Sattel von Neumark erstreckt sich ein Gebiet, das im wesentlichen von Einzelhofsiedlungen mit eingestreuten Weilern bestimmt ist. Es ist die

[11] Über die Beziehungen der innerböhmischen klimatischen Trockenräume zum Marchbecken in der Zeit des prähistorischen Klimaoptimums, „in dem der böhmische Urwaldgürtel in seinem südöstlichen Abschnitte auf durchlässigem Kreidesandsteinboden im Triebitzer Sattel (in der heutigen deutschen Schönhengster Sprachinsel nördlich Brünn) eine Bresche besaß, durch die die Steppenflora des Donau-Marchbeckens in das Moldau-Elbebecken einwanderte und sich heute hier noch nachweisen läßt", siehe Hassinger (Die Tschechoslowakei, S. 47).

[12] Eine klarere Widerlegung der Bretholzschen Ansichten, nach denen die Deutschen der Randgebiete der Sudetenländer autochthon sind, als Siedlungsgeographie und Kulturbodenforschung zu geben vermögen, wird man schwerlich finden. Hassingers Ausführungen (s. S. 198f.) scheinen mir auch noch zu stark von der Annahme, in der sudetischen Kolonisation könnten autochthone Deutsche mitgewirkt haben, beeinflußt. Vieles, was dafür spräche, erweist sich bei näherem Zusehen als Ergebnis von Durchdringungen, verbunden mit Umvolkungen in der Zeit vor dem kritischen Nationalbewußtsein. Die Dinge liegen gerade in der landsässigen Bevölkerung viel einfacher als man glaubt. Vor allem aber sind die deutschen Sprachinseln im Realteilungsgebiete des Marchbeckens, im Bilde der Siedlungs- und Kulturbodenforschung gesehen, nichts anderes als eingedeutschter altslawischer Kulturboden.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Siedlungsform des Voralpenlandes und kommt rein auf böhmischem Boden nur im künischen (königlichen) Freibauerngebiete vor (nördlich von Passau). Ihm entspricht meist die geschlossene Flurlage zu jedem Hofe und die Anerbensitte.

2. Eine Mischzone zwischen dem vorgenannten Typus und altslawischen Angerdörfern, die eingedeutscht wurden, ist an der oberen Moldau zu finden. Die mit den letzten verbundene Gemenglageeinteilung der Flur hat durch die Anerbensitte ein festes Gefüge erhalten.

3. Vom oberpfälzisch-fränkischen Gebiete der Einzelhöfe, Weiler- und Haufendorfsiedlungen, wo geschlossene Hufen- und Gemenglageeinteilung zu finden sind, liegt innerhalb der Staatsgrenze nur das Egerland. Geographisch ist dies die geschlossene Landschaft des oberen Egerbeckens.

Die Iglauer deutsche Sprachinsel (westlich Brünn) zeigt einen dem oberpfälzisch-fränkischen Siedlungsgebiete verwandten Kulturbodentypus. Die Siedlungsweise zeigt neben alten, wohl auf slawischem Boden entstandenen Angerdörfern Weilersiedlungen. Volkskundliche Feststellungen weisen ebenso ins Oberpfälzisch-Fränkische. Nur ein Dorf macht eine Ausnahme, das nach Siedlungsstruktur und Kulturbodentypus der

4. hochmittelalterlichen Rodungsperiode angehört, die den Sudetenländern die am zahlreichsten vorkommende Siedlungsform schenkte. Vom westböhmischen Ascher Zipfel (bei Eger) zu beiden Seiten der Gebirgszüge, die Böhmens nördliche Hälfte umgrenzen, das gebirgige Nordmähren, bis in die Senke der mährischen Pforte zieht sich der Bereich des Waldhufendorfes, dessen starre rationale Siedlungsstruktur und Kulturbodentypus gleich häufig auf den West- und Nordabdachungen der böhmischen Randgebirge auf reichsdeutschem Boden zu finden sind. Die Zone des Waldhufendorfes gliedert sich in einen kleineren Westteil, der durch den altslawischen Kulturboden der Dresdner Bucht von dem größeren Ostteile abgetrennt wird. Dieser wieder endet in zwei Ausläufern und bildet die Kulturbodengrundlage zweier bekannter sudetendeutscher Viehzuchtgebiete, des Schönhengstgauer (die große deutsche Sprachinsel nördlich von Brünn) und des Kuhländchens in der mährischen Pforte (an der oberen Oder südöstlich von Breslau).

Ein kleines, dünnbesiedeltes Waldhufendorfgebiet, das man wohl dem letzten Rodervorstoße des bajuvarischen Stammes von der Donau nach Norden verdanken kann, finden wir am Südostrande Böhmens, im Bereiche der „böhmischen Wälder".

5. Eine Mischzone, ähnlich der unter Ziffer 2 benannten, in der sich die benachbarten Siedlungsformen und Kulturbodentypen durchdringen, stellt das Waldviertel dar (nordwestlich von Wien). Innerhalb der tschechoslowakischen Grenze liegt von dieser Zone nur ein ganz schmaler Streifen[13].

[13] Die vorstehenden siedlungsgeographischen Feststellungen werden das erstemal veröffentlicht und bedürfen noch weiterer Überprüfungen. Insbesondere gilt dies hinsichtlich der Mischzonen. Im großen und ganzen dürften sie aber stimmen.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Die so gekennzeichneten, in ihrer Grundlage deutschen mittelalterlichen Kolonistenkulturbodentypen liegen wie eine Klammer um den altslawischen Kulturbodenkern Böhmens und schieben sich mit ihrem waldhufendorfmäßig gegliederten Teile zwischen den innerböhmischen und den altslawischen Kulturboden der mittleren Elbe, der Spree und der mittleren Oder auf reichsdeutschem Gebiete. Dies bedeutete für die Entwicklung der Agrarstruktur Innerböhmens, also des vorwiegend slawischen Teiles des Landes, eine Ablösung von der Einflußsphäre des Kulturbodens des Donau-Marchbeckens. Diese Ablösung findet heute ihren Ausdruck darin, daß bei den böhmischen Tschechen die Anerbensitte herrscht. Jene eigenartige Übereinstimmung zwischen den Abgrenzungen des Realteilungsgebietes, der Regenzonen und Jahresmittelwärmezonen, wie wir sie in Mähren feststellen konnten, finden wir in Böhmen nicht mehr. Wie weit sie sich für vergangene Geschichtsabschnitte nachweisen läßt, muß noch untersucht werden. Die Ergebnisse der klassischen Arbeiten Grünbergs[14] müßten anthropogeographisch unterbaut werden. Es handelt sich um ein Projizieren seiner agrarrechtsgeschichtlichen Darstellungen auf die einzelnen Kulturbodentypenbereiche. Gerade deren starke Unterschiedlichkeit erfordert dies, sonst kommt eine allzu schematische Behandlung nach politischen Verwaltungsgebieten zu zum mindesten schiefen Ansichten[15].

Eine solche Untersuchung könnte etwa so geführt werden:

Der Ausgang wäre die Feststellung, daß der altslawische Siedlungsboden der Sudetenländer, ob heute unter der Herrschaft der Sitte der Realteilung oder der Anerbensitte, eine außergewöhnlich starke Zersplitterung in der Flureinteilung aufweist. Sie ist noch keineswegs durch in größerem Umfange durchgeführte Zusammenlegungen wesentlich geändert worden. Diese Zersplitterung bestimmt das Antlitz der Landschaften im Bereiche des Straßen- oder Platzangerdorfes und des Straßendorfes. Im Gegensatz hierzu zeigen die auf deutsche Rodungen zurückgehenden Landschaften eine straffe Struktur. Insbesondere im Waldhufendorfgebiete heben sich die einzelnen Besitzindividualitäten scharf hervor. Auch im Weiler- und selbstverständlich im Einzelhofgebiete ist der Kulturboden so strukturiert. Wesentlich ist nun, daß diese straffen Strukturen als Zeugnisse mittelalterlicher

[14] Studien zur österreichischen Agrargeschichte, Leipzig 1901. Die Bauernbefreiung und die Auflösung des gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses in Böhmen, Mähren und Schlesien, 2 Bände, Leipzig 1893/94.

[15] Ein Beispiel für anthropogeographisch nicht unterbaute sudetenländische Agrargeschichte ist Strauß, „Bauernelend und Bauernaufstände in den Sudetenländern". Prag 1929.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

sozialer Weisheit alle Zeiten überdauert haben. Vor allem die wandlungsreiche Zeit nach dem Dreißigjährigen Kriege, insbesondere das an rationalistischen agrarpolitischen Versuchen und Gesetzen reiche 18. Jahrhundert hat hier nichts an der bäuerlichen Grundstruktur des hohen Mittelalters zu ändern vermocht. Die Zusatzsiedlungen der theresianisch-josephinischen Periode nehmen willig die Struktur der Altsiedlungen an und festigen sie durch die Anerbensitte[16]. Es ergibt sich nun aus der Überprüfung der agrarrechtsgeschichtlichen Tatsachen ein merkwürdiger Antagonismus. Die Teilung von Rustikalgründen war grundherrliches Regal[17]. Unter dem Einflusse bevölkerungspolitischer und merkantilistisch-industrieller Tendenzen, wie der ständefeindlichen Politik der Habsburger, waren die Teilungen der Rustikalgründe nicht aufgehoben worden, sondern sollten der grundherrlichen Teilungspraxis entzogen werden. Diese hatte sich gegenüber den „nicht eingekauften" Bauerngründen (Grundherr war der Eigentümer der Bauernstelle; der Bauer war nur „Wirt bis auf weiteres" von der Gnade des Grundherrn) so verhalten, daß unter Belassung der Robotverpflichtung auf der Stammstelle und Errichtung neuer Dienstbarkeiten für die abgetrennten Stellen stark geteilt wurde. Dieses „Multiplizieren der Robot" war wohl der Antrieb zu den Teilungen. Grünberg führt einige innerböhmische Verwaltungskreise und einen Bericht des mährischen Guberniums an, die eine weitgehende Teilung beweisen[18]. Als in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts die Teilungen eingeschränkt werden und für Böhmen und Mähren eine Viertellahn als Mindestausmaß für eine Bauernstelle festgelegt werden, findet sich in den diesbezüglichen Vorschriften eine Sonderung nach Kulturbodentypen. Die „fixe Ausmessung" der Mindestgröße einer Bauernstelle wird „nur auf das Flachland" beschränkt, „wo die Agrikultur fast den einzigen oder doch im Verhältnis der Produkte den bei weitem wichtigsten Nahrungszweig ausmacht". Im Gebirge hingegen, „wo der Ackerbau nicht sowohl als die verschiedenen Gattungen des Industrialverdienstes (Handel, Fuhrwerk und Manufakturarbeit) die Hauptnahrung der Bauernklasse ausmachen", soll eine freiere Beurteilung der Verhältnisse Platz greifen[19]. Diese Absichten der Staatsverwaltung scheiterten an der Tatsache, daß die Waldberggebiete vorzüglich die Einrichtung der „eingekauften Rustikalgründe" kannten, deren Erbeigentümer die Bauern waren. Die Grundherren besaßen nur ein Obereigentum. Teilungen führten, von Ausnahmen abgesehen, nicht zu einer Neuerrichtung von Dienstbarkeiten, weshalb die Grundherren nicht nur kein Interesse an Teilungen von Rustikalgründen hatten, sondern die Einwilligungen zu Teilungen meist

[16] Bürger, „Aufriß", und „Die Wandlungen des Waldhufendorfes", im Sudetendeutschen Jahrbuch 1929, Eger 1929, S. 168.

[17] Siehe hierzu Grünberg, Studien: „Bestiftungszwang und bäuerliches Erbrecht vor 1868", S. 181 ff.

[18] Siehe oben S. 188 und S. 196.

[19] Siehe oben S. 206.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

verweigerten. Denn es konnte dabei höchstens eintreten, daß die Spanndienstfähigkeit der Gründe herabgesetzt wurde. Die Teilungen erstrecken sich deshalb in diesem Gebiete in der Regel nur auf grundherrliches Land (Meierhöfe; Wald, der gerodet wird; ehemaliger Gemeindegrund, wie Bachau, Viebich, Allmende). Hier führte sie zu jenen anfangs hausindustriellen Zusatzsiedlungen, die den Charakter der agrarisch-industriellen sudetendeutschen Waldberglandschaften seit damals mitbestimmen.

So würde die Untersuchung für den Zustand um 1750 zeigen, daß auf dem altslawischen Kulturboden im Inneren Böhmens und Mährens, der im wesentlichen durch das Straßenanger- und Platzangerdorf und das Straßendorf gekennzeichnet ist, eine zum Teil sehr weitgetriebene Teilung der Bauerngründe durch die Grundherrschaften Platz gegriffen hat. Der deutsche Kulturboden, der diese Kernlandschaften umrandet, verharrt aber, soweit Bauernland in Betracht gezogen wird, in seiner mittelalterlichen Struktur.

1812 wird verboten, Bauerngüter ohne Bewilligung der Landesregierungsstellen zu teilen. Vordem wurde zur Zeit der Napoleonkriege wieder etwas stärker geteilt — allerdings auch wieder wenig in den deutschen Waldberggebieten —, um Söhne vom Militär freizubekommen. Selbständige Wirte waren frei von der Militärdienstpflicht. In der Periode von 1812 bis zur liberalen Gesetzgebung 1867—1869 ruht praktisch die Teilbarkeit. Die interessante Erscheinung in der Gestaltung des sudetischen Kulturbodens unter Einfluß von Erbsitten und Erbrechten ist nun, daß die mit 1812 beendete Realteilungsperiode, die wir als Barockperiode der Freiteilbarkeit bezeichnen möchten, nach 1848, dem Jahre der Aufhebung der Grunduntertänigkeit, nur mehr eine beschränkte Fortsetzung findet. Sie ist räumlich durch die oben genauer beschriebene Grenze des derzeitigen Realteilungsgebietes im Marchbecken gegeben. Das Merkwürdige ist, daß sich die eigenartige Erscheinung wiederholt, daß Realteilungsgebiete und Anerbengebiete nach Siedlungstypengrenzen geschieden werden. Die wieder auftretende, nunmehr ganz in bäuerlicher Eigenmacht wurzelnde Realteilung tritt nur mehr im Bereiche der typischen Straßendorfsiedlung auf jenem Kulturboden auf, der die oben umschriebenen Beziehungen zu den innerkarpathischen Beckenlandschaften hat. Gegenüber der Zeit von 1812 ist die Realteilungsgrenze aus Böhmen bis ins Innere Mährens zurückgewichen. Die Dynamik dieses Vorganges ist durch die österreichische Agrargesetzgebung nicht gänzlich zu erklären. Denn es ist dann nicht einzusehen, warum die unter ähnlichen kli-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

matischen Verhältnissen wie des March-Donaubeckens stehenden Flachlandschaften Innerböhmens nicht auch zur Realteilung zurückkehrten.

Hier führen die Betrachtungen in die Psychologie der Erbsitten. Von ihr aus ist es zweckmäßig, die Lage im innerkarpathischen Teile des Staatsgebietes zu betrachten.

Es wurde schon darauf hingewiesen, daß ohne Unterschied des Volkstumes in der Slowakei und in Karpathenrußland die Realteilung geübt wird. Eine Ausnahme machten oder machen nur die Deutschen, die, in vielen Sprachinseln verteilt, zwischen Slowaken, Magyaren und Rusniaken leben. Über die Lage im einzelnen wird der zweite Teil der vorliegenden Darstellung berichten.

Vorerst soll auf eine Tatsache hingewiesen werden, die stark im Bereiche des Psychologischen liegt. Die Deutschen in der Slowakei und in Karpathenrußland sitzen mit wenigen Ausnahmen durchwegs auf Kulturboden, dem sie seine erste Struktur gaben. Sowohl die mittelalterlichen als auch die barocken Siedlungsgebiete wurden zuerst unter der Herrschaft der Anerbensitte geprägt. In dem Maße, wie die Deutschen ihre politisch-rechtliche und ihre soziale Sonderstellung verloren, dringt die Sitte der Realteilung ein. Es erfolgt die Angleichung an die Strukturierung des Kulturbodens der andersvölkischen Umgebung. In diesem Prozesse der Angleichung sind verschiedene Zwischenstufen zu unterscheiden. Er ist verschieden weit gediehen. Sein Einsetzen hängt mit der Änderung der politischen und sozialen Ordnung zusammen. Die Motive müssen für jede Sprachinsel gesondert behandelt werden. Hier ist nur die Tatsache festzustellen, daß innerhalb eines Realteilungsgebietes Anerbenenklaven ihre Agrarstruktur in der Richtung der Realteilung wandeln. Es gibt neben Ursachen, die in der Agrarrechtsverfassung eines Gebietes liegen, auch solche, die auf psychologische Einwirkungen zurückgehen. Und zwar scheint es so zu sein, daß diese letzten Einwirkungen auf die Angleichung an die Struktur gerichtet sind, die den Kulturboden, der die Enklave umgibt, bestimmt. Voraussetzung ist natürlich, daß die anzugleichenden Strukturen „empfänglich" für derartige Angleichungstendenzen sind. Ob die deutschen Sprachinseln im Ostteile des Staates auch so empfänglich wären, wenn sie etwa nach dem straff strukturierten System der Waldhufendörfer angelegt wären, kann weder bejaht noch verneint werden. Wir neigen der Meinung zu, daß das Waldhufendorf eine schlechte Voraussetzung für die Entstehung von Realteilungstendenzen ist. Es wird darüber noch einiges gesagt werden.

Wir kehren zu den Verhältnissen im Westteile des Staates, in die Sudetenländer zurück und werfen die Frage auf, ob das Verharren der ehemaligen, vorwiegend slawischen Realteilungsgebiete der Barockzeit nach 1869 in der Anerbensitte nicht ebenso ein Assimilationsvorgang ist, wie es der Übergang der deutschen Sprachinseln der Slowakei

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

und Karpathenrußlands zur Realteilung ist. Das innerböhmische Realteilungsgebiet kann in der Barockzeit als Enklave in einem, auch in der Zeit der Grunduntertänigkeit gesicherten Anerbengebiete betrachtet werden. Die geistige Haltung der Tschechen hat sich, trotz des Wiedererwachens eines eigenen Nationalbewußtseins, stark der der Deutschen genähert[20]. Warum sollte diese Annäherung sich nicht auch auf jenen geistigen Bereich beziehen, der vom Typus und der Struktur des Kulturbodens beeinflußt wird? Durch die Teilungsbeschränkungen von 1812, die praktisch Teilungsverboten gleichkamen, war einer Angleichung der Tschechen an die Anerbensitte und damit an die agrarsoziologische Grundverfassung der umgebenden Deutschen der Weg geebnet. Der Prozeß hatte rund ein Halbjahrhundert (1812—1869) Zeit. Erfahrungsmäßig genügt diese Zeit, soziale Erinnerungen und Sitten auszulöschen. Wo aber solche Erinnerungen lebendig waren, wurden sie von den abwertenden Erinnerungen des Grunduntertänigkeitsverhältnisses durchkreuzt. Unter diesem hatten die Bauern des innerböhmischen Gebietes, die, wie oben gesagt, als „Wirte bis weiteres" nicht Eigentümer des Bodens waren, den sie bebauten, bestimmt mehr gelitten als die deutschen Bauern der Waldberggebiete. Die Entwicklung der Agrartechnik seit 1869 und das Einsetzen der modernen sozialen Standes- und Berufswechselerscheinungen waren der Festigkeit der Anerbensitte im ehemaligen Realteilungsgebiete der Barockzeit nur zuträglich. Das große Österreich bot für vom elterlichen Hofe Weichende, mit einigen Mitteln ausgestattete Söhne und Töchter genügend Raum. Man wird aber schwerlich den Angleichungsvorgang auf eine einzige Ursache zurückführen können. Auch die psychologischen Einwirkungen, die ihn fördern, sind verschiedenartig. Eine saubere Trennung von agrargeographischen und den mit diesen eng verbundenen agrarwirtschaftlichen Ursachen ist nicht möglich. Daß diese Letztgenannten neben den zum Teil vom deutschen Anerbengebiete ausgehenden psychologischen mitwirken, darf angenommen werden, wenn wir unsere Aufmerksamkeit dem östlichen

[20] Vor allem ist festzustellen, daß die Tschechen die geistigen Strömungen des romantischen wie des liberalen Nationalismus mitmachen, ebenso wie sie, getragen durch eine soziale Gliederung, die der der Deutschen in Böhmen immer ähnlicher wird, den wirtschaftlichen Rationalismus deutscher Prägung willig annehmen.

Der tschechische Nationalismus ist nur in seiner geistigen Substanz vom deutschen unterschieden. Erkenntnispsychologisch zeigt er die gleichen Züge.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Teile des Anerbengebietes im nördlichen Mähren zuwenden, das zwischen der Grenze der beiden Erbsittenbereiche und dem deutschen Waldhufendorfgebiete eingelagert ist. Heute unterscheiden sich die Landwirtschaften beiderseits der Erbsittengrenze im oberen Marchbecken kaum. Der Rübenbau mit der ihm zugeordneten Getreidekultur beherrscht das Feld. Es ist nur die Frage, ob der früher viel weiter nach Norden reichende Weinbau, der heute vielfach durch einen intensiven Feldgemüsebau abgelöst ist, nicht die Ursache dafür war, daß das Straßendorfgebiet nach 1869 zur Realteilung überging. Es wären hier zum Vergleiche die Zusammenhänge zwischen Pflanzenkultur und Realteilungssitte in West- und Mitteldeutschland heranzuziehen. Ob aber eine solche Deutung in die Tiefe des Vorganges reicht? Hier versagen vielleicht alle wirtschaftsrationalistischen Deutungsversuche. Vielleicht stehen wir hier eben jenem „Geiste" des Kulturbodentypus der Donau-Marchbeckenlandschaften gegenüber. Ihn zu „verstehen" ist schwer. Die intuitive Erfassung des Sinngehaltes einer kulturbodenmäßig in bestimmter Weise strukturierten Landschaft führt zu Ergebnissen, die „mehr einleuchtend und einfach, als im strengen Sinne beweisbar erscheinen, oft mehr Behauptungen gleichen als bewiesenen Tatsachen"[21]. Eines kann festgestellt werden: Im mährischen Realteilungsgebiet ist unter der Landbevölkerung heute kaum eine Erinnerung an die Periode von 1812—1869 vorhanden, in der die gesetzlichen Freiteilbarkeitsbeschränkungen als „Reflexwirkung"[22] die Anerbenfolge nach sich zogen. Sie war für das heutige mährische Realteilungsgebiet eine vorübergehende Erscheinung. Der Unterschied zwischen der barocken Realteilung und der modernen Realteilung besteht aber darin, daß die zweite ganz im Zeichen einer neuzeitlichen Maßlosigkeit steht, von der noch zu reden sein wird. Das Gefüge des Kulturbodens im Realteilungsgebiete war in der Zeit vor 1812 leidlich fest, insbesondere deshalb, als die gesetzlichen Teilungsbeschränkungen der theresianisch-josefinischen Agrarpolitik Grenzen setzten. Heute ist der stark parzellierte Boden in einem Maße „mobilisiert", das seinesgleichen sucht. Die Grundherren bzw. ihre Beamten teilten im wesentlichen Meierhöfe und große Bauernwirtschaften auf. Die mo-

[21] A. Haushofer in: Paßstaaten in den Alpen, 1928, S. 1, angeführt nach H. Haushofer, s. o. S. 33 über die Schattenseiten der politischen Geographie.

[22] Siehe bei Grünberg, Studien, S. 185.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

derne soziale Realteilungsgemeinde teilt um. Wortbild und Sinn dieses „Umteilens" erinnert peinlich an die gleichbenannten Maßnahmen der russischen Agrarpolitik. Es ist nun mehr ein Ergebnis intuitiven Erfassens des Sinngehaltes der modernen Realteilung, wenn manchem, der diese Dinge überschaut, hinter dem krassen Individualismus und Demokratismus der Realteilung, wie sie das Donau-Marchbecken kennt, die Dämonen des Bolschewismus auftauchen, jener Synthese westlichen Rationalismus mit dem Geiste des Kulturbodens der osteuropäischen Steppenlandschaft.

II.

Nach einer Jahrhunderte dauernden Entwicklung, deren verschiedenen Antriebe mehr angedeutet als beschrieben wurden, ist das Gebiet der Tschechoslowakei um die Wende vom 19. zum 20. Jahrhundert weniger nach ethnischen, denn nach geographischen Bereichen in ein Anerbengebiet und ein Realteilungsgebiet geschieden. Nachbarschaftliche Angleichung, das Stehen unter einer gemeinsamen Rechtsordnung, das Eingelagertsein der sudetenländischen Volksstämme in den mitteleuropäischen Kulturkreis, der karpathenländischen in den des mitteleuropäischen Südostens zeigen an, daß in der Polarität „Boden" — „Mensch" die Mächte der Landschaft eine überragende Rolle spielen, und daß auch im Zeitalter der nationalen Absonderung synthetische Kräfte der Landschaft nicht gebrochen werden. Diese Feststellung ist wesentlich, weil gerade in den zahlreichen neueren kleinen Darstellungen von Historikern und Volkskundlern entweder die Wirkungen der Landschaft mißachtet werden, oder sie werden unterschätzt und es wird beim nicht eingeweihten Leser der Anschein erweckt, daß die ostdeutschen Volksbodengrenzen auch eindeutige Kulturbodengrenzen sind. Die Erkenntnishaltung der Volkstumsforschung ist von einem starken Zuge zur Analyse bestimmt und verdeckt leicht die eigenartigen Überschneidungen und Verfilzungen in der Vielvölkerzone Mitteleuropas. Die vorliegende Darstellung wird stark von den praktischen Erfahrungen grenz- und inseldeutscher Agrarpolitik in Ostmitteleuropa bestimmt. Ihr steht der Faktor „Boden" in seinen lebendigen Beziehungen zum Menschen deutlich vor Augen; ihr besonderer Sinngehalt in der Dynamik des landständischen Lebens muß nach unserer Meinung stärker zur Geltung kommen, soll nicht die ethnographische Analytik der historischen oder volkskundlichen Forschung zu jenen unmöglichen Schlüssen führen, in denen der Faktor „Mensch" so außerordentlich überschätzt wird.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Die Betrachtung der Entwicklung der Nachkriegszeit kann die Behandlung des vorliegenden Themas sehr leicht in jene analysierende Richtung abdrängen. In Ostmitteleuropa war der Umsturz von 1918 in erster Linie ein Aufstand der Nachbarnationen der Deutschen gegen alte Herrschaftsordnungen. In solchen Zeiten regt sich der nationale Wille stärker als sonst und bestimmt in seinen Taten die Oberfläche des Bildes, das sich dem Beschauer bietet. Für uns muß die Frage beantwortet werden, was von der Bewegung an der Oberfläche bis in die Tiefe der Beziehungen von Mensch und Boden wirkt. Sei es nun unmittelbar, wie etwa durch die vom nationalen Willen beeinflußten sogenannten Bodenreformen, oder sei es mittelbar über die Wandlung der Lebenstendenzen der Nationen in der neuen Staatsordnung, wie etwa das Entstehen neuer Gesellschaftsschichten im Gefüge des neuen Staatenlebens, die durch Zuwanderung aus Agrargebieten ihre Menschen bekommen, sei es durch Zerstörung von Wirtschaftsformen unter dem Einflusse der neuen Grenzziehungen, die immer zugleich eine neue Zueinanderordnung von Gebieten der Erzeugung und jenen des Verbrauchers von Gütern ist. Bei diesen Untersuchungen muß getrachtet werden, jene Erscheinungen zu sondern, die nichts mit den nationalstaatlichen Umwandlungen zu tun haben, sondern allgemein mitteleuropäischen oder europäischen Charakter haben. Weiter muß darauf geachtet werden, daß manche Erscheinungen durch die Umwälzungen von 1918 nicht ursprunghaft mit nationalstaatlichen Revolutionen zusammenhängen, sondern lediglich eine Beschleunigung der Entwicklung in bestimmter Richtung, die schon in ihren Anfängen vorhanden war, erfahren haben.

Übersieht man die Wandlungen der Gutsübergabe und Erbformen der Zeit nach 1918 im Bereiche der Tschechoslowakei, so muß man feststellen, daß letzten Endes in bedeutenderem Maße die zentralen Sinngebungen der Erscheinungen im Bereiche des Sozialpolitischen und Wirtschaftspolitischen denn im Bereiche des spezifisch Nationalpolitischen liegen. Zum mindesten gilt dies für den sudetenländischen Teil des Staates. Im karpathenländischen Teile liegen die Dinge insofern etwas anders, als dort die vorangehende ungarische Herrschafts- und Sozialstruktur deutlich national abgrenzbare Züge aufweist. Nur die Wandlungen der sogenannten „Bodenreform" zeigen überall ein ausgesprochen nationales Gepräge, wenn auch nicht verkannt werden darf, daß viel sozialpolitisch betonte „Bauernromantik" mitspricht[23]. Doch scheidet die Betrachtung der Bodenreformveränderungen aus unserer Darstellung deshalb aus, weil Gutsübertragungen und Erbfälle bei Neugütern wohl nur selten vorgekommen sind. Wo es sich aber um Anliegersiedlung und Übergang

[23] Siehe Haushofer, Die Agrarreformen, S. 11.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

von langjährigen Kleinpachtgründen in Eigenbesitz des bisherigen Pächters handelt, fügen sich diese Bodenstücke in die Gutsübertragungs- und Erbform der Umgebung ein. Überdies handelt es sich hier in stärkstem Maße um Klein- und Zwergbesitz.

So verfließt die Darstellung mit Erscheinungen jenseits der Staatsgrenzen und der Zeit vor dem Umsturze. Die lebhafte Bewegung der Umsturzzeit mit ihren nationalistisch-analysierenden Tendenzen vermochte nicht allzusehr in die Tiefe der Zusammenhänge zu wirken. Sie wirft wohl ihre Schatten auf die Veränderungen im Lebenskreise bäuerlicher Familien und in deren Verhältnisse zu ihrem Boden. Aber nichts finden wir, das eine besondere Note hätte. Das Staatsgebiet ist viel zu sehr Kulturboden im mitteleuropäischen Kulturkreise, als daß Formen auftreten könnten, die nicht anderswo ebenso von gleichen und ähnlichen Tendenzen bestimmt aufträten: 1918 bringt keine entscheidende Wende in der Jahrhunderte dauernden Entwicklung, die in ihrem Ablaufe mehr nach Kulturbodengrenzen denn Volksbodengrenzen bestimmbar ist.

Durchgeführte Erhebungen[24] zeigen deutlich, daß der ganze Fragenzusammenhang um die Veränderungen der Gutsübertragungen und Erbverhältnisse bei bäuerlichen Besitzen in zwei sich überschneidenden Einflußbereichen steht. Der eine Bereich wird durch die Einflüsse bestimmt, die von außen auf die bäuerlichen Schichten wirken. Sie sind:

die Währungsschwankungen;

die Preisgestaltung für landwirtschaftliche Erzeugnisse;

die damit zusammenhängenden Veränderungen der Bodenpreise;

die Änderung der Richtung und Intensität der Abwanderung vom Dorfe und die mit der gesellschaftlichen Schichtenbildung zusammenhängende Änderung des Berufswandels von Abwandernden, wobei einige nationale Unterschiede feststellbar sind.

---

[24] Von 150 ausgeschickten Fragebogen wurden etwa 50 beantwortet. Andere Erhebungen wurden persönlich durchgeführt. Die Fragebogenbeantworter waren landwirtschaftliche Organisationssekretariate, landwirtschaftliche Schulen, vereinzelt Amtsstellen und Einzelpersonen. Ihnen allen sei an dieser Stelle bestens gedankt.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Der andere Einflußbereich wird von der geistigen Haltung der bäuerlichen Bevölkerung bestimmt. Hierher gehören die Wandlungen:

des Familienbewußtseins und Ichbewußtseins, sowie des Standesbewußtseins, das mit den ersten beiden eng zusammenhängt.

Es ist vielleicht überflüssig darauf hinzuweisen, daß die beiden Einflußbereiche, in denen unser zur Behandlung kommender Fragenzusammenhang steht, sich vielfach durchdringen oder überschneiden. Des weiteren wird sich zeigen, daß die äußeren Einflüsse, je nachdem sie auf diese oder jene geistige Haltung stoßen, die verschiedensten Wirkungen hervorrufen. So zum Beispiel vermögen die Bodenpreisschwankungen in einem Gebiete das Entstehen von Realteilung zu fördern, in einem anderen Gebiete führen sie höchstens zur Steigerung von Parzellenverkäufen.

*

Wir beginnen die Darstellungen der Entwicklung nach dem Kriege in **Böhmen**.

Wie aus allen deutschen Gebieten in den Sudetenländern lief aus Böhmen bis zum Kriege ein ununterbrochener Abwandererstrom in die anderen österreichischen Kronländer. Dieses Abströmen war zugleich von einem deutlichen Drange nach sozialem Aufstiege beherrscht. Auch die Tschechen wanderten ab. Der Drang nach sozialem Aufstiege bedeutete aber für sie in seiner praktischen Wirkung in bedeutendem Ausmaße den Übergang zum deutschen Volkstum. Der Umsturz beschränkt nun das Gebiet der Abwanderungsmöglichkeiten für die Tschechen räumlich, für die Deutschen räumlich *und* gesellschaftlich, insofern ihnen die sozialen Aufstiegsmöglichkeiten vor allem in öffentliche Beamtenstellen stark versperrt werden. Bei den Tschechen herrscht ein merkbarer Zug nach öffentlichen, eine sichere Pension verbürgenden Stellen, der durch die Personalpolitik der Verwaltungsbehörden gefördert wird, die danach streben, vorzüglich Tschechen einzustellen. So mußten in den deutschen Gebieten Abwanderungshemmungen eintreten, während im tschechischen Gebiete eine verstärkte Abwanderung spürbar wurde. Der Widerschein dieser Entwicklung ist die Zunahme des Übergangs deutscher bäuerlicher Besitzungen an Familienangehörige. In der Zone deutschen ehemals slawischen Volksbodens von *Südwest-* bis *Nordwestböhmen* wird dies fast ausnahmslos gefunden. Nur der mittlere Böhmerwald macht eine Ausnahme, wo Verkäufe an Fremde öfters

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

eintreten. Hier sind auch Zwangsverkäufe häufiger, das einzige sudetendeutsche Gebiet, aus dem solches gemeldet wird. Die Störungen in der Abwanderung führen im nordwestlichen Bereiche dieser Zone zu Bestrebungen, die Übergabe des Gutes hinauszuschieben. Wenn auch die Übergabe an den Ältesten vor dem Kriege nicht üblich war, so zeigt sich doch ein merkliches Bestreben, den Jüngsten zu übergehen. Keineswegs aber führt dies so weit, daß Intestatvererbungen infolge überraschender Todesfälle häufiger geworden sind. Der Krieg hat auf Erleichterung und Erschwerung der Gutsübergaben keinen Einfluß in bestimmter Richtung gehabt. Mit der herrschenden Anerbensitte ist, wie überall verbunden, daß die Übernahmspreise bei Familienübergaben ein Viertel bis drei Viertel des Verkehrswertes betragen. Nur in der Nähe Pilsens liegen die Preise bei Familienübergaben um höchstens 15% niedriger als bei Fremdübergaben. Im Tepler Gebiete sollen mitunter die eigenen Leute mehr zahlen müssen als Fremde.

In der Zone verstreut sind einige Herde, in denen Realteilungstendenzen auftreten. So im Dobrzaner Bezirke in der Nähe Pilsens[25], im nordwestböhmischen Kohlengebiete und in den kleinen Ackerbürgerstädten. Es ist anzunehmen, daß die Entstehung der Realteilung in allen Fällen durch die Tatsache gefördert wird, daß in der ganzen Zone die barocke Teilungspraxis ein Übermaß von Kleinbesitzen geschaffen hat, die in Gemenglage verteilt sind und wo ein ständiger Bodenhunger herrscht. Die Gemenglage übt einen Anreiz zum Teilen aus. Es ist hier eine jener psychologischen Wirkungen zu erkennen, die von der Struktur des Kulturbodens ausgehen[26]. „Die Gemenglage zersplittert den Blick für das Zusammengehören“[27]. Es bedarf nur einer Änderung der geistigen Haltung, und der Übergang zur Realteilung ist geschehen. (Die Realteilung im Gebiete der Ackerbauerstädte hat noch eine andere Ursache, die wir bei der Besprechung der Verhältnisse in dem karpathenländischen Teile des Staates anführen werden, wo sie

[25] Eben dort, wo die geringen Preisunterschiede (15%) herrschen.

[26] Siehe hierzu Hellpach, Die geopsychischen Erscheinungen, Leipzig 1923, Vierter Teil, Landschaft und Seelenleben. S. 457 heißt es: „Und so rührt auch die Landschaft, in der die Menschen leben, nicht bloß an die affektive Seite des seelischen Lebens und wirkt nicht nur auf die psychophysische Leistungsdisponiertheit, ... sondern sie spricht unmittelbar zum Vorstellungsleben...“

[27] Bürger, Aufriß, S. 23.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

deutlicher kenntlich ist.) Mangel an Bargeld führt dazu, daß da und dort Töchter, die im Dorfe heiraten und deren Ehepartner ein kleines Besitztum sein eigen nennt, Felder mitbekommen, ohne daß daraus eine regelrechte Realteilung entstände. Die Zunahme der parzellenweisen Verpachtungen ist eine selbstverständliche Begleiterscheinung, vielleicht ein Anzeichen für latente Teilungstendenzen. Dagegen sind Zentralisationserscheinungen (Zusammenlegen von Gütern oder Gutsteilen) nur im nordwestböhmischen Kohlengebiete festzustellen. Ob sie da stärker den Charakter von Bodenspekulation tragen, ist nicht bekannt; anzunehmen ist es.

Die Sudetenländer haben ein altes, gefestigtes landwirtschaftliches Kreditwesen. Vor allem sind dies die Raiffeisenkassen; in Böhmen kommen die landwirtschaftlichen Bezirksvorschußkassen hinzu. Eine nicht unwesentliche Rolle spielen die zahlreichen Sparkassen der kleinen Städte für den Hypothekarkredit. Banken kommen als Darlehensgeber sehr selten in Betracht. Diese genannten Geldanstalten haben die Schwierigkeiten der Währungstrennung und der besonders für die deutschen Gebiete empfindlichen Kriegsanleiheverluste gut überstanden. Insbesondere das gutgefügte Raiffeisenkassenwesen, das in Zentralverbänden als Einheitsorganisationen des gesamten landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens zusammengeschlossen ist, ist ein großer Segen. Das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen der Sudetenländer ist streng nach nationalen Bereichen in Verbänden geordnet. Die Zentralverbände sind auch die Gründer von als „Spar- und Vorschußkassen" bezeichneten Geldanstalten, die langfristige billige Hypothekardarlehen geben, weil die Landeshypothekenanstalten keine Darlehen gewähren können. Der Zinsfuß bei Raiffeisenkassen beträgt 5½—7%; Sparkassendarlehen sind von 7—8% erreichbar, wozu noch eine Tilgungsquote kommt. Diese vergleichsweise günstigen Verhältnisse machen es verständlich, wenn aus kaum einem Gebiete mitgeteilt wird, daß die Geldbeschaffung zur Auszahlung der vom Hofe weichenden Kinder oder Miterben Schwierigkeiten macht. In der zur Berichterstattung stehenden Zone wurden lediglich aus dem westböhmischen Hopfenbaugebiete Schwierigkeiten in der Geldbeschaffung gemeldet, da die Verschuldungsgrenze teilweise überschritten wurde. Wir verstehen dies, wenn wir beachten, daß seit 1917 die Bodenpreise mit der Hochkonjunktur des Hopfens stiegen und für ein Strich (= 28 a) 17000 tsch. K. und noch mehr gezahlt wurden. Diese Konjunkturkäufe bedeuten eine große Gefährdung einer geordneten Gutsübertragung unter Lebenden und eine Erschwerung geordneter Erbübergänge. Die Hopfenpreise sind in den letzten Jahren, vor allem 1929, derartig zurückgegangen, daß sie kaum 10% der Preise der ersten Nachkriegsjahre ausmachen. Doch sind derzeit noch keine genauen Angaben über die Wirkungen der bedeutenden Erzeugnispreisveränderungen zu machen. Was für die Hopfenbaugebiete gilt, gilt im übertragenen Sinne auch für die ausgesprochenen

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Rübenbaugebiete. Wir kommen auf diese bei der Besprechung mährischer Verhältnisse zurück. Die oben genannte Verminderung der Möglichkeiten für die Deutschen, in öffentliche Beamtenstellen einzurücken, bringt es mit sich, daß die Abwanderung gegenüber der Vorkriegszeit im allgemeinen nicht verstärkt auftritt. Nur die rasch anwachsenden Industriesiedlungen in den verkehrsoffenen Landschaften wirken auf die raschere Abwanderung aus ihrer Umgebung fördernd. Stadtnähe reizt zum Studierenlassen der Kinder. Aber man merkt eine stärkere Neigung, es beim Mittelschulstudium zu belassen, was eine Senkung gegenüber der Vorkriegszeit bedeutet. Dagegen ist in der Zone ebenso wie anderswo ein verstärktes Eindringen von Bauernkindern ins Handwerk festzustellen. Die Abwanderung zeigt schon deutlich, daß geistige Einflüsse dabei eine große Rolle spielen. So in der auffallend stärkeren Abwanderung der weiblichen Jugend. Eine Parallelerscheinung dazu ist das stärkere Abwandern aus abgelegenen Gebieten. Es scheint im Zuge der Zeit zu liegen, daß die bisher beharrlicheren Menschengruppen und Gebietsbevölkerungen nachholen, um das die anderen ihnen voraus-eilten. Geltungs- und Bildungsideale spielen hier mit.

Es offenbart sich der Gegensatz zwischen dem Ichbewußtsein und dem Bewußtsein von der Bedeutung und dem Werte der bäuerlichen Familie und des bäuerlichen Standes. Die Welle des individualistischen Denkens und des Rationalismus, die in Gebieten größeren Verkehrs und intensiverer Wirtschaft und in der männlichen Schicht der bäuerlichen Bevölkerung schon vor dem Kriege wirkte, hat nun die weibliche Schicht und die entlegeneren Gebiete erfaßt[28], während sich in der männlichen Bevölkerung ernst zu nehmende, bewußt konservative, ständische Tendenzen deutlich zeigen. Welchen Einfluß das Hinausdrängen der weiblichen Familienangehörigen aus dem Bauernstande auf die Gutsübertragungen hat, insbesondere, ob sich durch den verstärkten Entzug von Bargeld, das in andere Stände und Berufsschichten einfließt, Schwierigkeiten ergeben, kann nur vermutet, nicht aber sicher angegeben werden. Ein Ausfluß geistigen Haltungswandels ist sicher das stärkere Bestreben des Gutsübergebers, die Bestimmungen des Übergabevertrages, der auch die Ausgedingefestlegung enthält, schärfer zu fassen. Es scheint so, als ob man Grund hätte, sich gegenseitig nicht zu trauen, wobei immer noch die Frage offen bleibt, ob die junge Generation eigensüchtiger geworden ist, oder ob die Alten, aus ihrem eigensüchtigen Denken heraus, in den

[28] Siehe Bürger, Die Stellung der bäuerlichen Familie unserer Zeit, in: „Die Landgemeinde", eine landständische Vierteljahrsschrift, Groß-Ullersdorf, Herbstheft 1928, S. 8.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Jungen ihr Abbild sehen, oder ob nicht beides mitspielt. Die größere Sorgfalt, mit der man sich bestrebt, Übergabeverträge abzuschließen, bedingt die Zunahme der Tendenz, dies vor den Notaren zu tun. Nur ein Hopfenbaugebiet weist einen Rückgang dieser Vertragsschließungsweise auf; dies mit der Begründung, daß bei Notaren und Richtern zu wenig Verständnis gefunden wird. Damit in Verbindung fördert die Gemenglage, daß die Übergeber sich Grundstücke zurückbehalten, um eigene Geldeinnahmen zu haben. Wo dies im Übermaß auftritt, wird das Bestehenkönnen des Übernehmers gefährdet. Die Währungswertveränderungen wecken das Bestreben, die Wertbestimmungen nicht in Geld, sondern in Getreide vorzunehmen, wie es in Nordwestböhmen der Fall ist.

Äußerst schwierig ist die Sinndeutung des Geburtenrückganges, vor allem, wenn Verknüpfungen mit dem Grundthema der vorliegenden Schrift gesucht werden sollen. Wieweit Unterschiede zwischen den Nationen des Staates vorliegen, werden die zu erwartenden statistischen Veröffentlichungen nach dem Zählungsjahre 1930 zeigen. Jedenfalls werden die Tschechen hinsichtlich ihrer Geburtsziffern die Deutschen nicht übertreffen. Südwestböhmen zeigt im allgemeinen keinen Geburtenrückgang. Dagegen ist er im äußerst fruchtbaren Nordwestböhmen sehr stark. Die Hopfenbaugebiete gehen hier voran. Die Begründungen, die in bäuerlichen Kreisen selbst gegeben werden, sind, ganz abgesehen davon, daß sie oft schief sind, nicht immer ehrlich. Vor allem heuchelt man gern eine übergroße Fürsorge für die Nachfolgerschaft, der man die Erbteile nicht zu sehr kürzen, oder die Übernahme nicht zu sehr erschweren will. Auch der Hinweis, daß man nicht wisse, was die Kinder einmal werden sollen, ist oft zu hören. Bei näherem Zusehen merkt man aber weist, daß die Fürsorge weniger den Nachfolgern, als sich selbst gilt. Nicht ganz schuldlos ist jenes agrarpolitische Spezialistentum, das in der Ausdeutung von Buchführungsergebnissen aus einer Bauernwirtschaft ein gewerbliches Unternehmen macht, in dem „Schulden" die „Rentabilität" herabmindern. Eine ebenso einseitig eingestellte landwirtschaftliche Schulausbildung führte diese Denkweise in die Köpfe der heranwachsenden künftigen Hofübernehmer, und es begann jene Rechnerei üblich zu werden, deren oft einziger Erfolg die kinderarmen Bauernhöfe ist. Jene von uns kritisierte Denkweise übersah die eigenartige funktionelle Stellung der bäuerlichen Landwirtschaft im Gesamtlebensablaufe der Gesellschaft; sie übersah deshalb auch, daß der Faktor „Schulden" in der bäuerlichen Land-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

wirtschaft nicht eindeutig mit dem Rechenstifte festgelegt werden kann. Ein gewisses Maß Schulden gehörte in den Anerbengebieten zum normalen Bestande eines Bauernhofes. Von den Schulden geht jene psychologische Wirkung aus, die die jungen Bauersleute zu Sparmeistern werden läßt, welche Eigenschaft zwar nicht buchhalterisch bewertet werden kann, die aber doch den Ausschlag gibt. Wir wagen zu behaupten, daß verhältnismäßig mehr schuldenfrei übernommene Besitzungen in fremde Hände kommen als das Umgekehrte der Fall ist[29].

Die mit der Frage des Geburtenrückganges zusammenhängende Abtreibung der Leibesfrucht ist in den Sudetenländern auf dem Lande, wie anderswo, meist eine Nachkriegserscheinung. Die Ursachen sind verschieden. Wir kommen noch einmal auf diesen Punkt zurück. Eine unmittelbare Beziehung zum engeren Fragenkreise der Gutsübertragung ist schwer festzustellen. In den verkehrs- und städtearmen Gebieten Südwestböhmens sind Abtreibungen seltener.

Das nördliche deutsche Randgebiet Böhmens vom Egerlande bis zum Adlergebirge zeigt keinerlei Veränderungen der überlieferungsmäßigen Anerbensitte. Eine Besonderheit dieser Zone, vor allem östlich des Elbedurchbruches, ist die starke Durchsetzung der Dörfer mit Industrie. Die Waldhufensiedlung ist die typische ostmitteldeutsche Agrarindustriesiedlung. Ein besonderer Einfluß auf die Gestaltung der Gutsübergabeverhältnisse ergibt die Beobachtung jedoch nicht. Die schwersten Krisen machte dieses Gebiet in der Zeit vor 1900 mit. Damals, im Fieber der aufstrebenden Industrie, wurden hunderte Bauernhöfe zerstückelt. Der Zerfall begann mit dem Abverkauf von Bauplätzen. Das viele Bargeld, das dafür eingenommen wurde, war kein Segen. In manchen Gebieten, so in der böhmischen Oberlausitz, waren jene Jahrzehnte eine scharfe Auslese, aus der jene Bauernfamilien hervorgingen, die gegen die modernen Einflüsse am widerstandsfähigsten waren. Das Hinausdrängen der Industrie aus den Waldberggebieten an die Hauptverkehrslinien und in die Nähe der Kohlengruben, vor allem aber der Abbau jener Überindustrialisierung, die in Erscheinung trat, als Öster-

[29] Damit sind „Schulden" innerhalb jener Grenze gemeint, die mit dem Ausdrucke „normaler Schuldenstand" mehr angedeutet als fest umrissen sind. Sie hängen von vielerlei ab. Vor allem aber ist eine entsprechende Organisation des landwirtschaftlichen Kreditwesens neben Preisstabilisierung der Erzeugnisse ein wesentlicher Faktor, einen „normalen Schuldenstand" überlieferungsmäßig und erträglich finden zu lassen.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

reich-Ungarn zerfiel, verstärken die an und für sich vorhandenen und oben gekennzeichneten Tendenzen der Verzögerung der Abwanderung von Bauernkindern. Ein allgemeiner Rückgang der Studierenden unter Bauernkindern ist festzustellen[30]. Dem entspricht eine Zunahme der Übergaben in der Familie. In Ostböhmen werden über 95% der Höfe so übertragen. Dagegen nehmen die Gewerbetreibenden und Handwerker unter den vom Hofe Abziehenden zu. In der Art der Übertragung von Höfen hat sich wenig geändert. Gegenüber anderen Gebieten scheint in der ganzen Besitzstruktur der Waldhufendörfer ein stark rationaler Zug zu herrschen, der aber eine traditionelle Verfestigung erfahren hat. Übergabeverträge wurden auch vor dem Kriege meist vor dem Notar abgeschlossen. Die Bestimmungen der Verträge sind genau gefaßt. Das Ausgedinge ist eine unverrückbare feststehende Einrichtung, die keinerlei Veränderungen zeigt. Die Altenteile sind im ganzen Waldhufendorfgebiete verhältnismäßig hoch. Sie betragen in dieser Zone bis 9000 tschechische Kronen jährlich, das sind etwa 1100 Goldmark. Die Übernehmer können nach wie vor bestehen. Sie zahlen ein Drittel bis die Hälfte des Verkehrswertes des Bodens, wobei Gebäude und Inventar selbstverständlich nicht berechnet werden. Eine Tendenz in der Richtung auf Übergabe an die jüngeren Söhne ist nicht festzustellen. Das Braunauer Ländchen (westlich vom Glatzer Kessel) kennt seit je die Jüngstenerbfolge.

Es bietet sich also dieses Gebiet, trotz seines eigenartigen gesellschaftlichen Aufbaues als agrarisch-industrielles Mischgebiet, dem Beobachter als so verfestigt, daß Krieg und Umsturz kaum besondere Wirkungen ausgelöst haben. Der Bodenhandel ist in diesen Gebieten schwach. Güterschlächterei erfährt hier noch etwas von jener moralisch-zweifelhaften Sinndeutung, die ihr Name so trefflich ausdrückt. Wenn man das Nebeneinander einer solchen verfestigten Agrarstruktur[31] und eines überaus regen Erwerbslebens und Verdienergeistes betrachtet, muß

[30] Damit steht das Steigen der Zahl der an sudetendeutschen Hochschulen Eingeschriebenen keineswegs in Widerspruch. Die Zahl der bäuerlichen Studenten kann geringer werden; vor allem aber studieren, wegen der staatlichen Prüfungsvorschriften, derzeit mehr Deutsche im Lande, denn vor dem Kriege, als ihnen sämtliche österreichischen und die meisten reichsdeutschen Hochschulen offenstanden.

[31] Der im Menschlichen eine feste Auffassung von bäuerlicher Familie und durchaus aristokratisch gefaßter Erbfolge, im Geographischen eine unverrückbare Struktur des Kulturbodens entspricht. —

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

man unwillkürlich zu dem Schluß kommen, daß die konservativen Instinkte des Bauerntums am sichersten ihre lebendige Auswirkung behalten, wenn die Vorstellungswelt aus der Kulturbodenstruktur in der Richtung auf feste Einteilung und schwer umzuändernde Ordnung beeinflußt wird. Wären die ostmitteldeutschen agrarisch-industriellen Gebiete so strukturiert wie der innerböhmische Kulturbodenbereich, so gäbe es vermutlich in den größeren Dörfern kaum mehr größere Höfe. Eine solche Struktur hätte den starken „psychologischen Druck", der von der Geistigkeit der Industrie ausgeht, nicht ausgehalten. Denn bodenhungrige „kleine Leute" waren immer da. Dieses Element in seiner unglaublichen Zähigkeit, Fleiß und Sparsamkeit entwickelte immer, wie heute noch, einen großen Bodenhunger und vermochte in den ersten Nachkriegsjahren die Bodenpreise bis 20000 tsch. K. je Hektar zu treiben. Da und dort kommt es vor, daß Bauerngüter parzellenweise verpachtet werden. Die kleinen Leute zahlen sehr hohe Pachtpreise. Ob das Drängen nach Boden in diesen Schichten, die einen Großteil der Industriearbeiter in sich schließen, in einem Zusammenhange mit den unglaublich niedrigen Industriearbeiterlöhnen und der ständigen Arbeitslosigkeit in der Textilindustrie, die im Waldberggebiete hauptsächlich vorkommt, steht[32], bedarf einmal einer besonderen Untersuchung. Angenommen kann es werden. Die Tatsache, daß große Höfe, die etwa zum Verkaufe kommen, billiger sind als kleine, findet so auch zwanglos eine Erklärung. Die Geldbeschaffungsverhältnisse wurden im allgemeinen schon oben geschildert. Hier im sozialgemischten Gebiete zeigen die Raiffeisenkassen als die Hauptkreditgeber eine ganz besondere Eigenart, auf die wir zweckmäßig bei der Besprechung der ganz ähnlichen Verhältnisse in Nordmähren zurückkommen. Ebenso wird dann über die Funktion des Bauernwaldes einiges zu sagen sein.

Der Geburtenrückgang ist überall spürbar. Fruchtabtreibungen kommen in bäuerlichen Kreisen weniger als in anderen Kreisen vor.

*

Das anschließende Waldhufendorfgebiet Nordmährens und Schlesiens, von der böhmischen Landesgrenze und dem Glatzer Kessel bis in die mährische Pforte, zeigt im allgemeinen keine wesentlichen Unter-

[32] Nach Berechnungen des Internationalen Arbeitsamtes in Genf hatte die Tschechoslowakei 1928 einen Lohnindex, der im Verhältnis zum englischen (100) und reichsdeutschen (70) nur 45 betrug.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

schiede gegenüber den Verhältnissen im Waldhufendorfgebiete Ostböhmens. Erwähnenswert sind die Änderungen der Übergabeverträge, die nun meist eine Währungsklausel enthalten. Die Ausgedinge sind verhältnismäßig hoch und betragen im Nordwestabschnitte dieser Zone ungefähr 10000 tsch. K.; im verkehrsabgelegenen und sehr rauhen niederen Gesenke sind sie mit bis 7000 tsch. K. bewertbar. Die höchsten Ausgedinge im deutschen Gebiete Mährens dürfte das Kuhländchen haben, wo sie mit 8000—15000 tsch. K. bewertet werden. Die Ausgedingehöhen entsprechen ungefähr dem Gesamtkulturstande der einzelnen Landschaften. Die Entwicklung der Bodenpreise ist nicht einheitlich. Im westlichen Teile der Zone setzt nach einem Sinken gegenüber den ersten Nachkriegsjahren zur Berichtszeit (Herbst 1929) wieder ein Steigen ein. Im östlichen Teile hält das Sinken gegenüber den hohen Nachkriegspreisen an. Die Berechnung der Übergabepreise liegt in den Grenzen zwischen einem Fünftel bis zwei Drittel des Verkehrswertes. Aus Westschlesien wird berichtet, daß Übernahmeverweigerungen zu erwarten sind. Im allgemeinen ist das Bestehenkönnen der Hofübernehmer gewährleistet.

Die Anerbensitte wird streng eingehalten. Realteilungstendenzen treten, wie im westlichen Böhmen, in den kleinen Städten, oft in der Entwicklung sitzengebliebenen ehemaligen Bergmannssiedlungen, auf. Die Ackerbürger verhalten sich im Übergeben und Vererben von Liegenschaften anders als ihre bäuerliche Umgebung. Es spielt hier ihre kleinbürgerlich-demokratische Geistesart eine gewisse Rolle. Man kann dies in einigen deutschen, ehemals städtischen Gemeinden in der Slowakei beobachten. Wir kommen im Zusammenhange mit der Lageschilderung in der Slowakei auf die Charakteristik ackerbürgerlicher Übergabeformen zu sprechen. Als Bruch der Anerbensitte kann man es nicht betrachten, wenn sogenannte „Zufelder", das sind Parzellen, die aus Zusatzrodungen oder der grundherrlichen Großbäteraufteilungspraxis des 18. Jahrhunderts stammen, Kindern, die auf andere Höfe heiraten, als Abfertigung mitgegeben werden; wie dies zum Beispiel in der Odersenke im Kuhländchen der Fall ist, wo die sogenannten Oderwiesen, abseits der Dorfflur liegend, den Charakter von solchen „Zufeldern" haben.

Die Wanderungs- und Berufswechseltendenzen sind einigermaßen jenen ähnlich, die wir in Böhmen finden. Nur ist der Rückgang der studierenden Bauernkinder nicht so einheitlich festzustellen. In der Nähe

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

von städtischen Siedlungen mit Mittelschulen kann allgemein eine Zunahme des Studierenlassens von Bauernkindern festgestellt werden. Ob dies lediglich auf eine stärkere Werbung der Mittelschulen, die bei zu geringer Schülerzahl gesperrt würden, zurückzuführen ist, oder ob sich hier schon die oben angedeutete Tendenz des Nachholens einer Entwicklung in einem konservativen Gebiete, also eine Angleichung an den Westen des Staatsgebietes zeigt, ist nicht ohne weiteres zu sagen.

Für Nordmähren liegen eingehende bevölkerungspolitische Untersuchungen vor, die vor allem die Geburtenbewegung nach sozialen Schichten behandeln[33]. Aus ihren Ergebnissen geht hervor, daß in der Nachkriegszeit die Geburtenhäufigkeit geradezu als Relation des Bodenbesitzausmaßes erscheint. Die Vollbauernfamilien sind die kinderreichsten, jene der besitzlosen und auf dem Dorfe zur Miete wohnenden Lohnarbeiter sind die kinderärmsten. Dazwischen verteilen sich mit steigender Kinderzahl die Häuslerfamilien (Zwergbesitz) und als nächste Stufe die Kleinbauern. Es besteht guter Grund, diese Erscheinung auch auf deutschböhmische Verhältnisse auszudehnen, obwohl die Meldungen nichts dergleichen besagen, sondern sich meist mit dem trügerischen Augenschein begnügen, der die Angaben der verjährten Statistiken rassenhygienischer Werke übernimmt und oberflächlich auf dörfische Gegenwartsverhältnisse anwendet[34]. Bemerkenswert ist der Umschwung in den Ansichten, die in Bauernkreisen selbst über das Geburtenrückgangsproblem herrschen. In der Fortführung der rationalen Betrachtungsweise dringt die Einsicht immer mehr durch, daß eigene Kinder, die einmal ausgesteuert werden müssen, als Mitarbeiter auf dem Hofe billiger zu stehen kommen, denn fremde Arbeitskräfte. Das heißt eine alle Beobachtungsmomente in Betracht ziehende und folgerichtig fortgeführte rationale Behandlung der Frage des Geburtenrückganges trägt zur Widerlegung jener Ansichten bei, die zur Kinderarmut in Bauern-

[33] Höß, Über den gesellschaftlichen Aufbau nordmährischer Dörfer, in: „Die Landgemeinde", Herbstheft 1928, S. 2. Untersuchungen mit verbesserten Methoden und Kategorienbildungen sind im Winter 1929/30 angestellt worden. Ihre Ergebnisse werden im Laufe des Jahres 1930 in der gleichen Zeitschrift veröffentlicht.

[34] Es darf überhaupt bemerkt werden, daß sozialstatistische Erhebungen, wie die zum Zwecke der Unterlagenbeschaffung zu Arbeiten vorliegender Art, sehr stark unter „Tendenzpsychosen" leiden. Man merkt manchen Berichterstattungen an, daß sie mehr auf Gelesenes, denn auf Gesehenes zurückgehen.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

familien führen. Sobald die Bevölkerungsschwundwelle, die durch den Geburtenausfall während des Krieges hervorgerufen wurde, die berufsfähigen Altersstufen erreicht (ab 1935) und die Bauernkinder in anderen Berufen leichter unterkommen können, werden sich noch mehr Leute zu der neuen obengenannten Einsicht bekennen. Welche Rückwirkungen auf Gutsübertragungen sich in weiteren zehn Jahren durch die Veränderungen der Berufsmöglichkeiten zeigen werden, ist nicht vorauszusehen. Bisher haben weder der ältere Geburtenrückgang, noch die jüngere, in einigen Gebieten festzustellende Zunahme der Geburten in bäuerlichen Familien eindeutig feststellbare Einflüsse auf die Gutsübergaben gehabt. Die alte Erscheinung, daß kinderreiche Bauernfamilien durch geschicktes Heiraten ganze Höfegruppen mit ihren Ausgesteuerten besetzen, ist nach dem Kriege genau so zu finden wie früher. In diesem Meer von Umwägbarkeiten vermag aber der Sozialstatistiker wenige Dinge zu fischen, die man „schwarz auf weiß besitzt" und „getrost nach Hause tragen" kann.

Oben wurde schon gesagt, daß eindeutige Beziehungen zwischen dem nach dem Kriege stark auftretenden Abtreiben der Leibesfrucht und dem Grundthema der vorliegenden Arbeit nicht festzustellen sind. Es gibt in Nordmähren und in anderen Landschaften Gebiete, in denen die Abtreiberei ein öffentliches Geheimnis ist. Wir sind geneigt, zwei Ursachen anzunehmen, die dann wirken können, wenn geistiger Nährboden in der Bevölkerung vorhanden ist. Dessen Vorbereitung ist bei der oft mangelnden Kirchenzucht, die auch mit dem herrschenden Priestermangel zusammenhängt, und der oft geradezu schamlosen Propaganda gewisser Parteien und Weltanschauungsgruppen leicht möglich. Eine Ursache sehen wir in dem stumpfsinnigen Nachahmen von Unsitten. Die Abtreiberei ergreift so gleich einer Seuche ganze Dörfer. Es kommt vor, daß Nachbardörfer ganz verschont bleiben oder nur vereinzelte Fälle aufweisen. Es gibt Dörfer, in denen die Abtreibereien nur in einer sozialen Schicht vorkommen, oder sie wird nur bei Ledigen festgestellt. Seltener sind mit der aus Nachahmung geübten Abtreiberei irgendwelche klareren rationalistischen Vorstellungen verbunden. Sie hören auch ebenso auf, wie eine Seuche erlischt, wenn — und hier kommen wir zur Andeutung der anderen Ursache — sich inzwischen nicht geschäftsmäßige Engelmacherei eingenistet hat. Es soll keine Pauschalverdächtigung der Ärzteschaft sein, von der ein Teil sich ehrlich gegen den Verfall des Berufsethos wehrt; aber die mit der Überfüllung der medizinischen Fakultäten verbundene Übersättigung des Landes mit Proletarisierungsgefahren ausgesetzten Ärzten ist neben den schon früher tätigen Weibspersonen die zweite Ursache der nach dem Kriege zunehmenden Abtreiberei. Hier spielen allerdings Begründungen, wie die der Kleinhaltung der Familie, um die Besitzübergabe nicht zu gefährden, eine Rolle. Doch kann mit Bestimmtheit gesagt

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

werden, daß mit dem Ausblicke auf die künftigen Jahrzehnte das Ein- oder Zweikindersystem, sei es nun das Ergebnis von geübter Empfängnisverhütung oder Abtreibung der Leibesfrucht, zum Zusammenbruche vieler Familien und deshalb zu Gutsübergaben an Fremde führen wird. Ein Vergleich mit einem alten Einkinder- und Zweikinderfamiliengebiete, dem der Schwabenkolonien in Südungarn, zeigt nämlich, daß jenes System nur deshalb nicht zum Verlust der Höfe führt, weil die Kulturdifferenz zwischen den Deutschen und ihrer andersvölkischen Nachbarschaft einen wirtschaftlichen und finanziellen Entwicklungsvorsprung schafft und die Nachbarvölker meist die genügend vorhandenen Arbeitskräfte stellen.

Weder das eine noch das andere trifft in den Sudetenländern zu. Bauer sein und echt familienhaft leben gehören in Hinkunft enger zusammen denn je.

Das herrschende System geordneter Gutsübergaben ruht, wie aus früher Gesagtem hervorgeht, in den Sudetenländern zu bedeutendem Teile auf dem außerordentlich gut ausgebauten Kreditgenossenschaftswesen. Die Sudetenländer können als mit Raiffeisenkassen gesättigt bezeichnet werden. Die Geldbeschaffung der Kassen erfolgt durch Spareinlagen oder durch Kredite der Zentralverbände. Die Einlagen stammen nun gerade in den am dichtesten besiedelten Gebieten des nördlichen Böhmens und Mährens sowie in Schlesien zum bedeutenden Teile — oft sind es weit mehr als 50 % — aus den Kreisen der kleinen Leute, die Häusler, Industriearbeiter sind. Von den Industriearbeiterlöhnen ist so die Höhe der Spareinlagen stark abhängig. Wir gaben schon die vergleichenden Indexzahlen der tschechoslowakischen Industriearbeiterlöhne an[35]. Für die ausgesprochene Krisenindustrie, die ihren Hauptsitz auch heute noch im deutschen Waldberggebiete hat, die Textilindustrie, würde sich die Indexzahl noch niedriger stellen, wenn genaue Berechnungen gemacht würden. Dies und nicht nur die drückende Landwirtschaftskrise muß beachtet werden, wenn man die Aufzeichnungen der Spareinlagenbewegung in der Tschechoslowakei betrachtet.

Es sind gestiegen:	1925	1926	1927	1928
Der Spareinlagenstand um insgesamt	9,22 %	9,55 %	9,75 %	4,25 %
Der Spareinlagenstand bei ländlichen Kassen um	8,67 %	7,19 %	7,10 %	– 1,22 %[36].

[35] Siehe S. 137.

[36] Hilmer, Die Forderungen der Landwirtschaft, in: „Deutschmährisches Genossenschaftsblatt", Nr. 624, S. 65. In die Aufstellungen sind die Zahlen des Krisenjahres 1929 noch gar nicht eingerechnet.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Nun wird der Geldmangel, der bei weiterem Sinken der Einlagen eintreten muß, sich im Agrarindustriegebiete weniger auswirken. Vor allem dort wenig, wo im Bauernwalde eine der wichtigsten Geldbeschaffungsquellen bei Gutsübergaben vorhanden ist. Man muß aber, gerade für den sudetendeutschen Siedlungsbereich trifft dies zu, beachten, daß in den genossenschaftlichen Zentralorganisationen die agrargeographisch und kulturbodenstrukturmäßig verschiedensten Gebiete zusammengekoppelt sind. So steht den kapitalintensiven Rübenbaugebieten Südmährens gleich einem Puffergebiete das waldreiche und von Industriearbeitern durchsetzte bergige Nordmähren gegenüber. Der geradezu katastrophale Rückgang der Rübenpreise, nach einer Zeit der Konjunktur in der Nachkriegszeit mit ihren bodenpreistreibenden Wirkungen im Realteilungsgebiete, fand bisher durch die Geldausgleichstätigkeit des genossenschaftlichen Zentralverbandes eine Abschwächung, insofern noch tragbare Kredite zur Verfügung standen. Die Darstellung führt damit in das Realteilungsgebiet über, das im ersten Teile unserer Betrachtungen genügend umschrieben wurde.

*

Vorerst soll aber noch der Bereich des oberen Marchbeckens, die Hanna, betrachtet werden. Wie schon oben festgestellt wurde und wie die Karte zeigt, ist dieses Gebiet altslawischen Kulturbodens heute noch vorzüglich slawischer Volksboden. Nur schmale Randzonen sind von Deutschen besiedelt. Die Hanna zeigt vorzüglich Anerbensitte. Doch läßt sich eine mehr oder weniger deutlich erkennbare Mischzone feststellen, in der gemischter Erbgang vorherrscht, insofern die in die Hanna vorstoßende Spitze des Realteilungsgebietes ihre Reizwirkungen ausübt. Die Untersuchungen darüber, wie sich die Grenze zwischen den beiden Erbformgebieten in dynamischer Betrachtungsweise darstellt, sind noch nicht veröffentlichungsreif. Denn es zeigt sich offenbar, daß nicht nur eine räumliche Mischzone, in der in einer Gemeinde beide Erbformen nebeneinander bestehen, oder neben Stammgütern eine mehr oder weniger große Anzahl von Freifeldern vorhanden sind, sondern es gibt auch eine soziale Mischung, insofern die Realteilungstendenzen in sozialen Schichten verschieden stark auftreten. Keinesfalls — und dies gilt für die ganze Grenzzone der beiden Erbformbereiche — stehen die beiden Formen einander scharf ausgeprägt gegenüber. Der volkliche Unterschied spielt, soweit feststellbar, keine

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Rolle. Deutsche und Tschechen verhalten sich in der Empfänglichkeit für Realteilungs- oder Anerbentendenzen gleich. Realteilungsherde sind auch hier die kleinen Städte, wie dies andernorts ebenfalls festgestellt wurde. Doch dürfte im deutschen Gebiete der Ackerbürgerboden nach dem Kriege verhältnismäßig mehr der Aufteilung verfallen und so zur Entstehung eines neuen Kleinbauernstammes beitragen. Vor dem Kriege konnte man das Umgekehrte finden. Der Ackerbürgerboden wurde aufgekauft, kommassiert und gab zur Entstehung neuer, unmittelbar an der Stadtgrenze liegender Großgüter Anlaß. Manchmal wurde zwar Ackerboden nicht zusammengekauft, sondern zusammengepachtet. Jedenfalls hält die Tendenz an, daß die Ackerbürger ihren Boden abstoßen; ein Ergebnis moderner Sozial- und Wirtschaftsdifferenzierung, eine Ablösung des Bürgertums von seiner teilweise agrarischen Lebensform.

Die Bodenpreise sind in der Hanna unter dem Einflusse der Rübenkonjunktur sehr gestiegen, haben aber später, mit dem Sinken der Rübenpreise, etwas nachgelassen. 20000 bis 30000 tsch. K. wurden für ein Hektar gezahlt. In der Nähe von Olmütz, wo viel Gemüsebau herrscht, stiegen die Preise auf 35000 tsch. K. und noch höher. Die Preise bei Gutsübergängen in der Familie stellen sich auf die Hälfte bis auf ein Drittel des Fremdverkaufspreises. Die Ausgedinge sind entsprechend der Bodengüte ziemlich hoch (bis 15000 tsch. K.). Eine Entwicklung, das Ausgedinge nicht mehr in Geld und in Ackernutznießung, sondern in Naturalgaben zu verlangen, macht sich deutlich geltend.

Eine der interessantesten Nachkriegserscheinungen in der tschechischen Hanna (vor allem im Teile östlich Olmütz scheint sie stärker aufzutreten) ist das Eindringen deutscher Dienstboten in die tschechischen Dörfer aus dem nördlich der Hanna liegenden Waldberggebiete des niederen Gesenkes. Wir verstehen diese Erscheinung als den Ausdruck der geänderten sozialen Aufstiegsverhältnisse, von denen schon anderweitig die Rede war. Deutsche Bauernsöhne gehen als Knechte in tschechische Dörfer, weil die tschechischen Bauernsöhne andere Berufe, die ihnen die junge Staatlichkeit verlockend aufzeigt, vorziehen. Der Zug zur Stadt ist bei den Hannaken groß. Ein Symptom für diese Entwicklung ist auch die verhältnismäßige Abnahme von tschechischen Priesterzöglingen in den bischöflichen Seminarien, für die in dem durch die Kirchenabfallbewegung der Nachkriegszeit verhältnismäßig gut hindurchgegangenen Mähren keine andere Erklärung bleibt, als daß auch in einem so ausgesprochen stolzen Bauernstamme, als der die Hannaken angesehen wurden, die „konservative Haltung" stark in Auflösung

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

begriffen ist. Wirkungen in der Veränderung der Gutsübergaben sind noch nicht besprechungsreif.

In das Anerbengebiet Mährens gehört zum Teil auch die deutsche Iglauer Sprachinsel. In ihr sind die Erscheinungen ganz ähnlich denen im Waldhufendorfgebiete. Eine bemerkenswerte Änderung ist in der Abwanderungsrichtung der Überzähligen festzustellen. Sie hat sich um 180° von der Richtung auf Wien nach den nordböhmischen Industriegebieten gewendet.

*

Wenn wir uns nun dem Realteilungsgebiete zuwenden, so soll vorerst noch einmal auf die schon genannte Mischzone hingewiesen werden, in der beide Erbformen nebeneinander bestehen. Fragebogenbeantwortungen besagen, daß in der Mischzone, die man sich nicht zu breit vorstellen darf und die längs der im ersten Teile unserer Darstellung aufgezeigten geographischen und klimatographischen Linie liegt, rund ein Viertel der Bauernwirtschaften gemischten Erbgang (Stammgut nach Anerbensitte und Freifelder) aufweist. Drei Viertel aber werden nach der Realteilungssitte übergeben.

Die Lage im Realteilungsgebiete Südostmährens wird man zweckmäßig im Zusammenhange mit der Grenzziehung nach dem Vertrage von Saint Germain zu betrachten beginnen. Die Agrarwirtschafts- und Sozialstruktur Südostmährens war auf das ideal gelegene Zentrum des Marchdonaubeckens, auf Wien, abgestimmt. Erzeugnisse und Menschen setzte Südmähren vorzüglich in Wien ab. Die Grenzziehung machte aus der Gunst der Lage das Gegenteil. Die deutschen Gebiete Südostmährens zeigen die Wandlungen krasser als die tschechischen. Vor allem springt die ganz unverhältnismäßig gesteigerte Nachfrage nach Boden in die Augen. Geldentwertung und Lebensmittelknappheit der Nachkriegszeit lassen die Bodenpreise bis 1926 bis auf 60000 tsch. K. (etwa 8000 *RM*) je Hektar und noch höher steigen. Mit der Währungsstabilisierung und dem Aufhören der Lebensmittelknappheit sinken die Bodenpreise, wobei Relationen zu den Erzeugnispreisen (vor allem für Rüben) festzustellen sind. Doch trifft dies nicht allgemein zu. Im Weinbaugebiete sinken die Preise weit weniger, trotzdem der Weinbau um nichts rentabler ist, als andere Erzeugungszweige. Dies deutet eben daraufhin, daß die Störungen einer geregelten Abwanderung maßgebenden Einfluß auf die Bodenpreise

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

haben. Doch nicht nur der Bodenverkauf weist diesbezügliche Symptome auf. Eine starke Zunahme der parzellenweisen Verpachtung, zu deren Begründung ausdrücklich angegeben wird, daß sie höhere Preise als Ganzverpachtungen bringen, weist in derselben Richtung. Es kann sogar gesagt werden, daß die Zunahme parzellenweiser Verpachtung die Lage noch besser kennzeichnet als der Bodenverkauf. Die zunehmende Raumenge veranlaßt, Boden fester in der Hand zu behalten und den im ganzen Gefüge des Realteilungsgebietes liegenden Tendenzen durch verstärkte Parzellenverpachtungen nachzugeben. Unter den die Pachtzinsen treibenden Ursachen wird öfters das Zwischenliegen von Parzellen genannt, die zur Feldabrundung gebraucht, höher geschätzt werden. Mit all dem Gesagten steht die Beobachtung in Übereinstimmung, nach der (in den deutschen Gebieten) mehr Leute zur Landwirtschaft streben, als vor dem Kriege.

Kennzeichnend für die Lage im Realteilungsgebiete der Nachkriegszeit ist aber die außerordentlich verstärkte Zunahme der wandernden Industriearbeiter, die als Häusler und Besitzer einiger Metzen Ackerland auf dem Dorfe wohnen und in die Industriezentren zur Arbeit fahren. So zieht das dauernd anwachsende Brünn dörfische Industriearbeiter an sich, die die Bahn täglich benützen. Das Schwerindustriegebiet von Mährisch-Ostrau-Witkowitz aber zieht hunderte Arbeiter aus dem Realteilungsgebiete der unteren March an sich, die die Züge des Samstagnachmittags und der Nacht von Sonntag auf Montag füllen. Diese Tages- und Wochenfahrkarteninhaber sind im nördlichen Böhmen und Mähren seit langem bekannt, wenn auch hier eine Zunahme dieser Fahrten im Zusammenhange mit dem Abrutschen der Industrie aus den Gebirgstälern in die Ebene festzustellen ist. Doch ist der Stock der Industriearbeiter alt und baut auf der Barocksiedlung der Grundherren auf. Im Realteilungsgebiete Südmährens bedeutet aber die steigende Zunahme solcher wandernder Bevölkerungsschichten, daß die Realteilung schon an der Grenze der Möglichkeit angekommen ist. Sie bedeutet im weiteren, daß die zwischen Industriezentren eingelagerte Realteilungsagrarlandschaft eine Sozialstruktur annimmt, die sie jener der altindustriellen Mischsiedlungsgebiete des Waldberglandes annähert.

Es wäre bestimmt falsch, die Wandlungen im Realteilungsgebiete ausschließlich mit den politischen Wandlungen nach 1918 in Verbindung zu bringen. Die Entwicklung trieb in Südostmähren schon vor dem Kriege nach jener Richtung, die dann nach dem Kriege in ihrer einseitigen Verschärfung auftrat. Man wird gut tun, den politischen Umsturz und seine Folgen als eine Erschütterung des ganzen agrar-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

soziologischen Zustandes jenes Gebietes zu betrachten, durch die eine schon vorhandene Entwicklung beschleunigt wurde. Dies gilt vor allem mit Hinsicht auf entstehende Raumenge und Berufswechselerscheinungen.

Doch ist festzustellen, daß dieser mit der sozialen Schichtenverschiebung zusammenfallende Berufswandel in eine Zeit fällt, die geneigt ist, die an sich ganz natürlichen Spannungen körperschaftlich zu objektivieren. Vor allem muß dabei an die politischen Parteien gedacht werden. Es ist im mährischen Realteilungsgebiete festzustellen, daß das politische Parteienwesen nicht nur absolut zugenommen hat, insofern die Verfassung des neuen Staates geradezu politische Parteien zur Regierungsbildung über Wahlen voraussetzt. Das politische Parteiwesen hat im Realteilungsgebiete auch relativ gegenüber dem Anerbengebiete zugenommen. Die Spannungen, die in den Parteigegensätzen ihren Ausdruck finden, sind nun vorzüglich sozialer Natur. An sich ist dies keine Besonderheit und ist überall zu finden. Was aber die Lage im Realteilungsgebiet kennzeichnet, ist, daß geradezu triebhaft der Bodenhunger die Parteienbildung fördert. Die Beurteilung der Verhältnisse im Realteilungsgebiete ist ohne Eingehen auf die geistigen Wandlungen in der Bevölkerung überhaupt sinnlos[37]. Die Tendenz derartiger Gruppenbildungen ist nun aber nicht auf die Herstellung einer Struktur gerichtet. Es ist hier nicht irgendeine, wenn auch noch so einfache Vorstellung von sozialer Gruppenordnung nach Klassen oder Ständen maßgebend. Dem „mobilisierten" Boden ent-

[37] Die Problematik um die Realteilung, wie sie Aereboe in seiner „Agrarpolitik" (Berlin 1928, S. 252) einfach mit „volkswirtschaftlichen Interessen"erwägungen abtut, erscheint an dem, was heute die Realteilungsgebiete zeigen, gemessen, ein grober Rückfall in eine atomistische Denkweise. Mit wirtschaftsrationalistischen Erwägungen kann niemand das Wesentliche der Dynamik der Realteilung erfassen. Es handelt sich doch heute sehr darum, die Strukturwandlungen im Geistig-Seelischen zu sehen. Das heißt die Menschen nicht einfach als Produktionsfaktoren in Rechnung zu stellen, ohne sich darum zu kümmern, wie sie als Kulturträger erscheinen. A. mutet einem denkenden Leser, der an der Grenze der beiden Erbsittengebiete lebt, etwas viel zu, wenn er solche billige Formulierungen schreibt, wie: „Wahre Demokratie ist Ersatz der Geburts- und Geldsackaristokratie durch Geistes- und Leistungsaristokratie" (S. 275). Es ist hier nur zu fordern, daß der Verfasser seine „Leistungsaristokratie" einmal in ihrer geistigen Grundhaltung im Realteilungsgebiete studiert.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

spricht in der Vorstellungswelt der ihn bebauenden Menschen ein Streben nach sozialem Aufstiege, dem alle anderen Motive untergeordnet werden. Ansätze zur Bildung fester Strukturen lösen sich leicht auf. Am krassesten muß dies im Genossenschaftswesen zur Geltung kommen, dessen soziologische und psychologische Voraussetzungen in einer Empfänglichkeit für feste Ordnungen zu sehen sind. Der Kleinbauer im Realteilungsgebiete ist in der Geistigkeit der Nachkriegszeit der Prototyp jenes Agrardemokraten, der alle Schranken überspringt, auch die von seinesgleichen gesetzten, wenn es scheinbare Vorteile bringt. Dieser primitive Individualismus wird noch dadurch gefördert, daß die Lebensinteressen so stark von der eigenen Wirtschaft in Anspruch genommen werden, daß es sehr schwierig ist, durch Erziehung und Belehrung den Blick für Dinge zu schärfen, die größere gesellschaftliche Bereiche umfassen. Organisationsführungen haben im Realteilungsgebiete einen schweren Stand. Sichere Ansatzpunkte für körperschaftliche Strukturierung sind meist die größeren Wirtschaften, die sich noch erhalten haben[38]. Doch ist die soziale Autorität der Vollbauern vielfach dadurch zerstört, daß auch sie am Wettbewerb im Bodenhandel teilnahmen und so die sozialen Spannungen mitvermehren halfen. Ganz abgesehen davon, daß manche von ihnen durch den Konjunkturwandel im Rübenbau sehr stark an ihre eigenen Sorgen gebunden sind und deshalb ihre vielleicht (!) noch vorhandenen „natürlichen" Führungsfunktionen weniger ausüben können. Es darf so nicht wundernehmen, daß das Realteilungsgebiet ein fruchtbares Feld für

[38] Der Zusammenhang zwischen der Fähigkeit zu ständischer Gliederung und einer festen Familienverfassung, zu der ein geordnetes Verhältnis zwischen Boden und Familie, wie es die Anerbensitte darstellt, gehört, ist im Realteilungsgebiete besonders gut zu studieren.

Interessante Bestätigungen für die Fähigkeit zu ständischer Gliederung, wozu nicht nur Einordnungs-, sondern auch Unterordnungsfähigkeit gehören, liefert die Beobachtung der Dienstbotenwanderungen, insofern man untersuchen will, aus welchen mittelbäuerlichen Kreisen überzählige Kinder sich als Dienstboten verdingen. Man kann nämlich feststellen, daß Bauernkinder aus den deutschen Anerbengebieten ins Realteilungsgebiet als Dienstboten gehen, nicht aber umgekehrt. Trotzdem man annehmen müßte, daß die Raumenge im Realteilungsgebiete eine Voraussetzung dafür sein würde. Das „Recht auf Boden", das die Vorstellungswelt des Realteilungsbauernkindes von früh auf beherrscht, läßt die Gedanken einer Ein- und Unterordnung unter die Autorität eines fremden Hausstandes schwer aufkommen.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

demagogische Umtriebe ist, an denen viele gute Bemühungen weitsichtiger Leute gescheitert sind. So darf festgestellt werden, daß das stetige Zurückdrängen des privaten Agrarproduktenhandels, wie es im Anerbengebiete der Sudetenländer schon vor dem Kriege weitgehend durch Vergenossenschaftung möglich war, im Realteilungsgebiete stockt. Es scheint auch nicht verwunderlich. Denn wenn mit der beharrlichsten Substanz, dem Boden, freier Handel getrieben werden kann, ist denselben Menschen, die dieses pflegen, schwer verständlich zu machen, daß man mit Getreide und Gemüse anders verfahren müsse. Wo im Realteilungsgebiete — mit Ausnahme der Raiffeisenkassen, die Kinder einer anderen Zeit sind — gute Genossenschaften bestehen, so liegen hier mehr als anderswo Leistungen eines oder einiger trefflicher Männer vor.

Die schon vor dem Kriege vorhandenen Tendenzen, Parzellen zusammenzukaufen und Großgüter zu bilden, ist noch nicht verschwunden.

Unter diesen Verhältnissen entstehen in Verbindung mit wirtschaftstechnischen Verbesserungsplänen (Maschineneinstellung u. a.) in Mittelbauerkreisen Wünsche, die auf einen Übergang zur Anerbensitte abzielen.

Es ergeben sich aber dabei eigenartige Schwierigkeiten, die zeigen, wie sehr der Kulturbodentypus dem menschlichen Wollen Grenzen setzt. So bringen solche Bauernfamilien ihre Töchter schwer an den Mann. Sie bekommen keinen Boden mit und stehen deshalb weniger hoch im Kurse. Eine Abfertigung mit Geld, die etwa der Bodenmitgift entsprechen würde, stellt aber für den Übernehmer des Hofes eine bedeutende Schuldenlast dar. Denn es darf nicht vergessen werden, daß der Menschentypus „Realteilungsbauer" einen rein individualistischen Begriff von „Gerechtigkeit" hat, wie alle Streitgespräche zwischen den Anhängern der Realteilung und der Anerbenfolge beweisen. Die Heiratsbewerber werden sich vermutlich an der „ungerechtfertigten Verkürzung" stoßen. Diese praktischen Erwägungen werden derzeit angestellt, wenn einsichtige Menschen im Realteilungsgebiete mit Plänen umgehen, mit der herkömmlichen Sitte zu brechen. Ob an der Grenze der beiden Erbformgebiete derartige Erwägungen öfters angestellt werden als im Binnengebiete, und ob hier stärker die Anerbenfolge eindringt, ist ungemein schwer festzustellen. Die Einzelbeobachtungen, die da und dort gemacht wurden, lassen sich nicht zu einem Bilde fügen.

Zu bemerken ist weiter, daß die Auswanderung nach Österreich, die auch in anderen sudetendeutschen Gebieten (z. B. im Schönhengstgau) zu finden ist, und an der sich auch Tschechen beteiligen, soweit nicht die österreichische Grundverkehrsgesetzgebung sie hindert, im süd-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

mährischen Realteilungsgebiete dadurch gefördert wurde, als die hohen Bodenpreise, die beim Verkauf erzielt werden, Auswanderungslustige in den Besitz großer Barmittel setzten. Die Gründe, warum viele der Auswanderer wieder zurückkehrten, sind noch nicht eingehender untersucht worden.

*

Die Darstellung der Lage im karpathenländischen Teile des Staatsgebietes kann nicht so eingehend gegeben werden, wie jene der Sudetenländer.

Über die Gründe wurde im ersten Teile schon gesprochen. Einer genaueren statistischen überprüfung stehen zwei Schwierigkeiten gegenüber: erstens fehlt ganz allgemein eine umfassende Kenntnis der Verhältnisse, die doch der Ausarbeitung beantwortbarer Fragebogen vorangehen muß. Andererseits sind die karpathenländischen Gebiete des Staates noch zu wenig von Organisationsstellen durchsetzt, die imstande wären, agrarsoziologische Fragestellungen im Sinne unserer Ausführungen zu beantworten[39]. Die deutschen Sprachinseln sind in der Nachkriegszeit genauer durchforscht worden, wenn dabei auch agrarsoziologische Interessen oft akzessorische Bedeutung hatten.

Eine siedlungskundliche Unterbauung, wie wir sie bei unseren Betrachtungen der Besprechung der sudetenländischen Gebiete des Staates übten, kommt für den karpathenländischen Teil deshalb weniger in Betracht, weil, wie schon festgestellt, dieser zur Gänze östlich jener Grenze liegt, die das Realteilungsgebiet vom Anerbengebiet trennt. Ob es sich um die Siedlungen in der slowakischen Donauebene[40], oder im slowakischen Berglande, oder in Karpathenrußland handelt, überall findet sich die Realteilung. Wir stehen auf altem ostmitteleuropäischem Kulturboden. Anerbenenklaven weisen zurück auf das westliche Mitteleuropa, insofern sie mit der deutschen Einsiedlung zusammenhängen. Dabei darf ganz allgemein die Beobachtung festgestellt werden, daß, je jünger die deutschen Sprachinseln sind, desto stärker noch Anerbensitte zu finden ist. Es liegt also jener, schon im ersten Teile unserer Darstellungen genannte Assimilationsvorgang vor, nach dem

[39] Das soll keineswegs heißen, daß die Slowakei und Karpathenrußland nicht verwaltungsmäßig durchgegliedert wären. Jedoch kommt für unsere Zwecke eine Fragebogenbearbeitung durch Behörden weniger in Betracht, ganz abgesehen von sonstigen Schwierigkeiten.

[40] Der Begriff findet sich zum ersten Male bei Hassinger, „Die Tschechoslowakei", S. 79.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

einerseits die Inbesitznahme schon strukturierten Kulturbodens durch ein anderes Volk keine Änderungen mit sich bringt, insofern sich der Boden die Menschen angleicht; andererseits kultiviertes Neuland, wenn es inselartig abgeschlossen oder zerstreut liegt, sich nach und nach an die Struktur des alten Kulturbodens der Umgebung angleicht. Die Motive brauchen den menschlichen Trägern dieser Assimilation nicht immer bewußt zu sein, noch sind sie in allen Zeitabschnitten gleichartig.

Die ältesten deutschen Siedlungen östlich des Karpathenbogens, der Mähren von der pannonischen Beckenlandschaft trennt, sind die Weinbauerndörfer um Preßburg. Es genügt, festzustellen, daß sie die gleiche Entwicklung aufweisen wie die deutschen Siedlungen des mährisch-niederösterreichischen March-Donaubeckens. Mittelalterlichen Ursprunges sind die deutschen Siedlungen im Gebiete von Deutsch-Proben und Kremnitz und die beiden Zipsen (die Oberzips am Fuße der Tatra und die Unterzips im Göllnitztale). Das Gebiet um Deutsch-Proben und Kremnitz hat eine stark bergbauliche Vergangenheit, genau wie die Unterzips. Diese Gebiete sind, wenn sie überhaupt stärker Anerbensitte (vor allem in Verbindung mit Ackerbürgerrechten) hatten, außerordentlich leicht der Realteilung zugänglich. Es bedarf dann meist nur des Verfalles des Bergbaues und des damit verbundenen Verlustes städtisch-bürgerlicher Standesrechte. Die Städte werden zu Dörfern. Die Beziehungen zum Kulturboden geraten in eine ausschließlich bäuerliche geistige Sphäre, ohne daß das Bauerntum der Menschen gewachsen wäre. Es läßt sich in ihm immer deutlich jener Zug von Demokratismus nachweisen, der die Geistesart des Bürgertums seit je mitbestimmt. Auf Kulturboden projiziert, ergibt dies Realteilungssitten. Wir verweisen darauf, daß im sudetischen Anerbengebiete die Realteilungsenklaven vorzüglich in alten Ackerbürgerstädten bis heute bestehen. Das Deutsch-Proben-Kremnitzer Gebiet ist heute ein Realteilungsgebiet, das sich vollständig an die slowakische Umgebung angeglichen hat. Die Angleichung erstreckt sich auch auf andere Ausdrucksformen des Lebens, wie Beruf (landwirtschaftliche Wanderarbeiter, worüber noch einiges zu sagen sein wird), Tracht, Denkweise[41]. Aussiedlungen, Stauden genannt, sind die letzten Versuche gewesen, die Raumnot zu bannen, die in den Altsiedlungen herrschte[42]. Das Absinken von einer höheren Kulturstufe und die strukturelle Angleichung an die slowakische Umgebung sind auch der Grund dafür, daß über Mischehen viele deutsche Dörfer slowakisch geworden sind; der wirksamste Schutz nationaler Eigenart der Sprachinseln, eine eigenartige Kulturbodenstruktur, fehlte. Ob der nationale Assimilationsprozeß in der

[41] Siehe hierzu auch Hladik, Wirtschaftliche Lage, in: Winter, „Die Deutschen in der Slowakei und in den Karpathenländern", Münster 1928, S. 18ff.

[42] Siehe hierzu Hanika, Die Kremnitzer Sprachinsel, daselbst, S. 47ff.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Zeit nach dem Kriege weitergegangen ist, ist schwer zu sagen. Die volksdeutsche Bewegung und Einstellung, die sich nach dem Kriege in dieser und anderen Sprachinseln des karpathenländischen Teiles des Staates zeigt, ist deutlich mit der volkspolitischen Aktivität der Sudetendeutschen verknüpft. In der Unterzips kann man den Übergang vom Bergbaustadtbürgertum zum Realteilungsbauerndorf feststellen[43]. Der Mangel einer bäuerlichen Erbsitte, der niedere Zustand der Landwirtschaftskultur auf äußerst kärglichen Böden führen dazu, daß die verheirateten Kinder ihren Ehepartner mit ins Elternhaus bringen. Die Ausstattung der Kinder ist äußerst kärglich, wenn an westlichen Maßen gemessen wird. Die wenigen Felder, die so ein junges Paar mitbekommt, gestatten meist nicht, einen eigenen Hausstand zu bilden. Sie teilen deshalb mit den Eltern bzw. Schwiegereltern sowohl Wohnhaus und Tisch als auch die Wirtschaftsgebäude. Man könnte geradezu von einer Art „sekundärer Hauskommunion" sprechen. Doch sind die Tendenzen, die auch zur Auflösung slawischer Hauskommunionen führen und wie sie etwa heute noch in Slawonien zu finden sind, dadurch gegeben, daß Eltern und Kinder je auf eigene Rechnung unter einem Dache wirtschaften. Dieses individualistische Prinzip ist nun nicht ein neuer Entwicklungsantrieb in der Richtung der Herbeiführung von Realteilungsverhältnissen ähnlich dem Westen Mitteleuropas, sondern stellt einen Rest bürgerlichen Selbständigkeitsempfindens dar, ein Erbe der vergangenen Stadtherrlichkeit[44]. Die geänderten politischen Verhältnisse, vor allem deren Folgen in der Änderung der Abwanderungsmöglichkeit der überzähligen, über die noch gesondert gesprochen werden muß, sind die Ursache einer Anschoppung. Die Krise, die entsteht, vorläufig zu bannen, dürfte dadurch möglich sein, aus den ersten Anfängen eines Genossenschaftswesens nach sudetendeutschem Muster die geldlichen Unterlagen einer verbesserten Wirtschafsführung zu entwickeln. Dadurch wäre zwar die Frage der drückenden Raumenge nicht gelöst, aber die Schwierigkeiten wären um einiges hinausgeschoben.

In der Oberzips, dem höchstkultiviertesten deutschen Gebiete der Karpathenländer mit einer sozialen Durchgliederung, die Bürgertum und Industriearbeiterschaft, Bauern und eine kleine Gruppe von Großgrundbesitzern im Lebensstile einer Gentry umfaßt, liegen die Verhält-

[43] Der Bergbau wurde bis in die zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts geübt.

[44] Ausgesprochener finden wir hauskommunionähnliche Formen in einem deutschen Dorfe der nördlichen Zips (Hobgard), das eine große Zahl eingeheirateter und eingedeutschter Slawen aufweist. Das Dorf liegt ganz einsam und von der übrigen Zips abgeschlossen. Mit der hauskommunionartigen Form ist hier ein sehr niedriges Eheschließungsalter verbunden. Mädchen, die mit 18 Jahren noch keinen Mann haben, gelten als „alte Jungfern".

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

nisse etwas anders, als in den anderen deutschen Gebieten mittelalterlichen Kolonistenursprungs. Die ausgezeichnete politische Position, die die Zipser im alten ungarischen Staatswesen innehatten, und die sie mit der Welt in Verbindung hielt, war der Grund, warum die Zipser Landwirtschaft einen bemerkenswerten Grad fortschrittlicher Entwicklung aufweist. Durch den nach 1918 einsetzenden Besuch sudetendeutscher landwirtschaftlicher Fachschulen erfuhr diese Entwicklung eine verstärkte Fortsetzung. Eine Begleiterscheinung ist die Hebung des bäuerlichen Standesbewußtseins. Der Bauer der Zips fühlt sich gegenüber der sogenannten „Intelligenz" der Städte und der großen Dörfer nicht mehr so unterlegen, wie dies beispielsweise bei den deutschen Bauern im heutigen Rumpfungarn der Fall ist. Von hier aus wird man vielleicht die Bedeutung des gemischten Erbganges, der in der Oberzips überwiegend geübt wird, werten müssen. Hof und die zu ihm gehörenden Hausfelder nach anerbensittenmäßiger Form weitergegeben, bilden das kulturbodenmäßige Rückgrat der festen bäuerlichen Familienstruktur. Freifelder gehen daneben im Realteilungserbgange. Sie sind auch der Gegenstand des Bodenhandels, der ansehnliche Preise erzielt, trotzdem die wirtschaftliche Lage im Gefüge des neuen Staates, der die Zips in vieler Hinsicht zu einem marktfernen Gebiete machte, bedeutend schlechter als in den bodengütemäßig und menschlich gleichwertigen sudetendeutschen Gebieten ist. Auch das Kreditwesen in der Zips ist bisher trostlos gewesen, insofern der Darlehnszinsfuß bis 16 % betrug. Raiffeisenkassengründungen beginnen erst unter deutschmährischer Mitwirkung Anfang 1930. Nicht unerwähnt soll bleiben, daß der Zipser Bauer auch nach dem Kriege bei feierlichen Anlässen, etwa bei einer Hochzeit, noch Summen aufwendet, wie es in den sudetendeutschen Gebieten nur noch selten zu finden ist. Der Grund dafür, daß diese ganz besondere geldwirtschaftliche Lage zu keiner übermäßigen Krise führt, liegt darin, daß man die oberzipser, aber auch die unterzipser Geldwirtschaft, im Zusammenhange mit den zahlreichen Zipsern in Übersee, besonders in den Vereinigten Staaten sehen muß. Nicht nur, daß den Verwandten Gelder von dort zur Verfügung stehen; die Überseezipser treten selbst in der Heimat als Bodenkäufer auf, denn mancher von ihnen möchte seinen Lebensabend in der geliebten Heimat verbringen. Leider liegen noch keine neueren Studien über die wirtschaftlichen Verhältnisse in den beiden Zipsen gerade im Zusammenhang mit den Überseezipsern vor;

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

so daß auch nicht ausgesagt werden kann, ob die erschwerte Abwanderung der Überzähligen, die ganz offensichtlich vorliegt, und die auch ein Hemmnis dafür ist, daß heute Bauernkinder weniger studieren als vor dem Kriege, eine Erschwerung des üblichen Erbganges mit sich brachte. Bemerkenswert ist, daß das Eindringen von Slowaken in die deutschen Dörfer typische soziale Unterwanderungszüge zeigt und damit zusammenhängt, daß die nach Realteilungssitte weitergegebenen Felder die Ansatzpunkte dieses Eindringens sind. Die Anerbenkomplexe, die die Kerne der Übergabe- und Erbeinheiten sind, sind schwerer angreifbar für derartige Volksbodengrenzverschiebungen. So vermittelt die Beobachtung in nationalgemischten Gebieten, in denen sich soziale Schichtungen oft zugleich als nationale darstellen, wertvolle Einblicke in die soziologische Dynamik der Gutsübergänge.

Von den deutschen Siedlungen der Barockzeit, die Schwabendörfer auf der Schüttinsel bei Preßburg und südöstlich Munkatsch in Karpathenrußland, sowie die Holzhauerdörfer mit Deutschen böhmerwälder Ursprungs nördlich dieser Stadt und salzkammergutischer Herkunft im Tereschwatale (im Quellgebiete der Theiß), kommen für unsere Betrachtungen im engeren Sinne nur die ersten, die Schwabendörfer, in Betracht. Der Zahn der Zeit hat an der Anerbensitte dieser Siedlungen bis 1918 noch wenig zu nagen vermocht. Erst mit dem Umsturz beginnt die Wandlung. Sie setzte aber bisher nur bei den Munkatscher „Schwaben" ein. Der Grund ist hier der gleiche, wie bei den „Schwaben" in Galizien, bei denen die Realteilung nach dem Kriege auch stärker um sich greift. Hierin spiegelt sich vor allem wider, daß die Deutschen ihre politischen Positionen, die sie in Österreich und auch in Ungarn, so sie nur Vertreter des ungarischen Staatsgedankens waren, innehatten, eingebüßt haben. Die Realteilung befindet sich in einem Anfangsstadium, insofern noch nicht überall eine häusliche Trennung möglich ist. Die Felder sind verteilt; es wohnen aber die neuen Familien der Übernehmer unter einem Dache. Doch handelt es sich nicht um jene „sekundäre Hauskommunion", wie in der Unterzips. Das gemeinsame Dach ist nicht der Ausdruck einer gleichgerichteten Familienverbundenheit. Dieses räumlich Gemeinsame wirkt dem gerade im Kolonistentume barockzeitlicher Herkunft so stark lebendigen Individualismus dermaßen entgegen, daß solche von zahlreichen Menschen besetzte Häuser alles andere, nur nicht Stätten des Friedens sind. Jene Geduld im Ertragen des engen Beieinanderseins,

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

wie wir es bei den Tereschwataldeutschen finden, wo der gemeinsame Herd das Abzeichen eines verträglichen Nebeneinanders mehrerer Familien ist, zeigen die Schwaben nicht. Sie sind eben auch reine Bauern, während der Waldarbeiterkleinbauer wie im Tereschwatale zum Boden doch in einem anderen Verhältnis steht. Die Bodenpreise sind trotz schlechter Absatzverhältnisse hoch. Allerdings ist der Boden der Schwabenkolonien im allgemeinen sehr gut. Einzeluntersuchungen auf Grund strenger gefaßter Fragestellungen fehlen noch. Nur möge festgestellt sein, daß manche „Schwaben„-Dörfer auch heute noch in der Anerbensitte verharren. Bei den Tereschwataldeutschen finden wir, getragen von schier unglaublicher Sparsamkeit und Nüchternheit und bestimmt von der sehr zahlreichen Nachkommenschaft, einen ausgesprochenen Ausbreitungsdrang. Die Deutschen, die Waldarbeiter sind, kaufen den Rusniaken benachbarter und zwischenliegender Dörfer den Boden ab, errichten ihre schmucken Blockbauten und leben in verstärktem Maße als Kleinbauern. Diese Entwicklung ist zum Teil jüngeren Datums, und sie hält in der Nachkriegszeit an. Dabei glauben wir, in Verbindung mit der durch größeren Bodenbesitz entstehenden höheren sozialen Rangwertung, auch einen deutlichen Zug zur Behauptung des Zusammengehörens der erworbenen größeren (etwa bis zehn Joch) Wiesen und Feldstücke feststellen zu können. Das heißt es sind Ansätze zur Entwicklung einer Anerbensitte gegeben. Begünstigend auf diese Entwicklung wirkten nach unserer Ansicht zwei Ursachen ein, die in abgeschlossener Lage erhaltene stark hierarchische Denkweise und die übersichtliche, oftmals geschlossene Lage der Bodenbesitze. Wir wiesen andernorts schon auf die Zusammenhänge zwischen Bodenbesitzstruktur und Vorstellungswelt hin.

Aus dem 19. Jahrhundert stammt die von katholischen Hannoveranern (aus der Gegend von Meppen) angelegte Siedlung Čermany[45]. Sie ging aus aufgeteilten adeligen Grundbesitzen hervor. Die Eingewanderten brachten die nordwestdeutsche Einzelhofsiedlung um den Kirchdorfkern mit und halten an der Anerbensitte fest. An dieser Sprachinsel kann man studieren, wie sich ein Anerbengebiet inmitten eines Realteilungsgebietes verhält, wenn die Träger der Anerbensitte ihrer Umgebung kulturell überlegen sind. Das Anerbengebiet drängt seine Überzähligen in das benachbarte Realteilungsgebiet. Auf diese Weise haben die slowakischen Dörfer in der Umgebung von Čermany deutsche Einsprenglinge erhalten. Ob diese

[45] Siehe hierzu Willscher, Čermany, ein Beitrag zur karpathendeutschen Siedlungsgeschichte. Prag 1928.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

aber die Anerbensitte, entgegen der oben genannten Regel von der Assimilation durch vorstrukturierten Kulturboden, mit übertragen konnten, ist infolge der kurzen Beobachtungszeit und der geringeren Zahl der Fälle noch nicht festzustellen. Anerbensitte findet sich auch bei den Deutschen auf der Schüttinsel, die aber von Kolonisten des 18. Jahrhunderts abstammen.

Diese knappe Übersicht über die Verhältnisse im karpathenländischen Teile des Staatsgebietes mit besonderer Beobachtung der deutschen Sprachinseln soll noch durch einige Anmerkungen allgemeiner Natur ergänzt werden. Im ersten Teile unserer Darstellungen wurde auf die Tatsache hingewiesen, daß die Slowakei und Karpathenrußland ein Teil der innerkarpathischen Beckenlandschaft sind, die vor 1918 vom ungarischen Staatswesen ausgefüllt wurde. Die innere Harmonie dieses raumstaatlichen Gebildes fand ihren Ausdruck in der wirtschaftlichen und sozialen gegenseitigen Ergänzung der waldfreien, agrarischen Steppenlandschaften und der Waldberglandschaft. Die Grenzziehung brachte der Slowakei und Karpathenrußland große Veränderungen. Die Umstellung des Ergänzungsverhältnisses zweier Landschaftstypen in der Weise, daß im neuen Staatswesen die karpathischen Waldberggebiete zu den Parksteppenlandschaften Böhmens und Mährens in Beziehungen traten, war nur teilweise möglich. Denn die Bodenreform hat die Großgüterstruktur der Sudetenländer stark zerstört. Auf der Großgüterstruktur vorzüglich Ungarns beruhte aber das ganze Wanderarbeiterwesen der Slowakei. Die Folge davon ist, daß heute viele Wanderarbeiter nach Deutschland gehen, welche Tatsache auf die Politik der Verdrängung polnischer Wanderarbeiter immerhin schon einigen Einfluß hatte. Andererseits bedeutet die Einbeziehung der Slowakei in den neuen Staat eine Eingliederung in den Kreis der Wirtschaftskultur des mitteleuropäischen Westens. Die entstehende Industrie findet in der Slowakei billige Arbeitskräfte. Andererseits eröffnete das neue Staatswesen für die Karpathenslawen immerhin eine beachtenswerte Vergrößerung des Bereiches, in den die sozial Aufsteigenden gelangen könnten. Dies dürfte der Grund dafür sein, daß, wie uns aus den Mitarbeiterkreisen der tschechoslowakischen landwirtschaftlichen Akademie mitgeteilt wurde, die Realteilung zwar nach wie vor geübt wird, daß aber weniger geteilt wird. Ob dadurch eine dauernde Entlastung eintritt, ist nicht vorauszusehen. Denn mit der höheren Kultur sinkt die Säuglings- und Kindersterblichkeit. Diese aber war wegen ihres großen Umfanges der Grund,

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

warum die Realteilung in den Karpathenländern nicht noch groteskere Formen angenommen hat, als man manchmal zu finden vermag. Es wird überhaupt beachtet werden müssen, daß die relative Bestehensmöglichkeit der Realteilung mit einer Tendenz zu geringerer Kinderzahl zusammenhängt. Sei es nun eine natürliche Tendenz der großen Sterblichkeit unter Säuglingen und Kindern, die auf geringen Kulturstufen zu finden ist[46], oder sei es die geistige Tendenz der willentlichen Geburtenbeschränkung, mit der sich der französische Bauer den üblichen Nachwirkungen der Realteilung zu entziehen trachtet. Im Realteilungsgebiete des Ostens konnte man bisher nicht allzu viele Kinder großziehen, im Realteilungsgebiete des Westens kann man es nicht mehr; so ähnlich würde die grobe Formel lauten müssen, auf die dieser Gedankengang zu bringen wäre.

Für die Deutschen liegen die Verhältnisse gerade umgekehrt. Ihnen hat die staatliche Neuordnung geradezu den natürlichen Abwanderungsweg versperrt und den sozialen Schichtenwechsel erschwert. Die Trennung vom zugeordneten Donaubecken, wie wir sie für Südmähren feststellen, findet sich auch hier. Für sie bedeutet die Neuordnung eine Verschärfung der Lage, insofern, wie schon gesagt, die Realteilungstendenzen viel stärker auftreten und damit die Angleichung des deutschen Volksbodens an die Kulturbodenstruktur des slawischen verstärken. Volkspolitisch bedeutet dies eine Erschütterung der deutschen Position in den Karpathenländern.

In einigen deutschen Sprachinseln läßt sich deshalb ein eigentümlicher Spannungszustand feststellen, der eine Neigung zum politischen Radikalismus bedingt. Man hat die Tschechoslowakei eine „Bolschewikenbrücke" genannt, die von Osteuropa ins Herz Mitteleuropas führt. Viele deutschen Sprachinseln machen keine Ausnahme in dieser Stellung. So bereitet der Übergang von der Anerbensitte der Schwaben bei Munkatsch zur Realteilung einen Nährboden. In der Deutsch-Proben-Kremnitzer Sprachinsel aber ist die weitgetriebene Realteilung eine Grundlage, auf der von Deutschland durch die Wander-

[46] Sollte die Kritik mit dem Hinweis auf die verhältnismäßig hohe Zahl der Lebendgeburten in ostmitteleuropäischen Gebieten hiergegen Einwände erheben, so sei bemerkt, daß Lebendgeburten noch nichts über die Gutsübergangs- und Erbformen aussagen. Entscheidend für diese ist die Zahl derer, die das entsprechende übernahmefähige Alter erreichen.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

arbeiter[47] eingeschleppte, wenn auch unklare und mehr gefühlsmäßig erfaßte kommunistische Anschauungen gedeihen können. Mit dieser letzten Bemerkung schließen wir auch den zweiten Teil unserer Darstellungen. Der Leser möge aus ihm den Eindruck gewonnen haben, daß in der bunten Fülle der Erscheinungen und deren Wechsel doch Gesetzmäßigkeiten walten, denen nachzuspüren die Aufgabe der Agrarsoziologen ist.

[47] Versuche, Karpathendeutsche als bäuerliche Dienstboten in die Sudetenländer zu bringen, sind bis heute ohne sonderliche Erfolge geblieben. Die individualisierende Arbeitsweise behagt den an das Massenleben von Saisonarbeitern gewöhnten Leuten nicht. Vor allem aber sind sie gewöhnt, den Winter in der Heimat zu verbringen.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Kartenskizze der Dörfischen Siedlungsformen

im Gebiete der tschechoslowakischen Republik

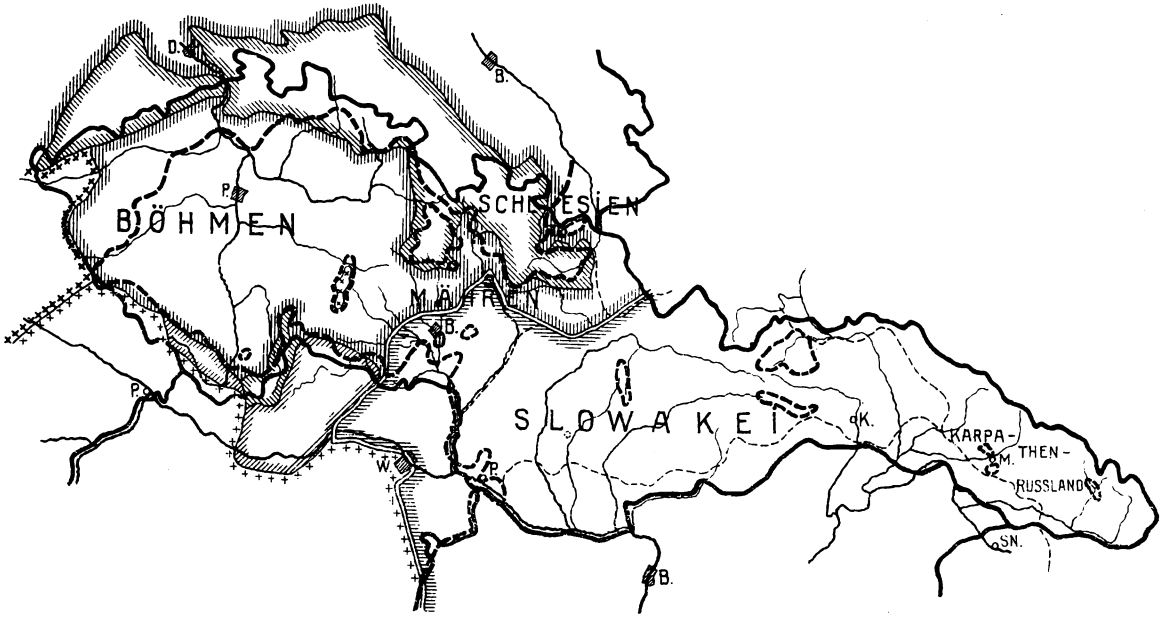

Zeichenerklärung:

- Staatsgrenzen
- Grenzen des deutschen Volksbodens
- Grenzen anderer Volksbodenbereiche
- Gebiet des Straßen- und Platzangerdorfes
- Gebiet des Straßen- und Platzdorfes
- Gebiete des Waldhufendorfes
- Mischzonen benachbarter Siedlungsformen
- Gebiet der Haufendorf- und Weilersiedlungen
- Gebiet der Weiler- und Einzelhofsiedlungen
- Grenze zwischen Anerbengebiet und Realteilungsgebiet
- einige Städte (als Orientierungspunkte)
- Wasserläufe

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Die Vererbung des ländlichen Grundbesitzes in der Wojewodschaft Posen[1].

Von

Dr. Albrecht Schubert, Grónowo bei Leszno.

[1] Die Untersuchungen des Verfassers haben sich auch auf Pommerellen erstreckt. Die dortigen Verhältnisse gleichen denen in Posen — bis auf die S. 187 erwähnte Ausnahme — völlig. Bei der kurzen Frist, welche für die Arbeit zur Verfügung stand, mußte sich die Darstellung aber auf Posen beschränken.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Inhaltsverzeichnis.

Seite

A. Die Entwicklung der Posener Landwirtschaft seit Zugehörigkeit des Gebietes zu Polen 161
B. Die Vererbung des ländlichen Grundbesitzes in der Wojewodschaft Posen . 165
I. Das Recht der Vererbung und des Bodenverkehrs in Posen 165
II. Die Form der Vererbung beim bäuerlichen Besitz in der Wojewodschaft Posen 173
a) Geschlossener Besitzübergang 173
1. Der Besitzübergang auf Grund eines Überlassungsvertrages . . . 178
2. Der Besitzübergang auf Grund eines Testamentes 187
3. Der Besitzübergang auf Grund der Intestaterbfolge 188
b) Die Realteilung im Erbfalle 189
III. Die Vererbung des Großgrundbesitzes 192
C. Schlußbemerkungen 194
Anlagen 195

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

A. Die Entwicklung der Posener Landwirtschaft seit Zugehörigkeit des Gebietes zu Polen.

Die ehemals preußische Provinz Posen wurde im Frieden von Versailles von Deutschland abgetrennt und dem neugebildeten Polen zugeteilt. Bei Deutschland verblieben nur der Kreis Schwerin und Teile der Kreise Fraustadt, Bomst, Meseritz, Filehne, Czarnikau und Kolmar. Dafür wurden von der Provinz Schlesien Teile der Kreise Guhrau, Groß-Wartenberg und Namslau hinzugeschlagen. Der Umfang der Provinz Posen betrug nach der Erhebung vom Jahre 1900 2896984 ha. Die heutige Wojewodschaft Posen umfaßt nach amtlicher Berechnung 2660300 ha, ist also nur unwesentlich kleiner.

Über die Entwicklung der Posener Landwirtschaft seit Zugehörigkeit der Provinz zum polnischen Staate ist von dem Verfasser[2] der vorliegenden Studie eine längere Arbeit erschienen, so daß es an dieser Stelle nur nötig ist, die wesentlichsten für das Verständnis der polnischen Nationalitäten- und Agrarpolitik nötigen Momente hervorzuheben. Die Provinz Posen wies kurz vor dem Kriege eine deutsche Minderheit von zirka 40% auf. Der Grund und Boden befand sich zu etwa 56% in deutscher Hand. Heute (1930) ist der deutsche Bevölkerungsanteil auf weniger als 10% zurückgegangen, der in deutschem Besitz befindliche Grund und Boden umfaßt knapp die Hälfte des früheren Anteils. Diese außerordentliche Verdrängung des Deutschtums in Posen ging vor allem in den ersten Jahren nach 1918 vor sich. Da nicht alle Berufe von der Abwanderung gleichmäßig betroffen wurden, ging innerhalb des Deutschtums eine starke Strukturwandlung vor sich. Fast völlig verschwand der zu preußischer Zeit sehr zahlreiche Beamtenstand. Auch die deutsche Arbeiterschaft wanderte bis auf ganz geringe Teile nach Deutschland aus. Damit war vielen Angehörigen der anderen städtischen Berufe, insbesondere der Kaufmannschaft, die Existenzmöglichkeit so verkleinert, daß ein außerordentlich hoher Prozentsatz auch der städtischen Kaufleute und Gewerbetreibenden den Beamten und Arbeitern folgte. Die Industrie, die sich zu deutscher Zeit überwiegend in deutscher Hand befand, fiel zum größten Teil dem Druck zum Opfer, den die polnische Regierung in den ersten Jahren mit Hilfe der damals noch zwangsbewirtschafteten Rohstoffzufuhr ausübte. Verhältnismäßig am besten hat sich noch der deutsche Handwerkerstand gehalten, insbesondere in den

[2] Die Entwicklung der Posener Landwirtschaft seit 1919 usw. Von Dr. agr. Albrecht Schubert. Deutsche wissenschaftliche Zeitschrift für Polen, Heft 14. Auslieferung für Deutschland: Verlag „Das junge Volk", Plauen im Vogtland.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Berufen, die eine sorgfältige und langdauernde fachmännische Vorbereitung erfordern. Es ist keine Frage, daß die Abwanderung der deutschen nichtlandwirtschaftlichen Berufsstände weit über das notwendige Maß hinausging. Der nicht wegzuleugnende starke Druck des polnischen Nationalismus erzeugte eine Panikstimmung, die manche unnötige Aufgabe blühender deutscher Unternehmungen zur Folge hatte.

Die deutschen Landwirte sind dieser Auswanderungspsychose weit weniger zum Opfer gefallen; Grund und Boden hat sich als starker Kitt an die Heimat gezeigt. Es kommt hinzu, daß insbesondere die deutsche Bauernschaft — ganz entgegen der vielfach verbreiteten Anschauung — seit Generationen im Lande bodenständig ist und zum Teil schon Jahrhunderte auf einem Grunde sitzt, den sie sich dereinst, gerufen von polnischen Königen und privaten Landbesitzern, im Schweiße ihres Angesichts zu Kulturland gerodet hat. Die in dem letzten Menschenalter durchgeführte Ansiedlung umfaßt im Verhältnis zu dem alteingesessenen deutschen Bauernstande einen relativ kleinen Teil. Die starke Verminderung, die die deutsche Landwirtschaft an Menschen und Fläche erlitten hat, ist zum größten Teil auf direkte Maßnahmen der polnischen Regierung zurückzuführen. Zuerst setzte die so gut wie entschädigungslose Entfernung der Domänenpächter ein, dann folgte die Annullation von 4000 Bauern, die noch keine Auflassung besaßen. Der nächste Schritt war die Durchführung der Liquidation deutscher Güter auf Grund des Versailler Vertrages. Diese Liquidation ging in zweierlei Formen vor sich, erstens als direkte Beschlagnahme unter zwangsweiser Entfernung der Besitzer, zweitens durch das System der „Pression", indem den Liquidanten die voraussichtlichen Nachfolger als Zwangsverwalter in das Haus gesetzt wurden, bis die alten Besitzer die Nerven verloren und „freihändig" verkauften. Neben diesen Maßnahmen gingen andere, die indirekt die Verminderung des deutschen Besitzes bewirkten. Dazu gehört vor allem die Verweigerung des Erbrechts an die Inhaber der Rentengüter, die Schließung der deutschen Schulen und die außerordentliche Einengung der Berufswahl deutscher Kinder. Seit dem Jahre 1924 begann auch die Agrarreform, die zu einem Privilegium odiosum der deutschen Minderheit wurde, stärker an dem deutschen Besitzstande zu nagen. Es ist ganz natürlich, daß in diesem Kampf um den Boden die größten Verluste jene deutschen Landwirte zu tragen hatten, deren Besitz durch Rentenverträge gebunden war und die am leichtesten Angriffen ausgesetzt waren. Das Verhältnis zwischen Ansiedlern und alteingesessenen Bauern hat sich infolgedessen stark zuungunsten der ersteren verschoben. Die geschlossenen deutschen Ansiedlerdörfer sind mehr oder weniger verschwunden, und wir haben heute in der Wojewodschaft eine deutsche Bauerndiaspora, deren wirtschaftliche und nationale Zusammenfassung sehr schwierig geworden ist. Da, wie oben erwähnt, die Abwanderung der städtischen Berufe ganz erheblich über das Maß der landwirtschaftlichen hinausging, bildet der landwirtschaftliche Bevölkerungsteil in dem Deutschtum der Provinz die überwiegende Mehrheit.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Die Lücken, die die außerordentliche Abwanderung des Deutschtums in der Provinz hinterließ — in Posen-Westpreußen blieben von 1150000 Deutschen nur etwa 350000 zurück —, sind sehr schnell durch den Geburtenüberschuß der polnischen Bevölkerung und durch polnische Zuwanderung geschlossen worden. Einen Teil dieser Zuwanderung stellte das Polentum, das im Deutschen Reiche verstreut, besonders aber in Westfalen lebte. Dazu kam eine erhebliche Anzahl von Einwanderern aus anderen polnischen Gebieten, besonders Kongreßpolen und Galizien, Leuten, die in ihrem kulturellen Niveau ganz erheblich unter dem des preußischen Polentums standen. Verhältnismäßig hoch war der Anteil der letzteren Kategorie beim Erwerb deutscher Bauernwirtschaften. Die Zwangswirtschaft für Agrarprodukte wurde in den ehemalig preußischen Gebieten ein Jahr länger aufrechterhalten als in den anderen polnischen Gebieten. Die Folge davon war, daß die Preise für Agrarprodukte sich in Kongreßpolen und Galizien schnell der Geldentwertung und damit den Weltmarktspreisen anpaßten und bis zur zehnfachen Höhe der Posener und Pommerellener Preise stiegen. Die auf diese Art und Weise ungemein gesteigerte Kaufkraft der kongreßpolnischen und galizischen Landwirte ermöglichte diesen einen massenhaften Erwerb deutscher Bauerngüter.

Die landwirtschaftlichen Produktionsbedingungen gestalteten sich in Posen-Westpreußen bis zum Jahr 1928 nicht ungünstig. Größe Gebiete Polens waren durch den Krieg zerstört, und es war bis zu diesem Jahre (mit einer Ausnahme) regelmäßig ein Zukauf von Agrarprodukten, insbesondere von Getreide, nötig. Diese Tatsache hatte zur Folge, daß die produktionsschädliche Agrarpolitik der polnischen Regierung nicht zur vollen Auswirkung kommen konnte. Die verantwortlichen Leiter der polnischen Volkswirtschaft waren der Überzeugung, daß sämtliche Agrarprodukte billig gehalten werden müßten, um die Durchführung der industriellen Autarkie durch Niedrighaltung der Löhne zu erleichtern. Infolgedessen bestanden bis zum Jahre 1928 mit kleinen Unterbrechungen Ausfuhrverbote für die wichtigsten Agrarprodukte bei voller Einfuhrfreiheit. Da aber, wie gesagt, Polen überwiegend Zuschußland war, konnte nur die große Ernte des Jahres 1925 einen stärkeren Preisdruck auf die landwirtschaftlichen Produkte hervorrufen. Der Wiederaufbau der polnischen Landwirtschaft in den vom Kriege verwüsteten Gebieten gelang überraschend schnell. Man kann ruhig behaupten, daß sich darüber hinaus bis zum Jahr 1928 ein verhältnismäßig gut erkennbarer Aufstieg über das frühere Niveau hinaus vollzog. Die Verschuldung der polnischen Landwirtschaft war bis zu dem genannten Jahre erheblich geringer als in den meisten anderen europäischen Staaten. Neben den nicht ungünstigen Produktionsbedingungen liegt der Grund dafür darin, daß die Inflation mit den Vorkriegsschulden stark aufräumte, die Aufwertung sehr gering ausfiel, und daß schließlich der hohe Steuerdruck des Sanierungsjahres 1924 durch eine nochmals wiederkehrende 75%ige Inflation gemildert wurde. Es kommt hinzu, daß infolge des starken Kapitalmangels die Möglichkeit der Kreditbeschaffung und damit die Möglichkeit

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

der Verschuldung geringer, der Zwang zur Anpassung an die veränderten Verhältnisse dafür größer war als in anderen Ländern. Mit dem Jahre 1929 setzte ein starker Umschwung in der polnischen Landwirtschaft ein. Die Ernten der Jahre 1928 und 1929 fielen hervorragend aus, wurden aber infolge Fehlens einer einwandfreien Statistik in ihrem Ausmaße nicht richtig erkannt. Polen war im Besitz erheblicher Überschußmengen an landwirtschaftlichen Produkten, die infolge der Ausfuhrsperre im Inlande nicht zu verwerten waren. Die Preise sanken bis auf 50%, ja in Roggen und Hafer auf 25% der in den letzten Jahren erzielten. Als sich dann im Jahre 1929 die Regierung nach einem beispiellosen Preissturz zu einer Öffnung der Grenzen für den Getreideexport entschloß, war es zu spät. Der Weltmarkt war infolge guter Ernten gleichfalls überfüllt, und die Verwertung des polnischen Überschusses von nunmehr zwei Ernten stieß auf unüberwindliche Schwierigkeiten. Da infolge der hohen Industrieschutzzölle landwirtschaftliche Produktionsmittel im Preise nicht mitfielen, die auf Grund hoher Getreidepreise festgesetzten Tariflöhne bestehen blieben, der Steuerdruck sich eher vermehrte als verminderte, saß die polnische Landwirtschaft, man kann sagen, fast über Nacht, in einer Krise, wie sie schlimmer höchstens noch in Deutschland ist, wo zu einer ungünstigen Relation zwischen Produkten- und Produktionsmittelpreisen und dem enormen Steuerdruck ein starker Arbeitermangel und eine außerordentliche Sozialbelastung hinzugetreten ist. Aber ebenso radikal, wie seinerzeit die Regierung die Interessen der Landwirtschaft dem Gedanken der Industrieentwicklung unterordnete, ebenso radikal entschloß sie sich, nachdem die Schäden ihrer Politik offenbar geworden waren, zu einer Umkehr. Die Agrarkrise, die die Kaufkraft des zu 65% agrarischen Landes enorm schwächte, hatte eine fast noch intensivere Industriekrise zur Folge. Es ergab sich die eigentümliche Tatsache, daß nunmehr vielfach die polnischen Industrie- und Arbeiterführer, die sich früher stark gegen jede Erhöhung der Lebensmittelpreise gewehrt hatten, die energischsten Befürworter für eine Förderung der polnischen Agrarwirtschaft wurden.

Es ist daher anzunehmen, daß die polnische Agrarkrise ihren Tiefstand erreicht, vielleicht schon überschritten hat. Opfer der Krise sind in viel stärkerem Maße Teile des Großgrundbesitzes als die Bauernschaft. Die polnische Regierung hat sich im Verfolg einer zielbewußten Bauernpolitik zu einer starken Förderung der Viehwirtschaft durch Prämiierung des Exports, Standardisierung der Viehprodukte und Einführung prohibitiver Importzölle für Tierprodukte entschlossen. Viehwirtschaft ist die Hauptbetriebsrichtung des Bauernstandes. Die Regierung hat es erreicht, daß, während die Getreidepreise um 50% und mehr fielen, Vieh- und Viehproduktenpreise um höchstens 20 bis 25% gegenüber den Vorjahren zurückgingen, ja daß sie sogar bei einzelnen Produkten wie Schweinen, Schmalz und Speck noch stiegen. Der polnische Bauer geht aus der heutigen Krise mit keiner zu großen Schuldenlast hervor, während die starken Betriebsverluste des Großgrundbesitzes in den beiden letzten Jahren zu einem sehr erheblichen

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Ansteigen der Verschuldung geführt haben. Es wird viel Land vom Großgrundbesitz dringend zum Verkauf angeboten, die Güterpreise sind gegen das Jahr 1927 um zirka 40% gefallen. Es ist anzunehmen, daß sich in einem Land wie Polen, das in höchstens 50% der Jahre Getreideüberschüsse aufweist, in den anderen 50% aber importieren muß, derartige Agrarkrisen mit Einrittt geringerer Ernten, die eine Angleichung des polnischen Preisniveaus an den Weltmarkt herbeiführen, vermindern. Es kommt hinzu, daß sich die polnische Bevölkerung infolge eines sehr hohen Geburtenüberschusses jährlich um fast eine halbe Million Menschen vermehrt, während andererseits infolge der stark beschleunigten Zerschlagung des Großgrundbesitzes durch die Agrarreform große Flächen intensiv bewirtschafteten Grund und Bodens in die extensive Naturalwirtschaft des Kleinbauernstandes überführt werden. In einem Land, das eine solche Kapitalarmut aufweist wie Polen, sind bei schlechten Agrarproduktenpreisen die Rückwirkungen auf den Verbrauch von Produktionsmitteln wie Kunstdünger, hochwertigen Futtermitteln, Maschinen und anderem so groß, daß die Natur schon recht große Anstrengungen machen muß, um das, was der Landwirt an Wachstumsförderung unterlassen hat, zu ersetzen. Außerdem dürfte die wirtschaftliche Verständigung mit Deutschland die bisher so stark vermißte Gleichmäßigkeit in der Sicherung des polnischen Absatzes für Agrarprodukte fördern.

B. Die Vererbung des ländlichen Grundbesitzes in der Wojewodschaft Posen.

I. Das Recht der Vererbung und des Bodenverkehrs in Posen.

In den ehemaligen preußischen Gebieten blieb nach der Besitznahme durch Polen die deutsche Rechtsprechung im großen und ganzen bestehen. Das Bürgerliche Gesetzbuch bildet weiter die Grundlage der Rechtsprechung. Somit blieben auch alle gesetzlichen Bestimmungen, die das Erbrecht regeln, in Geltung, darunter das Anerbenrecht und die Unteilbarkeitsklausel für die Rentengüter.

Einen einschneidenden Eingriff in die Besitzfragen der Landwirtschaft, der sich auch stark auf das Erbrecht ausdehnt, stellt die Agrarreformgesetzgebung dar. Im Art. 54 des Gesetzes über Ausführung der Agrarreform vom 28. 12. 1925 heißt es:

1. „Die auf Grund dieses (Anm.: der Parzellierung) gekauften Grundstücke können bis zur gänzlichen Abzahlung der sie belastenden Darlehen aus den Geldmitteln des Staates oder der staatlichen Agrarbank nicht geteilt, verkauft, verpachtet oder verpfändet werden ohne Genehmigung der Landämter."

2. Bei dem Zukauf von Grundstücken zu einer schon bestehenden Wirtschaft können die Landämter ihre Genehmigung zum Kauf davon

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

abhängig machen, daß der Käufer einwilligt, seine ganze Wirtschaft den obigen Vorbehalten zu unterstellen, und die Landämter sind verpflichtet, diese Unteilbarkeit zur Bedingung zu machen, wenn der überwiegende Teil des betreffenden Betriebes aus dem Zukauf von Land, das auf Grund dieses Gesetzes parzelliert worden ist, herrührt.

Im Art. 67 heißt es: „Der Beginn der Parzellierung ohne die Genehmigung hat außer den in Punkt a) des Art. 3, eventuell im Art. 63 vorgesehenen Wirkungen" (Anm.: Strafbestimmungen über zwangsweisen Ankauf) „kraft des Gesetzes die Ungültigkeit der Verträge über den Verkauf der Parzellen zur Folge."

Sehr wesentlich für die Vererbung des Großgrundbesitzes ist Art. 6, 2: „Ein Familienbesitz der in bezug auf die Vermögensrechte juristisch und physisch nach dem 14. 9. 1919 ohne die gesetzlich erforderliche Genehmigung der zuständigen Landämter oder in Widerspruch zu dem Inhalte derselben geteilt ist, soll als Einheit angesehen werden, und zwar ohne Rücksicht auf die nach diesem Termin vorgenommenen Teilungen und Aneignungen. Derselbe Grundsatz wird angewendet auf den Mitbesitz mehrerer Personen, die nicht zur Familie gehören." Nach diesen Bestimmungen ist es nicht möglich, daß ein Großgrundbesitzer, der zum Beispiel 5 Güter und 5 Kinder besitzt, jedem seiner Kinder ein Gut vererbt und aus dem Latifundium mehrere einzelne Großgüter macht. Für den Agrarreformminister behält auch nach Teilung das Latifundium seinen Charakter als solches und wird bis auf 180 ha eventuell zusätzlich den für Fabrikunternehmen oder intensive Kulturen bewilligten Flächen verkleinert. Es würde sich, im Falle sich der Besitzer zu einer Teilung der Begüterung im Erbfalle entschließt, die Situation ergeben, daß die 5 Übernehmer durchschnittlich 36 ha der geteilten Betriebe als eine Einheit behalten. Genehmigungen auf Belassung größerer Restflächen für Erbteilungen werden nicht erteilt oder jedenfalls nur in verschwindend geringer Anzahl, um eine Verminderung des Landvorrates, wie er für die Durchführung der Agrarreform vorgesehen ist, zu vermeiden.

In Posen werden bei den neuen Parzellierungen Wirtschaften bis höchstens 20 ha und in Pommerellen bis höchstens 35 ha gebildet. Das schließt theoretisch nicht aus, daß solche Besitzungen eventuell mit Genehmigung geteilt werden können, vorausgesetzt, daß nach Ansicht des Bezirkslandamtes lebensfähige Wirtschaften bleiben. Praktische Fälle sind unbekannt. Nach Art 54 des Agrarreformgesetzes können die neu

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

entstandenen Grundstücke, wie oben erwähnt, bis zur gänzlichen Abzahlung der sie belastenden Darlehen aus den Geldmitteln des Staates oder der Staatlichen Agrarbank nicht gekauft, verkauft oder verpachtet werden ohne Genehmigung der Landämter. Die Jurisdiktion des Posener Bezirkslandamtes geht dahin, daß auch nach Abzahlung der Darlehen die Genehmigung der Landämter immer noch für die genannten Transaktionen erforderlich ist. Sie geht heute sogar so weit, daß für jeden anderen bäuerlichen Besitz zur Realteilung die Genehmigung eingeholt werden muß. Hier müßte erst durch einen Prozeß Klarheit geschaffen werden, ob das Landamt zu einer derartigen Auslegung des Gesetzes berechtigt ist.

Sehr wichtig für eine Untersuchung der Erbgewohnheiten in der Posener Landwirtschaft sind auch die staatlichen Bestimmungen über das Vorkaufsrecht. Sie interessieren hauptsächlich wegen ihrer Beziehung zu der Frage, inwieweit es möglich ist, zweite Söhne von Bauern durch Ankauf von Landwirtschaften selbständig zu machen. In der Preußischen Gesetzsammlung (1919, Nr. 2) erschien eine Verordnung betreffs des gesetzlichen Vorkaufsrechts an land- und forstwirtschaftlichen Besitzungen vom 23. Dezember 1918.

Die Preußische Regierung verordnet mit Gesetzeskraft, was folgt:

§ 1.

Zur Förderung der inneren Kolonisation wird die Veräußerung von land- und forstwirtschaftlichen Besitzungen durch die folgenden Vorschriften beschränkt. Die Veräußerungsbeschränkungen bedürfen zur Erhaltung der Wirksamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs nicht der Eintragung.

§ 2.

(1) Wird eine mehr als 20 ha große Besitzung der in § 1 bezeichneten Art ganz oder teilweise verkauft, so steht dem Staate dem Eigentümer gegenüber ein gesetzliches Vorkaufsrecht zu. Beim Verkauf eines Teiles gilt dies nur dann, wenn der Teil für sich allein oder mit Hinzurechnung anderer in dem Jahre vor Abschluß des Kaufvertrages veräußerter Teile 20 ha übersteigt. Das Vorkaufsrecht kann ausgeübt werden, sobald der Verpflichtete mit einem Dritten einen Kaufvertrag über die Besitzung geschlossen hat.

(2) Der Staat kann das Vorkaufsrecht gemeinnützigen Ansiedlungsgesellschaften übertragen. Die Übertragung ist bekannt zu machen.

(3) Der zuständige Minister kann bestimmen, daß das Vorkaufsrecht auch auf kleinere Besitzungen, als Abs. 1 festgesetzt, ausgedehnt wird.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Diese preußische Verfügung wurde durch eine polnische Verfügung vom 29. Dezember 1919 ergänzt und erweitert. Im Dziennik Urzedowy, Nr. 5, vom 6. Februar 1920, heißt es:

Verfügung.

Auf Grund des Gesetzes vom 1. August 1919, Art. 6, und der § 2 und 3 der preußischen Verordnung, betr. Vorkaufsrecht für den Staat, vom 25. Dezember 1918, verordne ich folgendes:

Art. 1.

Das Vorkaufsrecht für den Staat wird für die ehemals preußischen Teilgebiete dem Urząd Osadniczy in Poznań eingeräumt.

Art. 2.

Das Vorkaufsrecht für den Staat wird in den ehemals preußischen Teilgebieten auch auf Besitzungen unter 20 ha, die größer als 1 ha sind, ausgedehnt.

Ergänzt werden diese Bestimmungen durch die gleichfalls von den Polen übernommenen Bestimmungen über den Verkehr mit landwirtschaftlichen Grundstücken vom 15. März 1918, indem „die Auflassung eines Grundstückes, die Bestellung eines dinglichen Rechts zum Genusse der Erzeugnisse eines Grundstückes, sowie jede Vereinbarung, welche den Genuß der Erzeugnisse oder die Verpflichtung zur Übereignung eines Grundstückes zum Gegenstand hat, zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der zuständigen Behörden bedürfen, wenn das Grundstück über 5 ha groß ist". Diese Bundesratsverordnung wurde vom Komisarjat Naczelnej Rady Ludowej am 25. Juni 1919 in folgender Form verändert:

Verordnung,
betreffend die Genehmigung zur Auflassung von Grundstücken.

Art. 1.

Die Auflassung von Grundstücken, die im Gebiet, das dem Komisjarjat Naczelnej Rady Ludowej in Poznań untersteht, gelegen sind, kann nur nach Vorlegung einer schriftlichen Genehmigung des Urząd Osadniczy in Poznań erfolgen.

Art. 2.

Die Vorschrift des Art. 1 bezieht sich nicht auf Verkäufe an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine Person, die mit dem Verpflichteten in gerader Linie oder bis zum zweiten Grade der Seitenlinie verwandt oder verschwägert ist.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Art. 3.

Die Vorschrift des Art. 1 ist entsprechend anzuwenden beim Umtausch von Grundstücken oder beim Einbringen von Grundstücken in eine Gesellschaft.

Art. 4.

Dem Urząd Osadniczy steht das Recht zu, Ausführungsbestimmungen zu dieser Verordnung zu erlassen.

Art. 5.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im „Tygodnik Urzędowy" in Kraft.

Die vom deutschen Gesetzgeber in diesen Entwürfen geäußerte Absicht, in den Wirren des Krieges die Grundstücksspekulationen und die Auffaugung von bäuerlichen Grundstücken durch den Großgrundbesitz zu verhindern zum Nutzen der im Felde stehenden Grundbesitzer oder ihrer Hinterbliebenen, wurde allmählich zu einer Waffe gegen das Deutschtum der ehemals preußischen Provinzen umgeschmiedet. Es brauchen bei Ausübung des Vorkaufsrechts durch den Staat oder bei Verweigerung der Auflassung von der Behörde keine Gründe für ihre Stellungnahme angegeben zu werden, so daß ein rechtlicher Einspruch gegen den Entscheid so gut wie unmöglich ist. Die Praxis hat gezeigt, daß beim Verkauf eines Grundstücks, sofern ein Deutscher der Käufer ist, entweder die Auflassung verweigert oder aber auch das staatliche Vorkaufsrecht angewendet wird. Es gibt in Polen keine Ausnahmegesetzgebung gegen die Minderheit, aber es gibt, was in der Praxis viel schlimmer ist, eine verschiedenartige Anwendung der Gesetze, je nachdem es sich um Angehörige der herrschenden Nation oder Minderheit handelt. Die Selbständigmachung deutscher Bauernsöhne durch Käufe von Bauernwirtschaften ist in den ehemals preußischen Gebieten heute so gut wie unmöglich. Jeder Gutsverkauf bedeutet infolgedessen, sofern der Besitzer ein Deutscher ist, einen Verlust des deutschen Besitzstandes an polnische Hand, ohne daß es möglich ist, die natürlichen Verluste auf der einen Seite durch Zukauf wieder wettzumachen. Auch für die Erwerbung von Siedlerstellen, die aus agrarreformierten Gütern gebildet werden, gibt es keine Bestimmungen, die die Minderheiten vom Erwerbe ausschließen. Aber Art. 53 des Agrarreformgesetzes gibt gewissen Kategorien von Anwärtern auf agrarreformierte Gutsländereien den Vorrang, so daß eine juristisch unanfechtbare Handhabe, deutsche Bewerber abzuweisen, jederzeit gefunden werden kann.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Wir haben es in der Provinz Posen zwar jedes Jahr aufs neue erlebt, daß der deutsche Großgrundbesitz den Löwenanteil von der zu parzellierenden Landfläche abgeben mußte, aber wir haben es nicht erlebt, daß ein deutscher Bauer auch nur 1 ha erhalten hat.

Von einschneidender Bedeutung für die heute in der Provinz verbliebenen, zirka 12000 deutschen Rentengutsbesitzer wurde die Auslegung der Rentenverträge, die auf Grund des Gesetzes vom Jahre 1886 beim Kauf mit den damaligen Erwerbern abgeschlossen wurden. Im § 3 der Allgemeinen Bedingungen, unter denen die Rentenbelastung geordnet wurde, wird dem Staate ein Wiederkaufsrecht eingeräumt. Der Paragraph heißt wörtlich:

„Neben der Rente sollen zugunsten des Königl. Preußischen Staates (Ansiedlungskommission für Westpreußen und Posen zu Posen) nachstehende Lasten im Grundbuch eingetragen werden:

a) ein Wiederkaufsrecht auf folgender Grundlage: Das Wiederkaufsrecht soll nur in dem Falle ausgeübt werden, daß das Grundstück durch Erbgang oder Zwangsverkauf in das Eigentum einer Person kommen sollte, die nach dem einseitigen und freien Ermessen des Präsidenten der Ansiedlungskommission nicht die Anforderungen des Gesetzes vom 26. April 1886 erfüllt, insbesondere das Deutsche nicht als Haus-, Kirchen- und Umgangssprache spricht, ferner in dem Falle, daß das Grundstück ganz oder teilweise an eine solche Person verpachtet oder zu Nießbrauch gegeben oder unter einer anderen Rechtsform zur Nutzung überlassen werden sollte ...;

b) die Versicherungspflicht ...;

c) die Anerbengutseigenschaft ..."

Polen legte bisher diese Bestimmungen in der Form aus, daß es das Recht besäße, im Erbfalle stets vom Wiederkaufsrecht Gebrauch zu machen. Man kann sich vorstellen, wie dieser Standpunkt niederdrückend auf den Besitzer einer Rentenstelle wirken mußte, der sein Ableben immer stärker heranrücken fühlte und fast die Gewißheit hatte, daß er die Früchte seiner Lebensarbeit seinen Kindern nicht würde vererben dürfen. Sehr viele Ansiedlungen sind wegen der Unsicherheit der Vererbung verkauft worden, die meisten mit schwerem Herzen, da alles, was in dem blühenden Bauerngute geschaffen war, von dem Besitzer selbst einst erarbeitet wurde. Für die Betrachtung der Frage, was aus den Kindern der deutschen Landwirte in Polen wird, ist die Berücksichtigung dieser Tatsache von größter Bedeutung, da sich für die Söhne die Unmöglichkeit ergab, den landwirtschaftlichen Beruf mit der Aus-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

sicht auf Selbständigmachung zu ergreifen. Insgesamt wurde in 466 Fällen vom Wiederkaufsrecht Gebrauch gemacht.

Eine Statistik über die Fälle, die sich im Geschäftsbezirk des Deutschen Sejmsbüros Posen ereignet haben, gibt folgendes Bild.

Androhung und Durchführung des Wiederkaufsrechts im Erbfalle innerhalb des Geschäftsbereichs der Geschäftsstelle Posen nach dem Stande vom 20. März 1930.

1. Überhaupt bekannt gewordene Fälle der Androhung des Wiederkaufsrechts 269 Fälle.
2. Durchgeführt wurde das Wiederkaufsrecht bisher in folgender Weise:
   a) Räumungsklagen wurden angestrengt in 44 Fällen,
   b) Prozesse schweben noch in 33 Fällen,
   c) Exmissionen sind erfolgt in 10 Fällen,
   d) Exmission steht bevor in 1 Falle.

Bisher hat das Bezirkslandamt bei den zehn durchgeführten Exmissionen nur in einem einzigen Falle die durch das Gerichtsurteil festgesetzte Entschädigung gezahlt. Und zwar betrug der Wiederkaufspreis für die vom Wiederkaufsrecht betroffene, 4 Morgen große unbebaute Ackerparzelle 197,06 Zloty. Das Bezirkslandamt fordert in diesem Falle außerdem noch für die Nutznießung des Ackerlandes nach Abzug der Kosten für die Bestellung, außer Kunst- und Naturdünger, den Zins von 129,30 Zloty für die Jahre 1928 und 1929.

In einem anderen Falle berechnete das Bezirkslandamt die Entschädigung für eine 100 Morgen große Ansiedlungsrentenstelle nach Abzug der Privatschulden (Erbteile der minderjährigen Kinder nach dem Vater nebst Zinsen) in der Inflationszeit (den 17. März 1923) auf 1,91 Zentner Roggen.

In den übrigen acht Fällen haben die betroffenen Ansiedler die Entschädigungen für die abgenommenen Ansiedlungen trotz Mahnung bisher nicht erhalten. Es ist auch nicht abzusehen, ob diese Ansiedler jemals ihre Entschädigung vom Bezirkslandamt auf gütlichem Wege, das heißt ohne Anstrengung der Schadensersatzklage, erhalten werden.

3. Auf die Androhung des Wiederkaufsrechts, ohne dieses Recht endgültig durchzuführen, haben sich die Maßnahmen des Bezirkslandamts beschränkt in 225 Fällen. Von diesen Fällen wurden:
   a) die Ansiedlung freiwillig durch freihändigen Verkauf aufgegeben in 37 Fällen,
   b) im Einspruchswege durch den Agrarreformminister das angedrohte Wiederkaufsrecht aufgehoben in 50 Fällen und die Bereitwilligkeit zur Auflassungsgenehmigung erklärt.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

4. Im Besitze der Ansiedler, bzw. deren Erben befinden sich vom Wiederkaufsrecht bedrohte Ansiedlungen noch in (225 — 87 + 34) = 172 Fällen.
5. Räumungsklagen konnten noch erwartet werden in 138 Fällen.
6. In den vorstehend bezeichneten Fällen sind keine Fälle darunter, wo die Ehefrau gleichfalls infolge Gütergemeinschaft grundbuchlich eingetragene Miteigentümerin der Ansiedlung ist.
7. Bei bestehender allgemeiner Gütergemeinschaft hat das Bezirkslandamt das Wiederkaufsrecht im Todesfalle stets dann angedroht, wenn die Witwe nicht gleichzeitig mit dem verstorbenen Ehemann als Miteigentümerin im Grundbuch eingetragen war. Ebenso wurde durch das Bezirkslandamt bei der Androhung des Wiederkaufsrechts die Gütergemeinschaft in denjenigen Fällen nicht berücksichtigt, wo die allgemeine Gütergemeinschaft mit den Erben fortgesetzt wurde. Dagegen wurde das Wiederkaufsrecht im Einspruchswege in der Regel aufgehoben, wenn die Witwe nachweisen konnte, daß sie ebenfalls grundbuchlich eingetragene Miteigentümerin sei. In letzter Zeit wurde wahrgenommen, daß in den Fällen von bestehender Gütergemeinschaft, aber nur wenn die Witwe gleichfalls grundbuchliche Miteigentümerin der Ansiedlung war, das Wiederkaufsrecht nicht mehr angedroht wurde.

Da es von großem Interesse sein dürfte, wie sich die Agrarbehörden bei der Überlassung der Ansiedlung zu Lebzeiten des Vaters auf den Sohn oder die Tochter stellen, wird nachstehend über das Verhalten des Bezirkslandamts und des Agrarreformministers in dieser Beziehung eine entsprechende Übersicht gegeben.

1. Es wurde die Überlassung der Ansiedlung noch zu Lebzeiten beim Bezirkslandamt in Posen auf den Sohn oder die Tochter beantragt in 140 Fällen.
2. Daraufhin wurde die Überlassungsgenehmigung im Einspruchswege durch den Agrarreformminister erteilt in 45 Fällen.
3. Vom Agrarreformministerium wurden im Einspruchswege die erhobenen Berufungen zurückgewiesen in 42 Fällen.
4. Demnach schwebt das Überlassungsverfahren noch in 53 Fällen.

Die Schwierigkeiten, die sich aus diesen Tatsachen für den freien Willen der deutschen Ansiedler in bezug auf die Gestaltung ihres letzten Willens ergaben, hatten zur Folge, daß die Ansiedler ent-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

gegen den früheren Gewohnheiten einer Überlassung zu Lebzeiten mit starkem Voraus der übernehmer ihre Entscheidung über die Verteilung ihres Vermögens an die Kinder meist vermieden, im günstigsten Falle durch Testament festlegten. Die heutigen Vererbungsgewohnheiten der deutschen Ansiedler sind daher mehr durch die politische Unsicherheit diktiert worden, als daß sie der Überzeugung des Überlassers entsprangen. Der Abschluß des Liquidationsabkommens, das die Ausübung des Wiederkaufsrechts im Erbfalle ausdrücklich ausschließt, wird von dem gesamten Deutschtum der ehemals preußischen Gebiete daher auf das freudigste begrüßt. Es wird damit ein großer Alpdruck von dem gesamten Deutschtum dieser Gebiete genommen. Man ist der Überzeugung, daß die Vorbehalte, die die polnische Regierung an den Verzicht geknüpft hat, keine ernstliche Bedrohung des Erbrechtes mehr bilden, da die Fälle, in denen deutsche Bauern von dem Vorbehalte betroffen werden könnten, bei der ruhigen Arbeitsfreudigkeit dieser Menschen und ihrer unpolitischen Haltung verschwindende Ausnahmen bilden dürften. Eine Ablehnung des Liquidationsabkommens hätte den Bestand des westpolnischen Deutschtums so geschwächt, daß seine Sammlung in kultureller und wirtschaftlicher Beziehung zur Unmöglichkeit geworden wäre, und es hätte nach der bisherigen Entschädigungspraxis für die vom Wiederkaufsrecht betroffenen Güter zu einem enormen Verlust volksdeutschen Nationalvermögens geführt und neue große Entschädigungsansprüche der Geschädigten an das Deutsche Reich zur Folge gehabt.

II. Die Form der Vererbung beim bäuerlichen Besitz in der Wojewodschaft Posen.

a) Geschlossener Besitzübergang.

Die im Jahre 1905 durchgeführte Erhebung über die Vererbung des ländlichen Grundbesitzes in Preußen ergab für die Provinz Posen das Resultat, daß bis auf einige Südkreise die geschlossene Vererbung die Regel bildete. Diese Tendenz hat sich, wie die jetzt veranstaltete Untersuchung der Erbgewohnheiten ergab, noch verstärkt, indem sie in die Gebiete mit früher vielfach üblicher Realteilung übergriff. Diese Erscheinung ist um so eigenartiger, als die Provinz als nunmehriger Teil des polnischen Staates mit Gebieten vereinigt wurde, in denen das Prinzip der Realteilung im Erbfalle vorherrscht. Aber die Erb-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

gewohnheiten der anderen Teilgebiete mit ihrer kulturell sehr viel tiefer stehenden Bevölkerung haben trotz der Zuwanderung von Landwirten aus jenen Gebieten keinen Einfluß auf die Posener Erbgewohnheiten auszuüben vermocht. Es zeigte sich, daß der Bevölkerung die Sitte des geschlossenen Besitzüberganges so in Fleisch und Blut übergegangen ist, daß im Gegenteil auch die zugewanderten Landwirte, sofern sie nicht wieder abwanderten, ihre Erbgewohnheiten den in Posen üblichen anglichen. Auch läge die Vermutung nahe, daß die Unsicherheit der Währungsverhältnisse und damit die Schwierigkeit, Hypotheken wertbeständig zu gestalten, stärker in Richtung einer Realteilung hätte wirken müssen. Aber auch diese Tatsache hat keine Änderung hervorgerufen. In der Inflation wurde entweder die Besitzübergabe in Erwartung stabilisierter Geldverhältnisse hinausgezögert, oder es einigten sich im Todesfall des Besitzers die Erben auf eine Hinausschiebung der endgültigen Erbregelung, oder man setzte schließlich an Stelle der Geldhypotheken und anderen dinglichen Belastungen Roggen- oder Dollar- bzw. Schweizer-Franken-Hypotheken. Noch andere Gründe hätten eigentlich für eine Ausdehnung der Realteilung gesprochen. Die Möglichkeit, sich Leihgeld in Hypothekenform zu beschaffen, blieb auch nach der Inflation gerade für den bäuerlichen Besitz außerordentlich gering. Die Bank Rolny gewährte wohl Kredite zum Ankauf deutscher Wirtschaften, auch zur Neugründung von bäuerlichen Einheiten aus agrarreformiertem Lande, aber nicht zu Zwecken der Erbauseinandersetzung. Kreditgenossenschaften und Privatbanken beschäftigten sich nach dem Kriege infolge ihres enorm zusammengeschrumpften Betriebskapitals überhaupt nicht mit der Vermittlung von Hypotheken, und die dritte Möglichkeit, aus Privathand langfristiges Leihkapital zu erhalten, war verschwindend gering. Der Zinsfuß ist in Polen bis heute noch außerordentlich hoch geblieben und beträgt augenblicklich mindestens 12% pro Jahr. Nichts hätte näher gelegen, als daß der Bauer diesen Schwierigkeiten dadurch zu begegnen suchte, daß er sein Gut unter seine Kinder teilte. Es kommt hinzu, daß die Kinderzahl, sowohl bei den polnischen, wie auch bei den deutschen Bauern hoch blieb. Polnische Erhebungen ergaben, daß der polnische Bauer durchschnittlich 6 Kinder, und die eignen Erhebungen, daß der deutsche Bauer durchschnittlich 4,3 Kinder besitzt. Dabei wurde die Auswanderungsmöglichkeit für zweite Bauernsöhne und Töchter gegenüber der Vorkriegszeit außerordentlich gering. Besonders trifft

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

das für den Polen zu, während der deutsche Bauernsohn ja immer die Möglichkeit besaß, nach Deutschland abzuwandern. Die Kontingentierung der Einwanderung durch die überseeischen Staaten schnitt den Zuzug aus Polen bis auf bedeutungslose Zahlen ab. Das zweite Ventil, das es für den Posener Bauernsohn in der Vorkriegszeit gab, die Übersiedlung in deutsche Industriegebiete, fiel infolge der Grenzziehung und der Einwanderungserschwerungen Deutschlands weg. Auch die Kriegsverluste hatten keinen bedeutenden Einfluß auf die Verminderung der Erben, da sie bei der hohen Kinderzahl verhältnismäßig wenig ins Gewicht fielen. Es waren andere Momente, die ihrerseits wieder den Bevölkerungsdruck des Posener Dorfes verminderten. Für den polnischen Bauernsohn erschloß der Übergang des Gebietes in polnische Oberhoheit große Möglichkeiten, nichtlandwirtschaftliche Berufe zu ergreifen. Die deutsche Beamtenschaft wanderte, wie oben erwähnt, vollkommen aus, ihre Stelle wurde von Polen besetzt. Es handelt sich um Zehntausende von Menschen. An Stelle des deutschen Lehrers trat der polnische, an Stelle des größeren deutschen Kaufmanns trat eine größere Anzahl kleiner polnischer. Der Pole ergreift gerade den Krämerberuf mit Leidenschaft und begnügt sich bei seiner Anspruchslosigkeit mit einem minimalen Einkommen. Auch Fleischer und Bäcker wird er gerne. Wir finden heute in der Provinz überall die Erscheinung, daß sich die Zahl insbesondere der Kolonialwarenhändler, Fleischer und Bäcker gegenüber der Vorkriegszeit selbst dort, wo die Bevölkerung absolut wenig gestiegen ist, um das Dreifache und Vierfache vermehrt hat. Ein größerer Teil polnischer Bauernsöhne als früher ging zu akademischen Berufen über, wurde Pfarrer, Jurist, Philologe. Schließlich hat die oben erwähnte Verdrängung der deutschen Bauernschaft manchen Platz für polnische Bauernsöhne frei gemacht. Auch die Agrarreform wirkt bis heute in derselben Richtung. In der neugegründeten polnischen Armee, in der Grenz- und Staatspolizei stellte der polnische Bauernsohn das Hauptkontingent der Unterchargen bzw. Beamten. Wenn 800000 Deutsche aus Posen-Westpreußen auswanderten, war es natürlich, daß viel Raum in jedem Beruf wurde. Es sind erst 10 Jahre seit Wiedererstehen Polens vergangen, und erst die nächsten 10 Jahre, in denen der polnische Bauernsohn nicht mehr wie bisher in verlassene deutsche Berufsstände eindringen kann, werden die Schwierigkeit der Unterbringung polnischer Bauernsöhne größer werden lassen. In der deutschen Bauernfamilie

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

war die Auswanderung der Kinder, die keinen Hof übernehmen konnten, außerordentlich stark. Der deutsche Bauernsohn[3] ergriff früher mit Vorliebe den Beruf als Unterbeamter oder blieb beim Militär, um nach Ablauf seiner 12jährigen Dienstzeit als Militäranwärter auch in das Beamtentum aufgenommen zu werden. Eine Möglichkeit, einen derartigen Beruf in Polen zu ergreifen, bestand nunmehr für ihn nicht mehr. Die Auswanderung deutscher Bauernsöhne ging am Anfang sogar viel weiter als den deutschen Interessen zuträglich war. Die vollkommen unbegründete Angst vor der Dienstzeit im polnischen Heere veranlaßte selbst solche jungen Leute zu Option und Auswanderung, die zum Übernehmer der väterlichen Wirtschaft bestimmt waren. Um der Wahrheit die Ehre zu geben, kann betont werden, daß die Behandlung der Deutschen beim polnischen Militär durchschnittlich einwandfrei ist, und daß Fälle, in denen der polnische Soldat deutscher Nationalität seines Deutschtums wegen zu leiden hatte, nicht bekannt sind. Infolge der starken Auswanderung deutscher Bauernsöhne fehlte es in den ersten Jahren dem deutschen Handwerk an Lehrlingen und somit an Ersatz. Jetzt, wo die Auswanderung der Bauernjugend nachläßt, zeigt sich bereits eine stärkere Zuwendung der Bauernsöhne zum Handwerkerberuf. Befördert wurde die Auswanderung durch das reichsdeutsche Sozialversicherungssystem, das jeden, auch wenn er eine gute Arbeitsstätte aufgibt, vor Not, und man kann beinahe hinzufügen, sofern er ungern arbeitet, auch vor Arbeit schützt. Polen hat in Verbindung mit dem Liquidationsabkommen die Rückkehr der Optanten gestattet, die als Übernehmer ihrer in Polen gelegenen elterlichen Wirtschaft in Betracht kommen. Ich habe erst in der allerletzten Zeit den Fall erlebt, daß ein Bauernsohn, der nebenbei bemerkt das einzige Kind ist, die Rückkehr und Übernahme der 35 Morgen großen schuldenfreien väterlichen Wirtschaft verweigert, weil er im Sommer als Maurer viel verdiene und infolge dessen im Winter eine hohe Arbeitslosenunterstützung erhielte; als Bauer müßte er das ganze Jahr arbeiten. Doch gehören solche Fälle glücklicherweise zu den Seltenheiten. Die meisten Bauernsöhne sehnen sich nach der Heimat zurück und freuen sich auf den Tag, wo sie die in Panikstimmung verlassene väterliche Scholle wieder bewirtschaften dürfen. Eine von mir durchgeführte Erhebung[4] über das Schicksal der vom Hofe weichenden

[3] Siehe Anlage I. [4] Siehe Anlage I.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Erben in einer größeren Anzahl deutscher Dörfer ergab, daß von den Söhnen 60 bis 70 %, von den Töchtern 40 bis 50 % in Deutschland wohnen. Die Töchter blieben stärker in der Heimat. Aber infolge der starken Abwanderung der männlichen Jugend verkleinert sich die Aussicht, einen Deutschen zu heiraten, und es ergab sich auch für die Tochter die Notwendigkeit einer stärkeren Abwanderung. Im Gegensatz zu den polnischen Bauerntöchtern ergreifen die deutschen gerne einen Beruf, gehen vor allem viel stärker als früher als Hausangestellte auf Güter oder in die Stadt. Im Gegensatz zu Deutschland heiratet die Bauerntochter noch gern einen Landwirt, da sie infolge des starken Angebotes von Dienstpersonal sich erheblich mehr schonen kann. Daß die Geschwister heute länger als früher auf dem Hofe des Übernehmers bleiben, findet nur in geringem Umfange statt. In der Richtung der geschlossenen Besitzübernahme wirken auch die hohen Baukosten bei völligem Fehlen von langfristigen Baukrediten. Doch darf man diese Tatsache in ihrer Bedeutung nicht überschätzen. Wer es einmal gesehen hat, mit welch geringen Mitteln sich der polnische Siedler aufbaut, wie er selbst in der Provinz Posen sich mitunter mit einem Unterstande begnügt und dann Stein auf Stein, Holz auf Holz zusammenträgt, um sich nach einigen Jahren doch ein ausreichendes Gehöft erhungert zu haben, wird zu dem Schluß kommen, daß die hohen Baukosten die Realteilung wohl erschweren, aber nicht verhindern würden, sofern die allgemeine Tendenz in der Richtung der Teilung ginge. Auch die weiter oben angeführten gesetzlichen Bestimmungen zu Erschwerung der Realteilung würden in demselben Falle nur eine Erschwerung, nicht aber eine Verhinderung der Realteilung bedeuten. Selbst wenn es in Polen vollkommen verboten wäre, Bauernwirtschaften zu teilen, würde der an Realteilung gewöhnte Bauer, wie es einzelne kongreßpolnische Beispiele zeigen, in anderer Form, etwa durch 30jährige Pacht, die Wirkung dieser Bestimmung aufheben. Aber es ist, ich betone es zum Schluß noch einmal, Gemeingut der Posener Bauernschaft geworden, die Gutsgröße zu erhalten. Die wenigen in der ganzen Provinz hin und wieder vorkommenden Ausnahmen bestätigen nur die Regel.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

1. Der Besitzübergang auf Grund eines Überlassungsvertrages.

In der oben erwähnten Erhebung[5] über die Vererbung des ländlichen Grundbesitzes kommt der Berichterstatter für Posen (Dr. Großmann) zu dem Ergebnis, daß bei 5955 Fällen, in denen die Vererbungsform festgestellt wurde, der Besitzübergang zu 55% durch Überlassungsvertrag, zu 39% durch Intestaterbfolge und zu 6% durch Testament erfolgte. In einer Arbeit[6], die im Jahre 1929 von polnischer Seite über dasselbe Thema verfaßt wurde, kommt der Berichterstatter von Posen (Gorski) zu dem Ergebnis, daß die Überweisung zu Lebzeiten in 60 bis 70%, durch Testament in 5 bis 10%, durch Intestaterbfolge in zirka 30% der Vererbungsfälle erfolgt. Meine Anfragen bei Notaren haben ein ähnliches Verhältnis festgestellt. Aus beiden Arbeiten geht jedenfalls hervor, auch wenn die Zahlen etwas voneinander abweichen, daß der Besitzübergang durch Überlassungsvertrag bei Lebzeiten die vorherrschende Form der Vererbung war und geblieben ist, daß die Übernahme durch Testament eine ganz untergeordnete Rolle spielt und neben dem Überlassungsvertrag von wesentlicherer Bedeutung nur noch die Intestaterbfolge ist. Der Überlassungsvertrag ist bei Deutschen wie Polen gleichmäßig die hervortretendste Form des Erbüberganges. Wie oben erwähnt, ist nur insofern eine kleine Verschiebung eingetreten, als die deutschen Ansiedler infolge der polnischen Rechtsauffassung über das Wiederkaufsrecht die Besitzübergabe hinauszuzögern gezwungen waren, so daß ganz entgegen ihren Gewohnheiten Testament und gesetzliche Erbfolge eine größere Rolle spielten.

Ganz allgemein wird der Überlassungsvertrag vor dem Notar abgeschlossen. Infolge der außerordentlich niedrigen Bezahlung des polnischen Richterstandes (ein reichsdeutscher Gerichtssekretär ist besser gestellt als ein polnischer Staatsanwalt) leidet Polen an einem solchen Mangel an Richtern, im Gegensatz zu einem Überfluß an Rechtsanwälten, daß die einzelnen Kammern heute trotz vermehrter Arbeit mit Richtern schwächer besetzt sind als vor dem Kriege. Ein Richter findet gar nicht die Zeit und lehnt es auch ohne weiteres ab, Überlassungsverträge zu machen.

---

[5] Die Vererbung des ländlichen Grundbesitzes im Königreich Preußen. Vierter Band. XIII. S. 22.

[6] Zwyczaje Spadkowe Włoscianw Polsce. Część II. Oprakowali Józef Górsk i Stefan Kuczkowski. Warszawa 1929. S. 43.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

In dem Verhalten der zum Abschluß eines Überlassungsvertrages vor dem Notar erscheinenden Partien ist ein gewisser Unterschied zwischen Deutschen und Polen zu bemerken. Wie mir ein sehr tüchtiger und vielbeschäftigter polnischer Notar aus Lissa mitteilte, kommen die Deutschen mit dem in allen Einzelheiten durchdachten Projekt zum Notar. Der ganze Notariatsakt ist in kurzer Zeit erledigt. Gewöhnlich halten sie sich an die Überlassungsform, wie sie für den Vater und Großvater bereits maßgebend war. In den meisten Fällen wird außerdem der beabsichtigte Vertrag mit dem Geschäftsführer der deutschen landwirtschaftlichen Berufsorganisation vorher durchgesprochen. Bei den Deutschen erscheinen die Eltern, der Übernehmende und vielleicht noch eins oder zwei Geschwister, die andern haben vorher bereits ihre Zustimmung erteilt. Bei den Polen erscheint fast die ganze Familie in auf- und absteigender Linie, jeder hat sein Projekt. Es ist nun Aufgabe des Anwalts, durch seine Geschicklichkeit in langen Debatten die Parteien zu einer Einigung zu bekommen. Meist gelingt es, aber es kommt auch häufig vor, daß man das erstemal unverrichteterSache nach Hause geht, um nach einiger Zeit etwas besänftigter zurückzukehren und zu einem Entschluß zu gelangen. Ein dritter Fall ereignet sich mitunter, daß nämlich der Übernehmer nach 4 Wochen zu der Einsicht kommt, daß er zu teuer übernommen hat und erklärt, daß er von dem Vertrage zurücktrete. Es wird dann eine neue Verhandlung nötig, die aber auf vernünftigerer Basis gleichfalls meist zum Ziel führt. Daß in irgendeinem Falle der Übernehmer von vornherein wegen zu hoher Belastung abgelehnt hätte, die Wirtschaft zu übernehmen, ist mir nicht bekannt geworden. Er versucht es zum mindesten einmal.

Ein zweiter wichtiger Unterschied, der für den Überlassungspreis sehr wichtig ist, besteht zwischen den deutschen und polnischen Bauern. Deutsche wie Polen gestehen zwar in gleicher Weise dem Übernehmer ein gewisses Voraus zu, im übrigen werden bei den Deutschen die anderen Kinder gleichgestellt. Bei den Polen ist es Sitte, daß sich die Mitgift der Tochter nach dem Vermögen des Bräutigams richtet. Heiratet ein polnisches Bauernmädchen einen Bauernsohn, der eine Wirtschaft im Nettowerte von 10000 Zloty übernimmt, dann verlangt der Schwiegervater, daß die Schwiegertochter das gleiche Vermögen in die Ehe bringt. Nur unter der Bedingung kommt die Ehe meistenteils zustande.

In der polnischen Familie bestimmen die Eltern die Gattenwahl.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Eine Tochter, die gegen den Willen der Eltern heiratet, hat keinen Anspruch auf Aussteuer, und ein Sohn, der dem Hause eine unerwünschte Schwiegertochter zuführt, kommt als Übernehmer nicht in Betracht. Die andere Tochter des Bauern heiratet einen ärmeren Landwirt, der nur ein Vermögen von 5000 Zloty besitzt, dann wird auch deren Mitgift nur etwa die Häfte derjenigen der anderen Tochter betragen. Regelmäßig wird bei den Polen Gütergemeinschaft vereinbart, bei den Deutschen häufig, aber lange nicht so ausschließlich.

Frühe Übergabe der Wirtschaft an den Sohn, sofern der Vater noch rüstig ist, erfolgt ziemlich häufig. Der Grund[7] liegt vielfach darin, daß der älteste Sohn Gelegenheit hat, eine vorteilhafte Ehe einzugehen, und daß die Voraussetzung für diese gute Partie die Tatsache ist, daß er selbst Besitzer sein muß. Eine zeitige Übergabe findet auch dann häufig statt, wenn die Vermögenslage des Bauern schlecht ist und die Möglichkeit besteht, durch die Heirat des Sohnes oder der Tochter, die als Übernehmer in Frage kommen, die Wirtschaft zu sanieren. Die frühe Übergabe findet bei deutschen Bauern sehr selten statt, da die älteren Söhne, die nach dem Kriege militärpflichtig wurden, meist optierten und abwanderten. In den meist polnischen Bauernwirtschaften, in denen sie getätigt wird, hat sie sich als recht ungünstig für alle Teile erwiesen. Der Altenteil wird in diesem Falle, da die Eltern sich noch im besten Alter befinden, meist zu einer langen Last. Es kommt vor, daß zwei Generationen Altenteiler auf der Bauernwirtschaft sitzen, dazu kommen die unversorgten jüngeren Geschwister, die bis zur Volljährigkeit bzw. zur Berufswahl oder Heirat auf dem Hofe bleiben, schließlich die eigenen Kinder, die dem Übernehmer geboren werden, und zwar recht zahlreich, so daß die Ansprüche der vielen Mäuler häufig über das Maß des zu Leistenden hinaus gehen. In der Not gedeiht dann der Unfriede, und es kommt mitunter zum Kampf aller gegen alle, zum Haß zwischen Eltern und Kindern.

Die später Übergabe überwiegt jedoch. Es übernimmt dann meist bei den Deutschen der jüngste oder der für die Landwirtschaft passionierteste Sohn. Bei den Polen übernimmt entweder der, von dem die Eltern meinen, daß er die meiste Liebe zur Scholle hat und die größte Garantie für deren Erhaltung bietet. Oder man geht in vielen Familien von dem Standpunkt aus, daß das Kind sie erhält, von dem die

[7] Siehe auch die oben erwähnte Arbeit von Górski.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Eltern die beste Behandlung erwarten. Schließlich ist mitunter der Gesichtspunkt maßgebend, daß man sie dem Kinde übergibt, dessen Braut oder Bräutigam das meiste Bargeld in die Ehe mitbringen, weil dadurch die Abfindung der anderen Kinder stark erleichtert wird. In zirka 30 % der Fälle übergeben die polnischen Bauern die Wirtschaft ihren Töchtern, weil sie glauben, von der Tochter und dem Schwiegersohn besser behandelt zu werden, als von dem Sohn und der Schwiegertochter, die ja bekanntlich meist stärker nach der elterlichen Familie hinneigt. Die deutschen Bauern bevorzugen die Übergabe an den Sohn erheblich stärker. Sie legen mehr Wert darauf, das Bauerngut der Familie und dem Namen zu erhalten. Nur die Tatsache der zahlreichen Abwanderung von Söhnen hat in den letzten Jahren gegen den Willen der Eltern den Zwang zur stärkeren Übergabe an die Töchter bewirkt. Im Gegensatz zu den armen Wirten bevorzugen reiche polnische Wirte im Rahmen der eben genannten Gesichtspunkte eins der jüngeren Kinder. Sie können in diesem Falle die älteren aus den Erträgnissen der Landwirtschaft ausstatten, beruflich vorbilden und haben so die Möglichkeit, die Last für den Übernehmer schon bei ihren Lebzeiten stark zu verkleinern.

Der Übergabepreis wird im Vertrage genannt und meist so bemessen, daß das Gut niedriger geschätzt wird, als dem Handelspreis entspricht. Bei den deutschen Bauern wird der Wert des Grundstücks meist durchschnittlich auf 50 %[8], bei den polnischen mit ihrer größeren Kinderzahl auf etwa 60 bis 70 % des im freihändigen Verkauf erzielbaren Wertes angenommen. Man vermeidet es auch in deutschen Bauernkreisen, das Gut zum Normalwerte zu schätzen und dann nach dem Anerbenprinzip zu verfahren, weil die Bevorzugung des Übernehmers in diesem Falle offensichtlicher zutage tritt und die Unzufriedenheit der Geschwister leichter erregt, als bei niedriger Taxe und danach aber gleichmäßiger Teilung unter alle Geschwister. Der Übergabevertrag entspricht daher in gewisser Weise einem gewöhnlichen Kaufvertrage mit dem einzigen Unterschiede, daß der Käufer das Objekt zu 50 bis 70% des wirklichen Wertes erwirbt. Der Kaufpreis wird folgendermaßen belegt: Ein Teil wird eventuell mit Hilfe der

[8] Mitunter wird im Übergabevertrage ein Verkaufsrecht zum Überlassungswerte für eins der Geschwister festgesetzt, um den Verkauf an Fremde zu verhindern.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

eingebrachten Mitgift bar bezahlt, dann werden Schulden und Hypotheken angerechnet, die Geschwistergelder berücksichtigt und das Ausgedinge kapitalisiert. Dem Übernehmer wird ein besonderer Anteil meistenteils nicht mehr zugebilligt. Sein Anteil liegt in der niedrigen Bewertung des Grundstücks. Er ist normalerweise zwei- auch dreimal so groß, als der der einzelnen andern Kinder. Bei den Polen werden, wie weiter oben erwähnt, die Töchter bei der Teilung der auf die Geschwister entfallenden Erbmasse meist privilegiert. Sofern die Mädchen eine Aussteuer vor Übergabe bereits erhalten haben, wird ihnen dieselbe bei den Polen in den wenigsten Fällen angerechnet, ebensowenig die Ausgaben für die Hochzeit und die ein bis zwei Kühe, die sie in vielen Fällen miterhalten. Wenn die Eltern keine Schulden haben, benutzen sie die Wirtschaftseinkünfte, oder hatten sie gar erspartes Geld, so benutzten sie auch dieses zur Ausstattung eines oder mehrerer ihrer Kinder und schränken dadurch die Belastung des Übernehmers außerordentlich ein. Wo der Älteste übernimmt und derselbe viel unverheiratete jüngere Geschwister hat, fällt ihm die ganze Last der Ausstattung über die andere Belastung hinaus zu. — Der deutsche Bauer kennt die Bevorzugung der Tochter nicht. Er teilt den zur Auszahlung an die Kinder verbleibenden Wert gleichmäßig unter Söhne und Töchter.

Sämtliche Lasten, auch Geschwistergelder, Verpflichtung zur Ausrichtung der Hochzeit und Ausstattung werden hypothekarisch eingetragen, und zwar bei Deutschen wie bei Polen. Die tüchtigsten unter den Posener Bauern beider Nationalitäten haben in Anbetracht der schwierigen Kredit- und wechselnden Rentabilitätsverhältnisse den Weg beschritten, möglichst zu ihren Lebzeiten die Abfindung der vom Gute scheidenden Kinder selbst zu erarbeiten. Ich kenne einen polnischen Großbauern, der sieben seiner Kinder im Verlaufe der letzten 10 Jahre mit je zirka 15000 Zloty zu einer guten Existenz verholfen hat und nunmehr so weit ist, dem Übernehmer die nur mit einem Altenteil belastete Wirtschaft zu übergeben. Er verlangt aber von jedem seiner Kinder, daß es eine Anzahl von Jahren unbezahlt als Knecht oder Magd in der Wirtschaft arbeitet, damit der Großteil der Löhne gespart und dadurch die hohen Erbteile ermöglicht werden. Sobald eins der Kinder ausgezahlt wurde und vom Hofe schied, mußte es den erhaltenen Anteil so lange mit 6 % verzinsen, bis das letzte Kind seinen Anteil erhalten hatte. So wurde von Jahr zu Jahr die Aufbringung

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

der Geschwisteranteile leichter, und der große Erfolg gibt der Maßnahme des Besitzers recht. Ähnliche Fälle habe ich auch bei deutschen Bauern, insbesondere den deutschen Ansiedlern erlebt, bei letzteren noch gefördert durch die Tatsache, daß die Übernahmemöglichkeit für die Kinder ja nicht feststand und aus der Wirtschaft eben herausgeholt werden mußte, was herauszuholen war, um angesichts der unsicheren Zukunft den Kindern eine Berufsausbildung oder Mitgift zu ermöglichen. Ich bin der Ansicht, daß eine ähnliche Regelung in Zeiten kritischer Agrar- und Kreditverhältnisse als zeitgemäß und nachahmenswert zu betrachten ist, wo es die Verhältnisse einigermaßen gestatten.

Im allgemeinen pflegen, sofern der Älteste das Gut übernimmt und die Geschwister teilweise minderjährig sind, die letzteren entweder gegen Unterhalt, allerhöchstens kleines Taschengeld, auf der Wirtschaft weiterzuarbeiten. Falls sie einen nichtlandwirtschaftlichen Beruf ergreifen, erhalten sie bis zur Volljährigkeit oder auch Verheiratung bisweilen auch bis zu dem weiter hinausgeschobenen Fälligkeitstermin meistens keine Zinsen. Trotzdem die Geschwistergelder sich nur in der Höhe des Pflichtteiles zu bewegen pflegen, wäre bei den heutigen Rentabilitätsverhältnissen eine Verzinsung neben Aufbringung des Kapitals schwer durchführbar. Der Fälligkeitstermin der Geschwistergelder wird bei den Deutschen sehr sorgfältig gemäß der zu erwartenden durchschnittlichen Leistungsfähigkeit des Betriebes auf eine längere Anzahl von Jahren verteilt. Bei den Polen sind die Anteile der Töchter meist zur Verheiratung fällig, da ja, wie oben erwähnt, die Heiratsmöglichkeit um so größer wird, je besser und leichter greifbar die Mitgift ist. Auf Zahlungsversprechen und eingebrachte Hypotheken gibt der polnische Schwiegervater nicht viel. Es wird aus diesem Grunde bei dem polnischen Übernehmer die Situation häufig kritisch, sofern in kurzer Zeit mehrere Schwestern heiraten. Es kommt dann oft zu argen Familienzwistigkeiten, und der Übernehmer muß wohl oder übel sich Geld zu Wucherzinsen verschaffen. Bei den Söhnen wird die Fälligkeit der Hypothek meist für den Tag der Großjährigkeit vereinbart, der Übernehmer kann dann wenigstens mit einem bestimmten Termin rechnen, wird aber häufig über seine Leistungsfähigkeit hinaus beansprucht, wenn die Brüder, wie es bei dem Kinderreichtum der polnischen Familie häufig ist, schnell hintereinander auf die Welt gekommen sind.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Der Zinsfuß der Geschwistergelder, wo ein solcher verlangt wird, beträgt bei den Deutschen meist 6 bis 8, bei den Polen 7 bis 10%, ist also meist etwas höher als bei den Deutschen, was sich — wie so vieles andere — aus der größeren Kinderzahl und der daraus resultierenden geringen Einzelabfindung erklärt, die man durch eine stärkere Belastung des Übernehmers zu mildern sucht. Ist es dem Übernehmer nicht möglich, die Hypotheken an die Geschwister auszuzahlen, dann einigt man sich häufig auf spätere Kündigungstermine, aber mit einer 2 bis 3% höheren Verzinsung. In Anbetracht der bis vor kurzem unsicheren Währungsverhältnisse und auf Grund der Tatsache, daß viele Kreise in Polen auf Grund der bisherigen Erfahrungen zu der Beständigkeit der heute meines Erachtens feststehenden polnischen Währung noch nicht das volle Vertrauen haben, wurden bisher die Geschwistergelder häufig in einer bestimmten Menge Roggen, auch in Dollar oder Schweizer Franken eingetragen. Neuerdings geht man stärker zu einer Fixierung in Goldzloty auf heutiger Basis über. Die Festlegung in Roggenwerten hat ihre großen Nachteile. Der Roggenpreis schwankte vom 1. April 1928 bis 1. April 1930 zwischen 58 und 15 Zloty pro Doppelzentner, also um fast 400%. Bei den hohen Roggenpreisen erwuchs dem Übernehmer eine kaum erschwingliche Last, bei den niedrigen sind die Erben auf das schwerste geschädigt. Auch die Goldwährung trägt nicht ganz den wechselnden Rentabilitätsverhältnissen der Landwirtschaft Rechnung, ist aber als die bei weitem bessere Lösung zu bewerten. Zur Zeit der Inflation, und zwar sowohl der ersten wie der zweiten, folgten die Produktenpreise außerordentlich zögernd der Geltentwertung. Aber selbst wenn wir annehmen, daß ein Währungsverfall sich noch einmal ereignen sollte, ist es sehr viel leichter sich mit den Gläubigern auf eine Verzögerung der Auszahlung zu einigen, als im Falle der Roggenwährung, da in Zukunft Währungskrisen kaum sehr tiefgehend und von kürzerer Dauer sein dürften, während, wie wir es erlebt haben, Roggenpreiskrisen viel schwerer zu beseitigen sind.

Deutsche wie Polen haben die gleiche Sitte, für die Vorbesitzer einen Altenteil auszumachen, der ihnen ein sorgloses Alter sichern soll. Der Altenteil wird regelmäßig in das Grundbuch eingetragen. Trotz mancher Mißstände, die sich aus dem Altenteilwesen ergeben, und auf die weiter unten noch näher eingegangen werden soll, hat es sich als den einzigen gangbaren Weg zur Sicherung der die Wirtschaft dem

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Sohn übergebenden Eltern erwiesen. In der Festsetzung des Altenteils ergeben sich zwischen deutschen und polnischen Bauern viel Gemeinsamkeiten, aber auch gewisse Unterschiede. Regelmäßig wird freie Wohnung, Heizung, Wasserentnahme, freies standesgemäßes Begräbnis, eine Anzahl freier Fuhren und eine gewisse im Umfange nicht allzu sehr verschiedenartige Menge von Naturalien ausgemacht. Sehr selten ist es, daß an Stelle der Naturalleistung eine Rente vereinbart wird. Die Unterschiede zwischen Deutschen und Polen in der Abfassung der Altenteilsverträge bestehen darin, daß der polnische Bauer weit mehr als der deutsche den Vertrag bis in die kleinsten Einzelheiten der Altenteilerrechte erweitert. Der polnische Bauer sichert sich viel stärker gegen den bösen Willen der Kinder. Es mag dies in der Verschiedenartigkeit der Volkscharaktere begründet liegen. Falsch ist die häufig vertretene Auffassung, daß der Pole weniger Familiengefühl besitze als der Deutsche, aber er ist leidenschaftlicher und unberechenbarer im Zorn, trägt erlittenes Unrecht auch viel länger nach, gibt eigenes viel schwerer zu und besitzt ein stärkeres Vergeltungsbedürfnis als der Deutsche. Es kommt hinzu, daß die Altenteilslast beim polnischen Bauern infolge des durchschnittlich hohen Übernahmepreises und der größeren Geschwisterzahl drückender ist, und die Not ist ja bekanntlich die Mutter des Unfriedens. Den Bauern beider Nationalitäten ist die Sitte gemeinsam, bei gutem Verhältnis zwischen Eltern und Kindern den festgesetzten Altenteil nicht voll zu verlangen, sondern sich mit dem notwendigen Lebensunterhalt am Tische der Kinder zu begnügen. Ebenso pflegen die im Altenteile lebenden Eltern, solange es ihre Kräfte erlauben, in der Wirtschaft mitzuhelfen. Der Vater besorgt das Vieh, die Mutter betreut die Enkelkinder und nimmt der Schwiegertochter in den Arbeitshöhepunkten die Sorge für den Haushalt ab. Das Bild ändert sich sofort, sobald Unfrieden eintritt. In demselben Augenblicke pflegen die Eltern auf volle Auszahlung des Ausgedinges zu bestehen, und der Übernehmer kommt dadurch häufig in eine schwierige Lage. Der kapitalisierte Wert des Ausgedinges wird zwar regelmäßig in Geld festgesetzt, meist bei den polnischen Bauern aber viel zu niedrig eintaxiert. Der Übernehmer macht sich oft gar keinen rechten Begriff von der Last. Der Wunsch selbständig zu werden, zu heiraten, auf einem Stück eigenen Landes zu wirtschaften, beseitigt beim Abschluß des Vertrages alle Bedenken. Ein hohes Ausgedinge wird auch mitunter, und zwar bei beiden Nationalitäten eingesetzt, um ein Druck-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

mittel in der Hand zu behalten, das die Kinder zu einer guten Behandlung der Eltern und zu einer vernünftigen Wirtschaftsweise zwingt. Den Hauptgrund der Zerwürfnisse zwischen Altenteilern und Übernehmern bilden die Reibungen zwischen den Eltern und den Schwiegertöchtern. Wie oben erwähnt, bevorzugt der Pole daher häufig eine Tochter bei der Übernahme des Hofes. Der Tochter verzeiht man alles, der Schwiegertochter wenig. Aber im großen und ganzen ist die Zahl der Altenteiler-Prozesse doch verhältnismäßig gering. Sie machen nach den von mir von den Notaren gesammelten Angaben noch nicht 10 % der Übergabefälle auch bei den polnischen Bauern aus. Die meisten Prozesse entstehen aus folgenden Gründen: Übergibt der Vater das Gut seinem ältesten Sohne im rüstigen Alter, dann versucht er mit Hilfe des ihm zustehenden Ausgedinges für die minderjährigen Kinder eine Zusatzaussteuer zu ersparen und verlangt meistenteils das Ausgedinge in der vereinbarten Form. Sobald der Übernehmer merkt, daß die Last untragbar wird, kommt es zu Differenzen, die zu Prozessen führen, und das Ende ist dann ein Verkauf an Fremde. Dem Fremden wird naturgemäß nichts geschenkt, und die hohe Belastung auch für diesen führt häufig dazu, daß die Bauernwirtschaft bis zum Tode der Altenteiler wiederholt den Besitzer wechselt. Ein anderer Fall häufiger Differenzen tritt dann ein, wenn der Altenteiler nach dem Tode der Frau noch einmal heiratet und es nicht im Altenteilvertrag vereinbart ist, daß damit, wie es allerdings meistens der Fall ist, die Hälfte der Belastung erlischt. Es sind Fälle bekannt, wo dadurch, daß sich der überlebende Altenteiler oder seine Frau nach dem Tode des Ehegatten wieder verheiratet haben und der überlebende Teil stets eine jüngere Person heiratete, die Kette der Altenteiler durch Jahrzehnte hindurch fortgesetzt wurde.

Nach Aussage eines Notars kommt es dann auch regelmäßig zum Prozesse, wenn der Übernehmer stirbt und die Witwe sich wieder verheiratet, somit zwei Fremde im Hause wohnen, die durch Familienbande nicht an die Altenteiler gebunden sind und nur den einen Wunsch haben, dieselben möglichst bald loszuwerden. Besonders schlimm wird es für die Altenteiler dann, wenn bei einem Besitzwechsel die Wirtschaft in die Hand des anderen Volkstums übergeht. Dann kommt zu dem natürlichen Gegensatz zwischen Schuldner und Gläubiger noch der nationale und vielfach konfessionelle hinzu. Auch hier bestätigen natürlich Ausnahmen die Regel. In meinem eigenen Dorfe wohnt

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

eine deutsche Altenteilerin, die beim polnischen Käufer ein besseres Los hat, als es ihr beim eigenen Schwiegersohn zuteil wurde.

In Pommerellen behalten sich bei größeren Bauernwirtschaften die Eltern häufig einige Morgen Land vor, die der Sohn für sie bestellen muß. In Posen sind mir nur wenig derartige Fälle bekannt geworden, und zwar aus der Neutomicheler und Birnbaumer Gegend. In diesen Fällen tragen die Eltern das Risiko für schlechte Erntejahre mit, aber die Art der Bestellung, die Zeit derselben birgt den Keim vieler Differenzen in sich, so daß man diese Lösung als nicht ideal bezeichnen kann.

2. Der Besitzübergang auf Grund eines Testamentes.

Die Übergabe durch Testament oder auch Erbvertrag ist wie erwähnt, verhältnismäßig selten. Es spricht stark die psychologische Einstellung der bäuerlichen Bevölkerung mit, die vom Aberglauben befangen ist, daß die Abfassung eines Testaments den Todesfall bald nach sich zieht. Aber der Hauptgrund ist eben der, daß die Sitte des Überlassungsvertrages bei Lebzeiten der Bevölkerung in Leib und Blut übergegangen ist. Entgegen der früheren Gewohnheiten haben die Besitzer deutscher Rentengüter häufig vom Testieren Gebrauch gemacht, da sie, wie erwähnt, sich nicht getrauten, den Antrag an die zuständige Behörde auf Genehmigung eines Überlassungsvertrages zu stellen. Sonst wird ein Testament im allgemeinen nur dann gemacht, wenn eins der Ehegatten vor dem baldigen Tode steht und die Kinder noch minderjährig sind. Das Dorf- oder Nottestament spielt dabei eine große Rolle. Jedem Gemeindevorsteher ist von der Verwaltungsbehörde ein Buch ausgehändigt worden, in dem die Form dieses Dorftestaments genau festgelegt und an leicht verständlichen Beispielen erläutert wird. Häufig wird bei der Abfassung des Testaments so verfahren, als wenn man einen Überlassungsvertrag macht. Die Unterschiede zum Überlassungsvertrage liegen darin, daß als Übernehmer oft nicht ein Sohn, sondern der überlebende Gatte als Erbe und eins der Kinder als Nacherbe eingesetzt wird. Ferner werden meistens keine Ausstattungen für die Töchter testiert, und sofern der überlebende Gatte der Übernehmer ist, naturgemäß auch kein Altenteil ausgemacht. Der Wert des Grundstücks wird im Gegensatz zum Überlassungsvertrage fast niemals angegeben, die Legate der einzelnen Kinder aber ganz genau festgelegt. Gemeinsam ist der Übergabe durch Überlassungsvertrag und Testament,

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

daß das Gut ungeteilt und mit einem mehr oder weniger starken Voraus an den Übernehmer kommt. Die Höhe der Legate an die Kinder entspricht meistens der Höhe des Pflichtteils, so daß eine Anfechtung nicht möglich ist, auch sehr selten geschieht. Die Auszahlung der Legate an die Kinder wird im Testament sehr häufig auf einen längeren Termin verteilt. Im Falle daß die Kinder zu Nacherben bestimmt sind, wird das Nutzungsrecht zuungunsten der Kinder selten mißbraucht, trotzdem der im Leben verbliebene Ehegatte das Recht freier Verfügung über die Erbmasse besitzt. Das geschieht auch dann selten, falls der überlebende Ehegatte noch einmal heiratet. Meist wird in kürzerer Zeit nach Inkrafttreten des Testaments von dem überlebenden Ehegatten ein Überlassungsvertrag mit Altenteilsfestsetzung mit einem der Kinder getätigt.

3. Der Besitzübergang auf Grund der Intestaterbfolge.

Da sich die gesetzlichen Bestimmungen über die Intestaterbfolge in der Zeit, die seit der bereits erwähnten Erhebung über die Vererbung des ländlichen Grundbesitzes in Preußen vergangen ist, nichts geändert hat, treffen die Ausführungen Dr. Großmanns auch heute noch im allgemeinen zu. Es handelt sich nur darum, sie in gewisser Weise zu ergänzen. Wesentlich ist die Frage, in welchem Falle es überwiegend zu Intestaterbfolge kommt. Es handelt sich zum größten Teil um kleine Bauernwirtschaften, die keine selbständige Arbeitsstätte bilden. Es sind viel Kinder vorhanden, infolgedessen besteht für die Eltern sowohl wie für die flügge werdenden Kinder ein Zwang zu auswärtiger Arbeit. Die Männer gehen als Handwerker in die Stadt oder als Saisonarbeiter ins Ausland, die Mädchen nehmen Stellungen an, und das elterliche Haus erhält den Charakter eines vorübergehenden Zufluchtsortes. Da die Söhne selbst verdienen, die Wirtschaften wenig leistungsfähig sind, erhalten sie meist keine Ausstattung, die Mädchen dagegen regelmäßig. Die Kinder gehen meistenteils in den Arbeiterstand über. Die Eltern können ihre Wirtschaft weiter im Besitz erhalten, ohne daß die Kinder auf Übergabe drängen. Sie fürchten sich auch, bei Übergabe von der Gnade der Kinder abhängig zu werden, da ja das Ausgedinge aus der Wirtschaft selbst schlecht herausgewirtschaftet werden kann, sondern durch zusätzliche Arbeitsleistung des Übernehmers beschafft werden müßte. Wenn bei diesen kleinen Betrieben Übergabeverträge vorkommen, dann beschränkt sich das Altenteil nur auf lebenslänglichen

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Unterhalt bei gemeinsamem Tische. Viele Schikanen und Not sind die Folge. Um das zu vermeiden, behält der kleine Bauer die Wirtschaft lieber in eigenen Händen. Im allgemeinen besteht zwar auch der Wunsch, daß die Wirtschaft der Familie bleibt, aber der Erbfall schließt häufig infolge der für die kleinen Wirtschaften zu hohen Belastung die Übernahme aus, und es kommt sehr viel öfter als bei größeren Wirtschaften zum Verkauf.

Bei den mittleren und größeren Landwirtschaften ist die gesetzliche Erbfolge sehr viel seltener. Sie tritt, wie schon erwähnt, neben der durch Testament häufig bei den Ansiedlern ein, ist aber in diesem Fall durch das meist angedrohte Wiederkaufsrecht eingeschränkt. Auch bei der testamentslosen Vererbung findet im großen und ganzen sehr selten eine Teilung der Gutseinheit statt. Da die meisten Eheleute im Bauernstande in Gütergemeinschaft leben, erbt der überlebende Ehegatte die Hälfte, die anderen Kinder die andere Hälfte. Gewöhnlich aber folgt, sofern volljährige Kinder vorhanden sind, die Ergänzung der Intestaterbfolge durch einen Überlassungsvertrag mit Ausgedinge. Die Abschätzung der Wirtschaft bei Intestatvererbung wird, wenn die Kinder alle volljährig sind, meist durch freiwillige Vereinbarung ersetzt. Ist eins der Kinder infolge bald darauf abgeschlossenen Übergabevertrages der Übernehmer, dann wird bei größeren Wirtschaften ein Voraus eingeräumt. Bei kleinen Wirtschaften wird dagegen meist annähernd der Marktpreis angenommen. Die Geschwistergelder werden hypothekarisch eingetragen. Sind die Kinder minderjährig, dann wird die Taxe durch das Gericht veranlaßt oder stützt sich auf das Gutachten des Gemeinderats und zweier Schöffen. Diese Taxen sind durchweg recht mäßig, da die Gemeindemitglieder und Nachbarn des zukünftigen Übernehmers von dem Grundsatz auszugehen pflegen, daß der Übernehmer lebensfähig bleiben müsse. Im übrigen verweise ich auf die heute noch zutreffenden Ausführungen Dr. Großmanns.

b) Die Realteilung im Erbfalle.

Dr. Großmann hat in seiner bereits mehrfach erwähnten Arbeit in der Provinz Posen größere Gebiete festgestellt, in denen das Prinzip der Realteilung im Erbfalle zur Zeit seiner Untersuchung vorherrschte. Für die Kreise Rawitsch und Adelnau gab er dieses Erbprinzip als absolut charakteristisch an, während für die Kreise Krotoschin,

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Ostrowo, Schildberg, Kempen neben der Realteilung auch in stärkerer Weise geschlossene Vererbung festgestellt wurde. Außerdem erwähnte er, daß in anderen Teilen der Provinz hin und wieder Fälle der Realteilung eintreten, daß dieselbe mitunter in einzelnen Gemeinden üblich sei, die von einem Gebiete mit absolut vorherrschender Sitte geschlossener Vererbung umgeben seien. Górski erwähnt in seinen Ausführungen über Posen Kreise oder Gemeinden mit stärker hervortretendem Realteilungsprinzip gar nicht. Eine Studienreise durch die oben genannten Gebiete ergab, daß tatsächlich von einer Realteilung nicht viel mehr zu merken ist. Sie kommen hier wie überall in der Provinz hin und wieder bei Wirtschaften vor, die zwei Grundbuchnummern besitzen, also vor Zeiten durch Zukauf vergrößert wurden.

Die Notare, die bei dieser Studienreise besucht wurden, gaben als Grund für die Veränderung der Erbgewohnheiten die gesetzlichen Bestimmungen, oder besser gesagt, die Taktik des Urząd Ziemski (Landamts) sowie der Gerichte und Katasterämter an. Rein juristisch, so erklärten sie wiederholt, bestände bei den nicht rentenpflichtigen sowie durch Agrarreform nicht neu entstandenen oder vergrößerten Kleinbetrieben keine Handhabe, die Teilung zu verbieten. Es sei aber an die Katasterämter die Anweisung von seiten der Urząd Ziemski ergangen, Vermessungen zu Teilungszwecken nur nach vorgelegter schriftlicher Genehmigung des Landamtes vorzunehmen. Der Grundbuchrichter seinerseits verweigere gleichfalls ohne Genehmigung des Landamtes und ohne gleichzeitige Vorlegung des geänderten Meßtischblattes die Eintragung. Aus dem Norden der Provinz wurde mir ein Fall gemeldet, wonach bei einem Abverkauf einer kleinen Parzelle zu Bauzwecken vom Richter Schwierigkeiten gemacht wurden. Es bestände die Gefahr, daß die Gründung eines neuen Grundbuchblattes die Möglichkeit einer ungesetzlichen Parzellierung erschließe. Der Urząd Ziemski beruft sich in dieser Haltung auf die vorerwähnten Artikel des Agrarreformgesetzes, gibt ihnen damit eine Deutung, die wohl kaum dem Gesetzgeber vorschwebte. Aber es ist noch kein Prozeß geführt worden, der die Frage geklärt hätte, ob der Urząd Ziemski seine Befugnisse überschreitet. Die Tatsache, daß der Prozeß noch nicht nötig wurde, beweist, daß der Übergang von der Realteilung zu geschlossener Vererbung mehr wirtschaftliche Ursachen hat, als daß er eine Folge der gesetzlichen Maßnahmen wäre. Die Durchführung von Gesetzen, die dem Volksempfinden entgegenlaufen, ist meist nicht leicht;

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

sie erschwert, aber verhindert nicht auf die Dauer eine bestimmte Richtung der wirtschaftlichen Entwicklung. Charakteristisch war die Antwort, die auf die Frage gegeben wurde, ob die Bauern in diesen Gebieten ehemaliger Realteilung häufiger die letztere beabsichtigten und erst durch den Anwalt mit dem Hinweis auf die gesetzliche Schwierigkeit derselben von ihrem Vorhaben abgebracht würden. Die Angaben der Anwälte schwankten darin, daß es zwischen 1 bis 3% der Fälle seien, in denen Anfragen dieser Art gestellt würden. Damit sei nicht gesagt, daß selbst in diesen wenigen Fällen die ernsthafte Absicht der Teilung einwandfrei feststehe. Vielfach sei die Frage informatorisch; der Fragende hätte noch keinen festen Entschluß gefaßt, lasse aber nach Hinweis auf die gesetzlichen Schwierigkeiten sofort die weitere Erörterung eines derartigen Planes sein.

Die Gründe für den Wandel in der Auffassung der Bevölkerung liegen meines Erachtens in folgenden Tatsachen:

Der Wegfall der Verdienstmöglichkeit durch Saisonarbeit zwingt die Geschwister des Übernehmers, sich Jahresarbeit zu suchen bzw. Berufe zu ergreifen, die die größte Garantie für ständige Beschäftigung bieten. In der engeren Heimat bietet sich wenig Möglichkeit dazu, darum hört das Interesse am eigenen Stück Land im heimatlichen Dorfe auf. Man weiß nicht mehr viel damit anzufangen. Der Aufbau des polnischen Staates, die Abwanderung von 800000 Deutschen und die Agrarreform haben, wie oben erwähnt, für den polnischen Bauern- und Häuslersohn viele Futterkrippen erschlossen und in der jetzigen Generation jedenfalls einen leichten Abzug der zweiten Kinder vom Dorfe ermöglicht. Die Übergangsmöglichkeiten in nichtlandwirtschaftliche Berufe dürfte noch eine Zeit anhalten. Infolge des Mangels an vorgebildeten Beamten Posener Abstammung wurden die Posener Beamtenstellen anfänglich überwiegend mit Beamten aus anderen Teilgebieten besetzt, besonders mit Galiziern. Manche Gerichte waren fast rein galizisch, manche Eisenbahnbetriebsämter waren zu 50 bis 60% mit Nicht-Posenern besetzt. Von Jahr zu Jahr verdrängt der Beamte Posener Abstammung den aus anderen Wojewodschaften stammenden. In kurzer Zeit dürfte der Posener Beamtenstand vom gebürtigen Posener ganz erobert sein, und der letztere infolge seiner höherstehenden Schulbildung auch in die Beamtenstellen anderer Teilgebiete eindringen. Wie sich die Verhältnisse gestalten werden, wenn der Blutdruck des Posener Dorfes wieder größer wird, weil sich

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

die Unterkommensmöglichkeiten der Bauernsöhne in andere Berufe erschöpft haben, ist naturgemäß nicht abzusehen. Das ist vollkommen davon abhängig, wie sich die ganze polnische Volkswirtschaft in Zukunft entwickelt, wie insbesondere der industrielle Ausbau Polens vor sich geht.

III. Die Vererbung des Großgrundbesitzes.

Die Vererbung des Großgrundbesitzes ist durch die Gesetzgebung Polens, vor allem durch die Agrarreformgesetze sehr viel stärker beeinflußt worden als die Vererbung des Kleingrundbesitzes. Die wirtschaftliche Situation ist für den Großbetrieb, wie in der Einleitung erwähnt, schwerer als für den Kleinbetrieb. Die Relation zwischen den Produkten- und Produktionsmittelpreisen hat sich in letzter Zeit stark zu ungunsten der ersteren verschoben, was naturgemäß den kapitalistisch wirtschaftenden Großgrundbesitz stärker trifft als den hauswirtschaftlich eingestellten Kleingrundbesitz. Sehr wesentlich ist aber auch die Pogression in der Besteuerung, die mit steigenden Vermögenswerten außerordentlich zunimmt, so daß der Großgrundbesitz unter den Steuern bei stärker zurückgegangener Rentabilität mehr leidet als der Kleingrundbesitz. Wie oben erwähnt, ist daher die Verschuldung des Großgrundbesitzes erheblich größer. Andererseits hat der Großgrundbesitzer durchschnittlich viel weniger Kinder, so daß die Erbmasse in nicht soviel Teile zerfällt wie beim Kleingrundbesitzer. Auch der Großgrundbesitzer verfolgt, sofern er nur einen Betrieb hat, das Prinzip, soweit es ihm die Agrarreform gestattet, das Gut unverkleinert einem seiner Söhne zu erhalten. Die Besitzer mehrerer Güter würden heute durchweg ihre Besitzungen einzeln an ihre verschiedenen Kinder vererben, wenn das Agrarreformgesetz das gestattete. Aber es ist heute ein Brauch der Agrarreformbehörde, die zweiten Kinder der Großgrundbesitzer, besonders der deutschen, auch vom Erwerb der aus den Vorwerken gebildeten Restgüter auszuschließen. Infolge der schwierigen wirtschaftlichen Verhältnisse scheuen sich sehr viele Großgrundbesitzer vor der Übergabe des Gutes an eins ihrer Kinder, da die meist bestehende hoch verzinsliche kurzfristige Belastung eine Vermehrung durch Erbschaftshypotheken nicht tragbar erscheinen läßt. Man verschiebt infolgedessen vielfach die Übergabe auf die erhofften besseren Zeiten. Wo eine Vererbung stattfindet, variiert die Form sehr stark. Testamentslose Vererbungen gehören zu den größten Seltenheiten, ent-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

weder erfolgt die Besitzübereignung durch Übergabevertrag oder durch Testament. In beiden Fällen wird dem Übernehmer ein großes Voraus eingeräumt. Ja viele Besitzer stehen auf dem Standpunkt, daß infolge der unsicheren politischen und wirtschaftlichen Situation die zweiten Kinder außer der Erziehung, beruflichen Ausbildung und der Ausstattung für die Töchter kaum etwas zu beanspruchen haben. Wo für die zweiten Kinder Legate ausgesetzt werden, wählt man die Form einer langfristigen Hypothek mit niedrigem Zinssatz, über 5 bis 6% pflegt man hierbei nicht hinauszugehen. Die Festsetzung des Gutspreises ist sehr schwer. Die Entschädigung für das agrarreformierte Land beträgt nach dem Gesetz nur 50% des Verkehrswertes, der für Güter gleicher Qualität in der betreffenden Gegend zu erzielen ist. Diese Verkehrswerte werden außerdem noch sehr niedrig angenommen, und da ein mehr oder weniger großer Teil des Gegenwertes für das agrarreformierte Land in niedrig verzinslichen Schatzanweisungen gezahlt wird, die nur mit einem starken Disagio zu verwerten sind, muß der Gutsteil, der der Agrarreform unterliegt, außerordentlich niedrig bewertet werden. Es kommt hinzu, daß infolge des katastrophalen Kapitalmangels und der augenblicklich schlechten Rentabilität die Güterpreise stark zurückgegangen und fast auf ostdeutsches Niveau gefallen sind. Bei den in Polen wohnenden Geschwistern des Übernehmers gibt es meistenteils Verständnis für die niedrige Bewertung des Gutes. Dagegen ergaben sich mitunter Schwierigkeiten mit den ausgewanderten Geschwistern, die den Einblick in die Verhältnisse der alten Heimat verloren haben. Wo der Großgrundbesitzer bei geringer hypothekarischer Verschuldung über Bargeld verfügt, wird dieses dazu verwendet, um die zweiten Kinder auszustatten. Wo es nicht der Fall ist, tritt die wertbeständige Hypothek an diese Stelle. Jedenfalls trifft das, was Dr. Großmann in seiner Erhebung über die Vererbung des Großgrundbesitzes in Posen festgestellt hat, daß nämlich der Großgrundbesitzer die Bevorzugung des Übernehmers nur auf etwa 10 bis 15% zu bemessen pflegt, infolge der veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse nicht mehr zu. Es liegt in der Natur der Sache, daß der Großgrundbesitzer im Falle eines Übergabevertrages das Altenteil durch eine Geldrente ersetzt. Dasselbe trifft für den Fall einer Übergabe durch Testament zu, indem die überlebende Gattin, sofern der Sohn zum Erben eingesetzt wird, gewisse zu ihrem Lebensunterhalt ausreichende Einkünfte in Geld erhält. Mitunter verpachtet ganz im

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Gegensatz zum Kleinbetriebe der alternde Großgrundbesitzer den Betrieb seinem Sohn und bestreitet aus der Pachtsumme, soweit sie den eigenen Lebensbedarf überschreitet, die teilweise Abfindung anderer Kinder. Die Fideikommisse sind auch in Polen aufgehoben worden, so daß die Besonderheiten der fideikommissarischen Vererbung fortfallen. Eine Sitte, das Gut dem ältesten bzw. jüngsten Sohn zu übergeben, besteht nicht. Man übergibt das Gut dem Sohn, den man für den geeignetsten hält, um mit den schweren wirtschaftlichen Verhältnissen der Jetztzeit fertig zu werden. Ganz abgekommen ist man jedenfalls von der im 19. Jahrhundert vielfach herrschenden Anschauung, daß der Sohn das Gut erhalten müßte, der sich zum Studium oder zur Offizierslaufbahn nicht eignet. Allen wirtschaftlichen und politischen Schwierigkeiten zum Trotz ist der deutsche Großgrundbesitzer entschlossen, die heutigen schweren Zeiten durchzukämpfen, und läßt sich in diesem Bestreben auch bei der Vererbung seines Besitzes leiten. Für den polnischen Großgrundbesitzer trifft im allgemeinen dasselbe zu, er hat es insofern leichter, als für die Berufswahl seiner Söhne weit mehr Chancen im Offiziers-, Beamten- und Gelehrtenstande vorhanden sind. Die alteingesessenen polnischen Großgrundbesitzer verfahren bei der Vererbung ihrer Betriebe nach wie vor in der Form, als wenn dieselben noch fideikommissarisch gebunden wären, stellen also den Übernehmer so günstig auf Kosten seiner Geschwister, daß er Aussicht hat, seinen Besitz in der Familie zu erhalten. Bei den zahlreichen polnischen Großgrundbesitzern, die in diesen Stand erst infolge Erwerbes deutscher freihändig veräußerter oder liquidierter Besitzungen gelangt sind, hat sich eine bestimmte Form der Vererbung noch kaum herausgebildet.

C. Schlußbemerkungen.

Aus der Untersuchung der Vererbungsgewohnheiten des landwirtschaftlichen Grundbesitzes geht hervor, daß es in Anpassung an die Agrarkrise der Jetztzeit besonders beim deutschen Bauernstande noch stärker als früher Brauch geworden ist, das Prinzip der Gutserhaltung in der Familie dem Gedanken gerechter Erbteilung voranzusetzen. Immerhin bildet die Belastung durch Geschwistergelder, sofern dieselben am Fälligkeitstage, wie es in der jetzigen Krise allgemein der Fall ist, nicht aus den Erträgnissen der Wirtschaft bezahlt werden können, eine große Gefahr. Es muß an Stelle niedrig verzinslicher

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Hypotheken hoch verzinsliches, kurzfristiges Geld aufgenommen werden. Deutschland hat mit großem Verzicht finanzieller Natur die Lebensmöglichkeit einer großen Anzahl deutscher Bauern in Polen erkämpft. Um dieses Opfer nicht zu entwerten, wird ein allerdings sehr viel kleineres zweites nötig werden. Mit dem Augenblick, in dem den Rentengutsbesitzern das Erbrecht zugebilligt wird, werden in den meisten der Ansiedlungen die übergaben fällig. Infolge der bisherigen politischen Schwierigkeiten ist die größere Anzahl der heutigen Inhaber infolge hohen Alters übergabebedürftig. Da ein erheblicher Teil der zweiten Kinder in den letzten Jahren nach Deutschland wanderte und sehnsüchtig auf die Erbteile zur Schaffung selbständiger Existenz wartet, ist eine plötzliche Kreditbeanspruchung eingetreten, für die die beschränkten Mittel der Posener Geldinstitute nicht ausreichen. Es wird zur Erhaltung des geretteten deutschen Grundbesitzes nötig sein, die deutschen Kreditinstitute durch Hergabe langfristiger Kredite zur Durchführung dieser Aufgabe fähig zu machen. Bei dem hohen wirtschaftlichen Stande des deutschen Bauerntums in Posen und der wie nachgewiesen vernünftigen Erbregelung, die die Belastung des Übernehmers in mündelsicheren Grenzen hält, sind alle Sicherheiten gegeben. Die Erhaltung des Deutschtums in den an Polen abgetretenen Gebieten liegt heute nach Eintritt des Handelsfriedens mehr denn je im reichsdeutschen Interesse. Es gibt keinen besseren Mittler zur Anbahnung des Verständnisses zwischen dem deutschen und polnischen Volke, als den Posener und Pommerellener Deutschen, keinen wertvolleren Schrittmacher für die Vermittlung deutschen Geschmacks und den Kauf deutscher Waren. Das durch das Versailler Diktat geschwächte Deutschland braucht im Auslande Freunde so nötig wie das tägliche Brot. Die aufrichtigsten sind bestimmt die verlorenen eigenen Kinder.

Anlagen.

I. Testament eines deutschen Landwirtes (1930).

Ich, der endunterzeichnete Landwirt H. S., wohnhaft zu R., errichte im nachstehenden meinen letzten Willen und bestimme für den Fall meines Todes was folgt:

Ich bestimme meinen Sohn Walter zu meinem Erben. Falls ich sterben sollte, hat meine Frau Frieda geb. Sch. bis zur Erreichung des 27. Lebensjahres durch meinen Sohn Walter das Recht der Verwaltung und Nutznießung des Nachlasses.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Mein Sohn Walter ist verpflichtet, von der Übernahme meines Nachlasses in eigene Verwaltung und Nutznießung an meine Frau Frieda geb. Sch. eine lebenslängliche Rente im Betrage von 1000 Goldzloty jährlich[1], zahlbar in vierteljährlichen Vorausraten, zu zahlen.

Mein Sohn Walter ist ferner verpflichtet, meiner Tochter Bertha B. geb. S. 8000 Goldzloty und meiner Tochter Elisabeth S. 15000 Goldzloty auszuzahlen. Für diese Zahlungen gelten folgende Zahlunstermine:

1. Zwei Jahre nach übernahme meines Nachlasses in eigene Verwaltung und Nutznießung an Bertha B. geb. S. 4000 Goldzloty;
2. vier Jahre nach übernahme meines Nachlasses in eigene Verwaltung und Nutznießung an Elisabeth S. 4000 Goldzloty;
3. sechs Jahre nach übernahme meines Nachlasses in eigene Verwaltung und Nutznießung an Bertha B. geb. S. 4000 Goldzloty;
4. acht Jahre nach übernahme meines Nachlasses in eigene Verwaltung und Nutznießung an Elisabeth S. 4000 Goldzloty.

Die Zahlung der restlichen 7000 Goldzloty an meine Tochter Elisabeth hat bei deren Verheiratung zu erfolgen. Meine Töchter Berta und Elisabeth müssen sich alle Zahlungen, die sie von mir selbst oder von meiner Frau während der Zeit der Nutznießung meines Nachlasses durch sie in Anrechnung auf ihren künftigen väterlichen Erbteil erhalten, von den oben für sie ausgesetzten Summen in Abzug bringen lassen.

Unter Goldzloty ist der Goldzloty im Sinne der Verordnung des Staatspräsidenten vom 5. November 1927 (Dzeinnik Ustaw, Pos. 853) zu verstehen.

Dieses Testament habe ich eigenhändig geschrieben und unterschrieben.

R., den 13. März 1930.

H. S.

II. Übergabevertrag über ein Rentengut (1930).

Geschehen in L. am 17. März 1930.

Bei mir, dem unterzeichneten Notar für den Bezirk des Appellationsgerichtes in Poznań,

Dr. K. G., wohnhaft in L.,

erschienen heute:

1. die Witwe des A. F. geb. W.,
2. Max F., Landwirt, beide aus T., Kreis R.

Die Identität der Erschienenen wurde durch Vorweisung von Dokumenten und durch Kenntnis der Angelegenheit festgestellt.

---

[1] Anmerkung des Verfassers. Der Fall tritt sehr selten ein, meist nur, wenn die Mutter zu einer Tochter übersiedelt. Gewöhnlich wird ein Ausgedinge vereinbart.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Die Erschienenen erklären, daß sie polnische Staatsbürger sind, ihre Muttersprache jedoch die deutsche ist und sie in dieser ihre Erklärung abgeben wollen. Ein Dolmetscher wurde nicht hinzugerufen, da der amtierende Notar ebenfalls der deutschen Sprache mächtig ist.

Dies vorgesehen, erklären die Erschienenen was folgt:

Die eingetragene Eigentümerin der Rentenansiedlung T. Blatt Nr. 42 in Größe von zirka 60 Morgen, bin ich, die unter 1) Erschienene. Die Parteien wurden darauf aufmerksam gemacht, daß dem Notar nicht die Möglichkeit gegeben ist, das Grundbuch durchzusehen, da sich dasselbe im Sąd Powiatowy (Kreisgericht) in Bojanowo befindet. Die Parteien erklären, daß der Stand des Grundbuches ihnen bekannt ist, und daß sie mit der Eintragung unten genannter Angelegenheit einverstanden sind.

Die unter 1) Erschienene erklärt, daß sie die Genehmigung des Okręgowy Urząd Ziemska in Poznań zur Übergabe der Ansiedlung T. Blatt Nr. 42 für ihren Sohn Max erhalten hat.

Dies vorgesehen, schließen die Erschienenen folgenden

Übergabevertrag.

§ 1.

Die unter 1) Erschienene übergibt hierdurch ihrem unter 2) erschienenen Sohne das Grundstück T. Blatt 42 eine Rentenansiedlung, welche eine Landwirtschaft mit Gebäuden bildet, wie sie steht und liegt, ohne Garantie für vorhergesehene und unvorhergesehene Mängel, und in diesen Grenzen, in welchen sie bisher besessen worden ist.

Max F. nimmt diese Übergabe hierdurch an.

§ 2.

Die Besitzübergabe erfolgt mit dem 1. April 1930; mit diesem Tage gehen sämtliche Nutzen und Lasten auf den Neuerwerber über.

§ 3.

Die Erschienenen sind untereinander einig, daß das Eigentum des Grundstücks T., Blatt Nr. 42, auf den unter 2) Erschienenen übergehen soll. Die unter 1) Erschienene genehmigt, der unter 2) Erschienene beantragt die Eintragung dieser Änderung im Grundbuche, und zwar als Eigentümer in das Grundbuch T. Blatt Nr. 42 einzutragen.

§ 4.

Dem unter 2) Erschienenen sind die in Teil II genannten Lasten, das ist eine Rente zugunsten der Bank R., bekannt, welche er als Selbstschuldner übernimmt. Falls noch irgendwelche andere Hypothekenlasten in Teil II oder III des ihm laut übergebenen Grundstückes vorhanden sein sollten, so übernimmt sie der unter 2) Erschienene ebenfalls als Selbstschuldner. Gleichfalls übernimmt er als Selbstschuldner die Privatschulden der unter

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

1) Erschienenen, und zwar in Höhe von 2500 Zloty mit Zinsen ab 1. April 1930. Die Schulden sind für Kunstdünger und Handwerkerrechnungen.

Ferner übernimmt er auch als Selbstschuldner den Schuldschein des heutigen Tages über 2500 Zloty für den minderjährigen Walter F., geb. am 19. September 1929, aus N., unterschrieben durch die unter 1) erschienene Auguste F.

§ 5.

Der Übernahmepreis beträgt 23800 Zloty in Gold und wird auf folgende Weise gedeckt:

I. Der übernehmende verpflichtet sich, der unter 1) erschienenen Auguste F. geb. W. vom Tage der Übergabe an, das ist vom 1. April, folgendes lebenslängliches und kostenloses Ausgedinge sowie das Wohnrecht, zu dessen Löschung die Vorlegung einer Todesurkunde der Berechtigten genügen soll, zu erteilen.

1. Eine Wohnung im Parterre, bestehend aus Zimmer und Alkoven.
2. Mitbenutzung des Zimmers in der ersten Etage, der Waschküche, des Bodens, der Pumpe und des Klosetts sowie den dritten Teil des Gemüsegartens.
3. Freier Zutritt auf dem ganzen Grundstück sowie das Recht, Gäste und Verwandte zu empfangen.
4. Jährlich: 10 Zentner Roggen, 5 Zentner Weizen, 10 Zentner ausgelesene Speisekartoffeln, 20 Zentner Steinkohlen, 2 Meter Kiefernholz erster Klasse, gespalten, und einen entsprechenden Ort zur Aufbewahrung des Brennmaterials, 1 Zentner Gerstenschrot im Oktober jeden Jahres, 1 Zentner Äpfel, 1 Zentner Birnen, 2 t Kirschen, 25 Pfund Pflaumen im Herbst jeden Jahres sowie 2 Gänse von der Weide. Im Januar jeden Jahres 1 Schwein (2 Zentner Lebendgewicht), 10 Fuhrwerke im Bereiche von 20 km hin und zurück jährlich.
5. Monatlich: 30 Pfund Brot oder auf Wunsch ½ Zentner Roggenmehl.
6. Wöchentlich: 1½ Pfund Butter und 2 Pfund Käse sowie im Sommerhalbjahr 1 Mandel Eier, zusammen 26 Mandeln.
7. Täglich: 1 Liter süße Kuhvollmilch. Im Krankheitsfalle freie Pflege, Wäsche, Arzt, Apotheke und Geistlichen sowie freie Fuhrwerke nach dem Arzt, Apotheke und nach dem Geistlichen.

Im Falle einer Wohnungsleerung sind obige Bezüge in der 5-km-Zone der Auszüglerin ins Haus zu liefern bzw. der Marktpreis zu zahlen.

In demselben Falle zahlt der übernehmer der übergeberin für die Miete einer anderen Wohnung 240 Zloty in Gold jährlich, zahlbar in vierteljährlichen Raten pränumerando.

8. Eine standesgemäße Beerdigung, deren Wert mit 500 Goldzloty angegeben wird.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Der jährliche Wert des Ausgedinges und des Wohnungsrechts beträgt 1600 Goldzloty und kapitalisiert — angesichts dessen, daß die Berechtigte über 50 Jahre alt ist — fünfmal soviel, also 8300 Goldzloty, und mit der Beerdigung (500 Goldzloty) zusammen 8800 Goldzloty.

Zwecks Sicherstellung obigen Ausgedinges und des Wohnungsrechts gibt der Übernehmer Max F. das ihm übergebene Grundstück T. Blatt Nr. 42 in Pfand und genehmigt und beantragt die Eintragung dieser Rechte in Teil II des genannten Grundbuches zugunsten der berechtigten Auguste F. geb. W. aus T.

II. In der weiteren Berechnung des Übergabepreises verpflichtet sich der Übernehmer, seinen Geschwistern auszuzahlen, und zwar:

1. An Gerhard Gustav F., Kaufmann in N. . . . 2500 Goldzloty, und zwar in drei gleichen Raten am 1. März 1930, am 1. Januar 1940 und am 1. Januar 1941, ohne Zinsen.
2. An Erwin Paul F., Bergmann in N., Kreis Waldenburg . . . . . 2500 Goldzloty, in drei gleichen Raten, am 1. Januar 1930, 1. Januar 1931 und 1. Januar 1932, ohne Zinsen.
3. An Gertrud S. geb. F. in T., Kreis N. . . . 2500 Goldzloty, in drei gleichen Raten, am 1. Januar 1936, 1. Januar 1937 und 1. Januar 1938.

Im Falle unpünktlicher Zahlung irgendwelcher Rate unter II, Ziffer 1, 2 und 3 ist der Rest des Kapitals zahlbar mit gesetzmäßigen Zinsen, welche 10% nicht übersteigen dürfen.

Zwecks Sicherstellung obiger Anzahlungen unter II, Ziffer 1, 2 und 3 gibt der Übernehmer das ihm heute übergebene Grundstück T. Blatt Nr. 42 in Pfand und genehmigt und beantragt Hypothekeneintragung für die oben genannten Berechtigten unter oben genannten Bedingungen, aber ohne Prozente. Hypothekenbriefe sollen nicht eröffnet werden.

Im Falle eines Zlotysturzes verpflichtet sich der Übernehmer, den oben genannten drei Beteiligten den Gleichwert der ihnen zustehenden Summen im Verhältnis zum Werte des Schweizer Franken, dessen heutiger Kurs 1,72 Zloty beträgt, auszuzahlen.

4. In Berechnung des kommenden Mutterteiles berechnet sich der Übernehmer 2500 Goldzloty.

Ebenso ist der Übergabepreis, bei Berücksichtigung der ebenfalls übernommenen Schulden in Höhe von 5000 Zloty laut § 4, gedeckt.

§ 6.

Sämtliche Kosten, Stempel und Gebühren, verbunden mit vorliegender Angelegenheit, trägt der Übernehmer.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Als Stempelgebühr wurde berechnet und eingezogen in bar 4% von den Summen 5000 Zloty laut § 4 sowie 10000 Zloty laut § 5, Abschnitt II, Ziffer 1—4, zusammen 15000 Zloty, also . . . . . 600 Zloty,
10% außergewöhnlicher Zuschlag . . . . . 60 „
zusammen 660 Zloty.

Obiges Protokoll ist den Erschienenen in Anwesenheit des Notars verlesen, in die deutsche Sprache übersetzt, durch die Erschienenen angenommen und wie folgt eigenhändig unterschrieben worden:

Unterschrift: A. F. geb. W.,
„ M. F.,
„ Dr. K. G., Notar.

III. Amtliche Mitteilung von der Ausübung des Vorkaufsrechtes (1929).

M. R. R.
Okręgowy Urząd Ziemski
w Poznaniu
Biuro K. O. Z.
Betrifft Rentensiedlung Nr. ....,
Kreis P.

Herrn
W. O.,
L., Kreis P.

Im Grundbuch des Sąd Grodzki (Burggericht) in Pobiedziska figurieren F. O. und Luise geb. M. (Eheleute) als Eigentümer des Grundstückes L., Band II, Blatt 7/52.

In Teil II dieses Grundbuches ist unter Nr. 3b für den Staatsschatz das Wiederkaufsrecht des Grundstückes, ausführbar im Sinne des § 9 der allgemeinen Rentenvertragsbeschlüsse, geschlossen zwischen der Ansiedlungskommission und F. O., für den Fall des Todes des Ansiedlungseigentümers eingetragen. Da der Zeitpunkt zur Ausführung des Wiederkaufsrechts im Rentenvertrag nicht näher angegeben ist, kann dieses Recht im Sinne des Art. 29 § 6 der Ausführungsbestimmung zum Zivilkodex in dreimonatiger Frist, vom Tage der Benachrichtigung des Okręgowy Urząd Ziemski an, ausgeführt werden.

Laut Mitteilung des Staroſten in Poznań vom 3. Juli 1929, welche am 16. August 1929 beim Okręgowy Urząd Ziemski eintraf, sind die Eheleute F. und Luise O. verstorben und haben folgende Erben hinterlassen:

Sophie O., Anna K. geb. O., Wilhelmine P. geb. O. und Wilhelm O.

Der Okręgowy Urząd Ziemski, im Namen des Staatsschatzes, macht das ihm übereinstimmend mit § 9 der allgemeinen Rentenvertragsbeschlüsse zustehende Wiederkaufsrecht infolge Todes des Eigentümers obengenannten Grundstücks geltend.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Obiges mitteilend, fordert Sie der Okręgowy Urząd Ziemski auf, innerhalb von 14 Tagen vom Tage der Zustellung dieses Schreibens an eine eigene Abschätzung, auf Grund welcher Sie bereit wären, Ihre Ansiedlung zugunsten des Staatsschatzes abzugeben und aufzulassen, vorzulegen.

In dem geforderten Preise ist die Abschätzung einzeln anzugeben für:

a) lebendes Inventar,
b) totes Inventar,
c) Gebäude,
d) Acker.

Nach Ablauf der bezeichneten Frist und nach Entscheidung des durch Sie geforderten Preises für die Ansiedlung wird die Okręgowa Komisja Ziemska, auf welche die Angaben der früheren Generalkommission übergegangen sind, eine Abschätzung dieser Ansiedlung vornehmen, wonach eine Verrechnung im Sinne des Rentenvertrages erfolgen wird. Das Ergebnis dieser Verrechnung wird Ihnen rechtzeitig bekanntgegeben.

Der Präses: (—) Orlowski.

IV. Zahlenmäßige Untersuchungsergebnisse.

A. Anzahl der untersuchten deutschen Besitzungen	296
Davon wurden im Laufe der letzten zehn Jahre vererbt	92
Summe der Abkömmlinge	374
Durchschnitt der Besitzung	4,3
Zahl der abzufindenden Erben	282
Davon	
1. auf dem Hofe geblieben (männlich und weiblich)	78
2. vom Hofe geschieden	204
Von letzteren waren	
a) männlich	100
b) weiblich	104
B. Von den männlichen Abfindlingen (2a) wurden	
1. selbständige Unternehmer	
a) in der Landwirtschaft	
durch Einheiraten	8
durch Ankauf, insbesondere von Siedlerstellen (in Deutschland)	6
durch Landabfindung	—
b) in Gewerbe und Handel	12
und zwar besonders Kaufleute und Handwerksmeister.	

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

2. Beamte, Studierte, Lehrer (meist in Deutschland)	13
Angestellte, insbesondere in landwirtschaftlichen Organisationen	5
3. Rentner	1
4. ländliche Tagelöhner und Gesinde	4
5. städtische, gewerbliche Arbeiter und Unterbeamte (meist in Deutschland)	45
6. in Berufsvorbereitung, ohne Beruf und unbekannten Berufs	6
C. Von den weiblichen Abfindlingen (2b) waren verheiratet	84
1. an selbständige Landwirte	42
2. an selbständige Gewerbetreibende (insbesondere Kaufleute und Händler, Handwerksmeister)	18
3. an Studierte, Lehrer, Beamte, Rentner	7
4. an ländliche Tagelöhner	—
5. an städtische, gewerbliche Arbeiter und Unterbeamte	17
Von den Unverheirateten waren	
Wirtschafterinnen, Sozialbeamtinnen, Rentnerinnen in dienender Stellung	20

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Die Vererbung des bäuerlichen Grundbesitzes in der Schweiz.

Von

Prof. Dr. W. Pauli,
Direktor des volkswirtschaftlichen und statistischen Amtes des Kantons Bern.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Inhaltsverzeichnis.

Seite

I. Die Verhältnisse bis zum Inkrafttreten des schweiz. Zivilgesetzbuches (1912) 205

II. Das bäuerliche Erbrecht im schweiz. Zivilgesetzbuch und sein Einfluß auf die Vererbung des landwirtschaftlichen Grundbesitzes 216

1. Allgemeines: Anerbenrecht und Anrechnungswert 216
2. Die Ertragsgemeinderschaft 225
3. Die Erbgült 228
4. Die Beteiligung am Liegenschaftsgewinn. 229
5. Die Ausgleichspflicht. 230
6. Die Heimstätte 231

III. Die Frauenfrage 234

IV. Schlußergebnisse. 235

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Für die Untersuchung der Vererbung des bäuerlichen Grundbesitzes in der Schweiz sind zwei Zeitabschnitte zu unterscheiden, die durch den Erlaß eines einheitlichen schweizerischen bürgerlichen Gesetzbuches (Zivilgesetzbuch: ZGB.) voneinander abgegrenzt werden.

I. Die Verhältnisse bis zum Inkrafttreten des schweizerischen ZGB. (1912).

Die Vererbung des bäuerlichen Grundbesitzes vollzog sich entsprechend den großen Ungleichheiten der wirtschaftlichen und sozialen Zustände innerhalb dieses verhältnismäßig kleinen Territoriums in recht verschiedenartiger Weise. Rechtlich waren bis zum Jahre 1912 die Verhältnisse von Kanton zu Kanton gesondert geordnet, und selbst innerhalb eines Kantons waren die Rechtsverhältnisse nicht immer ganz einheitlich (Schwyz, Bern). Neben der durch 25 Gesetze festgelegten Ordnung haben Übung und Sitte noch da und dort Sondergebilde aus früherer Zeit festgehalten.

Trotz diesem anscheinend großen Rechtswirrwarr bestanden vielfach gemeinsame Züge, so daß die Ordnung der Materie nicht so verschiedenartig zu erfolgen brauchte, als dies durch die große Zahl der in der Eidgenossenschaft verbundenen Staaten bedingt schien. Es lassen sich denn auch gemeinsame Gesichtspunkte für die verschiedenen Gebiete der Schweiz herausschälen.

Von jeher stand die Realteilung des bäuerlichen Besitzes mit der geschlossenen Vererbung in einem gewissen Gegensatz. In der Schweiz kommen beide Zuteilungsarten nebeneinander, aber auch räumlich getrennt vor. Diese Verschiedenheit ist hervorgegangen aus der früheren Art der Siedlung und aus der Mischung der Völkerstämme. Es liegt nahe, daß die Schweiz als Treffpunkt germanischer und romanischer Stämme auch Gebilde zeitigte, die diesen Völkern urbekannt waren.

In großen Gebieten der Schweiz war die Realteilung vorherrschend, während daneben auch Gegenden der geschlossenen Vererbung festzustellen sind. Für die Realteilung können drei Wurzeln angegeben werden, und diesen entsprechend sind auch drei Gebiete, in denen die Realteilung vorherrscht, zu unterscheiden. Es sind das:

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

1. das Land der romanischen Rassen in der West- und Südschweiz;
2. das alpine Realteilungsgebiet;
3. die alemannisch-dörfliche Freiteilungsgegend.

Alle drei bilden einen zusammenhängenden Bogen um die zentralgelegene schweizerische Hochebene, in deren südlicheren Teilen die geschlossene Vererbung vorherrschend blieb.

Die Teilung des Gutes unter die Erben ist alte romanische Sitte und entspricht den römischen Rechtsgrundsätzen. Die Lex Burgundiorum begünstigte die Realteilung, indem sie die Ansprüche der Töchter denjenigen der Söhne gleichstellte[1]. Dieser Grundsatz war einem Anerbenrecht oder einer Sitte auf geschlossene Vererbung entgegenstehend. Er beherrschte die Rechtsentwicklung in der ganzen West- und Südschweiz und vermochte sich auch in jenen Teilen der Westschweiz zu behaupten, die während längerer Zeit unter der Herrschaft Berns standen, das in seinem Rechte die geschlossene Vererbung begünstigte. Im Waadtland galt denn auch zur Zeit der bernischen Herrschaft die Lehenszerstücklung durch Erbteilung und Verkauf als alte Sitte und war von jeher gestattet[2]. Genf, Neuenburg und Tessin wie auch der nördliche Teil des Berner Jura sind in die gleiche Linie zu stellen. Die Teilungsartikel 815 und 826 des Code Civil Français gaben dieser Sitte Rechtsgestalt. Sie fanden in den west- und südschweizerischen Gesetzbüchern Aufnahme.

Trotzdem hat sich in einigen wenigen Teilen der Westschweiz, entgegen der Grundanschauung des französischen Rechts, die geschlossene Vererbung neben der Freiteilung eingebürgert oder erhalten. So sind die Höfe auf den Hochplateaus des Jura, sowohl der südlichen, der mittleren wie der nördlichen Jurakette, regelmäßig ungeteilt weitervererbt worden[3]. Augenfällig zeigt sich diese Vererbungsart für die Juraberghöfe auf dem nördlichen Höhenzug, der von der elsässischen Grenze bei Kleinlützel hinweg über die Höhen von Les Rangiers und

---

[1] B. L. Meßmer, Bauerngüter und Grundgerechtigkeiten. Baden 1816. S. 14, Anm. 9.

[2] K. Geiser, Bernische Landwirtschaft im 18. Jahrhundert. Landw. Jahrbuch der Schweiz. Bern 1895. S. 13 u. 15.

[3] Die Berichterstatter von Lamboing, Nods und Orvin, auf der südlichsten Jurakette gelegen, melden übereinstimmend, daß die arrondierten Höfe geschlossen an einen einzigen Erben übergehen. Der Gemeindeschreiber

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

durch die Freiberge verläuft und sich über La Chaux-de-Fonds und den Som-Martel bis nach Les Verrières hinzieht. Ausgesprochen tritt die geschlossene Vererbung der Juragüter in der Gegend von La Chaux-de-Fonds und Le Locle in Erscheinung, offenbar dort nicht nur begünstigt durch das in höheren Lagen vorherrschende Wirtschaftssystem (Weide), sondern auch beeinflußt durch die ehemals preußisch-neuenburgische Herrschaft. Sie konnte sich hier auch leichter behaupten, weil die frühzeitig entwickelte Uhrenindustrie für die freiwerdenden Leute willkommene Beschäftigung bot[4].

Für die alpinen Freiteilungsgebiete gibt es verschiedene Ursachen, welche diese Erbsitte erklären. Einmal sind das Unterwallis, der Tessin und manche Graubündnertäler romanisch. Sodann pflegt in diesem Teil der Alpen eine Dorfsiedlung vorzuherrschen, welche eine Realteilung begünstigt. Wo jedoch wie im Simmental und Saanenland[5], oder im Val d'Illiez (Champéry)[6] des Kantons Wallis und im Safiental[7] Graubündens die zerstreute Siedlung vorherrscht, war

---

Rollier in Nods (Neuveville) schreibt: „Le partage entre les divers héritièrs était le mode usuel. La transmission intégrale à un seul héritier n'avait lieu que lorsqu'il s'agissait d'un domaine arrondi qui ne pouvait être partagé."

Für die Gemeinde Schelten, einer auf der mittleren Jurakette gelegenen Ortschaft mit Hofsiedlung, wird die geschlossene Gutsübergabe im Erbgang als üblich angegeben. Dabei wird eine Bevorzugung des ältesten Sohnes beachtet und der Hof regelmäßig an den Ältesten vererbt. Ein gleiches Vorrecht des Ältesten wird auch aus Liesberg im Laufental gemeldet für den Fall, daß eine geschlossene Gutsübernahme im Erbgang in diesem, sonst ausgesprochenen Realteilungsgebiet vorkommt.

Die Juraberghöfe befinden sich vielfach im Besitze von Wiedertäuferfamilien, die nach der Reformation aus dem Emmental in den Jura auswanderten. Auffallend ist, daß das Vorrecht des Jüngsten in ein Vorrecht des Ältesten verwandelt erscheint (Anklang an das biblische Erstgeburtsrecht!).

[4] Nach dem Bericht des Gemeindepräsidenten des Uhrmacherdorfes Sonvilier war dort die Übergabe des landwirtschaftlichen Betriebes an einen einzigen Erben schon vor Einführung des ZGB. Regel.

[5] Der Gemeindeschreiber von Saanen berichtet, daß die Talgüter in der Regel an den jüngsten Sohn vererbt, die Weiden- und Alprechte dagegen häufig an sämtliche Erben aufgeteilt wurden.

[6] L. de Riedmatten, Du morcellement de la propriété en Valais. Diss. Bern 1910. S. 21 u. 45.

[7] A. Volkart, Dreifelder- und Egartenwirtschaft. Kraemer-Festschrift. Frauenfeld 1902. S. 395, Anm. 2.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

neben der Realteilung eine beschränkte geschlossene Vererbung üblich. Endlich ist ein dritter Grund für die Realteilung im alpinen Gebiet zu nennen. Es ist anzunehmen, daß sich die Urbevölkerung der Schweiz bei der Bedrängung durch die eindringenden Völkerschaften in die Bergtäler zurückzog. Für Graubünden und Wallis[8] wird eine vorkeltische Besetzung durch Germanen vermutet. Wegen ihrer Abgeschlossenheit haben die Alpenbewohner insbesondere die Äcker des Tales unter sich weiter geteilt, während im offenen Gebiet Eroberungs- und Wanderungszeiten immer neues Land zur frischen Siedlung schufen. Die Realteilung selbst wurde erleichtert, weil sie sich auf die Heimgüter (Talgüter) beschränken konnte. Ein wirtschaftlich wertvoller Teil des Alpgebietes liegt vielfach in den gemeinschaftlichen Alpen und Wäldern. Durch das System der Anteilsrechte wurde die Aufteilung der Alpansprüche stark gefördert. Die Teilung am Wald erfolgte oft selbst so weit, daß der eine die Streunutzung und Waldweide, der andere die Holznutzung zugeteilt erhielt. Der Berichterstatter aus Brienz im Berner Oberland gibt an, daß in jener Gegend selbst die Obstbäume real geteilt wurden. Für das Wallis charakterisiert de Riedmatten die Teilungssitten folgendermaßen: „La funeste habitude de procéder à un démembrement des bien-fonds lors d'un partage a deux causes principales: une certaine fièrté qui pousse les héritiers à conserver des droits sur les plus d'objets possible, mais surtout la crainte d'être lésés en agissant autrement".

Im Alpgebiet, wie übrigens auch in der romanischen Schweiz, sind Testamente häufig. Sie wurden aber ehemals vielfach zur Regelung der Teilung und nicht zur Förderung der geschlossenen Übergabe errichtet. Die Realteilung und zwar Teilung jedes Ackers und Äckerleins ist außerordentlich alt und läßt sich im Wallis bis ins 12. Jahrhundert zurückverfolgen.

Das dritte alemannisch-dörfliche Freiteilungsgebiet liegt am Nordrand der schweizerischen Hochebene und schließt die in die deutsche Schweiz hinüberführenden Teile des Jura in sich. In diesem Gebiet hatten sich die einwandernden Alemannen, wohl zum Zwecke der Sicherung, in Dorfschaften, Dörfern und Weilern angesiedelt und es entwickelten sich schon recht frühzeitig Sondernutzen am Boden heraus,

[8] S. Heierli und W. Öchsli, Urgeschichte des Wallis. 1896. S. 157.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

der nach dem Zwei- und später nach dem Dreifelderwirtschaftssystem genutzt wurde. Das führte zu einer Geteiltheit der Grundstücke. Die Erbrealteilung war zwar für die unfreien Bauern lehnherrlich verboten. Der Lehnsmann hatte einzig das erbliche Nutzungsrecht am Gute und durfte es nicht an Dritte verkaufen oder testamentarisch seinen natürlichen Erben entfremden. Der Lehnsherr (Stadt, Kloster oder Adeliger) hatte ein Interesse an der Ganzheit des Gutes, von dem er Lehenszinsen zog. Das Lehnsverhältnis verblaßte jedoch schon frühzeitig und glich sich auch für die Erbsitten den Verhältnissen der freien Bauern an. Die Lehensleute gaben sich später denn auch dem Güterhandel und der Realerbteilung hin (Lehenszerstückelung)[9].

Die germanischen Rechtsanschauungen haben im deutsch-schweizerischen Freiteilungsgebiet die extremen Teilungen der welschen Kantone verhindert. Eine Zeitlang mag zwar die Teilung der Hufen sogar vorteilhaft gewesen sein. Je stärker jedoch das Sondereigentum betont wurde, desto mehr hielt man bei Erbfällen auf Teilung jedes in den drei Zelgen gelegenen Ackerstückes. Je besser der Boden, desto eher wollte jeder Erbe ein Stück zu Sondereigentum haben. Besonders seit der Bevölkerungsvermehrung nach der Reformation und der Bekämpfung der Reisläuferei wies das Gebiet der ackerbautreibenden Dorfsiedlungen eine starke Realteilung in Erbfällen auf. Nach einer Enquete vom Jahre 1764 bestand schon damals durch Erbteilung eine starke Zersplitterung im bernischen Seeland, Oberaargau und im damals unter bernischer Herrschaft stehenden Unteraargau (Gegend um Aarau, Brugg, Zofingen, Lenzburg und Kulm).

Begünstigt wurde die Realteilung durch die Wandlung in den Auffassungen der führenden Gesellschaft, beeinflußt durch die in England auftretende Freihandelslehre. Albrecht Haller verlangte sogar ein Verbot des Zusammenkaufens kleinerer Güter, und die Ökonomische Gesellschaft, der auch u. a. Voltaire und die beiden v. Saussure angehörten, befürwortete in ihren Schriften (1759ff.) die Teilung der Güter im Interesse einer erhöhten Gesamtproduktion und der Bevölkerungsvermehrung.

Mit zunehmendem Verkehr hat sich in dörflichen Gebieten auch das ursprüngliche bäuerliche Anerbenrecht verloren. So berichtet von

[9] K. Geiser, a. a. O., S. 51, und E. Jeangros, Rückblick auf die geschichtliche Entwicklung der Grundbesitzverhältnisse im Kanton Bern. Sep. Abdruck aus der „Neue Berner Zeitung", Bern 1925.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Miaskowsky[10] vom Baselland: „Ein durch die Landesordnung von 1757 im Landgebiet der Stadt Basel unternommener Versuch, auf dem Wege der Wiederbelebung des alten, im Sisgau herrschend gewesenen bäuerlichen Anerbenrechtes der weiteren Bodenzerstückelung Einhalt zu tun, soll das Gegenteil des Erstrebten bewirkt haben." Im 19. Jahrhundert hat die dem Code Napoléon entlehnte Gleichberechtigung der Kinder in alemannischen Kantonen Eingang gefunden. Dieser Umstand hat in Graubünden, Glarus, Schaffhausen und Baselland die Realteilung gefördert.

In einigen kantonalen Gesetzbüchern haben sich bis ins laufende Jahrhundert Bestimmungen herübergerettet, die die geschlossene Vererbung zu begünstigen berufen waren. So insbesondere die Normierung eines Sohnesvorteils in den verschiedenen Schattierungen. Die Vorzugsrechte der Söhne waren entweder Vorrechte auf die liegenden Güter, Recht auf Übernahme zu einem ermäßigten Preis oder sie erhielten mehr Teile als die Töchter zugesprochen[11]. Im Kanton Bern

[10] A. v. Miaskowsky, Agrar-, Alpen- und Forstverfassung. Basel 1878. S. 21 u. 22.

[11] Die gleiche Erbberechtigung aller Nachkommen war in der deutschen Schweiz in früheren Jahrhunderten unbekannt. Das Haus und Hausvermögen ging in erster Linie auf die Söhne über; die Töchter hatten ein Nutzungsrecht daran, solange sie in der Hausgemeinschaft verblieben. Wer aus der Hausgemeinschaft ausschied, verlor in der Regel auch die Erbberechtigung. Auch als sich das Privateigentum an Grund und Boden entwickelte und das Erbrecht sich schärfer ausbildete, gingen die Liegenschaften in erster Linie an die Söhne über, und die Töchter wurden mit einer Aussteuer abgefunden. In den alten Rechten, welche bis zum Jahre 1912 Gültigkeit hatten, waren unter anderem folgende Vorrechte auf die Liegenschaften normiert (nach Huber):

Schwyz: Die Söhne haben ein „Vorlaß" nur auf das Vatergut, und es ist dieses ihnen nach dem Wert zuzuweisen, wie es vom Vater ererbt oder gekauft worden war zuzüglich den Aufwendungen für ausgeführte Neubauten.

St. Gallen: Den Söhnen sind auf ihr Verlangen die liegenden Güter und Landbaugerätschaften nach billiger und mäßiger Schätzung zu überlassen.

Zug: Die Söhne und deren Nachkommen sind berechtigt, die väterlichen Liegenschaften zu ermäßigtem Schätzungswerte vor den Töchtern und deren Nachkommen an sich zu ziehen. Der ermäßigte Schätzungswert wird gefunden, wenn vom Verkehrswert ein Achtel oder ein Viertel abgezogen wird.

Solothurn: Söhne haben das Recht, die Liegenschaften der Eltern um einen billigen Preis zu übernehmen. Derselbe wird gefunden, indem man vom wahren Werte (Verkehrswerte) 25% abzieht. Dieser Abzug darf aber nicht mehr als 15% der reinen Hinterlassenschaft ausmachen.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

hielt sich das alte Vorrecht des jüngsten Sohnes auf den Hof in Solothurn das Recht des Jüngsten auf das Haus nebst Nebengelände und Baumgarten bis zum Inkrafttreten des schweizerischen ZGB. als Rudimente eines ehemaligen Minorats in den Gesetzbüchern verankert. Aber auch in diesen Gebieten schritt die Entwicklung über den Rechtszustand und die Interessen alter lehensrechtlicher Überlieferungen hinweg und insbesondere in den Grenzzonen der alemannischen und burgundischen Siedlungen machte sich der romanische Einfluß derart scharf geltend, daß eine Realteilung auch in diesem Teil altbernischen Gebietes Regel wurde. Links der Saane und der alten Aare, also westlich von Laupen, Aarberg, Bucheggberg und Büren hatte die Realteilung annähernd so intensiv sich eingesetzt wie in den romanischen Gebieten. Erst mit der Entwicklung der Industrie in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts, wodurch die ländliche Überschußbevölkerung anderweitig zweckmäßige Verwendung fand, trat das Interesse an der Freiteilung im alemannisch-dörflichen Gebiete zurück und es treten die alten Reste eines einstigen Anerbenrechtes wieder wirksamer in Erscheinung. Gleichzeitig führte auch die Bestrebung zur rationelleren Betriebsgestaltung eher zu einer Zusammenlegung als zu einer Aufteilung der kleineren Wirtschaften.

Zürich: Die Söhne haben in der Verlassenschaft des Vaters vor den Töchtern das Recht, das von dem Vater hinterlassene liegende Gut samt Zubehörde zu einem ermäßigten Schätzungswerte, der drei Viertel bis fünf Sechstel des Verkehrswertes ausmacht, an sich zu ziehen. Das liegende Gut der Mutter können die Söhne durch Ersatz seines vollen Wertes an sich ziehen.

Nidwalden: Die väterlichen Liegenschaften fallen auf Verlangen der Söhne diesen zu. Auf die mütterlichen Liegenschaften haben alle Kinder das gleiche Anrecht. Für den Güteranschlag wird der Ertragswert ermittelt, und das Mittel aus diesem und dem Verkehrswert abzüglich eines Förderlings von höchstens einem Fünftel dieses Mittelwertes ergibt die Anschlagssumme. Das vorhandene tote landwirtschaftliche Inventar fällt den Söhnen unentgeltlich zu.

Luzern: Die Liegenschaften, die ein Vater hinterläßt, müssen den Söhnen auf ihr Verlangen nebst dem vorhandenen Heu, Holz und Stroh, das darauf gewachsen ist, in einem mäßigen Anschlag, der im Streitfalle auf drei Viertel des Verkehrswertes festzusetzen ist, überlassen werden. Auf die Liegenschaften der Mutter haben die Söhne kein Vorrecht.

Aargau: Die Söhne besaßen ein Vorrecht auf die Zuweisung der Liegenschaft zum Marktpreis (Verkehrswert). Dasselbe war auch der Fall im Kanton Thurgau.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Dazu kam noch die Begünstigung durch einzelne kantonale Flur- und Subventionsgesetze, die zu einem Wiederaufleben der Geschlossenheit der Liegenschaften hintendierten. Unterstützt wurde diese Entwicklung bereits durch das im Jahre 1893 erlassene eidgenössische Landwirtschaftsgesetz, das an die Durchführung von Güterzusammenlegungen und Flurbereinigungen namhafte staatliche Beiträge vorsah. Aufklärungen und standespolitische Maßnahmen der landwirtschaftlichen Organisationen haben das Ihrige zu einer Verstärkung des Willens zur geschlossenen Vererbung beigetragen[11a].

Ein allmähliches Aufgeben der Realteilung war denn, besonders in den industriereichen Gebieten der Schweiz, schon im Laufe des 19. Jahrhunderts festzustellen. So berichtete bei einer Rundfrage im Jahre 1892 der landwirtschaftliche Verein Bargen im bernischen Seeland, wo Realteilung herrschend ist, daß bei Erbeteilungen die unsinnige Landzerstückelung weniger vorkomme als früher. Unsere Enquete stellte für die Gemeinden auf dem Höhenzuge östlich des Bielersees die geschlossene Gutsübergabe nur an einen Erben als reguläre Erscheinung für die Zeit vor der Einführung des ZGB. fest. Dieselbe Feststellung wurde auch gemacht für den bernischen Oberaargau und die Bezirke Zofingen, Lanzburg und Kulm, also für jene Gebiete, die durch die Enquete vom Jahre 1764 als Gebiete der Realteilung nachgewiesen worden waren.

Auch im nördlichen Teil des Kantons Luzern, in den Gegenden um Zürich und Winterthur, im Mittelthurgau, ja selbst für den schaffhausischen Bezirk Stein und die Gegend am Untersee ist mit dem Übergang zur verstärkten Viehhaltung und vermehrter Industrialisierung die geschlossene Gutsübergabe vorherrschend geworden. Und der Kanton Glarus, wo einstmals die Realteilung eine weitgehende Parzellierung hervorrief, muß schon seit längerer Zeit den Gebieten mit geschlossener Gutsvererbung zugezählt werden.

Die Bezirksschreibereien (Erbschaftsämter) des oberen Baselgebietes berichten übereinstimmend, daß schon vor dem Jahre 1912 in den Bezirken Waldenburg, Sissach und Liestal die geschlossene Gutsübergabe die Regel bildete, während nach Miaskowsky zu Ausgang des 18.

[11a] Industrialisierung beeinflußt die Vererbung nach zwei Richtungen: im Zuwanderungsgebiet (Wohnzone) begünstigt sie die Realteilung oder Liquidation der Liegenschaft, in den Abwanderungsgebieten, die oft nur 1 bis 2 Wegstunden von den gewerbereichen Siedlungen entfernt sind, die Übergabe an einen einzigen Erben.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

und anfangs des 19. Jahrhunderts daselbst die Zuteilung von Grundstücken an alle Erben üblich war. Diese drei Bezirke mit einem Teil der solothurnischen Ämter Dorneck und Thierstein müßten deshalb grundsätzlich dem Gebiet mit vorwiegend geschlossener Vererbung in ehemaliger Realteilungsgegend zugezählt werden (vgl. Karte hinter S. 236).

Die Ergebnisse der zweiten eidgenössischen Betriebszählung vom Jahre 1929 liegen noch nicht vor, so daß eine feste statistische Belegung dieser Entwicklung nicht vollständig möglich ist. Immerhin läßt sich aus der Bewegung über die Zahl der Viehbesitzer, insbesondere der Rindviehbesitzer, erkennen, daß die Teilung der Liegenschaften in den letzten Jahren nicht mehr Fortschritte gemacht hat[12]. Vielmehr ist eher eine Konzentration nach der Richtung wirtschaftlicher Familienbetriebsgrößen zu beobachten, wobei die vielen Zwergbetriebe, die aus der früheren Teilbarkeit herausgewachsen sind, zugunsten rationellerer Betriebsgrößen zurücktreten. Begünstigt wird diese Entwicklung durch das verminderte Interesse, das die Kleinwirte am Bodenbesitz haben, hervorgegangen aus den relativ guten Verdienstmöglichkeiten in der Gewerbe- und Industrieproduktion und andererseits den mangelnden ökonomischen Vorteilen, die ihnen der Grundbesitz zu bieten vermag. Das rein wirtschaftliche und materielle Denken findet in allen Volkskreisen wachsende Beachtung. Gefördert wird die geschlossene Vererbung ferner durch den Umstand, daß in den letzten Jahren ein gewaltiger Geburtenrückgang auch in der Landwirtschaft zu beobachten ist[13]. Wo in der bäuerlichen Bevölkerung ein „Zweikindersystem" Eingang gefunden hat, erübrigt sich ganz von selbst eine Realteilung.

[12] Die Schweiz zählte:

	Viehbesitzer mit Landwirtschaftsbetrieben	Rindviehbesitzer	Rindviehbestand Stück
1886 . . .	258 639	219 193	1 212 538
1911 . . .	218 220	205 944	1 443 483
1926 . . .	213 000	203 328	1 587 399

[13] Die Geburtenziffer der Schweiz ist außerordentlich klein und steht heute unter der kleinsten Ziffer der Kriegsjahre. Die Zahl der Lebendgeborenen betrug:

1901 (höchster Stand) . . .	98 028	1920	81 158
1907	94 508	1922	76 265
1913	89 682	1925	72 538
1917	72 032	1927	69 489
1919	72 100	1929	69 006

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Im Gegensatz zu den Gebieten mit Realteilung steht jenes der Vererbung geschlossener Liegenschaften. Es liegt als breiter Strich längs des Nordfußes der Alpen. Wo in dieser Zone nicht durch Tradition und Gesetz vermittels der geschlossenen Gutsübergabe die Liegenschaften beieinander gehalten wurden, wie in der Urschweiz, handelt es sich um Gebiete neuerer Besiedlung. Wir haben uns vorzustellen, daß von den Dörfern aus das etwas zurückliegende Land kolonisiert wurde, als das Dorf zu eng geworden war, ähnlich wie es Gustav Freytag in seinem bekannten Werk „Die Ahnen" schildert. Diese Kolonisation fand statt, als das Völkerwandern aufgehört hatte und das Sondereigentum sicherer geworden war[14]. Die Besiedlung erfolgte in abgerundeten Gütern. Wegen des ökonomischen Vorteiles der Arrondierung hat sich die geschlossene Übergabe aufgedrängt und erhalten, und wir finden heute ein Gebiet der Einzelhofbesiedlung vor. In der Zone dieses Hofsystems besteht geschlossene Vererbung. Es ist das zugleich das Land der ehemaligen Egartenwirtschaft mit stark hervortretendem und intensivem Futterbau. Dieses Feldbausystem hat sich vorerst in den arrondierten Betrieben auf den Höhen-

---

Gegenüber 1901 ist ein Ausfall von über 28% zu verzeichnen. Der Rückgang der Geburten macht sich bereits auf dem Arbeitsmarkt fühlbar. Vom Jahre 1930 hinweg werden jährlich rund 10000 Kinder oder ein Sechstel weniger der Schule entlassen als bisher. Die Abnahme der Geburtenzahl und der ehelichen Fruchtbarkeit ist auch für die landwirtschaftliche Bevölkerung zu konstatieren. Große kinderreiche Familien werden seltener. Auf 1000 verheiratete Frauen im Alter von 15—49 Jahren waren folgende Geburtenzahlen zu verzeichnen:

	1891—1900	1901—1910	1911—1920
In den landwirtschaftlich protestantischen Bezirken	253	229	212
In den landwirtschlich katholischen Bezirken	276	286	264
In den gewerblichen Bezirken	221	191	146
In den gemischten Bezirken	247	235	205
Total Schweiz	235	209	159

[14] Vgl. H. Moos, Einzelhöfe im Kanton Luzern. Kraemer-Festschrift. 1902. — A. Volkart, Dreifelder- und Egartenwirtschaft. Kraemer-Festschrift. 1902. S. 372. — H. Walser, Dörfer und Einzelhöfe zwischen Jura und Alpen. Bern 1900.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

lagen des Mittellandes ausgebildet. Auf den Hügelzügen war der Futterbau ohnehin durch die natürlichen Verhältnisse begünstigt. Intensive Weide- und Viehwirtschaft werden durch eine geschlossene Liegenschaftsform gefördert. (Leichtere Viehhut, die Sommerstallfütterung bringt große Massentransporte an Futter, daher sind kurze Wegstrecken besonders vorteilhaft.)

So ist denn sehr häufig längs den Flüssen des Flach- und Hügellandes die Dorfsiedlung mit der Freiteilung festzustellen, während auf den diese Täler begleitenden Hügelzügen das Hofsystem mit geschlossener Vererbung vorherrscht. Im Unterlauf der Emme, der Langenten, der Suhr und Reuß, wie im Aaretal zwischen Bern und Thun und im Tal der Gürbe (bernischer Amtsbezirk Seftigen) war Realteilung der Liegenschaften im 18. und 19. Jahrhundert sehr häufig; es ist jedoch eine Abkehr hiervon schon seit Jahrzehnten zu beobachten. Auf den anliegenden Höhen dagegen blieb die geschlossene Vererbung gebräuchlich. Bei einer Rundfrage durch das statistische Amt des Kantons Bern wurde aus dem Dorfe Mühlethurnen im Talboden der Gürbe gemeldet, daß Erbzerstückelung vorherrsche. Aus der auf dem Längenberg direkt darüberliegenden Gemeinde Zimmerwald mit Hofsiedlung wurde dagegen berichtet: „Die Erbteilung ist ein Hauptgrund der Verschuldung... die ausbezahlten Geschwister begnügten sich früher mit kleineren Beträgen. Eine Zerstückelung der Güter findet selten statt.“[15, 16]

Das Gebiet angestammter geschlossener Vererbung wird im Westen begrenzt durch die Saanelinie, die gleichzeitig auch die deutsche und französische Sprachgrenze darstellt. Es erstreckt sich sodann von hierweg über das Emmental, die Urkantone und den südlichen Teil des Kantons Luzern, schließt den Kanton Zug ein, überschreitet den oberen Teil des Zürichsees und umfaßt das Toggenburg, den Kanton Appenzell und den größeren Teil des St. Gallischen Fürstenlandes. (Umgebung von Gossau, St. Gallen, Rorschach.) Nördlich dieser Zone

---

[15] Siehe Mitteilungen des statist. Bureaus des Kantons Bern. 1893. Lieferung I. S. 84 u. 75.

[16] Nach unserer Enquete mußte in Mühlethurnen die Erbzerstückelung jedoch schon vor Einführung des ZGB. geschlossener Gutsübergabe an einen einzigen oder zwei Erben weichen, und Realteilung blieb nur noch für Grundstücke, die weit entfernt sind. Die geschlossene Gutsübergabe an einen einzigen Erben wird als angestammte Übung aus sämtlichen befragten Gemeinden des Längenberges gemeldet.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

finden sich anliegend einige Gebiete, in denen ehemals die Realteilung üblich war, diese Sitte aber schon vor Jahrzehnten der geschlossenen Vererbung der Liegenschaften fast vollständig weichen mußte. Dasselbe gilt auch für das Glarnerland.

Zusammenfassung.

Die Gebiete der Realteilung und der geschlossenen Vererbung verteilten sich in der Schweiz vor dem Jahre 1912 wie folgt:

1. Das romanische Freiteilungsgebiet umfaßte die Kantone Genf, Waadt, Neuenburg, das waadtländisch-freiburgische Broyegebiet, den Berner Jura, das Unter- und Mittel-Wallis, den Kanton Tessin und die romanischen und italienischen Täler Graubündens.
2. Das alpine Freiteilungsgebiet schließt ein das Oberwallis, das Berner Oberland, die deutschen Täler Graubündens und das St. Gallische Rheintal.
3. Das dörfliche Freiteilungsgebiet umfaßt das westliche Seeland des Kantons Bern, Teile der Kantone Solothurn, Baselland und Aargau, die nördlichen Teile des Kantons Zürich, die Nordwestecke des Thurgau und den Kanton Schaffhausen.
4. Das Gebiet geschlossener Vererbung bilden folgende Landesteile: der Sensebezirk Freiburgs, das bernische Mittelland und das Emmental, die südlichen Teile des Kantons Aargau, die Kantone Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus und Zug, der südlichere Teil des Kantons Zürich, der größere Teil des Kantons Thurgau, sowie Appenzell und St. Gallen ohne das Rheintal.

II. Das bäuerliche Erbrecht im schweizerischen Zivilgesetzbuch und sein Einfluß auf die Vererbung des landwirtschaftlichen Grundbesitzes.

1. Allgemeines: Anerbenrecht und Anrechnungswert.

Mit dem Jahre 1912 ist in der Schweiz das am 10. Dezember 1907 erlassene einheitliche Zivilgesetzbuch in Kraft getreten. Der Inhalt der einschlägigen Bestimmungen ist im Bandteil III wiedergegeben

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

(s. S. 205/7)[17]. Das bäuerliche Erbrecht im schweizerischen Zivilgesetzbuch stellt ein Kompromißgebilde dar, hervorgegangen aus den verschiedenartigen Gesetzeswerken der Schweiz unter Berücksichtigung der Ortsgebräuche.

Grundsätzlich begünstigt das neue Recht die geschlossene Vererbung, und es sucht einer Zersplitterung entgegenzuwirken. Doch mußte der Gesetzgeber von der Aufstellung zwingender Rechtsnormen, die für die ganze Schweiz Gültigkeit haben sollten, absehen. Er stellt deshalb die geschlossene Vererbung lediglich als regulären Fall auf, gestattet aber dem Erblasser durch testamentarische oder sonstige Verfügung eine andere Vererbungsart der Liegenschaft vorzuschreiben. Ebenso können auch die Erben unter sich bei gegenseitiger Verständigung die Teilung vornehmen, allerdings mit der Einschränkung, daß dabei allfällige durch die kantonalen Einführungsgesetze festgelegten Schranken eingehalten werden müssen. Das schweizerische ZGB. gestattet nämlich den Kantonen für die einzelnen Kulturarten die Flächenmaße zu bezeichnen, unter die bei der Teilung von Grundstücken nicht gegangen werden darf, denn es sucht auch gewisse wirtschaftliche Grundstücks- und Betriebsgrößen zu erhalten[18].

[17] Vgl. ferner: E. Laur, Bauernpolitik. Aarau 1919. — Mitteilungen des schweiz. Bauernsekretariates Nr. 12, 14, 16 u. 19 (der Entwurf für ein Schweiz. Zivilgesetzbuch in seinen für die Landwirtschaft wichtigsten Bestimmungen). — Dasselbe Nr. 79: Das bäuerliche Erbrecht des schweiz. Zivilgesetzbuches. — R. Abt, Rechtsfreund für den Landwirt. Zürich 1918.

[18] Die meisten Kantone haben von diesem Rechte der Beschränkung der Teilung Gebrauch gemacht. Bern erklärt in Art. 73 seines Einführungsgesetzes die Zerstückelung von Grundstücken in kleinere Parzellen als 18 Ar für offenes Land, mit Ausnahme von Hof- und Hausplätzen, Gärten, Baum- und Pflanzgärten und Weinbergen, oder 36 Ar für Wald als unzulässig. Teilungen von Grundstücken, soweit sie diesen Vorschriften widersprechen, werden nicht ins Grundbuch eingetragen. Die Teilung des offenen Landes (ohne Reben) darf nicht weitergehen als auf 30 Ar in Zürich, 36 Ar in Luzern, 18 Ar im Aargau, Thurgau und in St. Gallen und auf 12 Ar in Graubünden. Schon vor Einführung des ZGB. hatten einige Kantone Teilungsbeschränkungen aufgestellt; so Baselland (20 Ar) und Solothurn; Schaffhausen und Zürich machten die Teilung unter eine Juchart (36 Ar) von der Zustimmung sämtlicher Miterben abhängig.

Die Erhaltung der Ganzheit der Liegenschaften wird auch in manchen Kantonen durch Schutzbestimmungen gegen die Güterschlächterei angestrebt. Bern untersagt beim Erwerb eines landwirtschaftlichen Gewerbes dessen Weiterverkauf in Stücken während der Zeit von vier Jahren von

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Zwischen dem gemeinen oder dem Verkaufswert der Grundstücke und dem sogenannten landwirtschaftlichen Renten- oder Ertragswert bestehen bekanntlich große Unterschiede. Und zwar sind diese im allgemeinen um so größer, je industrieller und dichtbevölkerter ein Gebiet ist. Die Schweiz und insbesondere das schweizerische Flachland gehören zu den gewerbe- und industriereichsten Gebieten Europas[19] und es ist deshalb nicht verwunderlich, wenn zwischen Verkehrswert und landwirtschaftlichem Ertragswert große Unterschiede bestehen.

Der Wert der landwirtschaftlichen Grundstücke entspringt verschiedenen Grundursachen. Die eine ist zu suchen im landwirtschaftlichen Ertrag, und dieser bietet das Grundelement für die sogenannte landwirtschaftliche Ertragswerttaxe, welche im Erbgang zu berücksichtigen ist. Sodann bietet der Grundbesitz eine Quelle inniger Lebensfreude, stellt auch eine Verwertungsstelle für die in der Familie vorhandenen Arbeitskräfte dar. Diese ideelle Rente des Grundbesitzes wird im Ver-

---

der Eigentumsübertragung hinweg. In Zürich beträgt die Frist drei Jahre. Beim Vorliegen wichtiger Gründe, wie namentlich, wenn es sich um den Verkauf durch die Erben handelt, kann die zuständige Behörde einen früheren Verkauf gestatten (Art. 135 Bernisches Einführungsgesetz zum ZGB.).

In den letzten Jahren sind bei Anlaß von Flurbereinigungen im ehemals alemannisch-dörflichen Freiteilungsgebiet mit staatlicher Unterstützung geschlossene Siedlungen entstanden. So insbesondere im Kanton Zürich. Zürich hat den freien Verkauf derselben für die Dauer von 20 Jahren untersagt, um die Spekulation mit den Siedlungen zu unterbinden.

[19] Nach der Volkszählung vom 1. Dezember 1920 waren in diesem Gebiete von den Erwerbenden in der Landwirtschaft einschließlich Rebbau beschäftigt: im Kanton Glarus 13,6 %, im Kanton Zürich 14,2 %, im Kanton Baselland 18,6 %, im Kanton Solothurn 18,8 %; in den „landwirtschaftlichen" Kantonen sind es immerhin nur knapp mehr als ein Viertel der Erwerbstätigen, so im Kanton Schaffhausen 26,2 %, im Aargau 27,5 %, im Kanton Bern 29,9 %.

Seit 1920 hat der gewerbliche Charakter der Schweiz weitere Fortschritte gemacht. Die Zahl der Fabriken und der darin beschäftigten Arbeiter ist nämlich erheblich gestiegen. Es wurden gezählt:

	Fabriken	Zahl der Arbeiter
1911. . . .	7785	328 841
1923. . . .	7941	337 403
1929. . . .	8319	409 083

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

kehr mit Liegenschaften ebenfalls berücksichtigt und findet daher auch im gemeinen Preis ihren Ausdruck. Gerade dieser zweite preisbildende Faktor spielt im Liegenschaftsverkehr der Bauernländer und im kleinbäuerlichen Siedlungsgebiet eine hohe Rolle und führt dazu, daß im allgemeinen der Verkehrswert den landwirtschaftlichen Ertragswert bei den Zwerg- und Kleinbauernbetrieben verhältnismäßig stärker überschreitet als beim großbäuerlichen Besitz.

Es ist noch ein dritter preisbestimmender Faktor festzuhalten. Der Boden liefert nicht nur die Grundlage für einen landwirtschaftlichen Ertrag oder für den Genuß einer ideellen Rente, sondern er stellt auch den Standort für die Wohnung und für gewerblichen und industriellen Erwerb dar. Er kann also gegebenenfalls eine Wohnrente oder auch eine Rente aus der industriellen Produktion liefern. Diese Renten sind zumeist bedeutend größer als die landwirtschaftliche. Sie treten jedoch erst dann auf, wenn das Grundstück für diese Sonderzwecke Verwendung findet. Jeder Grundbesitzer im Weichbild der Städte und der gewerbereichen Orte hofft einmal Teile der Liegenschaft als Baugrundstücke verwerten zu können, und er ist beim Erwerb von Boden bereit, einen Überpreis über den landwirtschaftlichen Ertragswert zu bewilligen, hoffend, durch Verkauf von Bauland aus dem Mehrerlös heraus die zeitweise brachliegenden Kapitalien verzinst zu sehen. Es wird infolgedessen im Bodenpreis auch bereits die kommende Wohn- und Industrierente eskomptiert. Es ist keine Seltenheit, daß der gemeine Preis den landwirtschaftlichen Ertragswert um mehr als 100 %

Die fortschreitende Rationalisierung der Bauernbetriebe und die Abnahme der in der Landwirtschaft Beschäftigten tritt auch aus den Rentabilitätserhebungen des Schweiz. Bauernsekretariates zutage. Es wurden nach diesen an Arbeitstagen je Hektar Kulturfläche mit Wald aufgewendet:

	Betriebe in Gutsgröße von					Total
	3—5 ha	5—10 ha	10—15 ha	15—30 ha	über 30 ha	
1901—1905 . .	146	115	90	76	55	86
1906—1913 . .	143	112	87	74	55	86
1914—1919 . .	137	108	86	74	55	84
1920—1922 . .	138	107	88	74	55	80
1923—1927 . .	136	102	84	69	50	77
1927	133	101	81	70	46	75
1928	131	97	81	69	45	73

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

übersteigt[20]. Die Weiterentwicklung des gewerblichen Charakters der schweizerischen Volkswirtschaft wird den Unterschied noch weiterhin verschärfen.

Die Festsetzung des Anrechnungswertes der landwirtschaftlichen Grundstücke wird grundsätzlich der freien Vereinbarung der Erben vorbehalten; können sich diese jedoch nicht verständigen, so ist er durch amtlich bestellte Sachverständige zu fixieren. Die kantonalen Einführungsgesetze haben für die Taxierung gewisse Wegleitungen aufgestellt. So weit der Ertragswert nicht genügend bekannt ist, soll der Anrechnungswert auf drei Vierteile des Verkehrswertes oder gemeinen Wertes angesetzt werden. Das sind recht vorteilhafte Bestimmungen zugunsten des übernehmenden Erben. Das ZGB. ist eben vom Gedanken getragen, der Versklavung des Bauernstandes durch Anrechnung ertragloser Werte zu schützen. Es mag das auf den ersten Blick für die Abwandernden als Härte erscheinen. Es ist jedoch nicht zu übersehen, daß die Öffentlichkeit ein Interesse an einem finanziell unabhängigen Bauernstande hat. Schließlich kommen die Früchte der besseren finanziellen Fundierung des Bauernstandes anderen Volksschichten auch wieder zu gute. Dem Bauern ist die Sparsamkeit zur zweiten Natur geworden, und er legt die Überschüsse seiner Jahresarbeit zurück. Im Erbgang fließen gewaltige Summen jeweilen an andere Berufsschichten, auch wenn das Teilungsgut nicht durch die Bewertung künstlich groß gemacht wird.

Bei einer Erhebung im Jahre 1907 über die Wanderungen der Vermögen auf dem Erbwege in drei sankt-gallischen Gemeinden, einer industriellen, einer rein landwirtschaftlichen und einer gemischten, fand ich, daß bei sämtlichen Erbfällen, bei denen insgesamt 1,381 Millionen Franken reiner Nachlaß zu verteilen war, aus der Landwirtschaft wesentlich größere Summen fortströmten, als an sie zurückkamen. Von 1000 Franken Nachlaß wanderten:

---

[20] Der Ertragswert ist für das bernische Mittelland durchschnittlich auf 4500—5500 Franken je Hektar taxiert worden. Der Verkehrswert geschlossener Liegenschaften bewegt sich jedoch in diesem Gebiet um 7500 bis 9000 Franken je Hektar, und es sind zahlreiche Fälle, in denen für rein landwirtschaftlichen Besitz 10000 Franken je Hektar und mehr bezahlt wurden.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

	durch Erbschaft an andere Berufsschichten von Fr.	durch Erbschaft von anderen Berufsschichten an Fr.	Gewinn + Verlust —
1. den Landwirten			
a) ohne Nebenberuf	395	191	— 204
b) mit Nebenberuf	695	10	— 685
2. den Nichtlandwirten	247	569	+ 322
3. unbekannten Berufen	64	504	+ 440

Die reichen Bauerntöchter heiraten eben eher einen Beamten, Industriellen oder Kaufmann als eine reiche Fabrikantentochter einen Bauernsohn.

Da der landwirtschaftliche Ertragswert oft nur 50 % des gemeinen Werts ausmacht, kann die strikte Anwendung dieser Ordnung nahezu zu einer Enterbung der übrigen Erben führen, namentlich dann, wenn neben dem Liegenschaftswert keine weiteren oder doch nur wenig weitere Aktiven vorhanden sind, besonders aber, wenn die Liegenschaft außerdem noch hypothekarisch belastet ist. Die Berechtigten empfinden es manchmal selbst als ein Unrecht, so daß sie aus reinen Gefühlsmomenten heraus darauf verzichten, die volle Anwendung des Gesetzes zu verlangen.

Einige Kantone haben auch versucht, durch die Praxis bei der Festlegung des Anrechnungswertes etwelche Milderungen eintreten zu lassen. So geht Bern, wo zwischen Verkehrswert und Ertragswert ein großer Unterschied besteht, wohl als Folge des Vorrechtes des jüngsten Sohnes[21], bei der Festlegung des Anrechnungswertes von den orts-

[21] Das Vorrecht des jüngsten Sohnes des altbernischen Rechts ist in gemilderter Form in das bernische Einführungsgesetz zum ZGB. (Art. 72) eingefügt worden. Fällt im alten Kantonsteil (deutscher Teil des Kantons Bern) ein landwirtschaftliches Gewerbe in die Erbteilung zwischen den Nachkommen oder zwischen den Nachkommen und der überlebenden Witwe des Erblassers, so hat, wenn mehrere Erben zu dessen ungeteilter Übernahme bereit und geeignet sind, der jüngste Sohn des Erblassers, solange nicht eine abweichende Übung nachgewiesen ist, das Recht, die Zuweisung dieses Gewerbes zu verlangen, sofern er sich verpflichtet, solches selbst zu betreiben.

Das Vorrecht des jüngsten Sohnes hat Vor- und Nachteile. Zweifellos führt es zu einer Verstärkung der Nachfrage nach landwirtschaftlichen Gewerben. Die älteren Geschwister sind in sehr vielen Fällen, wenn sie der Schule entlassen werden, für die Mithilfe im landwirtschaftlichen Betrieb notwendig. Die ökonomische Lage der Familie gestattet es diesen Ge-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

üblichen Pachtzinsen aus, in der Annahme, daß der Pachtzins, nach Deckung der zu Lasten des Verpächters fallenden Reparatur-, Amor-

---

schwistern oft nicht, eine Berufslehre zu machen, weil die vorhandenen Mittel zur Erziehung der jüngeren Glieder der Familie notwendig sind. So wachsen die älteren Söhne in den landwirtschaftlichen Beruf hinein. Später, wenn die jüngsten Geschwister der Schule entwachsen und die Mittel für die Erlernung eines gewerblichen Berufes vorhanden sind, ist für die älteren Brüder ein Berufswechsel schon etwas schwer. Sie bleiben vielfach dem landwirtschaftlichen Berufe treu; aber auch der jüngste Sohn wird in Hinblick auf sein Vorrecht auf den Hof Landwirt. Die älteren Söhne, immer weniger geneigt, bei ihrem jüngeren Bruder als Hilfskraft zu verbleiben — in fremde Dienste als landwirtschaftliches Gesinde treten sie auch nicht gern —, suchen sich durch Übernahme einer Pacht oder Kauf eines landwirtschaftlichen Gewerbes selbständig zu machen. Sie treten als Käufer auf dem Liegenschaftenmarkte auf. Die Beschränktheit des Liegenschaftsangebotes zwingt sie, Preise zu bewilligen, die den landwirtschaftlichen Ertragswert stark übersteigen, oder sie müssen in anderen Gebieten, wo die Nachfrage nach landwirtschaftlichen Liegenschaften wegen des Fehlens des Vorrechtes des jüngsten Sohnes nicht so groß ist, abwandern.

Das Vorrecht des jüngsten Sohnes behält den Nachwuchs dem landwirtschaftlichen Beruf und bindet auch die besten und intelligentesten Kräfte an die Scholle. Das hilft nicht allein die landwirtschaftliche Technik fortschreitend zu verbessern, sondern stärkt auch das Standesbewußtsein. Andererseits werden für die gewerbliche und industrielle Produktion weniger Kräfte frei.

Es ist deshalb kein Zufall, daß sich im Kanton Bern anerkanntermaßen eine führende landwirtschaftliche Technik schon frühzeitig entwickelte; hier war auch die Wiege der ältesten Landwirtschaftsgesellschaft des deutschen Sprachgebietes (Ökonomisch-gemeinnützige Gesellschaft des Kantons Bern, gegründet 1759); auf diesem Boden ist ein ausgesprochenes Bauerntum entstanden, und es hat der Kanton Bern seit Jahrzehnten der Öffentlichkeit auf den Gebieten der Agrartechnik, Agrarökonomik und der Landwirtschaftspolitik Führerpersönlichkeiten gestellt, die, vom Vertrauen des Volkes getragen, in die höchsten Stellen des Landes emporgestiegen sind; es hat aber auch im deutschen Teil des Kantons Bern die industrielle Produktion nicht jene Schwungkraft erhalten wie in ähnlich gelegenen Gebieten des Flachlandes (Aargau, Zürich, Baselland), wohl nicht zum kleinsten Teil deshalb, weil die Bauernsöhne durch die herrschende Erbsitte dem landwirtschaftlichen Beruf erhalten blieben.

Das Vorrecht des jüngsten Sohnes hat eine Abwanderung jüngerer Landwirte nach anderen Kantonen begünstigt. Der Kanton Bern zählte 1920 674517 Einwohner, die Schweiz beherbergte damals 798797 bernische Staatsangehörige. Die abwandernden Landwirte haben wesentlich zur Verbreitung der im Kanton Bern vorbildlich entwickelten landwirtschaftlichen

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

tisations- und Versicherungskosten für das Gebäudekapital der landwirtschaftlichen Rente ungefähr entspreche. Tatsächlich ist dies jedoch nicht der Fall, denn auch die Pachten werden in Bauernländern überzahlt, zumeist jedoch nicht in dem Maße, wie der gemeine Wert den Ertragswert übersteigt.

Die geschlossene Vererbung landwirtschaftlicher Liegenschaften muß, wenn der Erblasser nichts anderes verfügt und wenn einer der Erben sich zur Übernahme des landwirtschaftlichen Gewerbes bereit erklärt hat, beachtet werden, sofern der Erbe für die Übernahme geeignet erscheint. Erhebt einer der Miterben Einspruch oder erklären sich mehrere zur Übernahme bereit, so entscheidet die zuständige Behörde über die Zuweisung, Veräußerung oder Teilung des Gewerbes unter Berücksichtigung des Ortsgebrauches, und wo ein solcher nicht besteht, der persönlichen Verhältnisse der Erben. Diese Bestimmung läßt alle Möglichkeiten offen. Ein Vorrecht auf ungeteilte Zuweisung besitzen die Söhne gegenüber den Töchtern nur dann, wenn sie den Betrieb zur Selbstbewirtschaftung übernehmen wollen.

In der Praxis haben die Bestimmungen des neuen Rechts wohltuend gewirkt. Im Gebiet der geschlossenen Vererbung wurde die Gebundenheit der landwirtschaftlichen Liegenschaften verstärkt. Es ist klar, daß in den Freiteilungsgebieten die geschlossene Vererbung nur langsam Einkehr hält, aber sie findet fortgesetzt mehr Anhänger. Vielfach haben die Behörden durch Mißachtung der im neuen Recht niedergelegten Tendenzen in strittigen Fällen Veräußerung oder Teilung des Gewerbes verfügt. Verschiedentlich hat das Bundesgericht derartige Verfügungen korrigieren müssen. Die Erblasser, die bestrebt sind, die Ganzheit der Güter zu erhalten, begegnen diesem unsicheren Zustand immer mehr dadurch, daß sie den Hof schon zu ihren Lebzeiten an einen zukünftigen Erben übergeben[22], oder durch testamentarische Verfügung die

Technik nach anderen Kantonen beigetragen. Ihnen ist es zuzuschreiben, daß das technisch und ökonomisch vorteilhafte Feldbausystem der Kleegraswirtschaft in den Kantonen Freiburg, Waadt, Baselland, Solothurn, Aargau, Luzern und bis in den Kanton Zürich in kürzerer Zeit sich einleben konnte.

[22] Eine Abtretung der Liegenschaft zu Lebzeiten oder ein „Verkauf auf Ableben" ist in den letzten Jahren besonders in der deutschen Schweiz sehr oft vorgenommen worden. Bei der Abtretung der Liegenschaft zu Lebzeiten behält sich der Abtretende regelmäßig ein Wohnrecht vor, zumeist ist ihm auch der reine „Anrechnungs- oder Abtretungspreis", der hypothekarisch gesichert wird, zu einem mäßigen Fuße zu verzinsen. Er pflegt

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Sache im Sinne einer geschlossenen Übergabe ordnen. Die landwirtschaftlichen Körperschaften, Vereine und Genossenschaften haben besonders dieses Verfahren propagiert, und durch die Aufklärung findet die geschlossene Vererbung in den früher ausgesprochenen Freiteilungsgebieten immer mehr Beachtung. Ein kräftiges Vordringen der geschlossenen Vererbung ist im alemannisch-dörflichen Freiteilungsgebiet zu konstatieren da, wo es mit dem Gebiete der Anerbensitte zusammenstößt, während sich die Bevölkerung in der Gegend längs des Rheins, teilweise auch der Weinbaugebiete, sich ihr gegenüber eher etwas ablehnend verhält. In der Westschweiz hat sich die geschlossene Gutsübergabe in den Gegenden mit kleinen Geburtenzahlen leichter eingelebt als in jenen Bezirken, die sich durch eine höhere Geburtenziffer auszeichnen. Für den Kanton Waadt wird die Zahl der Erbfälle mit geschlossener Gutsübergabe auf annähernd die Hälfte aller Fälle angegeben, während für den Berner Jura nur ein kleiner Fortschritt zu verzeichnen ist[23].

Im Tessin[23a] und im alpinen Freiteilungsgebiet hat sich die Realteilung bis heute fast unverändert erhalten. Begehren auf geschlossene Gutsübergabe werden von den Berechtigten ganz selten erhoben und sie werden oft geradezu als Schikane empfunden. Daher wird in diesem Gebiet durch letztwillige Verfügung des Erblassers die Aufteilung der liegenden Güter häufig geregelt. Aber trotzdem zeigen sich auch hier Anfänge geschlossener Gutsübergaben (Oberwallis, Berner Oberland). Es ist unverkennbar eine Grundtendenz in der bäuerlichen Bevölkerung eingekehrt zur Erhaltung der wirtschaftlichen Einheit der Güter und Begünstigung der geschlossenen Vererbung. Der Umstand, daß grundsätzlich die Übergabe der Liegenschaften zum Ertragswert erfolgt, verunmöglicht es, daß die geschlossene Vererbung eine Überschuldung hervorrufen kann. Solange die Liegenschaften eben nicht über den landwirtschaftlichen Ertragswert hinaus angerechnet werden, müssen bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung die Erträge hinreichen, um die Betriebskosten und die Schuldzinsen zu decken. Es ist deshalb klar, daß eine

auch, soweit die Kräfte reichen, in der Wirtschaft ohne besonders festes Entgelt mitzuwirken.

[23] Die Geburtenziffer im Kanton Waadt ist auf zwei Lebendgeborene je geschlossene Ehe gesunken, im Berner Jura bewegt sich diese Ziffer immerhin noch um die Zahlen drei bis vier herum.

[23a] Nach Ansicht der offiziellen Kreise des Kantons sind die Leute dort zu arm für eine geschlossene Vererbung.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Ausschlagung der geschlossenen Übernahme der Liegenschaft unter diesen Verhältnissen außerordentlich selten vorkommt, und es sind uns nur wenige Fälle gemeldet worden, in denen aus Furcht vor Überschuldung ein Erbe, der für die Übernahme geeignet gewesen wäre, auf die Zuteilung deshalb verzichtet hätte. Tendenzen, wonach im Erbgang, in Rücksicht auf die lang andauernde Krisis die Liegenschaften wertmäßig nicht angerechnet werden sollten, sind nicht zu beobachten. Der große Unterschied zwischen Verkehrswert und Ertragswert führt von selbst dazu, daß jeder, der glaubt zur Übernahme berechtigt zu sein, sich darum bewirbt.

Die Einführung des Ertragswertprinzips bei den Erbauseinandersetzungen ist durch die reichen und tiefgründigen Arbeiten des schweizerischen Bauernsekretariates und des Schätzungsamtes des schweizerischen Bauernverbandes erleichtert worden. Letztere Stelle hat, gestützt auf das ihm aus den buchhalterischen Erhebungen über die Rentabilität der Landwirtschaft zur Verfügung stehende Material, sowohl Schätzungsmethoden ausgebaut wie Hilfszahlen für die Taxierung ermittelt. Obwohl die zur Gutsübernahme berechtigten Erben verhältnismäßig selten Zuweisung der Liegenschaft durch die Behörde fordern[24], werden eine große Zahl von Erbauseinandersetzungen heute im Sinne der Bestimmungen des ZGB. durchgeführt, ohne daß eine amtliche Schätzungskommission beigezogen werden muß, indem die Erben selbst sich, gestützt auf die bekannt gewordenen Verhältniszahlen des Schätzungsamtes des schweizerischen Bauernverbandes, über den Anrechnungspreis verständigen können. Die Berichterstatter melden denn auch übereinstimmend, daß Erbstreitigkeiten seltener geworden seien.

2. Die Ertragsgemeinderschaft.

Vor Einführung des schweizerischen ZGB. lagen die Verhältnisse etwas anders. Damals bestand auch in den Gebieten mit geschlossener Vererbung das Recht auf Zuweisung der Liegenschaft zum Ertragswerte nicht. Es war in den Gesetzen allgemein nur ein bestimmter Vorteil normiert, wie Anrechnung zu einem brüderlichen Preis oder zu

[24] Ein Grundbuchverwalter eines Bezirkes im Freiteilungsgebiet gibt an, daß die Zuweisung der ganzen Liegenschaft (zum Ertragswert) in seinem Grundbuchkreis nur von den Absolventen der landwirtschaftlichen Schulen gefordert werde.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

drei Vierteilen des Verkehrswertes usw. Der zur Übernahme Bevorrechtete, im Kanton Bern der jüngste Sohn, mußte nur zu oft bei der Erbauseinandersetzung die Liegenschaft unter der Androhung der Versteigerung des Gewerbes durch die Miterben in einen Übernahmepreis einwilligen, der zu einer starken Verschuldung Veranlassung geben konnte. So wurde denn im bernischen Mittelland und im Emmental in den Krisenjahren zu Ende des vorigen Jahrhunderts, trotz der hier herrschenden Gewohnheit der geschlossenen Vererbung der Liegenschaften, recht häufig vom Anspruchberechtigten aus Furcht vor Überschuldung auf die geschlossene Übernahme verzichtet. Durch die Bestimmungen des schweizerischen ZGB., die eben aus diesen damals zutage tretenden Mißverhältnissen heraus geschaffen wurden, sind diese Ursachen zur Ausschlagung der geschlossenen Übernahme beseitigt. Das schweizerische ZGB. sieht ein Institut vor, das den Übernehmer der geschlossenen Liegenschaft vor Überschuldung schützen soll. Wenn nämlich der Übernehmer des Gewerbes durch die Anteile, die er den Miterben zuerkennen müßte, so sehr beschwert wird, daß er zu deren Sicherstellung seine Liegenschaft mit Einrechnung der bereits auf ihnen ruhenden Pfandrechte bis über drei Vierteile des Anrechnungswertes (Ertragswert) belasten müßte, so kann er verlangen, daß die Teilung in betreff des übernommenen Gewerbes verschoben wird. In diesem Falle bilden die Miterben zusammen eine *Ertragsgemeinderschaft*. So bald jedoch der Übernehmer in der Lage ist, die Abfindung ohne übermäßige Verschuldung durchzuführen, kann jeder Miterbe die Gemeinderschaft kündigen und seinen Teil herausverlangen. Der Übernehmer ist, soweit nichts anderes vereinbart ist, jederzeit befugt, die Auflösung der Gemeinderschaft zu fordern. Das Institut der Ertragsgemeinderschaft soll also dem Übernehmer Gelegenheit geben, sich vor der Eingehung der vollen wirtschaftlichen Verantwortung für den Betrieb etwas zu kräftigen. Grundsätzlich wäre es auch geeignet, in Zeiten großer Konjunkturschwankungen eine Aufschiebung der Teilung zu ermöglichen, um einen konsolidierten Zustand abzuwarten, bei dem die Minus- und Plusausschläge der Ertragsschwankungen sich weniger nachteilig auf die Festlegung des Anrechnungswertes auswirken. Für die Existenz der Ertragsgemeinderschaft ist öffentliche Beurkundung nötig. Diese Forderung hat die formelle Einführung des Instituts erschwert. Nach unserer Umfrage sind denn auch Ertragsgemeinderschaften in ihrer rechtlichen Gestalt

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

nur in seltenen Fällen gebildet worden. Praktisch aber, also wirtschaftlich genommen, ist „ein Institut der Ertragsgemeinderschaft" der Liegenschaft nach dem Ableben des Erblassers noch verhältnismäßig häufig anzutreffen. Es bildet sich in der Weise heraus, daß bei der Erbteilung vorerst nur die beweglichen Güter unter die Erben verteilt werden, während der Grundbesitz vorläufig noch der Erbschaft zur Gesamthand verbleibt. Die Liegenschaft wird dann von der unabgeteilten Erbschaft verpachtet, wobei in der Regel der voraussichtliche Übernehmer als Pächter in Frage kommt; es findet aber auch, falls der Übernehmer noch zu wenig im landwirtschaftlichen Berufe ausgebildet ist, eine Verpachtung an Dritte statt. Die Gemeinderschaft tritt in diesem Falle nur als Verpächterin auf und hat sich lediglich mit der Verwaltung der Liegenschaft und der Verwendung der Pachterträgnisse zu befassen. Die Bewirtschaftung jedoch erfolgt durch den Pächter auf eigenes Risiko. Andererseits kommen aber auch Fälle vor, in denen ohne besondere Eintragung der Gemeinderschaft die Wirtschaft auf gemeinsame Rechnung aller Erben weitergeführt wird. Es ist das in der Regel jedoch nur dann der Fall, wenn die gesamte Familie auf dem Betriebe zusammenbleibt. Es fehlt zur rechtlichen Gestaltung der Ertragsgemeinderschaft (Familiengemeinderschaft) der bloße Eintrag. Die vollständige Liquidation dieser, wenn auch nicht rechtlichen, so doch faktischen Gemeinderschaft, erfolgt regelmäßig nach wenigen Jahren. Anstoß hierzu bietet meist die Verheiratung eines oder mehrerer Erben. Gelegentlich wird in diesem Falle das abziehende Geschwister nur „ausgekauft", das heißt abgefunden, und die übrigen führen unter sich einen Gemeinschaftsbetrieb im Miteigentumsverhältnis weiter. Es kommt aber auch vor, daß in bezug auf das Eigentumsverhältnis an der Liegenschaft nichts geändert wird und das abziehende Geschwister mit einem garantierten Jahresertrag (Pachtzins) sich für seine Quote vorerst zufrieden gibt.

Derartige Verhältnisse sind besonders aus dem bernischen Mittelland und aus dem Emmental gemeldet worden und kommen wohl auch in anderen Gebieten des großbäuerlichen Grundbesitzes mit vorherrschend geschlossener Vererbung vor (Luzern und Zug). Sie kommen aber auch in stadtnahen Gebieten (Basel, Zürich, Bern) vor, wo es sich um bereits baureifes oder bald baureifes Land handelt. Die Liquidation dieser Liegenschaften zu Bauzwecken erfolgt vielfach durch die unabgeteilte Erbschaft.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Die starken Konjunkturschwankungen während der Kriegs- und Nachkriegszeit und die Undurchsichtigkeit der Weiterentwicklung der wirtschaftlichen Lage der Landwirtschaft haben der Tendenz der Bildung derartiger Gemeinderschaften Vorschub geleistet, und es kommen heute sogenannte unabgeteilte Erbschaften eher etwas häufiger vor als in den Vorkriegsjahren, ohne daß sie zu einem Aufleben der gesetzlichen Ertragsgemeinderschaft mit öffentlicher Beurkundung Anlaß zu geben vermocht hätten. Wenn auch die Berichterstatter im allgemeinen sich dahin äußern, daß die Krisenlage der Landwirtschaft bisher keine merkbaren Rückwirkungen auf die Erbsitten verursachten, so ist immerhin eine solche in der Vermehrung von „Gemeinderschaftsbetrieben" und einer gelegentlichen Aufschiebung der Gutsübertragung zu erblicken.

3. Die Erbgült.

Das im ZGB. festgesetzte Sicherungsinstitut, die Ertragsgemeinderschaft, welches zur Verhinderung der Überschuldung zum Zwecke der Hinausschiebung der Gutsübernahme geschaffen ist, kann aber andererseits den Miterben in ihrer wirtschaftlichen Bewegungsfreiheit stark hinderlich im Wege stehen. Oft ist ein Selbständigwerden der nicht auf dem Gute verbleibenden Erben von der Hingabe von Erbschaftsquoten abhängig. Die Verschiebung der Teilung erschwert jedoch die Liquidierung ihrer Erbschaftsansprüche. Um diesen Nachteilen zu begegnen, sieht denn auch das ZGB. vor, daß dann, wenn der Übernehmer vom Rechte auf Verschiebung der Teilung Gebrauch macht, jeder Miterbe befugt ist, anstatt in der Ertragsgemeinderschaft zu verbleiben, seinen Anteil in Gestalt eines durch das Gemeinschaftsgut sichergestellten Forderungstitels herauszuverlangen. Diese Abfindung hat der Übernehmer jedoch für denjenigen Teil, um den das Gemeinschaftsgut über drei Viertel des Anrechnungswertes belastet würde, nur in Gestalt einer Erbgült zu leisten. Diese ist auf mindestens zehn Jahre unkündbar, es haftet für sie nur das Grundstück, und sie ist höchstens für den für die übrigen Gülten[25] herrschenden Fuß zu ver-

[25] Die Gült stellt den sichersten Grundpfandtitel dar. Sie kann nur bis zu zwei Dritteilen des Ertragswertes des Bodens, vermehrt um die Hälfte des Bauwertes der Gebäude, errichtet werden, und es haftet für die Richtigkeit der Taxe der Staat. Die persönliche Haftung der Liegenschaftseigentümer ist für Gültforderungen ausgeschlossen.

Die im bernischen Sprachgebrauch als „Erbgülti" bezeichneten Titel

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

zinsen. Die Erbgült steht aber in bezug auf Sicherheit jenen erheblich nach. Für sie besteht keine Belastungsgrenze, und sie steht im Range nach den bisherigen Grundpfandschulden und bekleidet überhaupt eine Rangstelle, die nach der durch die Dreiviertelsgrenze des Anrechnungswertes gezogenen Linie liegt. In der Praxis hat sich die Erbgült nicht einzuleben vermocht. Es ist uns nur ein Fall der Errichtung von Erbgülten aus dem Kanton Luzern gemeldet worden (Udligenschwil); weitere Fälle sind uns nicht bekannt. Die Erbgülten von Udligenschwil wurden 1916 errichtet und sind zur Zeit noch im Umlauf, sollen aber gekündigt sein. Die Bemühungen in jener Gegend, in einem weiteren Falle Erbgülten auszugeben, blieben ohne Erfolg. Die Erbgült ist wegen ihrer schlechten Rangstellung, obwohl negotiabel, jedoch ein Papier, das wegen der verhältnismäßig bescheidenen Sicherheit nur beschränkt kreditfähig ist. Durch den Umstand, daß sie noch während zehn Jahren unkündbar ist, wird deren Marktwert und damit auch die Belehnungs- und Begebungsfähigkeit herabgemindert. Die Miterben ziehen die bloße Abfindung mit den gewöhnlichen Schuldbriefen vor, auch wenn sie dabei etwelche Konzessionen auf dem Anrechnungswerte machen müssen, und man behilft sich durch Aufnahme von Darlehen unter gegenseitiger Verbürgung. Es besteht überhaupt das Bestreben, wenn die Erben nicht beieinander bleiben, die Verhältnisse glatt zu lösen.

4. Die Beteiligung am Liegenschaftsgewinn.

Der Übernehmer der geschlossenen Liegenschaft erhält wertmäßig genommen eine starke Begünstigung. Es liegt nahe, daß dieser Umstand da und dort den Einzelnen veranlassen könnte, die Zuweisung der Liegenschaft zu begehren, in der Absicht, nach erfolgter Zuteilung die Liegenschaft zu veräußern und den ihm gewährten Vorteil zu versilbern. Um derartigen Erscheinungen vorzubeugen, besitzen die Miterben, die einem Erben ein Grundstück unter dem Verkehrswerte überlassen haben, das Recht, sich am Gewinn beteiligen zu lassen, sofern das Grundstück oder Teile hiervon innerhalb zehn Jahren nach erfolgter Zuweisung veräußert werden. Dieses Recht besitzen sie aber

---

stehen weder mit der Gült noch mit der Erbgült des ZGB. in Übereinstimmung. Diese Erbgülti sind nicht anderes als gewöhnliche hypothekarisch gesicherte Schuldbriefe, hervorgegangen aus der Restforderung bei Anlaß der Erbenabfindung.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

nur, wenn sie es bei der Erbteilung vorbehalten haben und ins Grundbuch eintragen ließen. Von diesem Recht wird sehr oft Gebrauch gemacht. Der Übernehmer sucht jedoch eine derartige Einschränkung seiner Handlungsfreiheit zu vermeiden. Er erreicht das in der Regel, indem er für die Liegenschaft einen höheren Anrechnungswert bewilligt als die Ertragswerttaxe ausmacht. Es will eben der Liegenschaftsübernehmer für alle Fälle frei sein, auch wenn er nicht beabsichtigt, die Liegenschaft je einmal ganz oder teilweise zu verkaufen. So nimmt denn dieser Sicherungsvorbehalt nicht regelmäßig rechtliche Gestalt an, wirkt aber trotzdem ausgleichend auf das ganze Teilungsgeschäft ein. Die Beseitigung der Gewinnbeteiligungsklausel durch Bewilligung eines etwas höheren Übernahmepreises mildert auch die Härten, die da und dort aus der strengen Anwendung der Anrechnung der Liegenschaften zum Ertragswert erwachsen könnten. In vielen Fällen erscheint jedoch die Beschränkung der Gewinnbeteiligung auf eine Besitzdauer von zehn Jahren etwas zu kurz, um die Spekulation mit der ererbten Liegenschaft zu unterbinden oder einer unbilligen Begünstigung des Übernehmers vorzubeugen.

5. Die Ausgleichspflicht.

Eine wertvolle Erleichterung für die Durchführung der geschlossenen Gutsübernahme und als Mittel zur Verhinderung einer Überlastung des Übernehmers durch die Auskaufssummen der Geschwister ist durch die Ausgleichspflicht geschaffen worden. Die Erben müssen sich bei der Teilung das, was sie vorempfangen haben, anrechnen lassen. Sofern der Erblasser nichts bestimmt hat, unterliegen der Ausgleichspflicht die außerordentlichen Erziehungskosten (Studienkosten), auch dasjenige, was der Erblasser seinen Nachkommen als Heiratsgut, Ausstattung, Schuldenerlaß, Vermögensabtretung usw. zugewendet hat; lediglich Gelegenheitsgeschenke sind der Ausgleichspflicht nicht unterworfen. Endlich haben diejenigen Erben, die auf dem Hofe geblieben und ohne Barlohn gearbeitet oder ihren Arbeitslohn dem gemeinsamen Haushalt zugewendet haben, Anspruch auf billigen Ersatz desselben für die Zeit ihrer Volljährigkeit (Lidlohn). Die Ausgleichspflicht, die im vorliegenden Umfange in den alten Rechten unbekannt war, hat diejenigen, die in der Zuweisung des landwirtschaftlichen Gewerbes zum Ertragswerte eine ungenügende Begünstigung des Gutsübernehmers erblickten (Urkantone), aussöhnen können. Sie führt gelegentlich dazu,

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

daß den abzufindenden Miterben praktisch nicht viel mehr zufällt als der Wert der vorhandenen Beweglichkeiten.

Vom Recht des Ausgleiches und der Anrechnung eines Arbeitslohnes wird in allen Gebieten der Schweiz häufig Gebrauch gemacht. Es ist das wohl der Grund hierfür, daß, neben den noch vorhandenen Reserven aus der Kriegskonjunktur, zur Verhinderung einer starken Verschuldung von den Instituten der Ertragsgemeinderschaft und der Erbgülten wenig Gebrauch gemacht werden muß.

6. Die Heimstätte.

Die schweizerische Rechtsauffassung ist der fideikommissarischen Bindung von Gütern, weil als undemokratisches Gebilde erscheinend, nicht günstig gesinnt. Daher hat das ZGB. die Bildung von Fideikommißgütern nicht mehr vorgesehen, jedoch als teilweiser Ersatz hierfür die Schaffung von Heimstätten ermöglicht. Die Ordnung des Instituts der Heimstätten ist der kantonalen Gesetzgebung vorbehalten. Das ZGB. ermächtigt die Kantone, die Begründung von Familienheimstätten zu gestatten unter Beachtung einiger Minimalbedingungen. Als Heimstätte kann ein landwirtschaftliches oder ein einem anderen Gewerbe dienendes Gut oder ein Wohnhaus samt Zubehör erklärt werden. Das Gut oder Haus darf jedoch nicht größer sein, als erforderlich ist, um einer Familie ohne Rücksicht auf die Grundpfandbelastung oder auf das sonstige Vermögen des Eigentümers einen ordentlichen Unterhalt zu gewähren oder ihr als Wohnung zu dienen. Der Eigentümer oder dessen Familie muß selbst das Gut bewirtschaften (landwirtschaftliche Heimstätte), das Gewerbe betreiben (Handwerkerheimstätte) oder das Haus bewohnen (Wohnheimstätte), sofern nicht aus wichtigen Gründen die zuständige Behörde vorübergehend eine Ausnahme gestattet.

Der Errichtung muß eine amtliche Auskündung vorausgehen, durch die die Gläubiger sowie Personen, die sich durch die Gründung der Heimstätte in ihren Rechten verletzt erachten, zur Anmeldung ihres Einspruches aufgefordert werden. Den Grundpfandgläubigern ist von der Auskündung besonders Mitteilung zu machen. Entspricht das Gut oder Haus den Erfordernissen der Heimstätten und werden durch die Errichtung keine Rechte Dritter verletzt, so genehmigt die Behörde die Errichtung. Hat ein Gläubiger Einspruch erhoben, so darf die

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Heimstätte nicht errichtet werden. Der Schuldner ist jedoch befugt, nicht zustimmende Gläubiger durch Zahlung zu befriedigen, ohne an eine Kündigungsfrist gebunden zu sein.

Rechtsgültig wird die Errichtung einer Heimstätte durch Eintragung in das Grundbuch, die von Amtes wegen zu veröffentlichen ist. Auf ein Haus oder Gut, das zur Heimstätte geworden ist, dürfen keine neuen Grundpfänder errichtet werden. Der Eigentümer darf es weder veräußern noch vermieten oder verpachten. Die Zwangsvollstreckung gegen die Heimstätte und ihre Zugehör ist unter Vorbehalt der Zwangsverwaltung ausgeschlossen.

Die Heimstätte war gedacht als ein Mittel zur Stärkung des Familiensinnes. Daher wird die zuständige Behörde ermächtigt, dem Eigentümer die Pflicht aufzuerlegen, seine Blutsverwandten in aufsteigender und absteigender Linie und seine Geschwister in die Heimstätte aufzunehmen, sofern sie der Aufnahme dringend bedürfen und ihrer nicht unwürdig sind.

Im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Eigentümers erhält das Gut oder Haus einen besonderen Verwalter, der unter Aufrechterhaltung des Zweckes der Heimstätte die Interessen der Gläubiger zu wahren hat.

Stirbt der Eigentümer, so soll die Heimstätte wieder aufgehoben werden, es sei denn, daß für deren Übernahme seitens der Erben durch Verfügung von Todes wegen eine bindende Ordnung geschaffen worden ist. Liegt eine solche Ordnung nicht vor, so wird der Eintrag im Grundbuch nach dem Tode des Eigentümers gelöscht. Der Eigentümer kann aber auch die Heimstätte bei seinen Lebzeiten aufheben. Er hat zu diesem Zwecke bei der zuständigen Behörde ein Gesuch um Löschung des Eintrages im Grundbuch einzureichen, das zu veröffentlichen ist. Wird kein berechtigter Einspruch erhoben, so ist die Löschung zu bewilligen.

Das Institut der Heimstätte findet in den Vereinigten Staaten von Nordamerika sein Vorbild. Es bezweckt, dem Eigentümer mitsamt seiner Familie den Besitz eines Gutes gegenüber den wirtschaftlichen Gefahren des Lebens und vor Verlust zu schützen. Trotz der seit Inkrafttreten des ZGB. verstrichenen Zeit von 18 Jahren hat sich die Heimstätte in der Schweiz nicht eingelebt. Die Kantone sind befugt, die Errichtung in ihren Einführungsgesetzen zu gestatten unter gleich-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

zeitig näherer Ordnung der Dinge. Einige Kantone haben in ihren Gesetzen die Schaffung von Heimstätten überhaupt nicht vorgesehen, andere haben zwar die Errichtung der Heimstätten grundsätzlich bewilligt, jedoch unterlassen, die notwendige Sonderordnung zu treffen, offenbar, weil sich gar kein Bedürfnis zeigte. Nur Schwyz und Nidwalden haben in ihren Einführungsgesetzen die Sache in mehreren Artikeln etwas eingehender behandelt. Aber auch dort kam es zu keiner Heimstättengründung. Unsere Rundfrage hat denn die Existenz von nur drei Heimstätten nachzuweisen vermocht, zwei im Tessin, wovon eine landwirtschaftliche, und eine im Kanton Bern (Altersasyl Pieterlen). Aus dem Kanton Nidwalden wurde berichtet, daß im letzten Jahr (1929?) ein Gesuch um Errichtung einer Heimstätte vorgelegen habe; die Regierung hätte jedoch die Bewilligung nicht ausgesprochen mit der Begründung, das Institut sei zu wenig bekannt; der Gesuchsteller soll veranlaßt worden sein, den beabsichtigten Zweck auf andere Weise zu verfolgen. Der Grundbuchverwalter von Saanen (Bern) meldet, auch in seinem Kreise wäre einmal die Errichtung einer Heimstätte angestrebt worden. Da damals vom Regierungsrate noch kein Reglement ausgegeben war, konnte jedoch von diesem Institut kein Gebrauch gemacht werden.

Die leichte Aufhebungsmöglichkeit der Heimstätte und das Dahinfallen im Todesfall des Eigentümers bildet ohnedies ein großes Hindernis für die dauernde Einbürgerung der Heimstätte in der Schweiz, und weil die Heimstätte keine weitgehende Kreditgrundlage bietet, ist sie in einem Land mit stark entwickeltem Geld- und Kreditverkehr nicht volkstümlich und schwer einbürgerungsfähig. Das Institut wird denn für die Schweiz keine große Bedeutung erlangen.

Der Grundgedanke der Heimstätte findet sich übrigens im schweizerischen Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz bereits verankert. Nach diesem sind die sogenannten Kompetenzstücke dem Zugriff des betreibenden Gläubigers entzogen. Die nötigen Kleider und Hausgeräte, die für den Beruf nötigen Werkzeuge, eine Milchkuh oder drei Ziegen und das Futter für einen Monat sind unpfändbar. Auch besteht für das Frauen- und Kindergut im Konkurse eine bevorrechtete Stellung. Ein Bedürfnis zu weiterer Ausdehnung der Vorrechte des Familiengutes scheint nicht vorzuliegen oder muß gegenüber den Rücksichten auf Erhaltung einer gewissen Kreditfähigkeit zurücktreten.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

III. Die Frauenfrage.

Die Frauenfrage hat zwar direkt mit den Vererbungsgewohnheiten des ländlichen Grundbesitzes nichts zu tun, und doch ist es denkbar, daß sie gewisse Rückwirkungen auszulösen vermag. In den gewerbereichen Gebieten stehen den Bauerntöchtern alle Wege zur Abwanderung in andere Berufsschichten offen. Es liegt nahe, daß in Zeiten der Agrarkrisis entsprechende Verschiebungen zu erwarten sind. Die Kriegsjahre mit der verhältnismäßig guten Konjunktur für die Agrarproduktion hatten die Abwanderung etwas abgeschwächt; heute sind wieder ähnliche Verhältnisse wie in der Vorkriegszeit zu konstatieren. Der Umstand, daß die Anrechnung des Gewerbes zum landwirtschaftlichen Ertragswert für den Gutsübernehmer eine Sicherung der Existenz gebracht hat, bringt es mit sich, daß trotz der Schärfe der derzeitigen Landwirtschaftskrisis aus ökonomischen Erwägungen heraus die Bauernsöhne nicht zum Zölibat gezwungen sind, denn der zum Ertragswert ererbte Hof stellt ein begehrtes Nest dar, auch wenn der Vogel, der darin haust, nicht ganz ohne Mängel ist.

Allerdings geht es nicht an, die Lebenshaltung in der Bauernfamilie ohne Rücksicht auf die Umwelt zu gestalten. Die innige Verflechtung mit der gewerblichen und industriellen Bevölkerung hat denn auch zu einer Umstellung der Lebensgewohnheiten im bäuerlichen Haushalt geführt, und zwar um so stärker, je gewerbereicher eine Gegend ist. So unterscheiden sich denn die Bauernfrauen und Landwirtstöchter im schweizerischen Flachland wie in den Gegenden des Fremdenverkehrs in Kleidung, Auftreten und Lebensweise nicht mehr erheblich von ihren Mitschwestern der übrigen Volksschichten. Ein seidenes Kleid und seidene Strümpfe für den Sonntag und eine diesen Verhältnissen angepaßte Wohnungsausstattung ist die regelmäßige Erscheinung. Die Verfeinerung der Lebensansprüche der Bauernfamilie kommt auch in den Ergebnissen der Rentabilitätserhebungen des schweizerischen Bauernsekretariates zum Ausdruck. Die Aufwendungen für die Nahrung haben sich gegenüber der Vorkriegszeit ungefähr im Verhältnis des Preisindexes gehoben (um zirka 55—60 %), während die übrigen Aufwendungen für die Lebenshaltung mehr als verdoppelt worden sind, obwohl die Preissteigerung für diese Bedürfnisbefriedigungsmittel nur ungefähr 55—65 % ausmacht. Der Landwirt muß aber auch, um die Annehmlichkeit des Landlebens zu erhöhen, den Betrieb fortschreitend tech-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

nisch besser ausrüsten, wenn er seine Mitarbeiter behalten will. Es steht eben die ganze Lebenshaltung in Konkurrenz mit jener der gewerblichen und städtischen Bevölkerung. Elektrisches Licht und elektrische Hilfsmotoren gehören zu den selbstverständlichen Hilfsmitteln auch des kleinbäuerlichen, ja selbst des Zwergbetriebes. Im schweizerischen Flachland sind denn wohl mehr als 95% aller Wirtschaften an das elektrische Stromverteilungsnetz angeschlossen. Und nicht selten haben auch elektrisch betriebene Haushaltungsmaschinen in Bauernbetrieben Eingang gefunden, obwohl die Wirtschaftlichkeit derartiger Aufwendungen für diese Betriebsgröße noch keineswegs erwiesen ist. Es handelt sich eben darum, durch Schaffung von Annehmlichkeiten den Betrieb aufrechtzuerhalten. Es ist das Verhängnis der westeuropäischen Landwirtschaft, daß sie mit der Lebenshaltung und im Kampf um die Arbeitskraft in Konkurrenz steht mit industriellen und städtischen Lebensgewohnheiten, mit dem Ergebnis ihrer Produktion jedoch in ungehemmtem Wettbewerb mit der auf bescheidenen Lebensansprüchen fußenden Produktionen der abgelegenen Gebiete und Überseestaaten (Kulis, Neger) sich befindet, denn der Entfernungsschutz spielt bei dem hochentwickelten Verkehr heute fast keine Rolle mehr.

Für die schweizerische Landwirtschaft ist die Hausgesindefrage „gelöst", indem es fast keine nicht zur Familie gehörenden weiblichen Hilfskräfte mehr gibt. Bei 203000 Rindviehbesitzerbetrieben sind heute wohl kaum mehr 10000 weibliche Dienstboten vorhanden, denn es wurden 1910 nur noch 10975 häusliche Dienstboten in der Landwirtschaft gezählt, und seither hat die Zahl, nach vorübergehender Zunahme in den Kriegsjahren, weiter abgenommen. Es bleibt dem Landwirt nichts anderes übrig, als durch Verbesserung der Annehmlichkeit des Landlebens die Abwanderung der Familienangehörigen zu vermindern, um sich die weiblichen Hilfskräfte zu erhalten.

IV. Schlußergebnisse.

Auf Grund der Ergebnisse unserer Umfrage und eigenen Beobachtungen können wir folgende Erscheinungen für die Nachkriegszeit feststellen:

1. Der im schweizerischen Zivilgesetzbuch aufgenommene Grundsatz der geschlossenen Vererbung der landwirtschaftlichen Gewerbe findet auch in den früheren Freiteilungsgebieten wach-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

senden Eingang; das gilt vor allem für diejenigen Gebiete, die eine kleine eheliche Fruchtbarkeit und eine starke Industrialisierung aufweisen, während im alpinen Realteilungsgebiet mit bescheidener gewerblicher Entwicklung und relativ hoher ehelicher Fruchtbarkeit sich die alte Teilungssitte nur wenig abgeschwächt erhalten hat. Die Erbstreitigkeiten haben abgenommen.

2. Realteilung, aus Furcht vor drückender Schuldenlast bei geschlossener Gutsübernahme, kommt sozusagen nicht vor.
3. Tendenzen, wonach landwirtschaftliche Liegenschaften dem Übernehmer nicht wertmäßig anzurechnen wären, bestehen keine; vielmehr ist zu konstatieren, daß eher Neigungen bestehen, die Anrechnung über dem landwirtschaftlichen Ertragswerte vorzunehmen.
4. Testamentarische Verfügungen und Abtretungen der Liegenschaften zu Lebzeiten sind häufig; sie bezwecken jedoch nicht, den Übernehmer über die Anrechnung zum Ertragswerte hinaus zu begünstigen, sondern ihm die Übernahme zu diesem im ZGB. verankerten Anrechnungswerte zu sichern oder die Realteilung zu ordnen und Erbstreitigkeiten zu vermeiden. Daher sind derartige Behelfe in den Freiteilungsgebieten häufig.
5. Die Institute der Heimstätten, Erbgült und Ertragsgemeinderschaft haben keine praktische Bedeutung erlangt, dagegen hat die unsichere wirtschaftliche Lage der Nachkriegszeit zu einer Vermehrung der unabgeteilten Erbschaften und Familiengemeinderschaften geführt. Mit dem Verschwinden der Ersparnisse aus den Kriegsjahren wird zu diesen Instituten mehr als bisher Zuflucht genommen werden.
6. Die Frauenfrage ist für die schweizerische Landwirtschaft nicht brennend, weil die wirtschaftliche Existenz, wenigstens soweit das Gut ererbt, durch den Grundsatz der Anrechnung der Liegenschaften zum Ertragswert gesichert ist und die Lebenshaltung in den Bauernfamilien mit der allgemeinen Entwicklung Schritt halten mußte.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Die Vererbung des landwirtschaftlichen Grundbesitzes in der Schweiz vor dem Jahre 1912

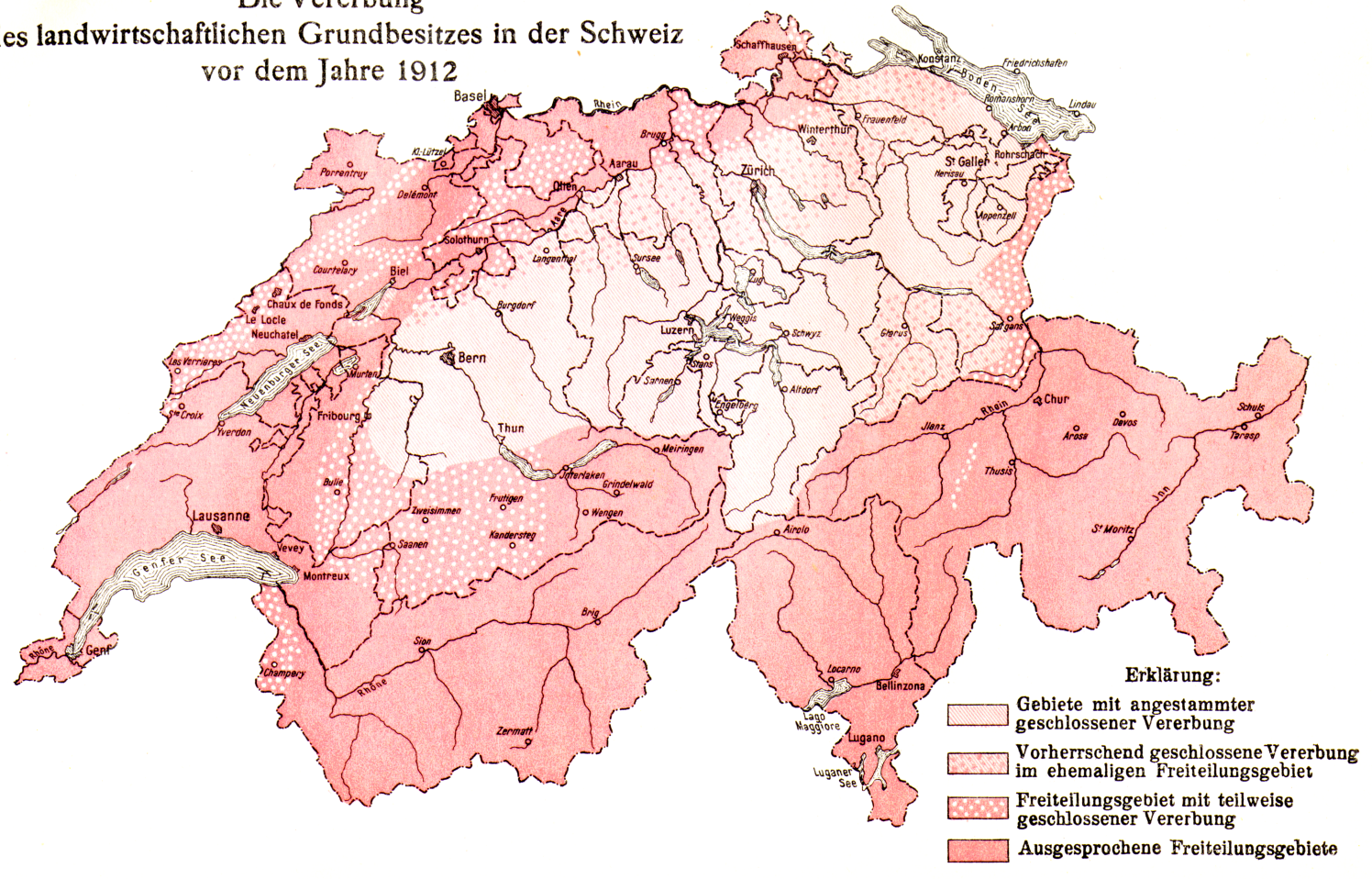

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Die Vererbung des ländlichen Grundbesitzes in Frankreich.

Von

Diplomlandwirt Dr. rer. pol. Leo Drescher, Jena.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Inhaltsverzeichnis.

Seite

A. Die Vererbung des ländlichen Grundbesitzes vor der französischen Revolution von 1789 239

B. Der staatliche Einfluß auf die Vererbung nach der Revolution 243

1. Das Erbrecht des Code civil 243

2. Die „Unteilbarkeit" des formalen Rechts und sonstige gesetzliche Maßnahmen zur Erhaltung der kleineren Besitzeinheiten 247

C. Die ländlichen Erbgewohnheiten in der Gegenwart 251

D. Auswirkungen des Erbrechts 261

E. Der Meinungsstreit für und gegen das Erbrecht des Code civil. Reformvorschläge 272

Vorbemerkung.

Der nachfolgende Bericht ist verfaßt worden auf Grund einer im Jahre 1929 auf Veranlassung des deutschen Forschungsinstituts für Agrar- und Siedlungswesen, Abteilung Jena, unternommenen Studienreise.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

A. Die Vererbung des ländlichen Grundbesitzes vor der französischen Revolution von 1789.

Noch heute läßt sich die Schichtung des französischen Volkes in zwei verschiedene Menschensorten auf rein geistigem Gebiete deutlich feststellen. Im 17. Jahrhundert war dieser Gegensatz noch viel lebendiger und fand besonders auch im Rechtsleben seinen Ausdruck. Wir sehen hier das nationale Zusammenleben zweier voneinander grundverschiedener Menschenarten, deren Verschiedenheit sich geographisch in Nord und Süd, rassisch in keltisch-germanisch und romanisch, kulturell schließlich als gallisch und lateinisch ausdrücken läßt. Diese beiden Traditionen im nationalen Leben Frankreichs, welche ehemals nebeneinander bestanden, haben sich heute innig vermischt. Mit Recht besteht daher die Überzeugung, daß die französische Revolution im nationalen Leben Frankreichs die große Bedeutung gehabt hat, daß sie das Einigungswerk, von den Bourbonen schon begonnen, kraftvoll beendet hat durch die Vereinheitlichung des Rechtslebens.

Unter dem ancien régime war das Erbrecht durchaus nicht einheitlich geregelt, sondern Gewohnheitsrecht und autoritative rechtliche Bindungen gingen bunt durcheinander. Frankreich kann in zwei große Gebiete eingeteilt werden, die auch regional scharf voneinander abgegrenzt werden können; zweckmäßigerweise läßt man dabei kleinere Unterschiede außer acht. Es ist üblich, den Norden Frankreichs zu den „pays coutumiers" und den Süden des Landes zu den „pays de droit écrit" zu rechnen[1]. Der Gegensatz zwischen dem „droit coutumier" und dem „droit écrit" hat sich schon um das Jahr 1000 etwa herausgebildet und fortbestanden bis zur Revolution von 1789. Die Entstehung des „droit coutumier" ist daraus zu erklären, daß in den germanischen Reichen, die auf gallischem Boden errichtet wurden, der Grundsatz herrschte, daß das Gewohnheitsrecht jedes einzelnen Stammes in Geltung bleiben sollte. Daraus hat sich eine Menge ungeschriebener lokaler Sonderrechte entwickelt, welche wohl alle einen

[1] Vgl. v. Brandt: Erbrecht und ländliche Erbsitten in Frankreich. Landwirtschaftliche Jahrbücher, Bd. 29, 1900.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

gemeinsamen Grund hatten, sich aber im einzelnen je nach der Stammeszugehörigkeit durch besondere Gebräuche voneinander unterschieden.

Im Süden Frankreichs, in den früheren Reichen der Burgunder und Westgoten, war jedoch der Einfluß des römischen Rechts so stark gewesen, daß sich auch alle Gewohnheitsrechte an die römischen Rechtsgrundsätze anschlossen. Insbesondere im 11. Jahrhundert war die Wiederbelebung des römischen Rechts und das Vorbild des Codex Iustinianeus für diese Gegenden bedeutungsvoll. Von dieser Geltung des römischen Rechts muß auch die Bezeichnung „droit écrit" abgeleitet werden, welche im Gegensatz steht zum „droit coutumier" des Nordens.

Die Grenze der beiden Rechtsgebiete verläuft, roh angedeutet, von der Mündung der Gironde über die Nordgrenze der Provinz Limousin durch die Auvergne, von da sich nach Norden wendend, durch die südliche Bourgogne nach dem Genfer See. Ein stark ausgeprägtes Gewohnheitsrecht hatten im Süden nur noch die Basken. Ihr Volkstum und ihre Rechtsanschauungen haben sich bis heute noch erhalten und dem Einfluß des römischen Rechts genügend Widerstand entgegengesetzt.

Das Bedürfnis nach einer Kodifikation wurde auch im Gebiete des Gewohnheitsrechts immer stärker, so daß im 16. Jahrhundert eine offizielle Zusammenfassung der Gewohnheitsrechte vorgenommen wurde, nachdem in der römischen Rechtssphäre schon früher schriftliche Vereinbarungen zwischen den Seigneurs und städtischen Gemeinden abgeschlossen worden waren.

Die beiden Rechtsprinzipien waren nun für die Vererbung des ländlichen Grundbesitzes sehr bedeutungsvoll. Es wäre falsch, aus den Grundsätzen des römischen Rechts zu schließen, daß im Süden Frankreichs die gleiche Erbteilung stattgefunden habe. Ganz im Gegenteil wurde die Möglichkeit der testamentarischen Verfügung dazu benutzt, um den Erben das väterliche Vermögen in ungleichen Teilen zukommen zu lassen. Eine Beschränkung der Verfügungsfreiheit bestand lediglich in dem Pflichtteilsrecht. Durch das Testament setzte der Vater gewöhnlich den ältesten Sohn zum alleinigen Erben ein und legte ihm die Sorge für seine jüngeren Geschwister auf. Diese Form der Vererbung galt keineswegs nur beim Adel, sondern auch bei den Bauern und besaß auch in den Städten große Verbreitung. In manchen Gegenden kam zu der ungleichen Behandlung der Erben verschiedenen

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Alters auch noch die Benachteiligung der weiblichen Nachkommen; im Limousin zum Beispiel waren die Töchter gänzlich von der Erbfolge ausgeschlossen.

Als besonders charakteristisch ist zu erwähnen, daß im „droit écrit" die väterliche Autorität am weitesten entwickelt war. Kaum jemals ist sie in der Geschichte fester fundiert gewesen. Solange der Vater lebte, gehörte dem Sohne keinerlei Vermögen außer dem, was er sich selber erwerben konnte. Die einzige Möglichkeit für den Sohn, selbständig zu werden, bestand darin, daß der Vater ihn mündig sprach. Man berichtet heute noch ein drastisches Beispiel aus der Gegend von Limoges, welches die rechtliche Auffassung über die dem Vater zustehende Gewalt zeigt. Dort soll noch zwei Monate vor der Umgestaltung der alten Rechtsgrundsätze durch das Revolutionsgesetz vom 28. August 1792 ein Vater seinen 47 Jahre alten Sohn in feierlicher Handlung mündig gesprochen haben. Sein Sohn war ein bekannter Priester in jener Gegend. Er warf sich seinem Vater zu Füßen, faltete die Hände vor ihm und bat ihn untertänigst, ihn mündig zu sprechen, damit er seinem Beruf in persönlicher Freiheit und Unabhängigkeit nachgehen könnte.

Unter dem Einfluß römisch-rechtlicher Grundsätze haben sich auch im Süden die fideikommissarischen Substitutionen zuerst und am meisten ausgebreitet. Sie wurden schon vor der Revolution heftig angegriffen und später durch den Artikel 896 des Code civil gänzlich verboten.

Der Norden und größere Abschnitt des Landes, das Verbreitungsgebiet des Gewohnheitsrechts, zeichnete sich aus durch das Vorherrschen des Prinzips der Naturalteilung und der gleichen gesetzlichen Erbfolge aller Nachkommen oder wenigstens der männlichen Nachkommen. Eine Ausnahme von dieser Regel bildeten nur die Bretagne zu einem Teil und die Landschaft Caux in der Normandie, wo ebenso wie im Süden die ungleiche Abfindung der Erben in Geltung war.

Im „droit coutumier" wurde der Grundbesitz eingeteilt in die „pays propres" und die „pays acquêts". Zum „Eigenland" gehörte jener Grundbesitz, den der Erblasser selbst ererbt hatte, während das übrige Land von ihm zu seinen Lebzeiten erworben sein konnte. Das Stammgut war der Verfügungsfreiheit des Vaters fast ganz entzogen, weil es zu vier Fünftel den Kindern rechtlich vorbehalten bleiben mußte. Und auf den gesamten Nachlaß, auf das Stammgut wie auf die dazu er-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

worbenen Beſitzteile, fand der Grundſatz des römiſchen Pflichtteilsrechts Anwendung. Ohne Einfluß iſt das römiſche Recht nämlich auch im Norden nicht geblieben; die Gewohnheitsrechte übernahmen ſowohl das Pflichtteil wie auch die teſtamentariſche Verfügung.

Die abſolute Gleichheit der Erbteile war indeſſen auch im Gebiete des Gewohnheitsrechts nicht überall maßgeblich. Drei verſchiedene Formen ſind hier zu unterſcheiden[2]: die „coutumes de prinziput", „coutumes d'égalité simple" und „coutumes d'égalité absolue". Nach der „coutumes de prinziput", welche im Nivernais und Bourbonnais ſehr verbreitet war, durfte der Erblaſſer einem der Deſzendenten den freiverfügbaren Teil des Nachlaſſes zuwenden. Die coutumes d'égalité simple dagegen geſtattete dem Deſzendenten nur dann die quotité disponible anzunehmen, wenn er auf ſein geſetzliches Erbteil verzichtete; dieſe Gewohnheit galt in der Ile de France und Champagne. Und ſchließlich verbot die dritte Form jegliche Bevorzugung eines der Erben; die abſolute Gleichheit war üblich in Tourraine, Maine, Anjou, einem Teil der Bretagne und in der Normandie.

Der Grundſatz der gleichen Erbteilung wurde im allgemeinen nicht auf die Töchter ausgedehnt. Sie waren in einer Reihe von Provinzen gänzlich von der Erbfolge ausgeſchloſſen und konnten nur den Anſpruch auf eine angemeſſene Ausſtattung im Falle der Verheiratung geltend machen. In anderen Gebieten des Gewohnheitsrechts pflegten ſie regelmäßig auf ihr Erbteil zu verzichten, wenn ſie eine Ausſtattung erhalten hatten. Der Ausſchluß der Töchter von der Erbfolge iſt deshalb beſonders wichtig, weil dadurch die übermäßige Zerſplitterung des Grundbeſitzes vermieden oder abgeſchwächt werden konnte.

Im Zentrum Frankreichs, hauptſächlich in den Provinzen Marche, Berry, Nivernais, Bourbonnais und Auvergne beſtand häufig auch die Sitte, daß die Erben die Hinterlaſſenſchaft nicht teilten, ſondern eine Erbengemeinſchaft (communauté tacite) bildeten. Dieſe Gemeinſchaftsformen waren dort vor allem zu finden, wo die Bauern ſich in Abhängigkeit von Grundherren befanden, die die Teilung nicht billigten. Außer dieſen Eingriffen der grundherrlichen Gewalt in die Gewohnheitsrechte übten auch die natürlichen Verhältniſſe ihren Einfluß aus. So kam es, daß auch in den Gegenden der reinen Hofſiedlung eine

[2] Zitiert aus: v. Brandt, op. cit. S. 118.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Erbengemeinschaft begründet wurde, da eine Teilung des Einzelhofes aus wirtschaftlichen Gründen nicht gut durchführbar gewesen wäre.

Durch die französische Revolutionsgesetzgebung sollte nun ein im ganzen Lande einheitliches Erbrecht geschaffen werden. Die gewünschte Nivellierung konnte aber nicht sogleich zum Ziele führen, da das Charakteristische der Erbregulierung im ancien régime in einer Verschiedenheit und Gegensätzlichkeit bestand, die tief im Volke wurzelte und nicht mit einem Schlage beseitigt werden konnte. Es ist dem Zusammenwirken von ganz verschiedenen Faktoren wie Siedlungsformen, Rassenunterschieden, Kultureinflüssen und der geographischen Lage zuzuschreiben, daß sowohl die Einzelerbfolge wie auch die gleiche Naturalteilung sich entwickeln und zu gleicher Zeit nebeneinander bestehen konnte. Besonders lehrreich hierbei ist auch der Hinweis auf die durchaus ungleiche Handhabung der erblichen Übertragung des Grundbesitzes in Gebieten mit gleicher rechtlicher Grundeinstellung. Denn auch im Norden Frankreichs gab es Provinzen mit geschlossener Vererbung, und im übrigen war ein Bestreben erkennbar, eine absolute Teilung unter sämtliche Nachkommen zu vermeiden. Darauf hinzuweisen ist besonders deshalb von Bedeutung, weil von diesen Bestrebungen im Code civil nichts mehr zu merken ist, wie wir im folgenden sehen werden.

B. Der staatliche Einfluß auf die Vererbung nach der Revolution.

1. Das Erbrecht des Code civil.

Die Umgestaltung der Rechtsgrundsätze des ancien régime wurde schon in den ersten Jahren der Revolution tatkräftig begonnen. Die Ansichten über die erbliche Übertragung des Grund und Bodens standen notwendig in engem Zusammenhang mit den neu verkündeten Dogmen über das Privateigentum. Wurde von den geistigen Begründern der Revolution die Berechtigung von privatem Eigentum überhaupt ganz in Frage gestellt, so war es naheliegend, daß irgendwelche Vorrechte bei der Vererbung des Grundbesitzes zuallernächst beseitigt werden mußten. Dazu kam das allgemeine Bestreben der neuen Machthaber, auch die leichtesten Spuren der alten Feudalität auszutilgen. Der Adel hatte ja 1789 schon in jener historischen Nachtsitzung vom 4. August auf alle seine Privilegien verzichten müssen. Im Jahre darauf wurde

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

das Vorrecht der Erstgeborenen beim adligen Besitz gesetzlich aufgehoben. In den Sitzungen des Nationalkonvents wurden aber zur gleichen Zeit schon heftige Proteste von Abgeordneten des Nordens und vor allem des Südens gegen die absolute rechtliche Gleichstellung aller Erben erhoben. Doch waren diese Bemühungen, eine Zersplitterung der Besitzeinheiten auch in den Gegenden der geschlossenen Vererbung zu verhindern, vergeblich. Einer ruhigeren und geordneteren Bearbeitung wurde dann das Erbrecht unterzogen, als im Jahre 1800 eine Kommission ernannt worden war, deren Aufgabe es sein sollte, einen Entwurf für das Bürgerliche Gesetzbuch auszuarbeiten. An der Beratung dieses neuen Entwurfes nahm Napoleon lebhaften Anteil. Die eigenartige Einstellung Napoleons zur Reform des Erbrechts geht recht deutlich hervor aus seinem viel zitierten Brief aus dem Jahre 1806 an den König von Neapel. Darin heißt es: „Der Code civil muß bei Ihnen eingeführt werden, er wird Ihre Stellung kräftigen, denn alles, was nicht Fideikommiß ist, verfällt, und von den großen Häusern bleiben nur diejenigen übrig, welche Sie zu Lehen machen. Dies hat mich dazu veranlaßt, den Code zu verkünden und einzuführen." — Somit war selbst die französische Revolutionsgesetzgebung dazu geeignet, den dynastischen Plänen des Kaisers Vorschub zu leisten.

Im Erbrecht des Code civil wird zunächst grundsätzlich keine Rücksicht genommen auf die Natur und den Ursprung der Güter, über welche eine Erbregelung getroffen werden soll (Art. 732). Die Mobilien werden hier ebenso behandelt wie die Immobilien, und die alten Unterschiede beim Grundbesitz in Stammgut und erworbene Länder sind endgültig beseitigt. Die Erben werden rechtlich alle einander gleichgestellt. Die Teilung des Nachlasses kann ferner jederzeit von einem der Erben beantragt werden ohne Rücksicht auf eine anderweitige Übereinkunft. Es ist indessen möglich, daß die Erben vereinbaren, die Teilung auf eine begrenzte Zeit hinauszuschieben. Diese Übereinkunft ist befristet auf eine Dauer von fünf Jahren, danach kann aber die Unteilbarkeit der Erbschaft von neuem für denselben Zeitraum beantragt werden (Art. 815). Jeder Miterbe kann seinen Anteil an Mobilien und Immobilien in natura verlangen. Sind jedoch Gläubiger vorhanden, die eine Pfändung beantragt haben, oder erachtet die Mehrheit der Erben den Verkauf für nötig, um die Schulden und Lasten, die der Erbschaft anhaften, zu bestreiten, so wird der Nachlaß verkauft (Art. 826). Wenn die Immobilien sich nicht bequem teilen lassen, so muß zur gerichtlichen

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Versteigerung geschritten werden (Art. 827). Eine Versteigerung kann schon beantragt werden, wenn durch die Teilung eine Wertminderung des Objekts eintreten würde. Die Entscheidung über die Möglichkeit zu teilen, bleibt den Gerichten vorbehalten. Verweigert einer der Erben, seine Zustimmung zum Teilungsplan zu geben, so wird vom Gericht die Teilung vorgenommen (Art. 823). Die gerichtliche Teilung ist Vorschrift, wenn unter den Erben sich minderjährige oder entmündigte Kinder befinden oder wenn nicht alle Erben selbst anwesend sein können (Art. 838).

Die Teilung geschieht völlig unparteiisch durch das Los. Die Zusammenstellung der Lose unternimmt einer der Erben, und wenn die Erben sich nicht einigen können, bestimmt das Gericht einen Sachverständigen (Art. 834). Wenn die Lose ungleich ausfallen, so kann eine Ausgleichzahlung mit Geld eintreten. Bei der Bildung der Lose soll möglichst die Teilung der Betriebe vermieden werden. Im gleichen Artikel heißt es weiter: „einem jeden Los ist aber, wenn irgend möglich, die gleiche Quantität an Mobilien, Immobilien, Rechten und Forderungen von gleicher Natur und gleichem Werte zuzuteilen" (Art. 832).

Die freie Verfügung über das Eigentum ist auf die Quotité disponible beschränkt, wenn Deszendenten oder Aszendenten vorhanden sind (Art. 913). Bei nur einem Nachkommen darf der frei verfügbare Teil nicht die Hälfte des Wertes des Gesamtnachlasses überschreiten. Hinterläßt der Erblasser zwei Kinder, so ermäßigt sich der Satz der Quotité disponible auf ein Drittel des Nachlasses. Bei drei oder mehr Kindern bleibt nur ein Viertel zur freien Verfügung übrig. (Vgl. ferner Art. 914, 915.)

Die Quotité disponible kann ganz oder zum Teil sowohl zu Lebzeiten wie auch durch testamentarische Verfügung vergeben werden. Alle Zuwendungen, die die Quotité disponible übersteigen, müssen bei der Erbauseinandersetzung wieder zum Nachlaß hinzugefügt werden (Art. 919, 920).

Die Eltern haben das Recht, ihr Vermögen zu ihren Lebzeiten unter die Kinder zu verteilen (Art. 1075). Diese Freiheit, die hier den Eltern gelassen wird und die sie instand setzt, die Vermögensteile nach der Fähigkeit ihrer Kinder zu verteilen, steht in gewissem Widerspruch zum Artikel 826, in dem die gleiche Naturalteilung vorgeschrieben wird. In der praktischen Rechtsprechung wird der Artikel 826 auch immer

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

auf die elterliche Teilung angewandt und so der Artikel 1075 illusorisch gemacht. Auch infolge anderer Bestimmungen ist die Überlassung des Vermögens zu Lebzeiten der Eltern schwer möglich. Die elterliche Teilung kann jederzeit angefochten werden, wenn die Teilung nicht genau nach dem Gesetz gemacht, und vielleicht ein Erbe benachteiligt worden ist (Art. 1079). Um eine Benachteiligung aber festzustellen, muß der Wert des Nachlasses am Teilungstage angenommen werden. Da aber nach der Rechtsprechung der Kassationsgerichte der Todestag des Erblassers als Teilungstag anzusehen ist[3], wird die Unzufriedenheit und die Beschwerde der Erben geradezu herausgefordert, weil sich zwischen dem wirklichen Teilungstag und dem Todestag des Vaters der Wert des Nachlasses vielfach verändert haben kann. Nach dem Artikel 891 ist zwar eine nachträgliche Ausgleichzahlung bei Anfechtung des Teilungsplanes möglich. Die Kassationsgerichte haben indessen entschieden, daß eine Geldauszahlung nur dann gestattet sein soll, wenn eine Naturalteilung unmöglich ist.

Die Rechte des überlebenden Ehegatten sind erst durch eine nachträgliche Gesetzgebung in zufriedenstellender Weise geregelt worden. Ursprünglich waren die unehelichen Kinder und Aszendenten im Code civil besser behandelt als die Ehefrau. Der Artikel 767 besagte in seiner ursprünglichen Fassung, daß der überlebende Ehegatte nur dann eine Erbschaft antreten kann, wenn weder Aszendenten noch Deszendenten — auch unehelicher Abstammung — vorhanden sind. Gesetzliche Verfügungen von 1891 und 1925 ändern diesen Zustand und gewähren dem Ehegatten den Nießbrauch an einem Teil des Nachlasses.

Aus diesen für die Vererbung des ländlichen Grundbesitzes wichtigsten Bestimmungen spricht deutlich genug jener individualistische und egalisierende Zug, der dem Code civil eigen ist. Das Grundprinzip ist die freie Teilbarkeit des Grund und Bodens ohne Rücksicht auf Alter, Geschlecht und Eignung der Erben, so wie es am klarsten im Artikel 745 ausgesprochen ist: „Die Kinder folgen ihren Eltern oder anderen Aszendenten im Erbgang ohne Unterschied des Geschlechts oder der Erstgeburt und erhalten die gleichen Erbteile."

Den aus diesen erbrechtlichen Bestimmungen sich vielfach ergebenden Nachteilen, die sich in einer übermäßig großen Besitzzersplitterung zeigten, mußte wiederum gesetzlich entgegengetreten werden. Man ver-

[3] v. Brandt, op. cit. S. 149.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

suchte dies nicht durch eine Reform des Erbrechts, sondern durch Einschränkungen und Ausnahmen, die man entgegen dem formalen Recht einführte. Diesen Neuerungen wollen wir uns im folgenden zuwenden.

2. Die „Unteilbarkeit" des formalen Rechts und sonstige gesetzliche Maßnahmen zur Erhaltung der kleineren Besitzeinheiten.

In der Unteilbarkeit des Nachlasses sahen die Gesetzgeber von 1804 eine Situation, „précaire et transitoire", die nicht nur in kurzer Frist dem Prinzip der gleichen Teilung weichen sollte, sondern die auch aus der Theorie ausgerottet werden mußte in ihren Folgerungen und ihrer gesamten Existenz. Dieser Gesichtspunkt konnte nicht allein maßgebend bleiben. Oft zwangen Gründe allgemeiner Art (Minderjährige usw.) oder Gründe spezieller Art (Kriegsfolgen) dazu, die Unteilbarkeit während genügend langer Perioden zu erhalten.

Um die Verwaltung der ungeteilten Erbmasse zu sichern, mußte vermieden werden, daß die Erben gemeinsam die Verwaltung übernahmen und damit eine Quelle der Stagnation und ein Anlaß zum wirtschaftlichen Rückgang geschaffen wurde. Die Jurisprudenz hat eine gerechte und praktische Lösung dadurch versucht, daß die Verwaltung einem der Erben allein übertragen wurde. Allerdings hat dabei jeder der Miterben das ius prohibendi, das ihn ermächtigt, sein Veto gegen die Verwaltungsweise einzulegen. Die Ermächtigung zur Kontrolle geht so weit, daß eine Beschlagnahme und gerichtliche Verwaltung zugunsten der Erben angeordnet werden kann[4]. Außerdem kann jeder der Erben stets verlangen, daß die Unteilbarkeit aufgehoben wird. Schließlich bleibt den Erben aber noch die société civile als ein Mittel, die gesetzlich vorgeschriebene Teilung zu vermeiden.

Von den Ausnahmegesetzen über die Aufrechterhaltung der Unteilbarkeit, die den Bestimmungen des Code zuwiderlaufen, sind vor allem zwei Kriegsgesetze zu erwähnen: die Gesetze vom 19. März 1917 und 15. März 1919. Darin ist vorgesehen, daß auf Antrag eines einzigen Erben von Rechts wegen eine Unteilbarkeit ausgesprochen werden kann. Diese Bestimmungen haben aber nur bis 24. Oktober 1921 Geltung behalten, da sie nur deshalb erlassen worden waren, weil die Erbberechtigten zum größten Teil zum Kriegsdienst eingezogen waren und bei der Teilung nicht persönlich hätten anwesend sein können. Das

[4] S. Traité pratique du droit civil français, Vol. IV, 472ff.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Gesetz vom 17. April 1919 „sur la réparation des dommages de guerre" sieht im Artikel 10 vor, daß die Unteilbarkeit verlängert werden kann zur Wiederherstellung der Immobilien, die durch den Krieg zerstört worden sind.

Der rechtliche Anspruch auf Teilung verjährt nicht, solange die Unteilbarkeit dauert. Der Anspruch auf Teilung verliert aber dann seine Berechtigung, wenn der Zustand der Unteilbarkeit aus besonderen Gründen aufhört. Dies ist der Fall, wenn die Erben bis auf einen gestorben sind oder wenn eine Verjährung eingetreten ist (vgl. Art. 2219ff. Code civil). Daß der Antrag auf Teilung unwirksam werden kann durch Verjährung, wird im Artikel 816 des Code civil ausdrücklich vorausgesetzt. Es heißt dort: „Die Teilung kann auch dann beantragt werden, wenn einer der Erben eine Sondernutzung an den Gütern der Erbmasse gehabt haben sollte, wenn nicht schon ein Teilungsvertrag abgeschlossen oder ein geeignetes Besitzrecht (Art. 2228ff.) erworben worden ist, um eine Verjährung zu erreichen." Es kommt in Wirklichkeit oft genug vor, daß einer der Erben sich so verhält, als ob er der einzige wäre und sich in den Besitz der Erbschaft setzt; oder daß ohne regelrechte Teilung eine Vereinbarung unter den Erben zustandekommt, wonach jeder nur auf einen bestimmten Teil der Erbmasse Anspruch erhebt. Diese Verhältnisse sind also geeignet, einen außergesetzlichen Zustand durch Verjährung zu konsolidieren.

Eine Erbschaft bleibt ferner dann ungeteilt, wenn sie „en bloc" an einen Fremden veräußert wird. Der Fall kommt oft vor bei der Vererbung von Gütern, die wirtschaftlich unteilbar sind, und dann, wenn unter den Erben sich keiner findet, der den Besitz übernehmen will. Seltener, aber nicht außergewöhnlich, ist es schon, daß einer der Erben den Besitz käuflich von seinen Miterben erwirbt.

Sowohl die Möglichkeit, dauernd oder zeitweilig die Unteilbarkeit eines Erbgutes zu erklären, wie auch die verschiedenen Formen der Teilung, die partage provisionel und partage definitiv, lassen erkennen, daß eine Einsicht vorhanden ist, die die Gesetzgeber daran hindert, die gleiche reale Teilung unumschränkt gelten zu lassen. Dies wird noch klarer hervorgehen aus den sozialen Gesetzen über die Erhaltung kleiner Besitzeinheiten, die wir nunmehr zu betrachten haben.

All jene Gesetze, nach denen in bestimmten Fällen der Artikel 815 des Code civil nicht anzuwenden ist, sind ein Niederschlag jener

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

geistigen Strömungen, die um die Wende des vorigen Jahrhunderts als Reaktion gegen den Individualismus, wie er auch im Code civil seinen Ausdruck fand, aufzufassen sind. Diese Bestrebungen waren gerichtet gegen die gleiche Naturalteilung des ländlichen Grundbesitzes, der ein verderblicher Einfluß auf die Natalität zugeschrieben wurde. Die Möglichkeit, das Erbe uneingeschränkt einem einzigen Erben zukommen zu lassen, ist die grundlegende Neuerung dieser Gesetze, der gegenüber die Erlaubnis der zeitlich begrenzten Unteilbarkeit nur wie ein Notbehelf erscheint.

Am Anfang dieser Entwicklung steht ein Gesetz, welches nach seinem Urheber benannt ist: „la loi Siegfried sur les habitations à bon marché" vom 30. November 1894. Es wurde zweimal geändert und ergänzt in den Jahren 1896 und 1906. Ferner ist zu erwähnen: „la loi sur la petite proprieté et les habitations à bon marché" vom 10. April 1908. Und schließlich gehört hierher das Gesetz vom 13. Juli 1909: „sur le bien familial insaisissable".

Das Ziel des Gesetzgebers in den leges Siegfried bestand darin, die Errichtung von gesunden und billigen Wohnhäusern zu erleichtern und den gering bemittelten Arbeitern Gelegenheit zu geben, Eigentümer zu werden. In der ersten Fassung des Gesetzes vom Jahre 1894 waren nur die städtischen Häuser berücksichtigt worden. Man hatte nicht daran gedacht, daß das Haus, welches in der Vorstadt oder auf dem Lande gelegen ist, auch eines Gartens bedarf. Das Gesetz vom 12. April 1906 füllte diese Lücke aus. Man hoffte, dadurch die Familie als die wichtigste Grundlage der Gesellschaft zu festigen, daß man ihr einen festen Wohnsitz gab. Und in Hinsicht auf dieses Ziel mußte möglichst vermieden werden, daß durch die Erbteilung eine Veräußerung oder eine durch die Naturalteilung bedingte Verkleinerung des Anwesens eintrat. Daher konnte auf den Antrag eines Erben Grundstück und Wohnhaus ungeteilt übergeben werden. Später wurden allerdings in dem Gesetze vom Jahre 1906 strenge Bedingungen an die Unteilbarkeit geknüpft. Sie kam nur einem sehr beschränkten Familienkreise zugute, indem nur der überlebende Ehegatte und die Deszendenten das Recht hatten, einen Antrag auf Unteilbarkeit zu stellen und weiter im Genuß der Steuererleichterungen zu bleiben.

Das Gesetz vom 10. April 1908 (La loi Ribot) erweiterte die vorhergehenden leges Siegfried dadurch, daß jetzt die Vergünstigungen auch den Landarbeitern und kleinen Landwirten zukamen. Der Artikel 1

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

beſagt, daß „alle Vorteile, die durch das Geſetz von 1906 vorgeſehen ſind, auch auf Garten- und Feldgrundſtücke, ſoweit ſie nicht einen Hektar überſchreiten, Anwendung finden ſollen".

Ein Geſetz vom 11. Februar 1914 (ergänzt 5. Dezember 1922), welches beſonders den Intereſſen der ländlichen Bevölkerung entſprach, geſtattete, daß zu einem ländlichen Eigentum auch kleine Schuppen, ein Stall oder eine Scheune oder ein anderes Gebäude gleicher Art als zugehörig betrachtet werden konnte.

In Hinſicht darauf, daß die im Kriege und kurz nach dem Kriege erlaſſenen Geſetze nur einen Übergangscharakter haben, ſollen ſie hier nur andeutungsweiſe erwähnt werden. Die im Jahre 1917 und 1919 herausgegebenen Beſtimmungen über die Unteilbarkeit hatten vor allem den Zweck, zu vermeiden, daß infolge der Kriegsopfer die Teilungsanträge zu häufig geſtellt wurden. Ferner ſollte verhindert werden, daß zu viele Liquidationen infolge der Erbteilungen gleichzeitig eintraten und eine Senkung der Bodenpreiſe nach ſich zogen. Sondergeſetze mußten ebenfalls für die zerſtörten Kriegsgebiete erlaſſen werden, da dort eine Erbteilung nur nach Wiederherſtellung der Anweſen durchgeführt werden konnte.

Während bisher die Geſetzgeber ſich bemüht hatten, dem Arbeiter zu einem eigenen Heim, einem Garten oder einem Stück Land zu verhelfen, zeigte ſich bald, daß eine andere Gefahr für den Staat im Anzuge war: die Landflucht. Nicht nur die Arbeiter zogen in die Stadt, ſondern auch die Kleinbauern verließen das Land. Das Geſetz vom 14. Juli 1908 (Nachtrag vom 14. März 1928) zielte daraufhin, die Kleingrundbeſitzer zu ſchützen durch die Unangreifbarkeit ihres Grundeigentums („Le bien de famille insaisissable"). Man hatte als Muſter die amerikaniſche Homestead-Geſetzgebung und ſchloß ſich eng daran an. Die Eintragung eines Anweſens als bien de famille insaisissable war freiwillig; ſie mußte notariell geregelt werden und hatte zur Folge, daß keinerlei hypothekariſche Belaſtung eintreten durfte.

Unter den Begriff des Familiengutes, wie ihn das Geſetz gebraucht, fallen die Gebäude und ſoviel Ländereien wie die Familie ſelbſt bewirtſchaften kann. Der Wert des ganzen Anweſens durfte nach dem erſten Geſetzentwurf 8000 Franken nicht überſteigen. Die neuen Beſtimmungen vom Jahre 1928 bringen eine Erhöhung dieſer Summe auf 40000 Franken. Die Veräußerung des Gutes iſt weitgehenden Beſchränkungen unterworfen. Wenn der Eigentümer verheiratet iſt, darf

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

er nur mit Zustimmung der Frau, und wenn er minderjährige Kinder hat, nur mit Billigung des Familienrates verkaufen. Beim Erbgang ist zunächst eine Teilung ausgeschlossen; der Gesetzgeber hat sich mit dieser Bestimmung weit von den Normen des Code civil entfernt. Wenn minderjährige Kinder vorhanden sind, kann die Unteilbarkeit bis zur Großjährigkeit des jüngsten auf Antrag eines der Kinder vom „Friedensrichter" ausgesprochen werden. Außerdem kann der überlebende Ehegatte, wenn er Miteigentümer ist und wenn er das Anwesen bewohnt, die uneingeschränkte Übertragung unter Ausschluß aller übrigen Erben verlangen.

Dies sind die wichtigsten Bestimmungen, welche die Homestead-Gesetzgebung in Frankreich eingeführt hat. Bei einer kritischen Würdigung dieser Maßnahmen muß darauf hingewiesen werden, daß sie einen Mißerfolg gehabt haben. Bis zum Jahre 1914 sind 243 Stammgüter errichtet worden, und die Zahl hat sich bis zum 1. Januar 1921 nur auf 246 erhöht. Das Gesetz hätte ohne Zweifel der Familie des kleinen Bauern eine gute Versicherung gegen Unglücksfälle aller Art bringen können. Trotzdem liegt der Grund des geringen Erfolges doch darin, daß dem Bauern jeder Kredit abgeschnitten wurde, daß seine Aktivität sich nicht entfalten konnte und seine Freiheit eingeschränkt wurde. Für uns ist an dieser Gesetzgebung die formale Seite am wichtigsten; wir sahen wiederum, daß es notwendig war, die Geltung des allgemeinen Erbrechts wesentlich einzuschränken, was uns ein Beweis dafür ist, daß es in seiner Verallgemeinerung nicht allen Verhältnissen gerecht werden kann.

C. Die ländlichen Erbgewohnheiten in der Gegenwart.

In neuester Zeit sind die ländlichen Erbgewohnheiten Frankreichs keiner eingehenden Untersuchung wieder unterzogen worden. Fast hat man den Eindruck, als ob im allgemeinen die Ansicht vorherrscht, daß diese Fragen von untergeordneter Bedeutung sind. Im Jahre 1866 wurde gelegentlich der großen Landwirtschaftsenquete eine Umfrage über die Erbsitten veranstaltet. Die Ergebnisse dieser Enquete und eigene Umfragen sind die Grundlagen gewesen für eine Abhandlung, die von einem Deutschen geschrieben ist und uns über „Erbrecht und ländliche Erbsitten in Frankreich" vorzüglich orientiert: v. Brandt, op. cit., erschienen in den Landwirtschaftlichen Jahrbüchern, Jahr-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

gang 1900. Obgleich die Ergebnisse dieser Untersuchung nicht mehr neu sind, können sie doch noch als zutreffend für die Gegenwart angesehen werden. Eine Veränderung in neuester Zeit hat nach meinen Beobachtungen nur insofern stattgefunden, als eine stärkere Angleichung der Erbsitten an das formale Erbrecht festzustellen ist.

Die ländlichen Erbgewohnheiten in Nordfrankreich[5] neigten mit geringen Ausnahmen schon vor der Revolution stark nach der Realteilung hin und stehen heute fast in keinem Gegensatz mehr zum Erbrecht des Code civil. In der Normandie (mit Ausnahme der Landschaft Caux), Ile de France, Artois und Picardie war die Zersplitterung des bäuerlichen Grundbesitzes infolge der Realteilung schon von jeher sehr stark. Der Großgrundbesitz, der in diesen Gegenden sehr verbreitet ist, befindet sich ebenso wie stellenweise der mittlere Besitz in den Händen städtischer Kapitalisten. Da die Bewirtschaftung nicht direkt durch den Eigentümer erfolgt, können Erbauseinandersetzungen wenig an der Größe und Bewirtschaftungsart des Gutes ändern. Sei es, daß die Erben gemeinschaftlich das Eigentumsrecht haben, sei es, daß das Vorhandensein andersartiger Vermögensstücke die Übernahme des Hofes durch einen der Erben ermöglicht oder daß das Gut im ganzen verkauft wird, immer bleibt die Bewirtschaftung in den Händen eines Pächters oder eines Beamten, aus diesem Grunde kommen wenig Veränderungen in der Betriebsgröße und Betriebsweise vor. Wo außerdem wie in der Normandie, Ile de France, Picardie die Hofsiedlung häufig ist, kann eine Naturalteilung meist nicht durchgeführt werden. Wenn der Hof nicht zum Verkauf kommt, erwirbt der Übernehmer des Hofes durch Kauf die Erbteile seiner Geschwister. Die in diesen Gegenden sehr verbreitete Gewohnheit, die Zahl der Nachkommen stark zu beschränken, erleichtert außerdem die Erbauseinandersetzung wesentlich.

Der Landhunger, der bei der seßhaften bäuerlichen Bevölkerung durch die Realteilung häufig eintritt, ist heutigentags nicht mehr so groß, wie er vor dreißig Jahren noch beschrieben wird. Das Streben nach Landbesitz, welches den französischen Bauern auszeichnete und das viel stärker war als das Bemühen um eine Intensivierung des Betriebes, war seiner Zeit die Hauptquelle der Verschuldung. Heute macht sich aber auch hier der Abzug der Landbevölkerung nach der

[5] v. Brandt, op. cit. S. 159ff.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Stadt sehr bemerkbar, und der Bauer vermeidet daher aus Mangel an Arbeitskräften die Vergrößerung seines Betriebes.

In Westfrankreich, wozu wir die Landschaften Bretagne, Maine, Anjou, Poitou und Tourraine rechnen wollen, galt auch schon vor dem Jahre 1789 das Gewohnheitsrecht. Der bäuerliche Besitz wurde überall gleichmäßig geteilt. In der Bretagne sind die klimatischen und wirtschaftlichen Verhältnisse so gestaltet, daß eine Realteilung in den meisten Fällen nicht zu schädlichen Folgen geführt hat. In den lang ausgedehnten Küstengebieten am Kanal und Atlantischen Ozean bildet die Fischerei den Haupterwerbszweig der Bevölkerung. Die Fischer sind meist nur in den Wintermonaten in ihrer Heimat, wo während ihrer Abwesenheit die Frauen und Kinder dürftige Äcker auf den Granitfelsen der zerklüfteten Küste bebauen. Die Landwirtschaft tritt an Bedeutung also stark in den Hintergrund. In den fruchtbareren Gegenden im Innern der Halbinsel hat sich unter dem günstigen Einfluß des Golfstromes eine berühmte Frühgemüsekultur entwickeln können. Das Land wird zum größten Teil gärtnerisch genutzt, die üppige Vegetation wird durch die Fruchtbarkeit des Verwitterungsbodens noch gesteigert. Fischfang und Gartenkultur fördern so die Verkleinerung der Betriebsgrößen, ohne daß schädliche Folgen sich zeigen. Die außerordentliche Arbeitstüchtigkeit der Bevölkerung ist eine gute Ergänzung zu den natürlichen Hilfsquellen des Landes. Jede Verkleinerung einer Betriebsgröße wird daher durch einen erhöhten Arbeitsaufwand wieder wettgemacht. Wo in den unfruchtbareren Landstrichen des Hinterlandes die Hofsiedlung verbreitet ist, kommt aus praktischen Gründen eine Naturalteilung selten in Betracht. Auch ist hier gerade eine Erbengemeinschaft häufig, wenn sich die Erben über die Teilung nicht einigen können.

In den übrigen Teilen des Westens gilt beim bäuerlichen Besitz ausnahmslos die gleiche Naturalteilung. Nur der Großgrundbesitz bleibt geschlossen. Eine übermäßige Parzellenzersplitterung konnte in diesen Gegenden nicht beobachtet werden, da die dort übliche Abgrenzung der Parzellen gegeneinander ein wahlloses Zerschneiden nicht zuläßt. Die Felder sind eingefaßt mit den uns hauptsächlich aus Holstein bekannten Knicks, die außer dichtem Buschwerk viele Eichen und Pappeln tragen. Die ganze Landschaft bekommt daher einen eigenen, parkähnlichen Ausdruck. Viehzucht und Weidebetrieb stehen mit dieser Feldverfassung natürlich in engem Zusammenhang.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Von besonderer Bedeutung für die Vererbung des ländlichen Grundbesitzes ist hier im Westen die Verbreitung des Teilbaues (métairie). Der Besitzer einer métairie wird einen Verkauf der Aufteilung in jedem Falle vorziehen, da diese Betriebe an sich schon klein genug sind. Der Teilbau ist hier von derselben Wichtigkeit für den Zusammenhalt des Grundbesitzes wie der Pachtbetrieb im Norden.

Im Südwesten finden wir ganz andere Verhältnisse. Die Landwirtschaft ist der wichtigste Erwerbszweig der Bevölkerung, alle anderen Erwerbsarten treten sehr zurück. Die natürlichen Produktionsbedingungen sind in den Flußtälern der Guyenne hervorragend günstig, dem Weinbau wird hier die erste Stelle eingeräumt. Qualitativ (Bordeaux) und quantitativ (Languedoc) steht hier die Weinerzeugung auf beachtlicher Höhe. Höfe und kleine Weiler sind typisch für die Siedlungsform.

Hinsichtlich der Vererbungsgewohnheiten muß zunächst berücksichtigt werden, daß der ganze Südwesten zu dem Gebiet des geschriebenen Rechts gehörte; nur im Süden am Fuße der Pyrenäen herrschte das Stammesrecht der Basken. Bei ihnen war die Einzelerbfolge fest verankert und hat sich bis heute trotz der Eingriffe des Code civil erhalten. Das neue Erbrecht des Code hat die Gewohnheitsrechte und die Regeln des droit écrit in den Ebenen rasch zu beseitigen vermocht. In den Gebirgen konnte allerdings die gleiche Erbteilung nicht so rasch die alleinige Geltung erlangen. Dies liegt zum Teil daran, daß die Gebirgsbewohner immer hartnäckiger in ihrem Widerstand gegen Neuerungen sind; vor allem aber entspricht die gleiche Naturalteilung in keiner Weise den natürlichen Verhältnissen des Gebirges. Die Bauern haben daher von Anfang an auf alle mögliche Weise versucht, den Bestimmungen des Code zu entgehen. So ist es üblich geworden, daß außer der Quotité disponible der Hoferbe noch heimliche Zuwendungen erhält, um seine Geschwister auszahlen zu können. Erbverträge unter Lebenden und testamentarische Verfügungen kommen häufiger vor als Vererbung ab intestato.

Die beiden Departements am Fuße der Pyrenäen im Westen (Dép. Hautes-Pyrenées und Dép. Basses-Pyrenées) gehören, wie schon erwähnt, zum alten Stammland der Basken und haben geschlossene Vererbung. Der Übergang von dort nach dem Osten des Gebirges, nach dem Dép. Pyrenées orientales, vollzieht sich sehr schroff. Hier können schon die schlimmsten Auswirkungen der Realteilung beobachtet werden,

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

es wird bis zum verschiedenen Stockwerkseigentum geteilt. Siedlungsformen und Bodenkultur sind hier allerdings sehr viel anders als in den Westpyrenäen. Man wohnt in großen Dörfern, und der Anbau des Weines ist die Hauptnutzung des Bodens.

In den Departements der Gascogne, Guyenne und des Languedoc hat sich die gleiche Realteilung sehr ausgebreitet und auch in denjenigen Gegenden, wo sie noch nicht üblich war. Wo die Hofsiedlung vorherrscht, muß man auch heute noch von einer Teilung absehen. Auch ist die Metayage hier sehr häufig, dagegen sind die Pachtungen nahezu unbekannt. Aus den Departements der Guyenne wurden bei der Landwirtschaftsenquete von 1866 noch heftige Klagen laut über das Erbrecht des Code civil. Man nahm und nimmt heute noch an, daß das gleiche Erbrecht der Kinder die Ursache der Landflucht ist, die in diesem Gebiete (Dep. Gers, Lot, Lot-et-Garonne, Tarn usw.) schon einen bedenklichen Umfang angenommen hat.

In dem Departement „Landes", in jenem großen Waldgebiet, welches an der Küste des Golfes von Gascogne gelegen ist, wird auch der Großgrundbesitz naturaliter geteilt. Dort herrschen aber eigenartige Besitz- und Betriebsverhältnisse, die eine Naturalteilung durchaus begünstigen. Dieser ganze unfruchtbare, sandige Landstrich wurde hauptsächlich in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts mit Kiefern bepflanzt und so zu einem der größten zusammenhängenden Waldgebiete Frankreichs gemacht. Die Besiedlung war von jeher sehr schwach. Der Großgrundbesitz, in dessen Händen sich der weitaus größte Teil des Landes befindet, hat die Ländereien nicht in eigener Bewirtschaftung, sondern an Teilbauern vergeben, die meist auf einzelnen Höfen verstreut wohnen. Bei Erbteilungen wird in der Regel die Anzahl der verschiedenen Metairien geteilt, ohne die Höfe selbst anzugreifen.

Das Zentrum Frankreichs umfaßt die Gebiete, die mit zu den unfruchtbarsten und abgelegensten gehören. Die alten Provinzen Limousin, Marche, Berry, Nivernais, Bourbonnais und die Auvergne haben vorwiegend gebirgigen Charakter und sind weder reich an landwirtschaftlichen Ertragsquellen noch wertvollen Bodenschätzen. Im südlichen Teil herrschte ehemals geschriebenes Recht, im nördlichen Gewohnheitsrecht. Die Erbregelung ist hier auf geringe Schwierigkeiten gestoßen, da aus diesen Gebirgsgegenden von jeher eine starke Abwanderung in die Ebenen stattfand. Daher hat sich auch unter dem

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Code civil bis heute die Einzelerbfolge in beschränktem Umfange erhalten. Besonders hervorzuheben ist hierbei die Tatsache, daß auch die Erben untereinander die Erbteilung vereinbaren und eine Naturalteilung zu vermeiden suchen. Noch bis in die heutige Zeit hinein sind die Provinzen Zentralfrankreichs Geburtenüberschußgebiete gewesen, wo nicht für alle nachgeborenen Kinder genügend Brot erzeugt werden konnte. Die kärgliche Lebenshaltung belehrt die Bewohner, daß bei Erbauseinandersetzungen vermieden werden muß, den väterlichen Hof zu zerstückeln. Allerdings werden in neuerer Zeit die Forderungen der Miterben so gesteigert, daß eine Naturalteilung nicht immer zu umgehen ist. Auch hier kann somit eine Angleichung an das formale Erbrecht des Code civil festgestellt werden. Noch im Jahre 1866 richteten zahlreiche Landwirte aus dem Departement Creuse eine Petition an den Senat und forderten darin eine Änderung des Erbrechts. Petitionen in dieser Art und Form haben heute völlig aufgehört. In den Ebenen und fruchtbaren Flußtälern des Zentrums ist die Realteilbarkeit aber schon immer bekannt gewesen und häufig ausgeübt worden. Der Großgrundbesitz hat keine große Verbreitung; wo er vorhanden ist, herrschen ähnliche Vererbungsformen, wie sie für die „Landes" geschildert wurden.

Im Südosten Frankreichs fällt uns zunächst eine große Verschiedenheit der klimatischen und geographischen Lage auf. Zwischen den Cevennen im Westen und den Alpen im Osten liegt die überaus fruchtbare Ebene des Rhonetales eingebettet. Dort berühren sich ferner in dem Provençalen und dem Bewohner des Languedoc zwei verschiedene Volkscharaktere, der eine gleicht dem Italiener, der andere ist in seiner gravitätischen Ruhe dem Spanier sehr ähnlich. Dementsprechend fallen auch die Erbgewohnheiten ganz verschieden aus.

In den Cevennen und vor allen Dingen in den Alpen haben sich die alten Sitten bis heute noch gut erhalten, während in den Ebenen schon früh die gleiche Naturalteilung gepflegt wurde. Die Departements Basses-Alpes, Hautes-Alpes und Alpes-maritimes haben ihre alten Traditionen am festesten bewahrt. Die natürlichen Verhältnisse zwingen geradezu zur Unteilbarkeit der Betriebsgrößen. Es kommt vor, daß die nachgeborenen Kinder heute noch damit einverstanden sind, wenn der Hofübernehmer bisweilen Zuwendungen erhält, die über das gesetzliche Maß hinausgehen. Auch hier ist die Abwanderung der Bevölkerung stark, doch hat sie bisher noch keine Verödung des

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Landes zur Folge gehabt, da der Kinderreichtum groß ist. Bisweilen gehen die Männer den Winter über zur Stadt, um sich dort Verdienst zu suchen, und kehren im Sommer auf das Land zurück. Infolge der Auswanderung können auch hier die Erbauseinandersetzungen verhältnismäßig leicht geordnet werden. Meist erhält der älteste Sohn schon zu Lebzeiten des Vaters einen Teil des Vermögens zugewandt, soviel wie der Quotité disponible etwa entspricht.

Sobald aber der Boden fruchtbarer wird, sobald Wein, Olive und Maulbeerbaum gedeihen, wird die Erbschaft wieder in natura geteilt. Bisweilen findet man auch die Erbengemeinschaft. Vor allem in der fruchtbaren Ebene der Provence bildet die Realteilung die Regel. Schon im Mittelalter soll sie dort üblich und aus steuerlichen Gründen gern gesehen worden sein. Im Departement Var ist auch das Stockwerkseigentum wieder verbreitet. Gemüsebau, Baum- und Blumenkulturen sind dort Voraussetzungen für die Verkleinerung der Betriebe.

In dem gebirgigen Savoyen wird die Erbteilung wiederum nur so durchgeführt, daß die Betriebe nicht verkleinert werden müssen. Die alten Gewohnheiten und das sardinische Recht gestatteten dem Vater, über die Hälfte seines Vermögens frei zu verfügen. Ähnlich liegen auch die Verhältnisse in der Dauphiné. Hier spielt das städtische Element eine gewisse Rolle. Städtische Kapitalisten, welche die Naturschönheit der Bergwelt anlockt, kaufen sich einen größeren Grundbesitz zusammen und suchen ihn durch Aufkauf und Tausch von Teilstücken zu arrondieren.

Eine weitgehende Naturalteilung ist auch dort neuerdings üblich geworden, wo die Lyoner Seidenindustrie Niederlassungen gegründet hat, und wo sich dadurch Heimarbeit in größerem Umfange ausbreiten konnte. Diese Fälle zeigen recht deutlich, welche Bedeutung der gewerblichen Tätigkeit für die Vererbungsweise zukommt.

Der Nordosten ist nun der sechste und letzte Abschnitt der geographischen Einteilung und umfaßt die alten Provinzen: Burgund, Freigrafschaft Burgund, Lothringen und die Champagne. Von großer Bedeutung ist die industrielle Tätigkeit, welche dem ganzen Nordosten das Gepräge gibt. Eisenwerke, Textilindustrie und Werkzeugindustrie sind hauptsächlich zu erwähnen. Die Bevölkerung ist in verschiedenen Departements nicht mehr vorwiegend landwirtschaftlich tätig.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Die Erbgewohnheiten sind in dem ganzen Gebiet merkwürdig gleichartig. Schon unter dem alten Recht zählte der Nordosten zum Gewohnheitsrecht. Die Einzelhofsiedlung tritt sehr zugunsten der Dorfsiedlung zurück, die Dorffluren weisen die typische Gemengelage auf. Infolge der industriellen Durchdringung des Landes wird die reale Erbteilung weiter sehr begünstigt.

Die Parzellenzersplitterung ist in den rein landwirtschaftlichen Bezirken meist schon auf dem Minimum angekommen (Dep. Marne, Vosges, Yonne), so daß die Bauern selbst durch Parzellenaustausch eine Zusammenlegung vornehmen müssen. Aus den Gebirgsgegenden des Departements Doubs ist auch von einer Geschlossenheit der Höfe zu berichten, die dort meist durch Verkauf erreicht wird.

Früher trat in den landwirtschaftlichen Departements dadurch eine Verschuldung ein, daß die Bauern nach einer Erbteilung gezwungen waren, Land teuer zuzukaufen, um wirtschaftlich selbständig zu bleiben. Auch heute sind dort die Äcker noch verhältnismäßig teuer, aber die Verschuldung aus dem erwähnten Anlaß hat aufgehört, da die Bauern heute eher in die Stadt abwandern oder einen Handel anfangen, wenn *sie sich von der Landwirtschaft nicht mehr ernähren können.*

Die Übertragung der Erbteile erfolgt in der Regel erst nach dem Tode und ohne Testament. Eine vorläufige Teilung wird oft schon zu Lebzeiten der Eltern vorgenommen.

Ein wichtiges Merkmal, auf das während der Darstellung der regionalen Vererbungsgewohnheiten immer schon hingewiesen wurde, soll hier noch einmal besonders herausgestellt werden: die Verschiedenheit der Gewohnheiten in der Ebene und im Gebirge, die in den einzelnen Landschaften stets deutlich hervortrat. Es war zu ersehen, daß die natürlichen Verhältnisse einen hervorragenden Einfluß auf die Vererbungsgewohnheit ausüben und daß sie eine gleichmäßige Anwendung und Verallgemeinerung einseitiger Rechtsgrundsätze verbieten. Daher ist auch die Verlängerung der Unteilbarkeit, die nur eine Ausnahme sein sollte, in Wirklichkeit viel häufiger, als es die Gesetzgeber des Code civil angenommen hatten. Sie ist heute fast die Regel bei den städtischen Besitzern der Landgüter und ferner sehr verbreitet bei den größeren Grundbesitzern überhaupt. Die Quotité disponible wird dagegen im allgemeinen selten an einen Erben vergeben. Es kommt bei Großgrundbesitzern allerdings vor, daß sie im Werte der

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

frei verfügbaren Quote einem, meist dem ältesten Sohne, das Schloß und den Park vermachen. Damit sind die anderen Erben sehr zufrieden, da sie es für recht und billig halten, wenn das Schloß auf diese Weise aus der Erbmasse herausgenommen wird. Denn es ist gewöhnlich unteilbar und bringt dem Besitzer mehr Ausgaben als Einkünfte.

Bei allen Ausnahmen von der Regel der gleichen realen Erbteilung richtet sich heute doch die Mehrzahl der Bauern nach den Bestimmungen des Code civil. Zur Veranschaulichung und Ergänzung der obigen kursorischen Darstellung soll hier abschließend noch ein typisches Beispiel der Vererbungsweise bäuerlichen Grundbesitzes folgen, welches aus dem Departement Yonne gewählt ist.

Wir wollen den Fall annehmen, daß noch drei Generationen gleichzeitig miteinander leben.

Generation A. Großeltern. . . . . = 60 Jahre alt,
„ B. Eltern . . . . . = 40 „ „
„ C. Kinder . . . . . = 20 „ „

Die Generation B. ist eine Familie, die aus Eltern und noch nicht mündigen Kindern besteht; sie bewirtschaftet 20 ha Land.

Wenn nun der Älteste der Generation C. sich verheiratet, übergibt ihm B. auf Grund des Heiratskontraktes einige Hektar Land. Dazu werden die schlechtesten Äcker und solche, die am weitesten entfernt liegen, ausgesucht. Man sagt sich, daß die jungen Leute im Anfang ordentlich arbeiten sollen. Sie erhalten zusammen etwa 2 bis 5 ha Land je nach der Anzahl ihrer Geschwister.

C. empfängt außerdem von den Großeltern A. den Rest derjenigen Parzellen, welche weder auf Grund des Heiratskontraktes noch durch die Partage anticipé an B. gekommen waren, sondern die die Großeltern sich vorbehalten hatten. Der Flächengehalt dieses Erbteiles ist gewöhnlich auch 2 bis 5 ha groß.

Diese Schenkungen (donations) fallen natürlich unter die rechtliche Bestimmung, daß sie an B. oder A. zurückfallen, wenn C. vor ihnen sterben sollte („Droit de retour").

C. besitzt somit 5 bis 10 ha Land. Wenn seine Frau auch etwas Land mit in die Ehe bringt, ist der Betrieb gut lebensfähig. Ist dies nicht der Fall, so pachtet er einige Parzellen. Ebenso ist er oftmals gezwungen, sich Wirtschaftsgebäude zu pachten. Die jungen Leute sind in

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

den meisten Fällen sehr schlecht installiert. Dieser Zustand ist aber nur vorübergehend.

Zwanzig Jahre später sind, wie wir annehmen wollen, die Großeltern A. gestorben. Die junge Generation C. übernimmt jetzt das Haus der Großeltern, welches möglichst neu hergerichtet wird.

Inzwischen ist die Generation B. auch in den Stand der Großeltern hinaufgerückt. Die Alten sind nun 60 Jahre geworden und können nicht mehr viel arbeiten. Sie nehmen jetzt eine Teilung vor, die aber nur vorläufig ist („Partage anticipé"). Sie teilen Land und Inventar unter ihre Kinder (C.), behalten sich aber einige Felder und ein Haus vor, welches dann später wieder den Enkeln vererbt wird.

Die Generation C. befindet sich jetzt in vollster Kraft, die Kinder sind schon 15 bis 20 Jahre alt und können tüchtig mithelfen. Durch die Erbteilung der B.-Generation ist die Wirtschaft C. wieder vergrößert worden und befindet sich jetzt in dem Stadium größter Produktivität und im Besitz des meisten Landes. Der Betrieb wird dann noch größer, wenn eines der Kinder des B. kein Landwirt ist; in diesem Fall nimmt C. den Landanteil seines Bruders oder seiner Schwester in Pacht. Der Preis beträgt im allgemeinen 25 bis 40 % des freien Pachtpreises.

Wiederum zwanzig Jahre später ist die Generation B. wahrscheinlich ausgestorben, und C. ererbt einige Äcker, Wirtschaftsgebäude und vor allem Barkapital. Inzwischen haben sich die Enkelkinder, die Generation D., schon wieder verheiratet und einen eigenen Hausstand gründen können auf der Grundlage jenes ersten großelterlichen Erbteils.

Die Errichtung von Testamenten ist selten. Bei den bäuerlichen Grundbesitzern und Pächtern ist die Vererbung ab intestato die Regel, sie folgt der in obigem Beispiel beschriebenen Partage anticipé.

Beim Großgrundbesitz wird im Departement Yonne ebenso verfahren, wenn er gut teilbar ist. Häufig wird von den Eltern eine vorläufige Teilung derart vorgenommen, daß jedem Kind ein Teil zugesprochen wird je nach seiner persönlichen Eignung. So bekommt beispielsweise ein Sohn eine Mühle, der andere die Ferme, wo die Eltern sich ein kleines Wohnhaus vorbehalten, ein dritter erhält einen Wald und ein vierter ein Haus in der Stadt. Beim Tode der Eltern werden die ungleichen Teile durch Barzahlungen ausgeglichen (Art. 833

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Code civil). Wenn die Ferme an einen Pächter verpachtet ist, so bleibt sie gewöhnlich lange ungeteilt. Der Pächter kennt in den meisten Fällen die verschiedenen Besitzer gar nicht, so verzweigt sind die Besitzrechte.

D. Auswirkungen des Erbrechts.

1. Die Reform und Vereinheitlichung des Erbrechts durch die Revolutionsgesetzgebung stand in enger Beziehung zu der erstrebten Umgestaltung der Besitzverhältnisse und war damit stark beeinflußt von den innerpolitischen Zielen der Revolution. Ohne Umschweife wurden alle grundherrlichen Bindungen sofort aufgehoben. Von grundsätzlicher Bedeutung konnte aber erst der nächste Schritt sein, der auf dem Wege über das Erbrecht die ersten Eingriffe in die überkommene Besitzverteilung brachte. Jetzt war es nun auch notwendig, die neuen Richtlinien programmäßig zu verkünden und öffentlich zu verteidigen. Die Reden, die in der Konstituante über das Erbrecht gehalten wurden, geben uns einen deutlichen Eindruck von den neuen wirtschaftlichen und sozialen Ideen jener Revolution. Robespierre, Mirabeau u. a. verkündeten, daß es von nun an kein Erstgeburtsrecht und keine Privilegien in der großen nationalen Familie mehr gäbe. Die Teilung des Besitzes sei die reichste Quelle öffentlicher Wohlfahrt, sie ließe die Landwirtschaft gedeihen und die Bevölkerung wachsen. Das Hauptziel der Änderung des Erbrechts sei die soziale Nivellierung, da die Ungleichheit der Vermögen auch die politische Ungleichheit bedinge. — Daraus können wir verstehen, daß es mit zu den grundsätzlichen Forderungen der Revolution gehörte, daß das neue Erbrecht diejenigen Maßnahmen enthielt, die die gesellschaftliche Nivellierung zur Folge hatten und welche dazu beitragen konnten, die Ungleichheit der Vermögen zu beseitigen und die Reichen zu bekämpfen, die die „Feinde der Freiheit" sind. In Übereinstimmung mit diesen Bestrebungen hinsichtlich der landwirtschaftlichen Grundbesitzverteilung war die Verkleinerung der Besitz- und Betriebsgrößen bis zur Familienwirtschaft das alles beherrschende Ziel.

Auch heute noch hallen die alten Forderungen nach einer Verkleinerung der landwirtschaftlichen Besitzeinheiten nach. Die Frage, ob das neue Erbrecht die ihm zugedachte Wirkung auch wirklich gehabt hat, ist nicht leicht zu beantworten. Es ist aber wichtig, zu erfahren, ob es etwa heute mehr Landeigentümer gibt als vor hundert Jahren, ob die

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Parzellenzahl gestiegen ist und in welchem Maße der landwirtschaftliche Grund und Boden den Besitzer gewechselt hat. Die Antwort würde, wenn sie möglich wäre, je nach der Gegend sehr verschieden ausfallen. Wenn aber Untersuchungen zu diesem Zweck für ganz Frankreich ausgeführt werden sollten, würden sie eine fast unmögliche Arbeit darstellen. Es wäre dann nötig, jede Gemeinde einzeln zu bearbeiten und dem einzigen genauen Dokument, dem Kataster, die Unterlagen zu entnehmen. Dazu kommt aber noch die Schwierigkeit, daß die Kataster in den meisten Fällen unbrauchbar sind, da sie seit ihrer Anlage wenig verändert worden sind. Im Jahre 1913 wurde aber in einigen Gemeinden mit der Erneuerung der Kataster begonnen, und für eine Gemeinde aus dem Departement Vienne sind Vergleichszahlen für einen Zeitraum von hundert Jahren errechnet worden[6]. Die Ergebnisse dürfen, so lehrreich sie sind, freilich nicht ohne weiteres verallgemeinert werden. Die Gemeinde liegt in der Nähe von Poitiers, hat 650 Einwohner und eine Flurgröße von 2400 ha.

Die Anzahl der Eigentümer von	betrug im Jahre 1824	1924
über 150 ha Land	1	1
150—100 „ „	3	4
100— 80 „ „	2	1
80— 60 „ „	7	1
60— 50 „ „	6	4
50— 40 „ „	4	4
40— 30 „ „	7	5
30— 20 „ „	7	8
20— 10 „ „	5	18
10— 5 „ „	9	35
5— 2 „ „	20	47
2— 1 „ „	22	70
unter 1 „ „	84	164
Zusammen	177	362

Die Gesamtzahl der Eigentümer hat sich also in hundert Jahren mehr als verdoppelt. Charakteristisch ist, daß die Eigentümer von über 30 ha um ein Drittel abgenommen haben (von 30 auf 20), während die Anzahl der kleineren und kleinsten Bauern von 140 auf 334 gestiegen ist. Nur die mittleren Betriebsgrößen (40 bis 20 ha) sind einigermaßen konstant geblieben.

[6] A. Girault: L'évolution de la propriété rurale en France depuis un siècle. Economiste français 1924, Nr. 40.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Ein ähnliches Bild bietet sich bei der Betrachtung der Flächenveränderung in den einzelnen Größenklassen.

Der Flächeninhalt der Besitzeinheiten von	betrug im Jahre 1824	1924
über 150 ha	175 ha	183 ha
150—100 „	324 „	454 „
100— 80 „	179 „	97 „
80— 60 „	492 „	63 „
60— 50 „	326 „	220 „
50— 40 „	173 „	169 „
40— 30 „	236 „	189 „
30— 20 „	175 „	190 „
20— 10 „	83 „	265 „
10— 5 „	58 „	248 „
5— 2 „	61 „	160 „
2— 1 „	28 „	100 „
unter 1 „	45 „	65 „

Die Besitzgrößen von über 50 ha verlieren am meisten, fast ein Drittel ihres Flächengehalts. Um so mehr gewinnen die Größenklassen von 10 bis 20 ha, deren Besitzfläche sich verdreifacht. Das Kleinbauernland von 5 bis 10 ha weist die stärkste Zunahme auf und ist um das Vierfache des alten Bestandes gewachsen. Dagegen ist der Landgewinn der allerkleinsten Besitzklassen verhältnismäßig gering.

Es liegt nahe, aus dieser Entwicklung auch auf eine Vermehrung der Parzellen zu schließen. Im Jahre 1824 gab es 2129 Parzellen, 1924 konnte nur eine Steigerung um 450 auf insgesamt 2679 Stück festgestellt werden. Die Durchschnittsgröße der Parzelle ist in dieser Gemeinde beträchtlich höher als in Frankreich im allgemeinen und beträgt 1 ha. Der Landesdurchschnitt beträgt nur 40 a. Im Jahre 1824 war die mittlere Parzellengröße noch über 1 ha groß. Die Vermehrung der Parzellen durch den Übergang von Großbesitz in die Hände des mittleren und kleineren Bauern ist also merkwürdig gering in der neuen Gemeinde.

Die Verkleinerung der Besitzeinheiten hängt eng zusammen mit einer Umgestaltung der Bodennutzungsart.

	1824	1922
An Ackerland waren vorhanden	1494,8 ha	1816,1 ha
An Wiesen „ „	129,8 „	179,3 „
An Wein „ „	20,7 „	102,9 „
An Gärten „ „	16,5 „	43,8 „
An Ödland „ „	316,5 „	26,0 „

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Der Umfang der geſamten Gemeindeflur iſt in dieſem Zeitraum nur unweſentlich geſtiegen: von 2342,7 ha auf 2395,5 ha.

Bemerkenswert iſt die bedeutende Abnahme des Ödlandes in jenem Zeitraum von hundert Jahren. Ferner zeigt ſich beim Vergleich der beiden Kataſter noch eine Beſonderheit, die für die franzöſiſchen Grundbeſitzverhältniſſe charakteriſtiſch iſt. Die Namen der Eigentümer des alten Regiſters ſind in dem neuen faſt vollſtändig verſchwunden. Etwa ſechs der heutigen Beſitzer ſind noch die Urenkel jener Väter, die vor hundert Jahren als Eigentümer eingetragen waren. Alle die größeren Beſitzungen ſind verkauft worden und haben ihren Herrn mehrere Male gewechſelt. Die größeren und mittleren Beſitzer haben meiſt ihren Wohnſitz in der benachbarten Stadt Poitiers. Auch heute iſt ebenſo wie ehemals der Abſentismus ſehr verbreitet.

Die nicht unweſentliche Beſitzverſchiebung und Vermehrung der bäuerlichen Eigentümer in unſerem Beiſpiel kann leicht eine übertriebene Vorſtellung von der Bedeutung der Bewegung des Bodens zum kleinen Wirt wachrufen. Bei der geſchilderten Gemeinde iſt aber zunächſt zu bedenken, daß ſie vor den Toren der Stadt Poitiers liegt. Die Verkleinerung der Parzellen iſt in denjenigen Flurteilen, die der Stadt am nächſten liegen, doch weiter fortgeſchritten, als aus der Geſamtzahl erſehen werden kann. Die Mehrzahl der kleinen und kleinſten Beſitzer wohnt ſchon in den Vororten der Stadt. Unter dieſen Verhältniſſen muß die Veränderung der Beſitzverteilung als eine natürliche Folge der Nähe der Stadt und des ſtädtiſchen Marktes angeſehen werden. Dagegen wird es ſchon eher als eine Auswirkung des Erbrechts bezeichnet werden können, daß die Mobiliſierung des Grundbeſitzes ſo groß iſt, daß die meiſten Höfe ſelten länger als eine Generation im Beſitz der gleichen Familie geblieben ſind[7].

[7] Dieſer ganzen Unterſuchung haftet der Mangel an, daß ſie lediglich Angaben über die Bewegung des Beſitzes enthält. Daher kann aus dieſen Aufſtellungen auch kein Schluß auf die Veränderung der Betriebsgrößen gezogen werden.

Auch für ganz Frankreich können keine genauen ſtatiſtiſchen Vergleiche über die Entwicklung des landwirtſchaftlichen Beſitzes und Betriebes in neuerer Zeit angeſtellt werden. Die vom Finanzminiſterium im Jahre 1908 veröffentlichte Betriebsgrößenſtatiſtik geſtattet keinen einwandfreien Vergleich mit den Ergebniſſen der Agrarenquete von 1892. (Vgl. dazu die Bemerkungen von Angé Laribé über die franzöſiſche Agrarſtatiſtik in ſeinem 1923 erſchienenen Buche: „Le paysan français après la guerre", S. 26/27.)

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Die hier folgende kartographische Darstellung soll dazu dienen, einen Überblick zu gewinnen über die gegenwärtige Verbreitung der landwirtschaftlichen Betriebsgrößen. Auf der Karte sind diejenigen Departements durch Schraffierung hervorgehoben, in denen mindestens 50 % der landwirtschaftlichen Gesamtfläche der Betriebe über 1 ha von Großbetrieben über 40 ha eingenommen wird. Zugleich tritt in diesen Departements der kleinbäuerliche Betrieb sehr zurück und nimmt im allgemeinen weniger als ein Fünftel der landwirtschaftlichen Fläche ein[8].

Karte hinter S. 280.

Sind Berechnung und graphische Darstellung auch sehr allgemein und roh, so zeigen sie doch mit genügender Deutlichkeit, daß der Großbetrieb trotz der revolutionären Bestrebungen und trotz des Erbrechts noch eine weite Verbreitung hat. Im Süden beschränkt sich der Großbetrieb vorwiegend auf die gebirgigen Gegenden, was leicht aus den natürlichen Verhältnissen zu erklären ist. Ebenso begünstigen auch die Gebirgslagen des Zentralplateaus die Bildung des Großbetriebes. Dagegen können die Gründe für das Vorherrschen der größeren Betriebseinheiten in den fruchtbaren Ebenen Nordfrankreichs nicht in den natürlichen Verhältnissen gesucht werden. Die „Ile de France", die Kornkammer Frankreichs vor den Toren von Paris, wird hauptsäch-

---

Nur bei den Ziffern über die Anzahl der Betriebe sind die Fehlerquellen von untergeordneter Bedeutung für einen Vergleich der beiden Aufstellungn. Demnach würde sich ergeben, daß von 1892 bis 1908 die Zahl der Zwergbetriebe und kleinbäuerlichen Betriebe etwas zurückgegangen ist. Der Großbetrieb über 100 ha hat bedeutend abgenommen. Die umgekehrte Bewegung ist für die Betriebe von 10—100 ha festzustellen. Die absoluten Zahlen folgen hier mit der Bemerkung, daß zuverlässige Ergebnisse erst nach der neuen Agrarenquete (1930) vorliegen können.

Nach der amtlichen Statistik betrug die

	1892	1908
Anzahl der Zwergbetriebe unter 1 ha	2 235 405	2 087 851
„ „ kleinen Betriebe unter 1—10 ha . .	2 617 558	2 523 713
„ „ Mittelbetriebe von 10—40 ha . . .	711 118	745 862
„ „ großen Betriebe von 40—100 ha. .	105 391	118 497
„ „ größten Betriebe über 100 ha . . .	33 280	29 541

[8] Den Berechnungen liegen die statistischen Ergebnisse der Agrarenquete von 1892 zugrunde. Die für das Jahr 1930 beschlossene neue landwirtschaftliche Statistik dürfte an der grob gehaltenen Darstellung nichts ändern. Auf genauere Berechnungen und Vergleiche mußte allerdings infolge der bevorstehenden neuen Erhebung verzichtet werden.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

lich vom Großbetriebe beherrscht. Und wir sehen, daß gerade dort, wo, wie unmittelbar vor Paris, die besten Vorbedingungen für den Kleinbetrieb gegeben sein könnten, gerade die anderen Betriebsgrößen sich ausgebreitet haben. Eine deduktive Beweisführung kann diese Tatsache nicht befriedigend erklären. Man muß schließlich anerkennen, daß den Sitten und Überlieferungen eine Kraft innewohnt, die auch auf landwirtschaftliche Besitz- und Betriebsverhältnisse einwirkt und allen fremden gesetzlichen Eingriffen lange Zeit Trotz bietet.

So muß im allgemeinen festgestellt werden, daß trotz der egalisierenden Tendenzen des Code civil und trotz seiner über hundertjährigen Wirksamkeit sich die Besitzunterschiede keineswegs ausgeglichen haben, sondern daß der Großbesitz und Großbetrieb sich in den ihm seit alters eigenen Gebieten — wenn auch nicht unvermindert — doch erhalten hat. Ganz im Gegenteil ist gegenwärtig wieder eine Tendenz zu beobachten, die geradezu auf eine Vergrößerung der Betriebe gerichtet ist. Den Anlaß dazu bietet die Entvölkerung des platten Landes und die Kinderarmut der Bauern. Beide Erscheinungen haben ein Anwachsen der Betriebs- und Besitzgrößen zur Folge und wirken jenen Bestrebungen entgegen, welche den Schöpfern des Code civil eigen waren.

Schon vor der Französischen Revolution herrschte in Frankreich der bäuerliche Betrieb vor. Da auf Grund der Vorschriften des neuen Erbrechts auch der bäuerliche Besitz sich nicht dauernd erhalten kann und zu Kleinbesitz zerfallen muß, haben wir uns zu fragen, auf welchen Auswegen und mit welchen Opfern der bäuerliche und der Großbesitz sich erhalten konnte.

Stets wird es eine große Anzahl von Erbfällen geben, in denen die Teilungsvorschriften des Code civil nicht durchführbar sind, weil die Teilung der Erbmasse unmöglich oder sozial unerwünscht ist. Ferner sind es die Erben und Erblasser selbst, die aus rein privatwirtschaftlichen Gründen eine Teilung der Erbschaft vermeiden möchten, da ihnen daraus ein Verlust erwachsen würde. Daher greift man heute bewußt zu dem Mittel der Kinderbeschränkung und versucht dadurch die Erbauseinandersetzung leichter zu machen.

In jedem Falle stellt sich als direkte oder indirekte Folge des Erbrechts eine Mobilisierung des Grundbesitzes ein, von der uns ein Eindruck aus dem Beispiel auf Seite 262/63 vermittelt wurde. Die Unteilbarkeit des Erbgutes führt in den meisten Fällen zur Veräußerung,

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

wenn nicht eine Erbengemeinschaft errichtet wird oder ein Alleinerbe vorhanden ist. Die Voraussetzungen für eine Erbengemeinschaft sind nicht günstig, da nach dem Gesetz jederzeit eine plötzliche Auflösung beantragt werden kann. Nicht allein eine Wertminderung des Objekts, sondern auch schon eine Uneinigkeit der Erben pflegt zum Verkauf zu führen.

Von einer indirekten Einwirkung des Erbrechts auf das Ausmaß der Mobilisierung ist dann zu sprechen, wenn zur Erleichterung der Erbauseinandersetzung die Zahl der Nachkommen beschränkt wird. Infolge des Wohlstandes, den man dadurch konservieren wollte, ist es häufig zu beobachten, daß der einzige Erbe am Berufe seines Vaters keinen Gefallen mehr findet und einen städtischen Beruf ergreift. Nach dem Ableben des Vaters ist dann der Verkauf des Hofes die beste Lösung für den Erben. — Wo also das Erbrecht auf die Besitzverhältnisse nicht in dem ursprünglich erwarteten Sinne eingewirkt und keine Nivellierung des Besitzes ausgelöst hat, trat mit Bestimmtheit eine andere Folge ein: die Mobilisierung des Grundbesitzes.

Die Einwirkungen des Erbrechts auf den landwirtschaftlichen Betrieb selbst wurden schon gestreift: die indirekte Bewirtschaftung wird dadurch stark begünstigt. Inwieweit freilich der hohe Prozentsatz von 36,6 % Pachtland als eine Folge des Erbrechts angesehen werden kann, ist nicht genau anzugeben. Ein Teil der heutigen Pacht- und Teilbauverhältnisse geht jedenfalls auf mittelalterliche Zustände zurück.

Mit größerer Bestimmtheit kann eine andere Einwirkung des Erbrechts auf den Betrieb erkannt werden. Durch die obligatorische Naturalteilung ist eine Parzellierung und Zersplitterung des Bodens schwer zu umgehen. Vorzugsweise in den Gebieten der Dorfsiedlung wirkt sich dieser Nachteil aus. Die Parzellierung hat in vielen Gemeinden der Champagne, Bourgogne und des Plateau central ein Maß erreicht, das auf die landwirtschaftliche Betriebsweise von großem Nachteil sein muß. In dünn bevölkerten Gegenden bleiben die am weitesten abgelegenen kleinen Parzellen heute unbebaut liegen und haben keinen Verkaufswert, da ihre Bearbeitung infolge der Kleinheit zuviel Aufwand erfordert. Die Grundstückszusammenlegungen sind daher jetzt immer mit an erster Stelle der Agrarprogramme zu finden. Ferner besteht auch der Vorschlag, die an der Peripherie der Dorffluren aufgegebenen Parzellen zu enteignen und Siedler in Einzelhöfen dort anzusetzen. Andererseits macht sich aber jetzt schon eine

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Unzufriedenheit über die Zuſammenlegungen breit, da die zuſammengelegten Grundſtücke infolge ihrer Größe nicht mehr verkauft werden können, wenn ſie nicht wieder zerſchnitten werden.

Die Bauern ſehen ſelbſt die Nachteile einer übermäßigen Parzellierung ein und bemühen ſich, durch freiwilligen Parzellenaustauſch eine Zuſammenlegung vorzunehmen. So werden die ſchlimmſten Auswirkungen der Realteilung zumeiſt auf dieſe Weiſe gemildert. Über die Veränderung des Parzellenumfangs unterrichtet uns die Unterſuchung eines größeren Betriebes, der inmitten parzellierten Bauernlandes gelegen iſt[9].

Die Ferme liegt im Departement Yonne und iſt in ihrer Entwicklung über einen Zeitraum von über zweihundert Jahren beobachtet. Die mittlere Größe der Parzellen iſt nicht kleiner geworden, ſondern hat ſich beinahe verdoppelt.

In den Jahren	betrug die Zahl der Geſamtfläche	betrug die Zahl der Parzellen	betrug die mittlere Größe der Parzellen
1689	20 ha	47 a	42 a
1716	20 „	57 „	36 „
1735	23 „	68 „	34 „
1800	28 „	62 „	45 „
1829	30 „	70 „	39 „
1871	30 „	63 „	47 „
1904	61 „	76 „	79 „

Dieſer nicht ungünſtig daſtehende Einzelfall darf nicht darüber hinwegtäuſchen, daß die Zerſplitterung als Folge der Naturalteilung zumeiſt über das wirtſchaftlich zuläſſige Maß hinausgeht und einer Reform bedarf.

2. Wie ſpäter aus dem letzten Abſchnitt noch erſichtlich ſein wird, hat man immer ſchon das Erbrecht des Code civil mit der Bevölkerungsverminderung in Zuſammenhang gebracht und behauptet, daß der Rückgang der Bevölkerung und namentlich der Landbevölkerung durch die gleiche Naturalteilung verurſacht worden ſei. Man ſagt, daß die Eltern nur ein Kind haben wollen, um den Grundbeſitz nicht teilen zu müſſen.

[9] Dr. Pierre Larue, Une ferme en territoire morcelé, 1906.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Es wäre notwendig, auf die tieferen Ursachen der Bevölkerungsverminderung einzugehen und sie für Frankreich besonders darzulegen, wo sie wieder ihre Eigenart haben, um zu entscheiden, inwieweit das Erbrecht tatsächlich die verhängnisvolle Wirkung ausübt, die ihm zugeschrieben wird. Dies würde indessen hier zu weit führen. Wir wollen uns darauf beschränken, die äußeren Erscheinungen zu kennzeichnen.

Die französischen Bevölkerungsverhältnisse werden durch zwei Tatsachen charakterisiert, die eine ist der Bevölkerungsstillstand und die andere die Landflucht. Die Gesamtbevölkerung ist in den letzten Jahren kaum gestiegen. In den Jahren 1921 bis 1926 vermehrte sich die Bevölkerung um 1534000; im gleichen Abschnitt beträgt die Zahl der Eingewanderten 947771, somit entfallen allein 62% des Zuwachses auf die Einwanderer. Das Verhältnis von Stadt- und Landbevölkerung ist heute fast 1:1. Im Jahre 1891 betrug die Landbevölkerung noch 62%, 1911 55,8% und 1921 noch 53,9% der Gesamtbevölkerung. Die Landflucht äußert sich nicht allein darin, daß die Landbewohner in die Stadt ziehen, sondern die Wanderung geht regional vor sich. Ganze Provinzen werden entvölkert, da die Bewohner in einzelne Großstädte und Industriebezirke abwandern. Paris und Nordfrankreich mit seinen industriellen Anlagen üben die Hauptanziehungskraft aus, ferner Marseille, Lyon und Bordeaux. Am schlimmsten hat sich die Landflucht bisher im Südwesten (Gascogne, Guyenne) ausgewirkt. Einzelne Deihrer Bevölkerung verloren. Die graphische Darstellung (hinter S. 280) vermittelt einen sehr krassen Eindruck dieser Bevölkerungsverminderung. mittelt einen sehr krassen Eindruck dieser Bevölkerungsverminderung.

Als Folge dieser Erscheinungen stellt sich ein Mangel an Arbeitskräften ein, der sich in allen Wirtschaftszweigen, vor allem aber in der Industrie und Landwirtschaft, bemerkbar macht. Die Kriegsverluste und die mächtige Entfaltung der industriellen Entwicklung nach dem Kriege waren die Vorbedingungen dafür, daß Frankreich das Land mit den höchsten Einwandererziffern wurde. Das flache Land konnte nicht mehr wie bisher den Menschenbedarf der Städte ergänzen.

Ein Zusammenhang zwischen Erbrecht, Geburtenbeschränkung und Bevölkerungsverminderung ist nun unleugbar vorhanden. Dagegen ist es nicht möglich, dem Erbrecht die alleinige Schuld in allen Fällen zuzuschreiben. Um den Ursachen der ländlichen Bevölkerungsverminderung und der Landflucht näherzukommen, wollen wir die Verhältnisse in einer Gegend betrachten, wo die Landflucht katastrophale Folgen

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

zeigt; dies ist im Südwesten Frankreichs der Fall, wo der stärkste Bevölkerungsrückgang zu beobachten ist.

Die von der Bevölkerung zum Teil verlassenen Gegenden der Guyenne und Gascogne sind mit fruchtbarem Boden und günstigem Klima reichlich gesegnet. Wenn man die Departements Lot-et-Garonne, Tarn-et-Garonne durchwandert, glaubt man sich in einen immensen Garten versetzt. Man begegnet bald üppigen Obstplantagen, bald grünen Wiesen, ebene Mais- und Weizenfelder wechseln ab mit sanft geneigten Weinbergen. Überall will die Erde ihre Fruchtbarkeit zeigen. Stolz auf einem Hügel oder verborgen hinter einem Eichenwäldchen liegen die Bauernhöfe mit ihren roten Ziegeldächern und gelben Lehmmauern. Der Großbetrieb ist selten anzutreffen. Die Bewohner sind wohlhabend und zeichnen sich aus durch Klugheit, Freundlichkeit und Feinheit in den Lebensformen. Ruhe und Vornehmheit im Umgang fallen dem Besucher angenehm auf. Allenthalben in den Städten, Kirchen und Schlössern entdeckt man die Spuren alter Kultur.

Trotz aller Vorzüge und Schönheiten, die das Land bietet, verläßt der Mensch — „la première richesse pour la terre" — diese Gegenden in Scharen und überläßt seinen Hof italienischen Einwanderern. Einige Dörfer der Gascogne bieten den Anblick von zerschossenen Ortschaften des Kriegsgebietes. Die Häuser stehen offen, die Mauern zeigen klaffende Risse, die Türen sind eingefallen und die Dächer zusammengestürzt. In einem Dorf im Departement Gers gab es vor einem Menschenalter noch dreißig Haushaltungen, jetzt sind nur noch zehn vorhanden. Einzelne Weiler im Departement Lot sind gänzlich ausgestorben.

Und fragt man die Landleute, weshalb sie Haus und Hof verlassen, bekommt man immer die gleiche Antwort: „Mein Haus und meine Äcker sind nichts mehr wert und bringen nichts ein, da sie nicht mehr bebaut werden können mit den geringen Menschenkräften. Im übrigen zieht ja alle Welt fort, und man muß auch daran denken, sich eine andere Heimat in der Stadt zu suchen." Gerade aus der letzten Äußerung spricht die ganze verhängnisvolle psychologische Beeinflussung der Leute untereinander. Der Gedanke, auswandern zu müssen, wirkt wie eine ansteckende Krankheit. Zuerst ist es die Jugend, welche in die Städte abwandert. Sie hofft in der Stadt ein leichteres, freieres und bequemeres Leben zu finden. Die Alten bleiben dann bis zu ihrem Lebensende auf ihrer Scholle sitzen. Für ihren Wohnsitz und ihre Felder

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

ist nach ihrem Tode kein Käufer zu finden, und der rechtmäßige Erbe verschmäht den elterlichen Besitz.

Die Kinderarmut trägt ihrerseits noch besonders zur Entvölkerung bei. Das System der Geburtenbeschränkung ist hier so im Geiste der Einwohner verankert, daß es als Zeichen einer vernünftigen Lebensauffassung gilt, wenige Kinder zu haben, während die geringste Überschreitung des Ein- oder Zwei-Kindersystems als Narrheit oder gefährliches Wagnis verurteilt wird. Man zieht es vor, ein bequemes Leben zu führen, und jeder träumt davon, es noch besser zu bekommen und sein Dasein noch mehr zu genießen. Kinder würden ja nur Kosten verursachen und genieren. Im höchsten Fall hat man zwei Kinder, am liebsten aber nur einen Erben, dem der ganze Nachlaß ungeschmälert zufallen wird. Das allgemeine Streben geht dahin, kein verachteter Bauer mehr zu sein, sondern bald ein „monsieur" zu werden.

Im Departement Lot-et-Garonne sind die Bauern meist sehr wohlhabend, sie kaufen Häuser, die in der benachbarten Stadt verkäuflich sind, sie haben ein Auto, ein Piano, Silberbestecks, Rundfunk usw. Man gibt sich Mühe, auf irgendeine Weise das Lebensniveau zu erhöhen, sich kostspielige Gewohnheiten anzueignen und die Bedürfnisse zu vervielfachen. — Eine falsche Auffassung vom Sinn des Lebens scheint vor allen Dingen der wichtigste Grund der Entvölkerung zu sein und an Bedeutung das Erbrecht weit zu übertreffen. Dabei soll wohl anerkannt werden, daß vor hundert Jahren die Furcht vor einer Vermögensteilung in einzelnen Gegenden den ersten Anstoß zur Geburtenbeschränkung gegeben hat. Jetzt aber, wo jeder viel weniger an die Zukunft des Stammgutes als vielmehr an seine eigene Beschaulichkeit denkt, kann schwerlich ein Gesetz und eine Reform des Erbrechts die Natalität von ehemals wiederbringen. Es ist vielmehr eine geistige Regeneration nötig, von der nirgends etwas zu merken ist. Zur Rechtfertigung des geltenden Erbrechts weist man mit Recht immer wieder darauf hin, daß in anderen Gegenden Frankreichs und in Belgien und Westdeutschland die Realteilung an der Geburtenfrequenz nicht hat rütteln können, und mit diesen Einwänden wird zweifellos der Kernpunkt des Problems getroffen, der in erster Linie geistiger Natur ist. Immerhin muß man sich fragen, ob der Zwang zu gleicher Realteilung nicht doch den ersten Anstoß gegeben hat zur Beschränkung der Nachkommenschaft. Es ist schwer zu entscheiden, was das Primäre gewesen ist, der Gesinnungswandel oder das Erbrecht. Jedenfalls kann

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

man auch nicht leicht davon überzeugt werden, daß geschlossene Vererbung und ungleiche Erbportionen ein sicheres Bollwerk gewesen sein könnten gegen das Vordringen einer geistigen Haltung, die auf die gattungsmäßige Auffassung von Familie und Nachkommenschaft und die überkommene natürliche Moral vernichtend gewirkt hat; der Beweis ist auch deshalb schwer zu führen, da andererseits nicht behauptet werden kann, daß von der Realteilung als Erbgewohnheit die neue Lebensauffassung ausgegangen ist. Schließlich ist auch noch denkbar, daß die Rechtsauffassung des Code civil etwas Artfremdes gewesen ist, was plötzlich und mit Zwang eingeführt revolutionierend auf die Sitten wirken muß. Diesem Einwand gegenüber muß erwähnt werden, daß die Realteilung nicht vollständig unbekannt in den Gebieten des droit écrit gewesen ist.

Diese Darlegungen sollen nun nicht den Zweck haben, den Zusammenhang zwischen Erbrecht und Bevölkerungsfrage so weit zu leugnen, daß der Einfluß auf die Regeneration der Bevölkerung durch eine etwaige Reform des Erbrechts abgestritten werden müßte. Wie irrig es aber ist, das Erbrecht allein als die Wurzel alles Übels anzusehen, das sollten die auffallenden Zusammenhänge zwischen Bevölkerungsverminderung und Wohlhabenheit, zwischen Verstädterung und Kulturniveau zeigen.

E. Der Meinungsstreit für und gegen das Erbrecht des Code civil.

Die Kritik am Erbrecht des Code civil ist schon bei den Beratungen in der Konstituante sehr lebhaft gewesen und hat seit der Publikation des Code bis heute nicht wieder aufgehört. Noch älter sind die Klagen der landwirtschaftlichen Gesellschaften und der Physiokraten, die schon Anfang und Mitte des 18. Jahrhunderts die Teilung der landwirtschaftlichen Grundstücke bedauern. Auf dem Wiener Kongreß hat Lord Castleragle gesagt: „Man braucht Frankreich nicht zu vernichten, der Code civil wird es tun.“ Und im Jahre 1824 schrieb Mac Culloch im „Edinburgh Review“, daß Frankreich in einem halben Jahrhundert das größte Armenland in Europa sein und sich mit Irland in die Ehre teilen würde, allen übrigen Ländern der Welt die Holzhacker und Wasserträger zu liefern. Die Freunde des Code civil zitieren gern diese pessimistischen Aussprüche und haben es nicht schwer, alle Welt von dem Gegenteil zu überzeugen.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Unter den Gegnern des Code civil hat Frédéric Le Play die größte Bedeutung erlangt[10]. Auf Wunsch Napoleons III. hat er in seinem Werke „La réforme sociale en France" seine kritischen Gedanken eingehend dargelegt. Das wichtigste Merkmal seiner Beweisführung ist seine religiöse Grundhaltung. Alles Unglück hat nach ihm darin seine Wurzel, daß die Menschen seit Rousseau statt von der Erbsünde von der Auffassung ausgehen, daß der Mensch von Natur aus gut sei. Außer den zehn Geboten und der Bibel gäbe es keinerlei Quellen, aus denen moralische Erkenntnisse gewonnen werden könnten. Als eine der wichtigsten Aufgaben im Staatsleben wird die Wiedererneuerung der Familie bezeichnet. Sie ist nur möglich durch Wiederherstellung ihrer Grundlage, der väterlichen Gewalt, und durch Schaffung eines dieser entsprechenden Erbrechts. Le Play unterscheidet drei Haupttypen des Erbrechts: die Zwangserbfolge, die Zwangsteilung und die Testierfreiheit. Er verwirft die beiden ersten Arten der Erbfolge, da sie beide gegen die Freiheit des Individuums verstoßen und die Zwangsteilung überhaupt schuld an allem Unglück ist; denn durch sie soll die Familie erst zerstört worden sein. Die Testierfreiheit aber ist nach ihm die einzig mögliche Form zur Erhaltung der Familie und des Staates. Den nachhaltigsten Eindruck hat Le Play gemacht mit seinen Behauptungen über die verhängnisvolle Wirkung des Erbrechts auf die Bevölkerungsverminderung.

Dieselben Argumente sind auch heute noch sehr lebendig. In der von Le Play begründeten Zeitschrift „La réforme sociale" werden seine Bestrebungen weiter verfolgt. M. Ricol hat in dieser Zeitschrift neuerdings drei Maßnahmen zur Reform des Erbrechts vorgeschlagen („La réforme du partage successoral" im Maiheft 1921 der „Réforme sociale"). Die erste Maßnahme ist die Grundstückszusammenlegung. Als zweite wird der Artikel 1523 des Code civil espagnol vorgeschlagen. Dieser Artikel sichert beim Verkauf einer Parzelle unter 2 ha dem angrenzenden Nachbarn ein Vorkaufsrecht. Sind mehrere Nachbarn vorhanden, so genießt derjenige das Vorkaufsrecht, welcher am wenigsten besitzt. Das dritte Heilmittel besteht in der Abschaffung der Artikel des Code, die die gleiche Naturalteilung bestimmen.

---

[10] Auch Honoré Balzac hat sich gegen das neue Erbrecht ausgesprochen, ferner Toqueville, Aug. Comte, Lamartine u. a.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Weite Kreise unter den landwirtschaftlichen Grundbesitzern erheben ähnliche Forderungen. Dagegen scheint man in der Wissenschaft diesen Bestrebungen keine große Bedeutung beizulegen. Dort ist man im allgemeinen der Ansicht, daß der Code durchaus dem französischen Rechtsempfinden entspricht, und man betrachtet Le Play und seine nicht mehr zahlreichen Anhänger als überwunden. Hinsichtlich des Erbrechts ist man der Ansicht, daß die bäuerliche Einzelerbfolge nur eine Ausnahme gewesen ist, die restlos aus wirtschaftlichen Gründen erklärt werden kann — eine Meinung, der nur zum Teil zugestimmt werden kann. (Vgl. „Le droit de succession dans le code civil" par A. Colin: Code civil, livre du centenaire, 1904.) Die herrschende Meinung geht also dahin, daß die Revolutionsgesetzgebung durch die Beseitigung jeglicher Ungleichheit der nationalen Überlieferung keine Gewalt angetan hat. Colin (op. cit.) teilt die Gegner des Code civil in drei Gruppen ein. Demnach werden sie alle geleitet von Bedenken entweder politischen, moralischen oder ökonomischen Charakters. Es ist nach seiner Meinung „unnütz, sich bei den politischen Bedenken aufzuhalten". Denn „die Neuschaffung einer Aristokratie, die sich auf die Erhaltung des Großgrundbesitzes stützt und ein nützliches Gegengewicht bilden soll gegen die Kräfte des Volkes, hat nur die Staatsmänner der Restauration sehr beschäftigt, heute können diese Gedanken aber nur noch in den akademischen Spekulationen Platz finden". Fast ebenso bedeutungslos seien die Klagen von denjenigen anzuhören, „welche in der Testierfreiheit ein Mittel sehen, um die väterliche Autorität wiederherzustellen". „Mag man sich darüber freuen oder sich beklagen, die elterliche Autorität ist nun einmal in der modernen Gesetzgebung nicht im Fortschritt begriffen."

Ernster zu nehmen sind die ökonomischen Bedenken. „Die beiden Hauptvorwürfe sind die folgenden: Das Erbrecht schadet einmal der Stabilität der Betriebe, welche sich beständig im Zustand der Liquidation befinden, und zerstückelt die Vermögen. Zweitens trägt das Erbrecht in hohem Maße zur Bevölkerungsverminderung bei und ertötet besonders bei den Kindern, welche sicher und ohne Anstrengung ihr Erbteil einnehmen, jeden Unternehmungsgeist."

Die Rechtfertigung des geltenden Erbrechts gegen diese Einwände ist immer wieder die, daß man auf andere Länder verweist, wo unter dem gleichen Erbrecht nicht dieselben Erscheinungen sich zeigen. Am wirksamsten ist aber noch die Entgegnung, daß die Franzosen heute

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

kaum von der Quotité disponible Gebrauch machen und demnach ja die Bevorzugung eines Erben nicht zu wünschen scheinen. Und als den großen Vorteil des Erbrechts preist man immer von neuem, daß die Zahl der Grundeigentümer seit Einführung des Code civil sich fast verdoppelt hat und von 4600000 auf 8500000 gewachsen ist. Es ist festzustellen, daß gerade in der Gegenwart die Bestrebungen, den Grund und Boden dem selbst wirtschaftenden Eigentümer zukommen zu lassen, wieder sehr stark sind und ihren Ausdruck finden in dem häufig gebrauchten Schlagwort: „La terre à la famille paysanne". Die Bodenaufteilung wird zugleich als wirksamstes Heilmittel gegen die Landflucht angepriesen[11].

Nicht nur in der Wissenschaft streitet man sich über die Berechtigung des Code civil und seines Erbrechts, sondern auch unter den praktischen Landwirten wird heftige Kritik geübt. Die großen landwirtschaftlichen Organisationen sprechen sich scharf gegen den Code civil aus. Solche Äußerungen lassen zunächst aber noch keinen Schluß zu über die im allgemeinen unter den Bauern herrschenden Ansichten. Die Société des Agriculteurs de France zählt etwa 11000 Mitglieder und hat den größten Einfluß. Auf den alljährlich stattfindenden Generalversammlungen befaßt man sich beinahe regelmäßig mit der Frage der Erbrechtsreform. Auf der 58. Generalversammlung der Société im Jahre 1927 wurden von der „Section de législation" folgende Wünsche ausgesprochen und dem Senat vorgelegt.

„In der Meinung,

daß die Anwendung der Vorschriften des Code civil über die Erbteilung besonders der Landwirtschaft zum Nachteil gereicht;
daß diese Vorschriften Komplikationen und überaus hohe Kosten bei der Vererbung von Immobilien nach sich ziehen;
daß sie eine übertriebene Bodenzersplitterung zur Folge haben, die sowohl der Bodenkultur schädlich ist als auch die Stabilität und den Kinderreichtum der ländlichen Familie beeinträchtigt;

ferner in der Erkenntnis,

daß diese Nachteile noch gesteigert werden durch die neuen fiskalischen Belastungen;

[11] Le Play hat auch in Deutschland kritische Gegner gefunden; Lujo Brentano: „Alte und neue Feudalität", Leipzig 1924.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

daß durch die Artikel 73 und 228 des Geſetzes vom 1. Juni 1924, welches das franzöſiſche Recht in Elſaß-Lothringen in Kraft ſetzt, dieſem Lande eine Reform zugute kommt, die ſchon ſeit langem für ganz Frankreich gefordert wird, ...

erneuert die Société des Agriculteurs de France ihre ſchon früher vorgebrachten Wünſche:

1. daß der Senat ſobald wie möglich das Projekt annimmt, welches die Abänderung der Artikel 859 und 866 des Code civil vorſieht und in gerader Linie die geſchloſſene Vererbung des Grundbeſitzes ermöglichen will;

2. daß der Senat dringend die Prüfung des Geſetzentwurfes vornimmt, welcher die Änderung der Artikel 826 und 832 derart vorſieht, daß jeder ländliche Grundbeſitz, der einen einheitlichen landwirtſchaftlichen Betrieb bildet, einem Erben allein zugeſprochen werden kann, ſelbſt wenn dieſer nicht ſelbſt ſich mit der Führung des Betriebes praktiſch befaſſen wird."

Das oben genannte Geſetz vom 1. Juni 1924 beſagt hinſichtlich des Erbüberganges von Immobilien, daß im Fall einer Schenkung in Geſtalt eines landwirtſchaftlichen uſw. Betriebes, die einem Erben in direkter Linie oder dem Ehegatten gemacht worden iſt, kein „Rapport en nature", wie er in den Artikeln 859 und 866 des Code civil vorgeſchrieben iſt, vorgenommen werden muß. Ferner braucht bei Unteilbarkeit eines Betriebes nur dann ein Verkauf vorgenommen zu werden, wenn ſich die Erben untereinander nicht einigen können (Art. 228).

Die von der franzöſiſchen Landwirtſchaftsgeſellſchaft aufgeſtellten Wünſche ſind in doppelter Hinſicht lehrreich. Einmal ſpricht aus ihnen ein feſtes und zielbewußtes Wollen einer bedeutenden Organiſation. Durch den zweiten Wunſch ſcheint dieſe Vereinigung in ihrer Zuſammenſetzung einigermaßen beſtimmt zu ſein. Man muß daraus vermuten, daß in ihr nicht allein Landwirte vereinigt ſind, die nur praktiſch tätig ſind, ſondern Landeigentümer im allgemeinen. Aus dem zweiten Wunſch ſpricht die Sorge, daß der nicht ſelbſt wirtſchaftende Landwirt benachteiligt werden könnte. — Gleiche Kundgebungen haben auch die vereinigten landwirtſchaftlichen Genoſſenſchaften an die Regierung gerichtet.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Noch präziser ist Victor Boret[12] (im Jahre 1918 französischer Landwirtschaftsminister) in seinen Vorschlägen zur Reform des Erbrechts. Sein Gesetzantrag besagt, daß dann, wenn ein landwirtschaftliches Anwesen unter 40 ha Größe zur Vererbung kommt, jeder der Erben und der überlebende Ehegatte das Recht haben soll, zu beantragen, daß ihm das Gut geschlossen übertragen oder die Unteilbarkeit während einer bestimmten Dauer aufrechterhalten wird. Falls die Zuerteilung von mehreren Berechtigten beantragt wird, so soll derjenige zuerst das Vorrecht haben, der von dem Verstorbenen als Nachfolger bestimmt worden ist, sodann der überlebende Ehegatte, wenn er Mitbesitzer ist, und dann derjenige der Erben, welcher den landwirtschaftlichen Betrieb geführt hat. Der Übernehmer des Hofes darf während eines Zeitraumes von zehn Jahren weder einen Teil noch das ganze Anwesen veräußern, es sei denn, daß der Friedensrichter die Genehmigung dazu gibt.

In anderen älteren Vorschlägen der französischen landwirtschaftlichen Gesellschaft wird u. a. vorgesehen, daß der Sohn, welcher die letzten fünf Jahre auf dem väterlichen Hof gearbeitet hat, eine Prämie erhalten soll, indem ihm das Anwesen geschlossen übertragen wird. Oder dem Vater sollte dadurch die Möglichkeit, geschlossen zu übertragen, gegeben werden, daß er dem Alleinerben eine Lebensversicherung für seine Geschwister auferlegte.

Gegenstand heftiger Proteste ist neuerdings auch die steuerliche Belastung der Erbschaften. Die Entschließungen der landwirtschaftlichen Organisationen richten sich gegen die übertriebenen Forderungen des Steuerfiskus, der nach den neueren Gesetzen (13. Juli 1925) bei Erbschaftsversteigerungen 15 bis 17% des Wertes beansprucht.

Wie groß in Wirklichkeit die Erbschaftsbesteuerung ist, geht aus den folgenden praktischen Beispielen zweier Erbfälle hervor, die dem Verfasser aus dem Departement Yonne zur Verfügung gestellt wurden.

1. Fall: Ein mittleres Besitztum (25 ha). Die Teilung erfolgt unter zwei Kinder; die Eltern starben beide kurz hintereinander. Die Bewertung des Gutes war etwa folgendermaßen anzunehmen.

---

[12] v. Boret: „Pour et par la terre", Paris 1922.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Wert der Gebäude		40 000 fr.	(ortsübliche Taxe, entſpricht annähernd dem Verkaufswert.)
Wert von 10 ha Land à 2000 fr.		20 000 „	
Wert von 10 ha Land à 2500 fr.		25 000 „	
Wert von 5 ha Wieſen, Gärten, Weinland uſw.		25 000 „	
25 ha	Grundwert	110 000 fr.	
	Inventarwert	30 000 „	
	Barkapital	30 000 „	
	Geſamtvermögen	170 000 fr.	

Die Steuern ſind folgende:

Erbſchaftsſteuer auf den geſamten Nachlaß	4 128 fr.
(taxe successoral)	—
Erbfallanſteuer je Erbe	3 742 „
(droit de succession)	3 742 „
Zuſammen	11 612 fr. = ca. 7 % des Geſamtvermögens.

In Wirklichkeit teilt man Vieh, totes Inventar und Geld und verſucht die Gebäude und Grund und Boden möglichſt gering einzuſchätzen; man verkauft die Bäume, die ſchlagreif ſind, und gibt ſchließlich dem Steuerfiskus einen Nachlaßwert an, der ſelten zwei Drittel der obigen Summe erreicht. Daher werden dementſprechend auch nur 5500 bis 6000 Franken als Steuer abgeführt (= 3,3 — 3,5 % des Nachlaſſes). Dieſen Abgaben hinzuzurechnen ſind noch Notariatskoſten und andere allgemeine Unkoſten, ſo daß doch immer ein Prozentſatz von 5 % gerechnet werden muß.

2. Fall: Ein größerer Betrieb von 60 ha. Die Teilung erfolgt unter drei Kinder.

Wert der Gebäude		60 000 fr.	(Taxwert wie oben.)
Wert von 30 ha Land à 2000 fr.		60 000 „	
Wert von 20 ha Land à 2500 fr.		50 000 „	
Wert von 10 ha Wieſen, Gärten, Weinland uſw. à 5000 fr.		50 000 „	
60 ha	Grundwert	220 000 fr.	
	Inventarwert	60 000 „	
	Barkapital	40 000 „	
	Auswärtiger Hausbeſitz	10 000 „	
	Geſamtvermögen	330 000 fr.	

Steuern ſind folgende:

Erbſchaftsſteuer auf den Geſamtnachlaß	4 704 fr.
Erbanfallſteuer je Erbe 8818 fr. =	26 454 „
Zuſammen	31 158 fr. = ca. 10 % des Geſamtvermögens.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

In Wirklichkeit bezahlen die Erben, wie im vorhergehenden Falle, wenn sie sich gut verstehen, kaum 16000 Franken an Steuern = 5% des Nachlasses. Mit den Notars- und anderen Kosten wird man einen Satz von 7% annehmen müssen. Diese niedrigen Steuersätze sind aber nur dann möglich, wenn unter den Erben volle Einigkeit herrscht. Man kann also sagen, daß bei der Vererbung in direkter Linie der kleinere und mittlere Grundbesitz nicht von Erbschaftssteuern überlastet ist, wenn die Erben sich ohne Schwierigkeiten einigen können.

Die Mehrzahl der landwirtschaftlichen Anwesen ist kleiner als 25 ha und wird mit geringeren Steuersätzen belastet. Aber die Kosten des Notars und andere Ausgaben sind verhältnismäßig viel größer, so daß insgesamt immer 5% des Nachlasses für die Erbregelung abgerechnet werden müssen.

Beim Verkauf des Nachlasses erreichen die Steuern und Abgaben wenigstens 17% und steigen oft auf 20% bei gerichtlicher Versteigerung.

Nach den scharfen Protesten der vergangenen Jahre herrscht gegenwärtig Ruhe und Besonnenheit in den Urteilen über die Erbrechtsreform. Eine bewußte Mäßigung in den Forderungen zeigt der Bericht, den Professor Hitier (Paris) auf der letzten Generalversammlung der Société des Agriculteurs de France im Jahre 1929 gehalten hat. Er spricht in seinem Vortrag die am meisten in Frankreich verbreitete Ansicht aus, daß Le Play sich doch zu große Illusionen gemacht hat, wenn er glaubt, daß durch die Einführung der Testierfreiheit die „famille souche" begründet sei und dadurch die Natalität wieder steigen würde. Von der durch die Schüler Le Plays u. a. aufgestellten Reform, die Quotité disponible zu erweitern, ist nach Hitiers Meinung kein Erfolg zu erwarten, da in Frankreich sehr wenig Familienväter Gebrauch davon machen würden. Er ist sehr optimistisch und erwartet, daß in Zukunft das Recht sich an die Gewohnheiten anpassen werde. Denn es sei schon zur Gewohnheit geworden, die Erbteile nicht mehr in absoluter Gleichheit auszustellen und die Grundstücke nicht mehr bis zur Unmöglichkeit gleich zu teilen; sondern das Vorhandensein von anderen Vermögensteilen ermögliche es, die Naturalteilung in der Landwirtschaft weitgehend zu vermeiden; dagegen habe es früher

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

gar keine andere Möglichkeit, allen Erben etwas zukommen zu laſſen, gegeben, als den Grund und Boden zu teilen[13].

Zum Abſchluß dieſes Abſchnittes muß noch einmal hervorgehoben werden, daß man in Frankreich im allgemeinen die Bodenzerſplitterung als eine der nachteiligſten Folgen der gleichen Naturalteilung voll erkannt hat und möglichſt zu vermeiden ſucht. Es wurde früher ſchon darauf hingewieſen, daß die Bauern ſelbſt nicht mehr ſinnlos das Land teilen, ſondern durch Austauſch von Parzellen die Schäden der übermäßigen Zerſplitterung zu vermeiden ſuchen. Auch beſonders in der notariellen Praxis hat ſich dieſe Erkenntnis weitgehend durchgeſetzt. Der Notar gebraucht bei Erbverträgen vielfach eine geſchickte Klauſel, die verhindern ſoll, daß die vom Familienvater feſtgeſetzte Teilung ſpäter wieder angegriffen und wieder umgeſtoßen werden kann. Jener Paſſus beſagt, daß derjenige der Erben, welcher nach dem Tode des Vaters gegen die Erbteilung proteſtiert, auf ſein einfaches Pflichtteil zurückgeſetzt wird, während nach dem Wunſche des Vaters dann dem Erben, der die urſprüngliche Teilung anerkennt, die Quotité disponible zugeſprochen werden ſoll.

Eine Erbrechtsreform müßte ſich nach unſeren im Laufe der Unterſuchung gewonnenen Erkenntniſſen in mäßigen Grenzen halten und würde im allgemeinen denjenigen Vorſchlägen entſprechen, die ſchon ſeit langem geäußert werden. Weder die Teſtierfreiheit noch eine an deutſchen Verhältniſſen und deutſcher Eigenart gemeſſene Inſtitution des Anerbenrechts wäre für eine Reform geeignet; ſondern man wird nur eine beſcheidene Änderung der Beſtimmungen des Code civil, die die gleiche Naturalteilung vorſchreiben, vorſchlagen können. Wir ſahen, wie ſich in Wirklichkeit ſchon eine qualitative Ungleichheit der Erbteile allmählich ausbreitet. Vor allem würde eine ſolche Neuerung auch dem ſtark ausgeprägten Individualismus der Franzoſen voll Rechnung tragen.

---

[13] Eine traurige Erkenntnis für uns in Deutſchland, wo aus Mangel an Bargeld im Erbfall das Land heute auch dort bisweilen ſchon geteilt wird, wo die geſchloſſene Vererbung ſeit alters Sitte iſt!

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Die Verbreitung des landwirtschaftlichen Großbetriebes in Frankreich

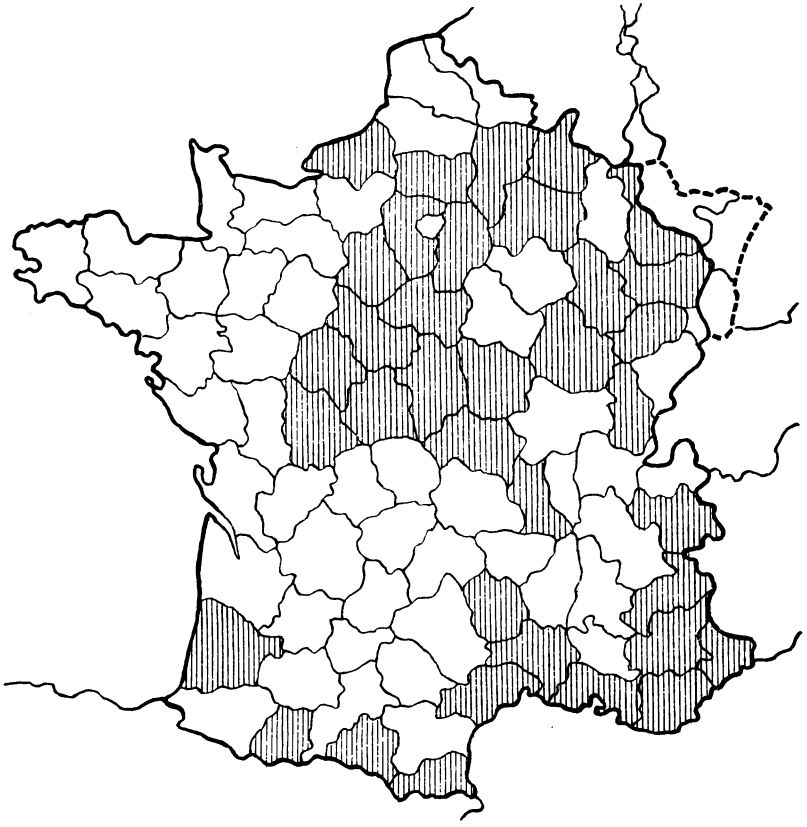

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Aus: l'Immigration italienne dans le Sud-Ouest de la France par G. Marcel-Rémond, Paris 1928

Bem. Die italienisch-spanische Einwanderung in den letzten Jahren hat die Bevölkerungsziffer jetzt wieder etwas steigen lassen.

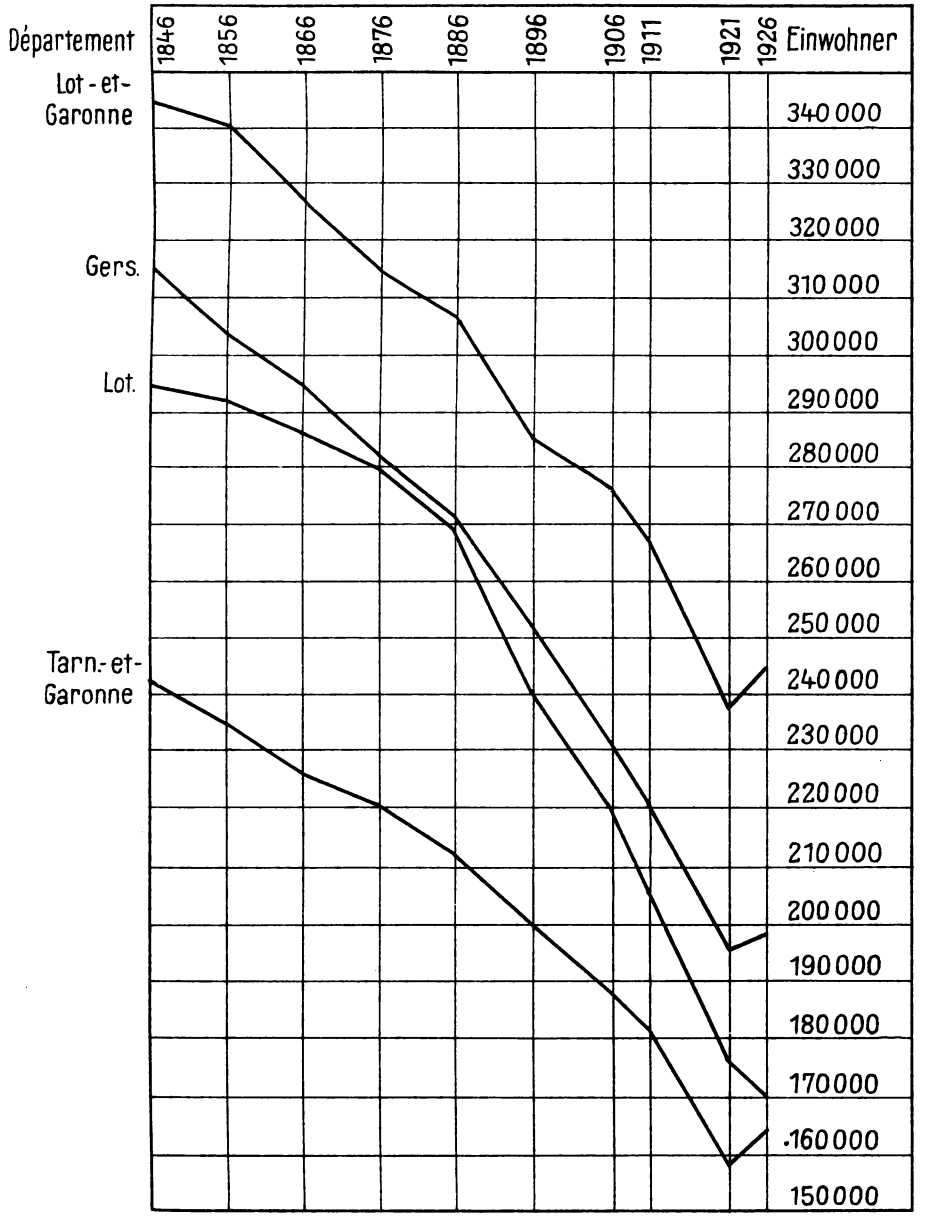

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Die Vererbung des ländlichen Grundbesitzes in Belgien.

Von

Dr. J. Frost,
Privatdozent an der Universität München.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Die ländliche Grundbesitzverteilung, wie sie heute in Belgien besteht, hat die Wurzeln ihres Entstehens in jener Jahrtausende zurückliegenden Zeit, in der sich die damaligen Landeseinwohner fest ansiedelten, den Boden in Nutzung nahmen und unter sich verteilten[1].

Im Jahre 49 v. Chr. wurden die Niederlande durch Julius Cäsar erobert und zur römischen Provinz gemacht. In den von den Römern wenig betretenen, unwirtlichen Landesteilen im Norden, in Flandern und im Kempenlande, kam es zu keiner Romanisierung. Nur längs der Heerstraßen und von den im Osten und Süden angelegten Lagerplätzen und Militärkolonien aus kolonisierten und romanisierten die Römer einen großen Teil des Landes. Dort entstand eine keltoromanische Bevölkerung, die den Grundstamm zu der von den Germanen „wala" genannten wallonischen Bevölkerung Belgiens legte.

Die Römer haben Belgien jahrhundertelang bewohnt und in Sprache, Sitten und Rechtsanschauungen zahlreiche Spuren hinterlassen. Die von den Römern begonnene Romanisierung wurde nach ihnen durch die römische Kirche fortgesetzt, die von den Ufern des Rheins und der Mosel das Christentum nach Belgien brachte.

In der Zeit, in der das Christentum in Belgien eindrang, begann auch die Germanisierung des Landes. Wohl schon vor dem 3. Jahrhundert waren zahlreiche Einwanderer über den Rhein gekommen. In der zweiten Hälfte des 3. Jahrhunderts drangen die Franken und Alemannen in großen Scharen vor. Sächsische und friesische Einwanderer folgten.

Am Ende des 5. Jahrhunderts war die Besiedlung des nördlichen Belgiens mit fränkischen Stämmen vollzogen. Die Küste hatten sächsische und friesische Stämme besetzt. Nach Süden zu setzte der große, sogenannte Kohlenwald der germanischen Besiedlung eine Grenze. Südlich des Waldes wohnten die romanisierten Kelten. Noch heute, nach mehr als 1400 Jahren, hat sich an dieser Besiedlung Belgiens nicht viel

---

[1] Des Verfassers Agrarverfassung und Landwirtschaft in Belgien. 1909. Pirenne, Geschichte Belgiens.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

geändert. Die germanischen Flamen wohnen in der nördlichen, die kelto-romanischen Wallonen in der südlichen Hälfte des Landes.

Als die Germanen über den Rhein kamen, fanden sie schon zahlreiche Ansiedlungen vor. Es läßt sich nicht feststellen, ob diese vorgermanischen Ansiedlungen mehr den Charakter der Einzelsiedlung oder der Dorfsiedlung trugen und in welchen Gegenden das eine oder das andere Siedlungssystem überwog. Wahrscheinlich bestanden beide Arten der Ansiedlung nebeneinander[2].

Daß schon bei der fränkischen Ansiedlung und auch in der Folgezeit die Naturbeschaffenheit der Gegend für die Art der Ansiedlung ausschlaggebend war, ist sicher, und man kann vielleicht annehmen, daß die schwer zugänglichen Ardennen im Süden des Landes mit ihren vielen Bergen und Wäldern die Ansiedler mehr zur Dorfandsiedlung einluden, während das Flachland im nördlichen Belgien für Dorfansiedlung und Einzelhofsiedlung gleich gute Bedingungen bot[3].

Die germanischen Stämme, die das nördliche Belgien eroberten und besiedelten, waren ein Volk freier Bauern. Jedes Familienhaupt erhielt bei der Flureinteilung ein Stück Land, das es mit Hilfe seiner Familie und seiner Sklaven bebaute.

Ein Großgrundbesitz hat in dem von Germanen besiedelten nördlichen Belgien ursprünglich nicht bestanden. Die Landbevölkerung setzte sich dort in den ersten Jahrhunderten aus kleinen und größeren freien Bauern zusammen, die noch in völliger wirtschaftlicher Unabhängigkeit lebten zu einer Zeit, als der galloromanische Süden des Landes schon eine Grundbesitzverteilung zeigte, die grundbesitzende Herren und dienende Besitzlose unterschied und das Land durch schollenpflichtige Kolonen bebaute.

In den germanischen Siedlungen betrachtete man den Grund und Boden mit den darauf stehenden Wohn- und Wirtschaftsgebäuden als einen Besitz, welcher der darauf wohnenden Familie gehörte. Starb der Vater, so ging der Besitz an den ältesten Sohn oder, falls ein solcher fehlte, an den nächsten männlichen Blutsverwandten über. Die Frauen waren vom Besitzrecht ausgeschlossen. Jüngere Söhne erhielten ein Stück Siedlungsland in der Allmende. Zu Lebzeiten konnte niemand

---

[2] Lefèvre, L'habitat. rural en Belgique. 1296.

[3] Meitzen, Siedelung und Agrarwesen der West- und Ostgermanen. 1895.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

über seinen Besitz frei verfügen oder ihn entgegen dem Willen der Familie veräußern[4].

Diese ursprüngliche Vorstellung von der Zusammengehörigkeit des Bodens mit dem darauf wirtschaftenden Geschlecht hat im nördlichen, germanisch besiedelten Belgien bis zum Beginn der Feudalzeit bestanden.

In den von römischem Geiste beherrschten südlichen Teilen Belgiens haben sich derartige grundbesitzerhaltende Sitten überhaupt nicht entwickeln können.

*

Die Lex Salica stammt vermutlich aus der Regierungszeit des Frankenkönigs Chlodwig (486—511) und ist aus alten Landrechten zusammengestellt worden. In ihrer ältesten Fassung kannte sie nur ein Mobiliarerbrecht, da der Grundbesitz regelmäßig auf die Söhne überging. In Ermangelung solcher fiel der Boden bei Bauerngütern der Gesamtheit der Dorfgenossen, bei Sal- und Herrengütern dem König zu. Erst durch ein Edikt des Königs Chilperich (561—584) wurde bei Nichtvorhandensein von Söhnen auch den Töchtern ein Erbrecht am Grund und Boden zuerkannt. Nachdem die letztgenannte Einschränkung dann in der Folgezeit auch noch fortgefallen war, erbten die Töchter ebenso wie die Söhne. Nach dem späteren fränkischen Recht galt die Bevorzugung der Söhne nur, insoweit das Familiengut in Frage kam, während hinzuerworbene Liegenschaften unter Söhne und Töchter gleichmäßig verteilt wurden[5]. Im 8. Jahrhundert bestand bereits ein Erbrecht, wonach der unbewegliche wie der bewegliche Besitz im Erbgange verteilt und bis auf die Verwandten sechsten Grades vererbt wurde[6].

Mit der Ausbreitung des Frankenreiches und der Belehnung zahlreicher Beamten und Ritter mit Grundbesitz kam eine große Veränderung in die ursprünglich bäuerliche Hufenverfassung Nordbelgiens. Auch vorher hatte es schon soziale und wirtschaftliche Unterschiede unter den Bauern gegeben. Aber die Bauern waren dabei doch unbeschränkte Eigentümer ihrer Höfe geblieben. Die Einsetzung der weltlichen und

[4] De Potter-Broeckaert, Geschiedenis van den belgischen boerenstand. 1881.

[5] Felix, Entwicklungsgeschichte des Eigentums. 1899.

[6] Spaarnay, Landbouwpacht. 1903.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

geistlichen Grundherren brachte im Laufe weniger Jahrhunderte den größten Teil der Bauernschaft um ihr freies Eigentum. Kulturell tiefstehend und wirtschaftlich schwach, suchte sie Schutz und Rückhalt bei den großen Herren.

Man kann annehmen, daß es zu Beginn des 9. Jahrhunderts nur noch an der Küste Flanderns und in der unwirtlichen Heide des Kempenlandes freie Bauern in größerer Zahl gab. Sonst hatten die Bauern ihre Höfe entweder an weltliche Herren und an Klöster abgetreten, oder sie waren der Schirmvogtei eines Grundherrn unterworfen worden. Der in viele kleine Betriebe aufgeteilte Boden gehörte zum größten Teil der Kirche und dem Adel, seine Bebauer waren in wirtschaftlicher und rechtlicher Abhängigkeit von den neuen Grundeigentümern.

Das Abhängigkeitsverhältnis war nicht überall das gleiche: es gab Gegenden mit vollständiger Leibeigenschaft und andere, wo nur eine wirtschaftliche Verpflichtung des Bauern gegenüber dem Grundherrn bestand. Im allgemeinen wirkte die Grundherrschaft besitzerhaltend, indem sie die Freizügigkeit des Landvolkes verbot und Verkauf und Teilung der Bauernhöfe hinderte. Auch hatten die Grundherren ein Interesse daran, die Bewirtschaftung des Bodens in Händen tüchtiger, eingesessener Bauernfamilien zu belassen.

Vom 12. Jahrhundert an beginnt der Verfall der Grundherrschaft und die Befreiung der Bauern aus der Leibeigenschaft. Zum größten Teil wurden die Bauern nur persönlich frei, blieben aber in wirtschaftlicher Abhängigkeit. Sie wurden, wo sie sich nicht freikaufen und Eigentümer ihrer Höfe werden konnten, Pächter.

Das System der freien Pacht, das auf den großen Klostergütern bereits seit dem 12. Jahrhundert zur Einführung gelangt war, verallgemeinerte sich später im ganzen Lande. Der Zinsmann oder Pächter besaß fortan kein wirkliches Eigentumsrecht mehr an den von ihm bewirtschafteten Ländereien. Diese wurden Gegenstand eines Mietvertrages zwischen ihm und dem Grundeigentümer.

Die Verpächter betrachteten ihren Grund und Boden als Kapitalsanlage und suchten nach tüchtigen Pächtern, die ihnen regelmäßig und pünktlich den Pachtzins zahlten. Sie hatten ein Interesse daran, die Wirtschaftlichkeit ihrer Höfe zu erhalten, und waren in der Regel für Erhaltung der Wirtschaftshöfe in ihrer bestehenden Besitzgröße.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Das in Belgien weitverbreitete Pachtsystem hat somit ebenso wie die ihm vorangehende Feudalherrschaft Grundbesitz erhaltend gewirkt und bis heutigestags einen starken Hemmschuh gegen die Bodenzersplitterung gebildet.

Wo die Bauern Geld genug besaßen, um sich freizukaufen, und Eigentümer ihrer Höfe geworden waren, fiel diese Hemmung fort, und der Aufteilung des Bodens durch Verkauf, Parzellierung und Erbteilung war keinerlei Hindernis in den Weg gelegt.

*

Die belgischen Landrechte (costumes), die aus dem späteren Mittelalter erhalten sind, lassen erkennen, daß damals die Gleichberechtigung aller Kinder auf den mobilen Nachlaß der Eltern als Recht galt[7]. Was die Immobilien betraf, so hat damals, wie 1000 Jahre früher, in großen Teilen Belgiens bei der Bauernschaft zweifellos der Wunsch nach Erhaltung des Besitzes bestanden. Sowohl aus wirtschaftlichen wie aus ethischen Gründen. Er war aber sehr oft unerfüllbar. Belgien war namentlich im Flachlande schon im frühen Mittelalter übervölkert, die Möglichkeit einer Siedlung auf Neuland war sehr beschränkt und die Teilung der Höfe zwecks Unterbringung des zahlreichen Nachwuchses vielfach unvermeidlich.

Sie war Gewohnheit geworden. Die Einführung des Code Napoléon zu Anfang des 19. Jahrhunderts, der das Prinzip der Erbteilung zu gleichen Teilen unter die gleichberechtigten Erben für Mobil- und Immobil-, städtischen und ländlichen Besitz durchführte, widersprach nicht der damals im Lande herrschenden Sitte.

Das neue Gesetz widersprach wohl den Resten der aus dem Mittelalter übriggebliebenen Feudalrechte, die den Grund und Boden dem freien Verkehr zu entziehen und seine Zerstückelung einzuschränken suchten[8].

*

Die Ehen der belgischen Bauern werden in Gütergemeinschaft geschlossen. Immobilien, die einer der Ehegatten schon vor der Eheschließung besaß, bleiben außerhalb der Gütergemeinschaft (Code civile § 1404). Da in der Regel dort, wo eigenes Eigentum bewirtschaftet

[7] Solche „Costumes" finden sich abgedruckt in des Verfassers Agrarverfassung und Landwirtschaft in den Niederlanden. 1906. S. 133.

[8] Brants, Histoire des classes rurales aux Pays-Bas. 1881.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

wird, der Hof dem Ehemann schon vor der Eheschließung gehört, rollt sich erst nach seinem Tode die Frage der Nachlaßregelung auf.

Ein Testament wird in der Regel nicht gemacht. Es gibt nach dem Gesetz die Möglichkeit, einzelne Erben vor anderen zu bevorzugen entsprechend den Bestimmungen der § 913—916 des Code civile.

§ 913. Schenkungen unter Lebenden oder Vermächtnisse dürfen die Hälfte des Vermögens des Erblassers nicht übersteigen, wenn er bei seinem Tode nur ein eheliches Kind hinterläßt. Sie dürfen ein Drittel nicht übersteigen, wenn er zwei, ein Viertel, wenn er drei oder mehr Kinder hinterläßt.

§ 914. Im vorhergehenden Artikel bedeutet das Wort „Kind" die Abkömmlinge aller Grade, wobei jedoch nur die für die Erbfolge gleich berufenen Kinder als Erben gleichgerechnet werden.

§ 915. Schenkungen unter Lebenden oder Vermächtnisse dürfen die Hälfte des Vermögens des Erblassers nicht übersteigen, wenn der Verstorbene keine Kinder, wohl aber einen oder mehrere Eltern oder Voreltern in der väterlichen oder mütterlichen Linie hinterläßt; drei Viertel, wenn er Eltern oder Voreltern nur in der väterlichen oder mütterlichen Linie hinterläßt.

Die zugunsten der Eltern oder Voreltern vorbehaltenen Güter werden von diesen nach der gesetzlichen Erbordnung geerbt; Eltern oder Voreltern haben Anspruch auf diesen Pflichtteil in all den Fällen, in denen eine Erbteilung mit anderen Verwandten aus Seitenlinien ihnen nicht das Erbteil verschaffen würde, das dem festgesetzten Pflichtteil entspricht.

§ 916. Wenn weder Eltern, Voreltern noch Abkömmlinge vorhanden sind, können Schenkungen unter Lebenden oder Vermächtnisse das volle Vermögen erschöpfen.

Es ist bei den belgischen Landwirten nicht üblich, von dem Recht der ungleichmäßigen Verteilung des Erbes Gebrauch zu machen und eine derartige Regelung testamentarisch festzulegen. Wo ein Bauer ausnahmsweise Testament macht, geschieht das, um Streiterein unter den Kindern auszuschließen und einen jeden möglichst gerecht abzufinden. Dabei wird bisweilen der Sohn, der am längsten in der elterlichen Wirtschaft mitgearbeitet hat, etwas reicher bedacht als die anderen Kinder, die fortgeheiratet oder einen anderen Beruf gefunden haben.

Stirbt der Hofeigentümer oder Pächter, ohne Testament gemacht zu haben, so erben die Kinder nach dem Gesetz zu gleichen Teilen.

Der § 745 des belgischen Code civile sagt: „Kinder und deren Abkömmlinge erben von ihren Eltern, Großeltern und anderen Voreltern ohne Unterschied des Geschlechts und der Erstgeburt, auch wenn sie aus verschiedenen Ehen stammen.

Sie erben je Kopf und zu gleichen Teilen, wenn sie alle der ersten Erbordnung angehören und persönlich berufen sind; sie bekommen zusammen

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

einen Erbschaftsanteil, wenn sie alle oder einige von ihnen an Stelle eines verstorbenen Erben erster Ordnung berufen sind."

Die Form der Erbteilung ist durch die Paragraphen 815, 826, 827, 831, 832, 838 und 839 des Code civile geregelt und gestaltet sich etwa folgendermaßen:

Sobald eine Erbschaft geregelt werden soll, kann jeder der Erben sofortige Aufrechnung und Verteilung der Erbmasse beim zuständigen Gericht beantragen, falls er mit seinen Miterben nicht eine Vereinbarung über die Teilung herbeizuführen vermag.

Falls sich die Erben nicht einigen, gibt es nach dem Gesetz zwei Möglichkeiten: entweder Verteilung des Erbes in natura, wobei das bewegliche und unbewegliche Erbe in soviel gleiche Teile geteilt werden muß, als es Erbberechtigte gibt; oder öffentlichen Verkauf des Erbes und danach eine Verteilung des erlösten Geldes in gleiche Teile unter die Erben.

In zwei Fällen muß die Verteilung in natura, auf die jeder Erbe Anspruch hat, ganz oder teilweise einer Teilung in Geld Platz machen, das heißt es muß zum öffentlichen Verkauf des ganzen Erbes oder eines Teils davon geschritten werden; und zwar: a) wenn Gläubiger sich der Aufteilung des Grundbesitzes in der Erbmasse widersetzen, oder wenn die Mehrzahl der Erben dessen Verkauf zwecks Bezahlung der darauf liegenden Schulden für notwendig erachtet; b) wenn es scheint, daß die Immobilien der Erbmasse nicht so verteilt werden können, wie es zweckmäßig wäre.

In der Regel kommt es bei Aufrollung der Erbauseinandersetzung zu einer friedlich-schiedlichen Ordnung unter den Erben, bei der sowohl die Befriedigung der Rechtsansprüche aller Teile erstrebt als auch nach Möglichkeit auf die landwirtschaftlichen Betriebserfordernisse Rücksicht genommen wird.

Meist bleibt der überlebende Ehegatte auf dem Hof, den er entweder selbst weiterbewirtschaftet oder an die Kinder verpachtet und durch diese bewirtschaften läßt. Bisweilen wird ein besonderer Altenteilsvertrag zwischen dem überlebenden Elternteil und den Kindern mündlich oder schriftlich gemacht, der die Erhaltung und Fortführung der elterlichen Wirtschaft bis zum Tode des überlebenden Elternteiles sichert. Diesem Zweck zuliebe geschieht es auch häufig, daß die Familien zusammenbleiben, und daß die Kinder nach dem Tode eines der Eltern eine Regelung treffen, die eine Erhaltung des Hofes ermöglicht.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Auf den Pachthöfen wird die Teilung des mobilen Erbes oft so vorgenommen, daß der eine Erbe das Wirtschaftsinventar übernimmt, um die väterliche Pachtung weiter damit zu betreiben, die anderen Erben teilen sich in die übrige Erbmasse: Ersparnisse, entbehrliches Mobiliar und dergleichen.

Für die ganz kleinen ländlichen Besitzungen gibt es eine besondere gesetzliche Erbregelung durch das Gesetz vom 16. Mai 1900[9].

Dies Gesetz nimmt die Erbschaften, deren Ertrag unter 300 Franken[10] bleibt, von der gesetzlichen Verpflichtung zur Erbteilung in gleichen Teilen aus. Auf Antrag des hinterbliebenen Ehegatten oder eines der Kinder (im Falle minderjährige Kinder da sind, auf Antrag von deren Vormund) kann solch kleiner Besitz geschlossen an den überlebenden Ehegatten oder an eins der Kinder gegen eine tragbare Abfindung der Miterben übergehen.

Dies Gesetz bezweckt die Erhaltung von Arbeiterheimstätten, um deren Schaffung sich der Staat und zahlreiche öffentliche Körperschaften seit Jahrzehnten alle erdenkliche Mühe geben, und will deren Zerschlagung beim Tode des Besitzers hindern. Auch sollen die Hinterbliebenen, die in der Regel durch den Todesfall schon an sich in wirtschaftliche Bedrängnis geraten, vor dem Verlust ihres Zuhauses bewahrt werden. Es sind also moderne, sozial-ethische Beweggründe, die zu dieser Ausnahmegesetzgebung geführt haben. Es handelt sich bei den in Frage kommenden kleinen Erbschaften auch nicht um eigentliche landwirtschaftliche Besitzungen, sondern um Heimstätten von Industrie-, Stadt- und Landarbeitern.

Dem belgischen Landwirt würde ein durchaus natürliches, menschliches Empfinden fehlen, wenn er nicht den Wunsch hätte, seinen gut eingerichteten und ihm lieb gewordenen Hof geschlossen an eins seiner Kinder zu vererben, und er würde die besonderen wirtschaftlichen Verhältnisse der Landwirtschaft völlig außer acht lassen, wenn er sich nicht gegen die Zerstückelung seiner Wirtschaft sträuben würde. Er wird aber in den seltensten Fällen bis zu seinem Tode so viel verdienen und zu-

[9] Sanders, De verdeeling der nalatenschappen etc. Dissertation. 1905. Amsterdam.

[10] Der Betrag wurde durch Gesetz von 1924 auf 600 Franken erhöht; entsprechend der Entwertung des belgischen Franken soll der Betrag neuerdings auf 4000 Franken heraufgesetzt werden (Gesetzvorlage vom 27. März 1929).

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

sammensparen, daß er, wenn mehrere Kinder da sind, seinen Wunsch erfüllen und alle Kinder gleichmäßig abfinden, dabei einem von ihnen den Hof hinterlassen kann.

*

Die Entwicklung der belgischen Agrarverfassung mit dem stark verbreiteten und fortgesetzt zunehmenden Pachtwesen und der ständig fortschreitenden Zersplitterung des Bodens entspricht der geschichtlichen Entwicklung.

Belgien war, besonders in seinen nördlichen Teilen, von jeher sehr dicht besiedelt. Trotz des für die intensive Kleinlandwirtschaft günstigen Klimas und Bodens wäre die Ernährung der Bevölkerung allein aus der Landwirtschaft nicht möglich gewesen. Es ist bekannt, daß die Flamländer schon im frühen Mittelalter die Textilindustrie als wichtigen Nebenberuf betrieben, so die Flachsverarbeitung, Spinnerei, Weberei, Spitzenklöppelei, Färberei, Teppichknüpferei usw. Das ermöglichte jahrhundertelang einem großen Teil der belgischen Landbevölkerung die wirtschaftliche Existenz.

Zu Anfang des vorigen Jahrhunderts betrug die Einwohnerzahl Belgiens rund 3½ Millionen Menschen oder 83 je Quadratkilometer, das heißt mehr als die heutige Besiedlungsdichte in Hannover (82), Brandenburg (66), Pommern (62) und Ostpreußen (60).

Diese 3½ Millionen Belgier lebten vor jenen 125 Jahren zu drei Vierteln auf dem Lande und zu einem Viertel in der Stadt. Seitdem hat sich die Bevölkerungszahl in Belgien mehr als verdoppelt. Belgien ist heute mit fast 8 Millionen Menschen bzw. 260 je Quadratkilometer das dichtest bevölkerte Land Europas. Der Bevölkerungszuwachs ist ganz überwiegend den Städten und Industrien zugute gekommen. Die Landbevölkerung, die vor 100 Jahren vielleicht 3 Millionen Menschen betrug, dürfte heute etwa gleichgroß sein. Was in dem einen Landesteil durch Abwanderung der Landbevölkerung verloren ging, wurde anderswo durch Zunahme des Kleingrundbesitzes und durch Ansiedlung von Arbeitern wieder ersetzt. Eine genaue Unterscheidung zwischen landwirtschaftlicher und nicht-landwirtschaftlicher Siedlung ist in großen Gebieten Belgiens nicht zu machen, weil sich sehr viele Stadt- und Industriearbeiter über das flache Land zerstreut angesiedelt haben.

Von den rund 830000 landwirtschaftlichen Betrieben im Lande haben 550000 weniger als 1 ha Boden, sind also Arbeitergrundstücke und

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

kleine Gärten. Der Rest von 280000 Betrieben teilt sich nach der Besitzgröße so auf, daß rund 68% unter 5 ha, 31% zwischen 5 und 50 ha und nur 1% über 50 ha bewirtschaften. Von der Gesamtzahl der Landwirte sind 68% Pächter und 32% Hofeigentümer.

Der Kleingrundbesitz und die Verbreitung des Pachtwesens sind am stärksten in den nördlichen Provinzen, deren Böden sich für die Bewirtschaftung in kleinen intensiven Betrieben mehr eignen, als die schweren Böden Mittelbelgiens und die rauhen, zum Teil unwirtlichen Gebirgslagen im Süden des Landes.

Die starke Volksvermehrung und entsprechend lebhafte Nachfrage nach Grund und Boden, der Wunsch der belgischen Industriearbeiter, sich auf dem Lande anzusiedeln, und die sehr geringe Neigung — namentlich der Flamländer — zur Auswanderung bewirken eine fortgesetzte Aufteilung des Bodens. Soweit statistische Erhebungen vorliegen, bestätigen diese den Eindruck, den man überall im Lande hat, daß die größeren Wirtschaften ab- und die kleineren Besitzungen zunehmen.

Die Auflösung der größeren landwirtschaftlichen Betriebe, die sich in den letzten Jahrzehnten besonders stark bemerkbar macht, ist keineswegs eine neuzeitliche Erscheinung. Sie hat in gewissem Grade schon immer bestanden. Die ungehinderte Teilbarkeit des Grundbesitzes, die allgemein geltende Gleichberechtigung der Erben und deren Anspruch auf Realteilung des elterlichen Hofes haben ihr Vorschub geleistet. Die Einführung der modernen landwirtschaftlichen und gärtnerischen Betriebsweise und das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen haben die Grundlagen geschaffen, auf denen sich auch der kleine und ganz kleine Betrieb mit Erfolg führen läßt, und haben somit ihrerseits einen neuen starken Anstoß zur Auflösung des landwirtschaftlichen Besitzes gegeben.

Etwa 70% des belgischen Bodens wird in Pacht bewirtschaftet. Sie sind der Bodenzersplitterung weniger ausgesetzt, da die meisten Verpächter ein Interesse an der Erhaltung der Höfe und an dem ungestörten Fortfließen ihrer Pachteinnahmen haben. Aber auch diese Regel hat ihre Ausnahmen. Wo die Verpachtung in Parzellen lohnender ist, als die Verpachtung ganzer Höfe, werden oftmals auch Pachthöfe parzelliert und in Stücken ausgegeben.

*

Der Weltkrieg hat an dieser Entwicklung nicht viel geändert. Belgien ist durch ihn ebenso wie alle anderen kriegführenden Staaten Europas

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

in große wirtschaftliche Not geraten. Für jeden unparteiischen Beurteiler kann es keinem Zweifel unterliegen, daß die Not der Kriegsjahre im besetzten Belgien durch die weise Verwaltung des deutschen Generalgouverneurs Freiherrn von Bissing sehr wesentlich gemildert wurde. Durch seine Vereinbarungen mit den neutralen Staaten sicherte er Belgien die Zufuhren amerikanischer Lebensmittel und Bedarfsstoffe. Die Erschöpfung des Landes gestaltete sich demzufolge in Belgien weit geringer als in Deutschland.

Ebenso war es das Verdienst des deutschen Generalgouverneurs, wenn die belgische Landwirtschaft während des Krieges nicht ganz ihre wichtigsten Hilfsstoffe — Futtermittel, Düngestoffe, Sämereien usw. — entbehren mußte, sondern wenigstens einen Teil des Bedarfs daran ins Land hereinbekam.

Die belgische Landwirtschaft konnte sich daher ziemlich schnell von den ihr zugefügten Kriegsschäden erholen und sowohl den Vorkriegsbestand an Pferden, Rindern, Schweinen usw. erreichen, als auch die Erntemengen der Vorkriegsjahre erreichen, ja teilweise bereits überholen[11].

Schon während der Kriegsjahre hatte ein Teil der belgischen Landwirte durch den Verkauf ihrer teuer gewordenen Erzeugnisse gute Geschäfte gemacht. Die deutsche Verwaltung hatte für Getreide, Mehl und andere wichtige Lebensmittel Höchstpreise festgesetzt, die über den Friedenspreisen lagen. Daneben gab es sehr hohe Schleichhandelspreise, durch welche viele Landwirte ihre Kassen füllten.

Als nach Kriegsende die von der deutschen Verwaltung geschaffene Preisordnung mehr und mehr in Fortfall kam und die Preise sich nach Angebot und Nachfrage auf dem freien Markt bildeten, kam es zu einem allgemeinen Steigen der Preise, zumal die Nachfrage nach allen möglichen knapp gewordenen oder ganz ausverkauften Waren sehr groß war.

Die allgemein einsetzende Preissteigerung war gleichbedeutend mit einer Entwertung des Franken. Die anfängliche Ungeordnetheit der Geldwirtschaft nach dem Kriege, das Abstoßen großer Bestände im Lande kursierender Mark, die starke Verschuldung des Landes durch die Kriegführung und durch den Bezug der amerikanischen Lebensmittel u. a. trugen dazu bei, den Wert des Franken sinken zu lassen.

---

[11] Vgl. Annuaire statistique de la Belgique. 1925—1926.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Nach dem Waffenstillstand im Herbst 1918 hatte der belgische Frank — ebenso wie der französische Frank und die italienische Lira — nur einen kleinen Minderwert gegenüber dem Dollar, der im Frieden 5,18 Franken gekostet hatte. Im März 1919 fiel der Wert des belgischen Franken auf 1/6 Dollar. Ende des Jahres 1919 hatte er nur noch seinen halben Friedenswert. Von da an ging es ständig und rasch bergab[12]. Im Jahre 1928 entsprach ein Goldfrank alter belgischer Währung 6,83 Papierfranken. Ein Frank, der vor dem Kriege annähernd 80 Pfennigen entsprach, hat heute nur einen Wert von etwa 12 Pfennigen.

Die Belgier rechnen also heute mit einer entwerteten Valuta, und alle Preise und sonstigen Geldbeträge, die heute dort genannt werden, bedürfen der Reduktion, wenn man sie im Vergleich mit anderen Währungen betrachten will.

Die landwirtschaftlichen Produktenpreise sind entsprechend der Geldentwertung und zum Teil darüber hinaus von Jahr zu Jahr gestiegen. Ebenso die Bodenpreise, die Pachten, die Arbeitslöhne und die Preise für alle Bedarfsstoffe. Der Kleinhandelsindex betrug im Jahre 1928 802, in Goldfranken umgerechnet 118.

Die Einnahmen, welche die Landwirte für ihre Erzeugnisse einkassierten, wuchsen zu immer größeren Beträgen an. Entsprechend stiegen die Beträge für die Wirtschaftsausgaben.

Vor dem Kriege stiegen die Spareinlagen auf den Banken des belgischen Bauernvereins um 1—2 Millionen Franken jährlich, heute um 100—200 Millionen[13]. Bei Umrechnung der Papierfranken in Goldfranken zeigt sich im Lauf der letzten Jahre eine wechselnde Höhe der jährlich zufließenden Einlagen. Bei fortgesetzt steigenden Einlagen von Papierfranken (1915: 22,7 Millionen, 1920: 86 Millionen, 1925: 161 Millionen, 1928: 161 Millionen) hat es, in Goldfranken umgerechnet, auch Jahre mit Rückschlägen gegeben. Seit im Jahre 1928 ein Überschuß an Goldfrankeinlagen in Höhe von 20 Millionen gegenüber 1927 erreicht ist, kann dies als bester Beweis für die derzeitige Blüte der belgischen Landwirtschaft angeführt werden.

Da außerdem im belgischen Inlandsverkehr der Papierfrank mehr Wert besitzt als den Goldwert, repräsentiert die im Jahre 1928 er-

[12] Joubet, La restauration financière de la Belgique. 1925.

[13] Belgische Boerenbond, Verslag. 1928.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

reichte Milliarde Bauernspargelder für die belgischen Landwirte einen weit höheren Wert, als den von 161 Millionen Goldfranken.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß die belgische Landwirtschaft in den Nachkriegsjahren eine Zeit großer Konjunktur erlebt hat. Man müßte ein Märchen aus „Tausend und eine Nacht" schreiben, heißt es in einem belgischen Bericht[14], wollte man darstellen, wie die Bauern rund herum im Lande fast über Nacht reich wurden. Die Rückzahlungen der auf dem ländlichen Besitz liegenden Hypothekenschulden beweisen besser als anderes, wie gut es der Landwirtschaft in diesen Jahren ging.

Es ist in der Nachkriegszeit viel auf dem Lande neu gebaut worden, viele Häuser erhielten Ziegeldächer, die Viehbestände werden fortlaufend verbessert, man benutzt besseres Saat- und Pflanzgut, die Lebensansprüche sind gestiegen, kurz es ist heute unleugbar großer wirtschaftlicher Fortschritt im Lande.

Die Lebenshaltung ist dabei billiger (Großhandelsindex in Belgien 122, England 142, Deutschland 146, Holland 149[15]) und die Besteuerung geringer als in den Nachbarländern (Belgien 408, Holland 591, Frankreich 823 belgische Franken[16]).

In solch guten Zeiten ist es den Landwirten leichter, ihre Höfe ungeteilt zu erhalten und an eins der Kinder zu vererben. Die geschlossene Vererbung bildet aber in Belgien die Ausnahme. In der Regel werden die Bauernhöfe, die sich im Eigentum ihrer bäuerlichen Besitzer befinden, im Erbgange aufgeteilt oder verkauft, um die Erben entsprechend Sitte und Recht zu gleichen Teilen aus dem Erlös abzufinden. Das führt dazu, daß die Aufteilung des Grund und Bodens, seine Mobilisierung und das Kommen und Gehen der bäuerlichen Familien und Geschlechter andauernd zunimmt.

---

[14] Henry, Études sur l'occupation allemande. 1920.

[15] „Onze Ploeg", Zeitschrift des belgischen Bauernvereins 1929.

[16] Joubet, a. a. O.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Die Vererbung des ländlichen Grundbesitzes in den Niederlanden.

Von

Dr. J. Frost,
Privatdozent an der Universität München.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Die Entwicklung der niederländischen Agrarverfassung wird durch Faktoren beeinflußt, die in zweierlei Richtung wirken. Zu den besitzerhaltenden Faktoren gehören die geschichtliche Entstehung der Besitzverteilung, die Tradition und bäuerliche Sitte, das stark verbreitete Pachtsystem und das aus einem Pachtverhältnis entstandene Groninger Beklemrecht, die wirtschaftliche Arrondiertheit, sowie die durch Gesetze der Zweckmäßigkeit bestimmte Abmessung und Einrichtung vieler Wirtschaftshöfe. Schließlich wirkt auch der Wohlstand bei den Bauern, sei er durch Generationen ererbt oder in wirtschaftlich günstigen Zeiten neu erworben, besitzerhaltend.

Zu den besitzauflösenden Faktoren gehört neben alter Gewohnheit und dem Fehlen einer geschlossenen Hoflage die auch bei den Bauern weit verbreitete und je länger, um so mehr zunehmende Vorstellung von der Gleichberechtigung aller Kinder und der realen Teilbarkeit des Grundbesitzes im Erbgange. Auch der in den Niederlanden besonders stark hervortretende Landhunger seitens der dichten und ständig anwachsenden Bevölkerung und die seit einigen Jahrzehnten in Erscheinung getretene wirtschaftliche Überlegenheit des kleineren Betriebes wirken dahin, daß sich der ländliche Besitz auflöst.

Hier haben die einen, dort die anderen Faktoren die Oberhand, und zwar nicht nur für das Schicksal einzelner Höfe, sondern für die Entwicklung der Besitzverhältnisse ganzer Gebiete. Es gibt daher Gegenden mit einer vorwiegend geschlossenen Vererbung und andere mit der Sitte der Realteilung des ländlichen Grundbesitzes im Erbgange.

*

Die Niederlande sind von einer Anzahl sehr verschiedenartiger vorkeltischer, keltischer und germanischer Volksstämme besiedelt worden. Seit dem vierten Jahrhundert nennt man an Stelle der ursprünglich zahlreichen kleineren Volksgruppen die Franken, Friesen und Sachsen als Bewohner des Landes und spricht ohne besonders scharfe Grenzen zwischen diesen drei Stämmen bis heutigestags von ihnen als den nach Gestalt, Sprache und Sitte meist hervortretenden Volkstypen im Lande.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Eine Unterscheidung der fränkischen, friesischen und sächsischen Erbsitten hat nur mit einer gewissen Einschränkung Richtigkeit, insofern die stammweise Besiedlung sich über geschlossene Landschaften erstreckte, die ihre eigenen Sitten entwickelten und später in Form von Landrechten kodifizierten.

Die Flureinteilung war in sämtlichen Landesteilen seit ältester Zeit die der Hufenverfassung. Ob sie ursprünglich von Haufen- und Gewanndörfern oder von Einzelhöfen ausging, hat vermutlich weniger von der Stammesart der Siedler, als von dem Zeitpunkt der ersten festen Ansiedlung und von den natürlichen Verhältnissen des besiedelten Gebietes abgehangen.

Der Hof wurde bei allen niederländischen Bauern ursprünglich als ein Familienbesitz angesehen, der Raum für mehrere Generationen und Arbeit und Brot für sämtliche Familienangehörige bot. Mehr oder minder findet sich diese Auffassung auch heute noch bei den alteingesessenen Bauernfamilien mit einer gewissen wirtschaftlichen Ansehnlichkeit in allen Teilen des Landes. Erst wenn die Familie so groß wurde, daß der Hof sie nicht mehr alle beherbergen konnte, suchten sich die heranwachsenden Söhne eigene Nährstellen außerhalb des elterlichen Hofes.

Bei allen niederländischen Bauern, gleichgültig welchen Stammes sie waren und welche Landschaft sie bewohnten, hat ursprünglich der Wunsch bestanden, den Hof der Familie zu erhalten. Der Wunsch, den von den Eltern übernommenen und durch die eigene Lebensarbeit gepflegten Hof den Nachkommen geschlossen zu übergeben, damit auch sie darauf Heimat und Nahrung finden, ist so allgemein menschlich und natürlich, daß er auch heute bei jedem Bauern, der sich ihn irgend erfüllen kann, lebendig ist.

In jenen Zeiten, in denen der niederländische Boden für die dünne Bevölkerung noch Raum und Nahrung genug bot, um unverteilt von einer Generation zur anderen zu gehen, wurde aus dem Wunsch der Besitzerhaltung eine Sitte, und die Sitte fand ihren Ausdruck in den alten Landrechten sämtlicher Volksstämme, die das Land bewohnten. Das alte Landrecht von Drente, das Recht der Sachsen (die Lex Saxonum), das Recht der salischen Franken (die Lex Salica) und auch die ältesten friesischen Landrechte enthalten Bestimmungen, wonach die Söhne im Erbgange vor den Töchtern bevorzugt wurden und die Verwandten bei Verkauf eines Hofes ein Vorkaufsrecht besaßen; Be-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

stimmungen, welche die Erhaltung des Hofes als Familienbesitz bezweckten[1].

Als die Bevölkerung zahlreicher, der für Kultur geeignete Boden knapper zu werden anfing, und die Lebensmöglichkeiten schwieriger wurden, entstand die Frage, wo man die auf den Bauernhöfen heranwachsende zahlreiche jüngere Generation unterbringen solle. Zur Auswanderung war in keinem der niederländischen Volksstämme besondere Lust vorhanden, und wer auf den Bauernhöfen groß geworden war, wollte am liebsten im landwirtschaftlichen Berufe bleiben.

Soweit als möglich blieben die Geschwister auf dem elterlichen Hofe auch nach dem Tode der Eltern zusammen. Einer übernahm die Wirtschaftsführung, die anderen wurden seine Mitarbeiter und verzichteten auf die Gründung einer eigenen Ehe und Häuslichkeit.

Aber diese freiwillige Einordnung in den gemeinsamen Wirtschaftsbetrieb hatte ihre Grenze. Sobald sie erreicht war und die Gründung einer neuen Hofstelle notwendig wurde, suchte man nach neuem Siedlungsland in der Nähe des Dorfes. Wo solches nicht zu finden war, wie zum Beispiel bei den mitten in unwirtlicher Heide gelegenen nordbrabantischen und drentischen Dörfern, oder bei den mitten in den Mooren gelegenen alten Siedlungen in Oberyssel, blieb keine andere Möglichkeit für die Gründung einer neuen Wirtschaft, als die Abspaltung eines Teiles des beweglichen und festen elterlichen Besitzes.

Seit dieser sehr weit zurückliegenden Zeit hat sich, je nach den örtlichen wirtschaftlichen Verhältnissen, in einer Gegend die Gewohnheit der geschlossenen Vererbung der Bauernhöfe entwickelt, in der anderen die Sitte der Teilung der elterlichen Höfe. Den verschiedenen Sitten entsprechend enthalten von nun an auch die verschiedenen Landrechte voneinander abweichende Bestimmungen über die bäuerlichen Erbauseinandersetzungen.

Der Wunsch, Haus und Hof, wie sie von den Eltern ererbt sind und dem Hofbesitzer sein Leben lang Heimat, Arbeit und Brot geboten haben, geschlossen weiterzuvererben und eins der Kinder als Verwalter des Erbes und als dessen Eigentümer einzusetzen, hat ursprünglich bei allen niederländischen Bauern bestanden und besteht noch heute. Die Unmöglichkeit, sich diesen Wunsch zu erfüllen, hat die Bauern in großen

[1] Ein Teil dieser alten Landrechtsbestimmungen ist zitiert in des Verfassers „Agrarverfassung und Landwirtschaft in den Niederlanden, 1906".

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Teilen des Landes schon vor vielen Jahrhunderten gelehrt, sich mit der Teilung des Erbes abzufinden. Der Wunsch ist unterdrückt, er ist aber so rein menschlich, daß er nicht ausgelöscht werden kann. Eine Zeit guter Konjunktur, wie es die letzten 20 Jahre für die niederländischen Bauern waren, hat auch im Realteilungsgebiet wieder viele geschlossene Hofübergaben an einen Erben unter entsprechender Abfindung der anderen Kinder möglich gemacht.

*

Die Entstehung des Pachtwesens in den Niederlanden geht bis ins frühe Mittelalter zurück. Der ursprünglich freie Bauernstand kam damals in Abhängigkeit von Königen, Adeligen und hohen Beamten. Vom 8. bis 12. Jahrhundert war ein großer Teil des gesamten Grundbesitzes in Händen weltlicher Herren. Daneben besaß auch die Kirche einen ausgedehnten Grundbesitz. Im Jahrhundert, das der Reformation vorausging, besaß die tote Hand schätzungsweise ein Drittel bis ein Halb des gesamten niederländischen Kulturbodens.

Am Ende des Mittelalters verarmte der Adel, und die Macht und der Reichtum der Kirche lösten sich auf. An Stelle beider trat die reichgewordene Patrizierschaft der aufblühenden holländischen Städte und wurde Eigentümer des zu Kauf angebotenen Grund und Bodens. In Friesland traten die reichen Großbauern als Bodenkäufer auf. So entstand am Ende des Mittelalters das moderne Pachtwesen, das heute 48% des gesamten niederländischen Kulturbodens und 44% aller landwirtschaftlichen Betriebe umfaßt.

Ebenso wie die mittelalterliche Hörigkeit der Bauern durch das Verbot des Landverkaufs und die Behinderung der Freizügigkeit der hörigen Bauern konservierend auf den Besitzstand einwirkte, ebenso ist das moderne Pachtwesen heute eine wesentliche Stütze zur Erhaltung der Besitzverteilung und des Pächterstandes. Von Ausnahmen abgesehen, strebt der heutige Verpächter landwirtschaftlich genutzten Bodens danach, seine Pachthöfe unzerteilt zu erhalten und, wenn möglich, in Händen bewährter Pächterfamilien zu belassen. Ein im Sommer 1929 den Generalstaaten vorgelegtes Pachtschutzgesetz soll zur Stabilisierung der bestehenden Pachtverhältnisse beitragen.

*

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Aus einem mittelalterlichen Pachtverhältnis heraus hat sich in der Provinz Groningen das „Beklemrecht" entwickelt[2]. Ursprünglich war die „Beklemming" nichts anderes als ein gewöhnliches Pachtverhältnis mit der Bestimmung, daß der Pächter ein Haus auf dem gepachteten Lande bauen mußte. Auf diese Weise wurde das Pachtland an sein Haus gebunden (geklemmt). Verpächter dieser beklemten Höfe war vom 16. bis 18. Jahrhundert größtenteils die Provinz Groningen, welche die freiwerdenden Besitzungen von Kirchen und Klöstern an sich gebracht hatte.

Die übliche Art der „Beklemming" war im Anfang des 18. Jahrhunderts die sogenannte lose Beklemming, nach welcher die Pacht sowohl aufgesagt, als auch verändert werden konnte. Erst seit der Mitte des 18. Jahrhunderts wurden auch Kontrakte mit fester Beklemming geschlossen, nach denen die Pachtsumme nicht verändert werden durfte. Auch machte das ursprüngliche Zeitpachtverhältnis allmählich dem fortdauernden Gebrauchsrecht des Pächters Platz.

Als gegen Ende des 18. Jahrhunderts die Provinz Groningen ihren Grundbesitz zu verkaufen begann, kam es zu Streitigkeiten, ob für den neuen Grundeigentümer noch das Recht bestände, die Pacht zu kündigen. Da man kein Mittel besaß, um den ursprünglichen Charakter der Zeitpacht rechtlich zu beweisen (die ursprünglich alle sechs Jahre durch die Pächter entrichteten sogenannten „Geschenke" waren seit langer Zeit nicht mehr durch die Provinz eingefordert worden), so betrachtete man das bestehende Pachtverhältnis als unkündbar.

Der „beklemte Meier" war der eigentliche Eigentümer seines Hofes geworden, der über Haus und Hof freie Verfügung hatte, abgesehen von den wenig drückenden Verpflichtungen, die ihm durch die Beklemming seines Hofes gegenüber dem ursprünglichen Grundeigentümer, bzw. dessen Nachfolger auferlegt waren.

Die Verpflichtungen des Groninger Meiers bestehen im wesentlichen in der Bezahlung einer kleinen jährlichen Rente, sowie in der Entrichtung der sogenannten „Geschenke" bei besonderen Gelegenheiten (Erbübergang, Verheiratung und dergleichen); schließlich in der Be-

[2] Feith, Het Groninger Beklemrecht, 1828—1837. — Gratama, Het Beklemrecht in zyne geschiedkundige ontwikkeling, 1895. — Minderhout, Het landbouwbedryf op de Groninger klei, 1917. — Cohen, Inleiding tot het agrarisch recht, 1927. — Der Verfasser, Agrarverfassung und Landwirtschaft in den Niederlanden, 1906, und Die holländische Landwirtschaft, 1930.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

folgung der Bestimmung des Beklembriefes, die dem Meier verbietet, Teile seines Hofes zu verkaufen.

Will heute ein kapitalkräftiger Groninger Bauer (in der Provinz Groningen liegen die größten und wertvollsten landwirtschaftlichen Besitzungen der Niederlande) einen Hof kaufen, so bezahlt er dem Verkäufer den vollen Wert des Hofes abzüglich etwaiger Hypotheken und abzüglich der kapitalisierten Rente des Beklembriefes. Er übernimmt sodann mit dem vollen Verfügungsrecht über den Hof die Verpflichtung, ebenso wie die Rente für etwaige Hypotheken auch die im Beklembrief geforderten Abgaben zu zahlen. Im Besitz des Hofes fühlt er sich völlig als dessen Eigentümer und betrachtet die Beklemming gerade so wie eine andere Hypothek und den Eigentümer der Beklemming als Kreditgeber.

Die wirtschaftlich wichtigste Bestimmung des Beklemrechtes ist die, daß der beklemte Meier seinen Hof wohl verkaufen und verpachten, nicht aber teilen darf. Die Folge dieser Bestimmung ist gewesen, daß die Groninger Bauernhöfe in ihrer alten Größe erhalten blieben.

Da die Beklemming von den Groninger Landwirten wie eine billige Hypothek betrachtet wird, kommt es vor, daß auch heute noch über freie Bodenstücke Beklembriefe ausgestellt werden. Der nachstehende Auszug aus einem neuen Beklembrief über eine kleine Bodenparzelle läßt erkennen, was unter den sogenannten Geschenken zu verstehen ist.

Beklembrief (Auszug):

„Die Parteien erklären bezüglich der Beklemmung des genannten Ackerstückes folgendes:

Das Beklemrecht über das genannte Ackerstück soll fest, immerdauernd und unkündbar sein und im Falle des Todes der ‚Meiersleute' auf ihre nächsten Blutsverwandten übergehen, sowohl in aufsteigender wie in absteigener Linie.

Die Meiersleute sollen für den Gebrauch der 5,48 are großen Parzelle an den Eigentümer jährlich am 1. Mai, und zwar zum erstenmal am 1. Mai 1929 bis einschließlich zum 1. Mai 1933 als feste Pacht 9 fl. bezahlen, und von da ab, also zuerst am 1. Mai 1934 15 fl. Der Eigentümer darf weder den Betrag von 9 fl., noch den von 15 fl. erhöhen, noch dürfen die Meiersleute jemals eine Kündigung oder Herabsetzung dieser Pacht aus irgendeinem Grunde verlangen.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Außer der jährlichen Pacht müssen die Meiersleute alle gewöhnlichen und außergewöhnlichen, allgemeinen und besonderen Lasten und Steuern, die auf dem Boden ruhen oder auf ihn gelegt werden, tragen und bezahlen, so daß der Eigentümer seine jährliche Pacht ohne jede Kürzung erhält.

Bei Verkauf, Tausch oder anderer Weitergabe des beklemten Grundstücks muß der abgehende Meier für das Abschreiben und der neue Meier für das Einschreiben eine Jahrespacht als Extrageschenk bezahlen. Der Eigentümer braucht den ab- und zuziehenden Meier nicht aus- oder einzubuchen, wenn nicht beide Geschenke und alle etwa rückständigen Pachten und Geschenke bezahlt sind.

Bei Vererbung des beklemten Grundstücks an Blutsverwandte des Meiers in absteigender Linie muß eine Jahrespacht, bei aufsteigender Linie müssen zwei Jahrespachten für das Eintragen des neuen Meiers an den Eigentümer bezahlt werden, zugleich mit allen etwa rückständigen Pachten und Geschenken.

Wenn der Meier oder die Meierin sich verheiratet oder wiederverheiratet, sind sie verpflichtet, ein halbes Jahr nach der Hochzeit, den Namen des Ehegatten neben dem eigenen eintragen zu lassen, gegen Bezahlung einer Jahrespacht. Stirbt der angeheiratete Ehegenosse innerhalb dieser Zeit, so braucht dies Geschenk nicht gezahlt zu werden.

Wenn das beklemte Bodenstück an einen Mann oder eine Frau vererbt wird, die bereits verheiratet sind oder vor der Einschreibung heiraten, so muß der betreffende Erbe seinen Ehegatten mit sich zugleich einschreiben lassen und außer dem Geschenk für sich noch ein gleich großes Geschenk für den Gatten bezahlen, es sei denn, daß dieser bei der Einschreibung schon verstorben sei.

Der Eigentümer braucht nicht mehr als eine Person oder zwei Eheleute als Meier einzuschreiben. Wenn das beklemte Bodenstück in absteigender Linie auf minderjährige, oder voll- und minderjährige Kinder vererbt wird, so müssen diese nach Zahlung einer Jahrespacht als Extrageschenk, unter der Bezeichnung ‚Kinder' vom Eigentümer eingeschrieben werden. Bei Volljährigkeit des jüngsten Kindes oder bei Übergang des beklemten Bodenstücks an eins der Kinder, muß sich eins der Kinder einschreiben lassen und dafür eine Jahrespacht zahlen, außerdem das Geschenk entrichten, das im Falle der Verheiratung fällig wird, falls es bei der Einschreibung schon verheiratet ist.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Auf dem beklemten Boden braucht kein Haus errichtet zu werden, es steht dem Bau eines solchen aber auch nichts entgegen.

Die beklemten Meiersleute dürfen über ihr Recht auf den beklemten Acker letztwillig verfügen.

Wenn der Meier letztwillig seine Rechte auf einen Blutsverwandten überträgt, der gesetzlich als Erbe berufen ist, so soll das Geschenk wie im Erbgange bezahlt werden.

Wenn das Testament zugunsten jemandes gemacht wird, der kein gesetzlicher Erbe ist, so hat dieser das Geschenk zu bezahlen, das für den Antritt des Erbes fällig wäre und ein gleichgroßes Geschenk für den Übergang des beklemten Bodens von den gesetzlichen Erben an ihn."

Das Groninger Beklemrecht ist gesetzlich festgelegt. Der § 1654 des niederländischen bürgerlichen Gesetzbuches handelt vom Beklemrecht und sagt:

„Das Beklemrecht und das Recht immerwährender Beklemming, das auf Grund von Übereinkommen oder auf anderen rechtlichen Wegen zustande gekommen ist, wird nach seinen ihm eigentümlichen Bestimmungen und vereinbarten Bedingungen, mangels solcher nach örtlichen Gewohnheiten geregelt."

Man hat im Jahre 1908—09 eine Erhebung über die Zweckmäßigkeit bzw. Reformbedürftigkeit des Beklemrechtes durch die Groninger Landwirtschaftsgesellschaft angestellt[3], die zu dem Ergebnis gekommen ist, daß bei allem Nutzen, den das Beklemrecht in der Provinz Groningen gestiftet hat, es dennoch auf andere Verhältnisse heute nicht mehr übertragbar ist und auch für Groningen in zweierlei Richtung geändert werden müßte: einmal ist seine schroffe Ablehnung jeden Bodenverkaufes der beklemten Höfe heute nicht mehr zeitgemäß und im Widerspruch zu der auf Verkleinerung und Intensivierung der Betriebe hindrängenden starken Volksvermehrung. Andererseits erschienen die sehr wenig sagenden gesetzlichen Bestimmungen, wie sie oben angeführt sind, reformbedürftig. Man hat damals einen entsprechenden neuen und erweiterten Text als Ersatz für den § 1654 des Gesetzbuches ausgearbeitet, seitdem aber von der Sache nichts wieder gehört.

*

Als im Jahre 1811 der Code Napoléon als Gesetzbuch für die Niederlande eingeführt wurde, war es mit den alten Landrechten vorbei. An

[3] Handelingen van de Groninger Maatschappy van Landbouw en Nyverheid, 1909.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Stelle ihrer auf historischer Entwicklung beruhenden, landschaftlich voneinander abweichenden Erbrechtsbestimmungen, trat für das ganze Land die Gleichstellung der Kinder als Erben und ihr Anspruch auf Teilung auch des zu einer Erbmasse gehörenden Grundbesitzes. Das niederländische bürgerliche Gesetzbuch bestimmt in

§ 899: „Kinder und deren Nachkommen erben von ihren Eltern, Großeltern und sonstigen Verwandten in aufsteigender Linie ohne Rücksicht auf Geschlecht und Erstgeburt, auch wenn sie aus verschiedenen Ehen stammen. Sie erben alle zu gleichen Teilen.

§ 899a. Der überlebende Gatte wird aus dem Nachlaß des verstorbenen Gatten ebenso bedacht wie ein eheliches Kind des Verstorbenen."

*

Es erregte allgemeine Verwunderung, als auf einer volkswirtschaftlichen Tagung in Utrecht am 2. Juli 1887 der Amsterdamer Rechtsgelehrte Professor Dr. Moltzer[4], darauf hinwies, daß entgegen dem damals bereits dreiviertel Jahrhundert geltenden napoleonischen Erbrecht, große Teile der niederländischen Landbevölkerung ihren Grundbesitz nicht nach dem geltenden Erbrecht teilten, sondern nach ihren alten Erbsitten geschlossen an eins der Kinder vererbten und die anderen Erben nach Vermögen aus der Erbmasse befriedigten.

Daß jeder niederländische Bauer, der sein Leben lang auf seinem Hof mit einigermaßen befriedigendem Erfolg gewirtschaftet hat, diesen Hof an einen Erben geschlossen zu vererben wünscht, daß aber die Mehrzahl der Bauern, die zwei, drei und mehr Kinder haben, nicht genug Geld sparen können, um dem einen Kinde den Hof, den anderen Kindern ein gleichwertiges Erbteil in Bargeld oder anderen Werten zu hinterlassen, war bekannt. Man konnte sich auch denken, daß in einzelnen Fällen, wo dem Vater oder dem nachfolgenden Sohn sehr viel an der Erhaltung des Hofes lag, durch Vereinbarung unter den Erben, durch Entgegenkommen der Geschwister des Hoferben, durch Mithilfe von Verwandten, so namentlich der in den Hof einheiratenden jungen Frau, Möglichkeiten geschaffen werden konnten, um den Übergang des Hofes an einen Erben zu erreichen.

Daß es aber in einem größeren Gebiet der Niederlande Sitte war, im Interesse der Erhaltung des elterlichen Hofes einen Sohn zu dessen

[4] Moltzer, Erfrecht en Landbouwbedryf in Social Weekblad 1887.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Alleinerben zu machen und die anderen Kinder abzufinden, war neu. Eine solche Sitte schien den in den Vorstellungen des geltenden Erbrechts erzogenen Stadtholländern wie ein Unrecht, wie eine Bevorzugung eines Erben und wie eine unberechtigte Zurücksetzung der anderen Erben. Auch heute dürfte das die Ansicht der Mehrzahl jener Holländer sein, die über diese Fragen eine Meinung haben:

„Mag das Anerbenrecht auch unter gewissen Umständen günstig wirken, so wird es doch in den meisten Ländern kein Bürgerrecht bekommen, weil das Rechtsbewußtsein dort vor allem die Gleichberechtigung aller Erben fordert[5]."

Die Sitte, die zu einem Hofe gehörenden Ländereien und ebenso auch das tote und lebende Inventar zu teilen, wenn das elterliche Haus für den heranwachsenden Nachwuchs zu klein wurde, hat sich ebenso wie die Sitte, den vom Hofe fortziehenden Söhnen und Töchtern außerhalb des angestammten Familiensitzes durch Aussteuer und Mitgift eine neue Existenzbasis zu schaffen, aus Gründen vorwiegend wirtschaftlicher Art zu einer Zeit entwickelt, als von einer Bemessung des Besitzes in einem teilbaren Wert noch gar keine Rede war. Die Anfänge der Hufenteilung und geschlossenen Hofübergabe liegen teilweise ein bis zwei Jahrtausende zurück. Vielleicht haben auch ethische Motive bei dieser Entwicklung mitgewirkt, obschon nicht recht einzusehen ist, warum ein Bauer in Drente oder Nordbrabant weniger Ehrfurcht vor dem Erbe seiner Väter gehabt haben sollte, als ein Bauer in Gelderland oder Oberyssel. Die Unmöglichkeit außerhalb der Dorfsgemarkung siedlungsfähiges Land zu finden, führte schon in ganz alter Zeit zur Teilung der Hufen, die Möglichkeit nahe beim Dorfe auf Neuland eine Wirtschaft zu beginnen, erleichterte das Zusammenhalten des elterlichen Hofes.

Der Begriff von der Bevorzugung eines Erben zwecks Erhaltung des Hofes ist gegenüber den uralten Sitten der Hufenteilung und Hufenerhaltung verhältnismäßig neu. Man kann noch heute, besonders in kleineren Wirtschaften, die geschlossen vererbt werden, Fälle antreffen, in denen die weichenden Erben sich durchaus nicht gegenüber dem Anerben benachteiligt fühlen, weder die Tochter, die mit der besten Kuh, dem besten Kleinvieh und mit neuem Haus- und Wirtschaftsgerät für die Ehe ausgestattet wird, noch der Sohn, der mit einem runden

[5] Cohen, Inleiding tot het agrarisch recht, 1927.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Sümmchen in der Tasche vom elterlichen Hofe fortzieht, um sich anderswo einen Beruf zu suchen.

Im allgemeinen ist heute freilich die Denkweise der niederländischen Bauern so kapitalistisch eingestellt, daß die sogenannte Bevorzugung des einen Erben den charakteristischen Unterschied zwischen Realteilung und geschlossener Vererbung bildet. Ob es sich dabei wirklich um eine Bevorzugung des Anerben handelt, steht dahin. Die bäuerliche Bevölkerung der Anerbengebiete sieht in der Sonderstellung des Anerben keine Bevorzugung.

Die besondere, vom geltenden Erbrecht abweichende Regelung des Nachlasses zwecks Übergabe des Hofes an einen Erben unterscheidet die Gebiete der geschlossenen Erbübergabe von den Gebieten der Realteilung.

*

Der Rhein strömt bald hinter Emmerich über die deutsch-holländische Grenze und von dort an Nymwegen vorbei in westlicher Richtung ins Meer. Zwischen Emmerich und Nymwegen zweigt sich auf niederländischem Boden die Yssel ab und fließt nordwärts in der Richtung Arnheim, Zutphen, Deventer und Zwolle in die Zuiderzee. Das Land östlich der Yssel, das im Norden durch Moor und Heide gegen die Provinz Drente abgeschlossen wird und im Osten an die deutsche Grenze stößt, ist Anerbengebiet. Es umfaßt den Osten der Provinz Oberyssel (die sogenannte Landschaft Twente) und der Provinz Gelderland (die sogenannte Gelder'sche Achterhoek).

Die alten Landrechte dieser Landschaft aus dem Ende des Mittelalters, bei deren Aufzeichnung nicht nur die alten bäuerlichen Erbgewohnheiten aufgezeichnet wurden, sondern daneben auch grundherrliche Wünsche Rechtsform erhielten, regeln die ungeteilte Hofübergabe an einen der Erben. Es wird bestimmt, daß der älteste Sohn Haus und Hof ungeteilt erbt, mit der Verpflichtung, seine Geschwister abzufinden. Wie diese Abfindungen zu bemessen sind, war schon damals verschieden. Teils sprechen die alten Bestimmungen von einem Voraus, das der Hoferbe erhält, teils überlassen sie es ihm, wie er die Abfindungen bemessen und flüssig machen will. Grundsatz ist, daß in jedem Falle die elterliche Wirtschaft geschlossen an einen der Erben übergeht.

Sitten sind veränderlich, sie können unter veränderten Verhältnissen verschwinden, sie können bei Wiederherstellung der alten Ver-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

hältnisse auch wieder erscheinen, besonders wo es sich um so in das Leben der Familien eingreifende Entscheidungen handelt, wie bei der bäuerlichen Erbsitte. Die Formen unter denen die geschlossene Vererbung erfolgt, sind in dem umschriebenen Gebiet von Dorf zu Dorf verschieden. Man findet eine lange Reihe von den rigorosesten Formen der Anerbensitte bis zu schwachen Versuchen, durch Vereinbarungen unter den Erben die Erhaltung des Hofes zu erreichen. Auch gibt es in diesem Gebiet Ortschaften, in denen heute nichts mehr von Anerbensitte zu finden ist.

Interessant ist nun und ein Beweis für die Annahme, daß die geschlossene Vererbung für die Bauern die natürliche und primäre Form der Erbregelung darstellt, die nur durch wirtschaftliche Unmöglichkeiten oder durch eine spätere kapitalistische Einwirkung auf die Bauernpsyche zum Verschwinden gebracht wurde, daß, je weiter und je genauer man nachforscht, um so mehr findet man auch außerhalb des genannten Gebietes Gegenden in Holland, in denen die geschlossene Hofübergabe unter gewissen Erleichterungen für die Hoferben Sitte ist.

Trotz wiederholter Anregungen, die in den letzten Jahrzehnten dazu gegeben wurden, hat man nie für eine systematische Untersuchung der bäuerlichen Erbsitten genügend Interesse wecken können. Immerhin haben Teiluntersuchungen zutage gefördert, daß in der Form von Altenteilsverträgen auch westlich der Yssel in der Landschaft Veluwe, sowie in der westlich angrenzenden Provinz Utrecht und im Ostzipfel der Provinz Südholland stellenweise noch heute die geschlossene Hofübergabe Bauernsitte ist[6]. Ebenso gibt es auch an der deutschen Grenze südlich des Rheins, im Osten der Provinz Nordbrabant und im Norden der Provinz Limburg Gegenden, in denen ebenso wie jenseits der deutschen Grenze die Anerbensitte erhalten geblieben ist.

Wenn man bedenkt, daß die Niederlande seit fast 125 Jahren nach Gesetzesvorschrift nur die Gleichstellung der Erben kennen, daß sich für

[6] Seit Prof. Moltzers Vorstoß sind verschiedentlich im Weekblad van notaris ambt en registratie und in staatlichen Kommissionsberichten Mitteilungen über das Vorkommen der Anerbensitte veröffentlicht worden. Außerdem verschiedene Spezialuntersuchungen: Sanders, De verdeeling der nalatenschappen etc., 1905; van Blom, Boerenerfrecht in „De Economist", 1915; van Anrooy, De oude Gewoonten in „De Economist", 1917; der Verfasser in Agrarverfassung und Landwirtschaft in den Niederlanden, 1906, und in Die holländische Landwirtschaft, 1930.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

die agrarischen Verhältnisse dortzulande bis vor ganz kurzer Zeit nicht das geringste Interesse und sehr wenig Verständnis bei den gebildeten Stadtholländern fand, daß auch heute noch einem großen Teil, gerade der geistig höherstehenden Holländer, der Bauer mit seinen Gewohnheiten und seiner Lebensweise etwas völlig Fremdes ist, so wird es verständlicher, was zunächst wunderbar erscheint, daß die teils wirklich verschüttete, teils nur im Bewußtsein der Bauern geschwundene Anerbensitte bei genauerem Hinsehen in einem viel größeren Gebiet festgestellt werden kann, als man ursprünglich annahm.

Es kommt dazu, daß gute Zeiten die Sitte wieder aufleben lassen, selbst dort, wo sie schon ganz verschwunden schien. So zum Beispiel die gute Konjunktur, welche die holländische Landwirtschaft nach dem Kriege durchlebt hat. Man hört heute von dem Vorkommen der Anerbensitte auch in Gegenden, wo man vor 25 Jahren beim Befragen der Bauern nur Kopfschütteln hervorgerufen hätte.

Das Gebiet der Anerbensitte hat in den Niederlanden keine festen Grenzen. Es weicht zurück, wo die alte Sitte nicht mehr der Auffassung der Bevölkerung entspricht, und es dehnt sich wieder aus in Gebieten, in denen diese Sitte einmal Bauernsitte war, sobald es den Bauern wirtschaftlich gut geht.

*

Während die alten Landrechte im niederländischen Anerbengebiet zum Teil noch eine Teilung des Erbes unter Erhaltung des elterlichen Hofes zulassen, hört das nach Einführung des französischen Erbrechtes zu Anfang des vorigen Jahrhunderts auf. Bezeichnenderweise enthalten aber die aus dem Anfang des 18. bis Anfang des 19. Jahrhunderts erhaltenen Testamente und Heiratsakten keine Erklärungen über das zahlenmäßige Verhältnis der verschiedenen Erbteile zueinander[7]. Sie sagen vielmehr nur, daß der eine Sohn den Hof erbt, und daß er an seine Brüder und Schwestern genau festgesetzte Abfindungen zu leisten hat: etwa einen Geldbetrag von 25—100 Gulden, eine Kuh, eine Truhe mit Linnen, Kleidung usw. Auch muß der Anerbe die Pflicht übernehmen, die Eltern in seinem Hause bis zu ihrem Tode zu versorgen, den Geschwistern einen Wohn- und Arbeitsplatz auf dem elterlichen Hofe einzuräumen und dergleichen. Diese Bestimmungen, die von

[7] Anrooy, a. a. O., Erbregelungen aus den Jahren 1712, 1749, 1782, 1819 und 1826.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

keinerlei Abschätzung des Hofes und Aufteilung des Wertes sprechen, entsprechen der ursprünglichen Form der Erbregelung auf den Anerbengütern. Weder die Erblasser noch die Erben betrachteten die Regelung als ungerecht. Im Gegenteil sagt ein Testament vom Jahre 1826, sollte sich eins der Kinder so weit vergessen, die getroffene Erbregelung anzufechten, so soll es zur Strafe „nur" seinen legitimen Anteil erhalten.

Erst als gegen Ende des vorigen Jahrhunderts die Modernisierung der Landwirtschaft einsetzte, der Wert der Höfe ansehnlich stieg und auch die Kenntnis von dem Wert eines Gutshofes bei den Bauern allgemeiner wurde, trat die Ungleichheit der Erbteile in Erscheinung. Die Höhe der Abfindungen wuchs, und man erkannte gar bald, daß der Hoferbe durch hohe Abfindungen und Altenteile über die Tragfähigkeit des Hofes hinaus belastet werden konnte.

Wollte man an der geschlossenen Vererbung festhalten, so mußten die Abfindungen und Altenteile nicht zu hoch festgesetzt werden. In der Mehrzahl der Fälle ist es bis heutigestags bei der altväterischen Sitte geblieben, daß durch mündliche Vereinbarungen innerhalb der Familie bestimmt wird, wie es nach dem Wunsch von Vater und Mutter später gehen soll.

Wo es zu einer schriftlichen Regelung kommt, bedient man sich vielfach der Notare, deren Aufgabe es ist, die Erbschaft so zu regeln, daß die Regelung nicht dem geltenden Recht zuwiderläuft und angefochten werden kann. Zu Anfang des Jahrhunderts pflegte man den Hof durch Nachbarn abschätzen zu lassen. Die Schätzung geschah dann gewöhnlich unter dem eigentlichen Werte, um die Abfindungen für die Geschwister nicht größer werden zu lassen, als sie der Hoferbe tragen konnte[8].

Das geht heute nicht mehr. Der Wert landwirtschaftlicher Liegenschaften ist so allgemein bekannt, unter anderem auch den Beamten, die die Erbschaftssteuer einzuziehen haben, daß eine schriftliche Erbauseinandersetzung auf Grund einer zu niedrigen Schätzung angefochten werden könnte.

Überlassungsverträge kommen vielfach im Lande vor. Sie bezwecken und erreichen in der Regel die geschlossene Vererbung des Hofes, enthalten aber nicht immer eine Bevorzugung des Hofübernehmers gegenüber den anderen Kindern. Es ist im ganzen Lande durchaus nicht selten, daß die Eltern den Hof an eins der Kinder verpachten und sich

[8] Der Verfasser, a. a. O.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

selbst zur Ruhe setzen. Bei steigendem Wohlstand unter den Bauern kann man eine Zunahme dieses Brauchs, besonders unter den größeren und wohlhabenderen Bauern bemerken. Im Jahre 1910 waren von rund 1 026 200 ha Pachtland 96 389 ha = 9,39%, im Jahre 1921 von 965 743 ha Pachtland 123 854 ha = 12,82% von Eltern an Kinder verpachtet[9]. Bei kleineren Bauern kommt diese Art der Verpachtung seltener vor, da sie es sich nicht leisten können, schon frühzeitig aus der Arbeit auf Altenteil zu ziehen und den Rentier zu spielen.

Auch die Überlassung des Hofes an eins der Kinder geschieht sehr häufig ohne schriftliche Form, lediglich auf Grund mündlicher Vereinbarung. Bei größeren Höfen wird oft gelegentlich der Verheiratung des ältesten Sohnes vor dem Notar ein Übergabevertrag aufgesetzt, demzufolge der Sohn den Hof übernimmt mit der Verpflichtung, die Eltern zu versorgen und nach deren Tode die Geschwister abzufinden. Die sogenannten Altenteilsverträge kommen in allerhand Abweichungen vor. Teils erfolgt eine förmliche Übergabe des Hofes an eins der Kinder — es braucht durchaus nicht immer der älteste Sohn zu sein; oft ist es der Jüngste oder der für die Hofübernahme Tüchtigste —, teils bleibt der alte Bauer der Form nach Herr auf dem Hofe und rechnet dem Sohn, der den Hof übernimmt, den Lohn eines ersten Knechtes zugute. Dieser Lohn wird nicht ausgezahlt, später aber, nach dem Tode des Vaters, als Anspruch des Sohnes in Rechnung gestellt.

Die letztwilligen Verfügungen im Anerbengebiet, soweit sie von wohlwollenden Notaren aufgesetzt werden — die Bauern unterscheiden dort zwischen „guten" und „schlechten" Notaren, je nach deren Einstellung zu der alten Bauernerbsitte —, vermeiden mehr noch als früher eine Abschätzung des Erbes oder Fixierung eines Übernahmepreises. Die heute aufgesetzten Testamente nähern sich daher interessanterweise sehr der ursprünglichen Form der Übergabe- und Nachlaßregelungen, die für den Erbhof keinen Preis kannte.

Da die Bauern fast immer in Gütergemeinschaft verheiratet sind, erscheinen in der Regel beide Ehegatten zusammen beim Notar, der gleichzeitig zwei fast gleichlautende Testamente aufsetzt, in denen der eine wie der andere Ehegatte für den Fall, daß er zuerst sterben sollte, über seinen Nachlaß verfügt. Ein solches Testament sieht heute etwa so aus:

---

[9] Verslagen en Mededeelingen v. d. Directie v. d. Landbouw, 1923. 2.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Testament (Anerbengebiet).

„Um meinen Nachlaß unter meine Kinder und weiteren Nachkommen zu verteilen, bestimme ich folgendes:

I. Ich übergebe meinen Anteil an allem Besitz, der mir aus meiner in Gütergemeinschaft geschlossenen Ehe zusteht, unverteilt als Nachlaß an meinen bei mir wohnenden Sohn A., Landwirt, mit Ausnahme der baren Geldmittel, die ich hiermit unter meine anderen Kinder verteilt habe. Mein Sohn A. übernimmt dafür folgende Verpflichtungen:

a) Er überläßt die Nutznießung des Erbes meiner Ehefrau, der ich hiermit diese Nutznießung vermache, ohne daß sie deshalb irgendeine Sicherheit zu stellen braucht, und indem ich sie gleichzeitig von der gesetzlichen Erbfolge in meinem Nachlaß ausschließe.

b) Er bezahlt die Steuern und übernimmt die Schulden meines Nachlasses.

c) Er bezahlt und übergibt meinen nachbenannten Kindern, was ich ihnen hiermit zuteile:

II. Ich vermache jedem meiner Kinder B., C. und D. von dem in meinem Nachlasse befindlichen Bargeld einen Betrag von fl..... oder soviel darüber, als der gesetzliche Anteil eines jeden an meinem Erbe[10] ausmacht. Sollten die vorhandenen Barmittel nicht ausreichen, um diesen Forderungen zu entsprechen, so soll mein Sohn A. aus eigenen Mitteln diese Forderungen erfüllen.

Falls meine Kinder B., C. und D. oder einer oder mehrere von ihnen bei meinem Tode noch unverheiratet sind, so sollen sie, solange sie unverheiratet sind, das Recht freien Zugangs zum elterlichen Hofe bei meinem Sohn A. haben, das heißt Kost und Wohnung, Kleidung, Wäsche, im Krankheitsfall ärztliche Hilfe, Verpflegung und Medikamente, — gegen die ihnen auferlegte Pflicht, auf dem Hofe mitzuarbeiten.

Sollte einer oder sollten mehrere meiner Kinder B., C. und D. vor mir sterben, so fällt ihr Erbe an die Kinder meines Sohnes A.

Ich ernenne meinen Sohn A. zum Vollstrecker meines letzten Willens und übergebe ihm alle ihm danach zustehenden gesetzlichen Vollmachten, speziell das Recht, meinen ganzen Nachlaß in Besitz zu nehmen."

---

[10] Der „gesetzliche Anteil" am Erbe ist nach dem niederländischen Recht für jedes Kind gleich groß. Vgl. den oben angeführten § 899 des NBGB.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Die Rechtmäßigkeit dieser Testamente stützt sich auf den § 1167 des bürgerlichen Gesetzbuches, der folgendermaßen lautet:

„Blutsverwandte in aufsteigender Linie dürfen durch Testament oder notariellen Akt zwischen ihren Nachkommen oder zwischen diesen und dem überlebenden Ehegatten eine Verteilung und Trennung ihrer Güter vornehmen."

Diese Erbregelungen gehen etwa von folgendem Gedankengang aus: Eine genaue Schätzung des Erbes ist bei Aufstellung des Testaments noch nicht möglich. Es kann sich bis zum Tode des Erblassers dem Werte nach verbessern oder auch verschlechtern. Man setzt daher für den Hof keinen Wert ein, scheidet die vorhandenen Barmittel aus der Erbmasse aus und verteilt diese unter die weichenden Erben, entsprechend der gesetzlichen Vorschrift: zum Beispiel 3000 Gulden : 2 = 1500 Gulden je Ehegatte. 1500 Gulden : 5 (Mutter bzw. Vater und 4 Kinder) = 300 Gulden für jeden. Die Beträge sind für die Mehrzahl der dortigen Höfe reichlich hoch eingesetzt.

In der Regel kommt es beim Tode des zuerst sterbenden Gatten zur Erbauseinandersetzung. Ist der für die Nachfolge bestimmte Sohn alt genug, um den Hof zu leiten, so zieht sich der überlebende Elternteil in der Regel aufs Altenteil zurück, und den weichenden Erben wird die erste Hälfte ihres Erbes ausgezahlt.

Sterben die Eltern, ohne ein Testament gemacht zu haben, so einigen sich die Erben, sei es mit, sei es ohne Hinzuziehung eines Notars über die Erbschaft, wobei in der Regel genau so verfahren wird, als hätten die Eltern durch Testament dem Anerben den Hof und den anderen Kindern ihre Abfindungen zugesprochen.

Es wurde erst jetzt wieder von einem Gegner der Anerbensitte in Holland behauptet, die Beibehaltung der Sitte sei allein auf den Wunsch und Willen der Eltern zurückzuführen, dem sich die Kinder widerstrebend beugten. Das ist ganz und gar nicht der Fall. Die auf den Anerbenhöfen, seien sie klein oder groß, heranwachsende Jugend denkt in Fragen der Erbauseinandersetzung genau so wie die Alten. Nicht nur aus Ehrerbietung vor ihrer und ihrer Vorfahren Heimat, sondern auch aus wirtschaftlichen Gründen findet sie die Erhaltung des Hofes und Fortführung der Wirtschaft durch einen der Brüder zweckmäßig. Auf dem einen Hof sprechen diese, auf dem anderen jene Gründe für die Anerbensitte: die Sicherheit, jederzeit ein Zuhause zu haben

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

und eine Stelle, wo man immer Arbeit und Brot findet, wohin man sich flüchten kann, wenn man krank und arbeitsunfähig wird oder sonst in der Fremde kein Glück gefunden hat. Daneben die reichliche Aussteuer für die fortheiratenden Töchter und die Barabfindungen für die fortziehenden Söhne, die besonders deswegen als völlig befriedigend angesehen werden, weil die Töchter meist nach anderen Bauernhöfen und in gleichdenkende Familien heiraten und die Söhne derzeit ohne Schwierigkeit gutbezahlte Arbeitsplätze finden, auf denen sie in der Regel leichtere Arbeit und mehr Einkommen haben als der Bruder, der den Hof übernommen hat. Viele Söhne von den kleineren Höfen gehen in die rundherum liegenden Industrien, wo sie gut verdienen. Wenn sie außerdem noch auf dem elterlichen Hof wohnen können, so sind sie nicht schlechter, sondern besser gestellt als der Hoferbe und beneiden diesen keineswegs um sein Erbteil.

Schwierigkeiten kommen selten vor. Wo Einsprüche gegen die Erbteilung erhoben werden, kommen sie in der Regel von seiten zugeheirateter, städtischer Schwiegerkinder. Sie können die Erbteilung anfechten und eine Abschätzung des Hofes verlangen. Eine solche macht allerhand Kosten. Stellt sich heraus, daß die Geldabfindungen hinter den gesetzlichen Erbteilen zurückstehen, so haben sie das Recht, Nachzahlungen zu verlangen, die den Hoferben in große Verlegenheit bringen können. Kann er sich nicht anders helfen, so kann es zum Verkauf einzelner Teile des Hofes und zum Verkauf des ganzen Hofes kommen, wobei man es schon erlebt hat, daß sich die Nachbarn aus Treue gegenüber ihren alten Sitten weigerten, derartig zum Verkauf kommendes Erbgut zu kaufen. Die Auflösung und der Verkauf von Anerbenhöfen auf Grund von Einsprüchen ist möglich und kommt vor, bildet aber eine große Ausnahme.

Die Bauernhöfe im Osten der Niederlande sind etwa 10—15 ha groß und haben einen Wert von etwa 50000 Mark. Es gibt größere Höfe, besonders dort, wo noch unkultiviertes Land dazugehört, und es gibt sehr viele, die kleiner sind. Man kann annehmen, daß die Mehrzahl dieser Höfe etwa bis zur Hälfte ihres Wertes verschuldet ist. Eine wesentliche Mehrbelastung können sie nicht vertragen. Die Rechte der Altenteiler bestehen daher vorwiegend aus Wohnung und Unterhalt, und für die Abfindung der Miterben wird das verfügbare Bargeld, gegebenenfalls ein Stück Vieh oder ein Teil des vorhandenen Hausrats verwandt. Daß zur Abfindung der Altenteiler und Miterben Geld

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

aufgenommen wird, kommt fast nie vor. Eher wird ein Stück Land verkauft.

Es gibt Bauern, die es als eine Schande empfinden würden, ein Stück des ererbten Bodens zu verkaufen, es gibt andere, die gar keine Bedenken haben, es zu tun, wenn sie dringlich Geld brauchen und die Landparzelle für die Wirtschaftsführung entbehrlich ist. Auch das ist nach Gegenden verschieden, und es gibt zwischen den beiden Extremen alle möglichen Übergänge. Im großen ganzen kann man feststellen, daß im niederländischen Anerbengebiet der Verkauf einzelner zum Anerbenhof gehörender Bodenstücke von den Bauern als durchaus zulässig betrachtet wird und vielfach vorkommt.

Das Heimatsrecht der sämtlichen Familienangehörigen, seien es die auf Altenteil ziehenden Eltern oder deren Kinder, ist überall bei den niederländischen Bauern einer der wesentlichsten Teile der Erbregelung. Er ist vielfach der ideell und praktisch wertvollste Teil, der bei der Auseinandersetzung dem einzelnen zufällt. Er ist auch in allen schriftlichen Regelungen ein wichtiger, stets besonders betonter Teil.

Nicht nur in Zeiten der Not, sondern jederzeit haben alle Mitglieder der engeren Familie, oft auch noch weitere Verwandte, ein Heimatsrecht im Hofe. Selbst wenn sie außerhalb des Hofes Arbeit haben, benutzen sie das Elternhaus oft als ihr Zuhause.

Das ist übrigens nicht nur im Anerbengebiet, sondern weit darüber hinaus der Fall.

Die öffentliche Meinung in Holland, die der Anerbensitte ablehnend gegenübersteht, behauptet seit 40 Jahren, das heißt solange sie über das Vorkommen dieser Sitte unterrichtet ist, daß die Reste der altmodischen Bauernerbsitten im Verschwinden seien. Jede bisher angestellte ernsthafte Untersuchung hat das Gegenteil zutage gefördert, und eine heute angestellte Rundfrage würde zweifellos ergeben, daß sich die Anerbensitte in ihren verschiedenen Formen unter dem Einfluß der Kriegskonjunktur gefestigt und ausgebreitet hat.

Das hindert nicht, daß selbst mitten im Anerbengebiet Ortschaften liegen, in denen die Sitte unter lokalen Einwirkungen, wie zum Beispiel die Nähe größerer Städte, die Ausdehnung des Gartenbaus, Bodenspekulation u. a., völlig verschwunden ist, und daß diese Fälle zunehmen, je reger sich in einer Gegend das städtische und industrielle Leben entwickelt.

*

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Unter der Einwirkung wirtschaftlicher Verhältnisse hat sich in einzelnen Teilen der Niederlande schon in sehr alter Zeit die Notwendigkeit der Hufenteilung herausgebildet, um für die allzu groß gewordenen Familien neuen Raum zu schaffen. Man kann diese vor vielen Jahrhunderten stattgefundene Entwicklung noch heute in Einzelfällen beobachten. Zunächst bleibt die Familie solange als möglich auf dem elterlichen Hofe zusammen. Oft findet man Urgroßeltern, Eltern, Kinder und Enkel unter einem Dach. Alle arbeiten zusammen, aber nur einer ist Leiter des Hofes, sei es einer von den Alten oder einer der Söhne. Der Wirtschaftsleiter allein heiratet. Wird die Familie für das Zusammenwohnen zu groß oder will einer der anderen Söhne heiraten, so muß ein neues Heim gebaut werden. Ein Teil der Familie übersiedelt dorthin und wird für die selbständige Wirtschaft vom elterlichen Hofe ausgesteuert. Auch Land muß der neue Hof haben und, wo solches in der Nähe des Dorfes nicht zu haben ist, weil Moore und Heiden die Ansiedlung und Bewirtschaftung außerhalb des Dorfes unmöglich machen, da wird die elterliche Hufe geteilt. Die Gewanndörfer in Drente, die alten Moorkolonien Staphorst und Friesenveen in Overyssel und die Dörfer auf den nordbrabantischen Sandböden sind typische Beispiele für die aus wirtschaftlichen Gründen teils schon in grauer Vorzeit begonnene und allmählich zur Sitte gewordene Bodenzersplitterung.

Die seit alters bestehende Bodenzersplitterung hat für die Entstehung der gewohnheitsmäßigen Bodenteilung im Erbgange die Voraussetzungen geschaffen. Es mag sein, daß auch die Temperamentsbildung bei den lebhafteren Franken im Süden des Landes und deren frühzeitige Berührung mit römischer Rechtsauffassung und dem kapitalistischen Denken anderer ins Land kommender Fremder einen gewissen Einfluß auf die Herausbildung der Realteilungssitte gehabt hat. Es gibt aber in den Niederlanden auch Realteilungsgebiete, wo weder der eine, noch der andere der genannten Faktoren in Wirkung getreten ist und wo die Wurzeln der Realteilung schon vor die Zeit der Römer zurückreichen.

Es sind wirtschaftliche Gründe, die von jeher für die Bodenzerstückelung, für die Auflösung der alten Höfe und für die Zunahme des kleinen Besitzes, ausschlaggebend gewesen sind. Sie wirken auch heute im Realteilungsgebiet. Und heute mehr als je, denn der Andrang von Bewerbern um einen landwirtschaftlichen oder gärtnerischen Betrieb

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

wächst von Jahr zu Jahr. Er führt zu einer massenhaften Vermehrung der Parzellenpacht und treibt die Kauf- und Pachtpreise für den landwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Boden in die Höhe.

Wie wesentlich die wirtschaftlichen Gründe für die Erhaltung bzw. Aufteilung der Höfe sind, beweist die Gegenüberstellung des großen Gebietes der Realteilung auf den niederländischen Sandböden (Nordbrabant, Limburg, Drente) und der ausgedehnten Marschen und Moore in Holland, bei deren Besitzern ebenfalls die Gleichberechtigung aller Kinder auf das mobile und immobile Erbe gilt. Dort führen die wirtschaftlichen Möglichkeiten (Anlage kleinerer, intensiver Wirtschaften und Gärtnereien) zur Auflösung der Besitzungen, hier hält die Unmöglichkeit, den schweren Boden in kleineren Parzellen zu bewirtschaften, und die moderne, nach Zweckmäßigkeitsgesetzen getroffene Flureinteilung (Kanäle, Gräben, Entwässerungsbezirke usw.) die Teilung der Höfe auf.

*

Seit vor etwa 50 Jahren das Genossenschaftswesen, die Anwendung von Kunstdünger und Futterkuchen, die Einführung der Molkereien u.a. einen völligen Umschwung in der niederländischen Landwirtschaft hervorriefen, hat die Verkleinerung der landwirtschaftlichen und gärtnerischen Betriebe ein beschleunigtes Tempo angenommen. Wo sie nicht durch das Pachtwesen, durch das alte Beklemrecht und durch die moderne, wenig antastbare Flureinteilung der Marsch- und Moorbezirke mehr oder minder gehindert wurde, hat sie unter dem Druck der landhungrigen Übervölkerung des Landes und gefördert durch die derzeitige Rentabilität kleinerer Betriebe unaufhaltsame Fortschritte gemacht. Sie hat in den alten Realteilungsgebieten, auf den vor Jahrtausenden besiedelten diluvialen Sandböden im Osten und Süden des Landes, den größten Teil des Bodens in Parzellen zertrümmert und bis auf wenige alte Bauernfamilien, die sich durch eine vorsichtige Familienpolitik (Kinderbeschränkung, Heiraten mit gutsituierten Nachbarskindern) zu halten wußten, die Bauernfamilien vom angestammten Boden vertrieben.

Dieselben Ursachen, die im Realteilungsgebiet zur fortgesetzten Auflösung des Besitzes drängen, haben auch auf die Gebiete mit geschlossener Vererbung im Osten des Landes gewirkt und, zumal die Bauernsitten dort durch keinerlei Landrecht fixiert und einheitlich ge-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

staltet sind, zu einer bunten Vielartigkeit der Erbsitten geführt. Sie haben die alten Bauernsitten modernisiert, sie den heutigen Verhältnissen angepaßt. Man gibt den Hof nicht immer und überall dem ältesten, oft dem für die Verwaltung des Erbes tüchtigsten Sohn. Man wirtschaftet rentabler auf 20 und 30 ha als auf 50 und 60 ha, wovon oftmals ein Teil weitab vom Hofe in der Heide liegt. Man stößt diese Außenschläge ab und schafft dadurch Bargeld für den Betrieb des Haupthofes und Siedlungsmöglichkeiten für Landsuchende, deren es immer eine große Zahl gibt. Man hält die jüngeren Geschwister nicht auf, wenn sie hinaus wollen, um zu heiraten und sich selbständig zu machen. Man betrachtet es nicht als Treulosigkeit gegen den elterlichen Besitz, wenn sie einen anderen Beruf suchen.

Andererseits hat aber die Modernisierung der Anerbensitte nicht das geringste an den eigentlichen Fundamenten dieser Sitte, der Ehrfurcht vor dem Elternheim und der Verpflichtung gegenüber den alternden Eltern und den hilfsbedürftigen Geschwistern, geändert. Im Gegenteil tragen die neuesten Niederschriften von Testamenten und Überlassungsverträgen, infolge des der Sitte feindlichen geltenden Rechts, wieder ganz die Form der uralten Sitte, bei der von einer Umrechnung des Familienbesitzes in einen teilbaren Wert keine Rede war.

Trotz der fortschreitenden mehr kapitalistischen Einstellung der Landbevölkerung und des Verschwindens der Sitte dort, wo der Boden zum Spekulationsobjekt wird, ist eine Verminderung der Anerbensitte eigentlich nicht festzustellen. Solange die wirtschaftlichen Verhältnisse die Fortführung der alten Höfe — sei es denn auch nach Abstoßung von Außenschlägen — nicht zur offensichtlichen Torheit machen, hält der Bauer, wo er seit Jahrhunderten die Anerbensitte hat, an ihr fest, und die Sitte überdauert schlechte und gute Zeiten. Ja die guten Zeiten, wie sie die niederländische Landwirtschaft in den letzten zwanzig Jahren gehabt hat, tragen dazu bei, die Sitte neu aufleben zu lassen, wo sie schon verschwunden schien.

*

Die Niederlande haben während des Weltkrieges ihre Neutralität bewahrt. Aber wenn sie auch nicht mit Heer und Marine in das Völkerringen hineingezogen wurden, so brachte es doch ihre Lage zwischen den kriegführenden Nationen mit sich, daß sie in vieler Hinsicht, namentlich

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

auf wirtschaftlichem Gebiet, durch den Krieg stark in Mitleidenschaft gezogen wurden.

Der Zustrom von Flüchtlingen und ausländischen Kapitalien, die Unterbrechung des geregelten Verkehrs von Reisenden und Waren über die Landesgrenzen und die je länger, um so mehr unterbundene Seeschiffahrt schufen eine völlig veränderte Wirtschaftsordnung.

Die Geldbestände im Lande nahmen zu und die Warenvorräte rasch ab. Die Aufkaufsagenturen der kriegführenden Staaten, die sich in Holland niederließen und alles exportierten, dessen sie habhaft werden konnten, trugen nicht unwesentlich zum Knapperwerden der Vorräte, namentlich der Lebensmittelvorräte bei.

Je weiter diese Entwicklung fortschritt, um so mehr sank der Wert des Guldens und um so teurer wurden die Waren, bis man schließlich auch in Holland dahin kam, Beschlagnahme der Lebensmittel, öffentliche Bewirtschaftung, Brotkarten und Höchstpreise für Weizen und andere landwirtschaftliche Produkte einzuführen. Das Geld rollte in vermehrten Mengen und in beschleunigtem Tempo durchs Land, und die Bauern, welche die heißbegehrten Waren zu verkaufen hatten, sahen, wie ihre Kassen sich füllten. Das war die goldene Zeit für die niederländische Landwirtschaft.

Wenn auch mit den Produktenpreisen die Erzeugungskosten stiegen und die Erzeugungsmöglichkeiten mit der zunehmenden wirtschaftlichen Abdrosselung des Landes immer ungünstiger wurden, so hat das doch nicht gehindert, daß von den 2 Milliarden Mark Kriegsgewinn, die schätzungsweise nach Holland geflossen sind, ein nicht unerheblicher Teil von der Landwirtschaft eingeheimst wurde.

Die Kriegskonjunktur ist vorbei. Seit dem Jahre 1920 sind die Preise wieder gesunken. Holland blieb zwar von einer Inflation verschont, hat aber als Nachwirkung der Kriegs- und Nachkriegsjahre mit ihren wirtschaftlichen Umwälzungen eine Entwertung des Guldens um etwa ein Drittel beibehalten. Eine Geldknappheit oder Geldteuerung hat es in Holland während des Krieges und nach dem Kriege nicht gegeben. Der Diskont der Niederländischen Bank betrug im Jahre 1927 durchschnittlich 3,72%.

Die holländischen Depositenbanken sind mit Geld gefüllt. Die Gesamteinlagen bei den genossenschaftlichen Bauernbanken betrugen Ende des Jahres 1927 rund 700 Millionen *RM*. Die Einlagen werden mit 3¾—4¼% verzinst. Kredite kosten bei den Bauernbanken 4—5%, bei

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

anderen Banken etwas mehr. Auch ist die bei den Landwirten sehr gebräuchliche Kreditgewährung durch Verwandte, Freunde und Nachbarn verhältnismäßig leicht und zu mäßigem Zins erreichbar.

Die Schwierigkeiten der Geldaufnahme und die hohen Zinssätze, welche die Lage der deutschen Landwirtschaft untergraben, kennt der niederländische Bauer nicht. Sie konnten auf die Entwicklung der Grundbesitzverteilung, auf die Erhaltung und Aufteilung des landwirtschaftlichen Besitzes dortzulande keinen Einfluß gewinnen.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Die Vererbung des ländlichen Grundbesitzes in Dänemark.

Von

Dr. J. Frost,
Privatdozent an der Universität München.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Um die heutige Agrarverfassung Dänemarks zu verstehen, muß man auf die Zeit der ersten Flureinteilung zurückblicken. Die ersten Ackerbauer, die in Dänemark im jüngeren Steinalter (3000—1500 v. Chr.) wohnten, waren Nordgermanen und desselben Stammes wie die noch heute im Lande sitzende Bevölkerung. Sie waren zugewandert und auf eine vorgermanische Bevölkerung gestoßen, die schon im älteren Steinalter (10 000—3000 v. Chr.) dort einheimisch war, und deren Volkszugehörigkeit man nicht kennt.

Die ersten festen Ansiedlungen, die sogenannten Bool, lagen vermutlich einzeln und verstreut an den Küsten des Landes. Von ihnen aus wurde mit der Zeit der weiter landeinwärts liegende Boden urbar gemacht und besiedelt.

Es scheint, daß man erst später zur Bildung von Haufendörfern überging. Vielleicht stimmt die Annahme, daß diese größeren Siedlungen um Christi Geburt herum entstanden sind und der Abwehr tierischer und menschlicher Feinde dienten[1]. Es waren Gewanndörfer, deren Kampe oder Gewanne mit der gleichen Frucht bebaut und in Teilstücke aufgemessen waren, die unter die Bauern im Dorf verteilt wurden. Jeder Bauer bewirtschaftete eine Hufe, die aus den einzelnen Streifen in den Ackerkampen und aus einem Anteil an der ungeteilten Wiese, Weide, Waldung usf. bestand. Diese Hufenverfassung reicht in die Zeiten der ersten Niederlassung zu dauerndem Ackerbau zurück.

Die Bauernhöfe waren ursprünglich etwa gleich groß. Herrenhöfe gab es nicht. Dagegen kam es vor, daß ein Mann mehrere Hufen oder Höfe besaß, in deren Besitz er durch Heirat oder Erbschaft gelangt war. Auch kam die Teilung von Hufen und Höfen und Absplitterung einzelner Bodenstücke vor. Nur selten gingen die Teilungen so weit, daß sie die Grundzüge der alten Flureinteilung zerstörten.

Immerhin kamen schon in sehr früher Zeit in den ursprünglich sozial einheitlichen Bauernstand Klassenunterschiede. Aus den Führern in den Dörfern und Landschaften wurden die Höddinge, Jarls und Könige, deren es eine ganze Anzahl im Lande gab, und die sich ständig unter-

[1] O. H. Larsen, Landbrugets Historie og Statistik. 1929.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

einander bekämpften. Der König wurde mit Vorrechten ausgestattet. Ihm gehörte zum Beispiel alles unbebaute Land.

Neben den in den alten „Adelsdörfern" sitzenden freien Bauern und deren Sklaven, zu denen die unterworfenen Vorgermanen und andere in Gefangenschaft geschleppte Feinde gemacht waren, kam mit der Zeit ein außerhalb des alten Dorfs angesiedelter Bauernstand, der nicht im Adelsdorf, sondern im „Torp" wohnte.

Ein geschriebenes Recht gab es ursprünglich nicht. Das Recht lebte durch mündliche Überlieferung bis ins Mittelalter fort. Den Vorsitz im Ting hatte der König oder dessen Stellvertreter. Erst gegen Ende des ersten Jahrtausends unserer Zeitrechnung wurde das ganze Land unter einem König vereinigt, der die anderen Könige besiegte und sich als Alleinherrscher durchsetzte. Ums Jahr 1000 zählte Dänemark etwa 300 000 Einwohner. Davon waren die freien Männer fast sämtlich Bauern.

Aus der Zeit Waldemars II. (1202—41) datieren die ältesten, uns erhaltenen dänischen Rechtsbücher: Das Gesetzbuch für die Landschaft Schonen aus der Zeit zwischen 1203 und 1212, die beiden seeländischen Rechtsbücher aus dem Anfang des 13. Jahrhunderts und das jütische Gesetzbuch von 1241.

Die Formulierung dieser Landrechte und Rechtsspuren, die man in versprengten Wikingerkolonien gefunden hat, deuten darauf hin, daß nicht sehr lange vor Aufzeichnung der Landrechte ein älteres Recht bestanden hat, das mit der Wikingerzeit verschwand. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß dieses ältere Recht durch Übertragung eines freieren Verfügungsrechtes an den Hofbesitzer, als es später galt, die Erhaltung des Grundbesitzes in den freien Bauernfamilien mittels einer mehr oder minder ausgeprägten Einzelerbfolge ermöglichte. Das war damals um so eher durchführbar, als zu Zeiten der Wikinger ein Teil der Söhne mehr Neigung zu Kriegsdienst und Heerfahrt hatte, als den Ehrgeiz, zu Hause das väterliche Erbe zu übernehmen[2].

Seit den ältesten Zeiten des nordgermanischen Rechts hatte die Familie das Erbrecht, ein Recht, das sich aus der Vermögensgemeinschaft entwickelte, die zwischen Eltern und Kindern bestand[3]. Dies Recht hat sich als das Beispruchsrecht der Verwandten erhalten. Der

[2] Eine dem Verfasser freundlicherweise mitgeteilte Ansicht des Kopenhagener Rechtshistorikers Professor Dr. P. J. Jörgensen.

[3] Bentzon, Den danske Arveret. 1921.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Bauer durfte seinen Hof erst dann verkaufen, wenn er ihn dreimal im Ting ausgeboten hatte. Diese Rechtsbestimmung, die im Interesse der Besitzerhaltung innerhalb der Sippe galt, wurde verschieden formuliert und gehandhabt. Auf Unterlassung des Ausbietens stand Strafe.

Das „Danske Lov" Christians V., das als Zusammenfassung der alten Landrechte im Jahre 1683 an deren Stelle trat, übernahm fast wörtlich den Text des jütischen Gesetzes[4]:

Es heißt in Buch V, Kapitel III, Artikel I des „Danske Lov" von 1683:

„Ein freier Bauer darf sein Land verkaufen an wen er will, wenn er es auf dem Ting dreimal seinen nächsten Freunden und Erben ausgeboten und dafür Tingzeugen hat. Der dem Vater gehörende Boden soll den Freunden des Vaters, der von Mutters Seite vorhandene Boden den Freunden der Mutter angeboten werden. Verkauft ein Bauer seinen Hof, ehe er ihn ausgeboten hat, so können seine nächsten Freunde diesen Verkauf rückgängig machen, und zwar im Lauf eines Jahres, falls sie im Lande sind, und im Laufe von drei Jahren, wenn sie außer Landes sind. Außerdem hat der Verkäufer 20 Lot Silber an den Bauern und 20 Lot Silber an die Herrschaft zu zahlen."

Das alte Beispruchsrecht wurde in Dänemark nicht aufgehoben und ist noch heute in Kraft, aber nicht mehr in Anwendung, oder doch nur insoweit, daß man, wie Sering es ausdrückt[5], bei der Zusammengehörigkeit von Geschlecht und Grundbesitz nicht mehr an den weiteren, sondern nur noch an den engeren Verwandtenkreis denkt, besonders an die eigenen Kinder.

Die Töchter waren in ältester Zeit vom Erbe ausgeschlossen, und die Söhne blieben oftmals auf dem väterlichen Hof zusammen. Das altdänische Recht kennt eine Gemeinderschaft, das heißt Vermögensgemeinschaft unter Eltern, Kindern und sonstigen Hausgenossen.

Die ältesten, aus dem 13. Jahrhundert erhaltenen dänischen Landrechte enthalten wohl das Beispruchsrecht, aber keine Spur eines Anerbenrechts oder irgendeiner Bestimmung, die bei der Hofübergabe an die Erben einen Erben zum Haupterben und Hoferben macht. Im Gegenteil steht zum Beispiel in dem jütischen Gesetz von 1241, daß jedes der hinterbliebenen Kinder die Erbauseinandersetzung verlangen

[4] Sering, Die Vererbung des ländlichen Grundbesitzes. VII. S. 146 bis 147. (Text des jütischen Gesetzes.)

[5] Sering, a. a. O.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

könne, wobei jedem männlichen Erben der doppelte Anteil eines weiblichen Erben zufallen sollte.

Das in diesen Landrechten enthaltene Recht ist nach Ansicht Jörgensens in überwiegendem Grad nicht sehr altes Recht, sondern hat den Charakter eines damals neuen und modernen Rechts, das die Rechtsverhältnisse, wie sie sich im Gegensatz zur entschwundenen Wickingerzeit herausgebildet hatten, festlegen sollte. Es ist bekannt, daß in jener Zeit in großem Maßstabe Land urbar gemacht und kolonisiert wurde. Es war somit für Bauernsöhne, die auf dem väterlichen Hof keinen Platz fanden, unschwer, sich an anderer Stelle mit eventueller Unterstützung seitens des väterlichen Hofes durch Hergabe von Vieh und dergleichen eine eigene Wirtschaft zu gründen.

Die Landrechte des 13. Jahrhunderts sind weder durch grundherrschaftliche Interessen beeinflußt, noch Wiederholungen eines sehr alten Rechts, sondern ein den damaligen Zeitumständen angepaßtes Bauernrecht[6]. Es ist durchaus denkbar, daß schon damals unbeschadet durch die Landrechtsbestimmungen, bei den freien Bauern die Sitte bestand, einen der Erben als den Hoferben einzusetzen und die Miterben aus vorhandenem Grund- und Mobiliarbesitz so zu versorgen, daß sie materiell ebensogut gestellt waren wie der Hofübernehmer.

Schon bald nach der Jahrtausendwende setzte mit dem Aufblühen der Königsmacht und der Kirche eine große Veränderung der sozialen Struktur der dänischen Landbevölkerung ein. Aus den reich und einflußreich gewordenen Bauern entwickelte sich allmählich der Adel. Während ums Jahr 1000 das Land noch von freien Bauern bewohnt war, kam mit der sozialen Verschiebung der wirtschaftlich schwache Teil der Bauernschaft in Abhängigkeit (Feste). Zu Ende des 13. Jahrhunderts gab es nur noch 15—20% Bauern mit freiem Eigentumsrecht an ihren Höfen.

Auf Seeland und den umliegenden Inseln gab es am frühesten Festegüter und an die Scholle gebundene Bauern. Feste nannte man die vertragsmäßig von den Königen und den weltlichen und kirchlichen Landeigentümern gegen eine einmalige Einfestungssumme und bestimmte jährliche Abgabe zur Bearbeitung und Nutzung ausgegebenen Güter. Die Feste bezog sich ursprünglich nur auf den Boden. Gebäude und Inventar gehörten dem Bauern. Die Feste lief zunächst auf 1 Jahr,

[6] Nach Professor Jörgensen, siehe S. 326.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

später über 5, 10 und 12 Jahre und wurde etwa ums Jahr 1550 lebenslänglich. Aus diesem Festeverhältnis entwickelte sich die Unfreiheit der einst freien dänischen Bauern. Vor der Reformation gehörten nur noch 10—15% des Bodens den freien Bauern. 30% gehörten der Kirche, 25% dem König und 25—30% dem Adel.

Das im Jahre 1683 erlassene „Danske Lov" übernimmt aus den alten Landrechten die Gleichberechtigung der Erben. Es heißt in Buch V, Kapitel II, Artikel 15[7]:

„Wenn die Schulden des Hofes, wie ausgeführt ist, bezahlt oder von den Erben übernommen sind, so soll die verbleibende Erbmasse redlich unter die Erben verteilt, und es sollen Lose gemacht werden, die deutlich besagen, was einem jeden vom Erbe zukommt. Alsdann soll eine ordnungsmäßige Teilungsniederschrift gemacht werden, in der Registrierung und Schätzung des Erbes mit Außenständen, Forderungen und Inventar aufgeführt werden, nebst den einzelnen Losen. Die Niederschrift muß von den Erben und deren Freunden und Vormündern unter amtlicher Mitwirkung unterschrieben und gesiegelt werden."

Alle Erben waren gleichberechtigt. Es gab keine Bevorzugung des einen vor dem anderen. Es gab auch für die freien Bauernhöfe im Gesetz kein Verbot, den Boden aufzuteilen. Wenn ein Bauer Zahlungen zu leisten hatte und er hatte kein Geld, so verkaufte er bisweilen ein paar Bodenparzellen, um Geld zu schaffen. Auf diese Weise kamen schon damals richtige Ausparzellierungen von Bauernhöfen vor. Da sich die einzelnen Erben später bei der Vielzahl der Parzellen und Unübersichtlichkeit der Flureinteilung, namentlich im Walde, Übergriffe auf benachbartes Gebiet zuschulden kommen ließen, wurden solche Übergriffe durch eine Verordnung aus dem Jahre 1525 verboten. Auch entstand bei solch aufgeteilten, freien Bauernhöfen die Frage, wer von den Erben der Steuerträger sei. Auch das wurde gesetzlich im Jahre 1532 geregelt, indem der Tüchtigste oder der Reichste oder ein von den Erben auserwählter oder von 12 Hofbesitzern bestimmter Erbe als Haupterbe und Steuerträger eingesetzt wurde[8].

Das „Dänische Gesetz" macht in zwei Fällen Ausnahmen von der Gleichberechtigung der Erben: einmal für die adligen Landgüter. Das entsprach der Entwicklung dieser verhältnismäßig jungen und von den

[7] Danske Lov, Ausgabe von Secher. 1911.

[8] Madzen, Foreläsninger over den danske Retshistorie. I. Privatret. 1895.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Königen bevorzugten Oberklasse, die auf jede Weise und mit wachsendem Erfolg an der Erweiterung ihrer Macht und ihres Reichtums arbeitete. Sie hatte das Recht, ihren Besitz geschlossen an einen Nachfolger zu vererben.

Die zweite Ausnahme betraf die freien Bauernhöfe, deren Besitzanteil am dänischen Boden in jener Zeit nur noch 6—7% ausmachte. Das Dänische Gesetz sagt in Buch III, Kapitel XII:

Artikel I. „Ein freier Bauer, der einen Hof besitzt, soll alle dazugehörigen Teile benutzen, in Wald und Feld, und keiner der anderen Miterben hat einen Anspruch auf irgendeinen Teil des Hofes. Die Miterben müssen sich mit dem begnügen, was der Hofbesitzer ihnen zuweist, sofern der Hof über seine gewöhnliche Belastung mit Abgaben an die Oberherrschaft und mit Zustimmung der Freunde überhaupt noch Abfindungen aufbringen kann."

Artikel II. „Ist einer der Miterben hiermit unzufrieden und eignet er sich etwas an, was zum Hofe gehört, so soll er wegen Diebstahl bestraft werden."

Die Entwicklung der Gesetzgebung scheint darauf hinzudeuten, daß diese Bestimmungen des Dänischen Gesetzes und die zulässige Einsetzung eines Erben als Hofübernehmer, auch wenn die Einzelerbfolge vielleicht den damaligen Erbgewohnheiten der freien Bauern entsprach, vom Interesse des Gesetzgebers an der Sicherstellung des Steuerträgers diktiert waren. Er wollte die Bauernhöfe vor dem seit Mitte des 15. Jahrhunderts lebhaft betriebenen Bauernlegen und vor der Zerstückelung sichern.

Die dänische Agrargesetzgebung, die gegen Ende des Mittelalters an Bedeutung zunahm und in der Zeit des Absolutismus (1660—1750) eine wahre Flut von Gesetzen, Verordnungen usw. hervorbrachte, nahm die beiden, für die Erbfolge auf den Bauernhöfen durch das „Dänische Gesetz" festgelegten Hauptgrundsätze immer wieder auf: einerseits die materielle Gleichberechtigung aller Erben und andererseits die Möglichkeit — unbeschadet durch dieses Recht —, auf den freien Bauernhöfen eine Einzelerbfolge zwecks Erhaltung des Hofes durchzuführen.

Die große Masse der Gesetze und Verordnungen betraf die Regelung der Rechtsverhältnisse der damals in völlige Unfreiheit gesunkenen Masse des Landvolkes, Stützung des Land- und Hofadels, Abschaffung der Freizügigkeit der Bauern, Erhaltung der Steuerfähigkeit der

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Bauernstellen und Verbote ihrer Zusammenlegung. Das waren im wesentlichen die agrarpolitischen Programmpunkte der absolutistischen Herrscher Dänemarks.

Ums Jahr 1750 begann in Dänemark die Zeit der großen Agrarreformen. Man wollte als erstes den Flurzwang beseitigen und die Flurbereinigung durchführen. Einige Großgrundbesitzer gingen mit gutem Beispiel voran und boten ihren Festebauern die Möglichkeit, sich freizukaufen. Da die Bauern aber kein Geld hatten, erreichte man bisweilen etwas ganz Unerwünschtes, nämlich ein erneutes Bauernlegen und Zusammenlegen von Höfen. Um mit der geplanten Agrarreform weiterzukommen, erhielten im Jahre 1769 die Herrenhöfe das Recht, Land zur Bildung von Bauernstellen zu verkaufen. Der Aufkauf von freien Bauernhöfen und Festehöfen durch die großen Herrschaften wurde untersagt und in Anlehnung an die Bestimmungen des Dänischen Gesetzes von 1683 den freien Bauern das Recht verliehen, durch letztwillige Verfügung ihre Höfe innerhalb der Familie geschlossen zu vererben.

„Um die Bauern", beginnt die Verordnung vom 13. Mai 1769 über die freien Bauernhöfe in Dänemark und die ihnen allergnädigst verliehenen Begünstigungen[9], „die auf Auktion ihre früheren Festehöfe von den Rittergütern zurückgekauft haben, vor Ärgerlichkeiten zu bewahren und um die Großgrundbesitzer zu ermuntern, ihre Festehöfe den Bauern als Eigentum zu übertragen oder in Erbpacht zu geben, wird bestimmt:

§ 1. Der Gutsherr darf seinem Festebauer den Bauernhof zu Bedingungen abstehen, die er selbst festsetzen mag.

§ 5. Ein freier Bauer darf, insofern er von seinem Hof leistet, was er leisten muß und sich genau an die mit dem früheren Eigentümer getroffenen Vereinbarungen und ausgemachten Abgaben hält, über seinen Hof disponieren, wie er will, kann ihn abgeben, verkaufen und verpfänden. Auch darf er bestimmen, was aus seinem Hof und dem dazu gehörenden Inventar nach seinem Tode werden, welchem unter seinen Kindern er als Erbe zufallen, was zum Hof und zum Inventar gerechnet werden soll, zu welchem Preis der Erbe den Hof übernehmen und was er zur ungeteilten Erbmasse rechnen und an seine Miterben auszahlen soll.

[9] Schous, Chronologisk Register over de kongelige Forordninger etc. V. 1777.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

§ 6. Sollte ein Bauer der Meinung sein, daß sich mehrere Familien auf dem Hof ernähren können, so kann er ihn in zwei und mehr Teile unter seine Erben teilen.

Der § 5 dieser Verordnung ist noch heute in Kraft. In der neueren Gesetzgebung wird stets auf ihn als das geltende Bauernerbrecht hingewiesen.

Der Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen, daß die dänische Insel Bornholm aus dem Jahre 1773 ein Anerbenrecht besaß, das im wesentlichen folgendes besagte[10]:

§ 1. Wenn ein freier Bauernhof vererbt wird, hat der jüngste Sohn das erste Anrecht auf den Hof. Ist weder er, noch einer seiner Nachkommen zur Übernahme in der Lage, so kommt der nächstjüngste Sohn an seine Stelle, beim Fehlen von Söhnen die Tochter, und zwar die ältere vor der jüngeren.

§ 3. Kommen mehrere Höfe zur Vererbung, so kann der jüngste Sohn unter ihnen einen für sich auswählen.

§ 9. Der Amtmann soll mit zwei Taxatoren und in Gemeinschaft mit der Familie den Hof zu einer tragbaren Summe abschätzen. Ist einer der Miterben mit der Schätzung unzufrieden, so kann er auf eigene Kosten durch das Gericht acht Taxatoren bestimmen lassen, die eine neue Abschätzung vornehmen. Die Abfindungen an die Miterben sollen bei Antritt des Erbes ausbezahlt werden.

§ 10. Vor dem Verkauf eines Bauernhofes muß dieser erst ausgeboten werden. Ein in Erbschaft gekommener Hof darf nicht verkauft werden, solange einer der Miterben weniger als 18 Jahre alt ist.

Dieses Bornholmsche Recht wurde am 8. Januar 1887 aufgehoben und durch das im übrigen Dänemark geltende Recht ersetzt.

Aus der neueren Gesetzgebung sind als wichtigste Eingriffe in die Agrarverfassung zu nennen: das Gesetz vom 23. April 1781, das den Flurzwang aufhob und zwangsweise eine Flurbereinigung in ganz Dänemark durchführte, wobei ein Teil der Bauern aus zu dicht besiedelten Dörfern in die Feldmark herausgesiedelt wurde; die Verordnung vom 22. November 1837 über das besondere Testierrecht der freien Bauern, das dänische Erbrecht vom 21. Mai 1845 mit Änderungen vom 29. Dezember 1857 und 20. April 1926; das Verbot der Fideikommißgründung vom Jahre 1849; die Auflösung der Lehnsherr-

[10] Schous, a. a. O. V.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

schaften, adligen Stammgüter, Fideikommiß- und Kirchengüter von 1919 und die Parzellierungsgesetzgebung von 1925. Außerdem eine umfangreiche Gesetzgebung, betreffend die Ansiedlung von Häuslern (Husmänd).

*

Das heute in Dänemark geltende Erbrecht ist durch die Verordnung vom 21. Mai 1845 und deren spätere Ergänzungen vom 29. Dezember 1857 und 20. April 1926 formuliert[11].

In dieser Verordnung, die im wesentlichen das wiederholt, was schon in der älteren Gesetzgebung galt, werden in § 1 die Kinder als die nächsten Erben bezeichnet. In dem 1857 neu gefaßten § 2 wird die Gleichberechtigung zwischen Söhnen und Töchtern festgestellt. Nach dem 1926 neu geregelten Erbrecht zwischen Ehegatten erbt beim Tode eines der beiden Eltern und bei Vorhandensein von Kindern der überlebende Elternteil ein Viertel, das testamentarisch auf ein Sechstel eingeschränkt oder auch auf ein Halb ausgedehnt werden kann. Sind keine Kinder vorhanden, erbt der überlebende Ehegatte die Hälfte des Nachlasses, sind auch keine sonstigen, näheren Erben des Verstorbenen vorhanden, erbt der zurückbleibende Ehegatte den ganzen Nachlaß. Der überlebende Ehegatte hat das Recht, auch bei Vorhandensein von Kindern das ganze Erbe ungeteilt zu übernehmen und es, besonders wenn unmündige Kinder da sind, bis zur endgültigen Erbregelung zu besitzen und unter Wahrung der Interessen der Miterben darüber zu verfügen.

Nach § 21 der Verordnung von 1845 kann ein kinderloser Erblasser nach eigenem Befinden über seinen Nachlaß verfügen, allerdings nur mit Zustimmung des anderen Ehegatten.

Der 1857 neu gefaßte § 23 besagt, daß der Testator bei Vorhandensein von Kindern nur über ein Drittel seines Nachlasses frei verfügen kann.

Der § 26 und 27 der Verordnung von 1845 betrifft speziell den ländlichen Besitz, für den unter Zugrundelegung der Bestimmungen aus den älteren Verordnungen vom 13. Mai 1769 und vom 22. November 1837 ein Testatanerbenrecht geschaffen wird.

In der Einleitung zu der Verordnung von 1837 heißt es, daß sie eine Art Interpretation des § 5 der alten Verordnung von 1769 sein

[11] Forordning indeholdende nogle Forandringer i Lovgivningen om Arv. 21. 5. 1845. Samling af endnu gjældende Love og Anordninger.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

solle, der zu Unstimmigkeiten und Mißdeutungen Anlaß gegeben hätte[12]. Alsdann heißt es in dieser Verordnung von 1837 weiter: § 1. Ein freier Bauer, der von seinem Testierrecht laut § 5 der Verordnung von 1769 Gebrauch machen will, bedarf der Zustimmung seiner Frau.

§ 2. Der überlebende Ehegatte kann den Hof übernehmen gegen einen Betrag, welcher der später anfallenden Gesamterbmasse entspricht und der in dem Hof sichergestellt werden muß.

§ 5. Gegen Auszahlung eines Drittels vom Wert des Erbes kann der überlebende Ehegatte den Hof als freies Eigentum übernehmen.

§ 9. Bei Vorhandensein mehrerer Höfe in der Erbmasse hat sowohl der Haupterbe unter den Kindern, wie auch der überlebende Ehegatte nur Anspruch auf je einen dieser Höfe.

Während nach dem allgemein geltenden Erbrecht ein Testator, der Kinder hinterläßt, in der Regel nur über ein Drittel seines Erbes verfügen darf, kann der Eigentümer eines alten Adelssitzes, der schon vor dem Jahre 1660 Sitz einer adligen Familie war, nach § 27 der Verordnung vom 21. Mai 1845 über die Hälfte des Erbes zugunsten dessen testieren, dem er unter seinen Kindern das Familiengut hinterlassen will. Macht er von diesem Recht Gebrauch, so darf er nur über ein Viertel seines übrigen Vermögens zugunsten seiner anderen Kinder oder sonstigen Erben verfügen.

Eine noch größere Testierfreiheit ist durch die Verordnung vom 21. Mai 1845 § 26 (aufbauend auf der Verordnung vom 13. Mai 1769 § 5 und vom 22. November 1837) den Eigentümern freier Bauernhöfe eingeräumt. Sie galt auch für die Fester. Da diese aber inzwischen zu modernen Zeitpächtern geworden sind — soweit sie sich nicht freigekauft haben —, richtet sich ihre Verfügungsfreiheit über ihr Besitztum heute nach den Bestimmungen ihrer Pachtverträge.

Die freien Eigentumsbauern, von deren Testierrecht in den genannten Verordnungen die Rede ist, können testamentarisch bestimmen, wer von ihren Kindern oder sonstigen Erben den Hof haben, was zu dessen lebendem und totem Inventar gerechnet und zu welchem Preis der Hof vom Hoferben übernommen werden soll. Durch die Festsetzung eines „moderaten" (mäßigen) Preises, zu dem der Hof in die Erbmasse

---

[12] Forordning indeholdende närmere Bestemmelser angaaende den Selvejer Bönder ved Eorordning 13. 5. 1769 hjemlede Testationsfrihed. Samling a. a. O.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

eingesetzt, und unter dessen Zugrundelegung die Miterben abgefunden werden sollen, ist der Erblasser in der Lage, den Erben des Hofes zu begünstigen.

Wenn der Erblasser in Gütergemeinschaft mit seiner Frau lebt, ist deren Zustimmung zum Testament erforderlich.

Liegt kein Testament vor, so darf der auf dem unverteilten Erbe verbleibende, überlebende Ehegatte nur so testieren, daß das durch den Tod des verstorbenen Ehegatten freigewordene Ertbeil unberührt bleibt. Das heißt, der Hoferbe muß eine Rückerstattung garantieren, die so hoch ist, daß seine Miterben aus dem Gesamterbe abgefunden werden können.

Der überlebende Ehemann genießt das Recht, auf dem Hof zu bleiben, so lange er lebt, auch wenn er sich wieder verheiratet. Die Witwe genießt dies Recht, falls sie sich wieder verheiratet, nur bis die Kinder großjährig sind.

Unter dies Testatanerbenrecht fallen seit einer Verordnung vom 17. März 1849 auch die durch Zusammenlegung von Bauernhöfen oder durch Abspaltung von einem herrschaftlichen Besitz entstandenen größeren Güter[13] und schließlich auch die durch Gesetz von 1919 aufgelösten adligen Güter und Majorate, die nach 1660 errichtet wurden.

In den 1920 an Dänemark abgetretenen Teilen der Provinz Schleswig-Holstein galt seit der Verordnung vom 18. Juni 1777 das sogenannte „Näherrecht" (ein aus dem Familienerbrecht entstandenes, unmittelbares Anerbenrecht)[14]. Dieses Recht hat bei den freien sächsischen Bauern auf dem schleswig-holsteinschen Geestrücken seit alter Zeit bestanden und sich dort, wie Sering in seiner grundlegenden Untersuchung der Agrargeschichte Schleswig-Holsteins[15] nachgewiesen hat, aus der Anerbensitte entwickelt, deren Wurzeln in die Zeiten der ältesten Flureinteilung und der in allen germanischen Ländern ursprünglich gleichen Anteilsberechtigung der (männlichen) Erben reichen.

Um dies alte, von dem dänischen Recht abweichende ländliche Erbrecht der schleswig-holsteinischen Bauern klarzustellen, wurde ums Jahr 1772 auf Wunsch des obersten Gerichtshofes für Schleswig eine

---

[13] Gram, Den danske Landboret.

[14] Der Wortlaut der Verordnung findet sich in Sering, a. a. O. S. 74 bis 77.

[15] Sering, a. a. O.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Präzision der bis dahin lediglich gewohnheitsrechtlichen Normen vorgenommen, als deren Ergebnis die Näherrechtsverordnung von 1777 erschien.

Nach dieser Verordnung fallen die Bauernhöfe nach dem Tode der Besitzer unverteilt an einen Erben. Den ersten Erbanspruch hat der älteste Sohn, falls keine Söhne da sind, die älteste Tochter. Die Reihenfolge der weiteren Erben ist gesetzlich geregelt. Der Hoferbe übernimmt den Hof zu einer sogenannten „Bruder- und Schwestertaxe", worunter eine mäßige Schätzung verstanden wird, welche die Abfindungen an die Miterben dem anpaßt, was der Hof tragen kann.

Die Regeln für diese Abschätzung der Höfe sind durch eine Verordnung vom 20. November 1811 festgesetzt. Danach werden für jeden Bezirk Taxatoren bestellt, die erforderlichenfalls die Schätzung vorzunehmen haben.

Nach der Abtrennung Nordschleswigs wurde durch das dänische Gesetz vom 28. Juni 1920, betreffend die Einführung des dänischen Personen-, Familien- und Erbrechts in den südjütländischen Landesteilen alles bestehende deutsche Zivilrecht in dem abgetretenen Teile von Nordschleswig aufgehoben und durch dänisches Recht ersetzt. Aufgehoben wurde unter anderem das durch die schleswig-holsteinische Landgüterordnung vom 2. April 1886 und die Gesetze vom 8. Juni 1896 und 26. Juni 1912 eingeführte mittelbare Anerbenrecht, wonach das Anerbenrecht durch Eintragung in die Höferrolle oder ins Grundbuch für die eingetragenen Höfe Geltung erhielt.

Das alte Näherrecht von 1777 aber wurde von den Dänen respektiert und aufrechterhalten. Der § 62 des Gesetzes vom 28. Juni 1920 bestimmt: „In Kraft bleibt die Verordnung vom 18. Juni 1777 mit ihren späteren Änderungen. Die Verordnung vom 13. Mai 1769 mit ihren späteren Zusätzen hat in Nordschleswig keine Gültigkeit."

Die mit der Ausarbeitung dieses Gesetzes beauftragte Kommission war der Ansicht, daß die Unterschiede zwischen dem Näherrecht in Nordschleswig von 1777 und dem in Dänemark geltenden Testatanerbenrecht von 1769—1837—1845 nicht von so großer praktischer Bedeutung seien, daß durch das Nebeneinanderbestehen der beiden ländlichen Erbrechte in den benachbarten Landesteilen Schaden entstehen könnte. Sie hat darum mit Rücksicht auf das Alter der Näherrechtsverordnung und ihre Anpassung an die in Nordschleswig seit alters bestehende Erbsitte das alte, unmittelbare Anerbenrecht für die südjütländischen

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Landesteile aufrechterhalten, bis einmal die beiden alten Erbrechtsverordnungen von 1777 und 1769 revidiert werden und ein gemeinsames ländliches Erbrecht für ganz Dänemark geschaffen wird.

Für die Staatshäusler, die von den im Lande vorhandenen rund 65000 Stellen zwischen 3,3 und 10 ha etwa 17000 innehaben, gelten die Bestimmungen des Häuslergesetzes vom 29. März 1924[16], wonach Verkauf, Aufteilung, Zusammenlegung, Weiterverpachtung und Verpfändung ohne Zustimmung des Staates verboten ist. Weiter heißt es in dem Gesetz:

§ 21. Will der Häusler das ganze Eigentum zu Lebzeiten an einen anderen übertragen, so kann der Käufer in das Verhältnis des Verkäufers zum Staat eintreten, wenn er die für Häusler gestellten Bedingungen erfüllt. Ist der Stellenübernehmer ein Sohn, eine Tochter, ein Schwiegersohn oder ein Enkel, so kommen gewisse formale Erleichterungen zur Anwendung.

§ 22. Stirbt der Stellenbesitzer, so kann die Witwe, wenn sie auf der Stelle wohnen bleibt, in das Verhältnis des Verstorbenen zur Staatskasse eintreten. Heiratet die Witwe wieder, kann sie nur auf der Stelle bleiben, wenn der neue Ehegatte die für Staatshäusler allgemein geltenden Bedingungen erfüllt.

Das gleiche gilt, wenn eine andere Frau, die eine Staatshäuslerstelle besitzt, heiratet. Heiraten zwei Besitzer von Staatshäuslerstellen untereinander, so muß die eine Stelle spätestens zwei Jahre nach der Eheschließung aufgelöst werden.

§ 23. Die Verordnung vom 13. Mai 1769, § 5 nebst späteren Bestimmungen über das Testierrecht der freien Bauern gilt auch für die Staatshäuslerstellen. Wird dies Testierrecht zugunsten eines der Kinder ausgeübt, so darf der, dem die Stelle nach dem Wunsch der Eltern zufällt, nur dann in das Verhältnis des Erblassers zur Staatskasse eintreten, wenn er — und das gilt bei Einsetzung einer Tochter als Hoferbe auch für ihren Mann —, die für die Staatshäusler geltenden Bedingungen erfüllt. Auch darf die Summe, die der Erbe für die Abfindungen in Ansatz und an seine Miterben nach Übernahme der Stelle auszahlen muß, im Testament nicht höher angesetzt sein, als der Betrag, der zur Zeit der Erbübernahme vom Erblasser auf die Staatshypothek abbezahlt ist.

[16] Lov om Oprettelse af Husmandsbrug. 29. 3. 1924.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Kann der Erbe diese Mittel nicht aufbringen, so kann er sie vom Staat gegen Eintragung einer Hypothek und zu billigen Bedingungen für Rente und Abzahlung erhalten.

Das genannte Testierrecht darf nur zugunsten eines Erben ausgeübt werden.

§ 24. Wünscht der durch das Testament eingesetzte Erbe der Häuslerstelle diese nicht zu übernehmen, oder ist im Testament eine Bestimmung über den Hoferben nicht getroffen, so können die Erben unter sich einen bestimmen, der bei Erfüllung der für die Staatshäusler geltenden allgemeinen Bedingungen in das Verhältnis des Erblassers zur Staatskasse eintreten kann.

Wird die Stelle verkauft, so kann das Landwirtschaftsministerium zulassen, daß der Käufer, falls er die für Staatshäusler geltenden Bedingungen erfüllt, in das Verhältnis des Verstorbenen zur Staatskasse eintritt.

Für die Errichtung eines Majorats war nach dem „Danske Lov" von 1683 ein Grundbesitz von etwa 4000 ha erforderlich. Der Majoratsherr war Eigentümer seines Bodens, aber sein Eigentumsrecht war eingeschränkt durch das Erbrecht der erbberechtigten Familie. Demgemäß mußte er seinen Besitz dem Nachfolger in demselben Zustand hinterlassen, in dem er ihn erhalten hatte. In der Regel durfte nichts vom Boden verkauft werden. Das Gesetz vom 21. Juni 1854 brachte eine gewisse Erleichterung dieser Gebundenheit, und das Gesetz vom 4. Oktober 1919 ermöglichte und bewirkte die völlige Aufhebung der Verfügungsbeschränkung.

Die sämtlichen für Majorate, Fideikommisse, Lehnsherrschaften, Baronien und adligen Sitze bis dahin bestehenden Erbregelungen sind seitdem aufgehoben. An ihre Stelle ist für die altadligen Sitze die durch den § 27 der allgemeinen Erbrechtsordnung von 1845 geregelte freie Verfügung über die Hälfte des Nachlasses, für die jüngeren Majorate die Testierfreiheit entsprechend den Bestimmungen von 1769, 1837 und 1845, § 26 getreten.

Das Gesetz vom 4. Oktober 1919, betreffend Auflösung des erbrechtlich gebundenen adligen Grundbesitzes[17], gab den Majoratsbesitzern das Recht, sich durch Verkauf von etwa einem Drittel ihres Grundbesitzes an den Staat zu Siedlungszwecken, gegen Zahlung

[17] Lov om Lens, Stamhuses og Fideikommisgodsers samt de herhen hörende Fideikommiskapitalers Overgang til fri Ejendom. 4. 10. 1919.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

von etwa 25—20% des Gesamtwertes ihres Besitzes an den Staat und gegen Schadlosstellung ihres bei Aufrechterhaltung des Majorats eintretenden Besitznachfolgers freie Verfügung über ihren Grund und Boden zu verschaffen. Der Adel erklärte sich ausnahmslos bereit, von der ihm gebotenen Möglichkeit Gebrauch zu machen. Die Abtretung von Land zu Siedlungszwecken war nicht besonders schwierig, da der grundherrschaftliche Besitz in Dänemark von jeher Streubesitz war und daher die Abstoßung eines Teils der zerstreut liegenden Güter in der Regel ohne Aufteilung des eigentlichen Stammsitzes durchgeführt werden konnte.

Das von den aufgelösten Majoraten in die Staatskasse gezahlte Ablösungsgeld wurde zu Siedlungszwecken verwandt, die rund 20 000 ha Boden, zu denen durch ein Gesetz unterm selben Datum[18] auch der aufgelöste Grundbesitz der Kirche mit etwa 20 000 ha kam, sind inzwischen bereits fast vollständig vom Staat mit Häuslern besiedelt worden.

Um die Reihe der derzeit geltenden Bodengesetze zu schließen, sei noch auf ein wichtiges, aus der Siedlungsgesetzgebung heraus entstandenes Gesetz hingewiesen, das Parzellierungsgesetz vom 3. April 1925, das auf einem älteren Gesetz über den Verkauf von Grundbesitz zu Siedlungszwecken vom 4. Oktober 1919 und späteren Ergänzungen aufbaut.

Dies Gesetz geht von dem Gedanken aus, daß wenn eine Parzellierung des Bodens zu Siedlungszwecken auch erwünscht erscheint, sie doch nicht zu weit getrieben und den Boden keinesfalls weiter aufteilen soll, als es der Staat bei seiner Häuslerpolitik für zweckmäßig hält. Die Größe der Häuslerstellen beträgt zur Zeit durchschnittlich etwa 7 ha. Es wird darum bestimmt, daß wo ein Hof zur Parzellierung kommt, in jedem Fall ein Restgut von mindestens 7 ha erhalten bleiben muß. Je größer das aufzuteilende Gut ist, um so größer muß das Restgut bleiben.

Man hat eine Relation zwischen der Bodenqualität und der zulässigen Parzellierung festgesetzt dahingehend, daß auf guten Böden relativ mehr als Restgut zurückbleiben muß als auf leichteren Böden, die sich besser zur Führung kleiner Landwirtschaftsbetriebe eignen[19].

*

[18] Lov om Afhändelse af de til Præsteembeder henlagte Jorder til Oprettelse af Husmandsbrug. 4. 10. 1919.

[19] Lov om Jords Udstykning og Sammenlägning. 3. 4. 1925.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Es ist charakteristisch für die Agrarverhältnisse Dänemarks, daß sich die landwirtschaftlichen Betriebsinhaber nach der Größe und Entstehungsgeschichte ihres Besitzes auch heute noch in ziemlich abgegrenzte, sozial, zum Teil auch politisch unterschiedene Gruppen teilen.

Die unterste Gruppe, deren Areal nicht über 3,3 ha geht, umfaßt 43 891 Betriebe mit zusammen 81 980 ha. Das sind 21,3% aller Betriebe mit 2,5% des landwirtschaftlichen Gesamtareals. Hierzu gehören landwirtschaftliche Arbeiterstellen, unselbständige, als Nebenberuf betriebene Stellen, Gärten und dergleichen.

Die folgende Gruppe mit 3,3—10 ha Areal ist die Gruppe der Häusler- oder Husmandstellen. Die Husmänd sind heute in Dänemark nicht mehr Landarbeiter mit etwas Grundbesitz, sondern selbständige Landwirte, und soweit sie das noch nicht sind, streben sie danach, mit staatlicher Unterstützung oder aus eigener Kraft ihre Stellen so zu vergrößern, daß sie darauf selbständig wirtschaften können. Zu dieser Gruppe zählten im Jahre 1919/20 65254 Betriebe (= 31,6%) mit 400389 ha (= 12,1 %)[20].

Dann kommen die eigentlichen Bauernhöfe mit 10—60 ha, deren es 91410 gibt (= 44,5%) mit einer Gesamtfläche von 2199465 ha (= 66,4%).

In allen drei genannten Gruppen gibt es eine verhältnismäßig geringe Zahl von Pächtern, deren Gesamtzahl im Lande 10758 (= 5,6 % der sämtlichen Betriebe) ausmacht. Die ganz große Mehrzahl der dänischen Bauern wirtschaftet auf eigenem Grund und Boden.

Mehr als 60 ha Boden bewirtschaften nur 5374 Betriebe (= 2,6%) mit 631799 ha (= 19,0%).

Betriebszählung 1919:

	Anzahl der Betriebe	Prozent	Gesamtareal	Prozent
0,55—3,3 ha	43 891	21,3	81 980 ha	2,5
3,3—10 „	65 254	31,6	400 389 „	12,1
10—60 „	91 410	44,5	2 199 465 „	66,4
60 ha und mehr	5 374	2,6	631 799 „	19,0

Zu der letztgenannten Gruppe gehören die größeren Güter, altadligen Höfe, aufgeteilten Fideikommisse, Baronien und Grafschaften.

Die derzeitige Entwicklung der dänischen Agrarverfassung, wie sie seit Beginn dieses Jahrhunderts deutlich in Erscheinung tritt und durch

[20] Betriebszählung 1919/20. Statistisk Aarbog 1929.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

die Agrarpolitik der dänischen Gesetzgeber je nach der Zusammensetzung des Reichstages mehr oder minder energisch gefördert wird, geht dahin, die zu zweit genannte Besitzklasse der selbständigen Kleinbetriebe, der sogenannten Husmand-Betriebe, auf Kosten des größeren Besitzes, namentlich der zuletzt genannten Gruppe, zu vergrößern.

Der fideikommissarisch gebundene Besitz betrug in der Mitte des vorigen Jahrhunderts, zur Zeit, als das neue dänische Staatsverfassungsgesetz vom 5. Juni 1849 die Errichtung neuer Stammgüter und Fideikommisse verbot, etwa ein Fünftel des gesamten landwirtschaftlich genutzten Bodens.

Durch den seit dem Jahre 1854 zugelassenen Verkauf größerer Teilgüter ging der gebundene Besitz auf etwa die Hälfte zurück. Ein beschleunigtes Tempo nahm die Auflösung an, seit die Auflösung der Fideikommisse durch Gesetz vom 4. Oktober 1919 verfügt wurde. Die Statistik nennt als Großbetriebe:

Betriebe über 60 ha:

1909	8 894
1919	5 374
1923	5 069.

Die im Jahre 1929 begonnene neue Agrarstatistik wird zweifellos ein weiteres starkes Zurückgehen der Großbetriebe aufweisen.

Was den Häuslerstand betrifft, so zeigt die Statistik das stetige Anwachsen dieser Klasse, die von Jahr zu Jahr größer wird. Nach der Steuerwertstatistik, die zwischen Häuslerstellen und anderen Zwergbetrieben unterscheidet, betrug die Zahl der ersteren[21]:

Betriebe von 3,3—10 ha:

1904	36 417
1909	40 631
1916	45 497
1920	46 608
1924	48 434
1927	48 684.

Die Zunahme entspricht ziemlich genau der Ansiedlung der Staatshusmänd, von denen zwischen 1900 und 1926/27 rund 17000 angesiedelt wurden, das heißt also durchschnittlich etwa 630 im Jahr.

Der derzeitigen radikalen-sozialdemokratischen Regierung geht diese Entwicklung nicht schnell genug. Sie hat daher dem Reichstag im Jahre

[21] Dr. Iversen, Jydsk Landbrug i Tal gennem 50 Aar. 1924.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

1929 einen Gesetzentwurf zugeleitet, dessen von den politischen Parteien am heißesten umstrittener Punkt das Enteignungsrecht ist, das dem Staate für Zwecke der Innenkolonisation gegeben werden soll. Wenn das Folketing dieses Gesetz annehmen sollte, erwartet man doch, daß es das Landsting, in dem die bürgerlichen Parteien eine Mehrheit haben, ablehnen wird. Sollten die Neuwahlen im Jahre 1932 eine Verschiebung des Stimmenverhältnisses nach links auch im Landsting bringen, so ist mit erneuter Vorlage und Annahme des Agrarprogramms der Linksparteien zu rechnen.

Für die Vererbung des bäuerlichen Grundbesitzes in Dänemark sind heute weder die noch vorhandenen Reste aus der Zeit der Grundherrschaft, noch auch die neuzeitlichen Formen der Innenkolonisation maßgebend. Den grundherrschaftlichen Agrarbildungen aus dem Mittelalter geht das dänische Bauernvolk seit 100 Jahren von allen Seiten zu Leibe, und die Husmandpolitik hat ihre eigenen Gesetze für Erhaltung, Teilung und Zusammenlegung des Grundbesitzes, die ebenso wie die Husmandpolitik in fortgesetzter Umbildung begriffen sind.

Den Kern aller Agrarfragen in Dänemark bildet — wenn darüber auch derzeit in politischen Kreisen weniger als über die Husmandpolitik gesprochen wird — das Wohl und Wehe des eigentlichen Bauernstandes, der auf 10—60 ha wirtschaftet und etwa die Hälfte aller Betriebsinhaber zu sich zählt bzw. zwei Drittel des dänischen Kulturbodens in Händen hat.

Das sind jetzt ebenso freie Bauern wie ihre Vorfahren, die schon nach der ersten Kolonisation und Flureinteilung als Adelsbauern auf ihren Höfen saßen. Ein Teil von ihnen hat unter heftigen, jahrhundertelangen Kämpfen die Feudalzeit überdauert mit den Schrecken der Leibeigenschaft, der Schollenpflichtigkeit, des Flurzwanges und wie all die Institute hießen, welche die Masse der ursprünglich freien Bauern jahrhundertelang der Freiheit beraubten.

Durch Neukultivierung und Teilung größerer Höfe hat sich ihre Zahl im Laufe der Jahrhunderte verdoppelt und verdreifacht. Aber nach wie vor bilden sie den festen Grund der dänischen Agrarverfassung und sind heute wie vor 1500 Jahren wieder freie Herren auf ihren Höfen. Im Jahre 1805 zählte man etwa 55000 derartige Bauernhöfe, im Jahre 1919 deren rund 91000.

Die Zeiten des Bauernlegens sind für immer vorbei, und eine gewohnheitsmäßige Zerstückelung der Höfe entspricht weder den Sitten

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

der bäuerlichen Bevölkerung, noch dem geltenden Recht. So kommt es, daß die Zahl dieser mittelgroßen Bauernhöfe in den letzten Jahren ziemlich gleich groß geblieben ist. Entsprechend der Lage der Landwirtschaft kommen bald ein paar hundert hinzu, bald kommen ein paar hundert in Fortfall. Das Fundament der dänischen Landwirtschaft liegt in diesen Bauernwirtschaften fest verankert.

*

Ebenso wie wirtschaftliche Bedingungen (Klima, Boden, Verkehrslage usw.) auf die Entstehung und Entwicklung der ländlichen Erbsitten und Erbrechte von wesentlichem Einfluß gewesen sind, so können auch heute nachhaltige Änderungen der Wirtschaftslage auf die Entwicklung der ländlichen Besitzverhältnisse einwirken. Anhaltend schlechte Zeiten können die Bauern von Haus und Hof vertreiben und somit jede Frage der Vererbung des Besitzes hinfällig machen.

Dänemark war vor dem Kriege eines der tüchtigsten und wirtschaftlich meist aufstrebenden Länder Europas, dessen Wohlstand zum größten Teil der fachlichen Ausbildung und guten Organisation der dänischen Landwirte zuzuschreiben war, die von Jahr zu Jahr steigende Mengen wertvoller Agrarerzeugnisse über den Bedarf des eigenen Landes hinaus für den Export bereitstellten.

Im Krieg blieb Dänemark neutral, bekam aber ebenso wie die anderen, im engeren Kriegsbereich liegenden Neutralen die englische Blockade und die schwarzen Listen der in England unbeliebten Handelsfirmen zu fühlen. Der bald nach Kriegsausbruch einsetzende Warenmangel führte zur Teuerung, zur Entwertung der dänischen Krone, einem Ansteigen aller Löhne und Gehälter und somit zu einem vermehrten und beschleunigten Geldumlauf.

Gleichzeitig kam der Exporthandel Dänemarks nach Ausscheiden seiner am Weltkrieg beteiligten Konkurrenten, namentlich Deutschlands, zu einer Machtstellung, die niemand hatte vorausahnen können. Die Käufer der kriegführenden wie auch der am Krieg unbeteiligten Länder rissen sich um die in Dänemark vorhandenen Vorräte, insonderheit um die allseitig lebhaft verlangten landwirtschaftlichen Erzeugnisse.

Es kam eine Zeit einer großen Konjunktur, „die Gulaschzeit", wie die Dänen sie nannten. Die Kriegsgewinnler nannten sie „Gulaschbarone". Man konnte alles zu den höchsten Preisen verkaufen. Das Geld strömte ins Land herein, und die Lebensansprüche des einst so

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

bescheiden und einfach lebenden dänischen Volkes wuchsen geradezu ins Schwindelhafte.

Am auffallendsten war die Veränderung in Kopenhagen, das abends in ein Lichtmeer getaucht erschien und in einem fortgesetzten Vergnügungstaumel lebte. Wer in der Zeit bald nach Kriegsende in Kopenhagen die Verschwendung sah, die mit kostbaren Pelzen und Luxusautomobilen getrieben wurde, und den Aufwand erlebte, der in Theatern und „Schlemmlokalen" üblich war, wer die Dänen zur Zeit der deutschen Inflation mit Einkäufen beladen aus Deutschland heimkehren und die aus Berlin, Wien und anderen verarmten Städten zusammengeschleppten Bronzen und anderen Kunstschätze in Kopenhagen ausbieten sah, der empfand schon damals diese ungewöhnliche und mühelose Bereicherung des Landes als den Vorboten eines später notwendigerweise kommenden Rückschlages.

Der Preis der landwirtschaftlichen Erzeugnisse hatte sich bis Ende 1917 verdoppelt, bis 1920 verdreifacht. Man schwamm im Gelde. In den Städten stiegen mit den Kosten der Lebenshaltung die Gehälter und Löhne. Der Wert der Krone sank. Er verschlechterte sich im Verhältnis zum Dollar unaufhaltsam, ohne daß man darin bei der allgemeinen Wirtschaftshausse etwas Bedenkliches erblickte. Man hatte ja die Taschen voll Geld, gab es aus und verdiente schnell wieder neue, noch zahlreichere Kronen. Im November 1920 erreichte die Krone ihren tiefsten Stand. Der Dollar, der vor dem Kriege 3,75 dänischen Kronen entsprach, kostete damals 7,68 dänische Kronen. Aber diese erste Inflation, die in der Folgezeit wieder etwas nachließ, machte niemand Sorgen.

Der Großhandelsindex erreichte im Jahre 1920 mit 374 gegenüber 100 im Jahre 1913 seinen Höhepunkt. Ebenso der Lebenshaltungsindex mit 262 und der Index für landwirtschaftliche Erzeugnisse mit 311.

Alles lebte gut und freute sich seines Lebens. Wer mit dänischen Kronen nach Deutschland reiste, kam mit Schätzen beladen wieder nach Hause zurück. Gespart wurde wenig. Die Landwirte investierten einen Teil ihrer Gewinne in Gebäudeverbesserungen und Neubauten, kauften Traktoren und Automobile, legten auf ihren Höfen elektrische Licht- und Kraftleitungen an und kauften wertvolle Zuchttiere. Die Abzahlung von Hypotheken und Anlage größerer Sparkonten kam selten vor. Nach der Statistik ging die prozentuale Belastung des Grundbesitzes mit Hypotheken von 50,6% im Jahre 1914 auf 33,6% im Jahre 1919

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

zurück, stieg dann aber wieder bis zum Jahre 1927 bis auf 54,2 %[22]. Dabei muß die Einschränkung gemacht werden, daß der Wert der landwirtschaftlichen Besitzungen in den Jahren 1920/21 entsprechend dem Tiefstand der Krone sehr hoch war, so daß die geringe prozentuale Belastung wohl nur eine scheinbare ist und nicht den Rückschluß auf eine besonders lebhafte Abzahlung von Hypotheken zuläßt.

Es wurde auch unter den Landwirten viel mit Geld spekuliert. Das brachte die Zeit so mit sich. Das in allen öffentlichen Angelegenheiten stark interessierte, durch Zeitungen und Vereine mit der damals sich überstürzenden Wirtschaftsentwicklung vertraute, aber doch über die tieferen wirtschaftlichen Zusammenhänge ununterrichtete Landvolk kaufte Aktien von neuen, großen inländischen Werften und Fabriken, kaufte ausländische Papiere und trug das Geld auch auf Banken, die hohe Zinsen zahlten und an deren Solidität niemand zweifelte.

Schließlich und endlich wurde auch auf dem Lande überall gut gelebt und viel Geld dafür ausgegeben.

Die Bodenpreise stiegen von 1104 Kronen je Hektar in 1914 auf 2174 Kronen in 1920. Die Zwangsverkäufe gingen von jährlich etwa 124 vor dem Kriege auf 54 im Durchschnitt der Jahre 1915 bis 1919 zurück[23]. Das war die Zeit der Hochkonjunktur.

Im Jahre 1921 fing die rückläufige Bewegung an. Der Welthandel kam langsam wieder in Gang, brachte konkurrierende Auslandswaren nach Dänemark und die Preise gingen zurück. Am schnellsten fielen die Großhandelspreise. Der Großhandelsindex sank in 1920/21 von 374 auf 250, der Index der landwirtschaftlichen Produktenpreise von 311 auf 220 und der Lebenshaltungsindex von 262 auf 237[24].

Für die Landwirte wurde das Wirtschaften schwieriger. Die Bodenpreise, Löhne und sonstigen Erzeugungskosten waren in den guten Jahren gestiegen und hielten sich jetzt zunächst ziemlich fest auf ihrer Höhe, während die Produktenpreise fielen. Die während der Konjunktur überall im Lande angebauten Gras- und Gemüsesamen wurden nach Wiederherstellung des Weltmarktes zum Teil unverkäuflich.

Bald kamen die ersten Verfallserscheinungen. Große Bankerotts von Werften, Banken und allerhand geschäftlichen Unternehmungen. Mit

---

[22] O. H. Larsen, a. a. O.

[23] Iversen, a. a. O.

[24] O. H. Larsen, Organization and development of investigations etc. Vortrag. Rom 1927.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

jedem Bankerott verloren neue Kreise der Bevölkerung ihre Einlagen und Aktienanteile. Eine der größten und angesehensten Banken, die Danske Landmendsbank, erklärte sich eines Tages geschäftsunfähig und war nicht in der Lage, ihren zahlreichen Depositären ihr Geld zurückzuzahlen.

Damals bewegte sich die dänische Wirtschaft an einem schwindelhaften Abgrund entlang, in den viele private Existenzen und geschäftliche Unternehmungen hinabstürzten. Als in jenen Jahren ein erneutes Abrutschen der Krone eintrat, wurde man ängstlich. Der Reichstag setzte einen Valutarat ein, und als die Krone am 11. März 1924 mit einem Dollarkurs von 6,58 einen neuen Tiefstand erreichte, wurden gesetzliche Maßnahmen zur Stützung der dänischen Währung beschlossen. Am 1. Januar 1925 trat das Valutagesetz in Kraft, durch das die Nationalbank aufgefordert wurde, jedes weitere Zurückgehen des Kronenwertes zu hindern und den Kronenwert im Laufe der beiden nächsten Jahre so weit zu heben, daß der Dollarkurs von 5,74 auf 5,32 stieg. In etwa 10 Jahren hoffte man, den Kronenkurs wieder auf pari zu haben.

Nun trat etwas ein, womit man nicht gerechnet hatte. Die Spekulation bemächtigte sich der dänischen Krone, spekulierte à la hausse, und in wenig mehr als einem halben Jahre war der Kurs der Krone auf pari angelangt. 1 Dollar entsprach wieder 3,75 dänischen Kronen, wie vor dem Kriege.

Was war die Folge dieser unerwartet raschen Wertsteigerung der Krone? Jeder, der Kronen besaß, gewann, und jeder, der Waren besaß, die er für entwertete Kronen gekauft hatte und nun für vollwertige Kronen verkaufen mußte, verlor Geld. Jeder, der Verpflichtungen in billigen Kronen eingegangen war, Zinsen zahlen oder Abfindungen leisten mußte, verlor Geld.

Es kam ein großer wirtschaftlicher Zusammenbruch, der bei den Großexporteuren anfing, die ihre zum Teil verderblichen Waren verkaufen und sich bei gleichgebliebener Weltmarktlage mit der Gegenleistung von weniger dänischen Kronen begnügen mußten. Wer von ihnen seine Ware vorher noch nicht bezahlt hatte, mußte nun fast doppelt so viel an seine Lieferanten zahlen, als er selbst beim Weiterverkauf erhielt. Das war für viele Geschäfte das Ende.

Die Rückwirkungen auf die Landwirtschaft ließen nicht auf sich warten. Als die Exporteure von Butter, Speck und Eiern erklärten,

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

daß sie nur noch erheblich reduzierte Preise zahlen konnten — der Index für die landwirtschaftlichen Produkte fiel in 1925 bis 1927 von 233 auf 143 —, saßen die Landwirte mit ihren noch unbezahlten Futtermitteln und Düngestoffen fest, für deren Bezahlung sie nun kein Geld hatten.

Die Jahre 1925 bis 1927 waren für die dänische Landwirtschaft schlimmste Krisisjahre, weniger wegen schlechter Preislage, als infolge der zu rasch erfolgten Wertsteigerung der dänischen Krone.

Der Bodenpreis ging entsprechend der Kronen-Neubewertung in den Jahren 1925 bis 1927 von 2116 auf 1566 Kronen je Hektar zurück, der Preisindex für landwirtschaftliche Erzeugnisse von 233 auf 143, der Großhandelsindex von 210 auf 153 und der Lebenshaltungsindex von 219 auf 176.

Die Landwirtschaft wurde unrentabel. Die im Kopenhagener Zentral-Buchführungsbureau kontrollierten 4000 landwirtschaftlichen Betriebe, die im Jahre 1924/25 eine durchschnittliche Rente von 9,1% abgeworfen hatten, wiesen im Jahre danach eine Rente von durchschnittlich 1,6% und im Jahre 1926/27 nur noch von 1,3% auf. Die hypothekarische Belastung der Landwirtschaft stieg, und die Zwangsverkäufe von Bauernwirtschaften nahmen wieder zu. Unter den letzteren befand sich eine ganze Anzahl der vom Staat neuerrichteten Häuslerstellen, die mit zu hohen Zinsen und Rückzahlungen belastet waren.

Besonders schwierig war die Lage jener Landwirte, die in der Zeit der hohen Preise ihren Besitz gekauft oder von den Eltern übernommen und entsprechend dem damaligen hohen Preis mit Zins- und Abfindungszahlungen belastet hatten.

Seit dem Jahre 1928 geht es der dänischen Landwirtschaft wieder etwas besser, und zwar deshalb, weil zwei gute Ernten den Landwirten geholfen haben. Einen Zollschutz genießt die dänische Landwirtschaft nicht. Sie ist im wesentlichen auf den Export von Molkereierzeugnissen, Speck und Eiern angewiesen. Die guten Ernten der beiden letzten Jahre haben sowohl den Korn verkaufenden Landwirten größere Einnahmen gebracht, als auch den Viehzucht treibenden Landwirten vorwärts geholfen, da diese teils durch Verwendung billigeren, einheimischen Roggens an Stelle von importiertem Mais, teils infolge der guten Futterrüben- und Heuernten rentabler wirtschaften konnten.

Schon ziehen die Bodenpreise wieder etwas an. Schon weisen die Buchführungsergebnisse der Kopenhagener Zentrale für das Jahr

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

1928/29 wieder eine durchschnittliche Rente der kontrollierten Betriebe von 6,2% auf, und die Landwirte sehen wieder etwas hoffnungsvoller in die Zukunft.

*

Zwischen der Zeit, in der die Dänen als freie Bauern auf ihren Höfen saßen und diese von Generation zu Generation in den Familien forterbten, und der Jetztzeit, in der die große Masse der Bauern wiederum in persönlicher und wirtschaftlicher Freiheit über ihre Höfe zugunsten eines Erben zu verfügen pflegt, liegt fast ein Jahrtausend.

Die Zeit der Grundherrschaft ist für Dänemark restlos vorbei. Die letzten von damals noch erhaltenen agrarischen Rechtsgebilde sind in Auflösung begriffen, und der Bauer hat heute wieder das Recht, über seinen Hof zu verfügen und ihn zwecks Erhaltung in der Familie auf einen Sohn zu vererben, der nach ihm als freier Eigentümer auf dem Hof die Rechte und Pflichten des Familienoberhauptes wahrnimmt.

Ausgenommen die ihrer Zahl nach nicht sehr bedeutende Gruppe der altadligen Gutsbesitzer, besteht heute für sämtliche dänischen Landwirte die völlige Testierfreiheit zugunsten des Erben, der den Hof übernehmen soll. Von einem Zurückweichen dieses Rechts in neuerer Zeit ist keinerlei Rede, im Gegenteil ist es bis in die allerneueste Agrargesetzgebung aufrechterhalten und für die Häuslerstellen und einen Teil des adligen Besitzes neu eingeführt worden.

Der Staat richtet sich in seiner heutigen Agrarpolitik nach dem im Lande üblichen Brauch der geschlossenen Vererbung. Während er den aus dem Mittelalter stammenden grundherrschaftlichen Besitz auflöst, strebt er gleichzeitig danach, den mittelbäuerlichen Besitz zu erhalten und den kleinbäuerlichen Besitz zu stärken.

Auch wo er selbst die Siedlung von Kleinbauern betreibt, verlangt er bei jeder Parzellierung eines größeren Betriebes die Aufrechterhaltung einer Bauernwirtschaft als Restgut.

Mag auch die Kleinsiedlung unter dem stärker werdenden Druck der Linksparteien immer lebhafter betrieben werden, so hat doch bisher kein Gesetzgeber an den Bestand der bäuerlichen Besitzklasse zu tasten gewagt. Auch das von den Linksparteien derzeit dem Reichstag vorgelegte, stark umstrittene Enteignungsgesetz macht bei den Betrieben unter 40 ha halt.

Die Befürchtung, daß der Kleinsiedlung auch der Bauernstand zum Opfer gebracht werden könnte, ist — auch bei noch größerer Nachdrück-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

lichkeit der Siedlung, wie sie der Enteignungsgesetzentwurf vorsieht — unbegründet. Dazu ist der Abstand in Zahl und Fläche von den bisher geschaffenen 17000 Staatshäuslerstellen, die rund 50000 ha einnehmen, und rund 90000 Bauernhöfen mit 2200000 ha Boden gar zu groß. Wollte man den ganzen Besitz von 10 ha aufwärts in Siedlerstellen zu je 7 ha aufteilen, so müßten noch weitere 400000 Häusler angesiedelt werden. Das ist für absehbare Zeiten undurchführbar. So viel Siedler gäbe es gar nicht. Die Politik der Rechtsparteien im dänischen Reichstage gegen die forcierte Kleinsiedlung handelt nach dem Grundsatz: Principiis obsta.

Die Art, in der heute in Dänemark das Recht der ländlichen Grundbesitzvererbung geregelt ist, entspricht der Rechtsauffassung der ländlichen Bevölkerung. Es ist schwer festzustellen, ob in der Mehrzahl der Fälle die Erbauseinandersetzungen auf Grund eines Testaments oder eines Übergangsvertrages erfolgen.

Es scheint, als ob früher das letztere üblicher war. Zu Lebzeiten der Eltern wurde entweder durch einen ordentlichen Familienrat oder durch gelegentliche Besprechungen zwischen Eltern und Kindern bestimmt, wer später einmal den Hof übernehmen sollte. Auch der Übernahmepreis für den Hof, der mäßig angesetzt wurde, und die Abfindungen für die Miterben wurden ausgemacht. Ebenso wurde über das Ausgedinge für die Eltern oder deren längstlebenden Teil eine Vereinbarung getroffen.

Ein besonderer schriftlicher Vertrag war für diese Vereinbarungen oft gar nicht nötig, da der Respekt vor dem elterlichen Willen, die Kindespflicht gegenüber den alt gewordenen Eltern und die Anhänglichkeit an das Elternhaus in der dänischen Landbevölkerung sehr stark ihren besitzerhaltenden Einfluß geltend machen.

Das Verbleiben des überlebenden Elternteils auf dem Hofe, das durch die Gesetzgebung von 1926 sehr erleichtert wird, ist ein wesentlicher Faktor für die geschlossene Erhaltung der Höfe. Ebenso die Versorgung jüngerer Geschwister, deren Verbleib im Elternhause nach dem Tode beider Eltern oder eines von ihnen nicht nur das Natürliche, sondern in der Regel für den Hoferben auch das Billigste ist.

Auch die starke Belastung der Höfe mit Schulden wirkt besitzerhaltend, da sich die Erben bei Erhaltung des Hofes und Abfindung aus den Erträgnissen einer wohlbetriebenen Wirtschaft oft besser stehen, als bei Verkauf des Hofes und Teilung dessen, was nach Deckung der Schulden für die Teilung übrigbleibt.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Ethische und wirtschaftliche Gründe wirken nebeneinander, um die Höfe geschlossen zu erhalten.

Die mehrfachen Gesetzesänderungen auf dem Gebiet des ehelichen Güterrechts in neuerer Zeit und die Belehrung der ländlichen Bevölkerung über die zum Schutz des Grundeigentums getroffenen gesetzlichen Bestimmungen sind vielleicht der Grund gewesen, daß heute, wie mag sagt, häufiger als früher testamentarisch über den Grundbesitz verfügt wird. Besonders bei den größeren und intelligenteren Landwirten wird das mehr und mehr die Regel.

In den Testamenten wird, wenn es die wirtschaftlichen Verhältnisse irgend gestatten, im Interesse der Erhaltung des Hofes zugunsten eines Erben Bestimmung getroffen und die Aufrechterhaltung der Wirtschaft durch eine mäßige Taxe des Übernahmepreises ermöglicht. Daß dieser Brauch nach dem geltenden Erbrecht zulässig ist, wissen die Erben und widersetzen sich schon darum nicht den Wünschen der Eltern. Allein das Vorhandensein dieses Erbrechts erleichtert schon, dem Vernehmen nach, die Erbauseinandersetzungen.

Daß bei Einsetzung des Hoferben die Söhne vor den Töchtern oder die älteren vor den jüngeren Geschwistern bevorzugt werden, findet man nirgends. Der am meisten Geeignete wird der Hoferbe.

Auch findet man sehr selten, daß die jüngeren Geschwister noch nach der Erbteilung auf den Höfen wohnen bleiben und dort den Platz von „mitarbeitenden Familienangehörigen" einnehmen. Auf größeren Bauernhöfen ist das so gut wie ausgeschlossen. Dort gehen die jüngeren Geschwister frühzeitig in andere Berufe über, je nach Eignung und eigenem Wunsch. Wer in eine akademische Laufbahn geht, erhält das Geld für seine Ausbildung als Erbteil, wer sich als mittlerer Beamter, Handelsangestellter oder Techniker einen Beruf schafft, erhält sein Lehrgeld und vielleicht einen kleinen runden Betrag, um damit selbständig weiterzukommen. Töchter, die heiraten, erhalten eine Aussteuer: alles im Verhältnis zu dem, was der Hof tragen kann und in Übereinstimmung zwischen Eltern und Kindern.

Sehr häufig wird bei mittleren und größeren Höfen auch ein Grundstück vom Haupthof abgetrennt und darauf ein neuer Hof errichtet, den eines der jüngeren Geschwister erhält, um darauf eine eigene Wirtschaft zu betreiben.

Wo keine bindende Vereinbarung zwischen Eltern und Kindern und kein Testament vorliegt, bedarf es einer Vereinbarung unter den Erben

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

darüber, was geschehen soll. Oft kommt es mit Rücksicht auf die Ansprüche des überlebenden Elternteils und der minderjährigen Geschwister zu einer Einigung, die zur Erhaltung des Hofes führt. Es kann aber auch, wenn die Einigung unter den Erben nicht erzielt wird, zur Taxation des Hofes und Auszahlung der fälligen Erbteile an die Erben kommen.

Der überlebende Ehegatte hat mit seinem durch die Gesetzgebung von 1925 festgelegten Rechten ein sehr gewichtiges Wort mitzureden. Und auch selbst, wenn es keinen anderen Ausweg gäbe als den des Verkaufs des Hofes, so besteht allgemein der Brauch, erst einmal unter den Geschwistern herumzufragen, ob und zu welchem Preis etwa einer von ihnen zur Übernahme des Hofes bereit wäre.

Daß in wohlhabenden Bauernfamilien die Höfe geschlossen vererbt werden, ist in ganz Dänemark Regel. Es gibt aber verhältnismäßig nicht sehr viele besonders wohlhabende Bauernfamilien. Auch die Jahre der Kriegskonjunktur haben ihre Zahl kaum wesentlich vermehrt. Wie gewonnen, so zerronnen. Hier und da haben die großen Einnahmen in den guten Jahren besitzstärkend und -erhaltend gewirkt. Aber die gleich danach kommenden Krisisjahre haben auch wieder besitzauflösend gewirkt.

Die Zwangsverkäufe von landwirtschaftlichen Betrieben, die vor dem Kriege die Zahl von rund 124 jährlich erreichten, gingen in den Kriegsjahren auf 54 und in den ersten Nachkriegsjahren auf 69 zurück. Sie nahmen vom Jahre 1923 ab wieder stark zu und betrugen im Jahre 1927 376 und im Jahre 1928 sogar 583.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse spielen neben den Vererbungssitten und -rechten eine sehr wesentliche Rolle bei der Erhaltung bzw. Änderung der bestehenden Grundbesitzverteilung. Die Aktivität der dänischen Landwirtschaft, die dank ihrer vorzüglichen Organisation und der Ausbildung der Landwirte von Jahr zu Jahr stärker wird, ist durch die Kriegs- und Nachkriegsjahre wenig beeinflußt worden. Weder haben die guten, noch die darauffolgenden schlechten Jahre einen nachhaltigen Eindruck auf die landwirtschaftliche Produktion des Landes ausüben können.

Wenn man die großartige Entwicklung der Leistungen der dänischen Landwirtschaft sehen will, braucht man nur einen Blick auf die Zahlen der Agrar-Überschuß-Ausfuhr des Landes zu werfen. Diese betrug im Jahresdurchschnitt 1900 bis 1904 136 Millionen Kronen, 1910 bis 1914

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

etwa 296 Millionen Kronen, 1915 bis 1919 rund 447 Millionen Kronen, 1920 bis 1924 rund 764 und 1925 rund 834 Millionen Kronen. Seitdem ist der Wert der Ausfuhr infolge der Kronenstabilisierung auf 700 bis 750 Millionen Kronen jährlich zurückgegangen, der Menge nach nehmen aber die Exporte an Butter, Speck, Eiern usw. ununterbrochen zu.

Das sind Erfolge des Fleißes und der Tüchtigkeit der dänischen Bauern, die sich bemühen, ihre Wirtschaftsweise den Erfordernissen der Zeit anzupassen, und die sich durch schlechte Zeiten ebensowenig von ihren Höfen wie aus ihrer Position auf dem Weltmarkt werden abdrängen lassen.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Die Vererbung des ländlichen Grundbesitzes in Norwegen.

Von

Dr. J. Frost,
Privatdozent an der Universität München.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Im jüngeren Steinalter (3000—1500 v. Chr.) ging die Bevölkerung Südnorwegens allmählich zum Ackerbau über. Man nennt die damaligen Bewohner Norwegens die Nordseemenschen des Steinalters. Etwa ums Jahr 500 v. Chr. scheinen keltische Stämme ins Land gekommen zu sein, und etwa zur selben Zeit sind auch die Nordgermanen, von Schweden kommend, nach Norwegen vorgedrungen und haben bei ihrer Vermischung mit den früher angesiedelten Völkerschaften allmählich die Oberhand gewonnen. Der nordgermanische Typus macht heute etwa drei Viertel der norwegischen Bevölkerung aus.

Die älteste Flureinteilung entspricht der frühesten Festansiedlung. Zum Teil gab es Dorfsiedlungen, zum Teil Einzelhöfe. Das letztere war wohl schon sehr frühzeitig das überwiegende, weil allein die breiteren Täler eine dorfmäßige Niederlassung zuließen, dort aber, wo die Flußtäler sich zwischen den Bergen verschmälerten, nur Platz für einzelne Höfe war. Je weiter die Kolonisation in das Innere des Landes und nach dem Norden vordrang, um so mehr überwog die Einzelsiedlung, die auch heute noch für Norwegen die charakteristische Form der Besiedlung darstellt.

Jede Familie besaß den Hof und das Land, auf dem sie sich niederließ, in uneingeschränktem Eigentum. Wo größere Siedlungen angelegt wurden, gehörten die umliegenden Wälder und Berge, anfänglich wohl auch die in Nutzung befindlichen Äcker und Wiesen der Gemeinschaft aller dort wohnenden Bauern. Doch ist die Gemeinschaft der Äcker und Wiesen schon in sehr früher Zeit aufgehoben worden und hat einer Aufteilung in Arbeitsplätze auf dem gemeinsamen Acker, später in gesonderten Besitz und schließlich in gesondertes Eigentum Platz gemacht.

Das Eigentumsrecht am Grund und Boden war in den alten norwegischen Siedlungen gebunden durch das Recht der Blutsverwandten, und das Stammgut stand somit nicht nur dem jeweiligen Besitzer des Gutes und Wirtschaftsleiter, sondern der ganzen Sippe zu. Ein solcher Grundbesitz wurde das Odel der Familie genannt[1].

[1] Büchner, Die Vererbung des ländlichen Grundeigentums und Geschichte des Anerbenrechts in Norwegen. Anhang zu Sering, Vererbung des ländlichen Grundbesitzes. VII. Schleswig-Holstein. 1908. Derselbe, Die Geschichte der norwegischen Leiländinger. Dissertation. 1903.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Während ursprünglich jeder vererbte Grundbesitz Odel war, stellte man später, als sich eine stärkere soziale Schichtung in der Landbevölkerung geltend machte, strengere Anforderungen für die Erwerbung von Odel. Es galt als ein Vorzug, einem mit Odelseigentum ausgestatteten Geschlecht anzugehören. Alle Angehörigen einer Familie, die Odel besaß, wurden Odelsbürtige genannt.

Die Grundlage der Gesellschaftsordnung waren die alten Familien mit ihren sämtlichen näheren und entfernteren Angehörigen, die Sippen. Die Dörfer waren ursprünglich vermutlich Siedlungen großer Sippen mit gemeinsamem Eigentumsrecht am Boden. Mehrere Dörfer zusammen bildeten Rechtsgemeinschaften und unterstützten sich bei Kämpfen gegen andere Geschlechter- und Dorfsverbände. Die Repräsentanten der vornehmsten und reichsten Geschlechter wurden Häuptlinge (Hövdinge).

Bis in die Mitte des 9. Jahrhunderts hinein war Norwegen in 20 bis 30 kleinere politische Gebiete und Landschaften aufgeteilt. Die Sammlung dieser Landschaften zu einem Reich ging vom Südosten des Landes aus, wo die breiten Täler und großen Ebenen östlich und westlich vom Kristianiafjord den Zusammenschluß der Ortschaften erleichterte. Der erste hervorragende norwegische König war Harald Haarfager (870—930), dessen Macht und Reichtum hauptsächlich auf dem großen Grundbesitz beruhte, den er durch Einziehung des Bodens seiner unterworfenen und vertriebenen Feinde zusammengebracht hatte. Über jede Landschaft setzte er einen Jarl, der sie für ihn verwaltete und dafür ein Drittel aller Steuereinkünfte der Landschaft erhielt. Harald Haarfager griff rücksichtslos durch. Er legte Steuern auf die Bauern wie auf Fischer, Holzfäller usw.[2]. Die darüber im Lande entstehende Unzufriedenheit führte zu einer Auswanderung, welche die bereits seit Ende des 8. Jahrhunderts bestehenden Wikingerfahrten verstärkte. Die Hauptzeit der Wikinger fällt in die Jahre 800—1050. Etwa ums Jahr 1000 wurde das Christentum in Norwegen eingeführt.

Weder die Königsmacht, um die sich jahrhundertelang die Häuptlinge und Jarle der einzelnen Landschaften stritten, noch auch die Kirche hat auf die sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse Norwegens im Mittelalter den starken Einfluß wie in anderen Ländern gehabt. Selbstverständlich kamen auch in die ursprünglich sozial ziemlich aus-

[2] K. Maurer, Vorlesungen über altnordische Rechtsgeschichte. 1907.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

geglichene norwegische Bauernschaft mit der Zeit größere Unterschiede zwischen hoch und niedrig, arm und reich. Es kam zur Bildung einer Herrenschicht unter den einflußreichen Odelsbauern und auf der Gegenseite zur Bildung einer in Abhängigkeit stehenden Pächterklasse, den sogenannten Leiländingern.

Aber ebensowenig wie die Könige und die Kirche haben irgendwelche anderen Grundherren in Norwegen je solche Macht über die Bauern erlangt, daß sie deren Freiheit und Rechte mit bleibendem Erfolg hätten angreifen und umgestalten können. Die isolierte Lage der Höfe und die schwierigen Verkehrsverhältnisse waren der beste Schutz, unter dem sich in Norwegen die Rechtsanschauungen und Gewohnheiten der nordgermanischen Bauern bis auf die heutige Zeit erhalten konnten.

Das Recht und speziell auch das ländliche Besitz- und Erbrecht, das auf den damaligen vier Tingstätten im Lande galt, war mündlich überliefertes Bauernrecht. Erst mit der Einführung des Christentums kam es zu einer Aufzeichnung der alten Landrechte, deren älteste, uns erhaltenen Reste aus dem 12. Jahrhundert stammen[3].

Nach altgermanischer Rechtsauffassung war das Erbrecht ein Recht der Blutsverwandten auf das freiwerdende Erbgut. Erbberechtigt waren die direkten Nachkommen, bei ihrem Fehlen die Angehörigen der entfernteren Verwandtschaft. Die Töchter hatten nach ältestem Recht keinen Anteil am Erbgut. Sie erhielten eine Aussteuer, wenn sie von Hause fortgingen und in einen anderen Hof einheirateten. Die väterlichen Verwandten hatten vor den mütterlichen Verwandten ein Vorrecht in der Erbfolge. Die direkten männlichen Erben, die Söhne, waren untereinander gleichberechtigt.

Die aus dem 12. und 13. Jahrhundert erhaltenen Landrechte regeln das Odelsrecht, das unter Zurücksetzung der weiblichen Erben in erster Linie den nächsten männlichen Erben vorbehalten war. Nächst ihnen kamen in festgesetzter Reihenfolge die entfernteren Verwandten in den Besitz des Odelsrechtes, kraft dessen sie einen an Fremde oder weniger Berechtigte verkauften Odelsbesitz zurückkaufen konnten. Für die Erlangung von Odel wurde eine Vererbung in vier Generationen der Familie verlangt.

Aus diesen Landrechten schuf der „große Gesetzgeber" Norwegens, König Magnus Lagaböter (1263—1280) ein gemeinschaftliches Gesetz-

[3] K. Maurer, Die Entstehungsgeschichte der älteren Gulatingslög und Frostatingslög. Abhandl. der Kgl. Bayer. Akad. d. Wiss. 1872 u. 1875.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

buch für ganz Norwegen (1274)[4]. Die Bestimmungen dieses Gesetzes über den Odel und die Erbfolge auf den Odelshöfen, die zum Schutz des Bauernstandes gegen das damals aufgekommene Bauernlegen dienen sollten, entsprachen den früheren Rechtsgebräuchen und Erbsitten unter den norwegischen Bauern.

Es heißt in Buch VI, Kapitel II, des Gesetzes von 1274, daß für den Erwerb von Odel ein fortdauernder Besitz des Bodens in einer Familie während 60 oder mehr Wintern erforderlich ist. Oder der Boden muß, um Odelsgut zu werden, in einer Familie durch vier Generationen vererbt sein. Außerdem konnte auch der König Boden als Odelsgut verleihen. Der Odelsberechtigte erhielt das Recht, sein an Fremde verkauftes Odelsgut zurückzukaufen und sich sein Einspruchsrecht gegen den Verkauf, wenn er kein Geld hatte oder krank, verreist und ohne Kenntnis der Ausbietung des Hofes war, vorzubehalten.

Über die Erbfolge sagt das Gesetz in Buch V, Kapitel VII, daß die Kinder die ersten Erbberechtigten auf das Erbe ihrer Eltern seien, wobei die Töchter nur Anspruch auf halb soviel Erbe haben sollen als die Söhne. Hinterläßt der Vater Odelland, so sollen die Söhne das Odelland und die Töchter die Außenländereien und, falls solche nicht vorhanden sind, das bewegliche Gut erben. Der älteste Sohn soll sich den Haupthof aneignen, und die anderen Söhne sollen sich in die anderen, noch vorhandenen Odelsgüter teilen, die nach amtlicher Schätzung untereinander gleich gut sein sollen.

Die Zeit der Vereinigung Norwegens mit Dänemark unter einer Krone (1524—1814) gab Anlaß zur Ausbreitung einer verhältnismäßig großen Grundherrschaft, indem die dänischen Adligen, die als Lehnsinhaber oder Beamte vom König nach Norwegen geschickt wurden, ihr Möglichstes taten, um recht viel Grundbesitz an sich zu bringen[5].

Aber Norwegen bot keinen günstigen Boden für die Ausbreitung einer mächtigen Lehnswirtschaft. Sie widersprach der jahrhundertealten, freien Agrarverfassung des Landes, und auch die wirtschaftlichen Bedingungen widersetzten sich ihr, da sich der weit zerstreute Grundbesitz schlecht zur Anlage von arrondierten Grafschaften und Baronien eignete.

Die Agrargesetzgebung der dänisch-norwegischen Könige Christian IV. und Christian V. (Norske Lov 1687) stand auf dem Boden der ger-

[4] Magnus Lagaböters Landslov. Ausgabe von A. Taranger. 1915.

[5] Ottosen, Vor Historie.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

manischen Rechtsauffassung. Sie übernahm aus dem älteren norwegischen Recht, daß das Erbrecht ein Recht der Verwandten auf das Erbe sei. Daneben findet sich in der Gesetzgebung dieser Zeit auch die Testamentarerbfolge geregelt, die bei den Nordgermanen ursprünglich ganz unbekannt war. Auch in den Gesetzen der dänischen Könige kommt das testamentarische Erbe nur subsidiär und als eine Einschränkung des primären Familienrechts vor[6].

Das Norske Lov enthielt eine aus dem Jahre 1539 vorhandene Bestimmung, derzufolge das bis dahin nur für den Odelsbesitz geltende Erbrecht auf den gesamten ländlichen Grundbesitz ausgedehnt wurde.

Seit dem Jahre 1752 wird das Vorrecht des ältesten Sohnes auf den Haupthof „Aasäterecht" genannt.

Als sich Norwegen im Jahre 1814 eine neue Verfassung schuf, wurde in § 107 des Verfassungsgesetzes vom 17. Mai 1814 bestimmt, daß das alte Odels- und Aasäterecht nicht aufgehoben werden dürfe. Auch verbot die neue Verfassung die Errichtung neuer Fideikommisse. Von den damals bestehenden zwei Fideikommissen ist das eine inzwischen aufgelöst, so daß es heute nur noch ein Fideikommiß in Norwegen gibt.

*

Als erstes hat sich in Norwegen das Erbrecht auf den ländlichen Besitz entwickelt, das für die vorwiegend agrarischen Verhältnisse des Landes das wichtigste Erbrecht ist. Erst sehr viel später bildete sich in vielfacher Anlehnung an das ländliche Erbrecht, aber auch mit vielen Abweichungen von ihm, ein Erbrecht für jene Fälle heraus, bei denen es sich nicht um Grund und Boden und darauffstehende Bauernhöfe handelt.

Das ländliche Erbrecht, wie es heute in Kraft ist, wurde in dem Gesetz, betreffend das Odels- und Aasäterecht, vom 26. Juni 1821 mit Änderungen und Ergänzungen vom 28. September 1857, 16. Mai 1860, 9. Mai 1863, 9. Mai 1891, 16. Juli 1907, 11. Juni 1915, 1. Juni 1917, 14. August 1918, 4. Juli 1927 und 26. Juni 1929 formuliert.

Das daneben bestehende allgemeine Erbrecht, welches das Odels- und Aasäterecht unberührt läßt, datiert vom 31. Juli 1854 mit Änderungen vom 10. April 1915, 7. April 1916 und 29. Juli 1918.

Wohl nirgends in der Welt dürfte sich ein auf dem heimischen Boden gewachsenes und dessen frühesten, rein agrarischen Verhältnissen an-

[6] O. Platou, Foreläsninger over Norsk Arveret. 1899.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

gepaßtes Volksrecht in so klaren Linien entwickelt und in seinen ursprünglichen Tendenzen so wenig verändert haben wie das ländliche Erbrecht in Norwegen.

Das Odelsrecht hat seine Wurzeln in der Zeit der ersten Festansiedlung und Besitzergreifung des Bodens durch die Familien, die sich darauf bleibend niedergelassen hatten. Das uralte Wort Odel war ursprünglich ein Ausdruck für den besonders hoch angesehenen Wert des alten Familiengrundbesitzes, auf den die daraufsitzende Familie von Generation zu Generation einen selbstverständlichen Anspruch hatte. Aus diesem Anrecht der Familie auf den Odelsbesitz entwickelte sich durch jahrhundertelange Gewohnheit das heute noch in Norwegen geltende Odelsrecht.

Aus den Bestimmungen darüber, was als Odelsland anzusehen sei und wer darauf ersten, zweiten und weiteren Anspruch haben solle — Bestimmungen, die nach Ort und Zeit Änderungen unterworfen waren —, entwickelte sich die Verpflichtung des Odelsbesitzers, Odelland vor etwaigem Verkauf den Odelsberechtigten zum Kauf anzubieten, und das Recht der Odelsberechtigten, gegen die Verfremdung von Odelland Einspruch zu erheben[7].

Boden, der in ländlichen Bezirken liegt, gilt als unveräußerlicher Odelbesitz, wenn er 20 Jahre hintereinander einer Person oder deren direkten Nachkommen gehört hat. Wenn ein Grundbesitz mit Odel aus dem Familienbesitz ausscheidet, kann ihn der Odelsberechtigte zurückkaufen. Hierbei kann jemand, dessen Odelsrechte weiter zurückliegen, durch Mitglieder einer direkten Linie zurückgedrängt werden. Die Reihenfolge unter den Besitzern des Rechts ist durch ihre Verwandtschaft mit dem ursprünglichen Odelsinhaber bestimmt. Die Söhne und deren männliche Nachkommenschaft kommen an erster Stelle, dann die Töchter der Söhne und die Nachkommen dieser Töchter und dann erst die Töchter des ursprünglichen Besitzers und deren Nachkommenschaft. Solange noch ein Mitglied von der ersten Linie der Nachkommen lebt, geht das Odelsrecht nicht auf die entferntere Linie über. Die Tochter des ältesten Sohnes kommt vor dem zweiten Sohn und dessen Nachkommen. Unter Brüder und Schwestern haben die Männer das Vor-

[7] Voß, Odels- og Aasätes-Retten, mit Interpretationen. 1921. Ein deutscher Text des Odels- und Aasäterechts vom 26. Juni 1821 findet sich in Sering, Die Vererbung des ländlichen Grundbesitzes, Bd. VII. Anhang. 1908.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

recht vor den Frauen und bei dem gleichen Geschlecht der ältere vor dem jüngeren.

Ausgeschlossen von der Möglichkeit des Rückkaufs zufolge Odelsrechtes sind jene Bodenstücke, die für Bergbauanlagen, Fabriken und andere industrielle Unternehmungen verwandt worden sind, auch wenn das Land, bevor es für diese Zwecke in Gebrauch genommen wurde, zu einem Odelbesitztum gehörte. Gleichfalls vom Rückkauf ausgeschlossen ist Baugelände, auf dem Wohnhäuser gebaut werden oder gebaut sind, insofern der Boden von dem ursprünglichen Odelbesitzer aufgeteilt und verkauft worden ist. Wenn der Staat oder die örtlichen Behörden ein Bodenstück erwerben wollen, das dem Odelsrecht unterliegt, so kann der König das betreffende Bodenstück vom Odel befreien, falls das im öffentlichen Interesse liegt.

Wenn ein Odelbesitztum drei Jahre lang oder länger außerhalb des Familienbesitzes gewesen ist, ohne daß ein Familienmitglied sein Rückkaufsrecht geltend gemacht hat, hat die Familie das Recht verwirkt, das Grundstück zurückzukaufen. Ebenso verlieren alle Mitglieder, die der Abstammung nach am ersten berechtigt wären, ihr Rückkaufsrecht, wenn sie einen entfernteren Verwandten drei Jahre lang unangefochten im Besitz des Grundstücks gelassen haben[8].

Das Odelsrecht ist ein den Verwandten des Verkäufers von Odelsgut zustehendes Retraktrecht, durch welches verhindert werden soll, daß der Familiengrundbesitz in den Besitz Fremder gerate, solange Blutsverwandte vorhanden sind, welche die Mittel und den Wunsch haben, das Gut der Familie zu erhalten.

Über den Wert des Odelsrechtes in seiner heutigen Form als Einlösungsrecht ist man in Norwegen geteilter Ansicht. Dem Vorteil, der sich aus der Erhaltung der alteingesessenen Bauernfamilien auf ihren Höfen ergibt, steht der Nachteil einer gewissen Erstarrung der Grundbesitzverteilung gegenüber, die den Übergang der Höfe an tüchtigere Landwirte und ihre Aufteilung in intensivere kleinere Betriebe hindern und auch sonst zu allerlei Mißbräuchen Anlaß geben kann; zum Beispiel dem, daß entfernte Odelsberechtigte nur gegen eine Entschädigung auf ihre gesetzlichen Ansprüche zu verzichten sich bereit erklären und somit ihr Odelsrecht zu Gelderpressungen benutzen. Auf dem Gütermarkt hat Grundbesitz ohne Odel einen höheren Wert als Odelsland.

[8] Bjanes, Norwegian Agriculture. 1926.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Man handelt unter der Bezeichnung „Land frei von Odel", wie seinerzeit im Kriege mit „Zucker mit Freigabe", wobei der Zusatz der Ware zu einem höheren Preis verhilft.

Man hat den Vorschlag gemacht, das Odelsrecht auf die alte Ausbietungspflicht zurückzuführen. Bisher hat man aber wesentliche Änderungen nicht erreicht. Im allgemeinen steht man heute in Norwegen auf dem Standpunkt, daß das Odelsrecht für das Land nach wie vor seinen großen Wert besitzt, so daß die Bauern jeden Angriff gegen dieses Recht zurückweisen würden[9]. Die Agrarverfassung ist in dem dünnbesiedelten agrarischen Lande eine ganz andere als in dichtbevölkerten, industrialisierten Ländern. In Norwegen findet man noch heute in vielen Talsiedlungen eine ganz ausgesprochene Zusammengehörigkeit der Bauernfamilien mit ihren Höfen. Man kennt sich untereinander auf stunden- und tagesweite Abstände. Man weiß, wann und wo einmal ein Hof mangels direkter Erben frei wird, und bespricht schon jahrelang vorher, wer wohl auf den Hof kommen könnte, wobei jeder Fremde von vornherein als Anwärter ausgeschlossen wird. Man will keine Spekulanten, unbekannte reiche Leute oder gar Ausländer unter sich haben. Daher zieht der nächste Odelsberechtigte oder bei seinem Verzicht ein anderer aus der Familie als Nachfolger auf den frei gewordenen Hof kraft seines uralten Rechtes.

Es gibt über die Ausdehnung des Odellandes keine Statistik. Man nimmt an, daß, in Prozenten ausgedrückt, eine minimale Zahl für den odelfreien Boden herauskommen würde. Fast der ganze ländliche Grundbesitz in Norwegen hat Odel.

Aus derselben Wurzel wie das Odelsrecht, nur später als dieses, entwickelte sich das heute geltende Aasäterecht. Beide sind so eng miteinander verflochten, daß sie in ein und demselben Gesetz vom 26. Juni 1821 geregelt wurden.

Es muß schon ein sehr alter Brauch gewesen sein, daß der älteste Sohn nach des Vaters Tode als Familienoberhaupt an dessen Stelle trat und Herr auf dem vom Vater so lange geleiteten Stammhof der Familie wurde. Die jüngeren Brüder bekamen gleich wertvolle und mit Odel ausgezeichnete Höfe als Erbteil, falls solche vorhanden waren. Andernfalls blieben sie unverheiratet in der Gemeinderschaft der gleich-

[9] Laut freundlicher Mitteilung des Professors Dr. Knoph, Universität Oslo.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

berechtigten Erben. Wollten sie abziehen, erhielten sie aus dem Ertrage des gemeinsamen Besitzes je nach dem verfügbaren Überschuß oder aus der Mobiliarerbmasse eine Abfindung. Es gab keine wirtschaftliche, nur eine repräsentative Unterscheidung bei der Erbteilung zwischen den Brüdern, indem nämlich der Älteste als Familienoberhaupt den Platz des Vaters einnahm. In diesem Sinne ist das Gesetz des Königs Magnus Lagaböter von 1274 formuliert, und so ist auch der Grundgedanke des heute geltenden Aasäterechts.

Das Aasäterecht ist das Recht des nächststehenden Nachkommen unter den Erben des letzten Besitzers, dessen Grundbesitz ungeteilt in Besitz zu nehmen. Wer dieses Recht besitzt, kann verlangen, daß ihm das Besitztum für den Preis überlassen wird, der von dem Vorbesitzer im Testament festgesetzt wurde. Wenn dieser keine demgemäßen Bestimmungen getroffen hat, muß der Wert des Grundbesitzes auf eine „billige" Summe geschätzt werden. Dieses Recht gilt nicht nur für Odelbesitz, sondern auch für anderen Landbesitz, den der Verstorbene besaß. Wenn der Verstorbene mehrere Gutshöfe besaß, darf der Bevorrechtigte nicht mehr als einen davon bekommen. Die anderen Gutshöfe gehen auf die übrigen Erben über, je nach deren Rangordnung in der Erbfolge, und zwar folgendermaßen: zuerst kommen die Söhne und deren männliche Nachkommen, dann die Töchter der Söhne und deren Nachkommen und endlich die Töchter des ursprünglichen Besitzers und deren Familie.

Dies absolute Anerbenrecht gilt für alle landwirtschaftlichen Betriebe, klein und groß. Die einzige Ausnahme bildet der eine im Lande vorhandene fideikommissarisch gebundene Besitz.

Das norwegische Recht des Anerben ist viel älter als das Testierrecht, das erst im Mittelalter und unter Einwirkung der Kirche aufkam. Das Gesetz Magnus Lagaböters von 1274 kennt noch keine Testamente, wohl aber das Norske Lov Christians V. von 1687. Das heute geltende Testierrecht des ländlichen Eigentümers ist durch das Odels- und Aasäterecht von 1821 § 14 geregelt. Nur mit großen Einschränkungen und für größere Besitzungen wird unter Sicherstellung des Betriebes für den ältesten Sohn oder die älteste Tochter eine Teilung des Grundbesitzes zugelassen.

Im übrigen kann der ländliche Erblasser auch nach § 33 des allgemein geltenden Erbgesetzes vom 31. Juli 1854 über ein Viertel der Erbmasse (Mobil- und Immobilvermögen, einschließlich des Odel-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

landes) zugunsten eines Erben verfügen, vorausgesetzt, daß er dabei nicht gegen die Bestimmungen des Odels- und Aasäterechts verstößt.

Es ist für die Art des norwegischen Anerbenrechts sehr bezeichnend, daß die Landwirte nirgends im Lande von ihrem Testierrechte Gebrauch machen. Testament zu machen, ist nicht üblich, sagt der norwegische Rechtslehrer Platou[10], was allein schon für viele ein Grund ist, es nicht zu tun. Allgemein gilt der Aberglaube, daß, wer Testament macht, auf seinen baldigen Tod vorbereitet sein muß. Es ist üblich, daß man zu Lebzeiten die Ordnung trifft, die man gern haben will, indem man dem ältesten Sohn den Hof gegen einen Kaufpreis und ein ausgemachtes Altenteil abtritt.

Die Erbfolge und Auseinandersetzung zwischen den Erben erfolgt in Norwegen entsprechend dem Aasäterecht und nach jahrhundertelanger Praxis, und es würde in Bauernfamilien größtes Mißtrauen erwecken, wenn jemand Testament machen würde. Er würde dadurch den Eindruck hervorrufen, daß er von der gesetzlichen Regel zugunsten eines und zuungunsten eines anderen Erben abweichen wolle. Die Familienerbfolge mit der daraus folgenden Hofübernahme durch den ältesten Sohn tritt nicht etwa deshalb ein, weil der Verstorbene kein Testament gemacht hat, sondern er macht kein Testament, weil diese Erbfolge das Selbstverständliche und durch das Gesetz Gebotene ist.

Das Aasäterecht stammt aus einer Zeit, in der von kapitalistischer Denkart und von der Umrechnung des Grundeigentums in Geldeswert noch keine Rede war und in der sich die gleichwertige Befriedigung des gleichen Erbrechts aller Söhne ohne Schwierigkeit durchführen ließ. Entweder besaß der Bauer mehrere Höfe oder er konnte sich solche zu Lebzeiten, sei es durch friedliche Siedlung, sei es durch minder friedliche Inbesitznahme, verschaffen. Schon das alte Recht spricht daher von der Verteilung mehrerer vorhandener Höfe unter die Söhne.

Wo der Grundbesitz für solche Teilung nicht ausreichte, mußten die Geschwister unverheiratet bei dem Einen, der seine Frau dem Vater ins Haus geführt hatte, in ungeteilter Gemeinschaft bleiben oder sie suchten sich draußen einen Erwerb. So kamen die Wickingerfahrten zustande. Nach der Wickingerzeit kam eine Periode, in der im eigenen Lande viel kolonisiert und auf diese Weise Platz für den Nachwuchs

---

[10] A. Platou, a. a. O.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

geschaffen wurde. Endlich kamen Zeiten, in denen Amerika den Überschuß an Menschen aufnahm.

Entscheidend für die Art der Erbteilung wurde das Aufkommen der Städte, der kapitalistischen Wirtschaftsordnung und des Kredit- und Hypothekenwesens. Seitdem wurde der abschätzbare Wert der Höfe zur Grundlage der Erbauseinandersetzungen gemacht. Erst das Gesetz von 1821 (noch nicht das Norske Lov von 1687) spricht von einem Preis des Erbhofes. Wenn das einzige Recht des Anerben das war, daß er den Haupthof für sich fordern durfte, wobei er ihn aber zum vollen Wert übernehmen und seine Miterben dementsprechend abfinden muß, so saß er, falls er zahlreiche Miterben hatte, lebenslänglich hochverschuldet auf seinem Hof, und das Vermögen der Familie schwand von Generation zu Generation mehr dahin. Vielfach wurde es daher Brauch im Lande, daß der Vater den Hof an den ältesten Sohn zu einem niedrigen Preis und gegen ein gleichzeitig recht hoch angesetztes Altenteil verkaufte. So geschieht das vielfach noch heute.

Eine Ungleichheit der Erbteile bestand im Gesetz von 1821 noch nicht. Sie bestand tatsächlich wahrscheinlich schon lange, wurde aber nicht als solche von der agrarisch denkenden Bevölkerung empfunden. Erst als auf Grund des Gesetzes von 1821 § 19 die Höfe durch die bei Uneinigkeit unter den Erben eingesetzten Taxatoren „zum vollen Wert nach dem in der Gegend üblichen Preis" geschätzt wurden, ergab sich vielfach für den Hoferben die Unmöglichkeit, unter solchen Bedingungen den Hof zu übernehmen. Man schrieb daher durch eine Gesetzesänderung vom 9. Mai 1863 vor, daß der Anerbe den Preis zahlen solle, den der Erblasser testamentarisch festgesetzt habe. Falls kein letzter Wille vorliegt, soll der Hof zu einer „billigen Taxe" geschätzt werden.

Die Schätzungen, wie sie im Lande üblich sind, liegen etwa 10—30% unterm Verkaufswert der Höfe[11]. Um ein theoretisches Beispiel solcher Erbauseinandersetzung zu machen, wäre denkbar, daß ein Hof mit einem Realwert von 100000 Kronen zu 70000 Kronen geschätzt wird. Von diesem Betrage werden die Hypotheken mit 44000 Kronen und das kapitalisierte Altenteil mit 10000 Kronen in Abzug gebracht. Von den verbleibenden 16000 Kronen hätte dann jedes der vorhandenen (beispielsweise) vier Kinder, einschließlich des Hoferben, einen Anspruch auf 4000 Kronen.

[11] Voß, a. a. O.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Die „billige Taxe" ist aber nie als ein feststehender Bruchteil des Verkaufswertes aufzufassen, sondern hat sich nach allen Umständen jeder einzelnen Auseinandersetzung zu richten[12].

Es besteht für die Taxe keine Regel und Norm, und man kann den üblichen Abschlag vom realen Wert nur nach dem Hörensagen beziffern oder aus Beispielen berechnen, wie sie hier und dort, zum Beispiel in dem Buchführungsbureau der Gesellschaft for Norges Vel in Oslo bekannt werden. Es soll sich dabei die merkwürdige Schwankung zeigen, daß in Zeiten guter Konjunktur die Preisminderungen größer, in schlechten Zeiten, wo sie für den Hoferben am nötigsten wären, geringer ausfallen. Die Erklärung dafür wird in der Depressionsstimmung gesucht, unter der bei den Miterben das Interesse für Erhaltung des Hofes nachläßt, so daß ein jeder nur zusieht, soviel als möglich für sich herauszuschlagen.

Sollte ein Einspruch gegen die Schätzung laut werden, sei es von seiten der Miterben wegen zu niedriger oder von seiten des Anerben wegen zu hoher Schätzung, so gibt es die Möglichkeit einer richterlichen Entscheidung, wie sie durch ein Gesetz vom 1. Juni 1917 geregelt ist[13].

Eine sehr einschneidende Bestimmung betreffs der Gütertaxation wurde durch ein Gesetz von 26. Juni 1929 getroffen, das den § 67 des genannten Gesetzes vom 1. Juni 1917 aufhob, der inhaltlich dem § 24 des Odels- und Aasäterechtes entsprach und besagte, daß die Schätzung eines Hofes keinesfalls unter die Höhe der auf dem Hofe liegenden Hypotheken herabgehen dürfe. Das darf sie nun also seit der neuen Bestimmung von 1929.

Das Zustandekommen dieses Gesetzes, das gegen große Widerstände im Reichstage von der Bauernpartei durchgesetzt wurde und einer Expropriation von Hypothekengläubigern gleichkommen kann, erklärt sich aus den wirtschaftlichen Verhältnissen, unter denen es entstand. Die Bodenpreise stiegen während des Krieges und nach dem Kriege bis zum Jahre 1920 fast auf das Dreifache. Die Bauern nahmen dementsprechend Hypotheken auf, deren mittlere Höhe vor dem Kriege etwa bei 40—45% des Gutswertes lag, seit dem Kriege aber, dem stark steigenden Bodenpreise folgend, sehr gesteigert werden konnte, ohne über das Verhältnis der Vorkriegszeit hinauszuwachsen. Als dann die

[12] Laut freundlicher Mitteilung des norwegischen Rechtsgelehrten Professor Dr. Skeie, Oslo.

[13] Lov av **1. 6. 1917** om skjönn, ekspropriasjonssaker og odelslösning.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

rückläufige Konjunktur kam und die Bodenpreise seit dem Jahre 1921 wieder zu sinken begannen, gab es bald eine ganze Anzahl Höfe, die bis zu 50, 60 und mehr Prozent mit Hypotheken belastet waren. Wenn nun ein Hofübernehmer bei so hoher Verschuldung und der gesetzlich vorgeschriebenen „billigen" Taxe seine Miterben abfinden wollte, so war da sehr oft überhaupt nichts mehr zu teilen. Die Miterben gingen leer aus oder der Hoferbe mußte auf die billige Taxe verzichten und einen verschuldeten Hof und dazu noch untragbare Abfindungen übernehmen. Um das zu hindern und gleichzeitig einen Druck auf die zu hohen Bodenpreise auszuüben, wurde das Gesetz vom 26. Juni 1929 erlassen, dessen Wirkungen noch erst abgewartet werden müssen.

Über das Altenteil (föderaat oder kaar) wird in der Regel zwischen den Eltern und dem Hoferben eine Vereinbarung getroffen, die die rechtzeitige Überlassung des Hofes an den fortan dort als Herr wirtschaftenden ältesten Sohn vorsieht. In wohlhabenden Gegenden erhalten die Eltern oder der von ihnen überlebende Teil ein besonderes Häuschen mit Licht und Heizung, dazu reichlich Deputat und sonstigen Lebensbedarf. Alles wird in Geld berechnet und der kapitalisierte Wert als eine auf dem Hof liegende Last ins Grundbuch eingetragen. Die alten Leute ziehen sich von dieser Zeit ab meist von der Arbeit zurück. In minder wohlhabenden Gegenden, wie zum Beispiel auf den kleinen Bauernhöfen im Westen des Landes, ist die Auseinandersetzung formal dieselbe, nur sind die Bedingungen bescheidener, und die Eltern arbeiten in der Regel weiter auf dem Hofe mit.

Über die Höhe der Belastungen mit Altenteilsverpflichtungen macht das Buchführungsbureau in Oslo Angaben, nach denen im größeren Besitz Ost- und Südnorwegens die Altenteilsverpflichtungen nur 2 bis 3% der eingetragenen Hypotheken ausmachen, während sie im Kleinbesitz längs der Westküste bis zu ⅓—¼% der Gesamtbelastung betragen können.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß die Altenteilsverträge sehr wesentlich zur Erhaltung der Höfe innerhalb der darauffitzenden Familien beitragen. Das Odels- und Aasäterecht von 1821 sichert die Rechte der auf dem übergebenen Hofe verbleibenden Eltern. Ein neues Gesetz vom 4. Juli 1927[14] gibt dem überlebenden Ehegatten, solange er nicht wieder heiratet, das Recht, auf dem unverteilten Erbe zu ver-

[14] Lov av 4. 7. 1929 om uskiftet bo.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

bleiben. Dieses Recht geht über das Erbrecht der Kinder, die erst nach dem Tode des überlebenden Elternteils Anspruch auf Erbteilung haben.

Es liegt in der Entwicklung des norwegischen Anerbenrechts, daß es eigentlich ein Recht ist, das vorwiegend im Großbauernstande zu Hause ist, wobei der Begriff Großbauer mit norwegischen Maßen gemessen werden muß. Ein Verbleiben der jüngeren Brüder in der vom ältesten Bruder geführten Wirtschaft hat sicherlich schon vor sehr langer Zeit aufgehört. Es entspricht nicht dem Drang des Norwegers nach Selbständigkeit und eigenem Erleben. Anders steht es mit den Schwestern. Von ihnen bleiben die Unverheirateten, die keinen anderen Beruf finden, zu Hause und arbeiten in der Wirtschaft des Bruders mit. Die von Björnson so sehr idealisierten Sennerinnen erweisen sich bei näherer Betrachtung oft als solche ältere Jungfrauen, die man gern im Sommer für ein paar Monate mit dem Vieh in die Berge schickt.

Immerhin bleibt auch in den weichenden Erben oftmals eine große Anhänglichkeit an den elterlichen Hof erhalten. Die sämtlichen Kinder haben von alters her ein ungeschriebenes Zufluchtsrecht auf dem elterlichen Hof. Sehr bezeichnend drückte ein Norweger das mit den Worten aus: Er brauche nicht erst zu schreiben, daß er nach Hause komme. Wenn er da sei, sei er eben da.

Auf den kleineren Höfen ist die Durchführung des Anerbenrechts schwieriger, weil die Aufbringung der Abfindungen für den Anerben eine besonders große Last bedeutet. Oft ist es auch in diesen kleinen Wirtschaften so, daß der Platz für die Eltern und den verheirateten Sohn nebeneinander zu klein ist. Es gibt Söhne, die aus Rücksichtnahme auf die Eltern auf die Ehe verzichten oder warten, bis die Eltern tot sind. Über einen solchen Fall berichtet Björnson in seiner Erzählung „Treue". Aber die Regel ist das heute keinesfalls. Die Jungen haben keine Lust zu warten, bis sie mit 35 oder 40 Jahren zur Erbfolge kommen, begeben sich darum ihrer Rechte und suchen sich anderweitig ein Unterkommen. In den untersten Besitzklassen ist Odels- und Anerbenrecht weniger in Anwendung, bei den kleinen Arbeiterstellen wohl überhaupt nicht.

Man hat über die Erbschaften der drei Jahre 1913/14 bis 1915/16 Erhebungen[15] angestellt, aus denen man ablesen kann, daß in diesen

[15] Meddelelser fra det statistiske Centralbyraa 1921.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Jahren durchschnittlich 400 Höfe in der Familie vererbt wurden. In denselben Jahren wurden jährlich etwa 1200 ländliche Erbauseinandersetzungen durch richterliche Vermittlung geregelt (Vorhandensein minderjähriger Erben, Uneinigkeit unter den Erben u. a.), deren größter Teil zweifellos nach erfolgter Auseinandersetzung gemäß Sitte und Gesetz ebenfalls in den Familien verblieb. Demgegenüber stand damals ein jährlicher Verkauf von etwa 15000 Grundstücken.

Rechnet man die beiden ersten Kategorien zusammen mit 1500 Besitzungen und multipliziert man diese Zahl mit einer für Norwegen nicht zu hoch gegriffenen Besitzdauer von 30 bis 40 Jahren, so wurden vor dem Kriege 45000—60000 Höfe nach dem Odels- und Aasäterecht vererbt. Diese Zahl entspricht ziemlich genau der Zahl der Höfe mit mehr als 5 ha kultivierten Bodens.

Die Parzellen- und Kleinbetriebe bleiben zum größten Teil nicht lange genug in den Familien, um Odel zu besitzen. Auch erscheint ihre Erbschaft den darauf heranwachsenden ältesten Söhnen in der Regel nicht erstrebenswert genug, um die Übergabe des Betriebes durch die Eltern abzuwarten.

*

Die Bevölkerung Norwegens, die ums Jahr 1800 nur 880000 Menschen zählte, von denen über 90% auf dem Lande und keine 10% in Städten lebten, beträgt heute rund 2800000 Menschen und wohnt zu 71,6% auf dem Lande und zu 24,6% in Städten[16].

Der landwirtschaftliche Berufsstand, der auch heute noch der wichtigste Stand im Lande ist, ging in diesen 130 Jahren relativ stark zurück, nämlich von 80,4% auf 35,6% der Gesamtzahl der Bevölkerung. In absoluter Zahl ist er von rund 710000 Köpfen im Jahre 1800 auf über 1 Million im Jahre 1865 gestiegen und dann bis zum Jahre 1920 wieder auf 945000 zurückgegangen[17]. Mit anderen Worten ist der Bevölkerungszuwachs, den Norwegen gehabt hat, ganz vorwiegend den Städten und den städtischen Berufsgruppen zugute gekommen, während sich die Landbevölkerung mehr stabil gehalten hat, bald etwas zu-, bald wieder etwas abgenommen hat. Große Veränderungen kommen in der Zahl der landwirtschaftlich Berufstätigen nicht vor.

[16] Statistisk Aarbok for Kongeriket Norge 1929.

[17] Statistiske Oversikter 1926.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Die letzten landwirtschaftlichen Betriebszählungen datieren aus den Jahren 1865, 1907 und 1917. Sie zeigen eine Zunahme der Betriebszahl um rund 70000 Betriebe, die fast sämtlich in den kleinsten Besitzklassen hinzugekommen sind.

Landwirtschaftliches Kulturland	Zahl der Betriebe		
	1865	1907	1917
unter 2 ha	34 224 = 25,5 %	54 327 = 30,5 %	84 414 = 41,3 %
2—5 „	42 984 = 32,1 %	55 813 = 31,3 %	62 857 = 30,8 %
5—20 „	48 575 = 36,2 %	58 687 = 32,9 %	50 798 = 24,9 %
20—50 „	7 376 = 5,5 %	8 545 = 4,8 %	5 786 = 2,8 %
50—100 „	739 = 0,6 %	814 = 0,4 %	364 = 0,2 %
über 100 „	93 = 0,1 %	89 = 0,1 %	31 = 0,02 %
	133 991	178 275	204 250

Die Größenangaben norwegischer Landwirtschaftsbetriebe in der Hektarzahl sind mit den entsprechenden Angaben anderer Länder nicht direkt vergleichbar. Man würde zu falschen Schlüssen kommen, wenn man zum Beispiel die Möglichkeit eines selbständigen Betriebes aus seiner Hektarzahl folgern würde, wie sie die norwegische Statistik in obiger Tabelle für den kultivierten Boden (Acker und Wiese) der einzelnen Betriebe angibt. Man muß wissen, daß zu fast jedem landwirtschaftlichen Betrieb in Norwegen außer dem ausgemessenen kultivierten Areal, das oben angegeben ist, noch ein meistens sehr großer Besitz an unkultiviertem Boden gehört, der dem Besitzer durch die Nutzung von Wald, Moor, Weide, Senne und fischbarem Wasser Einnahmen verschafft, und daß daher auch Betriebe mit einem kleinen Areal von Acker und kultivierter Wiese, wie zum Beispiel mit 1—2 ha, durchaus zu den selbständigen Betrieben gehören können.

Die Norweger teilen ihre landwirtschaftlichen Betriebe, der bearbeiteten Fläche nach, in folgende vier Gruppen[18]:

1. Parzellenbetriebe mit einem kultivierten Areal bis zu 0,5 ha. Das sind Häuslerstellen und Heimstätten, auf denen Arbeiter, Handwerker, Fischer, Seeleute usw. wohnen. Zur Zeit dürfte sich ihre Zahl infolge der energisch betriebenen Siedlung auf über 100000 vermehrt haben[19].

2. Von den Kleinbetrieben mit 0,5—5 ha werden annähernd $^3/_5$ als selbständige landwirtschaftliche Wirtschaften betrieben, $^2/_5$ von ihnen bilden

[18] De faste Eisendommer i 1916—1920. Kristiania 1923.

[19] Des Verfassers landwirtschaftliches Siedlungswesen in Norwegen. Berichte über Landwirtschaft. 1930. Heft 2.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

für den Besitzer nur einen Nebenbetrieb neben anderer Arbeit (Arbeiterstellen u. dgl.). In dieser Gruppe haben nach den letzten Zählungen die Betriebe mit 0,5—2 ha kultivierten Bodens zu-, die größeren Betriebe mit 2—5 ha etwas abgenommen.

3. Die mittelgroßen Betriebe mit 5—20 ha Kulturboden sind selbständige Landwirtschaftsbetriebe, die in der Regel Lohnarbeiter beschäftigen und außer ihrem kultivierten Areal meist noch einen größeren Teil Wald und Bergweide besitzen. Ihre Zahl bleibt annähernd stabil. Zählt man zu ihnen noch aus der vorigen Gruppe die selbständigen Betriebe mit 2—5 ha kultivierten Bodens hinzu, so betrug die Gesamtzahl der Wirtschaften mit 2—20 ha kultivierten Bodens im Jahre 1907 rund 74000 und im Jahre 1917 etwa 72500.

4. Großbetriebe mit 20 ha Kulturboden und mehr gab es im Jahre 1907 rund 5100 und im Jahre 1917 nur noch 4200. Ihre Zahl geht also verhältnismäßig stark zurück. Die Zahl der Betriebe mit mehr als 100 ha Kulturboden betrug im Jahre 1907 etwa 35, im Jahre 1917 gab es deren nur noch 26. Zu diesen Betrieben gehören in der Regel fast unmeßbare Berg- und Waldbezirke, aus denen die reichen Besitzer dieser Betriebe den Hauptteil ihrer Einnahmen ziehen.

Grundherrschaften, große Gutswirtschaften und Rittergüter gibt es in Norwegen mit der einen Ausnahme des Majorats Jarlsberg nicht. Die verhältnismäßig kleine Zahl der großen Bauernhöfe nimmt in Norwegen ab, weil ihr Betrieb weniger rentabel ist als der kleinerer Bauernwirtschaften[20].

Die Betriebe mit 5—20 ha Kulturboden und dazugehörendem Wald- und Weideland bilden den festen Kern der norwegischen Landwirtschaft. Diese Besitzklasse hält am Boden fest und bleibt im allgemeinen in Größe und Zahl der Betriebe unverändert. Wo die wirtschaftlichen Verhältnisse es gut erscheinen lassen, wird hier und dort mal ein solcher Hof aufgeteilt, oder es wird von seinen Außenschlägen und Wald- und Ödländereien etwas verkauft. Aber im allgemeinen gehen diese Besitzungen, und namentlich die größeren unter ihnen, geschlossen von einer Generation zur anderen.

Die Parzellenbetriebe sind in ihrer heutigen Art als Heimstätten eine moderne Agrarbildung Norwegens, die in den letzten Jahrzehnten stark zugenommen, aber mit der eigentlichen Landwirtschaft nur indirekt zu tun hat, indem sie Landarbeitern ein Heim und etwas Neben-

[20] Des Verfassers „Agrarverfassung und Landwirtschaft in Norwegen 1914."

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

verdienst und nichtlandwirtschaftlichen Arbeitern die Möglichkeit einer teilweisen Selbstversorgung verschafft.

Das Pachtwesen spielt in Norwegen fast gar keine Rolle. Die aus der Zeit der Grundherrschaft übriggebliebenen, abhängigen Pächter sind freie Eigentümer ihrer kleinen Besitzungen geworden oder vom Lande abgewandert. Was heute noch an Pächtern in Norwegen vorhanden ist, wirtschaftet auf Grund moderner Zeitpachtverträge. Die Zahl der Pächter beträgt zur Zeit kaum 10000. Sie ging prozentual in den Jahren 1890 bis 1917 von 9,6% auf 4,7% zurück.

*

Norwegen war vor dem Kriege ein Land ruhigen und stetigen wirtschaftlichen Fortschritts, das entsprechend seiner Natur und dünnen Besiedlung eine den Verhältnissen angepaßte, extensive Landwirtschaft und im allgemeinen wenig bedeutende Industrien besaß. Den Norwegern ging es nicht schlecht, denn ihr Land bot ihnen vieles im Überfluß, dessen der Mensch zum Leben bedarf: Boden zum Siedeln, Holz zum Bauen und Brennen, fischreiche Gewässer, Wasserkräfte für Licht- und Kraftanlagen u. a. Die forcierte kapitalistische Wirtschaftsweise der wirtschaftlich führenden Völker mit ihrem Menschen verschleißenden und technische Höchstleistungen vollbringendem Rhythmus gab es in Norwegen nicht.

Bis zum Herbst 1916 konnte die Bevölkerung Norwegens — verglichen mit dem Schicksal der meisten anderen europäischen Völker — ein relativ sorgloses Leben führen. Man verdiente gut und litt keine Not. Wer ein festes Einkommen hatte, kam infolge der Teuerung in Schwierigkeiten. Aber gleichzeitig boten sich in jener Zeit in den meisten Erwerbszweigen viele und gut lohnende Arbeitsmöglichkeiten. Die Landwirtschaft erlebte eine goldene Zeit.

Etwa seit dem dritten Kriegsjahre änderte sich die Lage dahin, daß Norwegen seine Auslandseinkäufe nicht mehr mit Geld, sondern durch Waren oder Arbeitsleistungen, d. h. mit Fischen und Frachtraum, bezahlte. An beidem war kein Mangel, so daß, wenn nicht die ganze internationale Wirtschaftslage immer gespannter geworden wäre, Norwegen auch weiter verhältnismäßig unbeschädigt davon gekommen wäre.

Die Amerikaner hielten aber damals mit den Getreidelieferungen zurück, da sie unter Hoovers Leitung die Verproviantierung einer Zahl von kriegführenden und neutralen Staaten Europas übernommen hatten und wirkten auf Norwegen ein, daß es sich so weit als möglich auf die Selbstversorgung einstellen möchte.

Anfang 1918 ging man in Norwegen zur Rationierung der Lebensmittel über und am 23. März 1918 erließ die norwegische Regierung ein Gesetz, das eine allgemeine Arbeitspflicht zwecks Sicherstellung der Volksernährung und die Neuackerung von rund 100000 ha vorschrieb. Gleichzeitig

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

setzte der Staat die Preise für Roggen und Weizen auf 60 Kr. und für Gerste und Hafer auf 50—55 Kr. herauf.

Der Erfolg blieb nicht aus. Erreichte man auch nicht ganz 100000 ha, so stieg die Anbaufläche von 1917 auf 1918 doch um rund 75000 ha. Die Gesamterzeugung an Getreide und Erbsen, die infolge der hohen Preise von Jahr zu Jahr gestiegen war, machte durch den verstärkten Anbau einen neuen Sprung und betrug im Jahre 1918 mit 446000 t etwa das Doppelte der Vorkriegserzeugung (1914: 226000 t)[21].

Während die eigene Erzeugung vor dem Kriege nur 35,5% des Konsums gedeckt hatte und die übrigen 2/3 eingeführt werden mußten, wurde im Jahre 1918 der Bedarf an Korn und Mehl zu fast 70% aus inländischer Erzeugung gedeckt, ohne daß der Gesamtverbrauch daran gegenüber der Vorkriegszeit zurückgegangen war. Norwegen hatte sich auf die Selbstversorgung umgestellt und die Bauern verdienten bei den hohen Preisen viel Geld.

Ebenso und mehr noch als die Kornpreise waren die Viehpreise gestiegen. Der Preis für Arbeitspferde stieg von 1916—1918 von 590 auf 2050, für Ochsen von 187 auf 764, für Kühe von 141 auf 669 und für Schweine von 106 auf 502 Kr.

Der Lebenshaltungsindex erreichte im Jahre 1920 seinen höchsten Stand mit 314, der Großhandelsindex mit 382.

Mit den Preisen begannen auch die Löhne vom Jahre 1917 ab eine galoppierende Aufwärtsbewegung. Die Landarbeiterlöhne waren in 1915 bis 1917 von 2,37 auf 4,50 Kr. gestiegen und stiegen von da bis 1921 auf 8,11 Kr. Maurer und Zimmerleute verdienten von 1915—1917 etwa 2,79 bis 5,94 Kr., von da an stiegen ihre Löhne bis zum Jahre 1921 auf 10,17 Kr.

Die Folge des Anziehens aller Preise und Löhne war, daß die Bodenpreise erst langsam und dann sprunghaft in die Höhe gingen und im Jahre 1920 fast das Dreifache der Vorkriegszeit ausmachten.

Die Bauern zahlten Schulden ab, bauten an ihren Gehöften, verbesserten das Inventar, beteiligten sich an dem Bau großer kommunaler Elektrizitätswerke, kauften ausländische Devisen u. dgl. Einen Teil ihrer Einnahmen legten sie auch in die Landessparkasse und ließen ihn dort für schlechtere Zeiten liegen.

In den Städten trat die durch den Krieg geschaffene Umgestaltung des Wirtschaftslebens noch stärker hervor, als auf dem Lande. Entsprechend der ständig zunehmenden Teuerung mußten Gehälter und Löhne erhöht werden. Das Geld fing an schneller zu rollen und die Lebensansprüche stiegen. Die Zahl der Vergnügungsstätten wuchs, man baute neue, luxuriös eingerichtete Hotels, Oslo bekam eine Untergrundbahn und einen stark ausgebauten Vorortverkehr mit guten elektrischen Bahnen und vielen Autobuslinien.

---

[21] Landbruksdirektörens Beretning om 1928.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Mit der Wiederherstellung des offenen Weltmarktes nach Friedensschluß und dem langsamen Wiedereinströmen der ausländischen Waren gingen die Preise wieder zurück. Der Großhandelsindex fiel in 1920—1921 von 382 auf 298, bis er im Jahre 1929 148 erreichte. Der Lebensmittelindex fiel in 1920—1921 von 314 auf 296 und dann weiter, bis er im Jahre 1929 den Stand von 180 erreichte.

Im Jahre 1919 gab die Krone, die solange ihren Wert behauptet hatte, nach und fing an zu fallen. Ihr Verhältnis zum Dollar, das vor dem Kriege wie 3,73:1 war, verschlechterte sich im Jahre 1919 auf 4,11 und ging mit einer vorübergehenden Besserung in den Jahren 1922—1923 im Jahre 1924 auf 7,20 herunter.

Die goldene Zeit für die Landwirte war vorbei. Die im Buchführungsbüro in Oslo berechnete Verzinsung des in der Landwirtschaft steckenden Kapitals, die vor dem Kriege 4—5% betragen und in den Jahren 1917 bis 1919 teilweise auf über 25% gestiegen war, fiel von 1919 ab wieder erheblich und lag im Jahre 1921—1922 unter der Normalverzinsung der Vorkriegsjahre. Die eigentlichen Krisisjahre kamen für Norwegen aber erst, als im Jahre 1925 die Stabilisierung der Krone einsetzte.

Mit dem Steigen des Kronenwertes begann für Norwegen eine Zeit schwerster wirtschaftlicher Krisis. Die Waren verloren ihren Wert, die während der guten Jahre finanzierten Unternehmungen konnten ihre Zinsen nicht bezahlen, Banken ihre Einlagen nicht verzinsen. Die Bodenpreise fielen von Jahr zu Jahr und die Bauern, die in den Konjunkturjahren gekauft oder einen Hof gegen laufende Verpflichtungen übernommen hatten, konnten jetzt ihren Verpflichtungen nicht nachkommen. Die Zwangsauktionen ländlicher Besitzungen, die vor dem Kriege eine Jahreszahl von 700 erreichten, und in der guten Zeit (1918) bis auf 277 zurückgegangen waren, nahmen Anfang der zwanziger Jahre wieder stark zu und stiegen seitdem ständig. Im Jahre 1928 betrug ihre Zahl 3265. Auch die ersten drei Quartale 1929 zeigen eine weitere Zunahme der Zwangsauktionen. Seitdem scheint ihre Zahl etwas abzunehmen.

Weder die wirtschaftliche Aufwärts-, noch die darauf folgende Abwärtsbewegung hat in Norwegen die Ausmaße angenommen, wie zum Beispiel in Dänemark. Infolgedessen sind auch die Wunden, welche die Krisenzeit brachte, weniger tief. Immerhin hat es schwere Wunden wirtschaftlicher Art gegeben. In den letzten Jahren zeigt das Wirtschaftsleben Norwegens wieder eine langsame Erholung aus den schweren durchgemachten Erschütterungen.

*

Die Wirkung, welche die Kriegs- und Nachkriegsjahre auf die Grundbesitzbewegung in Norwegen gehabt haben, läßt sich zur Zeit noch nicht abschließend beurteilen, da diese Bewegung noch im Gange ist.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Man kann mit Sicherheit annehmen, daß die Jahre der Hochkonjunktur 1915 bis 1919 eine Festigung des Grundbesitzes bewirkt haben. Die Landwirte verfügten damals über viel Bargeld, konnten Schulden abzahlen, Sparkonten anlegen, sich an finanziellen Unternehmungen beteiligen und hatten keine Sorgen, wie sie nach Übernahme ihrer Höfe Eltern und Geschwister abfinden sollten. Der goldene Segen reichte für alle. Die hypothekarische Belastung des Grundbesitzes sank, die Zahl der Zwangsauktionen ging stark zurück.

Vom Jahre 1919 ab änderte sich das insofern, als die Preise sanken, die hohen Einnahmen nachließen und somit auch die hochgetriebenen Bodenpreise seit 1921 zurückgingen. Zunächst freilich so langsam, daß jeder, der in jenen Jahren einen Hof kaufte oder übernahm, viel zu teuer anfing und bei der späteren Stabilisierung der Krone in unvorhergesehene wirtschaftliche Bedrängnis kam.

Die große Krisis für die norwegische Landwirtschaft kam nicht mit dem Zurückgehen der Produktenpreise, sondern mit der Stabilisierung der Krone, durch die sie um einen Teil ihrer Ersparnisse gebracht, um ihre Hoffnungen auf spekulativen Gewinn betrogen und mit sehr hohen Kommunalsteuern belegt wurde. Ohne jede Möglichkeit einer Gegenwehr sahen die Bauern von Tag zu Tag den Wert und die Rentabilität ihrer Wirtschaften sinken.

Die Rentabilitätsberechnungen des Osloer Buchführungsbüros zeigen in den Jahren 1917/18 bis 1924/25 ein Herabsinken der Verzinsung von von 12—26% auf 3—7% und von da bis 1926/27 auf minus 0,4—0,8%. Seitdem geht es in den beiden letzten Jahren wieder etwas, wenn auch nicht viel, besser.

Was auf dem Lande an Geld gespart war, ist in den letzten schlechten Jahren zum größten Teil wieder verlorengegangen. Was in der Konjunktur an Hypotheken abgezahlt war, ist wieder neu hinzugekommen. Die hypothekarische Belastung und die Zahl der Zwangsauktionen hat in den letzten Jahren wieder stark und ständig zugenommen.

Dazu kommt, was man allgemein als den augenblicklich größten Schaden der Landwirtschaft bezeichnet, daß alle Höfe, die in den letzten zehn Jahren übernommen oder gekauft wurden, das ist also schätzungsweise ein Viertel bis ein Drittel aller norwegischen Landgüter, zu einem viel zu hohen Preis angesetzt wurden, wodurch die Besitzer heute in eine Lage gekommen sind, in der sie vielfach bis über den Hals mit

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Hypotheken und Abfindungen an Eltern und Geschwister belastet sind. Wie ernst die Lage ist, beweist der Entschluß des Reichstages, durch das Gesetz vom 26. Juni 1929 die Taxation der Gutshöfe von der auf ihnen liegenden Schuldenlast unabhängig zu machen, das heißt eine Taxation und Übernahme der Höfe unter der Höhe der vorhandenen Hypotheken als zulässig zu erklären.

Schwere wirtschaftliche Krisen sind geeignet, besonders wenn sie längere Zeit andauern, die Stabilität des ländlichen Grundbesitzes zu erschüttern. In dem Augenblick, in dem niemand in der Familie mehr an der Erhaltung eines völlig überschuldeten und unrentablen Grundbesitzes Interesse hat, lassen auch die ethischen Bande nach, deren Festigkeit und Zugkraft in Norwegen ganz allgemein auch heute noch als sehr stark eingeschätzt werden.

Die schlechten Zeiten rütteln an dem festen Gefüge der norwegischen Agrarverfassung und an den Urväterſitten, die sie geschaffen und aufrechterhalten haben. Hier und da bröckeln ein paar Höfe ab, man sucht sich dem Odel zu entziehen und verkauft, sobald man kann. Es mehren sich in solchen Zeiten, namentlich in den Städten, auch die Stimmen jener, die prinzipiell gegen das Odels- und Aasäterecht eingestellt sind und beides abschaffen oder doch wenigstens reformieren wollen. Sie berechnen, daß selbst, wenn die Landwirtschaft eine mittlere Rente bringt, was sie zur Zeit gar nicht täte, diese bei der derzeitigen modernen Betriebsführung zur Verbesserung des Betriebes gebraucht würde und nicht ausreiche, um all die vom Lande nach Stadt und Industrie abströmenden Elemente zu alimentieren oder mit Kapital auszustatten. Das sei eine Schröpfung, welche die Landwirtschaft auf die Dauer nicht aushalten könne.

So richtig solche theoretische Betrachtungen scheinen, so wenig finden sie in der Wirklichkeit einen auch nur irgendwie ins Auge fallenden Ausdruck. Man richtet sich auf dem Lande nach den Umständen ein, und man sieht zu, so gut es geht, durch die schlechten Zeiten hindurchzukommen.

Es ist ja doch in der Regel nicht so, daß eine Familie von heute auf morgen vor die Frage gestellt wird, wie sie das väterliche Erbe teilen soll. Vielmehr bildet die Sorge um die Zukunft der Kinder einen, man kann ruhig sagen, den wichtigsten Teil aller ernsten und in die fernere Zukunft gerichteten Gedanken des Elternpaares. Wird der erste Sohn geboren, so wird er mit Freuden als der Stamm-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

halter und zukünftige Hoferbe begrüßt. Folgt als zweites Kind eine Tochter, so dauert es gar nicht lange, bis die Mutter des Kindes anfängt, auf den Nachbarshöfen Ausschau zu halten, wer einmal Schwiegersohn werden und die materiellen Voraussetzungen haben könnte, um die Tochter gut und standesgemäß zu versorgen.

Kommen weitere Söhne, so wird überlegt, in welchen Berufen man sie unterbringen könnte, wobei die Rücksicht auf die wirtschaftliche Lage der Eltern selbstverständlich ganz voranstehend ist. Es gehört nicht gar so viel dazu, um in Oslo Student zu werden. Wenn die Begabung der jüngeren Söhne dafür ausreicht, gehen viele von den größeren Bauernhöfen auf die Universität und werden später Pfarrer, Ärzte, Lehrer usw., deren das langgestreckte Land ja so viele braucht. Es ist erstaunlich, wie oft man in Norwegen bei der Frage nach dem Herkommen geistiger und wirtschaftlicher Führer hört, sie seien auf einem Bauernhof zu Hause. Der Bauer, der seinem Sohn das Universitätsstudium bezahlt und ihm auf diese Weise zu einem auskömmlichen Beruf verholfen hat, betrachtet diesen Sohn als abgefunden, und auch der Sohn wird später wohl kaum auf den Gedanken kommen, an seinen älteren Bruder nach dem Tode der Eltern noch Geldforderungen zu stellen.

Wo es für das Studium nicht ausreicht, sieht man sich beizeiten nach anderen Ausbildungsmöglichkeiten für die Kinder um und verschafft ihnen als bestes Erbteil fürs Leben eine gute Berufsausbildung.

Es liegt in der Art des landwirtschaftlichen Berufs, daß man immer auf die Zukunft hofft. Es muß schon sehr schlimm stehen, wenn ein norwegischer Odelsbauer den von den Vorfahren geerbten und nach ihm seinen Hinterbliebenen rechtlich zustehenden Grund und Boden zu Kauf ausbietet. Das ist gleichbedeutend mit dem Verlust jeden Vertrauens auf sich selbst und auf die Kraft der Kinder und gesellschaftlich oft demütigender als Armut.

Man rechnet damit, daß die schlechte Zeit, welche die norwegischen Landwirte in den letzten fünf Jahren durchgemacht haben, wieder besseren Zeiten weichen wird. Man sieht, wie die Leistungen der Landwirtschaft von Jahr zu Jahr steigen, wie der Kunstdüngerverbrauch und das beackerte Areal zunimmt, die Ernteerträge größer werden, die Viehzahl wächst, die Milcherträge sich erhöhen. Man erlebt es, daß die Organisation der Landwirte und die Absatzregulierung besser werden. Kleine Ansätze zu einer Gesundung der Wirtschaft sind schon

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

da. Unter diesem Eindruck gilt es für die norwegischen Bauern durchzuhalten und den Grund und Boden der Väter nicht im Stich zu lassen.

Die Agrarverfassung Norwegens, die nun schon ein bis zwei Jahrtausende alt ist und deren Aufrechterhaltung durch Sitte und Gesetz gestützt wird, wie sie sich seit Urväterzeiten von Generation zu Generation vererbt haben, wird sich auch in Zukunft durch vorübergehende wirtschaftliche Krisen und landfremde Ideen nicht erschüttern lassen.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Die Vererbung des ländlichen Grundbesitzes in Schweden.

Von

Günther Stockmann,
Wissenschaftlicher Hilfsarbeiter im Statistischen Reichsamt.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Entscheidend für die Nutzbarkeit des schwedischen Bodens durch Land- und Forstwirtschaft, und damit für die Gliederung in Ackerbauebenen und Waldlandschaften, sind in Schweden die geologischen Vorgänge der Diluvial- und Alluvialzeit. Ganz Schweden wurde in der Eiszeit mit einer oft recht stein- und blockhaltigen Moräne, die vorwiegend aus Urgesteinstrümmern besteht, bedeckt, die sich besser für Wald- als Landwirtschaft eignet; nur einige kleinere Gebiete kalkreicher Silurmoräne begünstigen den Ackerbau.

Nach der Eiszeit überflutete das Meer große Teile der mittelschwedischen Seenniederung und des ganzen Küstenlandes[1] und überlagerte dort große Teile des Moränenbodens mit Lehmsedimenten, auf denen sich, obwohl sie weniger als ein Zehntel der Landfläche Schwedens ausmachen, heute über zwei Drittel des schwedischen Ackerlandes ausbreiten. In Schweden (mit Ausnahme des Nordwestens und Nordens) sind also die geologischen Wirkungen der Höhenunterschiede, nämlich die Verteilung auf marines Gebiet und Moränenlandschaft, wichtiger als die klimatischen Wirkungen. Von der Fläche des marinen Gebietes sind 20,3%, in der Moränenlandschaft dagegen nur 4,0% Ackerland[2].

Faßt man für Süd- und Mittelschweden die Ackerbauebenen der über der marinen Grenze liegenden Silurgebiete[3] mit den übrigen Ackerbauebenen zusammen, und schlägt größere Waldlandschaften des marinen Gebietes zu denen der Moränenlandschaft zu, dann ergibt sich die folgende Verteilung der schwedischen Landfläche.

---

[1] Bis zu einer Höhe (über dem heutigen Meeresspiegel) von nur mehreren Metern in Schonen auf rund 90 m im Mälargebiet und fast 300 m im mittleren Norrland.

[2] Vgl. Anrik, E. J., Beskrifning till karta över Sveriges åkerareal 1:100000. Ak. afh. Sveriges geologiska undersökning, B a 10. Stockholm 1921.

[3] Es sind dies vor allem Teile der Ackerbauebene von Västergötland (Skaraborgs län).

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

	Gesamte Landfläche		Ackerfläche				Rindvieheinheiten*		
				in v. H.					
	in qkm	in v. H.	in qkm	der Ackerfläche	der Gesamtfläche	je Betrieb (ha)	in 1000	in v. H.	je 100 ha Acker
Süd- und Mittelschweden:									
Flachland . . .	64 037	15,6	22 555	60,7	35,2	13,6	1981	53,3	87,8
Waldgebiete . .	92 381	22,5	10 223	27,5	11,1	7,0	1197	32,2	117,1
Norrland	254 122	61,9	4 380	11,8	1,7	4,8	540	14,5	123,3
Insgesamt .	410 540	100,0	37 158	100,0	9,0	9,2	3718	100,0	100,1

Zusammengestellt aus Angaben der „Jordbruksräkning 1927".

* Eine Rindvieheinheit = 1 ausgewachsenes Rind, oder 2 Jungtiere bzw. Kälber oder 2/3 ausgewachsenes Pferd, oder 4/3 Fohlen, oder 4 Schweine, oder 10 Schafe bzw. 12 Ziegen.

Die geringere Ackernutzung je Betrieb in den Waldgebieten erklärt sich vor allem daraus, daß dort der Waldbesitz auch für die große Menge der Bauern eine wichtige Einnahmequelle bildet, daß außerdem dort mehr als im Flachlande die bäuerlichen Betriebe überwiegen.

Die schwedischen Verwaltungsbezirke (län) lassen sich nach den natürlichen Voraussetzungen für die landwirtschaftliche Nutzung in folgende Gruppen einteilen (von Süd nach Nord)[4]:

1. Südschonische Ebene: Malmöhus;
2. Randgebiete des südschwedischen Hochlandes (von West nach Ost): Göteborg und Bohus, Halland, Kristianstad, Blekinge, Kalmar;
3. Südschwedisches Hochland: Kronoberg, Jönköping, Älvsborg (letzteres z. T. schon im mittelschwedischen Tiefland liegend);
4. Das mittelschwedische Niederungsgebiet:
   a) in Götaland: Skaraborg, Östergötland,
   b) in Svealand: Södermanland, Örebro, Västmanland, Uppsala, Stockholm (län), dazu die Insel Gotland;
5. Värmland und Kopparberg (letzteres = Dalarne), die beiden Waldlandschaften im westlichen Svealand;
6. Norrland mit Gävleborg, Västernorrland, Jämtland, Västerbotten und Norrbotten.

[4] Die Bezeichnung län (etwa gleich Regierungsbezirk) ist in der Aufzählung fortgelassen.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Schweden ist seit vorgeschichtlichen Zeiten ein ethnographisch einheitliches Gebiet, das in seiner tatsächlich fast inselartigen Lage eine gleichmäßige Entwicklung genommen hat, von außen wohl kulturell beeinflußt, aber nicht durch schwere Kriege im eigenen Lande, durch Einwanderung fremder Stämme und dergleichen gestört. Die Landnahme erfolgte in großen Teilen Süd- und Mittelschwedens schon in der jüngeren Steinzeit und breitete sich beim Übergang zum Ackerbau in der jüngeren Steinzeit und der Bronzezeit bereits über große Teile der Ebenen Schonens und Mittelschwedens und in den Küstengebieten aus; in den darauffolgenden Jahrtausenden verdichtete sich die Siedlung dort und durchdrang auch die Waldgebiete Mittel- und Südschwedens und des südlichen Norrlands; in den nördlichen, später besiedelten Teilen Norrlands geht die Siedlungstätigkeit noch heute fort. Systematische grundherrschaftliche Siedlung scheint in Schweden nirgends in größerem Maße vorgekommen zu sein, in den Waldgebieten West- und Nordschwedens fehlt sie vollständig. Im Mittelalter und bis zu den Flurreformen des 19. Jahrhunderts herrschte in den Ebenen die Dorf- und Weilersiedlung vor, in den Waldgebieten überwogen ursprünglich Einzelhöfe, die sich durch Hofteilung größtenteils in Weiler verwandelten.

Schon in der Vorzeit waren erhebliche Besitzverschiedenheiten entstanden, und im früheren Mittelalter gab es bereits bedeutende Grundherrschaften, die dann im 17. Jahrhundert nach Ausdehnung und Einfluß ihre Blütezeit erlebten. Aber auch in den schwersten Zeiten, nach dem 30jährigen Kriege, konnte sich ein großer Teil der Bauern sein Eigentumsrecht bewahren; allerdings hatte bis dahin die Zahl der Pachtbauern der Krone und vor allem des Adels so zugenommen, daß 1560 nur noch die Hälfte der Bauern auf eigenem Grunde saß, hundert Jahre später kaum noch ein Drittel. Versuche des Adels in jener Zeit, die persönliche Freiheit seiner Pachtbauern einzuschränken, hatten nur zeitweise mäßigen Erfolg. Später nahm die Zahl der eigenbesitzenden Bauern (sog. Steuerbauern) wieder, auch relativ, infolge Freikauf von der Krone und dem Adel gehörenden Pachtbauernhöfen dauernd und bedeutend zu, obwohl die Regierungsmaßnahmen zur Besserung des Besitzrechtes der Pachtbauern nur für die Kronbauern, nicht aber für Adelsbauern Geltung hatten. Im 19. Jahrhundert entstanden in den Waldgebieten, vor allem im südlichen und mittleren Norrland und in den Waldlandschaften Westschwedens, durch massenhaften Aufkauf wald-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

reicher Bauern- (und Guts-) höfe oder deren Außenwälder neue große Latifundien der Holzverwertungsgesellschaften; damit fand auch in Norrland das Pachtbauernsystem, das dort bis dahin fast unbekannt war, erhebliche Anwendung[5]. 1927 waren in Schweden von den Betrieben mit über 2 ha Ackerland 20,3% mit 25,5% der gesamten Ackerfläche verpachtet[6].

Umfang und Beschaffenheit des ländlichen Grundbesitzes der verschiedenen Arten öffentlicher und privater Eigentümer ist aus der folgenden Tabelle ersichtlich:

Eigentümer	Gesamtfläche in 1000 ha	Ackerfläche in 1000 ha	Taxierungswert der landw. Grundbesitze in Mill. Kr.	Gesamtfläche in v. H.	Ackerfläche in v. H.	Taxierungswert in v. H.
1. Staat	12 066	106	417	29,4	2,8	6,9
2. Kirche	509	97	158	1,2	2,5	2,6
3. Gemeinden	927	34	113	2,3	0,9	1,9
4. Stiftungen usw.	113	26	33	0,3	0,7	0,5
5. Gesellschaften und wirtschaftliche Vereinigungen	7 510	220	942	18,3	5,8	15,5
6. Fideikommisse	431	131	167	1,0	3,5	2,7
7. Größere } private Grund-	1 338	438	471	3,3	11,6	7,8
8. Kleinere } eigentümer	18 155	2735	3767	44,2	72,2	62,1
	41 949	3787	6068	100,0	100,0	100,0

Quelle: Jordkommissionens betänkande, Stockholm 1922, S. 78--84; nach dem in Ymer 1923, S. 384—388 enthaltenen Auszuge.

Im folgenden sei an Hand der schwedischen Rechtsquellen die Entwicklung des Familien- und Erbrechtes in einigen wichtigen Punkten dargestellt; vor allem die mittelalterlichen Gesetze, die vorwiegend im

[5] In den westlichen Waldprovinzen Värmland und Kopparberg und in Süd- und Mittelnorrland sind etwa ein Sechstel der Betriebe und der Ackerfläche, fast ausschließlich solchen Gesellschaften gehörig, verpachtet; die großen dazu gehörenden Wälder haben die Gesellschaften in eigener Verwaltung.

[6] Eine ausführlichere Darstellung der Siedlungsgeschichte und der Sozialgeschichte des schwedischen Bauernstandes enthält die demnächst im Druck erscheinende Dissertation des Verfassers »Die schwedische Dorfgemeinde und ihre Auflösung durch die Vereinödung«.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

13. Jahrhundert niedergeschriebenen Landschaftsgesetze[7], geben sowohl in ihren Rechtssatzungen wie in Andeutungen früherer Zustände ein aufschlußreiches Bild der Entwicklung des schwedischen Rechts. So finden sich noch Erinnerungen an das alte Sippenrecht, an die Entstehung des Erbrechtes der Frau, an die Aussonderung eines engeren Kreises bevorrechtigter Erben, nämlich der Söhne, zu denen auch allmählich die Töchter treten; in anderen Fällen bieten die geltenden Bestimmungen der Landschaftsgesetze Marksteine der Entwicklung.

Das alleinige Erbrecht der männlichen Mitglieder der (agnatischen) Sippe (schwedisch: ätt) war bereits, zum Beispiel durch die Besserung der Rechtstellung der weiblichen Verwandten, weitgehend durchbrochen[8], auf anderen Gebieten dagegen hielten sich Reste des Sippenrechtes bis in die Gegenwart.

An Stelle eines Kaufgeldes an die Sippe der Braut oder neben ein solches, in veränderter Form weiterbestehendes, war eine Mitgift (hemföljd) ihrer Sippe getreten, zu der die Morgengabe des Mannes kam. Die verheiratete Frau erhielt einen Anspruch auf die Mitgift und konnte diese, falls sie nicht geleistet wurde, sogar noch aus dem Nachlaß des Bruders (in Höhe von einem Achtel desselben) einfordern[9]. Die unverheirateten Schwestern hatten ein Recht auf Unterhalt durch ihre Brüder, und daraus entwickelte sich für sie und allmählich auch für ihre verheirateten Schwestern und die weiblichen Verwandten überhaupt ein Erbrecht an beweglichem und später auch an unbeweglichem Vermögen. Die Landschaftsgesetze des Festlandes stehen in dieser Beziehung auf verschiedenen Entwicklungsstufen. Für Öster- und Västergötland galt, falls gleichnahe männliche und weibliche Verwandte vorhanden waren, der Grundsatz: „da trete der Hut hinzu, und die Haube hin-

[7] Erhalten sind fast alle Landschaftsgesetze, z. T., wie in Västergötland, in einer älteren und einer jüngeren Fassung. Vgl. Corpus juris sueo-gotorum antiqui, I/13, 1827—1877. Herausgeg. von C. J. Schlyter (und H. S. Collin). Diese Sammlung enthält auch das Landrecht von 1347 (Magnus Erikssons landslag) und dessen spätere Fassung aus dem 15. Jahrhundert (Kristoffers landslag).

[8] Die folgenden Ausführungen über das schwedische Recht des Mittelalters stützen sich auf die Untersuchung von: Holmbäck, Ake. Aetten och arvet enligt Sveriges medeltidslagar. Upsala-Stockholm 1919.

[9] Auf diesem Standpunkt in der Entwicklung des Erbrechts der Schwester steht das altertümliche, dem Langobardenrecht verwandte Gutalag der Landbevölkerung Gotlands.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

weg", und „ist nicht Sohn da, dann erbt Tochter". In einigen Gesetzen Svealands hatte sich dagegen schon gleiches Erbrecht für Sohn und Tochter durchgesetzt[10]. Bemerkenswert für die Königsmacht damaliger Zeit ist, daß sich dann fast im ganzen Reich die vermittelnde Vorschrift des Regenten Birger Jarl (von 1260) durchsetzte, wonach Schwester neben Bruder erbberechtigt ist, aber nur mit halbem Lose[11]. Diese Vorschrift wurde auch in dem Landrecht und im Reichsgesetz (Sveriges rikes lag) von 1734 beibehalten und erst 1845 aufgehoben durch die im Stadtrecht bereits seit dem Mittelalter geltende Rechtsregel, daß männliche und weibliche Erben allgemein gleichberechtigt sind.

Aus dem weiteren Erbenkreis der Sippengenossen hatten sich schon zeitig die Söhne als bevorrechtigte Erben ausgesondert. Im Upplandsrecht finden sich noch Andeutungen, daß früher Erbengemeinschaft zwischen erwachsenen Brüdern offenbar Regelfall war[12]. Die Söhne hatten im zeitigen Mittelalter, wenn sie sich mit Willen des Vaters verheirateten, Recht auf „urgaef", eine Art Mitgift, die sich aber mitunter in ein vorzeitiges Erbe verwandelte, nämlich wenn, wie nach dem Oestgötalag, der Empfänger nicht verpflichtet war, es bei Erbteilung in die Erbmasse zurückzugeben. Nach dem Gutalag sollte das urgaef einen Kopfanteil (unter Gleichstellung des Vaters mit den Söhnen) betragen; doch wurde dem Sohn nur das bewegliche Vermögen übergeben, den Grundbesitz behielt der Vater in Pacht. Nach dem Oestgötalag hatten die Söhne zusammen Anrecht auf die Hälfte des Ver-

[10] Außerdem bestand es in der Landschaft Värend (Teil des jetzigen Kronoberg län).

[11] Nach Holmbäck (S. 96ff.) wahrscheinlich übernahme dänischen Rechts. Nur in Värend hielt sich das gleiche Erbrecht zähe, und wurde, nach vergeblichen Versuchen Karls XI., Ende des 17. Jahrhunderts, es aufzuheben, von Gustav III. 1772 bestätigt.

[12] „Nun stirbt der Bauer, es leben Kinder, ein Erbe kommt zum Ting und fordert das Wort. ‚Ich habe meinen Vater beerbt und will mein Erblos wissen, es bezeichnet und ausgesondert erhalten und über mein Vatererbe verfügen.' Da antwortet sein Bruder: ‚Wir beide hatten einen Vater, der achtbar und gut war und beides verstand, zu erwerben und zu sparen; es ist unser bester Rat, daß wir beide zusammen erwerben und sparen sollen, denn gemeinsamer Besitz der Brüder ist das Beste (samman är brödrabo bäst).' ‚Nein', sagt der erstere, ‚ich will mein Los bezeichnen und aussondern und kennen und über mein Vatererbe verfügen.' Da wird ihm das Recht gegeben, rechtmäßige Erbteilung zu begehren." Upplands-Gesetz, Erbrecht 11, 2. Zitiert nach Holmbäck a. a. O. S. 112.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

mögens des Vaters, und dieser mußte gleichzeitig alle Söhne mit urgaef ausstatten, nicht nur bei Heirat eines der Söhne, sondern auch, wenn er selbst von neuem heiratete. Verschiedene Vorschriften deuten darauf hin, daß in Öster- wie Västergötland das urgaef (auch hemfylgd genannt) damals weitgehend üblich war, und daß der Vater dem Sohn oft einen Hof mit Gebäuden oder, falls er einen solchen nicht besaß, Vieh gab. In Västergötland und vor allem in Svealand war es den Eltern freigestellt, ob und wieviel sie dem Sohne geben wollten; sie konnten ihn auch mit leeren Händen vom Hofe gehen lassen; der Sohn mußte das urgaef beim Tode des Gebers zurückerstatten[13]. Diese in Svealand geltenden Bestimmungen wurden auch in das Landrecht und in das Reichsgesetz übernommen und sind noch heut in Kraft[14].

Ein Vorrecht eines der Söhne vor den anderen, etwa des Ältesten oder des Hofübernehmers, hat das schwedische Recht offenbar nie gekannt. Gleiche Größe der Erbloße wird immer wieder in den Gesetzen angeordnet, und das Västgötalag bestimmt ausdrücklich, daß der Sohn, der auf Kauffahrt war, oder der, der Priester wurde, Recht habe, gleich großes Erbe zu nehmen wie der, der am Herde saß[15].

Trotzdem wird die dänische Hypothese eines Primogeniturrechts zur Wikingerzeit, das die jüngeren Söhne auf Heerfahrt wies, auch für Schweden aufgestellt[16]. (Allgemeinere Anwendung dürfte aber dieses auch damals nicht gefunden haben, sonst würden sich, wie für andere frühere Rechtsregeln, so auch hierfür Hinweise in den Landschaftsgesetzen finden. Verf.[17])

---

[13] Nur nach dem Upplandslag, das sich allgemein durch zeitigere Rechtsentwicklung auszeichnet, mußte das urgaef jederzeit auf Verlangen des Gebers zurückgegeben werden, denn „man beerbt nicht einen anderen, solange dieser lebt".

[14] Giftermålsbalk, Kap. 16.

[15] Holmbäck, S. 66.

[16] Holmbäck, S. 64ff. und vor allem S. 68; H. weist dort auf das Erbrecht der Normannen hin und weiter auf die Sitte bei den nach Rußland ausgewanderten Schweden, das Erbrecht nachgeborener Söhne schon bei ihrer Geburt aufzuheben, indem der Vater ein Schwert vor das neugeborene Kind legte — beides Erbsitten im eroberten Auslande (Verf.) —, vor allem aber auf das früher sehr weitgehende Recht des Vaters, über sein Vermögen durch Schenkungen zu verfügen, ein Recht, das erst später zur Abwehr großer Gaben an die Kirche beschränkt wurde.

[17] Die für das 14. und 15. Jahrh. beurkundeten zahlreichen Tauschverträge zwischen Adelsleuten oder reichen Bauern, die Grundbesitz, vor

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Das Recht auf gleiches Erbe wird peinlich geschützt durch die Vorschrift: Der Grundbesitz auf dem Lande solle für die Erbteilung in gleiche Lose (halbe Lose für Schwestern) verteilt werden; die Brüder hatten dann Recht, sich ihre Lose auszuwählen, mußten aber unter sich das Los darum ziehen; um die übrigen Erbteile zogen dann die Schwestern das Los[18]. In einigen der Landschaftsgesetze[19] hatte diese Loswahl, die dort stets für den Bevorrechtigten (Vater vor Sohn, Bruder vor Schwester) galt, bereits den Zweck, unnötige Zersplitterung des Grundbesitzes zu verhüten. Der Wahlberechtigte sollte nämlich den Haupthof nehmen, der oder die anderen dagegen die in der „Umgebung" liegenden Höfe und Grundstücke, aber unter entsprechender Entschädigung für deren allfälligen Minderwert. Diese Rechtsregel hielt sich dann als Gewohnheitsrecht des Adels, und wurde in diesem Sinne in das Gesetz von 1734 aufgenommen[20].

Jünger ist das Recht des einen Erben, die Anteile der übrigen an einem Grundbesitz durch Zahlung von Abfindungen einzulösen. Dieses Recht entstand eigentlich als eine Pflicht des betreffenden Erben, ihm auferlegt durch die kamerale Gesetzgebung seit dem 15. Jahrhundert, als Maßnahme in deren Kampfe gegen die zunehmende Hofteilung, die oft zur Entstehung leistungsschwacher Höfe oder gar zu vollständigem Verschwinden eines Hofes infolge Zuschlagung der Grundstücke zu benachbarten Höfen führte und zu einer Schwächung der steuerlichen Leistungsfähigkeit der Bauernschaft und damit zur Verminderung der Kroneinkünfte Anlaß gab[21]. Die Vorschriften hierüber wurden, auf Grundbesitz aller Art angewandt, in das Reichsgesetz von 1734 aufgenommen und bilden noch heute geltendes Recht: „Nun erhalten mehrere Anteile an einem Gutshof[22] oder an einem anderen Grund-

allem Pachtbauernhöfe, zum Gegenstand hatten, ebenso das erste Verbot gegen Hofteilungen, das bereits im 15. Jahrh. erlassen wurde, lassen darauf schließen, daß Erbteilungen damals häufig oder allgemein waren (s. unten S. 384).

[18] Reichsgesetz v. 1734, Aerfdabalk, Kap. 12, § 5; ähnliche Vorschriften enthielten schon die Landschaftsgesetze und das Landrecht.

[19] Nämlich in denen für Oestergötland und vor allem für Uppland, wo schon damals die Grundherrschaften eine erhebliche Bedeutung hatten.

[20] Aerfdabalk, Kap. 12, § 5 u. 6, vgl. dazu Nordling, E. V., Föreläsningar öfver ärvdabalken. Upsala 1872, S. 132ff.

[21] Näheres über das Ablösungsrecht s. unten S. 384.

[22] „Sätesgård", der mit besonderen Privilegien ausgestattete Haupthof und Sitz eines Edelmannes.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

besitz. Kann er nicht in geeigneter Weise geteilt werden, dann habe der, der den größeren Teil besitzt, Recht, auf Grund von rechtmäßiger Bewertung den anderen abzufinden, entweder mit Geld oder mit gleich guter Rente, nach Wahl dessen, der die Ablösung empfängt. Sind die Anteile gleich, dann habe der Bruder, oder der den Anteil des Bruders erbt, Recht, den Anteil der Schwester durch Ablösung zu erwerben."[23]

Erst im 19. Jahrhundert verschwand das Recht der näheren Sippenangehörigen, Erbland (arvejord)[24], das einer der Sippengenossen an Fremde verkauft hatte, einzulösen (Bördsrecht, vgl. dazu das norwegische Odelsrecht); ähnliches Recht galt für Erbland, das durch Testament oder Schenkung an Fremde gegeben worden war. Dieses Recht erfuhr bereits im Mittelalter Einschränkungen; u. a. war der Ablösungspreis nach dem Upplandslag auf eine bestimmte Geldsumme je Steuereinheit, die offenbar einen mäßigen Gegenwert darstellte, festgesetzt, sollte aber nach dem Landrecht nach dem Wert der Grundstücke bemessen werden. Das Gesetz von 1734[25] setzte den Kreis der zur Ausübung des Bördsrechtes berechtigten Personen (der dazu Berechtigte wird als bördeman bezeichnet) fest auf die Nachkommen, Vorfahren sowie auf die Seitenverwandten bis einschließlich Geschwisterkinder[26] und bestimmte hinsichtlich des Verfahrens: „Will der bördeman Erbland, das auf dem Lande verkauft wurde, einlösen, dann hinterlege er sofort oder innerhalb eines Jahres nach dem dritten Aufgebot des Kaufes (sc. durch einen Fremden) den vollen Kaufpreis in der Währung, die im Kaufbrief steht, beim Gericht oder lege solche Beweise für Geldhinterlegung vor, wie sie im Reiche allgemein üblich sind." Dieser Kaufpreis wurde dann, falls der bördeman seinen Anspruch durchsetzte, dem früheren Käufer gegen Abtretung des Erblandes ausgehändigt.

Auf den Reichstagen von 1812 bis 1862/63 kam es mehrfach zu Anträgen und ausgedehnten Aussprachen in bezug auf die Aufhebung des

[23] Aerfdabalk, Kap. 12, § 7; in der bei Einführung des gleichen Erbrechtes 1845 festgesetzten Fassung.

[24] Erbland ist ohne Beschränkung alles Land, das jemand von Verwandten erbt oder das Land, das durch Tausch usw. an Stelle solchen Erblandes getreten ist (Jordabalk, Kap. 2, § 1).

[25] Vgl. Jordabalk, Kap. 5 u. 6.

[26] „Doch sollen nicht die von Vaterseite verwandten das Muttererbe des Verkäufers durch Bördsrecht erwerben noch die durch die Mutter verwandten das Vatererbe des Verkäufers."

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Bördsrechtes[27]. Seine Gegner wiesen auf die zahlreichen, oft unerfreulichen Prozesse hin, die aus seiner Anwendung entstanden, auf die Unsicherheit des Eigentumrechtes und die Vernachlässigung der Höfe während der Prozesse, darauf, daß Gewinnlust der hauptsächliche Beweggrund für entferntere Verwandte zur Ausübung des Bördsrechtes sei usw. Seine Verteidiger führten die Liebe zur Heimatsscholle als die gewöhnlichste Ursache des Erwerbes mittelst Bördsrechtes an. „Wenn jemand wegen Mißwirtschaft oder aus anderen Gründen den Grundbesitz, den seine Vorväter mit Sorgfalt und Fleiß erhalten hatten, verkaufe, so sei es wohl nur natürlich, recht und billig, daß die Erben durch börd das verlorene Anrecht (sc. der Familie an dem Erbland) wieder erwerben." Das Bördrecht sei geeignet, die für den Volkswohlstand schädliche Mobilisierung des ländlichen Grundbesitzes weitgehend zu hindern usw.

Man begnügte sich jedoch nicht mit einer weiteren Einschränkung der bördberechtigten Personen, sondern hob das Bördsrecht für Stadt 1857, für Land 1863 in jeder Beziehung auf. Ausschlaggebend hierfür waren die schlechten Erfahrungen, die man mit diesem Recht während der Hochkonjunktur in den 50er Jahren des vorigen Jahrhunderts gemacht hatte; der bördeman hatte sein Recht damals offenbar häufig oder meist aus Begehr nach Spekulationsgewinnen angewandt.

Eine Wirkung des alten Sippenrechts ist wohl auch darin zu sehen, daß bis in die jüngste Zeit hinein hinsichtlich des ehelichen Güterrechtes zwischen Land und Stadt große Unterschiede bestanden, vor allem in bezug auf Grundbesitz, der im Stadtrecht als bewegliches Eigentum behandelt wurde, und daher wie dieses einer Art ehelicher Gütergemeinschaft unterlag, während der ländliche Grundbesitz, falls er vor der Ehe erworben oder vor oder während der Ehe geerbt wurde, Sondereigentum des betreffenden Ehegatten blieb[28].

---

[27] Vgl. Wohlin, Nils, Faran af bondeklassens undergräfvande i sammanhang med de gamla arfvejordsåskådningarnas upplösning, emigrationen och bondjordens mobilisering. Beilage X der Emigrationsutredning. Stockholm 1910, S. 4ff.

[28] „Nach Landrecht erwirbt durch Heirat der Adelsmann und Bauer Heiratsrecht (giftorätt) an zwei Drittel, die Ehefrau an ein Drittel alles beweglichen Vermögens, das sie in Land oder Stadt besitzen oder erwerben, und alles Grundbesitzes auf dem Lande, den sie in der Ehe erwerben. In Grundstück oder Haus oder Wasserwerk, ob sie auf eigenem oder fremdem Grund errichtet sind, die der Mann oder die Frau vor oder während der

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Aus Anlaß der Einführung des gleichen Erbrechts im Jahre 1845 erhielten die Ehegatten auf dem Lande auch Heiratsrecht je zur Hälfte an beweglichem Vermögen des anderen und an dem während der Ehe erworbenen Grundbesitz. Der geerbte oder vor der Ehe erworbene Grundbesitz blieb dagegen weiter bis 1920 von dem Heiratsrecht ausgenommen[29]. Durch das neue Erbrecht wurde dann das Heiratsrecht für allen Grundbesitz durchgeführt, allerdings mit freierer Verfügung des einzelnen Ehegatten über das von ihm Geerbte oder vor der Ehe erworbene Gut[30].

Bald darauf wurde auch ein beschränktes Erbrecht des Ehegatten eingeführt[31].

Der schwedische Staat versuchte schon frühzeitig aus fiskalischen und später auch aus bevölkerungspolitischen Gründen Einfluß auf die Größe der bäuerlichen Besitzungen zu gewinnen. Im 15. Jahrhundert wurde jeder, „der Bauer genannt werden konnte", mit den gleichen Abgaben belastet[32]. Die Krone war also vor allem daran interessiert, daß die

Ehe geerbt oder vor der Ehe erworben hat, hat der andere Ehegatte kein Heiratsrecht; doch soll aller jährlicher Zins usw. davon unter das bewegliche Vermögen gerechnet werden." Nach § 3 gilt für Grundbesitz der Ehegatten aus dem Adels- und Bauernstande, den sie in der Stadt besitzen, das Stadtrecht (also Heiratsrecht je zur Hälfte), umgekehrt gilt für Grundbesitz der Bürger und Geistlichen, der auf dem Lande liegt, das Landrecht (§ 4 und 5). Nach § 5 zu schließen, wurde auch lebendes und totes Inventar zum Grundbesitz gerechnet. Reichsgesetz von 1734, Giftermålsbalk, Kap. 10, § 2ff.

[29] Tatsächlich stand aber der Grundbesitz auf dem Lande auch vor 1921 schon weitgehend unter dem Heiratsrecht, teils infolge von Eheerklärungen, vor allem aber infolge gemeinsamen Kaufes der Verlobten oder der Ehegatten (vgl. unten S. 35).

[30] Vgl. Giftermålsbalk, Kap. 6 in der Fassung von 1921. — Für die neueste Rechtsentwicklung s. Schriften 178, Bd. III, Wagemann: Anerbengesetze, Teil VII, Schweden.

[31] Er hat unbeschränktes Erbrecht, falls keine Verwandten des zuerst verstorbenen Ehegatten in 1. und 2. Parentel vorhanden sind, Nießnutz und beschränkte Verfügung zu Lebzeiten, falls Erben des anderen Ehegatten aus 2. Parentel ihn überleben; in diesem Falle erben nämlich die genannten Verwandten des erstverstorbenen dessen Nachlaß nach dem Tode des überlebenden Gatten. Kein Erbrecht besteht, falls Leibeserben vorhanden sind.

[32] Die Zahl der steuerpflichtigen Bauern wurde daher Manneszahl (mantal) genannt; bald aber wurde diese Bezeichnung auch auf den einzelnen

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Zahl der Steuerbauernhöfe nicht durch Zusammenschlagung vermindert würde; vor allem als Mittel hiergegen wurde damals das oben erwähnte Ablösungsrecht geschaffen[33]. Dieser Grund fiel weg, seit sich das Steuersystem den Veränderungen der Steuerleistungsfähigkeit der Höfe besser anpaßte.

Im 16. Jahrhundert empfahl König Gustaf Wasa die Anwendung des Ablösungsrechtes zwecks Verhinderung zu starker Aufteilung der Höfe[34]. 1684 mußte man, da die bisherigen Anordnungen offenbar

---

Bauern und seinen Besitz angewandt. So entstand die neuere Hufenbezeichnung in Schweden. Mit zunehmender Belastung der Steuer- und Kronenbauern, wie sie vor allem durch die Verteilung des Unterhaltes der geworbenen Truppen auf die Bauernhöfe unter Karl XI. (indelningsverk) Ende des 17. Jahrhunderts eintrat, wurde eine Verbesserung des Steuersystems notwendig und das mantal wurde daher das Maß einer bestimmten Steuerleistungsfähigkeit; allerdings wurde die Veranlagung mangelhaft durchgeführt. Nach Auflösung des indelningsverk und Abschreibung der Grundsteuern Ende des 19. Jahrhunderts hat das mantal noch Bedeutung u. a. als Maßstab für die Verteilung von Allmendflächen usw. und als Grundbuchmerkmal behalten.

[33] Schon das Landrecht von 1442 bestimmte: kein Bauer habe Recht, mehr Steuerland zu kaufen, als daß er selbst darauf „vollsässig und besitzend" sei. Wer mehr kaufe und dadurch die Einnahmen der Krone vermindere, büße 40 Mark. — Der I. Kalmar Rezeß von 1459 weist hin auf den großen Schaden, den Schweden seit langem und täglich dadurch nehme, daß die Steuerhöfe der Krone öde gelegt würden, vor allem beim Tode des Bauern. Da kämen seine Erben, führten die Häuser vom Hof und teilten die Grundstücke unter sich, alles in kleine Teile, und dadurch würde der Hof öde, waldbewachsen und verdorben, zum großen Schaden der Krone und zur Mehrbelastung der Bauernschaft (in letzterem liegt eine Andeutung der damals häufigen solidarischen Bürgschaft der Bauernschaften für die Steuer). Fortan sollte, wenn ein Steuerbauer starb, sein Hof nicht öde gelegt werden, sondern von 12 geeigneten Männern geschätzt werden; dann sollte der nächste Verwandte, der bis dahin noch keinen „vollsässigen" Steuerhof habe, und sich am besten eignete, der Nächstberechtigte zur Einlösung des Hofes sein. Besaßen alle Verwandten bereits Steuerhöfe, dann sollte der Hof an Fremde verkauft werden und die Erben den Erlös unter sich teilen. Entstand Uneinigkeit zwischen Erben über das Einlösungsrecht, dann sollte der zuständige Richter entscheiden.

[34] Gustaf Wasa wandte sich sowohl gegen Zusammenlegung, wie gegen starke Hofteilung und empfahl den abgelösten Brüdern die Ansiedlung in den Waldgebieten, vor allem in Norrland. — In Uppland waren damals die Höfe mitunter auf 2—4 Bauern verteilt, in den auch später als aus-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

wenig Beachtung gefunden hatten und die Hofteilung daher in vielen Fällen weit fortgeschritten war, allgemein den Besitz von Viertelhufen[35] gestatten, 1747 sogar die Teilung in sechs, acht und mehr Teile, je nachdem, wie die Leistungsfähigkeit des Hofes bei besonders anzuordnenden Untersuchungen festgestellt wurde. Das Ablösungsrecht wurde damit auf die Fälle beschränkt, wo bei Teilung kleinere Hofteile entstanden waren, als zugelassen war[36]. 1827 führte man als Mindestmaß für Hofteilungen den Begriff der „Nahrung" (besutenhet)[37] ein. Seit 1881 sind alle Beschränkungen der Hofteilung aufgehoben[38]. Auf

---

gesprochene Hofteilungsgebiete hervortretenden Landschaften Värmland, Dal (Westufer des Väner) und Norrland sogar auf 4,6 und mehr Bauern; mitunter saß dort „ein ganzes Geschlecht" auf einem aufgeteilten Hofe.

[35] Eine Viertelhufe konnte Ende des 17. Jahrhunderts bei mittlerem Boden 1—1½, seltener 2 ha Aussaat (bei gewöhnlich ebenso großer Brachfläche, Zweifelderwirtschaft war vorherrschend) und 7—15 mittlere Fuhren Heu umfassen, mit einer Viehhaltung von 1 Pferd, 3—4 Kühen, ebensoviel Jungvieh usw.; für die schonische Ebene steigt die Aussaatfläche auf 3 ha, in Norrland betrug sie (bei Einfelderwirtschaft) gewöhnlich nur 1 ha, doch hatten dort die Höfe sehr umfangreiche, wenn auch meist magere Wiesen und Weiden. (Lt. „Steuermethoden" Ende des 17. und Anfang des 18. Jahrhunderts.) Infolge der sehr verschiedenartigen Entwicklung der Höfe nach Kulturfläche und Nutzungsart bietet jetzt das mantal noch weniger als vor 200 Jahren einen zuverlässigen Anhalt für die Beurteilung von Größe und Wert der Höfe.

[36] Das Ablösungsrecht wurde nie als Vorrecht eines bestimmten Erben, etwa des Ältesten, bezeichnet; nur Gustaf Wasa empfahl in einer Verordnung, daß die jüngeren sich durch die älteren, die „mehr Macht hatten", auslösen lassen sollten. 1827 wurde angeordnet, daß bei gleichen Erbanteilen das Los darüber entscheiden solle, wer den Hof erhalte. — Tatsächlich wurde wohl schon früher das Los, das ja bei der Erbteilung eine große Rolle spielte (vgl. oben S. 382), in solchen Fällen angewandt.

[37] „Ein Hufenteil mit so guten Grundstücken: Acker, Wiese, Weide, daß unter Benutzung von vorhandenen Rodungsmöglichkeiten ein Haushalt von wenigstens 3 arbeitsfähigen Personen von dem Reinertrag der Grundstücke erhalten werden können; ... 1 Pferd oder 1 Paar Zugochsen, 2—3 Kühe, 5—6 Schafe oder Ziegen Sommer und Winter ernährt werden und die auf dem Hofe ruhenden Lasten und Abgaben geleistet werden können, alles nach der besonderen Beschaffenheit der einzelnen Landesteile." Lt. Vo. vom 19. 12. 1827 betr. Hofteilung.

[38] Die Frage der Bodenaufteilung, vor allem der Hofteilung, ist in zahlreichen schwedischen Veröffentlichungen behandelt worden. Nach älteren Arbeiten, u. a. von Taubon, Ljungberg, Annerstedt, wurde die Geschichte der

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Grund anderer Bestimmungen wurde auch die Absonderung (mit Eigentumsrecht) von kleineren Flächen aus den Bauernhöfen oder deren Parzellierung gestattet, um dadurch die Schaffung von Kleinsiedlungen und Eigenheimen zu erleichtern.

Untersuchungen über den tatsächlichen Verlauf der Hofteilungen in Schweden zeigen, daß der Grad ihrer Anwendung maßgeblich beeinflußt wurde einerseits durch die auf den Höfen vorhandenen Möglichkeiten zur Betriebsvergrößerung in extensiver oder intensiver Beziehung[39], die von Alter und Art der Siedlung (und infolgedessen auch vom Wechsel in der Siedlungsweise), von Landschaftscharakter und Bodenbeschaffenheit der Landesteile usw. abhängig sind; andererseits vom Grade des Bevölkerungszuwachses, der zusammen mit den Erbgewohnheiten den Bedarf an neuen Hofstellen bestimmte.

In den alten Siedlungsgebieten, also besonders in den Ebenen und dem Küstengebiet, herrschte die Dorfsiedlung vor. Hier waren noch bedeutende Landreserven in Gestalt der extensiv genutzten Außenländer vorhanden, die aber unter den bestehenden Bindungen (Flurzwang usw.) nicht nutzbar gemacht werden konnten. Im Mälargebiet und Östergötland, wo Weiler mit geordneter Gewannverfassung vorherrschten, waren diese Landreserven ziemlich gering; erheblich mehr Außenländer waren in Schonen und Teilen von Skaraborg vorhanden, ausgesogene, nie gedüngte sogenannte Haferländer, Gemeindeweiden usw. Als diese der Besiedlung und intensiven Nutzung durch die Vereinödung (Zusammenlegung der Grundstücke mit starker Anwendung des Ausbaues von Höfen) praktisch erst erschlossen wurden, kam dort die Hofteilung, die bis dahin oft, weil die Hofgröße vielfach auf die Nahrungsgrenze herabgesunken war, kaum mehr Anwendung finden konnte, plötzlich

---

Bodenteilungspolitik des Staates und des Verlaufes der Bodenteilung eingehend behandelt in dem Werke von Wohlin, Nils: Den svenska jordstyckningspolitiken i de 18: de och 19: de århundradena. Ak. afh. Stockholm 1912. Zahlreiche Beiträge zur Agrargeschichte und -politik, meist vom gleichen Verfasser, sowie statistisches und sonstiges Material, sind in den Beilagen zur Auswanderungsenquête (Emigrationsutredning) „Betänkande i utvandringsfrågan", von Gustav Sundbärg, Stockholm 1913, vor allem Beilage VI bis XII, enthalten.

[39] Die Hofteilungen schufen erfahrungsgemäß einen mächtigen Antrieb zu Rodungen und Bodenverbesserungen.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

wieder in Gang. Hatten sich aber einige Zeit nach der Vereinödung die Verhältnisse wieder gefestigt, waren die Ausbauhöfe gebaut, hatten sich Fruchtfolge und Schlageinteilung bewährt, dann war man weniger als zur Zeit der Gemengelage geneigt, den Hof weiter zu teilen, da er nun auch äußerlich durch die Lage der Wirtschaftsgebäude inmitten der zusammengefaßten Grundstücke, und vor allem auch betriebswirtschaftlich eine festere Einheit bildete. Dazu kam, daß bei den gelegentlich der Vereinödung durchgeführten Hofteilungen oft in Erwartung der kommenden Ertragssteigerung ziemlich kleine Höfe geschaffen wurden, und daß der Ertragssteigerung eine Hebung der Lebenshaltung der Bauernbevölkerung gegenüberstand.

Ein Teil der Waldgebiete bot bedeutende Möglichkeiten zu Neurodung, Nebenverdiensten durch Waldnutzung, Fuhren usw. und damit zur Hofteilung oder Neusiedlung. Das Alter der Siedlung spielt auch hierbei eine bedeutende Rolle. In den schon in vorgeschichtlicher Zeit oder im frühen Mittelalter ziemlich durchgängig besiedelten Waldgebieten des südschwedischen Hochlandes waren diese Möglichkeiten mehr erschöpft als in dem typischen Siedlungsgebiet des Mittelalters, Värmland; daher wurde dieses auch das ausgesprochene Aufteilungsgebiet, bis auch dort im 19. Jahrhundert eine Übervölkerung eintrat, gefördert durch den Verfall der dortigen Hüttenindustrie, durch die Nebenverdienste verlorengingen. Es ist dort sogar in letzter Zeit im Zusammenhang mit der starken bäuerlichen Auswanderung aus Värmland zu Zusammenschlagung von Besitzungen gekommen, und der Wohlstand der dortigen Bevölkerung ist, vor allem infolge der von vielen Rückwanderern aus USA. mitgebrachten Ersparnisse und infolge der guten Erträge der Bauernwälder, im Steigen.

In Norrland, dem anderen großen Aufteilungsgebiet, sind dagegen die Möglichkeiten zur Schaffung weiterer Bauernnahrungen noch nicht überall erschöpft, und daher geht dort die Hofteilung oft noch weiter, gefördert durch den Eigenbesitz an Nutzholz, der die Aufführung neuer Gebäude erleichtert. Für die Ackerbauebenen werden immer wieder als Grund für den Verzicht auf Hofteilung, auch wo diese möglich oder gar nützlich wäre, die hohen Baukosten angegeben, obwohl die Bauweise infolge der jetzt allgemein vorherrschenden Einzelhofsiedlung leicht und billig ist und angesichts der verminderten Feuersgefahr auch sein kann. Holz ist noch immer der üblichste Baustoff, in Norrland ist sogar noch der Blockhausbau in Anwendung.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

In Wechselbeziehung zu Erbbräuchen und Teilungsmöglichkeiten steht auch die Bevölkerungsstruktur und -bewegung. Man hat für Schweden drei demographische Gebiete festgestellt, die weitgehend mit kleinen ethnographischen Verschiedenheiten der Bevölkerung zusammenfallen. Das östliche Mittelschweden zeichnete sich in der Beobachtungszeit 1750—1900 aus durch häufige Ehen, aber geringen Kinderreichtum derselben und folglich niedrigen Geburtenüberschuß, der Westen des Landes durch eine geringere Zahl kinderreicher Ehen, der Norden verband hohe Ehefrequenz mit Kinderreichtum; bemerkenswert ist aber, daß das in Norrland gelegene typische Gebiet geschlossener Vererbung Jämtland sich hinsichtlich Kinderanzahl in den Ehen stärker an das Mälargebiet, das ebenfalls stark zur geschlossenen Vererbung hinneigt, anschließt. Die einander demographisch ähnlichen Gebiete: West, Süd, Nord, alle mit hohem Geburtenüberschuß, sind dagegen Gebiete stärkerer Hofteilung. Aus diesen Gebieten, vor allem aus Värmland, Älvsborg, Öland, war und ist auch die in den 60er Jahren des vorigen Jahrhunderts einsetzende Auswanderung im allgemeinen wie auch die der Bauernkinder am stärksten.

Die Ausnutzung der Hofteilungsmöglichkeiten hängt aber nicht nur vom Zuwachs der bäuerlichen Bevölkerung ab, sondern auch von dem Maße, in dem die Miterben durch Recht oder Brauch vom Grundbesitzerbe ausgeschlossen werden oder es selbst vorziehen, Geldabfindungen zu nehmen. Die Verschiedenheit der Erbsitten[40] und ihre Beibehaltung bzw. Aufgabe ist also von großem Einfluß auf das Maß der Aufteilung und Umteilung. Der Umfang der letzteren ist nur annähernd feststellbar[41]; sie scheint in Süd- und Mittelschweden allgemein gering zu sein,

---

[40] Die zahlreichen Kirchspiel-, Härads- und sonstigen Beschreibungen, die vor allem im 19. Jahrhundert herausgegeben wurden, enthalten leider wenig direkte Nachrichten über die Erbsitten. — Auf den Erbpachthöfen der Krone, die früher in Süd- und Mittelschweden einen großen Teil der Bauernhöfe überhaupt bildeten, dann durch Kauf zu Eigentum sehr zurückgingen, ist geschlossene Vererbung Vorschrift, falls Leibeserben vorhanden sind. Nur wenn solche fehlen, ist Hofteilung vorgesehen, für den Fall, daß zwei gleichnahe Verwandte des bisherigen Inhabers ihre Ansprüche geltend machen und der Hof Teilung vertragen kann. Kgl. Brief vom 5. und Bekanntmachung des Kammerkollegiums vom 29. Februar 1808.

[41] Vgl. die Statistik der Hufenteile der einzelnen Grundbucheinheit, die verschiedenen Besitzern gehören (darunter aber auch die Grundherrschaften mit ihren Pachtbauerhöfen) in: Jordstyckningen. = Beilage XII zur Emi-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

etwas stärker in Stockholm- und Upsala-Län, Gottland und in Schonen; in der letzteren Landschaft hat die Umteilung erst in den letzten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts, als die Zahl der Betriebe fast stillstand, zugenommen. Auffallend stark ist die Umteilung in Dalarne, wo die Realteilung schon für das Mittelalter bezeugt ist und seitdem ständig in Anwendung war, ohne daß eine befriedigende Erklärung für ein so einzigartiges Vorkommen dieser Erbsitte in Schweden und wohl im ganzen skandinavischen Norden zu finden wäre[42]. Geschlossene Vererbung wurde dagegen im 18. Jahrhundert streng innegehalten in großen Teilen von Norrland, vor allem in Jämtland[43]. In der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts ging man aber dort weitgehend zur Hofteilung über; unter dem Einfluß liberaler Ideen stehend, wollte man die jüngeren Kinder besserstellen[44]; der Übergang zur Moorkultur und die Einführung mehrjähriger Grasschläge in die Fruchtfolge führte zur Intensivierung des Ackerbaues, und nach den Hofteilungen wurden große Rodungen vorgenommen, um das Ackerreal zu vergrößern und möglichst auf den Stand des alten ungeteilten

---

grationsutredning, S. 23*ff., Zusammenfassung S. 182*ff. Bezogen auf die landwirtschaftlichen Betriebsleiter ergibt sich, daß das in Süd- und Mittelschweden 1900 etwa ¼ dieser Hofteile, vermutlich vor allem kleinere, zusammen mit Teilen anderer Hufen Besitzeinheiten bilden; in Schonen, Upsala und Stockholms-Län sind es mehr als ⅓; dazu kommt die Zusammenlegung von Hufenteilen innerhalb der gleichen Grundbucheinheit (hemman), deren Umfang aus Mangel an Unterlagen nicht festgestellt werden kann. Wie weit diese Zusammenlegung von Hufenteilen auf Kauf durch Fremde oder auf Eheschließungen usw. zurückzuführen ist, ist unbekannt.

[42] Näheres siehe in dem Nachtrag über Dalarne. Vgl. auch S. 399. Anm. 48.

[43] Möglicherweise hat in Jämtland das norwegische Aasätesrecht nachgewirkt. Jämtland gehörte mehrere Jahrhunderte, bis Ende des 17. Jahrhunderts, zu Norwegen. In den anderen Grenzländern gegen Norwegen hin, Bohus, Dal, Värmland, Dalarne ist von einem solchen Einfluß nichts zu spüren, alle diese Gebiete sind von altersher Gebiete starker Aufteilung, auch der Stammhöfe, Dalarne sogar Freiteilbarkeitsgebiet.

[44] Im 18. Jahrhundert mußten sie in Norrland meist mit fast leeren Händen vom Hofe, „wie Wasser um die Steine fließt", da es „in ganz Norrland ... eine feste Landessitte geworden ist, daß der älteste Sohn allein auf dem Hofe blieb". Äußerung eines guten Kenners der schwedischen Agrarverhältnisse, des Landmessereidirektors Jakob Faggot, 1760 in: Fortsättning af historien om Lantmäteriet och geografien, S. 20.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Hofes zu bringen[45]. In den Fällen[46], wo die Höfe an die Nahrungsgrenze herabgesunken sind und keine bedeutenderen Rodungsmöglich-

[45] Beispiele sind nicht selten, daß jeder Teil eines viergeteilten Hofes gleich viel Ackerland aufweist als ein benachbarter ungeteilt gebliebener Hof. Viele sogenannten Hofteilungen in Norrland, vor allem in früherer Zeit, sind tatsächlich Neusiedlungen eines oder mehrerer Söhne auf den Außenländern des väterlichen Hofes oder Ausbau von Sennereien zu landwirtschaftlichen Betrieben. Sie wurden gern vom ältesten Sohn übernommen, weil er bald selbständig werden wollte.

[46] Die Darstellung der Vererbungssitten usw. in der Nachkriegszeit stützt sich vor allem auf die Angaben in rund 600, von Landrichtern und „Amtsvorstehern" ausgefüllten Fragebogen der „Landkommission (Jordkommission) von 1918", Formular C: „betreffend die Sitten bei Hofübergaben zu Lebzeiten und bei Erbteilungen von Bauernhöfen usw.". Das Vorwort zu diesem Fragebogen hat folgenden Wortlaut: „Die auf Grund eines Regierungsauftrages am 10. 1. 1919 eingesetzte Landkommission soll gemäß den ihr gestellten Direktiven u. a. untersuchen, welche Mittel als geeignet und nötig zu betrachten sind, um den Grund und Boden in den Händen der wirklich landwirtschafttreibenden Bevölkerung zu erhalten. Da die in der Bauernbevölkerung üblichen Sitten bei Hofübergaben zu Lebzeiten wie auch bei Erbteilungen in nicht unbedeutendem Maße die wirtschaftliche Stellung der Bauernklasse beeinflussen und in vielen Teilen des Landes dazu beitragen, daß Bauernhöfe an fremde Spekulanten verkauft werden, wünscht die Kommission nähere Angaben hinsichtlich dieser Sitten einzuholen. Zu diesem Zweck hat die Kommission das vorliegende Frageformular, das mit möglichster Genauigkeit und Ausführlichkeit beantwortet werden möchte, ausgearbeitet."

Die von Prof. N. Wohlin-Upsala aufgestellten, ausführlichen Fragebogen wurden auf behördlichem Wege den Landrichtern (domhavanden), den Vorstehern der ländlichen Steuer- und Polizeibezirke (landsfiskaler) und den Gemeindevorstehern (kommunalordföranden) zugestellt. Da ein Teil der Landrichter die Fragebogen unbeantwortet ließ und da außerdem die 120 Gerichtsbezirke oft verschiedenartige Gebiete (z. B. Ebene und Waldland, rein landwirtschaftliche und industrialisierte Gegenden) umfassen, wurden für die vorliegende Darstellung außerdem die Antworten der fast 500 Landsfiskale bearbeitet; nicht berücksichtigt werden konnten die Antworten für die mehr als 2000 Landgemeinden. Dieses Material liegt vor im Reichsarchiv zu Stockholm.

Die Antworten sind gewöhnlich kurz und allgemein gehalten, längere Ausführungen zu der oder jener Frage sind selten. Da außerdem die Erhebungszeit: erstes Halbjahr 1919, in vieler Beziehung ungünstig war — die Inflation brachte hohe Verkaufspreise für landwirtschaftliche Grundstücke und Erzeugnisse, infolge der bedeutenden Kriegsverdienste verfügten die Landwirte über große Barvermögen — so war zu befürchten, daß die

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

keiten mehr vorhanden sind, ist man gewöhnlich wieder rechtzeitig zur geschlossenen Vererbung zurückgekehrt; in einzelnen Gegenden wird aber auch dann die Hofteilung fortgesetzt, gefördert durch die recht bedeutenden Gelegenheiten zu Nebenverdienst durch Waldarbeit, Flößerei und in Holzverarbeitungswerken. Hier und da sind die Kleinbauern Fabrikarbeiter, Waldarbeiter oder Handwerker geworden, die nur noch nebenberuflich mit starker Mithilfe von Frau und Kindern den landwirtschaftlichen Kleinbetrieb weiterführen[47]. Die Hofteilung wird infolgedessen in Norrland recht häufig, aber in sehr verschiedenem Umfange, angewandt[48].

Antworten sich großenteils auf diese unnormalen Zustände der Kriegszeit beziehen könnten. Der Verfasser besuchte daher etwa 20 Landgemeinden in verschiedenen Landesteilen und erhielt dort von zuständigen Personen genauere Auskünfte über die zur Zeit in den betreffenden Gegenden herrschenden Erbsitten, Bevölkerungs- und Wirtschaftsverhältnisse. Zahlreiche weitere Angaben erhielt er in Stockholm von Behörden und von dort als Reichstagsabgeordnete anwesenden Landwirten. Für das dem Verfasser in Schweden erwiesene Entgegenkommen wird auch an dieser Stelle gedankt.

Eine ähnliche Befragung, wie 1919, fand bereits 1907 statt („Cirkular" der Emigrationsutredning an die Richter in den Landbezirken). Eine für die vorliegende Arbeit benutzte Übersicht über ihre Ergebnisse gibt Nils Wohlin in der Beilage X der Emigrationsutredning: Faran av bondeklassens undergräfvande, Stockholm 1910, S. 34ff. Die Ergebnisse stimmen weitgehend mit denen von 1911 überein, doch finden sich mitunter krasse Widersprüche, die wohl nur aus der mangelnden Zuverlässigkeit der Auskünfte zu erklären sind.

[47] Nach den, in diesen Punkten sicher unvollständigen Angaben der Volkszählung 1920 waren damals in ganz Schweden 23155 Hofbesitzer nebenberuflich tätig, darunter 6220 als Waldarbeiter und 7193 als Handwerker, davon allein 2858 Zimmerleute. In Sägewerken usw. waren 1011 Hofbesitzer tätig; dagegen waren nur 2243 Hofbesitzer hauptberuflich in anderen Wirtschaftszweigen tätig. Die regionale Verteilung dieser Personen ist nicht feststellbar, doch sind (auf dem Lande) Nebenberufe üblicher in Norrland als in Mittel- und Südschweden.

[48] In einigen kleinen, oft auf einzelne Kirchspiele beschränkten Gebieten Norrlands ist Realteilung in letzter Zeit Regelfall gewesen, ohne daß aus den Mitteilungen hervorgeht, daß die Töchter regelmäßig Grundbesitz erben. Ansätze zu Umteilung sind mitunter vorhanden. Ein wirkliches Umteilungsgebiet ist die kleine Insel Visingsö im Vättersee bei Jönköping, wo Boden und Klima den Übergang von geschlossener Vererbung (die dortigen Höfe waren früher Erbpachthöfe der Krone) zur Freiteilbarkeit (und zu Garten- und Feldgemüsebau) begünstigen. (Vgl. W. Berg: Visingsö..., Göteborg 1885, S. 104 und Beilage XII der Emigrationsutredning, S. 59*.)

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Die Hofteilung ist noch jetzt in Norrland erheblich häufiger als in Mittel- und Südschweden, wo sie nur noch in gewissen Wald- und Küstenfischereigebieten in mäßigem Umfange, im übrigen aber nur in Ausnahmefällen ausgeführt wird. Gewöhnlich werden jetzt in Schweden, Dalarne ausgenommen, nur mittlere und größere Höfe geteilt, und zwar nicht unter alle Erben, sondern nur in zwei, selten in drei Teile, wobei die Söhne gewöhnlich den Vorrang haben, und fast ausschließlich, um neue selbständige Betriebe zu schaffen. Im übrigen scheint Teilung bei Erbauseinandersetzung häufiger zu sein als bei Übergabe zu Lebzeiten.

In Mittelschweden bildet das Mälargebiet mit Östergötland ein Gebiet geschlossener Vererbung, von der, nach der Bewegung der Bauernzahl und der Hufenteile zu schließen, bis in die letzten Jahrzehnte hinein wenige Ausnahmen gemacht wurden[49]; von diesen entfällt der größte Teil auf die zu diesen Bezirken gehörenden Wald- und Küstengebiete, die daher wohl auch den höheren Umteilungssatz für Stockholm und Upsala verursachen[50]. In den letzten Jahrzehnten ist aber die Bauernzahl, die im übrigen Mittel- und Südschweden zurückging, gerade in diesem Gebiet langsam angestiegen; dies und anderes lassen eine Abkehr von den alten Erbsitten vermuten. Oft halten aber auch noch Teile der Bauernbevölkerung, vor allem die alteingesessenen Familien, an überkommenen Erbgewohnheiten fest, obwohl die Nachbarn sie aufgeben.

Der Westen und Süden Schwedens weist seit alters und auch im 19. Jahrhundert eine stärkere Tendenz zu Hofteilungen auf; aber nach Mitteilungen, die durch die Hufenteilstatistik bestätigt werden[51], war man auch dort, selbst in dem alten Aufteilungsgebiet Värmland, weit davon entfernt, die Hofteilung bei jedem Hofübergange anzuwenden. Vor allem ist sehr allgemein die Beobachtung zu machen, daß in vielen groß- und mittelbäuerlichen Familien an geschlossener Vererbung festgehalten wurde, während andere Höfe, wenn schon einmal, dann oft in mehreren Generationen geteilt wurden, bis die Nahrungsgrenze er-

[49] Siehe oben S. 396, Anm. 41. Man kann aus ihr weitgehende Schlüsse über das Maß, in dem die alten Bauernhöfe erhalten wurden oder geteilt worden sind, ziehen, da diese Statistik eine Gliederung der Hufenteile nach Größenklassen bringt, und so die Gewinne und Verluste der einen oder andern Gruppe leicht zu überblicken sind.

[50] Vgl. oben S. 386.

[51] Vgl. S. 396, Anm. 41.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

reicht oder unterschritten war. Wie in einzelnen Teilen von Norrland, so wäre auch in West- und Südschweden der Übergang zur Umteilung vollzogen worden, wenn nicht durch die Gesetzgebung und durch die Vereinödung die Bildung von Parzellen und walzenden Grundstücken fast ganz verhindert worden wäre. Es wäre für einen Erben unvorteilhaft, einen kleinen Erbanteil an Grundbesitz aus dem Hofganzen herauszubrechen; für solche Grundstücke wäre kein Markt vorhanden; den besten Preis würde doch der Miterbe zahlen, der den Hof übernimmt; denn für ihn liegen die Grundstücke günstiger als für jeden anderen, und die Landwirte sind durch die Verkürzung der Arbeitswege, die die Vereinödung schuf, so verwöhnt, daß sie sich wenig für ein, wenn auch nur 1 km von ihrem Hof entferntes käufliches Grundstück interessieren. Darum lassen es die Miterben meist bei ideeller Teilung des Hofes bewenden und einigen sich dann mit dem zur Übernahme bereiten Erben, falls nicht schon die Übergabe bei Lebzeiten der Eltern erfolgte.

Im Mälargebiet und Östergötland sind Höfe, die in den letzten zwei Jahrhunderten geschlossen vererbt wurden bzw. ungeteilt geblieben sind, offenbar noch sehr häufig, seltener dagegen in den übrigen Teilen Mittel- und Südschwedens; dort gibt es eine große Zahl von Höfen, die seit Beginn oder Mitte des vorigen Jahrhunderts geschlossen vererbt wurden, mehr aus den bereits erwähnten wirtschaftlichen Gründen als auf Grund einer althergebrachten Erbsitte. In Norrland sind solche Höfe recht selten, dagegen gibt es noch eine Reihe solcher, die seit dem Mittelalter ungeteilt geblieben sind.

Der Rückgang des Bevölkerungsüberschusses der landwirtschaftlichen Bevölkerung, der Übergang vieler Bauernsöhne in andere Berufe, Auswanderung, das geringere Maß der weiteren Ertragssteigerung der Höfe, die höheren Baukosten usw. führten also zusammen mit der im vorigen Jahrhundert wieder hergestellten Einzelhofsiedlung dazu, daß jetzt die geschlossene Vererbung im weitaus größten Teile Schwedens tatsächlich zur Regel geworden ist[52], ohne daß bei der stark auf das rein

[52] Entgegengesetzt wirkt u. a. die immer geringere Aufnahmefähigkeit der Industrie für neue Arbeitskräfte, die weitgehende Überfüllung der freien Berufe und Beamtenlaufbahn und die Beschränkung der Einwanderung nach den USA., wohin früher der Hauptstrom ging. Auf die Frage, ob denn die Söhne Lust zur Hofübernahme zeigten, wurde dem Verfasser oft geantwortet: „Wohl meist, und es bleibt ihnen ja oft nichts anderes übrig, denn es fehlt an anderen Auswegen, sich Unterhalt zu schaffen."

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Statistische Unterlagen für das Fortschreiten der

Län	Bauernzahl[53] 1751 absolut	1920 absolut	Gesamtbewegung 1751 bis 1920 um v. H.	Bewegung[54] 1751 bis 1810 um v. H.	1810 bis 1840 um v. H.	1840 bis 1870 um v. H.	1870 bis 1900 um v. H.	1900 bis 1920 um v. H.
1. Malmöhus . .	9 296	14 699	58,1	8,3	24,1	30,3	0,9	*-10,4*
2. Göteborg. . .	8 265	9 854	19,2	8,2	8,7	5,4	3,2	*-6,9*
3. Halland . . .	8 313	9 436	13,5	3,6	*-5,4*	19,8	*-0,1*	*-3,3*
4. Kristianstad .	9 168	14 756	61,0	4,8	2,4	39,3	11,9	*-3,8*
5. Blekinge . . .	3 448	4 772	38,4	18,3	*-0,8*	17,7	15,8	*-13,4*
6. Kalmar . . .	9 783	11 212	14,6	29,7	*-4,5*	*-7,3*	3,3	*-5,0*
7. Kronoberg . .	9 568	11 141	16,4	10,7	*-4,6*	8,2	8,5	*-6,0*
8. Jönköping . .	13 001	14 168	9,0	*-0,0*	*-5,2*	8,1	6,7	0,5
9. Älfsborg . .	15 072	19 088	26,6	9,0	3,4	10,5	5,0	*-3,1*
10. Skaraborg . .	11 439	17 351	51,7	17,3	*-2,9*	24,7	6,9	*-0,0*
11. Östergötland .	9 765	10 847	11,1	8,8	*-9,7*	5,7	5,3	1,6
12. Södermanland	5 878	6 246	6,3	2,7	*-16,8*	0,6	16,9	5,8
13. Gotland . . .	2 758	4 465	61,9	23,4	2,0	15,8	14,8	*-3,3*
14. Stockholm . .	7 602	6 354	*-16,4*	*-14,2*	*-14,4*	4,6	7,6	1,1
15. Upsala . . .	5 004	5 184	3,6	18,1	*-17,6*	*-4,1*	5,1	5,6
16. Västmanland .	6 259	6 322	1,0	1,5	*-19,3*	6,4	15,0	0,8
17. Örebro. . . .	7 194	8 977	24,8	7,7	(-6)	(13)	15,3	*-6.9*
18. Värmland . .	12 171	15 099	24,1	9,1	4,6	18,5	12,8	*-18,7*
19. Kopparberg .	12 095	13 561	12,1	37,5	*-6,3*	10,1	2,0	*-22,4*
20. Gäfleborg . .	4 551	9 508	108,9	24,1	3,0	21,3	37,4	*-2,0*
21/22. Västernorrland u. Jämtland[58]	6 209	19 365	211,9	55,9	7,9	22,5	24,0	18,1
23/24. Västerbotten u. Norrbotten[58] .	3 473	23 275	570,2	86,9	36,4	36,3	81,2	6,4
	180 312	255 680	41,8	14,1	*-0,5*	15,8	12,7	*-3,2*

Quellen: Für „Bauernzahl" und Betriebsleiter: Jordbruksbefolkningen i Sverige Beilage X) und Folkräkningen 1920; für Hofteile: Jordstyckningen, S. 24* ff. Statistisk utredning rörande under åren 1828—1905 utförda landtmäteriförrättningar

---

[53] Umfaßt männliche bäuerliche Eigentümer und Pächter, nicht aber „torpare" Hufenverfassung. Die Originalzahlen mußten in Fällen, in denen sie zu sehr von der setzt werden.

[54] Der Stand im Anfangsjahr des jeweiligen Zeitraumes = 100 gesetzt.

[55] Hufen (mantal) oder Bruchteile davon (vgl. S. 384, Anm. 32), der einzelnen entstanden; diese Hufenteile sind in dieser Statistik nur aufgeführt, soweit sie ver-

[56] Umfaßt männliche und weibliche Eigentümer und Pächter von Groß- und

[57] In v. H. des in Privateigentum befindlichen Grundbesitzes. Die Zahlen um- die „Hofspaltung" (hemmansklyvning) und „Grundstückung" (ägostyckning), die halten sind die von der Bevölkerung selbst, ohne Hinzuziehung von Landmessern früheren Jahrzehnten recht allgemeine Anwendung fanden, allerdings oft nachträglich Zahlen, wie ein Vergleich mit der Bewegung der Bauernzahl und der Hufenteile in der Zeit 1828—1905.

[58] Diese Län mußten zusammengefaßt werden, da in älteren Ausweisungen für

[59] Durchschnitt für Schweden ohne Kopparberg (Dalarne) und Norrland.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Aufteilung des ländlichen Grundbesitzes 1750—1920.

Bewegung 1810 bis 1900 der		Hofteile in v. H. von Betriebsleitern 1900	Durch Landmesser aufgeteilter privater Grundbesitz 1828 bis 1905 in v. H.[57]	Fläche je Betrieb	
Hufenteile[55] um v. H.	Betriebsleiter[56] um v. H.			Gesamtfläche 1900 ha	Ackerfläche 1920 ha
156	71	168	37	14	15,0
56	25	145	23	27	5,8
73	19	127	25	29	10,3
142	62	146	54	21	10,1
62	37	133	21	20	6,4
6	*–6*	115	11	50	11,2
36	13	113	17	41	5,4
25	9	106	11	45	7,0
48	26	115	19	26	6,9
54	33	125	36	24	12,4
3	3	116	8	41	15,3
3	*–2*	123	9	49	16,8
105	38	170	63	34	10,9
12	*–6*	151	15	53	14,0
6	*–20*	146	11	41	17,4
3	*–4*	125	14	53	17,9
50	27	124	22	37	9,1
68	51	119	32	51	6,4
—	—	—	98	75	4,5
—	—	—	71	103	6,2
—	—	—	38	109	4,2
			27	276	4,8
—	—	—	41	164	4,2
			20	261	3,4
49[59]	22[59]	129[59]	17	59	8,7

1751—1900, Stockholm 1900, Stockholm 1911, S. 184 ff. (= Emigrationsutredningen, und S. 182*—184* (= Emigrationsutredningen, Beilage XII). Für die letzte Spalte: m. m. Stockholm 1906, S. 63.

(Kleinpächter mit Tageswerkspflicht) und kleine Eigentümer mit Besitz außerhalb der allgemeinen Entwicklung abwichen, durch Durchschnitte für mehrere Jahre usw. er-

(gewöhnlich ½ bis 1 mantal umfassenden) Grundbucheinheiten, durch deren Aufteilung schiedenen Besitzern gehören.
bäuerlichem Grundbesitz.
fassen vorwiegend Teilungen von Grundbesitz durch die üblichen Verfahren hierfür: beiden üblichsten Verfahren für Teilung durch beamtete Landmesser. Nicht darin entdurchgeführten „Teilungen nach Übereinkommen" (sämjedelning), die vor allem in durch eines der behördlichen Verfahren „legalisiert" wurden. — Immerhin geben die zeigt, einen Anhalt für das Fortschreiten der Aufteilung des privaten Grundbesitzes

sie keine getrennten Angaben vorliegen.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Zweckmäßige eingestellten Denkungsart des schwedischen Bauern zu erwarten wäre, daß sich hier eine feste Sitte herausbilden wird.

Die Entwicklung der Hofteilung seit dem 16. Jahrhundert kann am besten durch die folgenden Zahlen über die Bewegung der Bauernzahl beleuchtet werden. 1566 betrug die Zahl der Bauern im damaligen Schweden (ohne Schonen, Blekinge, Halland usw.) rund 72000, davon etwa 4200 Halbbauern und 3000 Kleinbauern und Neusiedler. In der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts dürfte ihre Zahl für Schweden einschließlich Schonen usw. etwas über 100000 betragen haben. Von 1750 an stehen die Volkszählungsergebnisse zur Verfügung[60]. Die Zahl der männlichen bäuerlichen Eigentümer und Pächter bewegte sich von da an in Zeiträumen von je 30 Jahren bis 1900, und von da bis 1920 (in 1000) etwa in folgender Weise: 180, 205, 203, 204, 234, 264, 256. Fast die Hälfte der Zunahme in dieser Zeit entfällt auf Norrland, das etwa folgende Entwicklung zeigt (in 1000): 14, 16, 25, 32, 47, 52. Diese starke Steigerung ist größtenteils auf Neusiedlung zurückzuführen, vor allem für die beiden nördlichen Län, die von 1750 auf 1900 eine Zunahme von 3473 auf 23275 zeigten. Im übrigen Schweden dagegen sind die Veränderungen in den letzten zwei Jahrhunderten fast ausschließlich auf Hofteilung einerseits, auf Zusammenlegung von Höfen und Hofteilen andererseits zurückzuführen, da Neusiedlung dort selten war.

1750—1810 veränderte sich die Zahl der Bauern im Mälargebiet wenig, nahm im Südosten (z. B. in Blekinge, Kalmar, Gotland) und in Norrland stark, im übrigen langsam zu. 1810—1840 zeigen die Län im Mälargebiet sogar eine erhebliche, Östergötland und die Smålands-Län eine geringere Abnahme der Bauernzahl, die vorwiegend auf umfangreiches Bauernlegen[61] zurückzuführen ist. Im übrigen Mittel- und Südschweden blieb die Bauernzahl fast unverändert, mit einer großen Ausnahme: In Malmöhus nahm sie nämlich um etwa ein Viertel zu infolge der Gründung zahlreicher neuer Höfe gelegentlich der damals dort vorwiegend durchgeführten Vereinödung der meist großen Dörfer. 1840—1870 hat Süd- und Mittelschweden insgesamt die stärkste

[60] Vgl. Tabelle S. 402.

[61] Man glaubte damals, nach deutschem und englischem Vorbilde, die Pachtbauernhöfe zu Großbetrieben zusammenschlagen zu müssen, um den Reinertrag zu steigern. Beispiele hierfür werden häufig in Kirchspielbeschreibungen jener Zeit angeführt.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Zunahme der Bauernzahl aufzuweisen; diese war sogar im Mälargebiet wieder etwas gestiegen, und in mehreren Län des Südens und Westens macht sich weiter der Einfluß der Vereinödung und der damit verbundenen Intensivierung in starker Steigerung der Bauernzahl bemerkbar, so in Gotland, Blekinge, Kristianstad, Halland, Skaraborg.

1870—1900 ist in Mittel- und Südschweden eine ziemlich gleichmäßige, geringe Zunahme vorhanden, wobei das Mälargebiet etwas über dem Durchschnitt liegt. In Norrland war in diesem Zeitraum die Steigerung der Bauernzahl besonders stark, vor allem in den nördlicheren Län, wo sie fast 90% des Standes von 1870 betrug. Hatte die Zeit 1870—1900 einen Ausgleich zwischen den bisher stark verschiedenen Gebieten Süd- und Mittelschwedens gebracht, so sind um 1900—1920 die Rollen ganz vertauscht. Allein im Mälargebiet und in Östergötland nimmt die Bauernzahl zu, während alle übrigen Län einen Rückgang zeigen, der in den Gebieten ehemals starker Hofteilung, nämlich in Värmland und Malmöhus, besonders stark ist. Dies bedeutet nicht, daß die Möglichkeiten zu Hofteilungen in West- und Südschweden erschöpft sind — auch diese Gebiete weisen noch immer eine Mischung aller Betriebs- und Besitzgrößen auf[62] —, sondern, daß durch übertriebene Hofteilung entstandene Zwergbetriebe oder Parzellen zusammengelegt werden. In Norrland ließen Neusiedlung wie Hofteilung nach.

In Süd- und Mittelschweden (ohne Dalarne) stieg die Zahl der Bauern 1750—1900 um 28,6%, ging dann aber bis 1920 ähnlich wie schon einmal in der Zeitspanne 1810—1840 um etwa 4% zurück. 1750—1920 betrug daher die Steigerung nur 22,6%. Das Ergebnis ist aber regional sehr verschieden. Das Mälargebiet hat wieder etwa den Stand von 1750 erreicht; die ihm landschaftlich ähnlichen Gebiete, die Flachlandprovinzen Malmöhus, Kristianstad, Skaraborg sowie die Insel Gotland haben dagegen die größte Zunahme: um 50—60%, aufzuweisen. Dazwischen stehen die übrigen Län in zwei Gruppen; die eine, das südschwedische Hochland mit fast allen Randgebieten sowie Östergötland, zeigt eine Zunahme von 10—20%, die zweite Gruppe, nämlich die an Skaraborg angrenzenden westschwedischen Gebiete, weist eine etwas stärkere Zunahme: im Durchschnitt 25%, auf.

[62] Allerdings überwiegen im Vergleich zum Mälargebiet dort die kleineren Betriebsgrößen. Vgl. Jordbruksräkningen 1927, S. 21.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Im Freiteilbarkeitsgebiet von Dalarne stieg die Bauernzahl 1750 bis 1920 nur um 12%, dagegen in Norrland um 173%. Die durchschnittliche Betriebsgröße (einschließlich Wald usw.) ging 1865—1900 zurück von 65 auf 59 ha[63].

Das uralte Bestreben, die Höfe in der Familie zu erhalten, ist unter der schwedischen Bauernschaft noch allgemein verbreitet und wird oft gestützt durch das Bewußtsein, auf altem Erbgut zu sitzen. Mancher Hofbesitzer kann durch Urkunden, Kirchenbuchauszüge usw. nachweisen, daß seine Vorväter seit vielen Generationen auf dem Hofe gesessen haben. Neuerdings werden die Eigentümer alter Familienhöfe von den Landwirtschaftskammern mit Auszeichnungen bedacht, und bei dieser Gelegenheit stellte es sich heraus, daß in vielen Teilen des Landes, vor allem aber in Jämtland und anderen Gegenden Norrlands, eine erhebliche Zahl von Höfen seit dem Mittelalter, zum Teil überhaupt soweit urkundlich nachweisbar, von Geschlecht zu Geschlecht gegangen sind, wenn auch mitunter nach der Spinnseite. In den letzten Jahrzehnten sind allerdings gerade die Bauernhöfe der Waldlandschaften, die bisher meist am zähesten gehalten wurden, wegen ihres ausgedehnten Waldbesitzes zu Spekulationsobjekten geworden und oft in die Hände von Spekulanten oder Waldgesellschaften geraten. Oft gehen auch Höfe durch übertriebene Forderungen der Miterben in fremde Hände über. Auswanderung oder Berufswechsel der Kinder wirken in der gleichen Richtung[64].

Andererseits wird die Beibehaltung der Familienhöfe gefördert u. a. durch das Heiraten der Bauernfamilien untereinander, das weitgehend üblich ist, aber infolge der zunehmenden Verwischung der Standesunterschiede etwas zurückgehen. Von erheblichem Einfluß ist weiter die Art des Überganges der Höfe zur nächsten Generation.

---

[63] Statistisk utredning rörande landtmäteriförrättningar. Stockholm 1906, S. 63.

[64] Für Värmland, ein ausgesprochenes Auswanderungsgebiet, wird berichtet, daß die Höfe selten mehrere Generationen hindurch in der gleichen Familie bleiben. Trotzdem besteht eine starke Anhänglichkeit an die alte Heimat. Viele Bauernsöhne kehren aus Amerika oder aus Stockholm zurück und kaufen sich in der Gegend an; bei der Auswahl des Kaufobjektes spielt aber die verfügbare Summe die ausschlaggebende Rolle, man ist nicht besonders darauf aus, den väterlichen Hof zu erwerben.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Die Hofübergabe bei Lebzeiten der Eltern, vor allem in ihrer älteren Form mit entscheidendem Einfluß der Eltern bzw. des Vaters war, wie dies auch in den hier benutzten Mitteilungen verschiedentlich zum Ausdruck kommt, in mehrfacher Hinsicht geeignet, den Übergang und die Erhaltung in der nächsten Generation zu erleichtern. Der Hof geht zur rechten Zeit an einen jüngeren, kräftigeren Wirt über, der doch in wichtigen Dingen noch Rat und Hilfe des Vaters erwarten kann, der ihn gewöhnlich auch, vor allem auf kleineren Höfen, durch tätige Mitarbeit unterstützt. Der Vater bzw. die Eltern haben es in der Hand, durch entsprechende Herabsetzung der Übernahmebedingungen der Gefahr vorzubeugen, daß keines der Kinder den Hof übernehmen will; bei Erbteilung sind die Miterben selten zu einer solchen Nachgiebigkeit bereit. Aber auch im entgegengesetzten Falle, daß mehrere Söhne den Hof übernehmen möchten, können die Eltern einer gegenseitigen Überbietung, die bei Erbteilung sicher einsetzen würde, ein Ende bereiten und Übernehmer und Bedingungen bestimmen. Allerdings behalten die Eltern in solchen Fällen auch oft, um nicht den in der schwedischen Bauernschaft allgemein vertretenen Grundsatz: „allen Kindern Gerechtigkeit widerfahren zu lassen", zu verletzen, den Hof in ihren Händen, weil sie erwarten, daß sich die Frage des Nachfolgers im Laufe der Zeit dadurch lösen wird, daß der eine oder der andere der Söhne einheiratet („sich zu einem Hofe heiratet"), einen andern Hof pachtet oder in andere Berufe übergeht. Oft sterben die Eltern in dieser Wartezeit, und es kommt dann doch bei der Erbteilung mitunter zu harten Kämpfen um den Hof.

Der Besitz von Barvermögen neben dem Hof erleichtert die Übergabe bei Lebzeiten, da es unter diesen Umständen leichter ist, jene Gerechtigkeit durch Zuteilung reichlicher Abfindungen an die übrigen Kinder walten zu lassen. Verschuldung des Hofes hat recht ungleichen Einfluß. Mitunter halten die Eltern den Hof in der Hoffnung auf bessere Zeiten; andere sind froh, die Sorge um den Hof loszuwerden, und begnügen sich mit einer bescheidenen Versorgung; in diesem Falle wird natürlich die Übergabe durch das Vorhandensein von Barmitteln des Übernehmers erleichtert.

Die Übergabe bei Lebzeiten ist in Schweden noch jetzt, bezogen auf die Gesamtzahl der Bauernhöfe, etwa ebenso häufig wie Erbgang mit Abfindung der übrigen Erben. Dies ist in Malmöhuslän und in den meisten Provinzen des südschwedischen Hochlandes und seiner Rand-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

gebiete der Fall; nur in den Provinzen Halland, Göteborg und Jönköping überwiegt der Erbgang. Auch in dem größten Teile des mittelschwedischen Tieflandes ist die Übergabe bei Lebzeiten offenbar etwas oder erheblich seltener als Erbgang, herrscht dagegen in einigen dortigen Rand- und Waldgebieten vor. Mitunter wird auch für Mittelschweden mitgeteilt, daß Übergabe nur noch in alten Bauernfamilien oder bei Vorhandensein von nur einen oder zwei Erben üblich sei. Aber auch die Sorge der Eltern um das Schicksal des Hofes spielt eine Rolle: „Die Bedächtigeren verkaufen bei Lebzeiten an eines ihrer Kinder." Einen erheblichen Einfluß scheint die Nachbarschaft grundherrschaftlicher Pachtbauernhöfe auszuüben; wo diese stark verbreitet sind (z. B. im Mälar- und Hjälmargebiet und in Östergötland), ist es in bäuerlichen Eigenbesitzen weitgehend üblich, daß bei Altern des Bauern der Hof von einem Sohn oder einem andern Verwandten in Pacht genommen wird: hier hat sich also in gewisser Weise eine zwischen den beiden Übergangsformen vermittelnde Einrichtung herausgebildet. In der Provinz Värmland ist die Übergabe bei Lebzeiten nur häufig in dem nördlichen und westlichen waldreichen Teile, und scheint dort durch die Auswanderung gefördert zu werden; diese entzieht nämlich dem Gebiete eine große Zahl Bauernsöhne, und die Eltern sehen sich dann oft, um den Hof in der Familie zu halten, veranlaßt, einen der Söhne durch zeitige Hofübergabe zu günstigen Bedingungen von der Auswanderung oder dem Übergang zur Industrie abzuhalten.

Im größeren Teile von Dalarne, nämlich in seinem Freiteilbarkeitsgebiet, ist ebenfalls die Übergabe bei Lebzeiten sehr selten, häufiger dagegen in dem übrigen Teile der Provinz, der im allgemeinen geschlossene Vererbung aufweist.

Das zweite große Verbreitungsgebiet der Übergabe bei Lebzeiten ist Norrland, wo sie in den meisten Teilen völlig überwiegt, oft so stark, daß Ausnahmen nur bei vorzeitigem Tode der Eltern oder des den Hof besitzenden Elternteiles entstehen oder auch in dem Fall, daß die Kinder, die mitunter erheblichen Einfluß auf die Festsetzung der Übergabebedingungen haben, sich hierüber und über die Person des Übernehmers nicht einig werden können. Mitunter bleibt auch ein Bauer, in der Meinung, die Söhne seien noch nicht selbständig und tüchtig genug, auf dem Hof, selbst wenn die Söhne bereits zu altern beginnen; unter solchen Umständen kommt es nicht selten vor, daß der Hof nach

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

dem Tode des Vaters infolge von Unfähigkeit des übernehmenden Sohnes in fremde Hände gerät.

Ein Vergleich der Angaben für 1919 und 1930 läßt vermuten, daß die Übergabe bei Lebzeiten in den letzten Jahren ebenso oft oder häufiger in Anwendung kam als in der Vorkriegs- und Kriegszeit. Ein Grund für zunehmende Anwendung dürfte darin liegen, daß die Eltern, vor allem in schwierigen Zeiten für die Landwirtschaft, die den Übergang der Landwirtssöhne in andere Berufe fördern, häufiger darauf bedacht sein müssen, durch rechtzeitige Übergabe des Hofes dessen Erhaltung in der Familie zu sichern.

Nach häufigen Äußerungen zu schließen, war die Übergabe bei Lebzeiten früher noch allgemeiner verbreitet; immerhin hat sie sich besser gehalten als eine Einrichtung, die mit ihr früher wohl meist verbunden war, nämlich das Ausgedinge (Altenteil); die schwedischen Bezeichnungen hierfür: undantag, foregångsbeting, förmånsrätt, fördel haben etwa den gleichen Sinn wie das deutsche Wort Ausgedinge, während die andere sehr übliche Bezeichnung: födoråd, sich auf den Zweck der Einrichtung, die „Versorgung" der alten Bauersleute, bezieht.

Die Ausgedinge hatten früher in Schweden eine sehr allgemeine Ausbreitung, die, wie aus den folgenden Ausführungen hervorgeht, noch in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts bestand. Die in der schwedischen Berufsstatistik seit 1870 festgestellte Zahl der Altenteiler („Berufstätige", ohne Ehefrauen, aber einschließlich Witwen usw., also etwa der Zahl der Ausgedingeverträge entsprechend) sank von 1870 bis 1920 von Jahrzehnt zu Jahrzehnt, am stärksten aber in dem Zeitraume von 1880 bis 1910. Ihre Anzahl betrug 1870, 1880 usw. bis 1920 (in 1000): 45,2; 44,4; 39,0; 35,4; 26,2; 20,0[65].

[65] Befolkningsstatistik, bzw. Folkräkningen, Abschnitt über Berufszählung, 1870, 1880, 1890, 1900, 1910, 1920. Als Ausgedinge wird in Schweden entsprechend dem Sinne der gewöhnlich dafür verwandten Bezeichnung „födoråd" die vollständige oder überwiegende Versorgung des früheren Hofbesitzers mit Wohnung, Nahrung, häufig auch mit Kleidung usw., oder mit einer Leibrente verstanden. Die Fälle, in denen nur Wohnung vorbehalten wird, die Alten im übrigen von Zinsen und dergleichen leben, sind daher in der Regel wohl nicht in obigen Zahlen enthalten. Da die Angaben der Berufszählung auf zwei voneinander unabhängigen Erhebungen, nämlich Auszügen aus den Kirchenbüchern (die als Personenstandsregister dienen)

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Wie weit dabei die landwirtschaftliche Krise der achtziger und neunziger Jahre Einfluß ausgeübt hat, ist schwer zu sagen; man sollte annehmen, daß in schwierigen Zeiten der Hofübernehmer die Leistung von Naturalien statt Geld an die Eltern vorziehen würde; die Abnahme der Altenteile ist auch am stärksten in dem Jahrzehnt, in dem die schwedische Landwirtschaft wieder bessere Zeiten sah: 1900—1910. Gegen Ende der Kriegszeit findet der Rückgang der Altenteile ein Ende. Seit 1918 werden mit großer Regelmäßigkeit jährlich etwa 2300 Altenteile anläßlich des Antrages auf Auflassung der mit ihnen belasteten Grundbesitzungen bei den Gerichten angemeldet[66] (in jährlich etwa 100 Fällen bildet das Ausgedinge die einzige Bezahlung für das Grundstück; ein großer Teil der Altenteile wird auch durch hypothekarische Eintragung gesichert); hier und da findet sich auch in den Antworten auf die Umfrage von 1919 die Mitteilung, daß die Altenteile (vielleicht zum Teil im Zusammenhang mit den Lebensmittelschwierigkeiten, die auch in Schweden gegen Ende des Krieges auftraten) wieder in Aufnahme kommen. Die durchschnittliche Genußdauer der Altenteile beträgt 8—10 Jahre, also etwa ein Drittel der gewöhnlichen Generationsspanne. Damit stimmt die Angabe der Umfrage überein, daß ein Hof äußerst selten mit mehreren Ausgedingen belastet ist.

Die folgende Übersicht (S. 412) zeigt das Vorkommen der Altenteiler in den einzelnen Provinzen Schwedens 1870, 1900 und 1920, bezogen auf die jeweilige Zahl der landwirtschaftlichen Grundeigentümer, in der also die in einzelnen Provinzen sehr beträchtliche Zahl der Pächter (s. oben S. 384) nicht enthalten ist[67].

Die Beziehungszahlen zeigen einen gleichmäßigen Rückgang von 1870 auf 1900 und 1920, der sich in den meisten Provinzen, wenn auch in

---

und aus den Mantalsprotokollen der Gemeindevorsteher, fußen, dürften sie einen hohen Grad von Zuverlässigkeit haben, immerhin stellen sie Mindestziffern dar, da sich viele Altenteiler hinter der Bezeichnung ehem. Hofbesitzer verbergen.

[66] Domstolarnas ... verksamhet 1918/19 usw.

[67] Auf Grund von Umfragen wurde nämlich festgestellt, daß Altenteile auf Pachtbauernhöfen nur in sehr beschränktem Maße vorkommen. Die Pachtbauern haben sich offenbar schon zeitiger als die Eigentumsbauern auf die Geldwirtschaft umgestellt und leben nach Abgabe der Pacht, auch wenn diese vom Sohn übernommen wird, gewöhnlich von ihren Ersparnissen oder von den Zinsen für das vom Sohn übernommene Inventar.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

sehr verschiedenem Maße, wiederholt. In vier, den verschiedensten Landesteilen angehörenden Provinzen (Nr. 5, 17, 20, 24) gehen die Altenteile bereits vor 1900 äußerst stark zurück, in den beiden mittelschwedischen Provinzen Stockholm, Upsala tritt dieser scharfe Rückgang erst nach 1900 ein. Die anteilige Zunahme der Ausgedinge von 1870 auf 1900 in den norrländischen Provinzen Västernorrland und Jämtland (Nr. 21 und 22) ist wohl auf die Besserung der wirtschaftlichen Lage der dortigen Bauern, die im Zusammenhang mit der starken Wertsteigerung der Wälder eintrat und zeitigere Hofübergaben gestattete, zurückzuführen; in der gleichen Richtung wirkte der Umstand, daß die Bauern bei den damals in jenen Waldgegenden häufigen Waldverkäufen an Waldgesellschaften sich oft neben der Barzahlung noch einen Altenteil ausbedangen, auch wenn sie noch im besten Alter waren. Die niedrige Verhältniszahl der Ausgedinge 1870 in Västerbotten beruht großenteils auf der damals in jener Provinz sehr umfassenden Hofteilung und Neusiedlung; diese führte zu einer einseitigen Steigerung der Zahl der Hofbesitzer, der die entsprechende Zunahme der Altenteiler erst nach einer Generation folgte, nämlich wenn die Besitzer der neuen Höfe auf Ausgedinge gingen. So kommt es, daß in den späteren Jahrzehnten — bei Abnahme der Hofteilungen, aber weitgehender Beibehaltung der Ausgedinge — in Västerbotten, als der einzigen Provinz Schwedens, die anteilige Ziffer für die Ausgedinge — steigt. In Norrbotten, wo die Zunahme der Höfe vor allem in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts sehr stark war, führte dies im Zusammenhang mit verminderter Anwendung der Ausgedinge zu dem bereits erwähnten starken Absinken der Verhältniszahl von 1870 auf 1900.

Die Zahlen für 1870 scheinen einen ziemlich ursprünglichen Zustand wiederzugeben. Trotz der ziemlich gleichmäßigen Verteilung der Ausgedinge lassen sich nämlich vier Gebiete unterscheiden, die mit denen der Verbreitung der verschiedenen Übergangsarten (bei Lebzeiten oder durch Erbgang — nach Angaben der Umfrage von 1919 —) ziemlich zusammenfallen. Nr. 1 sowie 3 bis 8, also Schonen und das südschwedische Hochland mit seinen Randgebieten mit Ausnahme der westlichen (Nr. 2 und 9), andererseits Nr. 20 bis 24, also Norrland, beides Gebiete mit vorwiegender Übergabe bei Lebzeiten, weisen 1870 eine große Häufigkeit der Altenteile auf. Der breite Streifen dagegen, der von der Westküste in nordöstlicher Richtung nach dem Mälargebiet zieht (Nr. 2

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Altenteiler und landwirtschaftliche Grund-

Provinzen	1870		
	Altenteiler	Landwirtschaftliche Grundeigentümer[68]	Spalte 1 in v. H. von Spalte 2
	1	2	3
Götaland			
1. Malmöhus	3 545	13 534	26,2
2. Göteborg och Bohus	1 186	9 825	12,1
3. Halland	2 259	8 839	25,6
4. Kristianstad	3 971	12 556	31,6
5. Blekinge	1 402	4 780	29,3
6. Kalmar	4 271	10 219	41,8
7. Kronoberg	3 479	10 251	33,9
8. Jönköping	2 823	11 346	24,9
9. Älfsborg	3 087	18 106	17,0
10. Skaraborg	2 029	13 961	14,5
11. Östergötland	1 439	7 414	19,4
Svealand			
12. Södermanland	433	3 255	13,3
13. Gottland	750	4 095	18,3
14. Stockholm	921	4 348	21,2
15. Upsala	640	3 130	20,4
16. Västmanland	935	4 432	21,1
17. Örebro	1 439	6 680	21,5
18. Värmland	664	16 295	4,1
19. Kopparberg (Dalarne)	627	18 605	3,4
Norrland			
20. Gäfleborg	1 388	6 939	20,0
21. Västernorrland	3 062	7 199	42,5
22. Jämtland	2 219	5 450	40,7
23. Västerbotten	1 246	7 387	17,3
24. Norrbotten	1 372	4 804	28,6
1, 4, 5	8 918	30 870	*28,9*
3, 6 bis 9	15 919	58 761	*27,1*
2, 10 bis 17	9 772	57 140	*17,1*
18, 19	1 291	34 900	*3,7*
20 bis 24	9 287	31 779	*29,2*
Schweden insgesamt:	45 187	213 450	*21,2*

Quelle: (Bidrag till) Sveriges off. statistik. Befolkningsstatistik, 1870, ny följd

[68] Gutsbesitzer und bäuerliche Eigentumswirte.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

eigentümer[68] in Schweden 1870, 1900, 1920.

1900			1920		
Altenteiler	Landwirtschaftliche Grundeigentümer[69]	Spalte 4 in v. H. von Spalte 5	Altenteiler	Landwirtschaftliche Grundeigentümer[68]	Spalte 7 in v. H. von Spalte 8
4	5	6	7	8	9
1 865	14 293	13,0	213	12 654	1,7
884	11 089	8,0	175	10 246	1,7
1 738	9 483	18,3	729	9 190	7,9
2 444	14 663	16,7	557	13 998	4,0
166	5 683	2,9	117	4 882	2,4
3 023	10 951	27,6	1 337	10 280	13,0
2 789	11 348	24,6	1 574	10 884	14,5
2 413	12 767	18,9	1 294	13 221	9,8
2 140	19 399	11,0	1 410	19 207	7,3
1 372	15 577	8,8	686	15 735	4,4
681	7 264	9,4	114	7 711	1,5
284	3 567	8,0	61	4 046	1,5
534	4 858	11,0	176	4 719	3,7
826	4 683	17,6	260	4 889	5,3
556	3 337	16,7	157	3 805	4,1
683	5 155	13,2	213	5 198	4,1
781	8 615	9,1	241	8 332	2,9
600	19 488	3,1	129	15 534	0,8
166	18 403	0,9	83	13 933	0,6
644	9 212	7,0	264	8 807	3,0
3 894	7 870	49,5	3 665	10 390	35,3
3 261	5 952	54,8	2 463	7 229	34,1
2 593	12 656	20,5	3 026	13 992	21,6
1 107	9 272	11,9	1 100	9 417	11,7
4 475	34 639	*12,9*	887	31 534	*2,8*
12 103	63 948	*18,9*	6 344	62 782	*10,1*
6 601	64 145	*10,3*	2 083	64 681	*3,2*
766	37 891	*2,0*	212	29 467	*0,7*
11 499	44 962	*25,6*	10 518	49 835	*21,1*
35 444	245 585	*14,4*	20 044	238 299	*8,4*

XII, 3; Befolkningsstatistik, 1900, ny följd XLII, 3; Folkräkningen 1920, Teil V.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

und 9—17) und vorwiegend die Ackerbaugebiete Mittelschwedens umfaßt, zeigt eine mittlere Häufigkeit sowohl der Übergaben bei Lebzeiten wie der Ausgedinge, während beide Erscheinungen in dem Aufteilungsgebiet Värmland und dem alten Umteilungsgebiet Kopparberg (Dálarne) äußerst selten sind. Dies bedeutet, daß noch um 1870 in allen Landesteilen bei Anwendung der Übergabe bei Lebzeiten fast durchgängig Altenteile ausbedungen wurden.

Die Entwicklung bis 1920 ist für die beiden Hauptverbreitungsgebiete des Ausgedinges insofern gleich, als beide Gebiete in ihrer Ausdehnung Einbußen erlitten haben; aus dem südlichen Bereich sind die Ackerbauebenen Schonens (Nr. 1 und 4) und sogar das Randgebiet mit vorwiegend kleinbäuerlicher Struktur Blekinge (Nr. 5) völlig ausgeschieden, aus dem norrländischen dagegen nur Gäfleborg (Nr. 20). Auch die Kerngebiete im Süden (Nr. 6 und 7) haben eine stärkere Abnahme der Ausgedinge zu verzeichnen als die norrländischen (Nr. 21 und 22). Diesen beiden Gebieten ist gemeinsam: die verkehrsschwache Lage in vorwiegend oder ausgesprochen waldigen Gebieten, überwiegende oder häufige Übergabe zu Lebzeiten bei mäßigen Übernahmebedingungen, Vorherrschen von klein- oder mittelbäuerlichen Eigentumsbetrieben, mäßige Hofteilung und (großenteils) das Vorherrschen der Eigenbedarfswirtschaft, während der Wohlstand der dortigen Bauern von dem in den übrigen Landesteilen nur unerheblich abweichen dürfte.

In den Gebieten von bisher mittlerer Verbreitung der Ausgedinge (Nr. 2 und 9—17) sind die Ausgedinge großenteils so gut wie verschwunden, vor allem in Nr. 11 und 12, die gegenüber den ihnen in betriebswirtschaftlicher und sozialer Struktur ähnlichen Gebieten Nr. 10 und 14—17 hervortreten durch etwas stärkere Verbreitung von Großgrundbesitz, bäuerlichen Pachthöfen und intensiver Landwirtschaft und (laut Umfrage) noch geringere Anwendung von Hofübergaben bei Lebzeiten.

Näheren Aufschluß über die Verteilung der Ausgedinge auf Waldgebiete und Flachland innerhalb der einzelnen Provinzen geben die Antworten auf die Umfrage von 1919. Aus diesen geht hervor, daß zum Beispiel im mittelschwedischen Tieflande und in Schonen die Ausgedinge immer noch in gewissen Waldgebieten, im Schärenhof von Stockholm, auf der Insel Öland und in einigen abgelegenen Ackerbaubezirken vorkommen; andererseits scheint das zeitige Eindringen der

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Geldwirtschaft in einigen Waldgegenden die Auflösung der alten Erbsitten gefördert zu haben. So sind die Ausgedinge fast völlig verschwunden in den alten Berg- und Hüttengebieten, den „Bergslager", die sich durch das Waldgebiet der Provinzen Värmland, Örebro, Kopparberg und Västmanland hinziehen; dort war in früheren Jahrhunderten der Bergmann zugleich Bauer, der Bauer zum mindesten in einem großen Teile des Jahres Bergmann oder Köhler und Fuhrmann und bekam so Bargeld in die Hände. Den gleichen Einfluß scheint mitunter die Wertsteigerung der Wälder, vor allem im nördlichen Schweden, gehabt zu haben; im übrigen gehen innerhalb von Norrland die Ausgedinge zurück in Teilen des Küstengebietes und in wohlhabenderen oder verkehrsreichen Gegenden des Binnenlandes.

Oft wird das Ausgedinge in kleineren oder in wirtschaftlich schlecht gestellten bzw. weniger ertragreichen mittleren Höfen beibehalten, weil diese Höfe, vor allem wenn sie kargen Moränenboden und vielleicht nur Hausbedarfswald besitzen, die Leistung größerer Barsummen für Verzinsung des Übernahmepreises nicht ermöglichen würden. Andererseits wird zu schwere Verschuldung des Hofes als Hindernis für Gewährung von Ausgedingen erwähnt.

Mitunter scheinen zufälligere Gründe für das Verschwinden der Ausgedinge vorzuliegen, zum Beispiel das Bekanntwerden krasser Fälle von Zwietracht zwischen Altenteiler und Hofbesitzer, wie sie aus einigen Gegenden erwähnt werden, die dann mitunter eine allgemeine Abneigung gegen diese Einrichtung hervorrufen; „die Ausgedinge sind verschwunden, zum Glück für die vertragschließenden Parteien" schreibt ein Berichterstatter. Auch das Unabhängigkeitsstreben bei Geber oder Empfänger des Ausgedinges sprechen mit. „Die Eltern wollen freiere Stellung mit Zinszahlung des Sohnes." „Der Käufer will von vornherein das Rechtsverhältnis zum Verkäufer geklärt haben."

In Norrland, hier und da auch in Mittel- und Südschweden, dort vor allem in den Waldgebieten, sind die Höfe weitläufig, mit einer großen Zahl von Wohn- und Wirtschaftsgebäuden, angelegt, und dort findet sich oft, auf den mittleren und größeren Bauernhöfen regelmäßig, ein besonderes, oft behaglich eingerichtetes Ausgedingehaus. In Norrland wohnen die Altenteiler nur in den Landschaften Gästrikland und vor allem Hälsingland (zusammen Provinz Gräfleborg), die sich durch stattliche, meist mit Obergeschoß versehene Bauernhäuser auszeichnen, gewöhnlich im gleichen Hause mit dem jungen Wirte, und

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

essen daher auch häufig an seinem Tisch (vgl. den hier wiedergegebenen Kaufvertrag aus der Gegend von Bollnäs in Hälsingland). Ähnlich ist es auf den Inseln Gotland und Öland, wo Steinbauweise vorherrscht. In Süd- und Mittelschweden bestanden die Höfe früher oft aus schmalen, niedrigen, langgestreckten „Längen", in deren Wohnteil (mangård) neben der Wohnung des Wirtes, von dieser mitunter durch Vorratsräume, Waschküche usw. getrennt und meist mit eigenem Eingang versehen, andere Wohnräume bestanden, die als Altenteilerwohnung oder Gaststuben benutzt wurden. Die Rationalisierung der Landwirtschaft macht sich in jenen Gegenden auch in der Bauweise geltend; an die Stelle jener Längen sind wenige tiefe, hohe, geräumige Gebäude getreten, und damit sind jene für sich liegenden Ausgedingestuben und -wohnungen meist verschwunden.

Trat nun bei der nächsten Hofübergabe wieder der Bedarf nach einer Ausgedingewohnung auf, dann fand man oft andere Wege und Mittel, deren Anwendung durch den im Zusammenhang mit dem Ertragswert der Höfe oft bedeutend steigenden Wohlstand der Bauern ermöglicht wurde. Den Alten waren die Entfernungen von den Einzelhöfen zur nächsten Kirche, Station usw. zu weit, und so setzte bald der Zug der wohlhabenderen Altbauern nach den benachbarten Marktflecken, Städten, und vor allem auch nach der nächstgelegenen „Stationsgemeinde"[69] ein, um sich dort in eigenem Landhaus oder in gemieteten Räumen zur Ruhe zu setzen. Der Händler lieferte auf Bestellung die Lebensmittel ins Haus; der Vorteil der mit dem Ausgedinge verbundenen Naturallieferung war für den Hofwirt nach der Umstellung auf Marktwirtschaft und Molkereiwesen nur noch unbedeutend, die Darlehnszinsen waren gegen früher gesunken, und so übernahm er lieber den Hof zu einem etwas höheren Kaufpreis oder verpflichtete sich zur Leistung einer Leibrente, wie sie — alternativ nach Wunsch des Altenteilers oder von vornherein — mehrfach ausdrücklich erwähnt wird. Oft leben die Alten auch von Ersparnissen.

In kleinen Höfen stellen die Ausgedinge oft nur die Versorgung mit dem Notwendigsten dar, in größeren Höfen wird nicht so sehr nach dem tatsächlichen Bedarf gesehen, sondern es werden reichliche Mengen aus-

[69] Siedlungen von Kaufleuten, Handwerkern, eventuell auch industriellen Betrieben, von Pensionären, Rentnern usw., die sich an vielen Bahnstationen bilden, eine in Schweden durch die fast allgemein verbreitete Einzelhofsiedlung geförderte Entwicklung.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

bedungen, aber gewöhnlich nicht voll beansprucht; man will gern die Leistungsfähigkeit des Hofes hervortreten lassen oder aber auf diese Weise den Verkaufswert des Hofes herabsetzen und so seinen Verkauf an Fremde hindern; letzteres sucht man auch oft dadurch zu erreichen, daß man die Ausgedinge für den Fall des Verkaufs an Fremde auf das Doppelte heraufsetzt. Der Wert der Ausgedinge, wie er bei Steuerveranlagungen, Ablösungen in Geld usw. festgestellt wird, schwankt 1930 zwischen rund 400 und 1200 Kronen jährlich je Person. Die Ausgedinge werden im allgemeinen als nicht besonders belastend bezeichnet. Oft arbeiten die Eltern, soweit sie können, vor allem in der arbeitsreichen Sommerzeit, auf dem Hofe mit; in Notzeiten helfen sie dem Wirte oft mit ihren Ersparnissen. „Die Ausbedingung von Altenteilen erleichtert den Kauf." „Ausgedinge sind vorteilhaft für den, der sie zu leisten hat." Bei durchschnittlicher Dauer des Ausgedinges scheint nämlich der als Gegenwert für das Ausgedinge gewährte Nachlaß an der Kaufsumme oft erheblich größer zu sein als der Kapitalwert der Ausgedingeleistungen, da jener Nachlaß offenbar der Sicherheit halber auf eine lange Dauer des Ausgedinges abgestellt ist. Nur selten wird das Ausgedinge als der in natura geleistete Zins für einen Teil der Kaufsumme aufgefaßt; in diesem Fall ist der Hofübernehmer schlechter gestellt, denn jener Teil des Kaufpreises bleibt dann, nominell zinsfrei, bis zum Tode der Altenteiler auf dem Grundstück stehen, wird dann aber als ein Teil der Erbmasse behandelt.

Im allgemeinen ist das Verhältnis zwischen Altenteilern und der Familie des Übernehmers gut oder gar herzlich, gefördert durch das ruhige, verträgliche, etwas zurückhaltende Wesen der schwedischen Landbevölkerung und die bei vielen anzutreffende, auch das Alltagsleben bestimmende religiöse Gesinnung. Gegen Unzuträglichkeiten weiß man sich weitgehend zu schützen durch Bestimmungen über Ersatz von freier Kost durch Naturalleistungen oder der letzteren durch Geld.

Eine Übersicht über die Angaben der Umfrage zeigt als Regelfall für die Ausstattung der Ausgedinge: Wohnung, Heizung, meist auch Beleuchtung, Lebensmittel oder statt dessen häufig, vor allem in Norrland, Kost am Tische des Hofinhabers; dazu treten häufig ein Stück Garten- oder Ackerland, seltener Anteil an den Wirtschaftsgebäuden oder Haltung von Milchvieh für den Altenteiler. Für Norrland, weniger für die anderen Landesteile, werden außerdem meist Kleider

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

und etwas Geld („Handgeld") sowie Fuhren genannt und oft ausdrücklich freies, anständiges, übliches Begräbnis ausbedungen. An Stelle der Lebensmittel usw. behalten sich die wohlhabenderen Bauern in einigen Teilen Norrlands mitunter die teilweise oder vollständige Waldnutzung für gewisse Zeit vor oder nehmen ein Waldstück von der Übergabe ganz aus.

Im folgenden seien einige Beispiele für Inhalt und Form von Ausgedingeverträgen wiedergegeben.

Die Bedingungen für ein auf eigenen Haushalt abgestelltes Ausgedinge in Östergötland: Wohnung, 300 kg Roggen, 100 kg Weizen, 150 kg Gerste und Hafer, Fleisch und Fisch, Feuerholz, Gartenland oder Kartoffeln, Futter für einige Haustiere (oder 2 kg Butter im Monat, 3 l süße Milch täglich), Kirchen-, Stadt- und Mühlenfuhren.

Als Ausgedinge in einem kleinen bäuerlichen Hof in Süd-Schonen (Malmöhus-län) wurde folgendes im Kaufvertrag (1929) festgesetzt: „Die im westlichen Ende des Hauses liegende Stube, Heizung, 3 l Milch täglich, 1 Schwein zu Weihnachten, Kartoffeln, Getreide, Zugang zu Brunnen und Waschküche, für unser beider Lebzeiten ohne Abgaben zu benutzen. Das Recht hypothekarischer Eintragung auf das genannte Grundstück ... wird vorbehalten."

Kaufvertrag[70].

Wir, die Unterzeichneten, Lars O. und Anna O., lassen auf und verkaufen hiermit an unseren Sohn E. L. und seine Frau Hilda L. den uns gehörenden Hof („hemman") B. (= Name des Weilers) Nr. 73 mit 3 öresland, 14 penningland[71] in Hanebo Kirchspiel mit allem, was dazu gehört oder auf rechtlichem Wege dazu erworben werden kann in Gebäuden, Land und Wald; außerdem geht mit in den Kauf eine Dreschmaschine, eine selbstbindende Mähmaschine, eine Grasmähmaschine, eine Stute (Falbe) sowie alles gesägte Bauholz gegen folgende Bedingungen und Vorbehalte.

1. Als Kaufsumme werden von den Käufern sechstausend (6000) Kronen erlegt, die durch besondere Schuldverbindlichkeit bezahlt wurden und hiermit quittiert werden; sollten aber die Käufer wider Vermuten zu Lebzeiten der Verkäufer den obengenannten Hof verkaufen, dann sollen sie weitere dreitausend (3000) Kronen an die Verkäufer zahlen.

---

[70] Auszug aus den Gerichtsakten des ländlichen Gerichtsbezirkes (häradsrätt) Bollnäs, Provinz Gävleborg, im südlichen Norrland.

[71] Eine Vollhufe („mantal") beträgt 16 öresland.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

2. Als Wohnraum für den Verkäufer und seine Frau sollen benutzt werden die beiden Räume im Erdgeschoß im westlichen Flügel sowie ein Raum im oberen Stockwerk, alles im Hauptgebäude, dazu freie Beleuchtung und gehacktes Brennholz.
3. Außerdem volle Versorgung mit gesunden Speisen für die Verkäufer mit Freiheit für diese, entweder am Tisch des Hofbesitzers zu essen oder am eigenen Tisch, wofür der Hofbesitzer das nötige Essen zur Verfügung stellen soll.
4. Außerdem für die Verkäufer freie Krankenpflege und, wenn sie gefordert werden, die nötigen Fuhren.

Momente 2—4 gelten für Lebzeiten (sc. der Verkäufer).

Mit dem obenstehenden Kaufvertrag und allen darin festgesetzten Bedingungen und Vorbehalten erklären wir uns beiderseits einverstanden, und wir Käufer gestatten, daß die Verkäufer ohne unsere weitere Befragung zur Sicherung für die ausbedungenen Vorteile, Ausgedinge und Versorgung rechtmäßige hypothekarische Eintragung beantragen und erhalten in unserem heute erworbenen Hofe (folgt die Bezeichnung wie oben), was alles hiermit bezeugt wird von

Hanebo und B., den ..... Dezember 1929.

E. L. H. L. L. O. A. O.

als Käufer als Verkäufer

O. J. B. H.

als Zeugen

Ausgedingevertrag[72]

Da ich heut durch Kaufbrief meinem Sohn E. H. H. den mir gehörigen Hof 3/64 mantal H. (= Name des Weilers) Nr. 8, Bureå Kirchspiel übergeben habe, und dabei mir Recht zu Ausgedinge für mich und meine Frau, vom Hofinhaber jährlich an uns während unserer übrigen Lebzeiten auszurichten, vorbehalten habe, so werden die Ausgedingerechte im folgenden näher bestimmt:

Wohnraum, Heizung, Beleuchtung, ausreichende Ernährung, nötige Fürsorge und Pflege, nötige Kleidung und Bettsachen, Wäschereinigung sowie Geistlichen, Arzt und Medizin, und wenn wir so wollen, die nötigen Fuhren. Dazu jährlich: 2 Schafe zu scheren und zu schlachten, 25 Kilo Weizenmehl, 25 Kilo Roggenmehl, 2 Paar Schuhe fertig und geschmiert, ein Paar Handschuhe und ein Paar Winterhandschuhe, 5 Kilo Kaffee, 5 Kilo Zucker, 5 Kilo Speck, 10 Kilo Butter, 5 Kilo Kautabak, 5 Meter feste Leinwand. Schließlich christliches, anständiges Begräbnis mit Grabebier nach Brauch.

[72] Vertrag aus der Provinz Västerbotten, Gerichtsbezirk Skellefteå, aus dem Jahre 1918.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Das Übergabealter, der Übergang ins Ausgedinge, war früher vorwiegend von Alter und Arbeitsfähigkeit des Hofbauern abhängig. Nach Mitteilung aus Jämtland mußte dort und wohl auch anderenorts in früheren Zeiten der alte Bauer, wenn er den Hof übergeben und Ausgedinge nehmen wollte, vor Gericht durch Zeugnis der Schöffen glaubhaft machen, daß er tatsächlich nicht mehr arbeitsfähig sei. Im allgemeinen gilt auch jetzt noch die Regel, daß „der Bauer arbeitet, so lange er vermag, und sich dann mit seiner Alten eine bescheidene Versorgung vorbehält". In neuerer Zeit aber, angesichts der recht häufigen Landflucht der jüngeren Generation und ihres größeren Selbständigkeitsstrebens, wird oft auf den gewählten Übernehmer Rücksicht genommen; die Übergabe erfolgt dann, um ihn zu halten, oft schon bei seiner Heirat oder aber dann, wenn er Miene macht, den Hof zu verlassen, um sich andere Arbeit zu suchen oder auszuwandern. Grundsätzlich wird aber doch gewartet, bis alle Kinder herangewachsen sind (1920 hatten die Altenteiler nur 1001 Angehörige unter 15 Jahren in ihrem Haushalt). Zeitigere Übergabe findet auch oft statt, wenn nur ein Sohn oder ein Kind überhaupt vorhanden ist. Gewöhnlich gehen aber die Bauern erst in einem Alter von mehr als 60 Jahren ins Ausgedinge; 1920 waren 95% der männlichen Altenteiler, 92% der selbständigen weiblichen Altenteiler (vorwiegend Witwen) 60 und mehr Jahre alt, 70 bzw. 68% hatten ein Alter von 70 und mehr Jahren erreicht, und das Durchschnittsalter beider Gruppen betrug etwa 75 Jahre. Männliche Familienangehörige über 15 Jahre sind bei den Altenteilern selten (333) häufiger sind weibliche (1833), die sich auf alle Altersstufen verteilen; daneben ist weibliches Gesinde nicht ganz selten. Etwa zwei Drittel der Altenteiler besteht aus alleinstehenden Personen, meist Witwer und Witwen; der Tod des einen Ehegatten ist ja auch, wie oben erwähnt wurde, häufig der Anlaß zur Hofübergabe, vor allem wenn der Bauer zuerst stirbt (unter den Altenteilern bis zu 60 Jahren gab es 1920 491 Witwen, gegen nur 95 Witwer, außerdem 342 Ehepaare).

Ein Vorrecht des ältesten Sohnes am Hofe scheint früher in großen Teilen Schwedens anerkannt worden zu sein, wenn auch die Mitteilungen über diesen Punkt nicht immer klar erkennen lassen, ob es sich dabei um eine feste Sitte handelte[72a]. — Nur in zwei vereinzelten

[72a] Vgl. aber oben S. 397, Anm. 44, betr. Norrland. Eine durch Verord-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Fällen wird der jüngste Sohn als Erbe bezeichnet; dagegen wählte oft der Vater den Übernehmer, oder er wurde, wie es für Jämtland erwähnt wird, durch das Los bestimmt. — Nach und nach wurde dieser Brauch jedoch stark untergraben, einerseits durch die demokratischeren Anschauungen, die Gleichberechtigung der Geschwister oder doch der Brüder forderten, andererseits durch den häufigen Übergang der älteren Brüder in andere Berufe, Einheirat usw., die es mit sich brachten, daß der älteste sein „Erstgeburtsrecht" immer seltener in Anspruch nahm. Das jetzige Verbreitungsgebiet des Majorats fällt weitgehend mit dem des häufigeren Vorkommens von Ausgedingen zusammen, umfaßt also vorwiegend Norrland, Teile des südschwedischen Hochlandes, außerdem noch Gotland; aber auch in diesen Gebieten wird die Überlieferung nicht mehr so streng beachtet, während sich Reste davon auch in anderen, vor allem in abgelegenen Gegenden finden. Testamente mit Bestimmung des Erben und der Übernahmebedingungen sind äußerst selten, werden aber gewöhnlich befolgt.

Im allgemeinen gilt aber: „Es besteht keine Regel oder Sitte, sondern hier gelten die Umstände, die Eignung der Erben und die wirtschaftlichen Verhältnisse." Gewöhnlich wird Hofübernehmer derjenige, der zu Hause blieb, auf dem Hof arbeitete und so sein Interesse zeigte; „Übernehmer wird der, der sich am besten eignet, geschickt und fleißig ist; der, der noch keinen Hof besitzt; der, der infolge von Ersparnissen, Heirat usw. den Kaufpreis oder die Abfindungen am besten zahlen kann; der, mit dem die Eltern zu einem Abschluß kommen".

Dagegen scheint noch sehr allgemein der Grundsatz zu herrschen, daß Grundbesitz möglichst nur an die Söhne vererbt werden soll, eventuell an einen Schwiegersohn, vor allem, wenn Söhne fehlen oder der Schwiegersohn wirtschaftlich besser gestellt ist und daher leichter die übrigen auszahlen kann. In Västerbotten wird dieser Grundsatz in die Worte gekleidet: „Hut tritt hinzu, Haube hinweg."

Bis 1920 war ja dieser Schutz des ländlichen Grundbesitzes als eine Art Sippengut bedeutend verstärkt durch die bis dahin geltende Rechtsbestimmung, daß er in der Ehe Sondereigentum bleiben solle, wenn er vor oder während der Ehe geerbt oder vor der Ehe erworben wurde; dazu kam, daß der Ehegatte kein Erbrecht besaß. Die rechtlichen Mittel,

---

nung geregelte Majoratserbfolge, erst der Söhne, dann der Töchter, besteht für die Erbpachthöfe der Krone (Kronohemman) lt. Kgl. Brief vom 5. Februar 1808.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

diesen Schutz zu durchbrechen, Eheerklärung (äktenskapsförklaring) und Testament, wurden auf dem Lande wenig benutzt; so hatten verheiratete Erblasser im Durchschnitt der Jahre 1913—1915 zugunsten ihrer Ehegatten auf dem Lande nur in 18,2% der Fälle, gegen 36,5% in den Städten testamentiert, wobei in etwa 50% der Testamentsfälle Leibeserben als gesetzliche Erben vorhanden waren, deren Pflichtteilsrecht, auch wenn es nicht ausdrücklich im Testament erwähnt ist, stets gewahrt bleibt. Die ländlichen Testamente vermachten erheblich häufiger als die städtischen, die in etwa 50% (gegen rund 25% auf dem Lande) Eigentumsrecht zuschrieben, nur Nutzungsrechte oder Verfügungsrecht bei Lebzeiten. Im Durchschnitt der Jahre 1919/20 fielen (Land und Stadt zusammen) durch Testamente etwa 13% der gesamten Nachlaßwerte an Ehegatten, weitere 65% fielen durch Erbe oder Testament an Leibeserben, 2% an Eltern, 13% an Geschwister und deren Nachkommen, der Rest an entfernte Verwandte, Institute usw. Auf dem Lande dürften, da dort die Testamente zwischen Ehegatten seltener sind, die Anteile von Erben der 1. und 2. Parentel etwas größer sein.

Die obigen statistischen Angaben sind entnommen dem Vorschlag für das neue Erbrecht (Förslag till lag om arv m. m., Stockholm 1925, S. 96ff. = Statens offentliga utredningar 1925, 43).

1913—1918 wurden auf dem Lande im Durchschnitt nur 666 Eheerklärungen, durch die Grundbesitz usw. in die eheliche Gütergemeinschaft einbezogen wurde, abgegeben, bei jährlich etwa 25000 Eheschließungen auf dem Lande. Nachdem 1920 auch für die Landbezirke eine Art ehelicher Gütergemeinschaft für den Grundbesitz als Regelfall eingeführt worden war, nahm die Zahl der Eheerklärungen erheblich zu und erreichte im Durchschnitt der Jahre 1923—1926 auf dem Lande die Zahl 1105 bei durchschnittlich 24000 Eheschließungen. Diese Steigerung der Eheerklärungen zeigt, wenn auch die absolute Zahl im Vergleich zu den Eheschließungen klein blieb, doch, daß die erwähnte Neuregelung nicht immer der Auffassung der Landbevölkerung entspricht. Tatsächlich war aber auch vor 1920 der ländliche Grundbesitz großenteils gemeinsames Eigentum der Ehegatten, da die Käufe, vor allem bei Übergabe zu Lebzeiten, häufig von den Ehegatten bzw. den Verlobten gemeinsam getätigt wurden. (Vgl. den Kaufvertrag oben S. 418).

Das Übernahmealter liegt vorwiegend zwischen 30 und 40 Jahren; die Mehrzahl der Übernehmer ist bei der Hofübernahme offenbar schon verheiratet bzw. heiratet bei dieser Gelegenheit. Das Durch-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

schnittsalter für Gutsbesitzer wie Bauernhofbesitzer beträgt 50 Jahre, dagegen z. B. für Pächter nur 44 Jahre. Übernahme wie Durchschnittsalter sind im Mälargebiet etwas höher, weil dort die Übernahme zu Lebzeiten seltener ist (vgl. unten S. 432, Tabelle: Alter...).

Als Anhaltspunkte für die Bewertung des Hofes bei Übergabe oder Erwerb aus den Händen der Erben werden mitunter die Ertragswerte der Höfe (die aber bei Bauernhöfen angesichts des starken Anteiles des Arbeitsverdienstes von Unternehmer und Familie schwer feststellbar sind) oder die Kaufsummen, die in der Umgebung bei solchen Gelegenheiten oder auch bei Verkauf an Fremde in den vorhergehenden Jahren erzielt wurden, benutzt, vor allem aber mit Ausnahme der letzten Jahre der bei der Veranlagung zur Grundsteuer festgestellte Wert, der sogenannte Taxierungswert[73]. Während früher, vor allem in den Waldgegenden, die steuerliche Bewertung der landwirtschaftlichen Grundstücke erheblich hinter ihrem Ertragswert zurückblieb und auch 1918 nur der Geldentwertung angeglichen wurde, kam es durch neue Veranlagungsvorschriften 1922 zu weitgehender Angleichung an den

[73] Der Taxierungswert hat vor allem als Grundlage für die Kommunalbesteuerung Bedeutung; außerdem bildet er die Bemessungsgrundlage für die Stempelabgabe bei Auflassung von Grundstücken auf Grund von Kauf (also auch bei Übergabe zu Lebzeiten), sowie bei der Abgabe von Nachlaßverzeichnissen; daher sind auch in den Nachlaßverzeichnissen, die eine Schätzung des Gesamtnachlasses enthalten, die Grundstücke zum Taxierungswert einzusetzen. Der Taxierungswert der steuerpflichtigen landwirtschaftlichen Grundstücke betrug 1876—1880 2,0, 1896—1900 2,3 und 1911—1915 3,3 Milliarden Kronen; 1917 auf 1918 wurde er von 3,5 auf 5,6 Milliarden heraufgesetzt und 1920 auf 1922 von 5,6 auf 6,5 Milliarden Kronen; auf dieser Höhe blieb er dann auch nach der erneuten Veranlagung 1928 stehen, obwohl die Verkaufswerte der Grundstücke zurückgingen. — Vor allem der Wald wird jetzt schärfer erfaßt, Waldboden und Baumbestand werden getrennt veranlagt. Eine besondere Bewertung der Gebäude findet nicht statt, doch wird ihr Wert bei der Veranlagung der zum Betriebe gehörenden Grundstücke berücksichtigt. Die steuerpflichtigen landwirtschaftlichen Grundstücke in den Landbezirken hatten 1928 einen Gesamtwert von 6223 Millionen Kronen; davon entfielen auf landwirtschaftlich benutzte Flächen 4467 (darunter Ackerland 3711, Waldboden 515) und auf Baumbestand 1556 Millionen Kronen; der Durchschnittswert eines Hektar Ackerlandes betrug unter Berücksichtigung der Wirtschaftsgebäude 1020 Kronen, der des Waldbodens 24, der des Baumbestandes 63 Kronen.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

damaligen Ertragswert; jetzt liegt der seit 1922 wenig veränderte Taxierungswert, da inzwischen die Ertragswerte und die Grundstückspreise nicht unerheblich zurückgegangen sind, in Teilen der Ackerbauebenen bei oder etwas über dem Marktwert und mitunter erheblich über dem Ertragswert der Grundstücke[74]. Bevor diese letzte Entwicklung Platz griff, wurde der Taxierungswert sehr allgemein zur Bestimmung des Hofwertes benutzt, bei Übergabe zu Lebzeiten gewöhnlich mit geringem, bei Erbauseinandersetzungen mit etwas höherem Aufschlag; in letzterem Falle wurde mitunter, vor allem bei größerer Zahl von Erben, bei Preistreiberei usw. der Marktwert erreicht. Die gleiche Wirkung hat die noch immer bei Erbteilung vorkommende Anwendung des heutigen Taxierungswertes. In beiden Fällen wird die wirtschaftliche Existenz des Übernehmers gefährdet, es kommt daher oft vor, daß keines der Geschwister unter solchen Umständen den Hof übernehmen will und der Hof zur Auktion kommt. In Gegenden, wo Ertrags- und Marktwert etwa zusammenfallen, ist hier und da Auktion üblich, um den tatsächlichen Wert festzustellen[75], wobei meist einer der Erben den Hof erwirbt. In seltenen Fällen findet auch eine Art Auktion unter den Erben allein statt, so daß auch hier der Meistbietende den Hof erhält. Bei Übergabe zu Lebzeiten wird jetzt oft auf den Taxierungswert der Vorkriegszeit zurückgegriffen oder ein Abzug vom heutigen Taxierungswert gemacht. Nur in Norrland kann der heutige Taxierungswert, da er mit dem Ertragswert besser übereinstimmt, meist etwas darunter

---

[74] Vor allem in Schonen. Im Mälargebiet lagen 1929 die Einschätzungen der Grundstücke durch die Hypothekenvereinigungen dicht bei oder unter dem Taxierungswert, der also dort, da die erwähnten Einschätzungen den Ertragswert zu erfassen suchen, letzterem gut entspricht. Der Feuerversicherungswert der Gebäude liegt durchschnittlich etwas unter jenen Einschätzungen. — Die Beurteilung der in den Auskünften enthaltenen Wertangaben wird erschwert durch die nach Zeit und Ort wechselnden Verhältnisse zwischen Markt-, Ertrags- und Taxierungswert. Der Marktwert übersteigt in einigen Ackerbauebenen, in einigen Gebieten mit stärkerer Hofteilung und vor allem im Freiteilbarkeitsgebiet (Dalarne) offenbar den Ertragswert, mitunter erheblich, z. T. infolge stärkerer Nachfrage von Landwirten und, vor allem bei größeren Besitzungen von Spekulanten und Angehörigen nichtlandwirtschaftlicher Berufe, die auf schöne Lage, Sportmöglichkeiten usw. sehen. Waldreicher Grundbesitz wird dagegen fast stets nach dem Ertragswert gekauft und verkauft.

[75] „Um einen Preis zu machen."

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

liegt, noch als Grundlage für Feststellung der Übernahmebedingungen dienen.

In neuerer Zeit hält man sich bei der Bewertung der Höfe nicht mehr so wie früher an althergebrachte Grundsätze, die wohl auch oft infolge der Umwertung unbrauchbar geworden sind. Im allgemeinen werden keine fremden Personen zur Schätzung herangezogen (ausgenommen die Schätzung des schlagreifen Baumbestandes, die oft Fachleuten, z. B. Beamten der Waldpflegebehörde, übertragen wird[76]), sondern Wert und Bedingungen werden entweder vom alten Bauern selbständig oder nach Beratung mit Familienmitgliedern und Verwandten festgesetzt. Der Einfluß der Kinder auf die Bewertung ist allerdings in den einzelnen Fällen sehr verschieden, nimmt aber in allen Landesteilen zu, und damit steigt auch das Bewertungsergebnis: „In dem Maße, wie die übrigen Kinder mitreden dürfen, wird der Preis höher,

[76] In den Waldbauernhöfen spielt ja auch der Wert des schlagreifen Waldes bzw. des Baumbestandes von mehr als 4—5 Zoll, in Brusthöhe gemessen, die Hauptrolle bei der Bewertung. Der Waldbesitz steigt im Vergleich zum Kulturland von etwa dem 3—10fachen in den Waldrandgebieten und dichter besiedelten Waldgegenden auf das 10—30fache für die große Masse der Höfe im inneren Värmland, Dalarne, Gäfleborg und dem Küstengebiet und einigen anderen dichter besiedelten Gegenden Norrlands, und bis zum 50—100fachen im inneren Norrland. Selbst bei vielfach größerem Waldbesitz bildet aber doch immer die Landwirtschaft noch die eigentliche Ernährungsgrundlage für die bäuerliche Bevölkerung. Der Arbeitsverdienst der ganzen Familie — dieser spielt auch dort beim bäuerlichen Einkommen die Hauptrolle — fließt größtenteils aus der Landwirtschaft; diese, vor allem die Viehzucht, liefert den größten Teil der im Haushalt verbrauchten Lebensmittel; nur die vollarbeitsfähigen männlichen Familienmitglieder sind, je nach Ausdehnung des eigenen Waldbesitzes, in diesem einige Wochen oder Monate im Winter mit Waldarbeit beschäftigt; häufig allerdings arbeiten die Bauern auch in den großen Wäldern der Waldgesellschaften, vor allem in der Anfuhr des Holzes zu den Bächen und Flüssen. Sommerarbeit im Walde ist selten, da natürlicher Nachwuchs die Regel ist, der Wald großenteils eine unregelmäßige Mischung aller Altersklassen darstellt und seine Auslichtung gewöhnlich nicht nötig ist; die Sommerholzungen in den Gesellschaftswäldern werden meist von Waldarbeitern ausgeführt. — Beim Übergang der Höfe tritt dann aber die große Bedeutung des Waldes als Vermögensbesitz in den Vordergrund; er bildet daher den Hauptgegenstand für die Festsetzung des Übernahmepreises, während für die Gebäude und das Kulturland mit der Begründung, daß sie keinen oder nur einen geringen Reinertrag abwerfen, nur ein mäßiger Zuschlag zum Waldwert gemacht wird.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

da sie sich natürlich dem Marktwert zu nähern suchen." In anderen Fällen wird wieder ausdrücklich betont, daß der Vater, die Eltern, der Verkäufer den Preis bestimmen.

Im allgemeinen ist für den Übernehmer die Übergabe bei Lebzeiten, für die übrigen Erben die Erbauseinandersetzung vorteilhafter. Bei Übergabe zu Lebzeiten wird nämlich gewöhnlich der Übernahmewert in mäßigerer Höhe festgesetzt; dann werden nicht nur die zu übernehmenden Schulden abgezogen, sondern auch die vom Übernehmer bisher auf dem Hofe, meist ohne eigentlichen Lohn[77] geleistete Arbeit angerechnet und außerdem, wie bereits erwähnt, das Ausgedinge, zu einem meist reichlich bemessenen Kapitalwert eingeschätzt, von dem Übernahmepreise abgezogen, so daß in vielen Fällen für die übrigen Erben nicht viel übrigbleibt, vor allem bei kleineren Höfen und in den Fällen, wo Altenteile ausbedungen werden[78]. Mehrfach wird ausdrücklich erwähnt: „Das größte Erbe erhält zweifellos der Übernehmer", aber auch „der Besitzer hat die schwerste Arbeit". Dem schon erwähnten Gerechtigkeitsstreben[79] steht gegenüber der Grundsatz, dem Übernehmer ein erträgliches Durchkommen zu sichern[80]; war früher der letztere Standpunkt ausschlaggebend, so scheint er jetzt durch den

---

[77] Von den männlichen zu Haus weilenden Angehörigen der Bauern über 15 Jahre hatten vier Fünftel von den zwischen 15 und 20 Jahren und ein Drittel der zwischen 20 und 25 Jahren im Jahre 1920 (also in der höchsten Inflation) kein Einkommen über 600 Kronen.

[78] Die für die übrigen Erben zur Verfügung stehenden Beträge erhöhen sich durch die Gegenleistungen des jungen Wirtes für das übernommene lebende und tote Inventar. Dieses wird gewöhnlich besonders behandelt. Entweder wird es nach Einschätzung von Vertrauensleuten übernommen, oder aber es wird zur öffentlichen Auktion gebracht, wobei der Übernehmer je nach den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln seinen Bedarf einkauft.

[79] In einigen Teilen Norrlands sucht der Bauer mitunter die Rechte der übrigen Erben dadurch zu schützen, daß er bei Übergabe des Hofes zu Lebzeiten ein Waldstück (oder sonstigen Grundbesitz) in seinem Besitz behält; dieses kommt dann als Teil seines Nachlasses mit in die Erbteilung, oft als bevorrechtigtes Erbgut der übrigen Geschwister, und wird nicht selten ganz vom Stammhof getrennt oder fällt arg ausgenutzt an diesen zurück.

[80] „Abzug vom Verkaufswert, damit der Übernehmer sein Durchkommen hat; damit der Hof im Geschlecht bleibt; zur Erhaltung des Bauernstammes." „Willkürliche Bestimmung, geleitet von dem Bestreben, den Übernehmer vor größerer Verschuldung zu bewahren, ihm die Möglichkeit zu geben, möglichst bald in gute wirtschaftliche Verhältnisse zu kommen."

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

erwähnten Einfluß der übrigen Kinder auf die Preisgestaltung mitunter verletzt zu werden. Die Steigerung der Übernahmewerte im Vergleich zum Ertragswert war vor allem in Norrland erheblich und heftig, da die Zunahme des Waldwertes unbegrenzt zu sein schien. Nachdem jetzt auf diesem Gebiete Stillstand, mitunter sogar ein Rückschlag eingetreten ist, scheinen auch übertriebene Übernahmebewertungen, wie sie mitunter vorkamen, seltener zu werden, und die Mitteilungen für 1930 erwecken im allgemeinen den Eindruck, daß in Norrland wie in den übrigen Landesteilen meist ein billiger Ausgleich zwischen den beiderseitigen Interessen gefunden wird. Darauf scheint auch die ablehnende Haltung des schwedischen Reichstages, auch seiner bäuerlichen Mitglieder, gegenüber dem Vorschlag, ein Vorrecht für den Hofübernehmer einzuführen[81], hinzudeuten.

Die Bewertung des Hofes erreicht im allgemeinen die Höchstsätze, wenn viele Erben vorhanden sind; dann ist auch die Übernahme am schwierigsten; denn „es ist ein Unterschied, ob man die Hälfte des Kaufpreises zu verzinsen und zu tilgen hat oder neun Zehntel"; dagegen ermäßigt sich die Bewertung mitunter erheblich, wenn das Familienvermögen neben dem wenig oder gar nicht verschuldeten Hof noch erhebliche sonstige Werte aufweist.

Oft wird der eigentliche, vom Übernehmer in bar oder mit Schuldscheinen zu zahlende Kaufpreis als bevorrechtigtes Erbe der übrigen Geschwister betrachtet, in diesem Falle aber bei der Festsetzung des Kaufpreises das zukünftige Erbteil des Übernehmers irgendwie berücksichtigt. Es ist durchaus nicht in allen Teilen des Landes Regel, daß die Eltern die Barzahlungen und Schuldscheine erhalten. In einigen „Ausgedinge"gegenden kommt es oft vor, daß der Übernehmer die Schuldscheine direkt an seine Geschwister ausstellt und die Eltern sich mit dem Ausgedinge und einer eventuell geleisteten Anzahlung zufrieden geben. In anderen Fällen geben die Eltern doch den anderen Kindern ihre Erbteile bei Bedarf oder nach Gutdünken vorzeitig heraus. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Altenteiler sind daher im allgemeinen bescheiden[82]. In Teilen von Norrland kennt

[81] Antrag des Führers der Bauernpartei, Olsson in Kullenbergstorp (Schonen). Ein ähnlicher Vorschlag wurde bereits 1913 von der Auswanderungsenquête gemacht.

[82] Zahlreiche Altenteiler hatten 1920 gar kein Einkommen und Vermögen deklariert, da sie unter der Steuererklärungsgrenze blieben. Auf

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

man auch die Einrichtung der „Teilung mit warmer Hand", des „vorzeitigen Erbes", bei dem die Eltern im Anschluß an die Hofübergabe die vom Hofübernehmer ausgestellten Schuldscheine usw. und auch ihr sonstiges Vermögen an die übrigen Kinder verteilen, oft so vollständig, daß ihnen nur ihr Ausgedinge bleibt. Auch in dem Freiteilbarkeitsgebiet von Dalarne ist es bei den dort seltenen Übergaben zu Lebzeiten üblich, daß die Eltern durch Schenkungsbriefe ihre Grundstücke an alle Kinder vergeben unter Vorbehalt von Ausgedinge, das dann in Bruchteilen von den Kindern geleistet wird.

Im allgemeinen scheint auch bei Erbteilung das Bestreben der Geschwister dahin zu gehen, einem unter ihnen die Übernahme des Hofes zu ermöglichen. Man einigt sich „im Guten"; aber „das beruht darauf, wie die Liebe die Familie zusammenhält". In größeren Teilen Südschwedens ist jedoch bei Erbauseinandersetzung Auktion vorherrschend, in anderen Gegenden gewöhnlich nur, wenn keine Einigkeit erzielt werden kann; und wenn auch häufig einer der Erben den Hof erwirbt, so scheint doch der Übergang der Höfe in fremde Hände bei dieser Gelegenheit recht häufig zu sein. Dies war vor allem in der Inflationszeit der Fall, da oft kein Erbe es wagte, die hochgetriebenen Preise zu überbieten. Noch geschäftsmäßiger geht es bei Erbauseinandersetzung zwischen entfernteren Verwandten zu.

Allgemein, vor allem in neuerer Zeit, üblich ist bei Vorhandensein mehrerer Erben die ideelle Teilung auch des Grundbesitzes; sind die Erben willig, ihre Anteile an einen Miterben zu überlassen, so geschieht dies entweder unmittelbar aus der Erbengemeinschaft oder nach und nach, und dann oft auf Grund von Einzelabkommen mit jedem der Miterben; in der Übergangszeit pachtet der Übernehmer gewöhnlich die übrigen Anteile. Seltener ist länger dauernde Erbengemeinschaft („sterbhus"). Mitunter, vor allem bei zahlreichen Erben, übernehmen auch zwei Erben den Hof, weil dann die Abfindungen leichter zu leisten sind; oft dauert ihre gemeinsame Wirtschaft längere Jahre und endet

---

die Gesamtheit der Altenteiler (20055) bezogen, ergeben die deklarierten Beträge je Kopf etwa 420 Kronen Einkommen und 2500 Kronen Vermögen, gegen rund 1900 Kronen Einkommen und 17000 Kronen Vermögen bei den bäuerlichen Eigentümern.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

dann durch Abfindung des einen oder durch Hofteilung. Enthält der Nachlaß Barvermögen oder weiteren Grundbesitz, dann findet auch Zuteilung von Höfen als Erblos statt; diese kommt nach Mitteilungen aus Kronoberg (südschwedisches Hochland) und Gotland auch vor auf Grund von „Erbvereinigung" unter den Geschwistern; es sind dies Erbverträge unter Geschwistern hinsichtlich der zukünftigen Verteilung des Erbes, vermutlich mit Wissen und Willen der Eltern geschlossen, da sie die Erhaltung des Familienhofes sichern. Seltener sind Kaufverträge mit der Bedingung, daß sie beim Tode des Verkäufers in Kraft treten sollen. Im Freiteilbarkeitsgebiete von Dalarne findet Einlösung der Anteile der Miterben im allgemeinen nur statt „aus wirtschaftlichen Gründen oder wenn jemand fortziehen oder auswandern will".

Weitgehend üblich ist eine Baranzahlung bei übernahme des Hofes in beiden Fällen des Überganges; sie scheint allerdings bei übergabe zu Lebzeiten geringer zu sein als bei Erbgang; in letzterem Falle dürfte sie in Norrland gewöhnlich die Hälfte, in den übrigen Landesteilen einen geringeren Teil der Abfindung bilden. Barmittel von einiger Bedeutung sind offenbar selten in den Händen des übernehmers; wenn ja, dann sind es gewöhnlich Ersparnisse, die der übernehmer im Inlande oder in Amerika gemacht hat, und die im letzteren Falle die Kaufsumme zum größeren Teil oder ganz decken. An die Stelle von Ersparnissen tritt, falls der übernehmer vorwiegend auf dem väterlichen Hofe gearbeitet hatte und noch bei Lebzeiten der Eltern übernimmt, gewöhnlich ein Nachlaß in der Kaufsumme als Entschädigung für die gegen geringen Lohn geleistete Arbeit. Ist der übernehmer verheiratet, so kommt mitunter eine „Mitgift" hinzu, die der einheiratende Ehepartner erhalten hat. Der Hauptbetrag für die Anzahlung (sofortige Auszahlung ist seltener) wird durch hypothekarische und (vor allem bei größerer Belastung des Grundstückes oder auch für den unmittelbaren Geldbedarf) durch Bürgschaftsdarlehen beschafft; dazu kommen in den Waldgebieten Verkäufe von Holzungsrechten. Geldgeber sind Sparkassen, Banken, Hypothekenvereinigungen (auf genossenschaftlicher Grundlage) und private Geldgeber („Nachbarn", „Kapitalisten in der Bauernschaft"). Für den Rest der Abfindungs- bzw. Kaufbeträge

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

werden Schuldscheine mit Vorzugsrecht („reverse“[83]) ausgestellt, in denen gewöhnlich der Schuldner seine Einwilligung zur hypothekarischen Eintragung gibt. Zins- und Rückzahlungsbedingungen sind sehr verschieden; Zinsnachlaß scheint bei auf die Eltern gestellten Schuldscheinen häufiger und größer zu sein als bei den sonstigen. Da der Inhaber des Schuldscheines diesen, vor allem, wenn er durch hypothekarische Eintragung gesichert ist oder werden kann, jederzeit beleihen kann[84], wird die Einlösung des Schuldscheines selten gefordert, so lange der Schuldner Zinsen und eventuell Abzahlungsbeträge pünktlich zahlt.

Wie der Grad der durch Hofübernahme entstandenen Verschuldung, so sind auch die Möglichkeiten und Arten der Abtragungen dieser Schulden recht verschieden. Auf den Waldbauernhöfen ist das hauptsächlichste und stets angewandte Mittel die Waldnutzung; sie wird oft mehrere Jahre hindurch in sehr verstärktem Maße durchgeführt, um die dringendsten und drückendsten Schulden loszuwerden und dann für den Schuldenrest vorteilhaftere Bedingungen zu erlangen. Der Unterschied zwischen dem Erlös aus einer durchgreifenden Waldnutzung und dem Verkauf des betreffenden Waldstückes einschließlich Baumbestand ist gering, da der Waldboden niedrig eingeschätzt wird; daher wird gewöhnlich nur in dringendsten Fällen zum Verkauf von Waldland geschritten. Möglichst führt auch der Bauer die Holzungen selbst durch,

---

[83] Muster eines solchen Schuldscheines:

„Revers.

An den Inhaber bezahlt der Unterzeichnete nach einer Kündigungsfrist von sechs + 6 + Monaten eine (Darlehens-) Summe groß Zwanzigtausend +20000+ Kronen nebst sechs +6+ Prozent darauf bis zur Bezahlung laufenden jährlichen Zins.

Als Sicherheit für sowohl Kapital wie Zins gestatte ich (wir) ohne weitere Befragung hypothekarische Eintragung auf das Grundstück $^2/_3$ Hufe („mantal“) in (Name der Gemeinde) No. . . .

Ort, Datum und Unterschrift.“

Wird (was selten geschieht) keine hypothekarische Eintragung zugelassen, dann lautet der zweite Absatz gewöhnlich: Gegenwert in bar (in beweglichem Gut — in Grundstücken) erhalten.

[84] Dies geschieht oft sehr bald, nach übergabe zu Lebzeiten spätestens bei der folgenden Erbteilung. Die Kreditinstitute beleihen diese Reverse ohne weiteres, wenn nachgewiesen wird, daß der Hof dadurch nicht höher als zirka 60 v. H. des Taxierungswertes belastet wird.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

um sich so in der arbeitsschwachen Winterzeit einen willkommenen Verdienst zu sichern. Nach Angaben, die für große Teile Norrlands gelten, schätzte man die zur Abtragung einer mittleren Übernahmeschuld[85] erforderliche Zeit bei starker, aber nicht übermäßiger Nutzung des Waldes vor dem Kriege auf 6—8, jetzt (1925—1930) auf 10 bis 14 Jahre. In den Übergangsgebieten hat diese Waldnutzung nicht so ausschlaggebende Bedeutung, und in der Ebene muß der meist niedrige und schwankende Reinertrag der Landwirtschaft, dazu mitunter erhebliche Teile des Arbeitsverdienstes der Bauernfamilie zur Aufbringung von Zinsen und Tilgung dienen. Die Tilgung verzögert sich unter diesen Umständen oft stark oder unterbleibt sogar; sie wird durch Erbschaften, etwa die, die der einheiratende Ehepartner gewöhnlich aus seinem Elternhause erhält, erleichtert, durch Unglücksfälle usw. erschwert; letzteres geschieht aber auch durch erhöhte Lebensansprüche, die man sich in der Kriegs- und Inflationszeit angewöhnt hat und nicht so leicht lassen kann. Andeutungen in dieser Richtung wurden dem Verfasser häufig gemacht und mitunter in das geflügelte Wort gekleidet: „Das Wohlleben ist größer als der Wohlstand."[86] In letzter Zeit kommt auch in Schweden die Wirkung der vor allem die Getreidebauern treffenden Agrarkrise hinzu, die nicht selten zu Aufnahme neuer Schulden Veranlassung gibt. In den Waldgebieten gelingt es dem Übernehmer gewöhnlich, die Abtragung der Übernahmeschuld während seiner Lebenszeit bzw. der Zeit, in der er den Hof bewirtschaftet, durchzusetzen; in der Ebene scheint dies nicht so selbstverständlich zu

---

[85] Zum Beispiel entstanden durch Abfindung von 2—3 Miterben auf einem mäßig verschuldeten Hofe mit gegenüber dem Kulturland 10—20mal größerer Waldfläche und mit gut erhaltenem Waldbestand; da gerade letzterer Umstand bei der Festsetzung des Übernahmepreises stark berücksichtigt wird, so hat er keine größere Bedeutung für die Dauer der zur Tilgung des Preises nötigen Zeit.

[86] Der Hang zu gutem Essen und Trinken und zu gemütlicher Häuslichkeit wird durch Klima und Rassenzugehörigkeit gefördert; autofahrende Großbauern sind keine Seltenheit, Fernsprecher und Radio sind weit verbreitet, alles auch begünstigt durch die Siedlungsweise und die weiten Entfernungen. — Aber auch das Streben nach Bildung und Ausgaben dafür, zum Beispiel für den Besuch der Volkshochschulen, Ackerbauschulen usw. sind erheblich, und der Bauer ist mit Technik (weniger der Betriebslehre) seines Berufes, oft auch mit Geschichte und Schrifttum seines Volkes wohl vertraut.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Alter, Einkommen und Vermögen der männlichen Guts- und Bauernhofbesitzer[87].

Aus Folkräkningen 1920, V., S. 312, 314 und 340/41.

Alter (Jahre)	Gesamtschweden			Schweden ohne Mälargebiet				
	Gesamtzahl		Davon: verheiratet oder früher verheiratet (in v. H. von Sp. 2)	Gesamtzahl (absolut)	Davon ohne angegebenes		Durchschnittliches	
	absolut	in v. H.			Einkommen in v. H.	Vermögen in v. H.	Einkommen (in Kronen)	Vermögen (in Kronen)
1	2	3	4	5	6	7	8	9
1—15	191	0,1	0,0	171	42,7	25,1	1866	17 813
15—20	342	0,2	0,3	321	29,6	22,1	2048	13 936
20—25	2 122	1,0	25,5	1 938	15,8	12,5	2218	11 332
25—30	8 351	3,9	60,2	7 556	12,8	10,8	2288	11 718
30—40	39 395	18,3	80,4	35 385	9,2	5,5	2535	15 219
40—50	55 706	25,9	87,9	49 457	8,2	3,2	2766	18 504
50—60	53 153	24,8	90,7	46 317	8,4	2,5	2869	21 925
60—70	38 542	17,9	92,6	33 883	11,5	2,3	2693	23 432
70 und mehr	16 918	7,9	93,6	14 581	23,6	3,2	2632	23 836
	214 720	100,0	Ø 86,6	189 609	Ø 10,5	3,8	2701	19 731

[87] Die Angaben in Spalte 6 bis 9 sind für Gesamtschweden nicht verfügbar. — Zu Spalte 3: die jüngeren Altersklassen sind im Mälargebiet schwächer besetzt, z. B. 25—30 Jahre 3,2 gegen 3,9 v. H. für Gesamtschweden, 30—40 Jahre 16,0 gegen 18,3 und noch in der Klasse 40—50 Jahre 24,9 gegen 25,9 v. H. Vgl. dazu oben S. 422.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

sein. Die Folgerung, daß sich infolge der Schuldenabtragung der Wohlstand des Bauern (und des Gutsbesitzers) mit zunehmendem Alter bessern müsse, wird durch Ergebnisse der schwedischen Einkommens- und Vermögensstatistik 1920 bestätigt; ein 25jähriger Besitzer hat nur etwa die Hälfte des Vermögens und etwa fünf Sechstel des Einkommens eines 60jährigen Landwirtes[88]. Die erwähnte relative und absolute Steigerung der Übernahmewerte und insbesondere der in bar zu leistenden Summe wird zum Teil wieder wettgemacht durch die gegen früher günstigeren Zins- und Tilgungsbedingungen für zwecks Abfindung der Miterben bei Banken, Sparkassen und Hypothekenvereinigungen aufgenommene Darlehen, wie sie vor allem bei mäßiger Belastung des Hofes gewährt werden.

Die tatsächliche hypothekarische Verschuldung der schwedischen Landwirtschaft ist nur annähernd feststellbar. Die hier gebotenen Beträge für den gesamten landwirtschaftlichen und gewerblichen Grundbesitz in den Landbezirken sind aus verschiedenen Gründen zu hoch[89], geben aber doch ein Bild der Schuldenbewegung. Die tatsächliche Verschuldung dürfte nur etwa zwei Drittel des Nennbetrages[90] erreichen und in

[88] Vgl. Tabelle S. 432. In normalen Zeiten würde der Vermögensunterschied noch krasser sein; denn 1920 war er dadurch weitgehend ausgeglichen, daß die Übernahmeschulden unverändert blieben und die dafür aufzubringenden Zinsen höchstens unerheblich stiegen, während die Vermögenswerte, Gebäude, Land, Wald usw. und ihr Ertrag auf das Doppelte und mehr zunahmen.

[89] Schuldenstandstatistik auf Grund der Angaben über die bei den Härdsgerichten bewilligten, erneuerten und aufgehobenen Hypotheken (vgl. Statistisk Årsbok 1929, Tab. 75, und Domstolarnas ... verksamhet 1880ff. und 1925/26). Die Beträge sind zu hoch, denn ein Teil der bei den Gerichten eingetragenen Hypotheken (es finden fast nur Inhaberhypotheken Verwendung) befinden sich unbeliehen in der Hand des Eigentümers des verpfändeten Grundstückes oder werden nur teilweise beliehen. Die angegebenen Werte sind außerdem Nominalbeträge, also ohne Abzug der erfolgten Rückzahlung, die bei den Darlehen der Hypothekenvereinigungen rund 15 v. H. des Nominalkapitals beträgt; ein Teil der Hypotheken ist getilgt, ohne gelöscht zu sein; die Ziffern umfassen außerdem auch die hypothekarische Belastung des gewerblichen Grundbesitzes auf dem Lande, der 1928 dem Werte nach rund 37 v. H. (gegenüber etwa 20 v. H. 1900) des steuerpflichtigen Grundbesitzes in den Landbezirken bildete, und verhältnismäßig höher belastet ist als der landwirtschaftliche Grundbesitz.

[90] Die hypothekarische Verschuldung in den Landbezirken (in Millionen Kronen) stieg nach der in Anmerkung 89 erwähnten Quelle von 1870: 575

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Prozenten des jeweiligen Ertragswertes (unter der Annahme, daß dieser 1900—1913 und 1913—1926 je um etwa 30% gestiegen ist). 1900 etwa 14, 1913 etwa 22 und 1926 rund 33% betragen haben. Die Höhe der Verschuldung scheint regional und nach Besitzgröße verschieden zu sein, höher in den Ackerbauebenen als in den Waldgebieten, höher auch in den großbäuerlichen und Großgrundbesitzungen als in den klein- und mittelbäuerlichen, den „Familienbetrieben". Vor allem die Lage der Bauern, die in der Inflationszeit übernahmen, ist in der Ebene schwerer als im Walde.

Als Entstehungsursache hatten die erwähnten hypothekarischen Kredite neben Kauf, Übernahme, Intensivierung, Melioration usw. auch Spekulations- und Bürgschaftsverluste, die vor allem in der Kriegs- und Inflationszeit auftraten. Für viele Gegenden in verschiedensten Teilen Schwedens wurde auch 1930 mitgeteilt, daß eine große Zahl bäuerlicher, vor allem kleinbäuerlicher Höfe schuldenfrei seien.

Je größer die Zahl der Erben, desto größer auch die Belastung der einzelnen Besitzungen durch Abfindungen und die Belastung der Masse der landwirtschaftlichen Vermögen durch die an andere Berufsklassen zu leistenden Abfindungen; wenn auch die Äußerung eines schwedischen Reichstagsabgeordneten: „da muß ja die schwedische Landwirtschaft aller 20 Jahre ihren Grund und Boden von neuem erwerben", eine starke Übertreibung enthält, so sind doch die Beträge, die an andere Berufsklassen gehen, sehr bedeutend und werden nur in sehr geringem Maße durch Vermögen, die der Landwirtschaft aus anderen Berufen zufließen, ausgeglichen. Die Verdreifachung der Be-

auf 1900: 1194, 1913: 2287, 1918: 2782, 1922: 4360 und 1926: 4814. Die Steigerung von 1918 auf 1922 entfällt großenteils auf die Landwirtschaft und läßt den starken Einfluß der Inflation erkennen. Im Zusammenhang damit steht auch der in jener Zeit gewaltig gesteigerte Wert des Umsatzes von Grundbesitz in Landbezirken. Dieser Umsatz betrug im Jahresmittel 1911—1915: 264, 1916—1920: 634 (darunter 1918: 869), 1921—1925: 429 Millionen Kronen. In vom Hundert des jeweiligen Marktwertes ausgedrückt dürfte die hypothekarische Verschuldung 1918 weniger als 10 v. H. betragen haben, um dann bis 1922 auf 25 v. H. und mehr heraufzugehen. In den Auskünften für 1919 finden sich daher immer wieder Hinweise auf die damals günstige Lage der Bauernschaft: „Die Bauern sind meist wohlhabend; sie sind weniger verschuldet als früher; Verkäufe an Fremde wegen Verschuldung sind seltener als vor dem Kriege usw."

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

rufszugehörigen der nichtlandwirtschaftlichen Berufe von 1870—1920 (in Tausend): von 1152 auf 3308, bei gleichzeitigem Zurückgehen der landwirtschaftlichen Bevölkerung von 3017 auf 2596, ist vor allem auf die Abwanderung des Überschusses der landwirtschaftlichen Bevölkerung, der „weichenden Erben", in andere Berufe zurückzuführen. Außerdem stellten die Bauernsöhne und -töchter einen großen Teil der Auswanderer.

Da Hofteilungen ziemlich selten waren, auch (trotz Produktionssteigerung) der Bedarf an Arbeitskräften in der Landwirtschaft infolge ihrer Mechanisierung nicht zunahm, bot die Landwirtschaft gewöhnlich nur dem Hofübernehmer Betätigungsmöglichkeiten. Nicht immer nimmt er sich eine Bauerntochter zur Frau, denn die erwähnte Modernisierung des landwirtschaftlichen Betriebes, die weitgehende Milchlieferung an Molkereien usw. haben das Tätigkeitsfeld der Bauersfrau, vor allem in größeren Betrieben, stark auf den Haushalt beschränkt, für dessen Führung landwirtschaftliche Erfahrungen nur eine geringe Rolle spielen. Im übrigen bleiben gewöhnlich, vor allem in Norrland, kränkliche Geschwister auf dem Hofe wohnen, oft mit einem durch teilweisen oder vollständigen Verzicht auf das Erbteil erworbenen Ausgedinge. Die meisten heranwachsenden Kinder gehen schon bei Lebzeiten der Eltern vom Hofe, und nur selten bleiben die Geschwister, vor allem die Brüder, im Haushalt des Übernehmers, dann aber arbeiten sie meist bei ihm gegen Lohn. Ist das geschwisterliche Verhältnis gut, dann kehren die weichenden Erben doch gern zu Besuch oder zur Zuflucht in Notzeiten zum väterlichen Hof zurück. Auf je 100 Betriebsleiter entfielen 1800 rund 90, 1870 96 und 1920 109 zu Haus weilende männliche und weibliche Familienangehörige über 15 Jahre. Die Zunahme der Verhältniszahl wird überwiegend durch Ansteigen der Zahl der zu Haus weilenden weiblichen Angehörigen verursacht, weiter wohl auch durch das Ansteigen des Durchschnittsalters der Hofbesitzer und ihrer Kinder.

Die Berufswahl der nicht in der Landwirtschaft bleibenden Bauernkinder wird von den verschiedensten Umständen, wie Neigung, Vorbildung, Vermögen usw. bestimmt; die zur Zeit Berufstätigen der meisten Berufe stammen großenteils, oft die tüchtigsten unter ihnen, aus der Landwirtschaft. Allmählich nimmt aber einerseits die Möglichkeit, in nichtlandwirtschaftlichen Berufen unterzukommen, andererseits auch der Bevölkerungsüberschuß der Landwirtsfamilien ab.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Der Umfang des Handels mit landwirtschaftlichen Grundstücken, das heißt ihres Überganges in fremde Hände, ist schwer feststellbar, da die Zahlen der Auflassungsstatistik[91] unter dem Titel „freiwillige Verkäufe" auch die Verkäufe anläßlich von Übergaben zu Lebzeiten und des Erwerbes der Anteile von Miterben mit umfassen. Allgemeinere Angaben über den Umfang des Grundstückshandels erhielt die schwedische Auswanderungsenquete 1908[92] durch Umfrage. Danach war der Grundstückshandel in den größten Teilen des Mälargebietes mäßig entwickelt, dagegen in Süd-, West- und Nordschweden fast überall recht lebhaft.

Als Gründe für Verkäufe an Fremde anläßlich des Überganges der Höfe an die nächste Generation werden 1919 (1930) vor allem drei genannt.

Hohe Verschuldung wird 1919 angesichts der damals guten Lage der Landwirtschaft selten erwähnt, häufiger 1930; aber andererseits wurde 1930 mehrfach darauf hingewiesen, daß hohe Verschuldung (bei mäßigem Zinsfuß) mitunter die Übernahme erleichtert, insofern, als dann zwischen dem Schuldenbetrage und dem Kaufpreis „unter Geschwistern" nur eine geringe Spanne bleibt, mit der Übernahme also nur eine geringe Mehrverschuldung verbunden ist, die sogar durch eventuelles Vermögen des Übernehmers leicht vermieden werden kann.

Auch hohe Abfindungen als Verkaufsursache werden sowohl 1919 wie 1930 selten genannt; verhältnismäßig häufig, wie schon erwähnt, treten sie ein infolge Zusammentreffens hoher Einschätzung des Hofes mit großer Erbenzahl. Sehr allgemein sind hohe Abfindungen die Ursachen zu solchen Verkäufen in den Waldgegenden infolge hoher Einschätzung des Waldbesitzes[93].

Ein weiterer Anlaß sind die häufigen Hofverkäufe durch den Vormund zugunsten der Mündel. Diese werden oft getätigt mit der Begründung, daß der Hof verschuldet oder schlecht zu bewirtschaften sei, daß die Zinsen aus dem zu erzielenden Kaufpreis eine bessere Versorgung der Mündel gewährleisten würde als die Bewirtschaftung des Hofes und dergleichen. Die Genehmigung zu solchen Verkäufen wird

[91] Domstolarnas ... verksamhet, z. B. 1925/26, S. 75 und 122.

[92] S. Nils Wohlin, Faran af bondeklassens undergräfvande. Stockholm 1910, S. 68ff. (Beilage X der Emigrationsutredning).

[93] Hier und da werden auch erwähnt Erbstreitigkeiten („Verwandtschaft ist am schlimmsten"), Übergang aller Erben in andere Berufe usw.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

von den Gerichten meist gewährt, gewöhnlich mit der Bedingung, daß nicht unter dem Taxierungswerte verkauft werden solle.

In allen drei hier aufgezählten Fällen kommt es jedoch, vor allem bei der neben Unterderhandverkauf allgemein verbreiteten Ausbietung auf Auktion, vor, daß einer der Miterben oder ein naher Verwandter den Hof erwirbt, besonders wenn nur mäßige Preise geboten werden.

Die Käufer sind überwiegend Bauern, in einzelnen Gegenden mit starker Auswanderung (z. B. Värmland, Öland, Teile von Västergötland, Småland und Norrbotten) auch aus Amerika zurückkehrende Bauernsöhne. Die eigentlichen Ackerbaubetriebe sind seltener Gegenstand der Spekulation; die Güterschlächterei bietet keine erheblichen Gewinnmöglichkeiten, da die Nachfrage nach Land und die für Parzellen bezahlten Preise mit Ausnahme des Freiteilbarkeitsgebietes in Dalarne und kleinerer Aufteilungsgebiete mäßig sind.

In der Umgebung der Großstädte werden Höfe als Kapitalanlage oder als Sommersitz gekauft, der Betrieb dann gewöhnlich verpachtet. In der Inflationszeit traten auch in reinen Ackerbaugegenden Neureiche als Käufer auf, wohl vorwiegend, um die erzielten Gewinne zu sichern.

Eine schwere Gefahr war und ist aber der Ankauf von waldreichen Bauernhöfen durch die „Waldgesellschaften" (Sägewerke, Papier- und Papiermassefabriken u. dgl.), der in Norrland um die Mitte des vorigen Jahrhunderts einsetzte und sich dann auch auf die Waldgebiete der übrigen Landesteile ausdehnte[94]. In Norrland wurde dieser Ankauf

[94] 1919 (vgl. Statistisk Årsbok 1929, Tabelle 71) war, dem Taxierungswert nach gerechnet, ein Sechstel alles privaten Land- und Waldbesitzes in Schweden in Händen von Gesellschaften (Eisenbahngesellschaften ausgenommen), dagegen nur 5,7 v. H. der Ackerfläche, da es sich bei dem Gesellschaftsbesitz vorwiegend um Waldgelände handelt, das wohl (von öffentlichem Besitz abgesehen) zu mehr als einem Viertel der Fläche in Händen von Gesellschaften ist. Dem Taxierungswerte nach bildet der Gesellschaftsbesitz in den für die Waldwirtschaft hervorragend geeigneten Waldprovinzen Westschwedens und des südlicheren Norrlands 30—40 v. H. alles Privatbesitzes.

Über die Bauernwälder Norrlands hatte die Krone früher eine Art Obereigentum. Bei der Auseinandersetzung zwischen Bauern und Krone (avvittring), die vor allem Anfang und Mitte des vorigen Jahrhunderts vor sich ging, erhielten die Bauernhöfe mitunter gewaltige Flächen zugeteilt, zum Beispiel in Jämtland 2—3000 ha gutes Waldland je Vollhufe (die allerdings in neuerer Zeit meist in mehrere mittlere landwirt-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

durch die Norrlandsgesetzgebung von 1900 verboten, er geht aber doch, wenn auch in beschränktem Umfange, weiter durch Strohmänner der Gesellschaften. Daneben bilden sich auch bedeutende Waldbesitze in Privathänden. Auch Händler, die den Hof nach Abholzung wieder verkaufen, treten auf. Durch die erwähnte Gesetzgebung sind die Gesellschaften gezwungen, die landwirtschatflichen Betriebe der aufgekauften Besitzungen aufrechtzuerhalten und sie bei Verkauf mit „Stützwald" (für Hausbedarf an Brenn- und Bauholz ausreichende Waldfläche) zu versehen. Solche Verkäufe der landwirtschaftlichen Betriebe an die bisherigen Pächter oder andere Landwirte sind jetzt recht häufig geworden, da diese Betriebe meist weder in eigener Bewirtschaftung noch in Verpachtung Gewinn für die Gesellschaften abwerfen.

Das heutige Freiteilbarkeitsgebiet in Dalarne umfaßt das Flußsystem des Dalälv bis hinunter zur Vereinigung von Väster- und Österdalälv im Kirchspiel Gagnef (westlich von Falun) und ist von den angrenzenden Landschaften größtenteils durch große Waldungen getrennt. Früher erstreckte es sich weiter talabwärts; so gehörte auch die Ebene von Stora Tuna und angrenzende Gebiete hinzu; dort ist man aber seit etwa 1880 zur geschlossenen Vererbung übergegangen, da seit jener Zeit viele Bauernsöhne in die aufblühende Industrie der Umgebung und in die Städte zogen und häufiger als früher Abfindungen in Geld statt in Land nahmen bzw. ihr Grundstückserbe an einen Miterben oder an andere Landwirte, die auf Vergrößerung und Arrondierung ihres Betriebes bedacht waren, verkauften. Auf diese Weise ist dort auch die Gemengelage stark zurückgegangen. Jedoch herrscht in diesem Übergangsgebiet noch allgemein der Übergang nach dem Tode vor, während in den angrenzenden Gebieten mit seit alters üblicher

schaftliche Besitzungen zerfällt). Als dann Mitte des 19. Jahrhunderts eine starke Wertsteigerung des Waldbesitzes eintrat, kam es dann zu massenhaften Verkäufen von ganzen Bauernhöfen oder von langfristigen Waldnutzungen an die Gesellschaften und Spekulanten, die den Wert der Wälder besser kannten als die Bauern. Eine bessere Entwicklung liegt in Teilen Norrlands, Värmlands und vor allem in Dalarne vor, wo die Gesellschaften oft nur die entlegeneren Wälder der Bauern gekauft haben, mitunter (vor Gemeinheitsteilung dieser „Außenwälder") gemeindeweise.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

geschlossener Vererbung[95] die Übergabe zu Lebzeiten, häufig mit Ausgedingen, allgemein Anwendung findet.

Im Freiteilbarkeitsgebiet selbst (dem sogenannten Ober-Dalarne mit überwiegender Ansiedlung in mittelgroßen Dörfern) scheint die Umteilung[96] eine jahrhundertealte Sitte zu sein[97]. Schon im 17. Jahrhundert war infolge der geringen Größe der Betriebe der Hausfleiß ungewöhnlich stark verbreitet[98], Wanderarbeiter, -handwerker und -händler gingen jährlich in großen Scharen nach dem Mälargebiet und anderen Teilen Schwedens. Gemengelage war allmählich so stark geworden[99], daß die Regierung 1802 Sondergesetze für Dalarne schuf, auf Grund deren mit Staatsmitteln im Laufe des 19. Jahrhunderts eine allgemeine Flurbereinigung durchgeführt wurde. Man wagte nicht, die Grundsätze der Vereinödungsverordnungen anzuwenden, verzichtete meist auf Ausbau von Höfen und begnügte sich mit einer Verminderung der Parzellenzahl[100]. Ein Versuch, bei dieser Reform die vorhandenen Zwergbetriebe mit Hilfe von Zwangsauslösung zu „Bauernnahrungen" zusammenzuschlagen, scheiterte am Widerstand der Bevölkerung. Auch

---

[95] Zum Beispiel die alten südwestlich und nordöstlich davon gelegenen Berg- und Hüttengebiete von Smedjebacken-Ludvika und Falun.

[96] Aufteilung der Grundstücke unter alle Erben, Zusammenfassung der Erbteile von Mann und Frau eventuell noch mit anderen dazu gekauften Parzellen zu einem Streubesitz, der beim nächsten Erbgange wieder zerschlagen wird.

[97] In Dalarne war, selbst im Mittelalter, Adels- und Kronenbesitz äußerst selten.

[98] Zum Beispiel in Mora Uhren, in Orsa Sandsteine, in Lima Schmiedearbeiten, in Malung Kürschnereien; zum Teil ist der Hausfleiß noch jetzt verbreitet.

[99] Die Mitteilungen über die Gemengelage vor dieser Reform erinnern an die krassesten Beispiele der Zustände in süd- und westdeutschen Dörfern im 19. Jahrhundert. Ein Bauer konnte seinen Grundbesitz in über 300 oft weit verstreuten Parzellen, meist in verschiedenen Dörfern haben. Besitzungen mit 3—4 ha Kulturland besaßen dieses oft in 50—60 Stücken, mitunter mehrere Meilen voneinander entfernt; letzterer Umstand wurde, abgesehen von der Realteilung, durch den Besitz von Rodungen auf den abgelegenen Sennhütten verursacht. Bis mehrere 100 Ellen lange, aber nur 5—6 Ellen breite Äcker waren oft anzutreffen.

[100] Dagegen ist die Zahl der Hufenteile in Värmland, das sehr starke Aufteilung von Höfen aufzuweisen hat, nur etwa ⅓ höher als die Zahl der Betriebsinhaber.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

gelang es nicht, die Bevölkerung von ihren alten Erbsitten abzubringen, es wurde vielmehr (abgesehen von dem Gebiet von Stora Tuna) genau wie vorher die Realteilung fortgesetzt. Die bei den Reformen geschaffenen Grundbucheinheiten sind, vor allem in den Anfang vorigen Jahrhunderts zusammengelegten Dörfern, bereits wieder so zerschlagen, daß oft 5, 10, sogar 20 Personen Anteile an der gleichen Einheit besitzen und sich umgekehrt der Besitz eines Landwirtes aus Anteilen einer ähnlichen Zahl von Einheiten zusammensetzt.

Zur Zeit sind daher Vorbereitungen einer neuen Flurreform im Gange; man führt in verschiedenen Dörfern Musterzusammenlegungen durch, um die Bevölkerung von Nutzen und Möglichkeit dieser Reformen zu überzeugen.

Bei Eheschließung war oft „nicht die persönliche Neigung, sondern die Lage und Größe der Landlose für die Wahl entscheidend“[101]. Die neuen Betriebe bestehen meist nur aus den Erblosen beider Gatten, da jeder Erbe seine Grundstücke möglichst behält, und daher wenige Grundstücke zum Verkauf angeboten werden; dagegen vergeben die außerhalb, zum Beispiel in Stockholm lebenden Grundbesitzer ihre Grundstücke zur Nutzung. In neuerer Zeit scheint allerdings auch in Ober-Dalarne der Verkauf von Grundstückserbe an Miterben häufiger zu sein. Oft wird beim Tode jedes Elternteiles dessen Nachlaß geteilt[102]. Im Erbvertrag werden gewöhnlich alle zu verschiedenen Grundbucheinheiten gehörenden Grundstücke des Nachlasses unter alle Erben geteilt. Um aber eine zu große Zersplitterung und Erschwerung der Nutzung zu vermeiden, kommen dann die Erben oft überein, ihre Anteile im Gelände anders als der Vertrag bestimmt auszulegen; als Mittel gegen die zunehmende Gemengelage werden auch Tauschverträge, die entweder Eigentumsrecht oder nur Nutzungsrecht auf beschränkte Zeit zum Gegenstand haben,

---

[101] Eine ähnliche Notiz bei W. Berg: Visingsö, S. 104. — In Dalarne wurde dem Verfasser mehrmals die Anekdote von dem Bauernsohne erzählt, der eine Liebste im Nachbardorf erkoren hatte. „Eines Sonntags machte er sich auf, um um ihre Hand zu werben und wanderte über Felder und Wiesen dem Nachbardorf zu. Plötzlich blieb er aber stehen, überlegte scharf und kehrte schließlich wieder um mit den Worten: Es ist zu weit, den Dünger zu fahren.“

[102] Nach Auskunft des Bezirksgerichts in Mora sind Eheerklärungen, die den Grundbesitz von der ehelichen Gütergemeinschaft ausnehmen, dort recht häufig.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

geschlossen. Die Folge davon ist eine oft grenzenlose Verwirrung der Eigentumsverhältnisse; die sich daraus ergebende Rechtsunsicherheit ist neben dem geringen Bedarf an Abfindungsdarlehen die Ursache davon, daß die hypothekarische Verschuldung in Ober-Dalarne sehr mäßig ist.

Auch der Hof mit seinen Gebäuden wird aufgeteilt, mitunter erhält jeder Erbe einzelne Gebäude, die er, falls er schon eine Hofraite besitzt, dorthin überführt oder gar nur Anteile an den Gebäuden, so daß dann verschiedene Haushaltungen auf der gleichen Hofraite hausen und die gleichen Gebäude benutzen.

Den zu einer Grundbucheinheit gehörenden Wald teilt man oft nur ideell, behält aber, so lange Einigkeit herrscht, gemeinsame Nutzung zu Hausbedarf und gemeinsamen Verkauf von Nutzholz oder Schlagrechten bei. Die abgelegeneren Wälder sind meist an Waldgesellschaften verkauft.

Die Bauernzahl hat sich seit 1750 nur mäßig vermehrt, da Dalarne schon damals infolge der seit langem angewandten Realteilung sehr dicht besiedelt war (vgl. Tabelle S. 402, 403). Trotzdem hat Dalarne keine außergewöhnlich starke Auswanderung nach Übersee zu verzeichnen[103].

Die Ackerfläche je Betrieb betrug 1927 durchschnittlich nur 4,5 ha[104], bei einem Reichsdurchschnitt von 8,7 ha, und liegt auch unter der durchschnittlichen Betriebsfläche der angrenzenden Provinzen. Das Land wird sorgfältig bearbeitet, die Erträge sind höher als in klimatisch und nach Bodenverhältnissen besser gestellten Nachbarbezirken mit vorwiegend mittel- und großbäuerlicher Struktur und geschlossener Vererbung.

---

[103] Dagegen scheint ein größerer Teil der Bevölkerung zur Industrie übergegangen zu sein, denn der Anteil der landwirtschaftlichen Bevölkerung an der gesamten Volksmenge, die 1750 bis 1900 um etwa 90 v. H. zunahm, ging zurück von 82 auf 58 v. H.; außerdem war die Abwanderung in die außerhalb der Provinz liegenden Städte bedeutend.

[104] Im eigentlichen Freiteilbarkeitsgebiet noch weniger, nämlich in der Umgebung des Sees Siljan 3,2, und im Waldgebiet 2,2 ha. Betriebe mit 10 ha Acker sind in Ober-Dalarne eine Seltenheit. Infolgedessen ist die Ausübung von Nebenberufen in Dalarne bedeutend größer als im Durchschnitt für das Reich (je 1000 Erwerbstätige in Dalarne 87, im Reich 48). Über die landwirtschaftlichen Zustände in Dalarne unterrichtet die im Auftrag der Kgl. Landwirtschaftsakademie herausgegebene Schrift von H. Juhlin-Dannfelt: Dalarnes lantbruk, Stockholm 1929.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Der Großgrundbesitz, der vor allem in den Flachländern Mittel- und Südschwedens verbreitet ist, wird infolge der hohen Übergabebewertung bedeutend weniger als der Bauernbesitz in den alten Familien erhalten. In Teilen von Mittelschweden überwiegt der Übergang an Fremde überhaupt, in anderen Teilen des Landes ist er sehr häufig bei Vorhandensein zweier oder mehrerer Erben.

Käufer sind oft wohlhabende Bauern, in Uppland haben sich viele aus südlicheren Landesteilen zugezogene Landwirte angekauft, weil dort die Grundstückspreise relativ niedriger sind als in den Gebieten südlich des Mälar. Solche Güter, die sich durch schöne Lage, Sportmöglichkeiten usw. auszeichnen, gehen in der näheren und weiteren Umgebung der Großstädte meist an Nichtlandwirte, zum Beispiel Industrielle, Großhändler, über; in den Waldlandschaften sind die Güter großenteils zu bäuerlichen Besitzungen aufgeteilt worden.

Selten übergibt der Gutsbesitzer seinen Hof bei Lebzeiten; wenn ja, dann schafft er sich meist einen Ruhesitz außerhalb des Gutes. Bei dem viel üblicheren Übergang durch Erbteilung wird der Haupthof nur sehr selten geteilt, mitunter werden Nebengüter oder wohl auch ein Haufen von Pachtbauernhöfen als Erbteil abgeteilt. Üblicher scheint der geschlossene Übergang an einen Erben zu sein, der dann zur Beschaffung der Abfindungen oft Nebengüter oder Pachthöfe oder auch Waldbestand verkauft, für den etwa verbleibenden Rest der Abfindungssummen hypothekarische Sicherung gewährt. Kein Erbe hat ein traditionelles Vorrecht. Bestimmung des Erben durch Testament ist selten, dagegen sind Testamente unter Ehegatten recht allgemein.

Die Bewertung geschieht nicht zum vollen Verkaufswert, erreicht aber doch meist den Ertragswert und führt daher bei Abfindung mehrerer Erben zu kaum tragbarer Verschuldung. Das Inventar wird auch bei Übergabe von Gutshöfen für sich behandelt und gewöhnlich, um die Auktionsprovision zu sparen, auf Grund eigener, unter dem Verkaufswert liegender Schätzung übergeben.

Der Gesamteindruck, den die jetzige Lage des schwedischen Bauernstandes bietet, ist etwa folgender: Die Zustände in der schwedischen Bauernschaft scheinen sich nach den kritischen Zeiten, die die moderne Zeit überhaupt, und vor allem die Umstellung auf die Geldwirtschaft, die Hebung der Lebenshaltung, die Zunahme der Abfindungsansprüche

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

der Miterben, die Einführung moderner Betriebsmethoden usw. mit sich brachten, gefestigt zu haben. Die Gefahr der Untergrabung des Bauernstandes, die zeitweise groß zu sein schien (vgl. die oben S. 390 Anm. 27 angeführte Schrift von Nils Wohlin), dürfte ziemlich überwunden sein. Der Bauer blieb Bauer und ist weiterhin mit seiner Scholle verwachsen, nur mußte er mehr als früher Unternehmer werden; aber gerade dadurch wurde der Gefahr einer Verschlechterung des Bauernstammes vorgebeugt, die darin lag, daß oft der unter den Erben, der für andere Berufe am untauglichsten war, den väterlichen Hof übernahm.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57520-6 | Generated on 2025-07-25 05:17:17
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/